

DAS ÖSTERREICHISCHE
NOTENINSTITUT

1816—1966

IM AUFTRAGE DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM BIBLIOTHEKAR

DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1959

EINLEITUNG

Das Werk, dessen erster Teil nunmehr vorliegt, ist keine Festschrift, wie sie von Notenbanken und anderen Kreditinstituten zu bestimmten Anlässen herausgegeben wird. Der Autor beabsichtigt vielmehr, unter Zuhilfenahme eines Apparates und einer Methodik, wie sie von der historischen Quellenforschung in Anspruch genommen werden, eine Arbeit zu verfassen, die ein Stück Geschichte darstellt.

Die Historie des österreichischen Noteninstituts ist mit Rücksicht auf den starken Einfluß, den es auf das gesamte Wirtschaftsgeschehen ausübt, ein wesentlicher Teil der Wirtschafts- und Finanzgeschichte, im vorliegenden Fall eines ehemals großen und mächtigen Reiches, das zuweilen das politische Geschehen auf dem europäischen Kontinent führend bestimmte. Die Zusammenhänge zwischen Politik und Wirtschaft zu zeigen und systematisch zu verfolgen, betrachtete der Autor als eine seiner wichtigsten Aufgaben; er glaubt daher, letzten Endes ein Stück europäischer Geschichte dargestellt zu haben.

Die Schilderung der Ereignisse und ihres Zusammenhanges erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Das Buch beginnt mit dem Jahre 1703, dem Gründungsjahr des „Banco del Giro“, der als erster Vorläufer des österreichischen Noteninstituts anzusehen ist. Über die Geschichte der Wiener Stadtbank wird der Leser in die Anfänge des Papiergeldwesens in Österreich eingeführt, er lernt den Verlauf der ersten großen Inflation mit ihren unheilvollen Begleiterscheinungen und Auswirkungen kennen, die Vertrauenskrise, der auch durch die Abwertung des Jahres 1811 (damals „Staatsbankrott“ genannt) nicht beizukommen war und die erst mit der Gründung einer Notenbank als einer „vom Staate unabhängigen Aktiengesellschaft“ eine langsame Besserung erfuhr.

Nach einer Darstellung der ersten Privilegialepoche (1816 bis 1841) und des Beginns der zweiten (1841 bis 1862) folgt die Geschichte der Sturmjahre 1848/49 mit ihrer Umgestaltung des politischen und wirtschaftlichen Geschehens. Der Krimkrieg, die Verwicklungen des Jahres 1859, der Krieg von 1866 sind immer wieder entscheidende Daten im Leben der Nationalbank.

Mit dem dritten Privilegium vom Jahre 1863, das zum erstenmal auf parlamentarischem Wege zustandekam, beginnt die Frage des Verhältnisses Österreichs zu Ungarn aktuell zu werden. Der Ausgleich von 1867 berührte das Noteninstitut vorläufig noch nicht. Die folgenden zehn Jahre aber waren von dem Kampf um die Erhaltung der Bankgemeinschaft erfüllt, der schließlich mit der Umgestaltung der „privilegirten österreichischen Nationalbank“ in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ im Jahre 1878 zum günstigen Abschluß kam.

Die Darstellung der Geschichte dieses Instituts ist Gegenstand des zweiten Teiles, während der dritte den Leser mit dem Geschehen von 1923 bis zur Gegenwart bekanntmachen wird.

Im Rahmen der chronologischen Darstellung hat sich der Verfasser bemüht, solche Richtlinien zu verfolgen, die in der gegenwärtigen Wirtschaftssituation besonders wichtig erscheinen: Das Verhältnis der Notenbank zum Staate sowie die Entwicklung der Instrumente der Währungs- und Kreditpolitik. Auch die wechselseitige Beeinflussung von Theorie und Praxis im Bereiche der Wirtschafts- und insbesondere der Währungspolitik wurde dauernd beobachtet.

In jeder Epoche werden die Stimmen der Zeit, wie sie in Zeitungsartikeln, Urteilen von Wissenschaftlern und Bankpraktikern zum Ausdruck kommen, angeführt, um die Materie lebendig zu gestalten und sie auch einem über die reinen Fachleute hinausgehenden Leserkreis zugänglich zu machen.

Der Arbeit liegen systematische archivalische Studien zugrunde. Für die Vorgeschichte standen dem Autor das Hof- und Staatsarchiv sowie das Hofkammerarchiv zur Verfügung, für die Zeit ab 1816 das überaus reichhaltige und vollständige Archiv der Oesterreichischen Nationalbank. Sämtliche Akten, Sitzungsberichte, Jahresübersichten usw. wurden einer gründlichen Prüfung unterzogen. Daß auch die gesamte einschlägige Literatur herangezogen worden ist, braucht nicht besonders betont zu werden.

Der Autor möchte nicht verfehlen, allen Mitgliedern der Leitung und des Beamtenkörpers der Oesterreichischen Nationalbank, die ihm bei der Abfassung des Werkes behilflich waren, seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Wien, im Oktober 1957.

Dr. Siegfried Preßburger



*Kaiser Franz I. übergibt dem Grafen von Stadion
die sanktionierten Statuten der Nationalbank*

ERSTER TEIL

ERSTER BAND

INHALTSVERZEICHNIS DES ERSTEN BANDES

EINLEITUNG

1. ABSCHNITT

DIE VORGESCHICHTE DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

	Seite
1. KAPITEL	
Die finanzielle Organisation in Österreich um 1700	5
2. KAPITEL	
Die Wiener Stadtbank	13
3. KAPITEL	
Die Universal-Bancalität	35
4. KAPITEL	
Die Bancozettel	47
5. KAPITEL	
Der Staatsbankrott von 1811 und seine Folgen	60

2. ABSCHNITT

DIE PRIVILEGIIRTE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK 1816—1878

1. KAPITEL	
Gründungsjahre 1816—1818, provisorische Leitung	77
2. KAPITEL	
Vom ersten zum zweiten Privilegium 1818—1841	162
3. KAPITEL	
Das zweite Privilegium 1841—1862	
Bis zur Revolution von 1848	189
Die Revolution von 1848/49	239
Bis zur Einführung der österreichischen Währung 1850—1857 ..	317

Ein ausführliches Gesamtinhaltsverzeichnis sowie eine Übersicht der einschlägigen Literatur befinden sich am Ende des ersten Teiles (Dritter Band).

Dokumente und Zitate werden im allgemeinen in ihrer Originalorthographie gebracht, für die es in dem dargestellten Zeitraume keine bestimmten Regeln gab. Dadurch erklären sich die zahlreichen Variationen in der Schreibweise.

1. ABSCHNITT

DIE

VORGESCHICHTE DER PRIVILEGIRTEN

ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

DIE FINANZIELLE ORGANISATION IN ÖSTERREICH UM 1700

DER BANCO DEL GIRO

Ehe wir uns mit der ersten Bankgründung in Österreich beschäftigen, wollen wir zunächst einen kurzen Blick auf die finanzielle Organisation in diesem Lande zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts werfen.

Die Spitze der Finanzverwaltung war der kaiserliche Hofkammerrat, kürzer *Hofkammer* genannt, die aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und einer Anzahl von Räten bestand, die dem „Herren“- und „Ritterstande“ entnommen wurden. Als unmittelbare Hilfsorgane unterstanden der Hofkammer:

1. Das kaiserliche General-Hofzahlamt,
2. das kaiserliche General-Kriegszahlamt,
3. die kaiserliche Hofbuchhalterei,
4. die kaiserliche Kriegsbuchhalterei,
5. die kaiserliche Hof- und niederösterreichische Kammerprokurator (Rechtsanwaltschaft),
6. das kaiserliche General-Kriegskommissariatsamt (Generalintendanz).

Dieser Oberbehörde unterstanden als Finanzlandesbehörden die *Landkammern*, und zwar die Freiburger Landkammer für Böhmen, Schlesien und Vorderösterreich, die Oberösterreichische Hofkammer für Tirol und die Niederösterreichische Hofkammer für Steiermark, Kärnten und Küstenland, ferner die Neuschler- und Zipserkammer für die ungarischen Bergwerksgegenden.

Den Landkammern unterstanden zahlreiche Behörden erster Instanz, welche den verschiedenen Abgaben, mit deren Einhebung sie sich zu beschäftigen hatten, entsprechend gegliedert waren.

Das damalige *Steuersystem* war äußerst kompliziert, so daß nur eine allgemeine Übersicht gegeben werden kann. Die Steuern zerfielen hauptsächlich in drei Gruppen:

1. *Regalien*, unter welchen man Einnahmen aus dem Staatsgüterbesitz verstand, z. B. das Salzregal als „vornehmstes Kammerkleinod“, das Bergwerksregal auf Kupfer-, Silber- und Quecksilberbergbau sowie seit 1701 das Tabakmonopol. Diese Regalien wurden von verschiedenen „Berg- und Salzämtern“, welche mit dieser Funktion betraut waren, eingehoben.

2. *Akzisen* waren Abgaben, welche ungefähr unseren indirekten Steuern entsprachen und sich einer großen Mannigfaltigkeit erfreuten. Dazu zählten die *Verzehrungssteuern* auf die meisten wichtigen Lebensmittel, die lokal und zeitlich nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten festgesetzt wurden, so daß auf diesem Gebiete eine besondere Verwirrung herrschte. Für Getränke wurde z. B. das „Ungelt“ und die „Taz“ eingehoben, ferner wurden auch Häute, Federn, Flachs, Wolle und andere Rohstoffe, Haustiere sowie gewerbliche Erzeugnisse, z. B. Schuh- und Seidenwaren, mit Aufschlägen belegt. Eine große Rolle spielten die „Wegmauten“, die besonders in Wien einen beträchtlichen Ertrag abwarfen. Die *Zölle*, die in der Zeit des Merkantilismus eine besondere Rolle spielten, müssen zu dieser Gruppe gerechnet werden.

Die Verwaltung und Einhebung der Akzisen geschah durch *Vizedomate*, *Rent-* und *Mautämter*.

3. *Kontributionen*, direkte Steuern zur Bestreitung der Militärausgaben. Sie wurden von den Ständen auf Grund eines „Postulates“ der Hofkammer bewilligt. Sie zerfielen in ordentliche, die jährlich, und außerordentliche, die im Kriegsfall eingehoben wurden. In diese Gruppe ist auch die *Grundsteuer* einzubeziehen, welche auf dem Einkommen aus dem Grundbesitz, „Gült“ genannt, beruhte. Das System dieser Steuern war damals noch wenig ausgebaut.

Sonderbestimmungen bestanden für Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien.

In Kriegszeiten wurden wiederholt weitere direkte Steuern, vor allem *Vermögens-* und *Kopfsteuern* eingehoben. Der *Klerus* wurde mit Bewilligung des Papstes bei Türkengefahr einer besonderen Steuer unterworfen. Von den *Juden* wurden Aufenthalts- und Toleranzgelder gefordert.

Zusammenfassend muß betont werden, daß alle Einnahmen sehr unregelmäßig erflossen und ihre Höhe in keinem Verhältnis zu den sich fortwährend steigenden Kriegsausgaben stand. Das Streben nach Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte war die Ursache der ersten Bankprojekte und -gründungen.

Das früheste österreichische Bankprojekt ging auf das Jahr 1620 zurück und rührte von dem damaligen Hofkammerpräsidenten Freiherr

v. *Breuer* her. Er begnügte sich damit, die Einrichtung von Pfandleihanstalten (*montes*) nach italienischem Muster vorzuschlagen. 1666 propionierte *Joachim Becher* die Errichtung einer Bank, welche in erster Linie die Geldausfuhr verhindern sollte, deren Kapital aber nicht zur Deckung von Kriegsausgaben heranzuziehen wäre. Der interessanteste Vorschlag stammt von *Freiherrn v. Schröder*, der 1686 das Projekt einer „Fürstlichen Staats- und Rentenkammer“ veröffentlichte. Hier ist bereits von einer Art Banknoten die Rede, also von einer „Zettelbank“ in Verbindung mit einer Leihanstalt: gegen Verpfändung von Waren wären Wechsel auszustellen, die als Zahlungsmittel in Umlauf kommen sollten. Die Gründung einer solchen Bank aber müßte durch Private erfolgen, da „das Publicum alles Vertrauen in die höchste Gewalt verloren habe und überzeugt sei, daß sie ihr Wort nur so lange halte, als ihr beliebt“. Erst wenn das Werk einmal im Gange sei, könne es von einem Fürsten übernommen werden, der aber vor allem trachten müsse, das Vertrauen, welches die Bank erworben habe, nicht zu verlieren.

Auch dieses Projekt gelangte trotz der Aufmerksamkeit, welche ihm in Fachkreisen gewidmet wurde, nicht zur Ausführung. Kein besseres Schicksal erfuhr ein Vorschlag des späteren Hofkammerpräsidenten *Gundaker Graf Starhemberg* vom März 1703. Dieses bezweckte die Gründung einer Bank mit einer staatlichen Dotation von jährlich 5 Millionen fl. Weiters sollten sechs Jahre hindurch je 15 Millionen zu 9% Zinsen und 1% Sensarie aufgenommen werden. Alle Erbländer hätten dafür solidarisch zu haften. Trotz dieser günstigen Unterlagen kam aber das Projekt nicht zustande.

Die letzte Veranlassung für die Gründung des ersten österreichischen Bankinstitutes war aber der Zusammenbruch des Bankhauses *Oppenheimer**) sowie die Schwindelaffäre des *Abbate Norbis*.

Samuel Oppenheimer aus Frankfurt, ursprünglich Armeelieferant, spielte als Geldgeber des Staates eine überragende Rolle. Dieser „kaiserliche Kriegsoberfactor“ war zum Universalhoflieferanten und Hauptgläubiger des Staates geworden. Sein Zusammenbruch veranlaßte seine Gläubiger, sich um die Errichtung einer Girobank zu bemühen, um auf diese Weise ihre vielfach recht zweifelhaften Forderungen besser betreiben zu können. Hiezu bedienten sie sich eines ehemaligen Priesters, des *Abbate Norbis*, eines Abenteurers, der mittellos von Venezien nach Wien gekommen war

*) Grünwald: *Samuel Oppenheimer und sein Kreis*, Wien—Leipzig 1913.

und den die Gläubiger Oppenheimers in die Lage versetzten, vornehm am Hofe aufzutreten, um ihr Projekt betreiben zu können. 3% aller Oppenheimerschen Zahlungen wurden ihm als Provision versprochen.

Trotz des Widerspruchs zahlreicher angesehener Persönlichkeiten, vor allem des Grafen Gundaker v. Starhemberg, erlangten die Projektanten unter der Führung des Abbate Norbis die Zustimmung Kaiser Leopold I. Mit den beiden Patenten, dem „Fundations-Diploma“ und der „Bancoordnung“ vom Juni 1703 wurde der *Banco del Giro* ins Leben gerufen. Der eigentliche Zweck dieser Gründung war zweifellos der, den Besitzern Oppenheimerscher Forderungstitel die Möglichkeit einer Veräußerung ihrer Ansprüche zu bieten und damit das Ärar vorläufig vor einem allzu großen Andrang von Gläubigern zu bewahren.*)

In der Einleitung zu diesem Diplom wird auf die außerordentlichen Erfordernisse für die Armeen hingewiesen sowie auf die Absicht, den Handel in der Monarchie durch eine Bank nach dem Vorbild der in Venedig, Hamburg, Amsterdam und Nürnberg bestehenden Anstalten zu heben.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Innenorganisation des Banco del Giro waren folgende:

1. Die Dotation beträgt jährlich 4 Millionen fl, welche aus den Kontributionen der Erbländer — zur Hälfte aus den der böhmischen — aufzubringen ist. Für das erste Jahr ist außerdem noch eine Dotation von 2 Millionen fl aus den außerordentlichen Staatseinnahmen zu leisten.
2. Auch Private können sich mit Geldeinlagen an dem Banco beteiligen.
3. Die Staatsgläubiger erhalten durch die Hofkammer Anweisungen bis zur Höhe des vorhandenen Fonds. Diese Assignationen hat jedermann an Zahlungs Statt anzunehmen. Sie sind durch Giro übertragbar.
4. Die Einlagen unterliegen keinerlei Konfiskation (außer bei Majestätsbeleidigung) und bleiben von eventuellen Münzverschlechterungen unberührt.
5. Alle Wechsel und Anweisungen von Kaufleuten müssen durch den Banco laufen bei sonstigem Verlust von 10% des Betrages zugunsten der Anstalt.
6. Sobald die aus den dem Banco gewidmeten Fonds eingegangenen Gelder 10% der ausgegebenen Assignationen erreichen, ist diese Summe unter die Banco-Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Guthaben zu verteilen.
7. Die Leitung des Instituts obliegt einem Banco-Kollegium, bestehend aus Räten der Hofkammer und der niederösterreichischen Regierung sowie

*) Mensi: Die Finanzen Österreichs 1701—1740, Wien 1890, S. 183.

aus Vertretern der niederösterreichischen Stände, des Wiener Magistrates und des Handelsstandes.

Mit der Oberinspektion des Instituts wurden der Geheime Rat Fürst Hans Adam v. *Liechtenstein* und Graf Otto v. *Abensperg-Traun* betraut.

Gleich nach Eröffnung begegnete die Tätigkeit des Banco del Giro den größten Schwierigkeiten. Es wurden bis zum 22. Juni 1703 Forderungen an den Staat im Betrage von 6,700.000 fl, darunter 5,600.000 fl für Oppenheimer, assigniert, ohne daß jedoch die in den Statuten vorgesehenen Fonds eingegangen waren. Statt der außerordentlichen Dotierung von 2 Millionen wurden sogar mehr als 5 Millionen diesem Zweck gewidmet. Da es sich aber hiebei größtenteils um Einnahmen des Militäretats handelte, welche ihrem eigentlichen Zweck, der Erhaltung der Armee, nicht entzogen werden durften, ging von dieser Summe nur der geringste Teil für Dotationszwecke wirklich ein. Nicht viel anders verhielt es sich mit der ordentlichen Dotation von 4 Millionen. Es wurden dafür nur solche Kontributionsquoten zur Verfügung gestellt, die erst sukzessive bis 1712 zahlbar waren. Hiezu kam ein allgemeines Mißtrauen gegen den Banco, da es sich ja bald herausgestellt hatte, daß das ganze Institut nur den sehr zweifelhaften, zum Teil wucherischen Forderungen an Oppenheimer zuliebe gegründet worden war. Auch der Zwang, den gesamten Anweisungsverkehr über den Banco zu führen sowie der Zwangskurs für die Anweisungen („Banco-Zeddel“) löste den besonderen Unwillen der Handelswelt aus. Die Tatsache, daß alle Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung der Bankeinlagen fehlten, trug auch nicht wenig zu dem Vertrauensmangel bei.

So kam es, daß die Bankleitung schon im September 1703 die drei Klassen des Handelsstandes — Niederläger, Hofbefreite und bürgerliche Kaufleute — aufforderte, ihre Bedenken gegen das Institut geltend zu machen. Der Handelsstand nahm nicht prinzipiell gegen den Fortbestand des Banco Stellung, sondern verlangte nur seine Konsolidierung und Stabilisierung.

Die Bestrebungen nach einer Neugestaltung des Instituts gingen in erster Linie von der Erwägung aus, die bisherige ungenügende und unsichere Dotation durch eine sicherere Realfundierung zu ersetzen. Das Banco-Kolleg schlug dafür das Salzgefälle vor. Auch eine Erweiterung des Banco zu einem allgemeinen Institut für Staatsschuldentilgung wurde in Erwägung gezogen, ebenso das früher genannte Projekt des Grafen Gundaker v. Starhemberg — der inzwischen Präsident der Hofkammer geworden war — über „Landgarantie“.

Alle diese Vorschläge fanden ihre Verwertung in dem kaiserlichen Patent vom 3. Juni 1704, welches die Neugestaltung der Girobank vollenden sollte. Dieses „Amplifikationspatent“ bezeichnete die Bank auch als „Banco di Affrancazione“, womit der Zweck der Staatsschuldentilgung zum Ausdruck gelangte. Die hauptsächlichlichen neuen Bestimmungen waren folgende:

1. Die jährliche Dotation beträgt $5\frac{1}{2}$ Millionen fl. Sie ist aus gewissen Kameralgefällen zu bilden, welche hiezu der Bank in unmittelbare Verwaltung gegeben werden, u. zw.: der Fleischkreuzer, der Mehlaufsschlag, das Stempelgefälle (Papiersiegel), eine Maß- und Gewichtstaxe sowie die ungarischen Kameralgefälle. Die Dotation darf nur zur Abstattung der der Bank überwiesenen Schulden verwendet werden.
2. Es werden dem Banco Staatsschulden bis zum Betrage von 40 Millionen fl zur Tilgung überwiesen, deren Bezahlung vom 1. Dezember 1704 angefangen binnen 12 Jahren stattzufinden habe. Im ersten Jahr sind hierfür 4 Millionen zu verwenden.
3. Die Anweisungen sind je nach den Fälligkeitsterminen mit 4 bis 8% zu verzinsen.
4. Die Bestimmungen des alten Patents über den Durchlaufszwang aller Wechselzahlungen werden auf die Geschäfte eingeschränkt, welche vor Errichtung der Anstalt abgeschlossen wurden.
5. Die Bankeinlagen sind steuerfrei, jedoch zugunsten von Wechslern und Kaufleuten nicht mehr exekutionsfrei.
6. Dem Banco wird eine Ministerialdeputation zur Seite gestellt, welche dem Kaiser unmittelbar untergeordnet ist.
7. Schließlich wird die Bank gegen „üble Nachreden in Wort und Schrift“ durch Strafandrohung geschützt.

Trotz der unzweifelhaften Besserung, welche das Amplifikationspatent gegenüber den Bestimmungen des Jahres 1703 bedeutete, erfüllten sich die Hoffnungen, welche man in die Neuordnung gesetzt hatte, keineswegs. Das Mißtrauen war schon zu tief eingewurzelt, was durchaus nicht unbegründet erschien, da ja auch der Eingang der neuen Dotationsgelder wegen der trostlosen Finanzlage des Staates durchaus ungewiß war. Daher sah sich der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg schon einen Monat nach Erlaß des Amplifikationspatents veranlaßt, die sofortige Aufhebung der Girobank zu beantragen, zumindest aber zu verlangen, daß ihr keine größeren Gefällsquoten übergeben werden, als zur Bezahlung der tatsächlich überwiesenen und fälligen Schuldposten notwendig sei. Im übrigen seien die Gefälle weiter durch die Hofkammer zu verwalten.

In seinem Vortrag an den Kaiser vom 3. Juli 1704 rügte Starhemberg insbesondere, daß man ihn weder zu den vorbereitenden Verhandlungen zugezogen, noch ihm den Entwurf des Patents vor der Veröffentlichung mitgeteilt habe, weshalb er sein Gutachten erst jetzt erstatten könne. Die Gründung der Girobank sei nur auf Anstiften Oppenheimers und anderer zweifelhafter Elemente erfolgt; ihre weitere Tätigkeit auf der bisherigen Basis würde „den ganzen Handel und Wandel in die größte Verwirrung bringen, die Hofkammer über den Haufen werfen und überhaupt den völligen Ruin der Monarchie herbeiführen“.

Auf diesen Bericht erwiderte das Banco-Kollegium mit einem von Abbate Norbis verfaßten Vortrag: Der Hofkammerpräsident sei zu den Vorverhandlungen eingeladen worden, bloß der Entwurf des Patents wurde ihm nicht mitgeteilt. Der Konkurs Oppenheimers sei nicht die einzige Ursache der Bankgründung gewesen, sondern es hätte sich vor allem um die Beschaffung der Mittel für die Fortsetzung des Krieges gehandelt. Man könne der Bank die Gefälle überlassen, da ja auch vorher Pfandgläubigern das Einhebungsrecht eingeräumt worden war. Eine nur sukzessive Zuweisung der Gefälle aber würde den Kredit der Bank vernichten. Die zweifelhaften Elemente hätte man übrigens aus der Bankleitung bereits ausgeschieden.

Diesen beiden Gutachten gegenüber entschied eine „Mittelsdeputation“, daß die Darstellung Starhembergs „unrichtig und übertrieben sei“ und beantragte die Aufrechterhaltung der Girobank. In diesem Sinne entschied auch der Kaiser, daß „trotz aller Einwände an der Nützlichkeit der Girobank nicht zu zweifeln sei und daß es daher bei dem reiflich überlegten, nunmehr bereits publizierten neuen Patent verbleiben solle“. Die darin vorgesehenen Fonds seien daher dem Banco unverzüglich zu übergeben.

Auf Grund dieser Regelung begann der Banco in der zweiten Hälfte des Jahres 1704 seine sehr eingeschränkte Tätigkeit. Von den in Aussicht genommenen Gefällen wurden nur der Tabakaufschlag und der Fleischkreuzer tatsächlich übergeben. Der letztere war als Hauptbankfonds anzusehen, brachte aber 1705 nur einen Ertrag von 475.000 fl.

Die weitere Tätigkeit des Banco erschöpfte sich hauptsächlich in der Suche nach Anlehen. Die Quellen nennen die Namen einiger Geldgeber — z. B. Ignaz v. Steinberg, Richard Wimmer, Poller und Wallsdorff etc. — doch scheinen tatsächliche Darlehen nur von den beiden letztgenannten im Betrag von insgesamt 25.000 fl gegeben worden zu sein. Unter solchen Umständen konnte von irgendwelchen Leistungen an den Staat nicht gespro-

chen werden. Eine Verpflichtung vom 7. April 1705, der Kriegsverwaltung 10 Millionen fl zu bezahlen, wurde nie erfüllt.

Schließlich beschränkten sich die Passiva der Bank auf die schon 1703 assignierten rund 6 Millionen fl, deren Verzinsung ab 1. Dezember 1704 als einzige Leistung des Banco del Giro anzusehen ist. Hingegen steht fest, daß bis Ende 1704 die Gehälter der Beamten zum größten Teil unbezahlt waren. Am 5. Mai 1705 starb Kaiser Leopold I. Sein Nachfolger Kaiser Josef I. zog die Konsequenzen aus der unhaltbaren Situation und verfügte am 17. September 1705 die Einstellung sämtlicher Bankzahlungen. Man ging nach diesem gescheiterten Versuch daran, den bisher ungenützten Kredit der Stadt Wien für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen.

DIE WIENER STADTBANK

DIE POLITISCHE LAGE AM BEGINN DES 18. JAHRHUNDERTS

Die Vorgeschichte der Gründung der österreichischen Nationalbank ist gleichbedeutend mit der Geschichte der Finanzschwierigkeiten des Hauses Österreich, welche das ganze 18. Jahrhundert hindurch den Staat nicht zur Ruhe kommen ließen. Die zahlreichen Kriege, angefangen mit dem spanischen Erbfolgekrieg, welche Josef I., Karl VI. und seine Nachfolger zu führen hatten, einerseits, die völlige Abhängigkeit des Staates von der ständischen Steuerbewilligung und Einhebung andererseits, waren die Ursachen dafür, daß die Finanzen der Monarchie die tiefste Zerrüttung erfuhren.

Einen nicht zu unterschätzenden Anteil an diesen Kalamitäten hatte auch die sehr verschwenderische Hofhaltung des Kaisers *Leopold I.*, der den Glanz des Hofes von Versailles — mit dem übrigens alle anderen in Europa wetteiferten — nachzuahmen versuchte. Leopold I. gehörte freilich zu den gebildeten Habsburgern; er schätzte und unterstützte Kunst und Wissenschaft und war selbst ein nicht unbegabter Komponist. Als er 1705 starb, übernahm sein Nachfolger, *Joseph I.* (1705—1711), eine unfassbar schwere Aufgabe. Der spanische Erbfolgekrieg hatte sich zu einem allgemeinen europäischen Krieg ausgeweitet. Der Kaiser mußte auf den Kriegsschauplätzen in Oberitalien und in den Niederlanden gegen Frankreich kämpfen, auch Ungarn gehörte zu seinen Gegnern und der Friede mit Schweden konnte nur um den Preis großer Opfer (Vertrag von Altranstädt, 1707) aufrechterhalten werden. An der Seite des Kaisers stand der „Große Kurfürst“ *Friedrich III. von Brandenburg*, der 1701 zum „König in Preußen“ gekrönt, eine neue junge Großmacht repräsentierte, welche zur Keimzelle des späteren deutschen Reiches werden sollte.

DIE ORGANISATION DER WIENER STADTBANK

Von den vielen Finanzprojekten, die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erörtert und zum Teile auch verwirklicht wurden, haben sich nur zwei von einiger Bedeutung und Wirkung erwiesen: die von Josef I. gegründete und am 8. März 1706 in Tätigkeit getretene *Wiener Stadtbank*, welche als *Mutterinstitut der österreichischen Nationalbank* anzusehen ist sowie die von Karl VI. am 14. Dezember 1714 ins Leben gerufene „*Bancalität*“, eine Staatsbank, die durch das im Frühjahr 1715 ernannte „*Bancalgubernium*“ unmittelbar dem Kaiser unterstand. Während es aber der Wiener Stadtbank gelang, ihre Unabhängigkeit von der Staatsverwaltung zu bewahren und dadurch das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, wurden die Erwartungen, die man in die kreditpolitische Leistungsfähigkeit der Bancalität setzte, bald enttäuscht; schon 1721 mußte sie von der Wiener Stadtbank saniert werden, blieb dann auf ihre Tätigkeit als Staatszentral-kassa beschränkt und wurde schließlich von Maria Theresia 1745 aufgehoben.

Verfolgen wir kurz die Geschichte der Wiener Stadtbank:

Es war der intakte Kredit der Stadt Wien, dessen Heranziehung die Basis aller Projekte zur Errichtung einer neuen Bank an Stelle des bestehenden „*Banco del Giro*“ (1703—1705) bildete. Entscheidend waren die Beratungen einer Kommission, welche unter dem Vorsitz des Obersthofmeisters Fürst Salm und unter Zuziehung des niederösterreichischen Statthalters Graf Weltz im November 1705 zusammentrat und am 7. Dezember ihr Referat dem Kaiser erstattete, auf Grund dessen das kaiserliche Diplom vom 24. Dezember 1705, betreffend die Errichtung einer Wiener Stadtbank, erging. Die Publikation dieses Diploms erfolgte jedoch erst am 8. März 1706, da in der Zwischenzeit noch ein Übereinkommen mit der Stadt Wien geschlossen werden mußte. Dieses Übereinkommen, welches nicht veröffentlicht wurde, stellt lediglich eine Erläuterung und Ergänzung des kaiserlichen Diploms dar und weist keine Widersprüche zu diesem auf.

Das Diplom geht davon aus, daß man sich, um den Gläubigern eine größere Sicherheit zu verschaffen als sie durch den Banco del Giro gegeben war, „zur Rectifizierung, Verbesserung und Feststellung des Bankinstitutes“ entschlossen habe. Da dies am besten geschehen könne, wenn sich ein „notorie accreditiertes corpus civile“ den Gläubigern gegenüber als Schuld-

ner und Zahler verpflichte, habe man den Banco der Stadt Wien, deren Finanzverwaltung bekanntlich eine sehr geordnete sei, übertragen. *)

Die wichtigsten Bestimmungen des Diploms waren folgende:

1. Die Stadt hat das Institut unter der Benennung „Wiener Stadt-Banco“ zu verwalten. Als Vergütung für die Verwaltungskosten, für Mühe und Gefahr sowie für den Verlust durch eventuelle Einnahme falschen Geldes erhält sie eine jährliche Pauschalsumme von 15.000 Gulden.
2. Die Stadt Wien verpflichtet sich, alle ihr von der Hofkammer überwiesenen Schulden an Kapital und Zinsen bis zur Höhe der ihr eingeräumten Fonds zu akzeptieren; dadurch erlischt die Verbindlichkeit des Ärars, die Stadt wird Alleinschuldner und hat jedem Gläubiger eine auf die Stadt lautende entsprechende Obligation auszustellen.
3. Die dem Banco übergebenen Fonds dürfen ihm vor Ablauf von 15 Jahren unter keiner Bedingung entzogen werden.
4. Diese Gefälle sind bei Übergabe nach ihrem Minimalertrag zu veranlagen. Wenn der Gesamtertrag der Gefälle das Erfordernis zur Bestreitung der Passiva, der Beamtengehälter und des Pauschals von 15.000 fl übersteigt, ist der Überschuß der Hofkammer abzuführen. Im gegenteiligen Fall jedoch sind die Gefälle der Stadt über die festgesetzten 15 Jahre hinaus bis zu ihrer vollen Befriedigung zu überlassen; im Fall von Kriegen, Seuchen oder anderen großen Schäden hat aber die Stadt das Recht, ihre Gläubiger bloß nach Maßgabe des Ertrages der Gefälle zu befriedigen.
5. Die Stadt ist verpflichtet, über die Gebarung der Gefälle jährlich Rechnung zu legen; ein „Compossessor“ der Hofkammer hat das Recht der Kontrolle, aber nicht die Befugnis, Verfügungen zu treffen. Sollte die Verpachtung der Gefälle als vorteilhaft erscheinen, darf sich die Stadt ihr nicht widersetzen und kann nur über den Pachtzins verfügen.
6. Die Gehälter der Beamten sind im Einvernehmen mit der Hofkammer zu bestimmen.
7. Die Stadtbankschulden sind in allen Fällen längstens binnen 15 Jahren zu bezahlen und inzwischen mit 5% zu verzinsen. Darüber hinaus vereinbarte höhere Zinsen fallen der Hofkammer zur Last.
8. Die Bankkapitalien sind frei von allen Steuern und Abgaben sowie von Konfiskation mit Ausnahme des Falles der Majestätsbeleidigung. Bank-einlagen von Ausländern unterliegen auch im Kriegsfall nicht der Beschlagnahme.

*) Mensi: Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, Wien 1890.

9. Als Aufsichtsbehörde und zur Entscheidung in Streitfällen wird eine Deputation aus der Hofkammer und der niederösterreichischen Landesregierung gebildet. In die Gebarung der Stadtbank hat sich diese Deputation nicht einzumengen.

Zur Deckung der Passiva, deren Hauptpost die Schuld des Banco del Giro in der Höhe von 6 Millionen darstellte, wurde der Stadtbank ein Fonds in der Höhe von 10% dieser Schuld übergeben, welcher aus folgenden Gefällen bestand:

1. Haupt- und Wassermaut am Rothen Turm in Wien (veranschlagt mit jährlich 110.000 fl)
2. Tabormaut in Wien (48.000 fl)
3. Pflastermaut in Wien (2.000 fl)
4. Weinaufschlag in Wien (100.000 fl)
5. Gefälle des niederösterreichischen Handgrafenamtes, u. zw.
 - a) Biergefälle in Wien (15.000 fl)
 - b) Getreideaufschlag in Niederösterreich (8.000 fl)
 - c) Ochsengrieß, d. h. ein Aufschlag von dem in Wien verkauften Rindvieh (36.000 fl)
6. Mehlaufschlag (15.000 fl)
7. Toleranzgelder der Wiener Judenschaft (6.000 fl).

Das waren zusammen 340.000 fl. Zur Ergänzung auf den Betrag von 10% der übernommenen Girobankschulden wurden noch zwei neu eingeführte Gefälle übergeben:

8. Fleischkreuzer in Niederösterreich
9. Tabakgefälle.

Auf Grund dieser Bestimmungen kann die Wiener Stadtbank mit einer Bank im heutigen Sinne kaum verglichen werden, da sich die Darlehensgeschäfte ausschließlich auf Vorschüsse an das Ärar beschränkten und weder von einem Wechsel- noch von einem Kontokorrentgeschäft die Rede war. Der Gewinn der Anstalt bestand lediglich in den Überschüssen, welche die Bankgefälle durch gute Verwaltung abwarfen und in der Ersparnis durch zweckmäßige Dispositionen betreffs Verzinsung und Tilgung der Passiva. Dieser ganze Gewinn kam aber dem Staat zugute.

Die Wiener Stadtbank begann am 1. April 1706 im Rathaus der Stadt Wien ihre Tätigkeit; der Stadtmagistrat übernahm die Verwaltung der Bankgefälle und richtete zu diesem Zweck eine eigene Kasse und Buchhaltung ein. Die Girobank blieb vorläufig noch bestehen und es oblag zunächst dem Direktor des *Bancokollegs*, dem *niederösterreichischen Statt-*

halter Graf Weltz, die Leitung beider Institute. Über Antrag des Grafen Weltz wurde am 30. April 1706 der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg zum „Condirektor“ der Girobank ernannt und zugleich zur Oberinspektion der Stadtbank berufen. Die beiden Präsidenten, Starhemberg und Weltz, sollten einander völlig gleichgestellt sein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jedoch unter dem Vorsitz des Grafen Salm zusammentreten und die dann noch strittigen Fragen dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen.

In ihren amtlichen Ausfertigungen bezeichnen sich die beiden Präsidenten als *Ministerial-Bancodeputation*. Der Stadtmagistrat war ihnen in allen Bankangelegenheiten vollständig untergeordnet.

Das Vertrauen, welches das Publikum der neuen Bank entgegenbrachte und das sich in einem unerwarteten Aufschwung des Anlagekapitals zeigte — im Jahre 1724 betrug die Zahl der Einleger bereits 90.000 und im Jahre 1732 überstieg die Gesamtsumme der Einlagen 15 Millionen fl — war nicht zuletzt der Wertschätzung zu verdanken, welcher sich Graf Gundaker von Starhemberg, die eigentliche Seele des Unternehmens, erfreute.*) Mit einem seltenen Scharfblick für finanzielle Dinge verband er einen untadelhaften Charakter; er fand auch stets den Mut, seine Meinung vor dem Kaiser rückhaltslos zu äußern. Dieses Verhalten wirkte sich auf den gesamten Staatskredit vorteilhaft aus. Natürlich geriet sein beweglicher Geist und seine ideenreiche Finanzpolitik bald in Gegensatz zur schwerfälligen Bürokratie der Hofkammer und der durch sie gestützten Bancalität.

Die Bank wurde mit bedeutenden Beträgen immer mehr belastet. Schon im ersten Jahre ihres Bestandes streckte sie dem Staate 300.000 fl bar zu Kriegszwecken vor. Im folgenden Jahre übernahm die Bank die Zahlung von 1½ Millionen für das Ärar gegen Überlassung einer jährlichen Kontribution der Erblande von 150.000 fl für 15 Jahre.

Entgegen den Statuten wurde in wiederholten Fällen die Repartierungsfrist von 15 Jahren, insbesondere bei Forderungen der Hofparteien, auf fünf oder sieben, zuweilen auch auf ein bis drei Jahre reduziert. Auch die Bestimmungen über den Zinsfuß wurden nicht immer eingehalten und anstatt der vorgesehenen 5% nicht selten 6% bewilligt, was den damaligen Verhältnissen auf dem Geldmarkt auch eher entsprach.

Natürlich reichte das Erträgnis der Bankgefälle zur Deckung solcher außerordentlicher Kredite nicht aus, wodurch die Stadtbank gezwungen war,

*) E. Scheffer: Das Bankwesen in Österreich. Wien 1924, S. 51.

Anleihen aufzunehmen, wofür sehr hohe Zinsen bezahlt werden mußten. So wurde z. B. dem Wechsler Schier 1707 eine Verzinsung von 10/0 pro Monat gewährt. Einzelne Girogläubiger erteilten auch Zusatzdarlehen als Gegenleistung für die Abkürzung der Rückzahlungsfrist.

Bis Ende 1707 hatte die Stadtbank an Schulden übernommen:

von der Girobank	fl 6,020.214'—
Schulden der überlassenen Gefälle ...	fl 2,592.792'—
zur Zahlung an das Ärar	fl 5,211.664'—
zusammen	fl 13,824.670'—

Diese Umstände, vor allem die statutenwidrige Verkürzung der Zahlungsfristen, hatten 1708 die erste Krise der Stadtbank zufolge.

Am 9. Februar 1708 wurde der Stadtmagistrat angewiesen, außer Zinsen, fälligen Bardarlehen und ordentlichen Ausgaben (Gehalte, Stiftungsgelder, die auf den Bankgefällen hafteten, Deputat der Kaiserin Witwe und Abfuhr an die Hofküche) nichts ohne jedesmalige Weisung der Ministerial-Banco-deputation auszusahlen. Also eine glatte Zahlungseinstellung für die übernommenen Schulden der Girobank und des Ärars. In den Provinzen wurden im April vorübergehend sogar alle Bankzahlungen sistiert.

Zunächst versuchte man, durch mehr oder minder unfreiwillige Prolongierung der Fälligkeiten, wobei ein 6. Zinsenprozent eingeräumt wurde, das Auslangen zu finden. Die Erstreckungsfrist betrug gewöhnlich drei Jahre. Ferner wurde die Zahlung des Pachtschillings für verpachtete Bankgefälle in Bargeld anstatt in Bankpapieren gefordert. Da aber der Verkehrswert der Stadtbankobligationen zu sinken begann und auch eine Kapitalüberweisung von der Stadtbank zur Girobank festgestellt werden konnte, kam es schließlich zwischen der Hofkammer und der Ministerial-Banco-deputation zu einem Ausgleich, der am 1. Juni 1708 von Kaiser Josef I. genehmigt wurde. Mit diesem wurde die Stadtbank ermächtigt, in den nächsten vier Jahren ihren Verbindlichkeiten nur nach Maßgabe des Eingangs der Gefälle nachzukommen; die Ministerial-Bancodeputation habe die Höhe der Zahlungen zu bestimmen. Diese solle auch die Zustimmung der Gläubiger zu entsprechenden Prolongationen zu erlangen trachten. Ferner wurde der Magistrat verpflichtet, den Gläubigern, wenn die Statutenmäßigkeit ihrer Forderung gesichert sei, künftig Obligationen auf den Namen der Stadt auszustellen. Ferner solle der Magistrat die Bank durch Barvorschüsse oder in anderer Weise mit seinem Kredit unterstützen. Bis zur endgültigen Abstoßung sämtlicher neu ausgegebenen Obligationen verbleiben die Gefälle der Stadt, welcher auf die Gefälle der Rothen-Thurm-

Fahrmaut sowie auf die des Stadtgrafenamtes zur größeren Sicherheit ein Spezialpfandrecht eingeräumt wird.

Dieser Ausgleich hatte zur Folge, daß die Überweisungen von Stadtbankschulden an die Girobank, die übrigens keinen wesentlichen Umfang angenommen hatten*), wieder aufhörten und der Kredit der Stadtbank im großen und ganzen unbeeinträchtigt blieb. Für die Prolongierung fälliger Posten erhielten die Gläubiger nunmehr unklausierte Oberkammeramts-Obligationen, durch welche sich die Stadt als Selbstschuldner erklärte und mit allen ihren Einnahmen haftete.

Mit einer kaiserlichen Entschliebung vom 3. Jänner 1709 wurde der Stadtbank der Genuß ihrer Gefälle um drei Jahre, also bis Ende des Jahres 1723, verlängert. Die Summe der Prolongationen betrug im Jahre 1709 rund 500.000, im Jahre 1710 450.000 fl. Ferner nahm die Stadtbank anfangs 1709 ein Stützungsdarlehen von 1,400.000 fl bei dem Wechsler Lazar Hirschl auf, das nur zu ungünstigen Bedingungen — Zahlungen in Girobankpapieren, Einrechnung der Forderungen des Darlehensgebers an Barvorschüssen und Zinsen in die erste Darlehensrate — zu erlangen war. Hiefür übernahm Hirschl allerdings die Verpflichtung, der Stadtbank bis Ende 1709 ihren jeweiligen Monatsbedarf zur Abfertigung der Kreditparteien bar vorzuschießen.

Die Gesamtschulden der Stadtbank beliefen sich Ende Dezember 1710 auf ungefähr 7,100.000 fl.

Mit dem Tode Kaiser Josef I. am 7. April 1711 konnte die Stadtbank die Folgen ihrer ersten Krise als überwunden betrachten.

Die während der Abwesenheit Karl VI. eingesetzte Regentin, die Kaiserin Mutter Eleonore, verlangte einen Bericht über die Situation der Stadtbank. Der von der Ministerial-Bancodeputation am 23. Juli 1711 ausgefertigte Voranschlag ergab ein Gesamtpassivum bis Ende 1723 von 20,669.301 fl. In dieser Summe waren Kapital und Zinsen sämtlicher Schulden sowie die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bis zu dem genannten Termin inbegriffen. Der Ertrag der Bankgefälle wurde für die gleiche Zeit mit 24,394.708 fl veranschlagt, so daß bis dahin die Tilgung sämtlicher Schulden und darüber hinaus noch ein Überschuß von rund 500.000 fl zu erwarten war.

Wenn auch die Prolongierung fälliger Kapitalsraten fortgesetzt werden mußte, so wurde dieses Volumen immer geringer und betrug in den Jahren

*) Von Jänner bis Juli 1708 ca. 70.000 fl. Mensi: Die Finanzen Österreichs, S. 247.

1711	fl 300.000
1712	fl 150.000
1713	fl 100.000
1714	fl 35.000.

Seit dem Jahre 1711 bewilligte die Stadtbank auch für prolongierte Kapitalsraten nur 5% Zinsen.

Die günstige Situation der Stadtbank brachte es mit sich, daß ihr seit 1712 auch freiwillige Einlagen zuflossen, welches Geschäft ab 27. Oktober 1714 durch die Ministerial-Bancodeputation folgende Regelung erfuhr:

1. Sichteinlagen bis 1.000 fl sind jederzeit anzunehmen,
2. solche bis 5.000 fl nur nach Beschaffenheit der Sache und nach Tunlichkeit,
3. Einlagen bis 25.000 fl sind nur gegen vierteljährliche,
4. solche über 25.000 fl nur gegen halbjährige Kündigungsfrist entgegenzunehmen.

DIE STADTBANK UNTER KARL VI.

Am 22. Dezember 1711 wurde Karl III. von Spanien in Frankfurt zum römischen Kaiser gekrönt und übernahm als Karl VI. die Regierung in den Erbländern. Die Lage der Staatsfinanzen war bei seinem Regierungsantritt alles eher als rosig, eine Tatsache, die Graf Starhemberg in dem einen Satz zusammenfaßte: „daß dato in des aerarii cassa und disposition nicht ein heller und nicht nur der hof sondern die armeen allerorten ohnbezahlt seien“. Diese Kalamität hörte während seiner bis 1740 dauernden Regierung nicht auf, denn wichtiger als die Ordnung der Staatsfinanzen schien dem Kaiser die Sicherung der Erbfolge seines Hauses und der Unteilbarkeit seiner Länder durch die *pragmatische Sanktion*. Hiezu kamen die fortdauernden Türkenkriege, welche dank der genialen Führung durch *Prinz Eugen* zunächst überaus erfolgreich waren und Österreich im Frieden von Passarowitz (1718) einen bedeutenden Gebietszuwachs brachten, Vorteile, die nach dem Tode des Prinzen mit dem Frieden zu Wien (1739) wieder verloren gingen.*) Die günstige Lage der Wiener Stadtbank ver-

*) Walter: Die Wiener Stadtbank und das Staatsbankprojekt des Grafen Kaunitz aus dem Jahre 1761. Zeitschrift für Nationalökonomie, Band 8, Seite 444. Wien 1937.

anlaßte verschiedene Kreise um den Kaiser, das Heil in immer neuen Kreditforderungen zu suchen. Da dies infolge der energischen Führung der Bank durch Graf Starhemberg, der nach dem Tode des Stadthalters Graf Waltz 1711 die alleinige Oberleitung der Bank übernommen hatte, mit Schwierigkeiten verbunden war, trachteten diese Kreise ihrem Ziele durch die Gründung eines Konkurrenzunternehmens, die schon erwähnte *Bancalität*, näher zu kommen. Man glaubte, daß eine dem Staate direkt unterstellte Bank das gleiche Vertrauen wie die weitaus unabhängigere Stadtbank finden und daher imstande sein werde, dem Staate die zur Bedeckung der jährlichen Fehlbeträge notwendigen Summe gleichsam statutengemäß zur Verfügung zu stellen. Entgegen dem Urteile Starhembergs, dem man erst das fertige Projekt*) zur Stellungnahme vorlegte, wurde die Bancalität am 14. Dezember 1714 gegründet. Wenn auch durch sie die Einrichtung der Stadtbank vorläufig nicht berührt wurde, so unterlag es doch keinem Zweifel, daß nach der Absicht der betreffenden Regierungskreise die Bancalität die Stadtbank nach und nach überflüssig machen sollte.

Um die Stadtbank zu schädigen, wurden immer größere Schuldenlasten zugunsten des Ärars auf sie überwältzt, respektive Kredite für den Staat bei ihr angefordert. Der Zinsfuß betrug bei allen Bancodarlehen gleichmäßig 6⁰/₀, was für die damaligen Verhältnisse für den Ärar ausgesprochen günstig war. Die Darlehensverträge wurden nunmehr in der Regel zwischen Hofkammer und Ministerial-Bancodeputation abgeschlossen und vom Kaiser genehmigt; häufig aber wurde jeder Vertrag einfach durch kaiserlichen Befehl ersetzt. Der Wiener Stadtmagistrat schien als Partner ausgeschaltet. Von den bedeutenderen Posten, mit welchen die Regierung die Stadtbank teils direkt, teils auf dem Umweg über die Girobank belastete, seien erwähnt:

Juli 1713 Forderung Emanuel Oppenheimer .. fl 500.000

März 1714 Fürst Odescalchi' fl 468.865

Juni 1714 für Gehalts- und Pensionsrückstände

der Hofbeamten Josef I. fl 595.884

Sept. 1714 Forderung Wertheimer fl 200.000.

Der Stadt Wien stand aus geleisteten Krediten Ende 1713 eine Forderung von ca. 1½ Millionen fl an die Stadtbank zu. Demgegenüber betrug die Summe der Einlagen anfangs 1715 vier Millionen fl.

Die wieder konsolidierte Lage der Stadtbank kam auch darin zum Ausdruck, daß noch nicht fällige Giroposten bis zum Betrage von 100.000 fl

*) Verfasser des Projekts war der Hofkammerrat Bernhard v. Mikosch.

ausbezahlt werden konnten, was jedoch nur gegen einen Abzug von 30% bewilligt wurde.

Die weitere Entwicklung zeigt, daß der Kredit der Stadtbank desto stärker in Anspruch genommen wurde, je mehr sich die Situation der neuen Bancalität verschlechterte. Das Ende des spanischen Erbfolgekrieges 1714 brachte der Bank nur eine kurze Erholungspause, denn schon 1715 mußte die Bank neuerdings Vorschüsse für Militärzwecke leisten, zunächst 800.000 fl an die Bancalität. Die bedeutenden Kosten des 1716 begonnenen Türkenkrieges brachten weitere Anforderungen mit sich, welche die Einräumung neuer Fonds an die Bank notwendig machten. So wurde im Juni 1716 die „geistige Decimation“, eine Steuer, welche der Klerus drei Jahre hindurch abzuführen hatte, der Stadtbank überlassen, ebenso der „mährische Viehaufschlag“ (50.000 fl jährlich), der „Biertaz“ und das „Ungelt“.

Die Darlehen der Stadtbank für den Feldzug von 1716 wurden am 6. September d. J. bereits mit 3 Millionen fl beziffert.

Auf Grund eines kaiserlichen Befehls vom 19. Februar 1717 verpflichtete sich die Bank, dem Ärar ein weiteres Darlehen für Kriegszwecke von 2 Millionen fl zu gewähren und überdies diverse Staatsschuldenposten im Betrag von ca. 2,500.000 fl samt Zinsen zur Zahlung zu übernehmen. Hiefür wurden ihr jährlich 100.000 fl aus dem Ertrag der Extraordinar-Tranksteuer in Böhmen auf 15 Jahre überlassen. Diese großen Beträge waren der Anfang einer Reihe von Belastungen, welche den erfreulichen Aufschwung der Bank wenige Jahre später wieder in Frage stellen sollten.

Ein wichtiges Datum in der Geschichte der Stadtbank ist der 22. April 1717, von welchem Tage an die Stadt von ihrer bisherigen Haftungsverpflichtung für die Schulden der Stadtbank enthoben wurde. Diese Änderung war die Folge eines Konfliktes, der dadurch heraufbeschoren wurde, daß die Ministerial-Bancodeputation der Stadt Wien das bisherige Recht entzog, die Beamten des ihr unterstehenden Bankengefällsamtes selbst zu ernennen. Mit einer Verordnung vom 7. April 1716 wurde der Magistrat beauftragt, die Beamten nur vorzuschlagen, da sich die Kommission die Ernennung vorbehielt. Proteste gegen diese statutenwidrige Verordnung blieben ohne Resultat.

Die dauernde Belastung der Stadtbank, insbesondere mit Giroposten, ohne daß sie dafür die statutengemäße ausreichende Dotationserhöhung erhalten hätte, nahm infolge des Kampfes zwischen Hofkammer (Bancalität) und Stadtbank immer mehr zu.

Ein besonders krasser Fall war der des Faktors und Hofjuden aus der Kurpfalz, Abraham Ulm, dessen Forderung von 1,200.000 fl zur kurz-

fristigen Tilgung übernommen werden mußte. Diese trotz der günstigen Gesamtlage der Stadtbank fast unerträgliche Belastung war der Anlaß, daß Graf Starhemberg in der Finanzkonferenz die Notwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt respektive einschneidender Ersparungsmaßnahmen eindringlichst betonte, damit nicht die Verschlechterung der Staatsfinanzen den Ruin der Stadtbank nach sich ziehe. Ein Erfolg war dieser Mahnung nicht beschieden; im Gegenteil, die kaiserliche Regierung trachtete den Kredit und die Leistungsfähigkeit der Stadtbank, zu welcher die verzweifelte Lage der neuen „Staatsbank“, der Universalbancalität, im stärksten Gegensatz stand, immer mehr für sich respektive für die verkrachte Bancalität auszunützen. Dies sollte durch die Statuierung einer dauernden Beitragspflicht der Bank geschehen, für welche die nunmehr fällige Prolongierung der Bankgefälle den Anlaß gab. Mit einer Vereinbarung zwischen Hofkammer, Stadtmagistrat und Ministerial-Bancodeputation vom 29. Juni 1719 wurde die Bank verpflichtet, der Hofkammer und Bancalität mit einem jährlichen Beitrag von 500.000 fl auszuhelfen. Dies sollte als Gegenleistung für die Prolongierung der Bankgefälle auf weitere 15 Jahre gelten, wobei der Bank das Realpfandrecht auf alle diese Gefälle eingeräumt wurde. Sollte der Ertrag der Gefälle nach Ablauf der 15 Jahre zur Tilgung aller Bankschulden nicht hinreichen, so bleibe die Bank weiter im Genuß dieser Gefälle, während bei einer früheren Schuldenabstattung die Gefälle entsprechend eher der Hofkammer zurückzustellen wären. Ferner wurde in dem gleichen Verträge die ordentliche und außerordentliche Tranksteuer in Böhmen, welche der Stadtbank bisher nur teilweise zur Verfügung stand, ihr nunmehr zur Gänze überlassen. Hiefür mußte der Bancalität ein Darlehen von 630.000 fl gewährt werden.

Auch alle Bankprivilegien wurden für 15 Jahre verlängert.

Dieser Vertrag ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil durch ihn das Prinzip der jeweiligen perzentuellen Deckung für die Leistungen der Bank das erste Mal aufgegeben erscheint.

Nach einem Ausweis aus dem Jahre 1730 betrug die Gesamtleistung der Bank für den Staat in den Jahren 1715—1720 mehr als 23^{1/2} Millionen fl, u. zw.:

Barvorschüsse gegen Deckung durch eingeräumte Fonds . .	fl 18,385.354'—
Übernommene Staatsschulden gegen Deckung	fl 4,132.288'—
Ohne Deckung bezahlt (1719)	fl 505.689'—
Bezahlt für Einlösung von Kameralgefällen	fl 579.842'—
	<hr/>
	fl 23,603.173'—

Der Gesamtschuldenstand der Bank (einschließlich der alten Girobankschulden) betrug Ende 1720 fl 30,345.608'—. Der Ertrag der Bankgefälle hatte sich durch teilweise vorteilhafte Verpachtung bedeutend gebessert und belief sich nunmehr auf jährlich 3,587.424 fl; auf dieser Basis wären sämtliche Schulden bis 1730 zu tilgen gewesen.

Man konnte daher die Situation der Stadtbank 1720 nicht ungünstig beurteilen. Sie war in der Lage, außer dem Ärar auch den Ständen einzelner Kronländer Darlehen zu geben. Die gegen 6⁰/₁₀ige Verzinsung gewährten Darlehen an die Stände von Niederösterreich und Oberösterreich betragen 1720 rund 700.000 fl.

In ihrem systematischen Kampf gegen die Stadtbank versetzte die Staatsverwaltung diesem Institut anfangs 1721 einen besonders schweren Schlag. Es wurde gezwungen, die Schulden der Bancalität im Betrag von 25 Millionen fl zu übernehmen, ohne hiefür die in den Statuten vorgesehene Deckung im vollen Ausmaße von jährlich 10⁰/₁₀ der übernommenen Schuldensumme zu erhalten. Damals betragen die wöchentlichen Einlagen privater Stellen mehrere 100.000 fl und die Finanzkonferenz versäumte es nicht, in ihrer Sitzung vom 17. Februar 1730 festzustellen, daß sich „das Publikum in immer steigendem Maße zu den Kassen der Bank dränge“.

Gegen den schärfsten Widerstand Starhemburgs kam schließlich über kaiserlichen Befehl am 11. Februar 1721 eine Vereinbarung zustande, derzufolge sich die Bank verpflichtete, „die bei dem Cameralärar haftenden, durch die langen Kriege entstandenen Schulden bis zum Betrage von 25 Millionen fl zur sukzessiven Abstattung von 1721—1738 zu übernehmen, soweit hiefür eine Verzinsung festgesetzt war, dieselbe im bisherigen Ausmaße zu bestreiten und den hienach von der Hofkammer zu überweisenden Gläubigern die erfolgten Bancoextrakte zu erteilen.“

Als Deckung wurden der Bank eingeräumt:

1. Der noch unverpfändete Rest des Salzgefälles von Niederösterreich und Mähren,
2. das Salzgefälle von Böhmen und Schlesien,
3. das schlesische Zollgefälle.

Der Gesamtertrag dieser Gefälle wurde mit jährlich 1,500.000 fl in Rechnung gestellt. Statutengemäß hätte die Deckung jedoch 2¹/₂ Millionen fl betragen müssen.

Durch diese Zwangstransaktion, welche den Staat wieder einmal vor dem Bankrott rettete, stieg die Schuldenlast der Stadtbank auf rund 53,810.000 fl,

welche infolge der ungünstiger gewordenen Bedeckung erst in 18 Jahren, anstatt statutengemäß in 15 Jahren zu tilgen gewesen wäre.

Die Überweisung der einzelnen Schuldenposten auf die Stadtbank bestand darin, daß die Bancalitätspapiere eingezogen und dafür 6⁰/₁₀ige Stadtbankobligationen zu den jeweils vereinbarten Zahlungsterminen ausgegeben wurden. Die Form dieser Obligationen war eine vom „Obereinnehmer und Gegenhändler“ der Stadtbank gezeichnete Bestätigung einer Anweisung der Ministerial-Bancodeputation an die Stadtbank.

WEITERE BELASTUNGEN DER STADTBANK NEUERLICHE KRISE

Kaum war dieser für die Finanzverwaltung überaus günstige Vertrag abgeschlossen, so trat der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein mit einer neuen willkürlichen Forderung an die Stadtbank heran. Sie solle ohne jede materielle Gegenleistung 1,200.000 fl jährlich an das Ärar abführen. Graf Starhemberg erhob energischen Widerspruch. Die Stadtbank „sei der Schatzkasten der landesfürstlichen Untertanen, worin sie ihr Hab und Gut deponieren“. Ihr Kredit dürfte daher nicht mehr weiter in Anspruch genommen werden, da sonst bei nur mäßigen Kapitalkündigungen Zahlungsschwierigkeiten eintreten könnten. Mit einem größeren Einlagenzuwachs sei auch deshalb nicht zu rechnen, da bereits der größte Teil des in Österreich befindlichen Vermögens in der Bank eingelegt sei.

Die Hofkammer, welche aber auf weitere Zuschüsse nicht verzichten wollte, führte den Rückgang der Belastungsfähigkeit des Instituts nicht etwa auf die übergroße Inanspruchnahme durch das Ärar, sondern, wie *Bidermann* meint, auf das angebliche Versagen der Leitung zurück. Zur Untersuchung der Gesamtsituation der Stadtbank, wie sie sich nach den neuerlichen Anforderungen der Hofkammer ergab, insbesondere wegen der gegen sie erhobenen Vorwürfe, setzte der Kaiser drei verschiedene Kommissionen ein, die unter dem Vorsitz des Prinzen Eugen v. Savoyen, des Fürsten Trautson und des Grafen Harrach zusammentraten. Die drei Kommissionen kamen zu verschiedenen, teilweise einander widersprechenden Resultaten: Die Eugenische und Harrach'sche Kommission befürworteten das Verlangen der Hofkammer nach einer jährlichen Aushilfe von 1,200.000 fl, wobei die

Harrach'sche Kommission überdies noch beantragte, die Bank möge eine einseitige Prolongierung der vereinbarten Zahlungstermine vornehmen. Dies werde immer noch weniger schädlich sein, als die steten Zahlungsstockungen der Hofkammer. Die Trautson'sche Kommission hingegen sprach sich gegen eine regelmäßig wiederkehrende Leistung der Stadtbank aus. Man müsse sie als die vornehmste Stütze des Kredits unter allen Umständen erhalten und nur nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände belasten.

Einig waren alle drei Kommissionen in der Erhebung von Beschwerden gegen die Leitung der Anstalt. Sie pflege Geschäfte ohne Einvernehmen mit der Hofkammer abzuschließen, der sie einen genauen Einblick in ihre Gebarung nicht gewähre. Ihr Personal behandle die Parteien nicht mit genügendem Entgegenkommen und schließlich hätte es durch die Ignorierung des Magistrats bei den zuletzt ausgegebenen Obligationen den Anschein erweckt, daß die Bank nicht von der Stadt Wien, sondern von einer Hofstelle abhängige.

Die drei Kommissionen beantragten:

1. Die Bank solle „wieder auf das Statut von 1706 zurückgebracht werden“, d. h. den Hofkanzleien ein größerer Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt werden.
2. Solle zur Erhöhung des Vertrauens die Haftung des Wiener Magistrats wieder stärker betont werden.
3. Es mögen dem Banco-Buchhalter *Kirchner* zwei Hilfskräfte beigegeben werden.

Der Hofkammerpräsident Graf Dietrichstein billigte alle drei Gutachten gleichmäßig, ohne daß eine bestimmte Entscheidung gefällt wurde.

Graf Starhemberg erwiderte darauf in einer ausführlichen 74 Seiten Manuskript umfassenden Gegenschrift, in welcher er hauptsächlich betonte, daß der Kredit der Stadtbank in erster Linie auf der Meinung des Publikums beruhe, daß man es mit einer von der Hofkammer unabhängigen Stelle zu tun hätte. Es sei daher widersinnig, eine größere Einflußnahme der Hofkammer und der Hofkanzleien zu verlangen. In seinen weiteren Ausführungen schildert Starhemberg die ganze Entwicklung der Stadtbank, ihre Leistungen für den Staat und seine eigenen Verdienste um die Konsolidierung der Anstalt. Die Hofkammer mit ihrer Bancalität sei nie imstande gewesen, den Ertrag der Kameralgefälle so hoch zu gestalten, wie es der Bank gelungen ist, noch zu so günstigen Bedingungen Gelder aufzutreiben. Ein Einmischungsrecht der Hofkammer sei in den Statuten überhaupt nicht begründet und die Vorwürfe, welche die Hofkammer gegen die Bank, die den Staat

wiederholt vor dem Bankrott gerettet habe, erhebe, seien in jeder Beziehung ungerechtfertigt.

Die Übertragung der 25-Millionen-Schuld habe den erwarteten Erfolg deshalb nicht gebracht, weil die von Starhemberg als unerlässlich bezeichnete gleichzeitige Reduzierung der Staatsausgaben nicht erfolgte; der Kredit der Stadtbank wurde durch die neuen Lasten geschwächt, wodurch der Staat seine beste Hilfsquelle schwer geschädigt habe.

Die von der Kommission Harrach vorgeschlagene Erstreckung der Zahlungs- termine würde den Kredit der Bank gänzlich ruinieren und das Vertrauen des Publikums könnte nie wiederhergestellt werden; der Zusammenbruch wäre unvermeidlich.

Starhemberg stellte nunmehr folgende Anträge:

1. Die Stadtbank solle die Aushilfe nur nach Maßgabe ihrer Mittel ohne Verpflichtung zur regelmäßigen Abfuhr einer bestimmten Summe leisten.
2. Der Kaiser möge eine Person seines Vertrauens mit der Oberleitung der Bank beauftragen, die aber gleichzeitig die notwendige „Remedur“ bei der Hofkammer zu besorgen hätte.
3. Die Kassagebarung und Buchhaltung der Hofkammer sei nach dem Muster der Bank einzurichten.
4. Der Kaiser möge nicht gestatten, daß die gesamten Einnahmen der Bank für das Ärar in Anspruch genommen werden, damit das bereits geschwächte Vertrauen des Publikums wiederhergestellt werde.
5. Die Fiktion, daß Bank und Hofkammer nichts miteinander zu schaffen hätten, sei nach außenhin unbedingt aufrecht zu erhalten.

Tatsächlich war der Glaube an die Unabhängigkeit der Bank von der Staatsverwaltung bereits ins Wanken gekommen; seit 1721 überstiegen die Kündigungen die Neueinlagen. Auch Pupillar-Gelder wurden zurückgezogen — kurz anfangs 1723 hatte die Stadtbank Mühe „dem Bankerotte zu entgehen“, wie Starhemberg ausdrücklich erklärte.

Die Gegenschrift Starhembergs hatte beim Kaiser Erfolg. Die Anträge der Hofkammer wurden von einer Spezialkonferenz zurückgewiesen und eine Beitragsleistung der Bank von monatlich 100.000 fl statuiert, jedoch nur bei zulänglichem Kassenstand gegen Prolongierung der Bankgefälle und Verzicht des Ärars auf jede weitere Zumutung.

Diese günstige Lösung wurde von Starhemberg sofort öffentlich bekanntgemacht; binnen kurzem hob sich der Kredit der Stadtbank wieder bedeutend, die Einlagen stiegen neuerdings und die Krise des Jahres 1723 konnte als überwunden betrachtet werden.

Aber schon im darauffolgenden Jahr war Starhemberg gezwungen, seine Vorstellungen beim Kaiser auf das eindringlichste zu wiederholen, da die Hofkammer — diesmal mit Unterstützung des Prinzen Eugen — ihren Antrag, daß die Bank eine Aushilfe von 1,200.000 fl jährlich leisten solle, erneuerte. Nochmals wies Starhemberg auf die unbedingt nötige Sanierung des Staatshaushaltes hin, welche nicht durch neue Kredite der Stadtbank, sondern nur durch Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben des Staates zu bewerkstelligen sei. Dieses „Superreferat“ des Grafen Starhemberg schließt mit den Worten „er wolle sich davor bewahren, daß, falls die Bank zugrunde gerichtet würde, er weder bei Seiner Kaiserlichen Majestät, noch vor der ganzen Welt, am wenigsten aber beim Allerhöchsten Gotte, sich einer schweren Verantwortung diesfalls schuldig wissen möge — noch auch bei dem durch den Zerfall des ganzen Universi nur zu gewiß involvierenden Umsturz des an sich so heilsamen Banco-Instituts, viele Tausende der treuherzigsten Darleiher in unschuldiger als unverantwortlicher Weise in das äußerste Verderben gestürzt würden und er dann vor dem strengen Richterstuhle des allwissenden Gottes ubi nulla est exceptio personarum et nihil inultum remanebit zu spät bereuend unglücklich seufzen müsse: vae mihi quoniam tacui“.*)

Nach dem Stande vom Juni 1724 beliefen sich die Bankeinlagen auf 33 Millionen fl. Die Gesamtschuld der Bank betrug zu diesem Termin 49 Millionen fl, deren Verzinsung jährlich 2,900.000 fl erheischte. Der Ertrag der Bankgefälle wurde abzüglich der amtlichen Spesen mit 4,457.000 fl angenommen. In diesem Jahre übernahm die Stadtbank die noch beim Kammerärar haftenden Schulden an Kapital und Zinsen, ferner die bis Ende Juni aufgelaufenen ärarischen Zahlungsrückstände im Gesamtbetrag von ca. 9 Millionen fl, eine Finanzoperation, die schon im Jahr 1722 in Aussicht genommen wurde. Doch lautete die Vereinbarung dahin, daß die Zahlungen nur nach Maßgabe des Kassastandes und des Bankkredits zu leisten seien. Der Einfluß Starhembergs hatte sich durchgesetzt und der Antrag, der vom Grafen Dietrichstein und dem Bancalitätspräsidenten Graf Kolowrat unterstützt wurde, daß die Bank die neue Belastung ohne Bedenken übernehmen solle, fand keine Annahme. Es wurden ihr vielmehr das Salzkammergut Gmunden, das niederösterreichische Waldamt (hauptsächlich die Herrschaft Purkersdorf) sowie die kaiserliche Spiegelfabrik Neuhaus zur Verfügung gestellt.

*) . . . vor dem keine Person ausgenommen ist und nichts ungerächt bleiben wird . . . wehe mir, daß ich geschwiegen habe. Finanz-Archiv, Band Nr. 166/1 D. — Mensi, Die Finanzen Oesterreichs, 1701—1740, S. 589.

Bis zum Jahre 1727 wurden im großen und ganzen nur solche Kreditoperationen getätigt, welche sich im Rahmen der Bankstatuten hielten. Nichtsdestoweniger wirkte sich die statutenwidrige Belastung der vorangehenden Jahre so ungünstig aus, daß die Bank 1727 durch eine starke Abnahme der Kapitaleinlagen in eine neue schwere Krise geriet. Die Bank war, um ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, gezwungen, Bankfonds zu verpfänden, so z. B. den „Fleischkreuzer“ an die Stände Oberösterreichs gegen ein Darlehen von 100.000 fl auf 8 Jahre. Man befürchtete täglich einen Zusammenbruch, wenn man nicht — wie ein zeitgenössischer Bericht besagt*) — „alles beiseite geräumt hätte, was denen ohnedem sehr forcht-samen Creditparteyen nur zu einem Schein oder Schatten eines üblen Wahnes hätte dienen können“. Schließlich erfolgte die Sanierung durch Vorschüsse der Stadt Wien sowie durch die Intervention des Hofkammerjuweliers Koch, der dem Institut neue Einlagen verschaffte und sich verpflichtete, im Falle von Kündigungen vor Ablauf von 5 Jahren das Kapital durch eigene Einlagen wieder zu ergänzen.

In den Jahren 1730—31 erfolgte eine neuerliche Übernahme von Zahlungsrückständen und Kameralschulden in der Höhe von rund 6 $\frac{1}{2}$ Millionen fl, ohne daß die Stadtbank die statutengemäße Deckung dafür erhielt. Es erfolgte nur die Prolongierung der Gefälle. Mit dieser Belastung betrug die Gesamtleistung an den Staat teils durch Bardarlehen, teils durch Schuldübernahme seit dem Jahre 1715 rund 76 Millionen fl, davon ca. 27 Millionen ohne Bedeckung. Das war der Anlaß für Starhemberg, sich im Jahre 1730 nochmals an den Kaiser mit der Bitte um Abwehr weiterer Statutenverletzungen zu wenden. Er sagte u. a.: „Über 90.000 Parteien seien an den Bankeinlagen beteiligt, darunter viele arme Witwen und Waisen, Spitäler, Stiftungen, Kirchen, Gemeinden usw., welche durch ein unvorhergesehenes Unglück der Bank sämtliche ruiniert werden würden. Unter besonders ungünstigen Verhältnissen sei aber nicht nur eine Zahlungsstockung, sondern der völlige Bankrott zu befürchten“. Starhemberg erklärte daher unter Hinweis auf seine früheren wiederholten und erfolglosen Vorstellungen „er wolle vor Gott und der Welt außer Verantwortung sein und bitte demnach alleruntertänigst, der Kaiser wolle die dargestellten Verhältnisse berücksichtigen und noch rechtzeitig anordnen, daß Mittel und Wege zur Verhütung des Unglücks ausfindig gemacht werden“.

Dieser Schritt hatte den Erfolg, daß die Leistungsfähigkeit der Bank etwa

*) Bidermann: Die Wiener Stadtbank.

ein Jahr lang nicht über Gebühr in Anspruch genommen wurde. Aber schon 1732 mußten wieder namhafte Vorschüsse ohne Bedeckungsfonds geleistet werden. Es sollte sich um kurzfristige Darlehen handeln (z. B. zur Bestreitung von Kaiserreisen und „Geheime Ausgaben“), die aber zum vereinbarten Termin von der Hofkammer nicht verrechnet wurden. Abgesehen davon trugen die neuen kriegerischen Verwicklungen des Jahres 1733*) dazu bei, den Aufschwung der Bank neuerdings zu hemmen und sie in eine ernste Krise zu stürzen. Ausgelöst wurde diese durch eine an sich richtige Maßnahme, die Ausschreibung der Verpachtung der zur Bankdotations gehörigen Mautgefälle. Es kam bald so weit, daß — laut einem zeitgenössischen Bericht — „in allen Kaffee- und Bierhäusern die Kreditbriefe der Bank herumflogen und der Kurs derselben auf 12 bis 15% sank“. Da jedoch die Bank dem Ansturm der Einleger gewachsen war, hörte die Panik bald wieder auf. In der Hoffnung, damit ähnlichen Zwischenfällen vorzubeugen, beschloß die Ministerial-Bancodeputation die Einführung unkündbarer 6%iger Einlagen. Diese fanden aber keinen besonderen Anklang und erreichten bis zum Jahre 1739 eine Gesamthöhe von nur rund 119.000 fl. Später wurden solche Einlagen überhaupt nicht mehr getätigt.

Bis zum Jahre 1736 ist dann eine geringere Belastung festzustellen, entsprechend der vorher zu starken Inanspruchnahme der Leistungsfähigkeit der Bank. Immerhin betrug die Gesamtleistung von 1730 bis 1736 rund 18 Millionen fl. Faßt man aber die Zeit von 1715 bis 1736 zusammen, so gelangt man zu der ansehnlichen Summe von rund 85½ Millionen fl.

Bedeutende Kreditoperationen haben die Jahre 1738—39 zu verzeichnen; so mußte die Bank u. a. das Kapital der 1739 ausgeschriebenen „Zwangsanleihe reicher Untertanen (Subsidium praesentaneum opulentiorum)“ von zusammen 1,200.000 fl zu 25% verzinsen und sich verpflichten, es von 1742 an binnen zehn Jahren zurückzuzahlen. Ebenso wurde die Bank veranlaßt, die Zahlung rückständiger Gehälter der Hof- und Gerichtsbeamten in der Höhe von 1,600.000 fl ohne Deckung zu übernehmen. Von dieser Zeit an muß festgestellt werden, daß die fundierten Zahlungsübernahmen gegenüber den ungedeckten immer mehr in den Hintergrund traten. Darlehen wurden mit geringen Ausnahmen nur mehr dem Staat gegeben.

Um den Kriegsbedarf des Ärars zu decken, war die Bank immer häufiger gezwungen, selbst Darlehen aufzunehmen, wobei bei einzelnen Darlehensgebern bis 10% Zinsen bewilligt werden mußten.

*) Beginn des polnischen Erbfolgekrieges.

DIE REGIERUNGSZEIT MARIA THERESIAS

Als Karl VI. am 20. Oktober 1740 starb, war die Finanzlage Österreichs kaum schlechter als am Anfang seiner Regierung, 1711. Wenn die Staatsschulden eine starke Vermehrung erfahren hatten, so war dies mit Rücksicht auf die vier zum Teil unglücklichen Kriege, welche der Kaiser zu führen hatte, weiter nicht verwunderlich. Immerhin war es der Wiener Stadtbank, die ihre Verbindlichkeiten immer, wenn auch unter Schwierigkeiten, eingehalten hatte, zu verdanken, daß es 1740 nur geringe Rückstände fälliger ärarischer Zahlungen gab. Die starke Heranziehung des Privatkapitals zur Deckung des Staatsbedarfes, welche auf die vorzügliche Leitung Starhemberts zurückzuführen war, brachte es mit sich, daß der Staatskredit sich eher gebessert hatte. Immerhin war das ganze Finanzwesen, charakterisiert durch die Dreiteilung in Hofkammer, Bancalität und Stadtbank, mehr als reformbedürftig.

Es muß aber festgehalten werden, daß die drei erwähnten Krisen den Kredit der Stadtbank auf die Dauer kaum erschüttert haben.

Eine der ersten Regierungshandlungen der Kaiserin Maria Theresia war die Aufhebung der Finanzkonferenz, deren Befugnisse dem bisherigen Präsidenten Graf Starhemberg übertragen wurden. Der scheinbaren Stärkung der Autonomie der Stadtbank (die ja längst schon eine bloße Fiktion war) stand eine ebenso große Erweiterung des Wirkungskreises der Hofkammer gegenüber.

Schon 1740—41 mußte die Stadtbank wieder Zahlungsverpflichtungen zum Teil ohne Bedeckung übernehmen, u. a. die Apanage der Kaiserin-Witwe, Gehälter und Pensionen der Hofstäfte sowie die Verzinsung und Rückzahlung einer in Oberösterreich ausgeschriebenen Zwangsanleihe (*Subsidium praesentaneum*). Gleichzeitig verlor die Bank gewisse Gefälle durch die preußische Besetzung Schlesiens; das hierfür eingeräumte, stark belastete Salzamt Aussee ergab nur eine ganz unzureichende Entschädigung. Die fortschreitenden Kriegsereignisse seit dem Einfall der Preußen in Böhmen führten zu weiteren Verlusten, so daß schon anfangs 1742 die Bankgefälle nicht einmal zur Zahlung der fälligen Zinsen ausreichten. Die Bank war gezwungen, für fällige Gehälter und Pensionen 5⁰/₁₀₀ige aufkündbare „Banco-rekognitionen“ auszustellen.

Anfangs 1745 mußte die Bank ohne jede Gegenleistung der Hofkammer 200.000 fl aus den Erträgnissen der Gefälle des Deputiertenamtes zur Verfügung stellen. In dem entsprechenden Übereinkommen wurde betont, daß

es notwendig sei, die möglichsten Opfer zur Fortsetzung des Krieges zu bringen, um die Erblande zu retten und damit zugleich die Interessen der Bankgläubiger zu schützen. Tatsächlich wurde aber dieser Betrag nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, zur Fundierung einer Anleihe für Kriegszwecke in der Höhe von 2 Millionen fl, sondern zur Konsolidierung der staatlichen Schuldentilgungskasse verwendet. Bei dieser Gelegenheit bemerkte die Hofkammer: „Es sei dem Bankkredite sehr abträglich, wenn eine andere kaiserliche Schuldenkasse so verfallen sei, daß nicht einmal die Zinsen gezahlt werden können. *Das Publikum wisse ja gar wohl, daß die Stadt Wien nicht sein Schuldner sei und wegen der Stadtbankpapiere nicht belangt werden könne, die Bank vielmehr nur eine Kasse des kaiserlichen Ärars bilde und die Verpflichtung der Stadt bloß bis zur Höhe des Ertrages der ihr eingeräumten Kameralgefälle gehe*“.*)

1746 wurde die Stellung der Ministerial-Bancodeputation als „independentes Hofmittel“ neben der Hofkammer ausdrücklich bestätigt, doch konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Unabhängigkeit nur eine rein formelle war.

TOD STARHEMBERGS

Am 8. Juli 1746 starb Graf Starhemberg im Alter von 82 Jahren, nachdem ihm bereits im März 1743 „zu seiner Entlastung“ ein „Condirektor“ in der Person des Geheimen Konferenzrates Graf *Colloredo* mit einem Jahresgehalt von 10.000 fl beigegeben worden war. Starhembergs große Verdienste um die Stadtbank wurden bereits wiederholt geschildert; es wäre nur noch zu bemerken, daß er sich gerade wegen seiner überragenden Persönlichkeit die Feindschaft der bei der Hofkammer und der Bancalität maßgebenden Personen zugezogen hatte, was in den maßlosen und unvernünftigen Forderungen der genannten Stellen sich wiederholt zeigte. Seinem Nachfolger, dem damals 46jährigen böhmischen Hofkanzler *Philipp Graf Kiensky*, der sein Amt am 1. August 1745 mit einem Jahresgehalt von 35.000 fl antrat, wurde bereits ein größeres Entgegenkommen bewiesen. Graf Kiensky stand aber kaum dreieinhalb Jahre an der Spitze des Instituts. Er starb am 12. Jänner 1749.

*) Hof-Finanz-Akt vom 15. April 1745. — Mensi, S. 716.

Zu seinem Nachfolger wurde sein Schwager, der erst 42jährige Geheime Rat Graf *Rudolf Chotek* ernannt, der als besonderer Vertrauensmann Maria Theresias galt. Seine Ernennung erfolgte mit einem Handschreiben der Kaiserin, worin sie seiner Verdienste gedenkt, die Wichtigkeit der erledigten Stelle hervorhebt und ihn ihres besonderen Vertrauens versichert.*)

Das Jahr 1749 brachte einschneidende Änderungen in der gesamten Staatsverwaltung. Um die Trennung von Justiz und Verwaltung einerseits, die strikte Zentralisierung der Verwaltung im Sinne des absoluten Machtstaates andererseits, durchzuführen, wurde neben der Gründung einer obersten Justizstelle die gesamte politische und finanzielle Gebarung bei dem „*Directorium in publicis et cameralibus*“ konzentriert, zu dessen Präsidenten Graf *Haugwitz* ernannt wurde. Der Hofkammer, die formell noch nicht aufgehoben wurde, blieb tatsächlich nur die Besorgung der Finanzangelegenheiten des Hofes.

DIE REFORMVORSCHLÄGE DES GRAFEN KAUNITZ

Die Ministerial-Bancodeputation und damit die Stadtbank blieben formell von der Reform Maria Theresias unberührt. Aber die Entwicklung ging, wie wir bereits darlegten, schon lange dahin, den Einfluß des Stadtmagistrats immer mehr auszuschalten; tatsächlich beschränkte er sich 1749 nur mehr auf die Besetzung der Stelle des Obereinnehmers bei der Hauptkasse, während die Führung der Bankgeschäfte bereits ausschließlich in den Händen der staatlichen Beamten, die das Gremium der Ministerial-Bancodeputation bildeten, lag.

Nunmehr handelte es sich offenkundig um eine *staatliche Bank*, zu der aber das Publikum Vertrauen hatte, da sie ihren Verpflichtungen stets nachkam. Dies änderte sich auch während des Siebenjährigen Krieges nicht, obzwar zur Zeit, da der Staatskanzler Graf *Kaunitz* 1761 eine Verwaltungsreform organisierte, die finanzielle Situation wieder sehr bedrohlich aussah.

Während Graf *Haugwitz* 1749 die gesamte politische und finanzielle Verwaltung in dem *Directorium in publicis et cameralibus* konzentriert hatte, schritt Graf *Kaunitz* zu einer neuerlichen Trennung der *cameralia* und

*) Wolf: Hofleben Maria Theresias. Wien 1858, S. 65.

der publica. Darüber sagte er „es bestunde aber das haubt-versehen des neuen systematis eigentlich darinne, daß man verschiedenes miteinander verbunden hat, was nicht zu verbinden, sondern abzusondern gewest wäre“. Die Reform, welche in hohem Maße von den Projekten des wiederholt genannten Grafen *Zinzendorf* beeinflusst war, verteilte die Agenden auf die „böhmisch-österreichische Hofkanzlei“ und die „Hofkammer“. Letztere hatte sich nur auf die reine Verwaltung sämtlicher Gefälle, auch der verpfändeten, zu beschränken, während Einnahmen und Ausgaben durch eine *Generalkassa* gehen sollten. Als dritte Stelle wurde eine *Rechenkammer* errichtet, welche die Kontrolle über das gesamte Finanzgebaren des Staates auszuüben hatte.

Auf die Wiener Stadtbank war Graf Kaunitz sehr schlecht zu sprechen. Diese sei eine „monstrose einrichtung“ und „laufet gegen die erste grundregel, daß kein status in statu zu gedulden seye“. Es seien dem Banco „die größte und schönste einkunften“ verpfändet worden, die er „ohne aller ober-einsicht und controle administrire“. Die weiteren Vorschläge des Grafen Kaunitz beschränkten sich aber nicht nur auf eine strenge Kontrolle des Banco durch das Präsidium der Hofkammer, sie zielten vielmehr darauf, daß die Stadtbankgefälle einer neu zu gründenden Staatszentralkasse, einer „Caisse Générale“ zufließen sollten. Ferner wären die ständige Kreditdeputation und die Stadtbank zu einem neuen Kreditinstitut zu verschmelzen, so daß dieses nunmehr von der doppelten Garantie der Stände aller Erbländer *und* der Stadt Wien getragen wäre.

Maria Theresia war jedoch nicht bereit, den Anregungen des Grafen Kaunitz, was die Stadtbank betrifft, Folge zu leisten. Die Wiener Stadtbank blieb sowohl von der Generalkassa als auch von der ständigen Kreditdeputation getrennt. Alle drei Institute wurden jedoch unter ein einheitliches Präsidium gestellt und dieser Posten dem Grafen Friedrich *Hatzfeld* anvertraut.

Die Funktion der Wiener Stadtbank beschränkte sich in der Folgezeit nur mehr auf die Begebung von Anleihen. Ab 1761 bediente man sich ihres Apparates auch zur Ausgabe der *Bancozettel*, wie wir im 4. Kapitel erörtern werden.

DIE UNIVERSAL-BANCALITÄT

Wie bereits wiederholt erwähnt, wurde die Universal-Bancalität als Konkurrenzunternehmen zur Wiener Stadtbank mit kaiserlichem Patent vom 14. Dezember 1714 gegründet. Die Vorgeschichte dieses Patents ist kurz folgende:

Bald nach dem Rastätter Friedensschluß (6. April 1714) ließ Karl VI. eine Kommission unter dem Namen „Ministerial-Hof-Deputation“ einsetzen, der ein Projekt zum Studium übergeben wurde, das die Herstellung der Ordnung im Staatshaushalt, besonders im Kassen- und Schuldenwesen zum Ziele hatte. Der Vorschlag wurde als „Universal-Bancal-Finanz-Ökonomie-Demonstration“ bezeichnet.*)

Die Kommission bestand aus dem Prinzen Eugen v. Savoyen und sechs Mitgliedern, darunter der Hofkanzler Graf Philipp Zinzendorf und Hofkammerrat Bernhard Mikosch. Letzterer galt als Verfasser des Projektes, welches am 29. August 1714 genehmigt und befürwortet wurde. Mit Hofdekret vom 23. September 1714 wurde der Entwurf sodann der Hofkammer zur Äußerung binnen sechs Tagen übermittelt.

Wie bereits erwähnt, gab die Hofkammer unter dem Vorsitz des Grafen Starhemberg ein absolut negatives Gutachten ab, auf dessen Einzelheiten wir noch zurückkommen werden. Die Vorstellungen Starhembergs blieben jedoch ohne jeden Erfolg; das Projekt wurde vom Kaiser genehmigt und die genannte Ministerial-Deputation mit der Ausarbeitung des zu erlassenden Bancalitäts-Patents betraut.

Die Kommission überreichte den Entwurf am 22. November 1714 dem Kaiser, der ihn mit einigen Modifikationen genehmigte. Das Bancalitäts-Patent wurde am 14. Dezember 1714 erlassen und am 16. Jänner 1715 veröffentlicht.

*) Schwabe: Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatskredites- und Schuldenwesens.

Wie aus den einleitenden Worten dieses Patents hervorgeht, erwartete die Regierung von der — wie sie genannt wurde — „Universal-frei und — jedem die Sicherung verschaffende Bancalität“ so ziemlich alles, was von einem finanziell sanierten Staate gefordert werden kann, u. a.: „. . . . daß der Ertrag der Cameraleinkünfte gesteigert, die Abstoßung der Schuldenlast befördert, die Aufbürdung unbilliger sowie die Abstattung unrechtmäßiger und dubioser Schulden vermieden, allen Verschwärzungen und gefährlichen Handlungen vorgebeugt, die Armee richtig bezahlt und in gutem Zustand erhalten, der Kredit erhöht, der Wucher abgestellt, hiedurch an Zinsen viel erspart, durch zeitige Beschaffung von Proviant und Munition viel erübrigt, dem bei der Bancalität sich betätigenden Bürger und Handelsmann durch die billigen Vorschüsse in seinem Gewerbe geholfen und durch Vermehrung des Handels und Wandels die Lage der Bauern verbessert, kurz die gemeine Wohlfahrt am sichersten angebahnet werde“.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Organisation dieser Bank. Der Hauptanstalt in Wien unterstanden in den Provinzen „Bancal-Collegien“ als Zweiganstalten. Der gesamte Organismus unterstand dem „Bancal-Governo“, der vom Kaiser ernannt und nur von diesem abhängig war. Der Bancal-Governo hatte auch das Ernennungsrecht der Beamten auf Grund von Vorschlägen der Bancalität.

DIE BANCALITÄTS-FONDS

Die Einnahmen der Bancalität waren in drei Kategorien geteilt, u. zw.:

- A) Der perpetuierliche Fonds,
- B) der sekundierende Fonds,
- C) der garantierende Fonds.

A) Der perpetuierliche Fonds setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Alle rückständigen Ärarialforderungen.
2. Die Abfahrtsgelder, Kaduzitäten, Conterbandsachen und Bargeldfiskalitäten (Konfiskationen).
3. Alle Taxen und Strafgelder.
4. Die Bancal-Legitimations-Arrha, die von den Kommittenten (Bancalisten) zu bezahlende Taxe von 3 bis 200 fl pro Person.
5. Die Dienst-Arrha, d. i. 6% vom Jahresbezug aller Hof-, Zivil- und Militärbeamten mit einem Mindestgehalt von 500 fl pro Jahr.

6. Die Assignations-Arrha, d. s. 3⁰/₁₀₀ aller Zahlungen an die Truppen oder an die Assignatare, welche durch die Bancalität erfolgten, als Entschädigung für die dadurch gegebene größere Sicherung.

7. Die Reservations-Arrha, d. s. 1⁰/₁₀₀ Abzug bei Rückzahlung von Bancalitäts-Einlagen.

8. Die jüdische Beitrags-Arrha von 6 bis 300 fl pro Person als Erlaubnistaxe in Wien zu wohnen, mit dem Ärar Geschäfte abzuschließen und Bancalist werden zu können.

B) Der sekundierende Fonds bestand in der Anordnung, daß alle in Bargeld eingehenden Kameral- und Militäreinnahmen durch die Bancalität zu laufen hatten, wodurch diese den Charakter einer Zentralkasse gewinnen sollte.

C) Der garantierende Fonds bestand in den Kauttionen, welche die Bancalitätsbeamten, soweit sie mit einer Kassengebarung betraut waren, gegen 5⁰/₁₀₀ Verzinsung erlegen mußten.

BARATTIERUNG

Um das Publikum in größerem Maßstabe zu freiwilligen Einlagen zu verlocken, kam man auf eine finanztechnisch nicht uninteressante Idee, die sich aber — wie wir noch sehen werden — in ihrer Durchführung bald als Fehlschlag erweisen sollte.

Jeder Bancalist hatte die Möglichkeit, für jede drei fl von ihm bezahlte Legitimations-Arrha ein Kapital von 100 fl einlegen zu können, welches mit 3⁰/₁₀₀ verzinst wurde. Die hiefür ausgegebenen Schuldurkunden der Anstalt konnten wie Bargeld weiterverwendet respektive zediert werden. Die 3⁰/₁₀₀ige Verzinsung (das Agio) konnte ein solcher „Barattant“ noch ein weiteres Jahr beziehen, wenn er sich diesen Anspruch ausdrücklich vorbehielt. Die Kündigungsfrist für solche Einlagen betrug für den Bancalisten ein halbes, für die Anstalt ein Vierteljahr.

Es ist dies also ein Fall von Geldschöpfung ohne jede Deckung, ein Vorgehen, welches nur durch die damalige geringe Kenntnis finanztheoretischer Grundsätze zu erklären ist. Nur in einer solchen Atmosphäre war es auch dem berühmten Finanzschwindler John Law möglich, sein Unwesen zu treiben; übrigens tauchte John Law damals auch in Österreich auf, ohne aber bei den maßgebenden Stellen Gehör zu finden.

Für den Fall der Weiterverleihung verlangte der „Barattant“ gewöhnlich 5 bis 6% Zinsen, so daß eine doppelte Verzinsung für die Dauer eines Jahres bestand. Nichtsdestoweniger war von einem starken Zustrom von Kapital keine Rede, weshalb die Bancalität sich bereit erklärte, auch weitere Einlagen außerhalb dieses Vorganges anzunehmen und mit 5 bis 6% zu verzinsen. Von solchem Einlagekapital war auch im Falle der Rückzahlung die 1%ige Reserve-Arrha nicht zu bezahlen. Ferner wurde den Bancalisten das Recht eingeräumt, die Gewährung von Darlehen gegen entsprechende Sicherheit bis zur Höhe des 100fachen der jährlichen Legitimations-Arrha zu beanspruchen. Solche Darlehen wurden gegen nur 3%ige Verzinsung gegeben.

PRIVILEGIEN

Um der Bancalität eine die Wiener Stadtbank überragende Rolle zu verschaffen, wurden ihr noch folgende weitere Privilegien eingeräumt:

1. Alle Zivil- und Militärbeamten des Staates und des Hofes sowie sonstige öffentliche Funktionäre (u. a. Ärzte und Advokaten) hatten zwangsweise der Bancalität beizutreten. Neue Stellen wurden nur an solche Personen verliehen, welche bereits ein halbes Jahr Bancalisten waren.
2. Sämtliche Depots von Bancalisten waren nach einem halben Jahr steuer- und abgabefrei.
3. Einlagen von Bancalisten konnten nur nach vorhergegangener erfolgloser Exekution gegen das sonstige Vermögen des Schuldners zugunsten der Gläubiger herangezogen werden.
4. Bancalitätseinlagen unterlagen nicht der Konfiskation außer im Falle der Majestätsbeleidigung und im Falle betrügerischer Depots unter fremden Namen.
5. Ausländische Bancalisten waren den inländischen vollkommen gleichgestellt, ihre Einlagen unterlagen daher nicht der Beschlagnahme im Kriegsfall.
6. Für Streitigkeiten war in erster Instanz die Bancaljustizstelle des Ortes und in zweiter das Bancal-Governo zuständig. Das Verfahren war besonders geregelt und frei von Taxen.

ORGANISATION

In Ausführung des Bancalität-Patents wurde nunmehr zur Organisation der beiden Institute Bancal-Governo und Bancalität geschritten.

Das Bancal-Governo (Gubernium) bestand aus: 1 Gubernator mit 10.000 fl Jahresgehalt, 1 Vizegubernator mit 8.000 fl Jahresgehalt, 12 Gubernälräten mit 3.500 bis 4.500 fl Jahresgehalt. Jeder Beamte des Bancal-Guberniums hatte eine Kautio von 10.000 fl zu erlegen.

Zum ersten Gubernator wurde Fürst *Trautson* ernannt.

An die Spitze der Bancalität wurde als Bancal-Präses Anton Graf v. *Walsegg* berufen. Sein Gehalt betrug 5.000 fl. Ferner wurden systematisiert: 5 Bancalitätsräte (Gehalt 3.500 fl), 5 Assessoren (Gehalt 2.000 fl), 1 Sekretär, je 5 Buchhalter, Zahlmeister, Gegenhändler und Distributoren (zur Ausfertigung von Buchauszügen). Es waren ursprünglich fünf Abteilungen in Aussicht genommen, u. zw. für die Ressorts des perpetuierlichen Fonds der Kameraleinkünfte, Kautionen und Barattierungskapitalien des Militärfonds, der Depositen- und Wechselangelegenheiten. Schließlich errichtete man nur drei „Expeditionen“, u. zw. die Militär-, Kameral- und Bancalexpedition mit je einem Buchhalter, einem Kontrollor, einem Zahlmeister sowie dem nötigen Hilfspersonal. Nach dem Stand vom 15. August 1715 betrug das Gesamterfordernis für das Personal der Universal-Bancalität rund 163.300 fl.

WIRKUNGSKREIS UND TÄTIGKEITSBEGINN

Nach dem Plan der Regierung sollte die Bancalität ihre Tätigkeit nach drei Richtungen hin entwickeln: 1. als *Staatszentalkasse*, die alle Staatsausgaben an die assignierten Parteien pünktlich zu bezahlen habe, 2. als *Staatskreditinstitut*, welches dem Ärar Kredit zur Bestreitung der im Laufe des Jahres notwendigen Ausgaben zu beschaffen verpflichtet sei und schließlich 3. als *Bank*, welche Privateinlagen entgegennehmen und ihren Kommittenten (den „Bancalisten“) Kredite bis zum 100fachen Betrag der jährlichen Legitimations-Arrha gegen 3% Zinsen gewähren könne.

In der „Instruction für das Bancal-Hof-Gubernium und dessen subordinirte Ämter und Controle“ vom 9. März 1715 wurde bezüglich des Reingewinnes,

unter welchem die Zinsen der Arrhen zu verstehen waren, verfügt, daß die Hälfte davon dem Ärar zu verbleiben habe, während die andere Hälfte zur Bezahlung der Beamtengehälter zu verwenden sei.

Die Instruktion bestimmt ferner, daß das Gubernium bei den Vorberatungen des Staatsvoranschlages und der Kriegserfordernisse mitzuwirken habe. Die veranschlagten Ausgaben sollen mit der Bedeckung im Einklang bleiben. Die Bank habe ferner die Rücklösung verpfändeter Staatsgüter durch 5- bis 6%ige Darlehen zu unterstützen.

Die Überschüsse der perpetuierlichen Fonds wären zur Errichtung von Fabriken zu verwenden. Dem Gubernium wird die Unterstützung von Manufakturen und Fabriken überhaupt zur Pflicht gemacht.*)

Durch einen Kontrakt zwischen der Bancalität und der Ministerial-Hof-Kommission wurde versucht, das Verhältnis zwischen der Hofkammer und der Bancalität derart zu regeln, daß eine strenge Trennung zwischen der Kassengebarung (Pecuniale) und dem meritorischen Anweisungsrecht (Materiale seu Oeconomicum) zu bestehen habe. Ersteres müsse der Bancalität, letzteres der Hofkammer zustehen.

Mitte April 1715 begann die Bancalität ihre Tätigkeit sowohl in Wien als auch in Linz, wo ein Bancal-Kollegium errichtet wurde. Bis zum Ende des Jahres wurden solche Zweiganstalten auch in Graz, Innsbruck und Brünn eröffnet. In den Ländern, wo solche nicht errichtet wurden, hatten die Kameralbeamten die einschlägigen Bancalitätsgeschäfte zu besorgen. Die Direktoren und Assessoren der Bancal-Kollegien hatten eine zu 5% verzinsliche Einlage im 10fachen Betrag ihres Gehalts, die übrigen Beamten eine Kautions in der Höhe ihres Gehalts zu erlegen.

Die Aufforderung zum Erlag der diversen Arrhen binnen vier Wochen nach Publikation des Patents, also spätestens am 4. Mai 1715, war schon durch kaiserliches Patent vom 26. März ergangen. Am pünktlichsten erfolgte der Erlag der Dienst-Arrha, da es sich ja um einen Abzug von den Gehältern der Staatsbeamten handelte. Schon wesentlich schleppender gestalteten sich die Eingänge aus der Legitimations-Arrha, deren Erlag die Bedingung für die Teilnahme an dem Institut war. Es gab nur wenig freiwillige Banca-listen, da das Publikum offenbar die versprochenen Vorteile nicht sehr hoch einschätzte. Deshalb erging ein kaiserliches Patent vom 2. Dezember 1716, mit welchem alle nicht zum Erlag verpflichteten Personen aufgefordert

*) Hier ist der Einfluß der damals herrschenden Wirtschaftstheorie des Merkantilismus merkbar.

wurden, ihre Legitimations-Arrha bei sonstigem Verlust ihrer „wirklich genießenden und künftighin zu hoffenden Gnaden“ binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Die Assignations-Arrha, welche bei allen staatlichen Auszahlungen in der Höhe von 3% abgezogen werden sollte, erregte eine solche Unzufriedenheit, daß man bald zahlreiche Ausnahmen gewähren mußte, u. a. für Lieferanten, die die Arrha zum Vorwand für Preisaufschläge nahmen, später überhaupt für die Abstattung älterer Schulden.

Für das Jahr 1715 waren als Ertrag der Arrha 2,610.000 fl präliminiert — der tatsächliche Eingang betrug jedoch nur 270.000 fl und erfuhr auch in den folgenden Jahren keine wesentliche Änderung. Da auch die sonstigen, zum perpetuierlichen Fonds gehörigen Einnahmen sehr gering waren — 1715: 154.000 fl, 1716: 42.000 fl, 1717: 38.000 fl — wurde schon im Oktober 1716 beschlossen, diesen Fonds nicht mehr als Bancalitätsdotation zu verwenden, sondern ihn als provisorisches Kameralgefälle zur Verfügung der Hofkammer zu halten. Im darauffolgenden Jahr erfolgte die endgültige Übergabe an die Hofkammer, welche den perpetuierlichen Fonds als Ersatz für die an die Wiener Stadtbank überwiesene böhmische Tranksteuer in Rechnung stellte.

Private Einlagen flossen, wie bereits erwähnt, nur in sehr geringem Maße ein, da das Publikum in dem „Barattierungsgeschäft“ keinen besonderen Anziehungspunkt für seine Gelder sah. Gegenüber der 3%igen Verzinsung durch die Bancalität gab die Wiener Stadtbank 6% für Sichteinlagen, so daß es gar nicht zu dem in Aussicht genommenen papiergeldartigen Umlauf der Bancalitätsvaluten kam, welcher erst eine höhere Verzinsung ermöglicht hätte. Abgesehen davon bestand überhaupt kein Vertrauen in eine Staatsbank, was nach dem Experiment mit dem Banco del Giro weiter nicht verwunderlich war.

Natürlich war die Bancalität mangels flüssiger Fonds nicht in der Lage, die statutenmäßigen 3%igen Darlehen im 100fachen Betrag der Legitimations-Arrha zu gewähren. Tatsächlich hat die Bancalität während ihres Bestandes auch nicht ein einziges Darlehen an Privatpersonen gegeben. Auch die Deponierung von Kapitalien nahm das Publikum lieber bei der Stadtbank vor, so daß die präsumtive *Bankfunktion* des Instituts sich als ein volles Fiasko erwies. Alle die schönen Versprechungen des Bancalpatents vom 14. Dezember 1714 blieben restlos unerfüllt.

Auch in ihrer Qualität als *Staatskreditinstitut* mußte die Bancalität unwirksam bleiben, da die erhofften Kapitalien nicht einströmten.

Nur ihre dritte Funktion, die der *Staatszentalkasse*, konnte sie zum Teil erfüllen, da ja statutengemäß alle Staatsgelder bei ihr einfließen und alle Staatsausgaben durch sie erfolgen sollten. Auch ein Kontroll- und Überprüfungsrecht der Staatsausgaben räumte sich das Institut ein und leistete Zahlung nur nach Maßgabe der Wichtigkeit und des Kassabestands. Immerhin gelang es dadurch, die schwersten bisherigen Mißstände abzustellen.

KRITIKEN

Angesichts dieses sehr schwerfälligen und zum größten Teil ergebnislosen Verlaufes des Bankgeschäftes ist es kein Wunder, daß sich von allen Seiten Widersprüche gegen ein solches Gebaren ergaben. Schon Hofkammerpräsident Graf Starhemberg hatte seine warnende Stimme — wenn auch erfolglos — gegen das Projekt erhoben. Von einem ungenannten Kritiker rühren die undatierten „*Objectiones wider die vorhabende Bancalität*“ her, welche sich hauptsächlich darauf stützten, daß das Institut die Stadtbank erschüttern würde. Es wäre auch unmöglich, die Staatsgläubiger bei einem Andrang zu befriedigen, zumal die Fonds wegen der längst erfolgten Verpachtung der Gefälle unzureichend seien.

Diese Bedenken wurden von dem Hofkammerrat Bernhard Freiherr v. *Mikosch*, der als der „Schöpfer“ des Bankprojektes zu betrachten ist, zu widerlegen versucht. In seinen Ausführungen bemühte er sich, die Einwände gegen die Sicherheit der Bancalität sowohl für die Einleger als auch vor staatlichen Eingriffen zu entkräften. Ebenso wurde ihre Zweckmäßigkeit sowie der Nutzen betont, den sie sowohl für den Ärar als auch ihren Kommittenten bietet.

Aber alle diese theoretischen Argumente konnten gegenüber der praktischen Geschäftsgebarung des Instituts nicht standhalten. Deshalb verstummten die Kritiker auch weiter nicht. So legten z. B. auch die niederösterreichischen Stände ihre „*Gravamina gegen das Bancalinstitut*“ am 9. Feber 1715 dar, wobei u. a. die Befreiung der unter Garantie des Landes stehenden Schuldkapitalien von der Assignations-Arrha verlangt wurde, sowie, daß „niemand wider Willen in die Bancalität eingeflochten werde“.

Als Protest gegen die trotz seiner Bedenken erfolgte Gründung der Bancalität, die, wie wir im vorangegangenen Kapitel ausführlich dargestellt

haben, hauptsächlich als Konkurrenzunternehmen gegen die Wiener Stadtbank zu betrachten war, gab Graf Starhemberg seine Demission als Hofkammerpräsident. Diese Resignation wurde am 24. April 1715 bewilligt und bei dieser Gelegenheit verlieh der Kaiser dem Grafen Starhemberg eine Gnadengabe von 100.000 fl sowie ein weiteres Jahresgehalt von 30.000 fl — vorsichtshalber bei der Stadtbank und nicht bei der Bancalität zahlbar. In dem entsprechenden kaiserlichen Handschreiben heißt es u. a.: „Da Mir Eurer bis anjezo Mir und Meinem Hauß erzeugte Dienst garlieb und genehm Ich mit denenselben in Gnaden gar wohl zufrieden, auch Euch darüber verlang Meine Gnad zu bezeigen, so gibe Euch hiemit vor ein Andenkhen meiner Gewogenheit . . . Weilen Ich aber doch vor Mein und Meines Hauß Dienst, auch wegen der Neigung und Vertrauen, das Ich allzeit gegen Euch gehabt hab, vor Allem will und verlang Mich auch ferners Eueres Diensteyfers und treuen Rath zu gebrauchen, Ihr auch ferner nicht unterlassen werdet, Mich fortan mit Euerer Erfahrung und Eyfer in ministerio nach Pflicht und Gewissen zu bedienen . . .“

REFORMVERSUCHE

Einer der Gründe des Mißerfolges der Bancalität lag in der Schwerfälligkeit des Apparates, der besonders durch die Rivalität zwischen Hofkammer und Bancal-Gubernium belastet war. Eine Konferenz, bestehend aus Prinz Eugen v. Savoyen, Fürst Trautson, Graf Zinzendorf und Graf Starhemberg, wurde mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen betraut. Die Richtlinien, welche der Kaiser dieser Konferenz in ihrer Sitzung vom 6. Feber gab, bezogen sich vor allem auf die Schaffung eines neuen Organes, welchem sowohl die Hofkammer als auch die Bancalität unterstehen sollten. Die Bancalität wäre beizubehalten.

Nach gründlichen Detailberatungen, die unter dem Vorsitz des Prinzen Eugen stattfanden, legte die Konferenz dem Kaiser ein Projekt vor, welches mit Entschließung vom 19. August 1716 genehmigt wurde. Seine hauptsächlichsten Bestimmungen waren:

1. Errichtung einer *Finanzkonferenz* unter dem Vorsitz des Kaisers und in seiner Vertretung des Seniors, welche der Hofkammer und der Bancalität übergeordnet sein sollte. Zu Mitgliedern wurden ernannt: Fürst Trautson,

Graf Starhemberg, Graf Alois Harrach und Graf Stürgkh. Gleichzeitig erfolgte die Neubesetzung des Hofkammerpräsidiums durch den bisherigen Grazer Kollegiumsvorstand, Johann Graf *Dietrichstein*.

2. Das *Bancal-Gubernium* wurde aufgehoben.

3. *Hofkammer* und *Bancalität* blieben bestehen, erstere für die Pflege und Verwaltung der Kameralfonds, letztere für die Einhebung der Gefälle, das Kreditwesen und die Kassengebarung.

Die Aufgabe der Finanzkonferenz war die oberste Leitung und Überwachung der ganzen Finanzverwaltung. Dazu gehörten außer der Aufsicht über Hofkammer und Bancalität auch die Kontrolle der Ministerial-Banco-deputation, demnach auch der Wiener Stadtbank und des formell noch bestehenden Banco del Giro. Es wurde weiter verfügt, daß die Finanzkonferenz für die Gleichmäßigkeit der Verteilung und die Einhebung der Kontributionen in den Ländern sowie für die Erleichterung der Last des „armen Unterthans“ zu sorgen habe. Auch die Abstellung der größten Verschwendung bei den Ständen wurde ihr nahegelegt.

Formell sollte die Finanzkommission mindestens zweimal wöchentlich unter dem Vorsitz des Kaisers oder des ältesten Ministers (Senior) tagen. Ihre Aufträge an Hofkammer und Bancalität ergingen im Namen des Kaisers. Aufgabe der Bancalität blieb neben dem früher erwähnten „Pecuniale“ die Aufstellung des jährlichen Staatsvoranschlags im Einvernehmen mit der Hofkammer. Sie hatte ferner die Verbesserung der Gefälle anzustreben, sich wegen Aufbringung neuer Einnahmequellen zu bemühen sowie auf die Einschränkung der Ausgaben und die Erzielung von günstigen Anleihebedingungen zu achten, Handel und Industrie zu heben und den Wucher zu bekämpfen.

Die Beziehung zwischen Bancalität und Hofkammer mußte wegen Aufhebung der Zwischeninstanz des Bancal-Guberniums neu geregelt werden. Dies geschah durch die „Correspondenz-Puncta“ vom 9. November 1716. Es wurde bestimmt, daß die Hofkammer an die Stelle des Bancal-Guberniums zu treten habe, ihr daher die Verwaltung und Neueinführung der Gefälle sowie die Besorgung der Hof- und Staatsausgaben obliege. Die Bancalität habe für die Einhebung der Gefälle, die Kassengebarung und die Aufbringung der notwendigen Anleihen zu sorgen.

Die Bancalitätskollegien in Linz und Brünn wurden 1717 aufgelöst, später auch das in Innsbruck befindliche Kollegium, so daß nur in Graz ein solches noch bestehen blieb. In Ungarn, Böhmen und Schlesien wurden Bancalrepräsentanzen errichtet.

ÜBERNAHME DER BANCALITÄTSSCHULDEN DURCH DIE WIENER STADTBANK

Die dauernden Schwierigkeiten der Bancalität, welche zu einem Jahresdefizit von mehr als 8 Millionen fl führten, veranlaßten die Leitung schon im Jahre 1720 zur Wiener Stadtbank Zuflucht zu nehmen. Bis gegen Mitte 1720 wurden ca. 5 Millionen fl als Vorschüsse durch die Wiener Stadtbank aufgebracht. Da aber schon im Juni dieses Jahres eine ernste Krise ausbrach und es an jeder Bedeckung für die zahlreich fällig gewordenen Bancalitätspapiere vollständig mangelte, wurde die Hofkammer angewiesen, die Frage der endlichen Schuldenentlastung anläßlich der Vorlage des Staatsvoranschlages zu erörtern.

In der Sitzung der Finanzkonferenz vom 17. August 1720 wurde eine von Hofkammer und Bancalität gemeinsam ausgearbeitete „Vorstellung über den Zustand des Ärars und Creditwesens“ vorgetragen, wobei die dringende Notwendigkeit betont wurde, die Termine einzuhalten; es handle sich hiebei in erster Linie um die fälligen Bancalitätsschulden. Es empfehle sich, *sämtliche Bancalschulden auf die Wiener Stadtbank zu übertragen*. Die Wiener Stadtbank könne Bancalitätsschulden von 25 Millionen fl ohne weiteres aufnehmen und binnen zehn Jahren abstoßen. Die Staatsgläubiger würden diese Überweisung an die Stadtbank als eine Begünstigung betrachten und sich so umso lieber zu neuen Darlehen herbeilassen.

Ein diesbezüglicher Vertrag wurde abgeschlossen und am 11. Feber 1721 vom Kaiser genehmigt. Durch diesen verpflichtete sich die Wiener Stadtbank, die bei dem Kameral-Ärar haftenden, durch die langen Kriege entstandenen Schulden bis zum Betrag von 25 Millionen fl zur sukzessiven Abstattung von 1721 bis 1738 zu übernehmen, die Verzinsung im bisherigen Ausmaß zu bestreiten und den hernach von der Hofkammer zu überweisenden Gläubigern die erforderlichen Bancoextrakte zu erteilen.

Mit dieser Überweisung hatte die Bancalität aufgehört als selbständiges Staatskreditinstitut zu bestehen. Formell verblieb sie noch in ihrem Wirkungskreis als Staatszentralkasse und als Organ der Geldgebarungskontrolle.

Es blieb jedoch auch nicht bei dieser Einschränkung. Im Jahre 1722 wurde von einer Ersparungskommission unter dem Vorsitz des Grafen Harrach über das weitere Schicksal der Bancalität beraten und zunächst eine starke Personalreduktion beschlossen. Später wurde die Übernahme der ökonomischen Verwaltung und der Geldgebarung durch die Hofkammer, die mit

der Bancalität in *ein* Gebäude zusammengelegt wurde, verfügt. Anfang 1723 wurden die Arrhen-Buchhaltungen und Zahlämter aufgelassen.

Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 15. August 1723 hörte die kameralistische Buchhaltung in Kameral-, Militär- und Arrhensachen bei der Bancalität endgültig auf. Es verblieben ihr nur die Zensurierung der Extrakte und die Liquidierung der Kassenanweisungen.

Die formelle Aufhebung der Bancalität erfolgte vorläufig nicht, da man auf die noch vielfach im Verkehr befindlichen Bancalitätspapiere Rücksicht nehmen mußte. Erst von Maria Theresia wurde 1740 die Finanzkonferenz aufgelöst und 1745 auch die Universal-Bancalität formell aufgehoben.

DIE BANCOZETTEL

Jede neue Etappe der Finanzgeschichte Österreichs im 18. Jahrhundert beginnt unter den gleichen Auspizien: Leere der Staatskasse, Unmöglichkeit der Finanzierung der fast ununterbrochen andauernden Kriege. Die Budgetkrisen waren aber gleichzeitig die treibenden Kräfte, die immer wieder zur Schaffung neuer Finanzinstitutionen führten, von denen man die Lösung des Problems erwartete: 1703 Girobank, 1705 Wiener Stadtbank, 1715 Universal-Bancalität und 1762 erste Banknotenausgabe.

Österreich stand jedoch mit dieser aus dem Zwange der Staatsnot entstandenen „Schöpfung“ nicht allein, sondern konnte vielmehr auf ein großes Vorbild hinweisen, denn auch die Bank von England verdankt ihre Gründung im Jahre 1694 keiner anderen Tatsache als den Finanznöten König Wilhelm III., der sich um jeden Preis einen Betrag von £ 1,200.000 verschaffen mußte, die er seinen Gläubigern, den „Goldschmieden“, schuldete. *) 1756 hatte der dritte Schlesische Krieg, der „Siebenjährige“, begonnen. Nach fünfjähriger Kriegsdauer ergab sich 1761 ein Abgang von 13 Millionen fl im Staatshaushalt. Eine Bedeckung dieses Fehlbetrages schien weder durch Darlehensaufnahme noch durch Besteuerung möglich, weshalb sich der damalige Hofkammerpräsident, Graf *Hatzfeld*, entschloß, zu einem neuen Mittel zu greifen und die Ausgabe eines *unverzinslichen Papiergeldes* in Vorschlag zu bringen.

Zu den Vätern dieses ersten österreichischen Papiergeldes zählt außer Graf *Hatzfeld* noch Staatsminister Graf *Kaunitz-Rietberg* sowie Graf *Ludwig Zinzendorf*, von welchem im Zusammenhang mit seinem Projekt der Gründung einer Staatsbank und einer Börse noch die Rede sein wird.

Mit Patent vom 15. Juni 1762 wurde die Wiener Stadtbank mit der Ausgabe von 12 Millionen Bancozetteln betraut.

*) W. D. Bowman: Die Geschichte der Bank von England von ihrer Gründung im Jahre 1694 bis heute. S. 7.

Dieses Papiergeld sollte:

1. unverzinslich sein,
2. keinen Zwangskurs haben*) und
3. bei allen Staats- und Bancokassen bis zur Hälfte der zu leistenden Abgabe zum vollen Wert als bares Geld angenommen werden.

Die Bancozettel trugen das Datum des 1. Juli 1762, waren vom Bürgermeister der Stadt Wien, dem „Obereinnehmer“ und dem „Gegenhandler“ unterzeichnet und wurden im Nennwert von 5, 10, 25 und 100 fl ausgegeben.

Im Jahre 1762 hatte die Wiener Stadtbank ihren ursprünglichen Charakter, wie wir ihn im zweiten Kapitel dargestellt haben, gewiß schon verloren und war zu einer bloßen Staatsschuldenkasse geworden. Allein das Vertrauen, welches sie beim Publikum genoß, war immer noch so groß, daß man es vorzog, sich ihres Apparates bei der Banknotenausgabe zu bedienen, anstatt eine neue Stelle hiefür zu schaffen.

Die Anreger dieser Finanzmaßnahme wußten nicht, welchen gefährlichen Weg sie betraten und daß sie die Geister, die sie riefen, nicht mehr los werden sollten, bis das Jahr 1811 den Zusammenbruch dieses Systems und damit den Staatsbankrott brachte.**)

Die Bancozettel durften nur gegen Bargeld ausgegeben werden, so daß die eingegangene Valuta als Unterlage des Papiergeldes zu betrachten war. Ferner stand es jedem frei, Bancozettel im Mindestbetrag von 200 fl in 5⁰/_oige „Bancoobligationen“ umzutauschen, um sich auf diese Weise der Bancozettel zu entledigen. Die so zurückfließenden Banknoten waren nach den Bestimmungen des Patents „alsogleich zu vernichten“.

Tatsächlich waren bis 17. April 1766 bereits Bancozettel im Nennwert von rund 7,850.000 fl zurückgeflossen und wurden „auf der Glacis linker Hand vor dem Schotten-Thor“ verbrannt.

Damit schien die erste Bancozettelooperation beendet.

*) § 5 des Patents: „ . . . daß niemand von einem anderen Bancozettel wider seinen Willen weder für bares Geld noch an Zahlungs Stat anzunehmen gezwungen, folgar der Banco selbst, die seinen Gläubigern schuldigen Interessen und Capitalien in barem Geld richtigzustellen verbunden sein sollte.“

**) Einzelne Stimmen gab es doch, welche die Gefahr verstanden. So zitiert Johann Graf Mailáth in seiner „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates“, Hamburg 1850, einen Hofrat Bolza, der sich in einem Vortrag auf das heftigste gegen die neue Maßnahme wehrte. Er wies nach, wie gefährlich diese Maßregel sei, indem der hohe Wert, den gute Papiere anfangs haben, leicht verlocke, die Papiere zu vermehren, dergestalt, daß es dann an Fonds fehle, sie einzulösen. Hofrat Bolza sagte weiter den Ruin der österreichischen Finanzen und den Staatsbankrott voraus.



Erste Ausgabe der Wiener Stadt-Bancozettel zu 50 Gulden vom 1. Juli 1762

Das Interesse für das scheinbar einfache und bequeme Zahlungsmittel war aber einmal erweckt und es war nicht zu verwundern, daß 1770, als nur mehr ein geringfügiger Betrag im Umlauf war, Graf Hatzfeld den Antrag auf eine neue Bancozettelausgabe stellte. In seinem Vortrag vom 30. Oktober 1770 betont der Hofkammerpräsident, daß dieses Papiergeld in erster Linie für Kriegszeiten bestimmt sei; man müsse es aber bereits in Friedenszeiten ausgeben „um die Manipulation mit besserer Genauigkeit und Bequemlichkeit einrichten zu können und das Publikum nach und nach an diese Gattung Papiere ohne Zwang dergestalt zu gewöhnen, damit sie sich gleich baren Geldes in dem Umlauf erhalten und folgendes bei dem Ausbruch eines Krieges ohne einigen Verlust seines Werthes in größerer Anzahl hinausgegeben und zur Bestreitung eines Theiles deren ab ärario zu leistenden Zahlungen damals angewendet werden können“.*)

Außerdem versprach sich Hatzfeld einen nicht unwesentlichen Nutzen für das Ärar auch in Friedenszeiten, da man das für die Bancozettel eingehende Metallgeld zur Bezahlung von Staatsschulden verwenden konnte.

Nach einigem Zögern, das vor allem durch die Frage hervorgerufen wurde, ob der Betrag der auszugebenden Banknoten zu veröffentlichen sei oder nicht, entschied sich die Kaiserin im Sinne des Grafen Hatzfeld für eine neuerliche Ausgabe mit genauer, öffentlich bekanntzumachender Fixierung des Betrages. Denn eine Unterlassung dieser Angabe konnte, wie Graf Hatzfeld meinte, bei dem Publikum den Verdacht erwecken, man könne dasselbe „mit einer ohnbeschränkten Zahl dieser Papiere beschweren, wohingegen wenn es siehet, daß man hierinnen ganz offenbar und aufrichtig zu Werke gehe, und ihme die Zahl der auszustellenden Bancozetteln vorlegt, selbes sich gesichert hält, daß solche nicht werden überschritten werden“.*)

Am 20. Juli 1771 wurde zunächst ein „Avertissement“ erlassen, daß die Bancozettel der ersten Ausgabe nur noch während dreier Monate in Stadtbancoobligationen umgetauscht werden können.

Mit Patent vom 1. August 1771 wurde hingegen die zweite Ausgabe von Banknoten im Betrag von 12 Millionen fl angeordnet. Diese zweite Emission erfolgte jedoch unter Modalitäten, die von denen der ersten wesentlich unterschieden waren:

1. Das Papiergeld sollte bei den Staatskassen für den *ganzen* (vorher nur den halben) *schuldigen Betrag* angenommen werden.
2. Eine Umwandlung in Bancoobligationen war nicht mehr zulässig.

*) Raudnitz, Das öst. Staatspapiergeld und die priv. Nationalbank, Wien 1917, S. 5/6.

3. Bei Steuerzahlungen von über 10 fl mußte *die Hälfte in Bancozetteln* entrichtet werden.

Diese letzte Bestimmung war besonders folgeschwer, denn sie bedeutete praktisch den Beginn des Annahmewangs für Papiergeld. Man hatte nunmehr auch kein Interesse, sich der Bancozettel zu entledigen, da man sie ja bei Steuer- und Abgabebzahlungen wieder benötigte, eventuell sie sich mit Aufgeld verschaffen mußte. Diese Bestimmung hatte tatsächlich die Entstehung eines Agios von $2\frac{1}{2}\%$ gegenüber dem Metallgeld zur Folge.

In dieser Ausgabe wurden zwei neue Appoints zu 500 fl und 1000 fl eingeführt.

Die dritte Ausgabe erfolgte mit Patent vom 1. Juni 1785 — also schon zur Regierungszeit Kaiser Josef II. —, wobei in den Modalitäten diesmal keine Änderung eintrat. Es sollten nur die alten bereits abgenützten Papiere gegen neue umgetauscht werden, die in Form und Ausstattung sich gefälliger präsentierten. Hingegen wurde der Emissionsbetrag mit 20 Millionen fl festgesetzt und diese Erhöhung mit der Ausdehnung des Zirkulationsbereiches der Noten auf Galizien, Lodomerien, Ungarn und Siebenbürgen begründet. Mit der vierten Ausgabe, welche im Jahre 1788 erfolgte, änderten sich jedoch die Verhältnisse wesentlich. Die Ausgabe 1788 in der Höhe von 10 Millionen fl war geheim, ebenso die nächste im Jahre 1794, welche 20 Millionen fl überstieg. Kein Wunder, daß das Publikum anfangs mißtrauisch zu werden und das Agio von 1771 sich in sein Gegenteil zu kehren begann.

Zusammenfassend kann man feststellen:

Bis zum Jahre 1796 wurden mehr als 44 Millionen fl ausgegeben, da bloß rund 6,330.000 fl als unbrauchbar eingezogen und vernichtet worden waren.

VOM BEGINN DER BANCOZETTELINFLATION BIS ZUM STAATSBANKROTT

Einen weiteren Schritt auf der abschüssigen Bahn bedeutete die Emission vom 19. August 1796: Es wurde die Einziehung der im Umlauf befindlichen und die Ausgabe neuer Bancozettel mit dem Datum des 1. August bekanntgemacht, jedoch zum erstenmal die Angabe der Höhe der Emission unterlassen. Die Bancozettel hatten nunmehr Zwangskurs bei allen Zahlungen an und von den Staatskassen. § 4 des Patents vom 19. August 1796

100 Gulden

MINI-
STERIAL-
BANCO - HOF-
DEPUTAT.
WAPPEN.

No. 141

STADT-
WIENER
WAPPEN.

**Hundert
Gulden**

N^o 1247

**Wiener - Stadt -
Banco - Bittel,**

Welcher in allen Contributions - Cameral - und Banco-
Cassen der Hungarisch - Böhmisch - und Oesterreichischen
Erbländer zur Befriedigung ihrer Obliegenheiten, mit Zulage der an-
deren Hälfte in barem Gelde angenommen, annehmlich zugestanden
wird, daß für solche Banco - Bittel, ohne Zulage eines
baren Geldes verzinnsliche Banco - Obligationen
zum 5. Cento, jedoch nicht unter fünf Prozent jährlich
gehoben werden können. Wien den 1. Juli 1762.

von Anton Stadl Major Banco Dm Calla wegen

<i>Hofkammer</i>		<i>Präsident</i>
<i>Erstamann</i>		<i>Vorsitzender</i>
		<i>Beisitzer</i>
		<i>Erstamann</i>

W. B. M. O. Z. E. T. T. E. L.

N^o 6348.

Erste Ausgabe der Wiener Stadt-Bancozettel zu 100 Gulden
vom 1. Juli 1762

besagte nämlich: „Da die Bancozettel bares Geld darstellen, so müßten solche wie bisher geschehen, bey allen öffentlichen wie immer namenführenden Kassen in allen unseren hungarischen, böhmischen, galizischen und österreichischen Erblanden bey Abführung aller Abgaben und Gefälle in dem vollen darauf gesetzten Werthe als bares Geld angenommen und ebenso wechselseitig bey allen Ärarialzahlungen an jedermann ausgegeben werden“.

Für den Privatverkehr blieb die Freiwilligkeit der Annahme noch erhalten. Aber das beim Publikum einmal erweckte Mißtrauen hatte zur Folge, daß sich jedermann des Papiergeldes zu entledigen suchte und der Andrang an den Einlösekassen immer größer wurde. 1797 fiel es der Finanzverwaltung schon sehr schwer, ihrer Einlösepflicht nachzukommen; doch hatte sie alles Interesse daran, das Publikum über den Ernst der Situation hinwegzutäuschen und den Kredit des Papiergeldes unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.

Vom 26. März dieses Jahres angefangen waren täglich immer umfangreichere Runs auf die Bancozettelkassen zu verzeichnen. Eine lebendige Darstellung dieser Vorgänge und der sich daraus ergebenden Situation findet sich in den Vorträgen und Noten des Obersten Direktorialministers Graf Lazansky, wovon hier einige Beispiele gegeben werden sollen*):

28. März 1797: „Die Zudringlichkeit des für Banco-Zettel klingende Münze fordernden Publikums hat gestern auf eine höchst beunruhigende Arth angefangen, und was dabey noch das Bedenklichste ist, daß die Furcht, oder das Mißtrauen in dieses Papiergeld schon den gemeinen Mann ergriffen zu haben scheint, weil man wahrnehmen mußte, daß das Amt der Bancozettelkassa mit Hausknechten, Handwerkern und auch Landleuten angefüllt war, die mit Posten zu mehreren Hundert und Tausend Gulden zur Auswechslung gekommen seynd. Es ist schon beunruhigend und für die erschöpften Kassen drückend gewesen, wenn diese Auswechslung die letzte Zeit hindurch wöchentlich bis 100.000 Gulden betragen hat, aber der einzige gestrige Tag hat bey 130.000 Gulden gekostet. Sollte es so fortgehen, so seynd der Tage wenige, wo man es wird bestreiten, und den Credit der Bancozettel, wovon in der That dermahlen das Heil der Monarchie hänget, aufrecht erhalten können.

Es ist nicht entfernte Gefahr, sondern wirklich einbrechendes Unglück, was der Monarchie droht und jede Stunde ist unersetzlicher Verlust, die man versäurnet mit allem Ernst auf zweckmäßige Maßregeln zu denken, die,

*) Hofkammerarchiv, Faszikel 7 A 5. — Raudnitz, S. 15.

wären sie auch für den Augenblick palliativ, den Werth des Papiergeldes, von welchem der übrige Staats-Credit, die Subsistenz der Armeen, die innere Ruhe, und kurz das Heil der Monarchie abhängt, in dieser Crisis erhalten zu können . . .“

Am 30. März berichtete Graf Lazansky, er habe Auftrag gegeben, daß die Auswechslung der Bancozettel nur gegen die kleinsten Münzsorten vorgenommen werden solle „um das Publikum zu ermüden“. Er frage weiter an, ob er „zur Erhaltung der wenigen Barschaft die verzweifelten Mittel ergreifen solle, die Staatspapiere dem Schicksale zu überlassen, die Auswechslung der Bancozettel gänzlich oder zum Theil auf gewisse Summen einzuschränken, und ob nicht vielleicht für dermalen die Ausfuhr an klingender Münze in Gold, Kronenthalern und Conventions Münze zu verbieten wäre, weilen es möglich ist, daß Kaufleute und Banquiers itzt beträchtliche Zahlungen im Auslande mit baarem Gelde leisten“.

1. April: „Euerer Majestät muß ich mehrmahlen die a. u. Anzeige machen, daß in dem Maß als die Furcht des Publikums wegen naher Feindesgefahr zunimmt auch die Auswechslung bey der Banco Zettelkassa fürchterlich wachset. Gestern haben in drei Vor- und zwei Nachmittags Stunden keine 200.000 Gulden klingender Münze zugereicht, um das mit Banco Zetteln zur Auswechslung sich haufenweise eingefundene Publikum befriedigen zu können. Die Zeitumstände machen auch denen übelgesinnten ein leichtes Spiel das Mißtrauen in dieses Papier zu vermehren und so das Maaß alles Unglückes was einem vom Feind ohnehin geängstigten Staat widerfahren kann, voll zu machen, d. i. den Ausbruch des Staats Banquerot zu befördern.“*)

Diese Zustände führten nunmehr zu entscheidenden Maßnahmen:

1. Beschränkung der Auswechslung der Bancozettel gegen klingende Münze,
2. Zwangskurs für Zahlungen im Privatverkehr.

Diese Maßnahmen erfolgten aber nicht in Form eines Patents, sondern wurden nur durch ein Zirkular der k. k. Landesregierung von Niederösterreich vom 7. April 1797 bekanntgegeben, wobei man das Publikum glauben zu machen versuchte, daß es sich nur um eine durch Böswilligkeit Einzelner sowie durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufene momentane Schwierigkeit der Staatskasse handle, die in absehbarer Zeit beseitigt werden könne. Es wurde schließlich in diesem Zirkular bekanntgegeben „ . . . als haben Seine kaiserliche apostolische Majestät aus landesväterlicher Fürsorge . . . infolge Allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. einstweilen

*) Raudnitz, S. 17.

und bis die unter göttlichem Beistand anhoffenden baldigen günstigeren Zeitumstände die vorige Ordnung der Sache herstellen werde, folgende Maßregeln allergnädigst anzuordnen geruht:

1. Die Einlösung der Bancozettel erfolgt nur mehr bis zum Höchstbetrage von 25 Gulden,
2. Für Besoldungen, Pensionen, Interessen usw. werde ein Theil in größeren und kleineren Bancozetteln, ein angemessener Theil aber auch in klingender Münze bezahlt werden,
3. Es fordere die Billigkeit und das Wohl des Staates, daß die Bancozettel in der Eigenschaft als bares Geld auch in Privatzahlung und im allgemeinen Handel und Wandel als solches angesehen werden müssen, folglich derselben Annahme in dem vollen unter der Gewährleistung des Staates darauf gesetzten Werthes nicht verweigert werden darf."

In den Provinzen, wohin die ungünstigen Kriegsnachrichten erst später gelangten, war der Andrang zu den Kassen bei weitem weniger groß. Diese Umstände machten sich zahlreiche Wiener Bankiers zunutze und schickten mittels „Estafetten“ große Beträge in Bancozetteln in die Provinz, um sie dort noch rasch gegen klingende Münze umzutauschen; in Böhmen, Mähren und Schlesien war dies noch lange möglich, in den anderen Provinzen jedoch sahen sich die Landeschefs gezwungen, die gleiche Beschränkung der Auswechslung wie in Niederösterreich zu dekretieren, wozu sie durch ein Schreiben vom 9. April ermächtigt worden waren. In Ungarn mußte über Verlangen des ungarischen Hofkammerpräsidenten *Alexander v. Szeczen* der private Zwangskurs der ungarischen Verfassung entsprechend durch eine separate Allerhöchste Entscheidung im Wege des Erzherzog Palatinus dekretiert werden.

Nunmehr waren die letzten Hemmungen gefallen, welche der Vermehrung des ungedeckten Papiergeldes noch im Wege standen. In rasendem Tempo setzten sich die geheimen Ausgaben fort, bis sich folgende Umlaufsziffern ergaben:

November 1796	fl 46,800.000'—
November 1797	fl 74,000.000'—
Mai 1800	fl 178,000.000'—
Dezember 1800	fl 201,000.000'—
August 1802	fl 300,000.000'—.

Das *Greshamsche Gesetz*, welches besagt, daß das schlechte Geld das gute verdränge, zeigte in dieser Zeit seine Richtigkeit. Immer mehr verschwand das Metallgeld aus dem Verkehr, obzwar die Regierung sich alle Mühe gab, durch neue Ausprägungen von Scheidemünzen in Silber und Kupfer den

Mangel an klingender Münze zu beheben. Aber jede neue Münzenausgabe führte nur zu neuen Hortungen. Von 1795 bis 1800 wurden ca. 70 Millionen fl in Silber- und ca. 10 Millionen fl in Kupfermünzen in den Verkehr gebracht. Trotzdem die Ausprägungen immer geringhaltiger wurden, glaubte das Publikum, nur durch die Hortung dieser Münzen sein Vermögen retten zu können, da das Vertrauen in die Bancozettel restlos verloren gegangen war. Die folgenden Etappen der Finanzgeschichte Österreichs zeigen den verzweifelten Kampf der Regierung gegen die Papiergeldflut, einen Kampf, der von vornherein verloren schien, da man sich nicht entschließen konnte, das Übel an den Wurzeln zu packen. Wir wollen nur einen kurzen Blick auf die folgenden Experimente werfen:

Mit Patent vom 15. Mai 1800 wurde die Ausgabe von Bancozetteln im Nennwert von 2 und 1 Gulden angeordnet und ihre Uneinlösbarkeit gegen klingende Münze ausgesprochen. Ebenso wurde statuiert, daß sie sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Zahlungen vollgültigen und unverweigerlichen Umlauf haben sollten. Während man zuerst versuchte, die Emission mit 12, später 24 Millionen zu beschränken, wurde die Finanzhofkommission schließlich ermächtigt, die Bancozettel zu 2 und 1 Gulden ohne ziffernmäßige Beschränkung weiter auszugeben. Mit Patent vom 15. Juli 1800 wurde die Neuausgabe auch auf die höheren Appoints erstreckt und auch für diese der Zwangskurs eingeführt.

Vom Februar 1801 bis September 1805 erfreute sich die Monarchie des Friedens. Diesen Zeitraum wollte die Staatsverwaltung dazu benutzen, ihre Maßnahmen zur Verringerung des Umlaufes zu intensivieren. Es geschah durch die Gründung eines Bancozettel-Tilgungsfonds (Patent vom 27. August 1803). Zu dessen Dotierung wurde der Ertrag bestimmt, der aus einem Separatzoll auf Zucker, Kaffee und Kakao erfließen sollte. Die sich daraus ergebende Einnahme von Bancozetteln sei sofort einzuziehen und öffentlich zu verbrennen. Um diesem Vorgang eine größere spektakuläre Bedeutung zu verleihen, verfügte der Kaiser mit Handschreiben vom 28. Februar 1804 an den Hofkammerpräsidenten Graf Zichy die Errichtung eines neuen öffentlichen Verbrennungsofens. Auf Grund dieses Handschreibens wurde ein Verbrennungsofen am Wienfluß in der Nähe der Stubenbastei erbaut und anfangs August 1804 aus dem Verkehr gezogene Bancozettel im Wert von 12 Millionen fl verbrannt, wovon 2 Millionen durch die Zoll-erhöhung und 10 Millionen mittels des Ausstoßes von klingender Münze eingegangen waren. Ferner wurden 41 Millionen unbrauchbar gewordenes Papiergeld in gleicher Weise der Vernichtung zugeführt.



Wiener Stadt-Bancozettel zu 1 und zu 5 Gulden
Ausgabe vom 1. Jänner 1800

Der neue im September 1805 begonnene Krieg gegen Napoleon machte diesem gut gemeinten Versuch ein rasches Ende und eine neuerliche starke Vermehrung des Papiergeldes erwies sich als unvermeidlich, mit dem Resultat, daß der Umlauf Ende 1805 377 Millionen fl erreichte.

Nach dem Frieden zu Preßburg (26. Dezember 1805), der diesen unglücklichen Krieg beendete, wurde der weiteren Fabrikation des Papiergeldes nicht etwa Einhalt geboten, sondern zur Bestreitung der großen Ausgaben, welche die durch Erzherzog Karl in Angriff genommene Reorganisation des Kriegswesens erforderte, die Banknotenpresse neuerdings in Bewegung gesetzt. So betrug der Umlauf Ende 1806 rund 450 Millionen fl.

Die Gegenmaßnahmen der Finanzverwaltung bestanden zunächst in der Einsetzung einer Kommission, welche Pläne auszuarbeiten und Vorschläge zu machen hatte, wie eine Besserung des Finanzstandes der österreichischen Monarchie herbeizuführen sei. In dieser Kommission hielten einzelne Mitglieder mit ihrer Meinung durchaus nicht zurück, daß nur eine Gewaltmaßnahme, nämlich die Devaluierung der Bancozettel, einen Ausweg bedeuten könne. Insbesondere kam diese Meinung in einem Kommissionsbericht des Staats- und Konferenzministers Graf *Zinzendorf* vom 1. August 1806 zum Ausdruck, in welchem es u. a. heißt: „Das Papiergeld muß ausgemerzt und wo nicht ganz, so bis auf einen unbedeutenden Betrag aus dem Umlauf gezogen werden. Eine gesetzliche Herabsetzung seines Nennwertes wäre das zuverlässigste und fast einzige Mittel, die Bancozettel da, wo sie wirklich sind, nämlich bei ihren Eigentümern, aufzufinden und niemanden, der keine Bancozettel besitzt, zu beunruhigen.“

In dem Gutachten des Grafen *Zinzendorf* wurde weiter ausgeführt, daß die Einführung neuer Steuern, die man zur Verminderung des Papiergeldes verwenden könnte, kein tauglicher Ausweg wäre; denn an Ungarn könnte man nicht heran und es wäre „eine schreckliche Ungerechtigkeit die deutschen Gebiete bis aufs Mark auszusaugen“.

Dieser Meinung gegenüber betonte das Kommissionsmitglied von *Barbier*, daß von einer Abwertung des Papiergeldes nur die reichen Leute, welche Realitäten und Waren besitzen, Nutzen ziehen würden, während die Notenbesitzer alles verlieren müßten. Durch eine Vermögenssteuer wäre es leicht möglich 200 Millionen abzuschöpfen; Ungarn werde gewiß auch sein Scherflein dazu beitragen, da ja dieses Volk wiederholt Proben von Patriotismus gegeben habe.

Die Beratungen hatten zunächst weiter keine anderen Folgen, als daß das Publikum einiges davon erfuhr und sich bald in der ganzen Monarchie

Gerüchte über eine bevorstehende „Abstempelung“ der Bancozettel verbreiteten. In Wien kam es, so wie bereits einmal im Jahre 1797, zu einem Run auf die Einwechslungskassen sowie zu Unruhen auf den Märkten, wodurch sich der Polizeipräsident Freiherr v. Sumarow am 18. Juni 1806 veranlaßt sah, in einem Bericht an den Kaiser zu bitten „Seine Majestät möge das Publikum über die Falschheit der Gerüchte wegen Devaluation der Bancozettel durch eine Kundmachung belehren“. Diesem Wunsche entsprach der Kaiser durch eine an den Hofkammerpräsidenten Graf Zichy ergehende Weisung, „sogleich in allen Meinen Erblanden durch die Länderbehörden Meinen sämtlichen Unterthanen die Versicherung zu geben, daß die Lage unserer Finanzen, so sehr sie auch durch die mehrjährigen kostspieligen Kriege verschlimmert worden ist, doch keineswegs so beschaffen sei, um zu einem so gewaltsamen Mittel als einer gesetzlichen Herabsetzung des Nennwertes der circulierenden Bancozettel die Zuflucht nehmen zu müssen“.

Im August 1806 waren die Beratungen der Finanzkommission zum Abschluß gelangt; das Resultat war ein neuerlicher Versuch, durch „Steuer- und Gefällsvermehrung“ eine Verminderung des Bancozettelumlaufes zu erzielen. Zu radikalen Mitteln jedoch konnte man sich noch immer nicht entschließen, so daß im ganzen schließlich alles beim alten blieb und die Inflation ihren weiteren Weg nahm. Die Vorschläge, welche vom Kaiser angenommen und durch das Patent vom 20. August 1806 Gesetzeskraft erlangten, waren:

1. Zwangsanleihe von 75 Millionen fl in Bancozetteln als „Banco-Zettel-Tilgungs-Anlehen“,
2. Steuerzuschläge als „Banco-Zettel-Tilgungs-Beitrag“,
3. Erhöhung der Salz- und Tabakpreise, der Zollgebühren und des Postportos,
4. Einführung einer Punzierung auf sämtliche Gold- und Silbergeräte.

Die Zwangsanleihe war eine Abgabe von allen 10.000 fl übersteigenden Vermögen von mindestens 1%, sie wurde mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und sollte in 35 Jahren amortisiert werden.

Ferner wurde verfügt, daß alle Bancozettel, welche von 1807 bis 1811 im Verwechslungswege gegen Kupferscheidemünzen bei der Bancozettelkasse eingehen, zur Vernichtung beiseitegelegt werden sollen.

Alle diese neuen Einnahmen sollten einer zu errichtenden Kasse, der „Bancozettel-Tilgungskasse“ zufließen.

Aber alle diese Maßnahmen waren nichts anderes als ein neuer Schlag ins Wasser: denn schon am 23. Oktober 1806 bestimmte der Kaiser, „alle



Wiener Stadt-Bancozettel zu 100 Gulden
 Ausgabe vom 1. Juni 1806

zur Verminderung der Bancozettel bestimmten Einnahmen auf so lange als es die Notwendigkeit erfordern wird, ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen und zur Unterhaltung der Truppen zu verwenden“. Diese EntschlieÙung wurde damit begründet, daß es zu Feindseligkeiten zwischen Frankreich und Preußen gekommen sei und zur Wahrung der Neutralität Truppen in Böhmen gehalten werden müÙten.

Angesichts des fortdauernden Verfalls des Papiergeldes nahm das Publikum immer mehr zur Hortung des Metallgeldes, auch der zu einem äußerst niedrigen Gehalt ausgeprägten Kupfermünzen, Zuflucht. Um dem daraus entstandenen Mangel abzuhelpen, beschloÙ der Kaiser gegen den Rat des Grafen Zinzendorf mit Patent vom 18. Dezember 1806 die Ausprägung von „Wiener Stadt-Banco-Zettel-Teilungsmünzen“ aus Kupfer in Stücken von 30 und 15 Kreuzer. Für den angegebenen Betrag in Kupfermünzen sollten jedoch Bancozettel von 2 und 1 Gulden Nennwert eingezogen werden.

Das praktische Resultat dieser Maßnahmen war folgendes: Von 1806 bis 1808 wurden für 31 Millionen fl Kupfermünzen in den Verkehr gebracht. Jedoch wies der Bancozettelumlauf nichtsdestoweniger eine Vermehrung um rund 62'75 Millionen auf, wovon auf die Zettel zu 1 und 2 Gulden ungefähr 5'6 Millionen entfielen. Der Bestimmung, daß 1- und 2-Guldenzettel für die Kupfermünzen einzuziehen seien, wurde daher keineswegs Rechnung getragen.

Die Gerüchte von einer bevorstehenden „Abstempelung“ der Bancozettel kamen auch im Jahre 1808 nicht zum Verstummen, weshalb die Regierung zu einem neuen „Beruhigungsmittel“ griff. Mit dem Patent vom 14. September 1808 über die „Aufrechterhaltung des Werthes der Wiener Stadt-Banco-Zettel“ wurde die Auflage einer 5⁰/_oigen Anleihe mit Kündigungsfrist von sechs Monaten für die Gläubiger angeordnet, während der Staat sich verpflichtete, durch zehn Jahre das Darlehen nicht zu kündigen. Als Sicherheit wurde den Gläubigern eine Spezialhypothek auf die „gesamten Staatsgüter Ungarns, Böhmens, Deutschlands und der polnischen Erbländer, deren reeller Werth sich weit über 100 Millionen fl beläuft“, eingeräumt. Das durch diese Anleihe eingehende Kapital sei ausschließlich der Bancozettel-Tilgungskasse zur Vernichtung zu übergeben. In diesem Patent gab der Kaiser schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß „die Besorgnisse schwinden werden, welche Übelgesinnte und Ängstliche seit einiger Zeit in Ansehung der Wiener Stadt-Banco-Zettel verbreitet haben mögen“.

Ehe diese neue Maßnahme sich in irgendeiner Weise hätte auswirken können, brach 1809 der große Krieg Österreichs gegen Napoleon aus. Die

Kostendeckung wurde zuerst durch ein „freiwilliges Anleihen des entbehrlichen Gold- und Silbergeräthes“ versucht (Patent vom 19. April 1809). Das Ergebnis war aber so geringfügiger Natur, daß das Patent im Dezember wieder aufgehoben wurde. Es blieb also wieder einmal nichts anderes übrig als die verstärkte Tätigkeit der Notenpresse. Das Jahr 1809 brachte eine Vermehrung des Papiergeldes, welche alle vorangegangenen weit übertraf; es gab keinerlei Veröffentlichungen mehr über die Höhe des Umlaufes, man konnte nur schätzungsweise annehmen, daß von 1808 bis Ende 1809 die Menge des zirkulierenden Papiergeldes sich nahezu verdoppelte. Mit annähernd einer Milliarde Gulden in Bancozetteln dürfte die Schätzung kaum zu hoch gegriffen sein.

Napoleon griff zu einem interessanten Kriegsmittel, welches wir in ähnlicher Weise in den beiden Weltkriegen wieder erfahren haben: die Fälschung von Banknoten. Die französische Regierung ließ massenhaft österreichische Bancozettel drucken und in den von ihren Truppen besetzten Gebieten verbreiten. Nach dem Frieden von Wien hat Napoleon das selbst zugegeben und sich bereit erklärt, den Österreichern die Druckpressen und die Falsifikate zur Verfügung zu stellen.

Die politische Katastrophe, welche mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges von 1809 über die Monarchie hereinbrach, konnte ihre finanziellen Auswirkungen natürlich nicht verfehlen. Durch den am 14. Oktober 1809 abgeschlossenen Wiener Friedensvertrag war Österreich gezwungen, die illyrischen Provinzen, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel, Nordtirol, Vorarlberg sowie Westgalizien mit Tarnopol abzutreten, ferner eine Kriegsentschädigung von 85 Millionen Francs an Frankreich zu bezahlen. Die in den abgetretenen Gebieten neu geschaffenen Regierungen setzten die dort befindlichen Bancozettel außer Kurs, worauf ein massenhaftes Rückströmen dieses Papiergeldes nach Österreich erfolgte. Hiezu kam noch als zusätzliche Belastung die sehr erhebliche Kriegsentschädigung. Diese Umstände führten zu einem schweren Kurssturz der Bancozettel, deren Wertverhältnis zur Konventionsmünze im Jänner 1810 469 : 100 betrug.

Noch einmal wurde ein Rettungsversuch gemacht, der sogar das erste Mal über die bisher üblichen Mittel, von deren Nutzlosigkeit man sich, wenn auch nur schüchtern, endlich überzeugt hatte, hinausging: er enthielt nämlich eine versteckte, wenn auch unzureichende Devalvierung.

Dieses Projekt des Hofkammerpräsidenten Graf *O'Donell*, welches durch das Patent vom 10. Feber 1810 Gesetzeskraft erlangte, praktisch aber nie in Wirksamkeit trat, sah dreierlei Maßnahmen vor:

1. Schaffung einer neuen Finanzbehörde, der „Vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation“, welche von der Regierung unabhängig die Durchführung der Maßnahmen öffentlich garantieren sollte.
2. Schaffung eines neuen Papiergeldes, der „Einlösungsscheine“, gegen welche die Bancozettel im Verhältnis von 300 : 100 sukzessive eingetauscht werden sollten.
3. Eröffnung eines Tilgungsfonds zur Einlösung dieses neuen Papiergeldes, der durch eine 10⁰/₁₀₀ige allgemeine Vermögensabgabe sowie durch Hypothekierung geistlicher Güter geschaffen werden sollte.

Diese Konversion war als eine durchaus freiwillige gedacht, die Bancozettel hatten nach wie vor zum Nennwert umzulaufen und waren weiter an allen Kassen unverändert anzunehmen.

Diese halbe Maßnahme, der immerhin ein gesunder Gedanke zugrundelag, traf auf den schärfsten Widerstand der interessierten Kreise, in erster Linie der Geistlichkeit. Eine Lösung des Problems brachte auch sie nicht, so daß schließlich von dem ganzen Projekt nur die 10⁰/₁₀₀ige Vermögensabgabe blieb. Übrigens starb Graf O'Donnell schon im Mai 1810.

Erst seinem Nachfolger, *Josef Graf Wallis*, blieb es vorbehalten, die entscheidende Tat zu setzen, die zwar Österreich einerseits das Unglück eines Staatsbankrotts brachte, andererseits aber sich als eine kühne, radikale Operation erwies, welche immerhin den Anfang einer günstigeren Entwicklung des österreichischen Finanzwesens bedeutete, die im Jahre 1816 in der Gründung der „privilegierten österreichischen Nationalbank“ ihre vielversprechende Fortsetzung erfahren sollte.

DER STAATSBANKROTT VON 1811 UND SEINE FOLGEN

Die entscheidende Finanzreform des Jahres 1811 ist auf das stärkste mit dem Namen einer Persönlichkeit verknüpft: der Hofkammerpräsident Josef Graf Wallis ist als alleiniger Schöpfer des berüchtigten „Bankerottpatentes“ vom 20. Feber 1811 anzusehen. Es gibt wohl, vom Staatskanzler Metternich abgesehen, kaum eine Persönlichkeit dieser Zeit, die den Haß des Volkes in einem solchen Maße verursacht hatte. Aus zeitgenössischen Darstellungen ist es schwer, ein Charakterbild zu finden, das diesem interessanten Menschen gerecht wird — zu sehr schwanken die Beschreibungen und widersprechen einander.*)

In einem historischen Rückblick aus dem Jahre 1867, veröffentlicht im „Neuen Wiener Fremdenblatt“, heißt es über ihn: „Untertänig und kriecherisch nach oben, richtete er seinen Stolz durch doppelt tyrannische Behandlung seiner Untertanen wieder auf . . . Wenn es galt, die Geldschwierigkeiten durch gewaltsame Maßnahmen zu durchschneiden, so war Wallis, der über Geldsachen, Papiergeld und Kredit nur unklare Begriffe hatte, ganz der geeignete Mann.“ Demgegenüber finden wir eine Ehrenrettung aus neuerer Zeit in dem sehr instruktiven Buch von Paul *Stiassny* „Der österreichische Staatsbankrott 1811.“ Wien 1912. Hier heißt es u. a.: „Der Mann, der in wissenschaftlicher Hinsicht ungefähr das Gegenteil von dem war, wofür er den Massen galt: ein ungemein stark denkender Kopf mit glänzender Kritikerbegabung und gründlichem finanzlichem Wissen.“

Gleich nach seiner im Juli 1810 erfolgten Ernennung zum Hofkammerpräsidenten begann er vor dem Kaiser für die schärfsten Maßnahmen einzutreten und schreckte auch davor nicht zurück, offen von der Möglichkeit eines Staatsbankrotts zu sprechen. In seinem Vortrag vom 2. Februar 1811 heißt es u. a.: „Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß die Lage der Finanzen schauderhaft ist. Das Hauptübel liegt in dem Übermaße des

*) Krones: Aus Österreichs stillen und bewegten Jahren 1810—1812, 1813—1815.



Einlösungsschein von 1 Gulden C. M.
Ausgabe vom 1. März 1811



Einlösungsschein von 100 Gulden C. M.
Ausgabe vom 1. März 1811

Papiergeldes, wenn diesem nicht bald abgeholfen wird, so kommt die Hilfe zu spät, da bei Beibehaltung des jetzigen Systems das Deficit von Tag zu Tag progressiv zunehmen und ein förmliches Stillstehen der Staatsmaschine erfolgen muß. Es wäre sträflich, wenn man dies verschweigen und eitle Hoffnungen nähren wollte, allein nicht minder sträflich wäre es, wenn man so thöricht und vermessen sein könnte, die mit meinem Systeme verbundenen außerordentlichen Schwierigkeiten zu verkennen. Es liegt mir fern mein System als unfehlbar anzupreisen und den thörichten Wahn hegen zu wollen, als wenn durch die Devaluierung der Bancozettel und die Umwandlung derselben in Einlösungsscheine schon alles geschehen und die Herstellung der Finanzen damit erfolgt sei. Das vorgeschlagene System ist mit den größten Opfern verbunden und werde die lautesten Klagen hervorrufen; es ist auf die unerschütterlichste Beharrlichkeit und größtmöglichste Sparsamkeit berechnet und die baldige Ergreifung dieses oder eines anderen Systems ist von Tag zu Tag dringender und unaufschiebbar.“

Wenn auch der Kaiser zunächst von so radikalen Maßnahmen nichts wissen wollte,*) reifte doch langsam der Entschluß, welcher in dem *Patente vom 20. Feber 1811* Tatsache werden sollte. Veröffentlicht wurde das folgenschwere Dokument am 15. März gleichzeitig an allen Orten der Monarchie, nachdem man vorher alles versucht hatte, die ganze Sache geheim zu halten. So ließ z. B. Graf Wallis Gerüchte von seinem bevorstehenden Rücktritt verbreiten, um so die Aufmerksamkeit des Publikums abzulenken. Schließlich sprach es sich überall herum, daß am 15. März eine wichtige kaiserliche Bekanntmachung erfolgen werde, über deren Inhalt nur Vermutungen zu hören waren. Umso niederschmetternder war der Eindruck, als das Patent bekanntgegeben wurde.

Die wichtigsten Bestimmungen waren folgende:

1. Die Bancozettel, deren Umlaufshöhe mit 1.060,798.753 fl angegeben wurde, mußten bis 30. Jänner 1812 im Verhältnis 1 : 5 in *Einlösungsscheine* umgewechselt werden. Es durften daher dementsprechend nicht mehr als für 212,159.756 fl Einlösungsscheine ausgegeben werden.
2. Auch diese Einlösungsscheine sollten durch Fundierung und allmähliche Tilgung eine Verminderung erfahren, wofür zunächst die durch den Verkauf von geistlichen Gütern eingehenden Beträge zu verwenden wären.
3. Mit der Durchführung dieser Operation wurde die Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation ausschließlich betraut, deren Mitglieder eidlich

*) Handschreiben des Kaisers vom 5. Oktober: „Ich hätte gewünscht, daß in Ihrem Vortrage dasjenige, was von einem Staatsbankrott gesagt wird, nicht angeführt worden wäre, indem dessen Bekanntwerdung notwendig einen üblen Eindruck machen müsse.“

verpflichtet wurden, außer der zur Einziehung der Bancozettel — nach dem fünften Teil ihres Nennwertes berechnet — erforderlichen Summen keine weiteren Einlösungsscheine auszugeben.

4. Bis 31. Jänner 1812 galten noch die Bancozettel mit dem fünften Teil ihres Wertes; ab 1. Feber 1812 jedoch sollten die Einlösungsscheine als „Wiener Währung“ die einzige Valuta für das Inland sein.

5. Alle Steuern und Gebühren waren ab 15. März 1811 in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrag in Bancozetteln zu entrichten, wogegen die Staatskassen alle Besoldungen, Pensionen etc. ebenfalls in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrag in Bancozetteln auszuzahlen hatten.

6. Die Kupfermünzen zu 30, 15, 13 und 1 Kreuzer wurden gleichfalls auf den fünften Teil ihres Nennwertes herabgesetzt, die zu sechs, einem halben und einem viertel Kreuzer hingegen ganz aus dem Verkehr gezogen.

7. Die Staatsschulden blieben dem Kapital nach unverändert, die Zinsen von allen öffentlichen Obligationen hingegen wurden auf die Hälfte herabgesetzt.

Über die Aufnahme des Patents in der Öffentlichkeit liegen nur spätere Quellen vor. Die Zensur und die Polizeimaßnahmen des franziszeischen Absolutismus machten nicht nur jede Kritik unmöglich, sondern brachten es mit sich, daß das Patent und seine Wirkungen nicht abgelehnt, sondern im Gegenteil als ein Glück für die Bevölkerung hingestellt wurden. So schreibt z. B. die „*Augsburger Allgemeine Zeitung*“ in ihrer Nummer vom 21. März 1811 in einer Notiz aus Wien:

„Es war heute Morgen um sechs Uhr, als an allen öffentlichen Orten von Wien und in der gleichen Stunde in allen Städten und Gemeinden der ganzen Monarchie das neue Finanzpatent, welches schon am 20. Feber datiert ist, öffentlich angeschlagen wurde. Der Inhalt war bis auf diesen Zeitpunkt ein undurchdringliches Geheimnis geblieben; man wußte nur so viel, daß große, tief wirkende Maßregeln im Werke seien. Auch war die große Mehrheit des Publikums schon längst zu bedeutenden Opfern für diesen Fall bereit, daher wurde die Verordnung nicht bloß mit Ergebung, sondern selbst mit Billigung und Beifall aufgenommen. Nur wenige Personen hatten einige leise Vorkenntnisse gehabt. Im ganzen genommen erregte das Patent eine sehr angenehme Sensation, vorzüglich unter den öffentlichen Beamten und bei dem Militär; das übrige Publikum freute sich wenigstens, daß der bisherige, so schwankende Werth des Papiergeldes eine bestimmte Festigkeit erhalten soll.“

In der gleichen Tonart schreiben die „*Vaterländischen Blätter*“ vom 27. März 1811:

„Die Nachrichten aus den Provinzen über die Aufnahme, die Wirkungen und Folgen des Finanzpatentes vom 20. Feber 1811 gewähren volle Beruhigung und für die Zukunft heitere Aussichten. Wenn auch jene, welche durch einige Maßregeln desselben leiden, z. B. manche Grundbesitzer, auf deren Eigenthum ältere Schulden haften, in ihrem Urtheile mehr von ihrer gekränkten Persönlichkeit als von dem höheren Gesichtspunkte der

Gerechtigkeit und Billigkeit ausgehen, so darf man doch als Thatsache annehmen, daß der Hauptgrundsatz des Patentes die Reduction der Bancozettel von einer überwiegenden Majorität als das einzige wirksame Mittel zu dem großen Zwecke anerkannt wurde.“

Erst viel später durfte über die Vorgänge des 15. März 1811 wahrheitsgemäß berichtet werden. So schreibt z. B. Anton Springer in seiner 1863 erschienenen „*Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809*“:

„Versiegelt war das geheime Aktenstück, das über Wohl und Wehe von Millionen entschied, an die Provinzbehörden abgesendet worden. Diese mußten am 15. März um 5 Uhr die Siegel erbrechen, eine Stunde später in allen Dorf- und Stadtgemeinden gleichzeitig den öffentlichen Anschlag besorgen. Lange vor Tagesanbruch waren auf den Straßen aller Städte große Menschenhaufen versammelt, die dem verhängnisvollen Augenblick entgegenharrten und eine tiefe Aufregung zeigten, als wenn die Kunde einer entscheidenden Schlacht sie treffen sollte. Mit gieriger Hand griffen sie jedes Wort des Patentes auf; wer nicht nahe genug stand, nicht lesen konnte, ließ sich den Inhalt erklären, auch der Gleichgiltigste hielt schon in den nächsten Stunden das berüchtigte Papier eifrig in den Händen. Einige wenige mochten sich freuen, sie waren unverhofft reich geworden, andere, und ihre Zahl war die größte, fluchten und klagten, sie hatte über Nacht das Los des Bettlers getroffen.“

Wir zitieren noch A. Tebeldi: „*Die Geldverhältnisse Österreichs*“, Leipzig 1847:

„Die Regierung hatte wiederholt versprochen, sie werde den Nennwerth der Bancozettel nicht herabsetzen. Das Volk vertraute ihr, es erwartete nicht weniger, als daß aus jedem Gulden-Bancozettel einmal ein Gulden werden würde, gleich dem Gulden Theresias oder Josefs. Aus 100 Gulden waren nun 20 geworden. Mehrere Staatsgläubiger hatten der äußersten Noth getrotzt um ihre Papiere zu erhalten. Wenn die Regierung wieder zu Geld kommt, wird sie zahlen, wird sie vollständig zahlen. Kommt gutes Geld, sind wir geborgen . . . Alle diese Hoffnungen waren dahin: Die Leute waren um ihre Lebensaussichten gekommen, sie verzweifelten. Die Donau verschlang da manchen Leichnam, und wer zählt die Kugeln, welche im März 1811 das Unrecht der Regierung ausglich.“

Adolf Wagner unterscheidet einen Staatsbankrott, der unvermeidlich hereinbricht wie etwa der Zusammenbruch des Law'schen Systems, von einem solchen, der als wohlüberlegte Finanzmaßregel anzusehen ist, wie der in Österreich im Jahr 1811. Diesen betrachtet er als unvermeidliche Folge der vorangegangenen Papiergeldinflation, bemerkt aber hiezu: „Aber es ist doch auch an sich selbst das einschneidendste rechtsverletzende Gesetz gewesen, das vielleicht jemals von der Regierung eines zivilisierten Staates in Finanzsachen erlassen wurde.“

Demgegenüber versucht Stiassny, das Patent als ein „nach den Prinzipien der möglichsten Steuergerechtigkeit veranlagtes Kriegssteuerpatent“ zu rechtfertigen.

Wenn die Nachwelt das Patent vom 11. Feber 1811 zwar als eine „notwendige Kriegsmaßnahme“ ansieht, im großen und ganzen aber doch zu einer negativen Beurteilung kommt, so lag das daran, daß die erwartete sanierende Wirkung nur zum geringsten Teil eintrat; ein Papiergeld wurde

durch ein anderes ersetzt. Wenn auch die Umlaufsmenge vermindert schien, so geschah nicht das geringste, um den Kurs des neuen Papiergeldes — das gleich nach seinem Erscheinen wieder mit einem Disagio gegenüber der Konventionsmünze gehandelt wurde — zu stützen. Das Defizit im Staatshaushalt blieb, die Staatsschulden wurden nicht verringert, ein merkbares Sinken der Preise war nicht zu verzeichnen. Das Vertrauen des Publikums in das neue Papiergeld war nicht größer als das in das alte. Die gehorteten Metallmünzen kamen weiter nicht zum Vorschein.

Als der Krieg Napoleons gegen Rußland 1812 begann und Österreich gezwungen war, sich mit einem Kontingent von 30.000 Mann auf seiten Frankreichs zu beteiligen, griff man zunächst zu dem alten Mittel der Steuererhöhung oder Schaffung neuer Steuern: Kopfsteuer von einem Gulden pro Person in den deutschen Provinzen, Grundsteuer von 4 Millionen, schließlich eine „Industrial-Erwerbssteuer“ als Belastung jener Staatsbürger, „welche sich den Gewerben, Fabricen und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen“.

Nach dem Rückzug Napoleons mußte Österreich für die Bereitstellung eines Heeres zur Beteiligung an dem bevorstehenden „Befreiungskrieg“ sorgen. Um die Mittel hierfür ausfindig zu machen, wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Hofkanzlers Graf von und zu *Ugarte* eingesetzt. Diese Kommission kam zu keinem anderen Resultat als dem, die neuerliche Ausgabe von Papiergeld zu empfehlen. Nun enthielt aber das Patent vom 20. Feber 1811 die ausdrückliche Bestimmung, daß eine Vermehrung der Einlösungsscheine über den vorgesehenen Betrag von rund 212 Millionen Gulden keinesfalls stattfinden dürfe. Um diese Bestimmung dem Buchstaben nach nicht zu verletzen, entschloß man sich zur Ausgabe von „*Antizipations-scheinen*“, welche durch die eingehenden Grundsteuern der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen ihre Deckung finden sollten. In dem Patent vom 16. April 1813 heißt es: „Da Wir fest bei dem Entschlusse beharren, die durch das Patent vom 20. Feber 1811 festgesetzte und bekanntgemachte Summe von Einlösungsscheinen nie und in keinem Falle zu vermehren, so haben Wir Uns bestimmt gefunden, im Wege der Anticipation aus einem Theil des sichersten Staatseinkommens einen beträchtlichen und zugleich verwendbaren Fonds zu gründen, dem Betrage desselben gleichkommende und zweckmäßige Mittel nach Bedarf der Zeitumstände zu ersetzen.“

Die Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation wurde zunächst beauftragt, Antizipationsscheine im Nennwert von 45 Millionen anzufertigen.



Anticipations-Schein von 10 Gulden C. M.
 Ausgabe vom 16. April 1813

Die Rückzahlung war in dieser Weise vorgesehen, daß vom Jahre 1814 angefangen durch zwölf Jahre der Betrag von je 3,750.000 fl von der eingehenden Grundsteuer an diese Deputation abgeführt und zur Tilgung von Antizipationsscheinen verwendet wird.

Es muß zur Ehre des Grafen Wallis gesagt werden, daß er mit dieser Regelung, die einen Bruch des von ihm gegebenen Versprechens darstellte, nicht einverstanden war und seine Demission gab, so daß das Patent vom 16. April 1813 bereits von seinem provisorischen Nachfolger, dem Grafen Ugarte, gezeichnet wurde.

Schon wenige Tage nach Erscheinen dieses Patents trat die Heeresverwaltung an den Grafen Ugarte wegen Beschaffung neuer Geldmittel heran. Der einzig gangbare Weg hiefür schien ihm eine Vermehrung der Antizipationsscheine zu sein. Wenn auch der Kaiser anfangs zögerte, so gab die Kriegserklärung Österreichs an Frankreich vom 12. August 1813 schließlich den Ausschlag: der Kaiser bewilligte die Ausgabe von weiteren Antizipationsscheinen in der Höhe von 30 Millionen fl. Diese Zahl wurde aber über Anraten des Fürsten Metternich nicht bekanntgegeben. Je größeren Umfang der Krieg gegen Napoleon nunmehr annahm, desto mehr wurde die Notenpresse in Gang gesetzt; man glaubte sich dies erlauben zu können, da die Kriegereignisse einen unerwartet günstigen Verlauf nahmen. Schließlich kursierten Ende 1814 250 Millionen Antizipationsscheine. Bis Ende 1815 betrug der Papiergeldumlauf nicht weniger als 662 Millionen „Wiener Währung“*), u. zw. kursierten

restliche Einlösungsscheine	212 Millionen
offizielle Antizipationsscheine	45 Millionen
nicht verlaubliche Antizipationsscheine	405 Millionen
	<u>662 Millionen.</u>

Hiezu kam im März 1816 noch eine letzte Ausgabe von 20 Millionen. Die daraus resultierende Summe von 682 Millionen wurde bereits durch die neu gegründete österreichische Nationalbank im Verhältnis von 100 Gulden Konventionsmünze : 233'3 Gulden Wiener Währung in Metallgeld umgetauscht. Diese neue Devalvierung ist Gegenstand unserer Darstellung im 2. Abschnitt.

*) Laut Patent vom 20. Juni 1811 erhielten die Einlösungsscheine den Namen „Wiener Währung“.

WIR FRANZ der ERSTE,
von Gottes Gnaden Kaiser zu Oesterreich; König zu Hungarn und Böhmen;
Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc.

Unausgesetzt mit der Wohlfahrt Unserer Unterthanen beschäftigt, haben Wir auf das Papiergeld (Bancozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorlängst gerichtet, Uns nicht allein in dem Patente vom 26. Hornung 1810 des Rechtes, solches zu vermehren, begeben, sondern auf die allmähliche Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zu dem Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maßregeln fürgedacht.

In dieser Gemäßheit haben Wir auch in den zwey Patenten vom 8. September v. J. den zehnten Theil sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen Stammvermögen Unserer Unterthanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maßregeln, bey welchen Wir jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserem Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterlichen Absichten hierdurch erreicht.

Durch eine Verkettung von Umständen, woran Wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Course, statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beynahe von einem Tage zum andern in eben so großen als unregelmäßigen Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200.

Diesem über alles verderblichen, das Privateigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftlichen Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, Unsern Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bancozettel, einen im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen: ist der Gegenstand und das theuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt.

Wir hätten zwar gewünscht, durch eine allmähliche Verminderung des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hierdurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung, und so viel nur immer möglich ohne Störung und Verrückung der Privatverhältnisse herbey zu führen. Darauf waren Unsere landesväterlichen Absichten bey Erlassung der Patente vom 26. Hornung und 8. September 1810 gerichtet, hierauf beruhete das von Uns angenommene Finanzsystem.

Allein die eingetretene Verkettung von Umständen macht die Ausführung dieses auf eine allmähliche Verbesserung berechneten Systems nicht mehr zulässig, sie erheischt nunmehr eine eben so schleunige als ergiebige und gleich auf der Stelle wirksame Hülfe, und gebiethet die Ergreifung einer hierauf beruhenden großen Maßregel, ohne allen Zeitverlust, um auf der einen Seite das Papiergeld in das zum Verkehr erforderliche Verhältniß schnell zurück zu drängen, und auf der anderen Seite jeder Stockung vorzubauen, und Unsern

Wir Franz der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser zu Oester-
reich; König zu Ungarn und Böhmen; Erzherzog
zu Oesterreich, &c. &c.

Unausgesetzt mit der Wohlfahrt Unserer Unterthanen beschäftiget, haben Wir auf das Papiergeld (Bancozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorläufigst gerichtet, Uns nicht allein in dem Patente vom 26. Hornung 1810 des Rechtes, solch 3 zu vermehren, begeben, sondern auf die allmähliche Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zu dem Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maßregeln fürgedacht.

In dieser Gemäßheit haben Wir auch in den zwey Patenten vom 8. September v. J. den zehnten Theil sowohl von dem unbeweglichen als beweglichen Stammvermögen Unserer Unterthanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maßregeln, bey welchen Wir jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserem Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterlichen Absichten hierdurch erreicht.

Durch eine Verkettung von Umständen, woran Wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Course, statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beynahe von einem Tage zum andern in eben so großen als unregelmäßigen Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200.

Diesem über alles verderblichen, das Privateigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftlichen Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, Unsern Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bancozettel, einen im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen: ist der Gegenstand und das theuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt.

Wir hätten zwar gewünscht, durch eine allmähliche Verminderung des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hierdurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung, und so viel nur immer möglich ohne Störung und Verrückung der Privatverhältnisse

W

Unterthanen die anerkannte Wohlthat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen, nur allein durch Uebermaß schädlichen Papiergeldes nicht zu entziehen.

Dieses Mittel haben Wir in so gleicher Beschränkung der dermaligen in 1.060,798.753 Gulden bestehenden Masse des Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehrs angemessene Summe und in gehöriger Fundirung derselben aufgefunden.

Wir vermögen zwar selbst diese verminderte Maße nicht sogleich zu realisiren. Allein nebstdem, daß dieses bey der sogleich erfolgenden Herabsetzung des Papiergeldes auf den zum inneren Umlauf nöthigen Betrag nicht nothwendig ist, werden Unsere Unterthanen in der Verminderung selbst, in der Fundirung des verbleibenden Papiergeldes, und in der hieraus hervorgehenden allmählichen Tilgung oder Auswechslung selbst dieses so sehr verminderten Betrags eine um so größere Beruhigung und Sicherheit finden, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Capitalien oder von bestimmten Renten lebenden Menschen vor Verarmung gerettet, Nationalwohlstand und Industrie erhalten und neu belebt werden können.

Wir beschließen demnach:

§. 1.

Die Stadt Wiener Bancozettel haben nur noch bis letzten Januar 1812 in Umlauf zu bleiben.

§. 2.

Bis dahin werden sie nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes mit Einlösungsscheinen ausgewechselt werden.

§. 3.

Vom 15. März 1811 an werden die Bancozettel gegen Einlösungsscheine und Conventionsmünze auf den fünften Theil ihres Nennwerthes, nämlich:

Der Bancozettel von	1 Gulden auf	12 Kreuzer
„ „ „	2 „ „	24 „
„ „ „	5 „ „	1 Gulden
„ „ „	10 „ „	2 „
„ „ „	25 „ „	5 „
„ „ „	50 „ „	10 „
„ „ „	100 „ „	20 „
„ „ „	500 „ „	100 „

bestimmt, und sind sie in diesem Betrage bey allen öffentlichen Cassen und von Privaten bis Ende Januar 1812 unweigerlich anzunehmen.

§. 4.

Mit 1. Hornung 1812 treten die Einlösungsscheine an die Stelle der Wiener Bancozettel, als das einzige Papiergeld in Unsern Erbstaaten. Von diesem Tage an werden die Wiener Bancozettel außer allen Cours gesetzt, und hat die Auswechslung der Bancozettel mit 31. Januar 1812 ganz aufzuhören.

§. 5.

Einlösungsscheine werden nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Einwechslung der Bancozettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes erforderlich sind. Hiernach wird sich die Summe der Einlösungsscheine auf keinen Fall höher als auf 212,159.750 Gulden belaufen.

§. 6.

Selbst diese Summe werden Wir allmählich zu vermindern bedacht seyn, und so wie Wir die Einlösungsscheine eigends unter die Garantie der Erbstaaten setzen, so werden Wir über die Maßregeln wegen Fundirung, allmählicher Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisirungsfonds, sobald Wir diesen Gegenstand in Ungarn bey dem von Uns demächst auszuschreibenden und in Siebenbürgen bey dem schon versammelten Landtage gehörig auseinandergesetzt und abgethan haben werden, die näheren Bestimmungen in einem eigenen Patente festsetzen. Schon jetzt erklären Wir aber Unseren treuen Unterthanen, daß der von dem Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zur Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt, und daß Wir überhaupt auf das sorgsamste darauf bedacht seyn werden, dem Amortisirungsfond angemessene und ergiebige Zuflüsse zu verschaffen.

§. 7.

Der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation übertragen Wir fortan abschließend die Fabrication, so wie auch die Auswechslung der Einlösungsscheine, und machen sie bey ihrem Eide verantwortlich, daß sie außer der zur Einziehung der Bancozettel, nach dem fünften Theil ihres Nennwerths berechnet, erforderlichen Summen durchaus keine Einlösungsscheine ausgeben dürfe, als in so fern sie zur Auswechslung der abgenützten Einlösungsscheine oder zur Umwechslung größerer Einlösungsscheine in kleinere unumgänglich nothwendig seyn werden. Auch weisen Wir der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation die zur allmählichen Tilgung des Papiergeldes bestimmten Zuflüsse zu.

§. 8.

Vom 15. März 1811 an erklären Wir die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Jänner 1812 die Bancozettel nach dem fünften Theil ihres Nennwerths als Wiener-Währung und die einzige Valuta für das Inland.

§. 9.

Vom 15. März 1811 an müssen alle Contracte zwischen Unsern Unterthanen, in so fern sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im §. 8. ausgedrückten Wiener Währung abgeschlossen werden. Jeden seit diesem Zeitpuncte auf eine andere Art eingegangenen Contract erklären Wir für ungültig. Nur wollen Wir gestatten, daß, in so fern Darleihen in einer besonderen Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedungen werden dürfe.

§. 10.

Auf Verträge, wodurch ein Darleihen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, hat die Anordnung des §. 9. keine Beziehung, und darf sich bey diesen Verträgen die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener Courant bedungen, und muß solche hiernach auch pünctlich geleistet werden.

§. 11.

Vom 15. März 1811 an bis zur vollendeten Umwechslung der Bancozettel in Einlösungsscheine, nämlich bis letzten Jänner 1812, darf jedermann die Zahlungen, welche er in Einlösungsscheinen zu berichtigen haben wird, in einem fünffachen Betrage in Bancozetteln leisten. Derjenige, der einhundert Gulden in Einlösungsscheinen zu bezahlen hätte, ist daher berechtigt diese Zahlung in Bancozetteln mit fünfhundert Gulden zu leisten.

§. 12.

Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachte Privatanleihen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, in so fern die Schuldscheine, Contracte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet, und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nämlich in Einlösungsscheinen oder in fünffachem Betrage in Bancozetteln geleistet werden. Dieß gilt sowohl vom Capital als von den Interessen. Wenn z. B. eine Schuldverschreibung über zehntausend Gulden im Jahre 1790 mit Festsetzung von fünfprocentigen Interessen ausgestellt worden ist, muß das Capital mit zehntausend Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünfzigtausend Gulden in Bancozetteln zurückgezahlt, und die jährlichen Interessen von fünfhundert Gulden müssen entweder in Einlösungsscheinen mit fünfhundert Gulden oder mit zweytausend fünfhundert Gulden in Bancozetteln berichtet werden. Nur bey jenen Schuldverschreibungen und Contracten, worin bestimmte Münzsorten eigends bedungen worden sind, muß die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden.

§. 13.

Alle aus Privatschuldscheinen entspringenden Capitals- oder Interessenzahlungen, und überhaupt alle in dem §. 12. bemerkte Zahlungen, in so fern sie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten September 1810, errichtete Schuldverschreibungen, Contracte, Urkunden oder sonstige Uebereinkommen gründen, werden nach dem zur Zeit des ursprünglichen Darlehens oder sonstigen Contracts bestandenen Course nach Maßgabe der angeschlossenen Scala berechnet, und wird der dießfällige Betrag in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bancozetteln zu entrichten seyn. Z. B. ein im Monath Julius 1802, zur Zeit als der Cours der Bancozettel zu 120 stand, ausgestellter Privatschuldschein von sechzigtausend Gulden nebst fünf procentigen Interessen, war damahls an Conventionsmünze fünfzigtausend Gulden werth, und würde an Interessen in Conventionsmünze zweytausend fünfhundert Gulden abgeworfen haben. Dieser Schuldschein müßte daher vom 15. März 1811 an mit fünfzigtausend Gulden in Einlösungsscheinen oder in so lange noch Bancozettel in Umlauf seyn werden, mit zweymahlhundert fünfzigtausend Gulden in Bancozetteln zurück gezahlt werden, und die laufenden Interessen würden mit zweytausend fünfhundert Gulden in Einlösungsscheinen oder mit zwölfthausend fünfhundert Gulden in Bancozetteln zu entrichten seyn. Eben so würde ein im Monath Julius 1810, zur Zeit als der Cours zu 405 stand, festgesetzter jährlicher Pacht-schilling von viertausend fünfzig Gulden mit eintausend Gulden in Einlösungsscheinen oder mit fünftausend Gulden in Bancozetteln zu entrichten seyn.

§. 14.

In so fern Zahlungen sich auf Schuldverschreibungen, Contracte, Urkunden oder sonstige Verpflichtungen gründen, welche in dem Zeitraum vom 1. October 1810 bis 14. März 1811 errichtet oder eingegangen worden sind, verordnen Wir, daß sie nach dem Course von fünfhundert berechnet, und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen oder fünffach in Bancozetteln geleistet werden sollen. Zu dieser Bestimmung finden Wir Uns deshalb veranlaßt, weil Wir die Bancozettel bis letzten Jänner 1812, als bis zu welchem Zeitpunkte sie noch in Umlauf zu bleiben haben, nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes (§. 2.) in Einlösungsscheine umwechseln lassen, und sie bis dahin in diesem Betrage (§. 3.) bey allen öffentlichen Cassen und von Privaten unweigerlich anzunehmen sind. Hiernach ist z. B. ein im Monath December 1810 über zehntausend Gulden ausgestellter fünfprocentiger Privatschuldschein vom 15. März d. J. an mit zweytausend Gulden in Einlösungsscheinen oder in so lange die Bancozettel noch zu bestehen haben, mit zehntausend Gulden in Bancozetteln zu bezahlen, und eben so werden die Interessen mit einhundert Gulden in Einlösungsscheinen oder fünfhundert Gulden in Bancozetteln zu entrichten seyn.

§. 15.

In Hinsicht der zwar im Jahre 1799 oder seither eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch der errichteten Schuldverschreibungen, Contracte und sonstigen Urkunden, worin jedoch die Zahlung ganz oder zum Theil in klingender Münze überhaupt oder in einer bestimmten Münzsorte bedungen worden ist, setzen Wir fest: daß die Zahlung ganz oder theilweise, nach Maßgabe der eingegangenen Verpflichtungen, hiermit da, wo Urkunden vorliegen, nach dem Inhalte derselben, im ersteren Falle in Wiener Courant nach dem vollen Nennwerthe, hiermit in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bancozettelbetrage, im zweyten Falle aber in der bedungenen Münze geleistet werden soll. Ist daher in einer Schuldverschreibung vom Jahre 1799 über eintausend Gulden die Rückzahlung in klingender Münze bedungen worden, so müssen eintausend Gulden in Einlösungsscheinen oder fünftausend Gulden in Bancozetteln gezahlt werden. Hat sich dagegen der Gläubiger in einer wenn gleich im Jahre 1799 oder späterhin über zweytausend Gulden ausgestellten Schuldverschreibung die Rückzahlung in Zwanzigern oder kaiserl. Ducaten bedungen, so muß auch die Rückzahlung der Schuld von zweytausend Gulden in Zwanzigern oder in kaiserl. Ducaten geleistet werden.

§. 16.

Cessionen sind nach dem Zeitpuncte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und hat der Schuldner nach der Verschiedenheit des Zeitpunctes der Schuldverschreibungen und ihres Inhalts die Zahlung der in den Cessionen aufgeführten Beträge nach Maßgabe der in den §§. 12. 13. 14. 15. enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

§. 17.

Alle Zahlungen, welche bis 14. März 1811 fällig waren, und damahls nicht in klingender Münze, sondern in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, können auch nachher nicht anders als in Bancozetteln angesprochen, und müssen hierbey die Bancozettel nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden.

§. 18.

Die Satzungen auf Fleisch, Brot u. s. w. werden, in so lange die Bancozettel noch im Umlaufe bleiben, zweyfach, nämlich, nach dem bisherigen Nennwerthe der Bancozettel, und nach dem Nennwerthe der Einlösungsscheine berechnet werden; z. B. das Pfund Rindfleisch nach dem Nennwerthe der Bancozettel zu 30 kr., nach dem Werthe der Einlösungsscheine zu 6 kr.

§. 19.

Vom 15. März 1811 an werden Wir bey allen Unsern Cassen alle Steuern, Abgaben, Mauth und sonstigen Gebühren nur in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Werthe in Bancozetteln annehmen. Derjenige, welcher daher einhundert Gulden zu zahlen hat, darf zwar diese Schuldigkeit in Bancozetteln berichtigen, muß jedoch in solchen fünfhundert Gulden erlegen; weil Wir, vom 15. März 1811 an, die Bancozettel bloß nach dem Fünftel ihres Nennwerthes annehmen werden. Nur in Ansehung jener Beträge, welche mit 14. März 1811 schon fällig waren, und bis dahin hätten entrichtet werden sollen, gestatten Wir, daß sie in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe berichtet werden, weil die neue Bestimmung des Werths der Bancozettel erst mit 15. März 1811 ihren Anfang zu nehmen hat.

§. 20.

So wie vom 15. März 1811 an die Bancozettel nur nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes in allen öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, so werden Wir auch von diesem Tage an alle Besoldungen, Gagen, Pensionen, Provisionen, Militärlöhningen und überhaupt alle Auslagen in Einlösungsscheinen, oder im fünffachen Werthe in Bancozetteln auszahlen lassen. Hiervon nehmen Wir jedoch jene Beträge und Anforderungen, welche von einem früheren Zeitpuncte herrühren, und mit 14. März 1811 schon fällig und zu beheben sind, aus, indem diese nur in Bancozetteln nach ihrem einfachen Nennwerthe werden berichtet werden.

§. 21.

Alle Besoldungs-, Pensions- und Provisionszuschüsse und Theurungs-Beyträge hören in der Art ganz auf, daß hieran vom 15. März 1811 an nichts mehr erfolgt werden darf; weil mit diesem Tage die Besoldungen und alle Staats-Auslagen in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bancozettel-Betrage werden ausgezahlt werden.

§. 22.

Auf die mögliche Erleichterung Unserer Unterthanen stets bedacht, lassen Wir es von der sowohl von dem beweglichen als unbeweglichen Stammvermögen ausgeschriebenen zehnerprocentigen Steuer allergnädigst abkommen, und befehlen, daß die hieran bereits entrichteten Beträge zurückgestellt werden sollen, weil durch die von Uns anbefohlene Umwechslung aller Bancozettel in Einlösungsscheine nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes das Uebermaß des Papiergeldes auf einmahl gehoben, und dasjenige, was Wir durch die beyden Patente vom 8. September vorigen Jahrs unter Bestimmung von zweyjährigen, fünfjährigen und fünfzehnjährigen Fristen bezweckt hatten, gleich demahl in noch weit ergiebigerem Maße erreicht wird. Zugleich befehlen Wir, daß die Grundbesitzer, nachdem sie die an der Tilgungs-Steuer entrichteten Beträge zurück erhalten, jenen Theil, welchen sie hieran ihren vorgemerkten Gläubigern entweder bey Bezahlung der Zinsen oder bey Rückzahlung des Capitals in Abzug gebracht haben, ihnen zurückstellen sollen. Uebrigens behalten Wir Uns aber vor, die Beyziehung Unserer Unterthanen wegen der §. 6. festgesetzten allmählichen Tilgung des übrig bleibenden Papiergeldes besonders zu bestimmen.

§. 23.

In Hinsicht der Kupfermünze behalten Wir Uns eine allgemeine Regulirung seiner Zeit eigends vor. Bis dahin aber setzen Wir dießfalls Nachstehendes fest:

- a) Das Verhältniß zwischen den Bancozetteln und den 30, 15, 3 und 1 kr. Stücken belassen Wir bis zum letzten Jänner 1812, als bis zu welchem Zeitpuncte die Bancozettel noch im Umlauf zu bleiben haben, so wie es demahl bestehet. Es wird demnach bis dahin fortan das 30, 15, 3 und 1 kr. Stück diesen bisherigen Nennwerth gegen Bancozettel behalten. Hieraus ergibt sich die Folge von selbst, daß der Nennwerth der Kupfermünze gegen Einlösungsscheine vom 15. März 1811 an bis auf weitere Anordnung nachstehende Bestimmung erhält:

30 kr. St. zu	6 kr.
15 kr. St. zu	3 kr.
3 kr. St. zu	$\frac{3}{5}$ kr.
1 kr. St. zu	$\frac{1}{5}$ kr.

Bey allen in Einlösungsscheinen zu leistenden Zahlungen sind daher diese Kupfermünzen nur in dem besagten herabgesetzten Nennwerthe anzunehmen. Wenn z. B. je-

mand fünf Gulden sechs Kreuzer nach dem Nennwerthe in Einlösungsscheinen zu berichtigen hat, muß er fünf Gulden in Einlösungsscheinen, oder fünf und zwanzig Gulden in Bancozetteln, dann in Kupfergeld entweder ein dreyßig Kreuzer- oder zwey fünfzehn Kreuzer- oder zehn drey Kreuzer- oder endlich dreyßig Kreuzerstücke zahlen.

- b) Die sechs Kreuzer-, halbe Kreuzer- und Viertel-Kreuzerstücke setzen Wir vom 15. März 1811 an ganz außer Umlauf, und gestatten, daß die Besitzer von solchen Münzen sie als Kupfermaterial, hiermit als Waare benützen, und nach Umständen gegen Lösung eigener Regierungspässe, worüber Wir Unseren Länderstellen die nöthigen Weisungen ertheilen lassen, selbst in das Ausland ausführen dürfen. Dagegen finden Wir Uns veranlaßt
- c) Das Einschmelzen, so wie auch die Ein- und Ausfuhr der in Umlauf verbleibenden Kupfermünzen, nämlich der 30, 15, 3 und 1 kr. Stücke, wie nicht minder das Agiotiren mit diesen erstbesagten Kupfermünzen unter den bereits bestehenden Strafen wiederholt auf das schärfste zu verbiethen.
- d) Alle Schuldverschreibungen, Contracte und sonstige Urkunden, worin die Zahlungen ganz oder theilweise in Kupfermünze bedungen worden sind, erklären Wir in dieser Beziehung für ungültig und selbst in jenen Fällen für unwirksam, wo die Schuldverschreibungen, Contracte und Urkunden vor dem gegenwärtigen Patente errichtet worden seyn sollten, weil die Kupfermünze als Scheidemünze ihrer Natur und Bestimmung nach nur zur Ausgleichung zu dienen hat.

§. 24.

Ungehindert Wir bey den durch die Zeitverhältnisse eingetretenen Finanzverlegenheiten und den in dieser Hinsicht bereits dargebrachten vielen Opfern das Capital der Staatsschuld selbst nunmehr bedeutend herabsetzen könnten, wollen Wir Uns dieses Mittels dennoch nicht bedienen, und erklären vielmehr, daß die Staatsschuld in Beziehung auf das Capital ungeschmälert bleiben, hiermit gar keine Capitalsreducirung erfolgen soll. Dagegen finden Wir Uns bey Unserem unausgesetzten Augenmerk zwischen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben das Gleichgewicht herzustellen, und bey Unserer stets regen Sorgfalt Unsere Unterthanen mit neuen Steuern möglichst zu schonen, veranlaßt, die Interessen von allen öffentlichen Obligationen, hiermit auch von den ständischen sowohl Aerarial- als Domesticalschulden, dann den Aerarial- und Domesticall-Obligationen des Oberkammer-Amtes der Stadt Wien vom 15. März 1811 an auf die Hälfte herabzusetzen. Von diesem Zeitpuncte an werden Wir die auf die Hälfte reducirten Interessen in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Bancozettel-Betrag auszahlen lassen. Von dieser Interessen-Herabsetzung wollen Wir jedoch ausnehmen:

- a) Die auf Staatsgüter hypothecirten Silberlotterie-Darlehens-Obligationen.
- b) Die Tratten der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction.
- c) Die Tratten Unserer N. Oe. Stände.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. Hornung, im eintausend achthundert und eilften, Unserer Regierung im neunzehnten Jahre.

F r a n z.

L. S.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchstem Befehle:
Johann Fidelis Freyh. v. Erggelet.

SCALA

über den Cours der Banco-Zettel, nach welchem die Zahlungen zufolge des Paragraphs 13
und 14 des Patents vom 20. Hornung 1811 zu leisten sind:

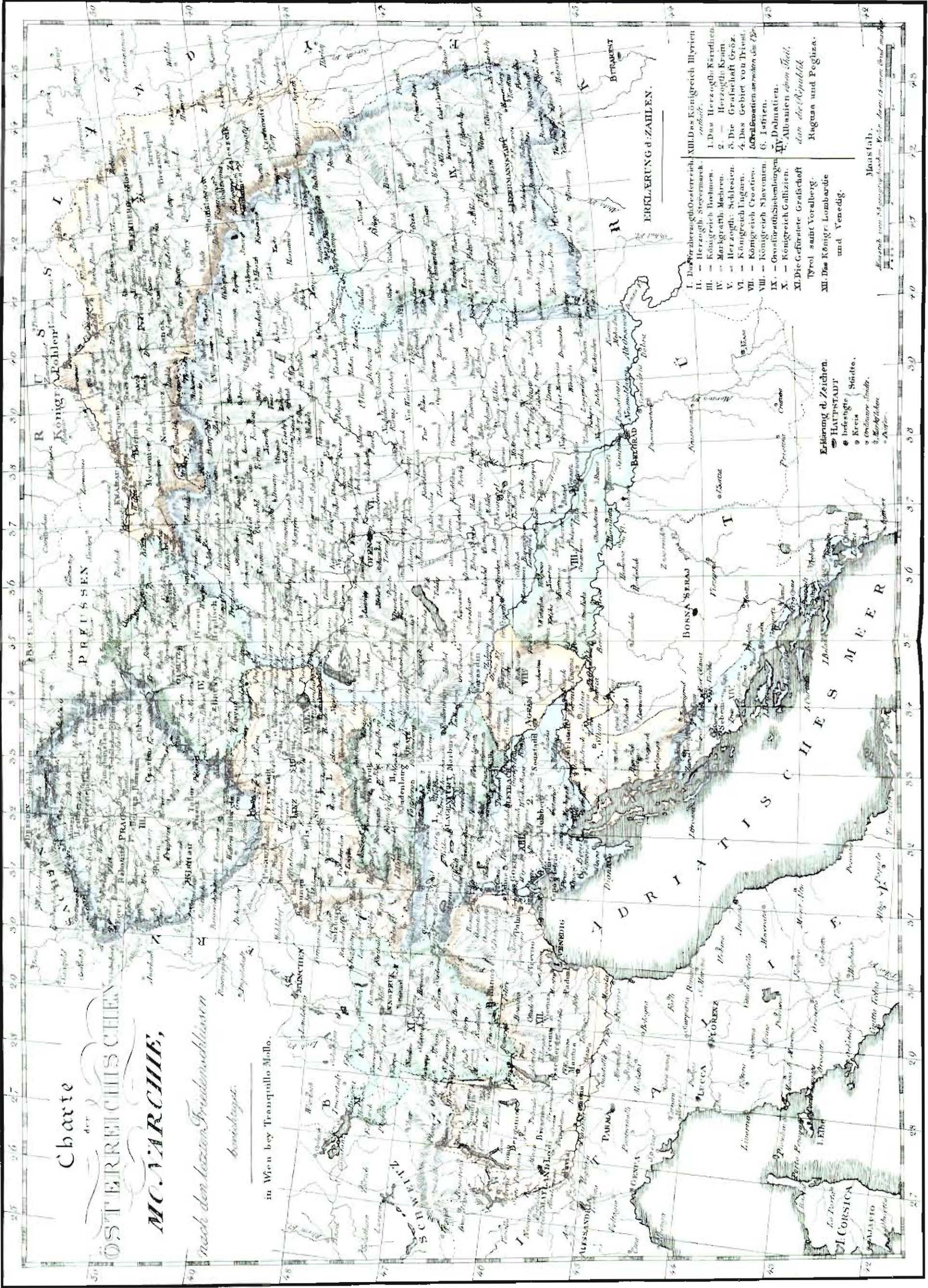
Monathe:	J a h r e												
	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	116	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	116	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
May	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Junius	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Julius	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	204	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

2. ABSCHNITT

DIE PRIVILEGIIRTE

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK

1816—1878



Charte
der
OESTERREICHISCHEN
MONARCHIE,

nach den letzten Friedensschlüssen
bewickelt.

in Wien bey Tranquillo Mollo.

- ERKLÄRUNG d. ZEICHEN.**
- I. Das Herzogthum Oesterreich.
 - II. Das Herzogthum Steiermark.
 - III. Königreich Böhmen.
 - IV. Herzogthum Mecklen.
 - V. Herzogthum Schlesien.
 - VI. Königreich Ungarn.
 - VII. Königreich Croatien.
 - VIII. Königreich Slavonien.
 - IX. Großfürstenthum Galizien.
 - X. Königreich Galizien.
 - XI. Die Gefürstete Grafschaft Tyrol samt Vorarlberg.
 - XII. Das Königr. Lombardie und Venedig.
- ERKLÄRUNG d. ZEICHEN.**
- ☉ HAUPTSTADT
 - ⊙ Befestigte Städte.
 - ⊙ Kreis Städte.
 - ⊙ Kreisstädte.
 - ⊙ Kreisstädte.
 - ⊙ Kreisstädte.
- ERKLÄRUNG d. ZEICHEN.**
- I. Das Königreich Serbien.
 - II. Das Königreich Montenegro.
 - III. Das Königreich Dalmatien.
 - IV. Das Königreich Kroatien.
 - V. Das Königreich Slavonien.
 - VI. Das Königreich Bosnien.
 - VII. Das Königreich Rumänien.
 - VIII. Das Königreich Griechenland.
 - IX. Das Königreich Türkei.
 - X. Das Königreich Persien.
 - XI. Das Königreich Sardinien.
 - XII. Das Königreich Neapel.
 - XIII. Das Königreich Sizilien.
 - XIV. Das Königreich Portugal.
 - XV. Das Königreich Spanien.
 - XVI. Das Königreich Frankreich.
 - XVII. Das Königreich England.
 - XVIII. Das Königreich Preußen.
 - XIX. Das Königreich Russland.
 - XX. Das Königreich Österreich.
 - XXI. Das Königreich Ungarn.
 - XXII. Das Königreich Böhmen.
 - XXIII. Das Königreich Mähren.
 - XXIV. Das Königreich Schlesien.
 - XXV. Das Königreich Galizien.
 - XXVI. Das Königreich Tyrol.
 - XXVII. Das Königreich Venedig.
 - XXVIII. Das Königreich Italien.
 - XXIX. Das Königreich Griechenland.
 - XXX. Das Königreich Türkei.
 - XXXI. Das Königreich Persien.
 - XXXII. Das Königreich Sardinien.
 - XXXIII. Das Königreich Neapel.
 - XXXIV. Das Königreich Sizilien.
 - XXXV. Das Königreich Portugal.
 - XXXVI. Das Königreich Spanien.
 - XXXVII. Das Königreich Frankreich.
 - XXXVIII. Das Königreich England.
 - XXXIX. Das Königreich Preußen.
 - XL. Das Königreich Russland.

Das Kaisertum Österreich zur Zeit der Gründung der „Privilegirten österreichischen Nationalbank“

GRÜNDUNGSJAHRE 1816—1818 PROVISORISCHE LEITUNG

VORBEREITENDE VERHANDLUNGEN

Da auch die Devaluierung von 1811 das erstrebte Ziel — das Verschwinden der Papiergeldmassen — nur zum geringen Teil erreicht hatte, der unvermeidliche Kriegsbedarf hingegen zu einer neuen Anschwellung führte, welche mehr als zwei Drittel der ursprünglichen Höhe wieder nahekam, setzte sich immer mehr die Auffassung durch, der Staat müsse aufhören Banknoten auszugeben und diese Aufgabe einer *Privatbank* überlassen, welche sich ihr mit strenger Trennung von den Staatsfinanzen unter bloßer Aufsicht des Staates unterziehe. So sagte schon Graf *Zinzendorf* in einer Eingabe an den Kaiser vom 1. August 1806: „Die Papiergeldschere muß schlechterdings aus den Händen der Finanzverwaltung entrissen werden . . . Die Geschichte, die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß die Vollmacht, Papiergeld auszuschneiden, in den Händen der öffentlichen Verwaltung einem Messer in den Händen eines Kindes gleicht; der landverderbliche Mißbrauch desselben läßt sich gar nicht beseitigen.“*)

Wenn wir die Projekte für die Errichtung einer österreichischen Emissionsbank zurückverfolgen, so finden wir erstmalig einen Entwurf des Grafen Ludwig Zinzendorf (1721—1780), den er der Kaiserin Maria Theresia am 17. Oktober 1761 überreichte, u. zw. unter dem Titel „Vorschlag zur Errichtung einer Börse zur Beförderung der Verhandlungen der öffentlichen Papiere und eines Banco di Deposito“.

Graf Ludwig Zinzendorf führte aus, daß es z. Z. dreierlei Arten von Banken in Europa gebe: solche, die die „niedergelegten Summen unangegriffen behalten, folglich die bloße Bequemlichkeit der Handlung zum Gegenstand haben“ (z. B. Amsterdam und Hamburg), ferner solche, die „einen Teil des bei ihnen niedergelegten Geldes mit Nutzen verwenden, woraus eine Ver-

*) Raudnitz, S. 46.

mehrung der Geldmassen entstehe“ (z. B. Kopenhagen) und schließlich die „politischen Banken“ wie in England und Schweden, welche die Funktionen der ersten beiden Gruppen durch „Unterstützung der Finanzpolitik des Staates“ erweitern. Zinzendorf empfiehlt die Gründung eines Instituts nach dem Muster der Bank von England mit dem Recht der Notenausgabe in einer Maximalhöhe von 10 Millionen Gulden. Es wären eine „Hauptbank“ und fünf Zweiganstalten zu errichten.

Ferner wäre eine große Denkschrift des Staatskanzlers Graf *Kaunitz* an Maria Theresia vom 20. November 1761 zu erwähnen, in welcher wir einen ähnlichen Gedankengang finden wie bei Zinzendorf. Er beantragt die Erweiterung der Wiener Stadtbank zu einer von der „Garantie der Stände aller Erblande und der Stadt Wien getragenen Generalkasse“. Diese solle „nicht bloß und allein für eine schuldencassa dienen“, sondern auch noch die Möglichkeit schaffen, „daß ein wahrer banco del giro und di deposito, wie auch einige filialbanquen in den Niederlanden, Italien, zu Triest und in einigen haubtprovinzen nicht nur zur aufnahm des credits, sondern des ganzen commercii und manufacturwesens errichtet, wo nicht alle, doch die meiste schulden des staats in umlauf gebracht und solche anstalten vorgekehrt werden könnten, um mit dem erbländischen banco den universalen wechselcours in alle commercirende europaeische lande zu vereinigen und durch dergleichen kräftige mittel den ganzen staat wieder empor zu bringen . . .“*)

Wie wir im vorigen Abschnitt schilderten, ist dieser Vorschlag nie zur Durchführung gekommen; die Wiener Stadtbank blieb auf ihre ursprüngliche Aufgabe beschränkt und von den Provinzialständen unabhängig.

Das Jahr 1814 war ein Schicksalsjahr für die Monarchie. Napoleon war besiegt und in Wien schufen die Vertreter der Großmächte eine neue Ordnung, welche Österreich — von der Episode der 100 Tage abgesehen — einen 34jährigen ununterbrochenen Frieden bringen sollte. Nun glaubte man die Zeit einer grundlegenden österreichischen Finanzreform für gekommen, was aus einem Handschreiben vom 19. Feber 1814 hervorgeht, welches der Kaiser an den Staats- und Konferenzminister Graf *Zichy* richtete. Bemerkenswert ist der Optimismus, der in diesem Handschreiben zum Ausdruck kommt. So stellt der Kaiser u. a. es dem Grafen *Zichy* zur Erwägung anheim, „ob es nicht möglich und rathsam sei, den Übergang zur Metallmünze gleich nach hergestellten Frieden zu bewirken“. Mit der Beantwortung dieser und der übrigen vom Kaiser aufgeworfenen Fragen wurde

*) F. Walter: Die Wiener Stadtbank und das Staatsbankprojekt des Grafen *Kaunitz* aus dem Jahre 1761; in „Zeitschrift für Nationalökonomie“, Band VIII, Wien 1937.

die erweiterte Kreditkommission betraut, der u. a. Graf Ugarte, Graf Wallis, Vizepräsident v. Barbier, Staatsrat Baron Lederer*), Hofrat Kübeck, Fürst Metternich, Präsident v. Baldacci und Staatsrat Hauer über Anordnung des Monarchen beigezogen wurden. Graf Ugarte fand jedoch eine solche Erweiterung des in das Vertrauen zu ziehenden Personenkreises nicht für ratsam und erstattete den Gegenvorschlag, nur die Hofräte v. Hauer, v. Kübeck und Freiherrn v. Pillersdorf beizuziehen.

Diese engere Kommission bestellte Freiherrn v. Pillersdorf zum Referenten, der am 25. Mai 1814 ein umfangreiches Elaborat vorlegte. Dieser Pillersdorf'sche Entwurf besagte in großen Zügen folgendes:

1. Das Papiergeld müsse verschwinden,
2. ein „selbständiges, mit dem Interesse der Währung verschlungenes und auf ihren Kredit gebautes Bankinstitut“ sei zu gründen.

ad 1) Die gesamte Masse des Papiergeldes wäre in eine zu $2\frac{1}{2}\%$ verzinliche Staatsschuld umzuwandeln, wobei die Kapitalssumme der des Papiergeldes gleichbleiben solle. Also keine Devaluation.

ad 2) Die Bank hätte ein *Bankgeld* auszugeben, das zum Unterschied von dem früheren Papiergeld durch Metallmünze gedeckt und gegen solche austauschbar sein müsse; kurz der Wert, den es vorstelle, müsse wirklich vorhanden und Eigentum der Bank sein.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, wäre das vorhandene Papiergeld in eine zu $2\frac{1}{2}\%$ verzinliche Schuld umzuwandeln. Das Projekt einer „Zettel-Hypotheken- und Eskontobank“ wird jedoch von Pillersdorf nur in den Hauptumrissen ausgeführt.

Der Pillersdorf'sche Entwurf wurde von Hofrat v. Kübeck scharf kritisiert. Sein Haupteinwand war die Schädlichkeit eines zu raschen und unmittelbaren Überganges vom Papiergeld zur Metallmünze. Es solle vielmehr das Streben der Staatsverwaltung sein, „das Papiergeld nach und nach in realisierbare Kreditzeichen umzugestalten“. Es müsse daher

1. jede Neuausgabe von Papiergeld eingestellt,
2. das zirkulierende Papiergeld vermindert und
3. dem verminderten Papiergeld ein fester Wert verliehen werden, d. h. das schon vorhandene Papiergeld müsse allmählich die Natur des Bankgeldes erhalten.

Diese Ziele seien dadurch zu erreichen, daß man die Antizipationsscheine in Lottolose umgestalte. In jährlichen Ziehungen wären die Gewinne in

*) Später Gouverneur der österreichischen Nationalbank.

Münze auszuzahlen, der übriggebliebene Teil durch eine durch diese Lose zahlbare Realvermögenssteuer zu amortisieren. Dadurch werde diesen Losen ein bestimmter Wert gesichert und sie vom Umlaufszwang freige-
macht. Die restlichen Einlösungsscheine hingegen wären zu einem noch
zu bestimmenden Kurs zu realisieren resp. zur Zahlung von Steuern und
Abgaben zu verwenden. Die Errichtung einer Notenbank sei daher nicht die
vordringlichste Aufgabe.

Das dritte Kommissionsmitglied Hofrat v. *Hauer* war ebenfalls der An-
sicht, daß man in erster Linie der Vermehrung des Papiergeldes Schranken
setzen müsse. Dies sei das dringendste und wichtiger als die Errichtung eines
Bankinstituts. Das zu gründende Institut sei auf die Aufgabe der Umwech-
slung des Papiergeldes zu beschränken. Das umlaufende Papiergeld sei in
„realisierbare Kreditzeichen“ umzugestalten; der Übergang zu einer Metall-
währung könne aber nur allmählich erfolgen, da eine gewaltsame Vermin-
derung des Papiergeldes einen zu großen Schock hervorrufen würde. Gegen
das Projekt des Hofrat v. *Kübeck* nahm wieder Graf *Pillersdorf* Stellung:
„Es sei unmoralisch, die ganze Bevölkerung des Staates zu gezwungenen
Lottospielern zu machen.“

Im Herbst 1814 trat ein Wechsel in der Leitung des Finanzministeriums
ein: Graf *Ugarte* trat zurück und an seiner Stelle übernahm Graf *Stadion*
die Finanzverwaltung. Die vorliegenden Finanzprojekte wurden dem neuen
Minister übermittelt, der sich jedoch für keines davon entscheiden wollte,
sondern vielmehr der Meinung war, daß vorläufig nichts zu veranlassen sei.
Vor dem Friedensschluß sei es nicht möglich, „irgendetwas zu der wirk-
lichen Wiederherstellung der Finanzen und noch weniger des Geld- und
Circulationssystems auf irgendeine befriedigende Art zu unternehmen“. Dies
werde erst dann der Fall sein, sobald „die äußeren sowohl als die inneren
Verhältnisse der Monarchie ihre endliche Bestimmung werden erhalten
haben“. Jedenfalls war es die Überzeugung des Grafen *Stadion*, daß zuerst
Ordnung in der Finanz- und der übrigen Staatsverwaltung geschaffen werden
müsse, d. h. die Ausgaben für militärische Zwecke auf das Notwendigste zu
begrenzen, neue Einnahmequellen des Staates zu beschaffen und die Steuer-
kraft der Bevölkerung zu heben wäre; dann erst könne man an die Frage
des Papiergeldumlaufes herangehen, wobei eine Einlösung zum Nennwert
nicht in Betracht käme, da ja die Papiergeldbesitzer die Scheine niemals
al pari mit der Münze erworben hätten.

Diese Voraussetzungen erachtete Graf *Stadion* erst nach der endgültigen
Niederlage Napoleons und seiner Verbannung nach St. Helena gegeben. Der

20. November 1815 brachte Österreich einen glänzenden Frieden. Alle verlorengegangenen Gebiete kamen zur Monarchie zurück, wodurch sich ein Gebietszuwachs von mehr als 200.000 km² ergab. Unter dem Titel von Kriegssentschädigungen konnte man auch auf den Eingang bedeutender Beträge in Metallmünze hoffen.*)

Gleich nach Abschluß des Zweiten Pariser Friedens fand die Schlußberatung „über die Regulierung des österreichischen Geld-Circulationssystems“ statt, an welcher unter dem Vorsitz des Grafen Stadion der Vizepräsident der Hofkammer, Graf Herberstein, der Staats- und Konferenzminister Freiherr v. Lederer sowie die Hofräte Kübeck und Hauer teilnahmen. Das von dieser Konferenz genehmigte Projekt wurde nunmehr dem Kaiser, der sich gerade in Mailand aufhielt, vom Grafen Stadion persönlich unterbreitet.

Im wesentlichen basierten diese neuen Vorschläge auf dem seinerzeitigen *Pillersdorf'schen Projekt*, wobei jedoch der Einfluß des Bankiers Melchior Freiherr v. Steiner, der schon 1812 das Projekt einer Aktienbank als Emissionsbank dem Kaiser vorgelegt hatte, nicht zu verkennen war.**)

Die Hauptpunkte waren folgende:

1. Ausdrückliche Erklärung, daß kein Staatspapiergeld mehr ausgegeben werden dürfe.
2. Einziehung des vorhandenen Papiergeldes und Umgestaltung desselben teils in neue realisierbare Kreditzeichen ohne Zwangskurs, teils in eine verzinliche Staatsschuld durch eine zu errichtende *Bankanstalt*.
3. Sofortige Ermöglichung der Zirkulation schwerer Metallmünze.

In seinem Vortrag vom 31. Jänner 1816 gab Graf Stadion weiter folgende Erläuterung zu seinem Entwurf:

Das projektierte Bankinstitut hätte aus vier Hauptabteilungen zu bestehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten sollten, u. zw.

1. Die *Zettelbank* mit der Aufgabe, für zu übergebende Münzvorräte und Papiergeld Banknoten in einem bestimmten Verhältnis auszugeben. Der Staat stellt als Grund- und Deckungsfonds hiefür 47 Millionen fl Konventionsmünze zur Verfügung.
2. Die *Eskomptebank*, welche sichere Wechsel und andere kaufmännische Effekten zu eskomptieren hätte und sich ihren Fonds durch *Aktien* verschafft.

*) In den Jahren 1815—22 haben sich ca. 122,800.000 fl Konventionsmünze an außerordentlichen Zuflüssen ergeben (Hauer: „Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen“).

**) Granichstaedten-Czerva: „Die Entstehung der Oesterreichischen Nationalbank“, Österreichisches Bankarchiv, II. Jahrgang, Heft III.

3. Die *Hypothekenbank*, welche auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten hätte.

4. Der *Tilgungsfonds* zur Verwaltung und Einlösung der durch diese Operationen neu entstehenden verzinslichen Staatsschuld.

Die Umwandlung des Papiergeldes hätte folgendermaßen vor sich zu gehen: Zwei Siebentel der eingelegten Summe werden zum Nennwert gegen neue Banknoten umgetauscht, welche jederzeit in Konventionsmünze umgewechselt werden können. Für die übrigen fünf Siebentel der Einlage stellt die Bank einen Empfangsschein aus, für welchen die Staatskasse eine auf den Nominalwert lautende Obligation, die zu 1⁰/₀ in Konventionsmünze verzinslich ist, ausgibt. Diese Obligation kann zu 20⁰/₀ des Nominalwertes sogleich in Konventionsmünze eingelöst werden.

Der Mindestbetrag, den die Bank zur Einlösung übernimmt, beträgt 140 Gulden. Dafür erhält also der Besitzer zwei Siebentel = 40 Gulden Konventionsmünze und für den Rest eine Obligation von 100 Gulden, welche einem Wert von 20 Gulden Konventionsmünze entspricht, zusammen also für 140 Gulden Papiergeld (Einlösungs- oder Antizipationsscheine) 60 Gulden Konventionsmünze. Daraus ergibt sich ein Einlösungsverhältnis von 233³/₃ Gulden Wiener Währung : 100 Gulden Konventionsmünze.

Dieses, für das Publikum überraschend günstige Verhältnis wurde allgemein als zu hoch angesehen und war auch vorher Gegenstand einer Kontroverse zwischen dem Grafen Stadion und dem Freiherrn v. Pillersdorf. Dieser war zuerst für einen Kurs von 350 : 100, der Ende 1815 den Tageskurs dargestellt hatte. Auch nach der Schlacht bei Waterloo schwankte der Kurs noch immer zwischen 320 bis 350. Demgegenüber heißt es in einer Notiz des Grafen Stadion, die er sich nach einer Unterredung mit dem Freiherrn v. Pillersdorf machte: „Ich halte es für ungerecht, einen schlechteren Cours als 260 anzunehmen und für billig und rätlich, ihn besser zu fixieren.“ Es lag in der Absicht des Grafen Stadion, die Papiergeldbesitzer günstiger zu behandeln, um „das Vertrauen in die Rechtlichkeit und die Bemühung der Staatsverwaltung zu begründen“.

Zur Deckung der neuen Banknoten diene die erwähnte staatliche Münzeinlage von 47 Millionen fl, für welche die Bank den dreifachen Betrag in Banknoten, aber nichts darüber hinaus ausgeben sollte. Auf diese Weise hoffte man, 500 Millionen fl Wiener Währung zur Einlösung und Vernichtung bringen zu können.

Was die zweite Abteilung der Bank, die *Eskomptebank*, betrifft, deren Fonds aus Aktien gebildet wurde, besagte der Entwurf folgendes:

Es wären vorläufig 50.000 Stück Aktien auszugeben und jeder Aktie hätte eine Einlage von 2.000 Gulden Wiener Währung und 200 Gulden Konventionsmünze zu entsprechen. Für das so eingehende Papiergeld wären der Bank Obligationen mit 2¹/₂% Verzinsung auszustellen. So müßten 100 Millionen Papiergeld der Bank einfließen, welche zu vernichten wären.

Aufgabe dieser Abteilung wäre es weiter, „Wechsel, Schuldscheine, Handnoten und ähnlich Geldeffekten gegen vollkommene Sicherheit“ zu eskomp-tieren. Dafür könne sie nach Maßgabe ihrer baren Münzvorräte Banknoten von der Zettelbank anfordern.*)

Hinsichtlich der vierten Abteilung, der Verwaltung des *Tilgungsfonds*, wurde bestimmt, daß die Staatsverwaltung der Bank eine Versicherungs-urkunde über eine jährliche Rente von 1 Million fl in Konventionsmünze auszustellen hätte. Dieser Betrag wäre in monatlichen Renten zu erheben und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden.

Der Rest des Papiergeldumlaufes (650 Millionen im ganzen, davon 500 durch Papiergeldeinlösung und 100 durch Aktienzeichnung gedeckt) von 50 Millionen war im Wege der Steuerzahlung entsprechend dem Patent über die Ausgabe von Antizipationsscheinen vom 16. April 1813 zu tilgen.

Der Kaiser war mit dem Entwurf des Grafen Stadion im großen und ganzen einverstanden. Es folgte noch ein kurzer Notenwechsel zwischen dem Kaiser und dem Grafen Stadion, der von beiden Teilen direkt handgeschrieben in den Archiven aufscheint. Die endgültige Entscheidung sollte also von dem Kaiser und seinem Ratgeber allein ohne das Dazwischentreten anderer Personen getroffen werden.

Mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 1. März 1816 erfolgte die definitive Annahme der Stadion'schen Finanzreform. Der Kaiser bestimmte in dieser aus Mailand datierten Note, daß zur weiteren Sicherheit des Zettelbankinstituts „die gesamten montanistischen Entitäten anzuwenden seien“, ferner die „gesamten Kontributionsgelder und was Sie sonst an Metallmünzen in der Finanzadministration entbehren können“.

Nun wurden die Vorbereitungsarbeiten in emsigem Tempo weitergeführt; die Herstellung der neuen Banknoten, der Staatsobligationen und Bankaktien nahm noch die Zeit bis Mitte Mai in Anspruch. So konnten endlich die

*) Hier finden wir den Gedanken der Peel's Akte von 1844 vorweggenommen, denenzufolge die Bank von England bekanntlich in ein streng voneinander getrenntes Banking-Department und Issue-Department geteilt ist.

beiden historischen Dokumente, das „Hauptpatent“ und das „Bankpatent“, erscheinen. Beide waren vom 1. Juni 1816 datiert — der Geburtstag der „Privilegirten Österreichischen Nationalbank“ war gekommen.

DIE BEIDEN PATENTE VOM 1. JUNI 1816

„Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzt verflossenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfangs Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Der Erfolg hat Unseren Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besonderen Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüchen Unserer getreuen Unterthanen, zum Ziele führen werden.

Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freye Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniss Unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertiget werden wird.

In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folget:“...

Dies ist die Präambel des Hauptpatentes. Wir zitieren noch den § 1, der die feierliche Erklärung enthält, daß nie mehr die Ausgabe eines neuen oder die Vermehrung des gegenwärtigen Papiergeldes stattfinden solle:

„Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch ausserordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeygeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.“

Dieses erste Patent, das „Hauptpatent“, umfaßt die zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen beschlossenen Maßregeln. Das zweite, das eigentliche „Bankpatent“ enthält hingegen die ausführlichen, hauptsächlich der Bank von Frankreich nachgebildeten organisatorischen und sonstigen Bestimmungen.

Wir Franz der Erste,
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Jerusalem, Ungarn, Böhme,
 der Lombardey und Venedig, von Dalmazien,
 Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien;
 Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothrin-
 gen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober-
 und Nieder-Schlesien; Großfürst in Sieben-
 bürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf
 von Habsburg und Tyrol, u. u.

Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den legt verflohenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Schickseln wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Was den weiteren Inhalt der beiden Patente betrifft, so verweisen wir auf den wörtlichen Abdruck in Beilage 2 und Beilage 3.

Die Staatsverwaltung betrachtete es als ihre vornehmste Aufgabe, möglichst rasch mit der Einlösung des Papiergeldes zu beginnen. Hiezu gab § 1 des Bankpatents die Handhabe, welcher besagt, daß das Institut *in seiner Eigenschaft als Zettelbank* bereits am 1. Juli in Wirksamkeit zu treten und von einer einstweiligen Direktion geleitet zu werden habe.

DIE PROVISORISCHE BANKLEITUNG

Über die Zusammensetzung dieser einstweiligen Direktion bestimmt § 2 des gleichen Patents, daß sie aus *acht Direktoren* zu bestehen habe, welche aus nachstehenden Korporationen zu wählen resp. vorzuschlagen seien:

Vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation,
Wiener Großhandlungsgremium,
Bürgerlicher Handelsstand,
Privilegierte Landesfabrikanten.

Jede dieser Korporationen hatte sechs Kandidaten vorzuschlagen, von welchen der Kaiser je zwei zu provisorischen Bankdirektoren ernannte.

Bereits am 5. Juni 1816 erschien im Amtsblatt zur „Österreichischen kaiserlichen privilegierten Wiener Zeitung“ eine Bekanntmachung wegen der Wahl dieser Kandidaten. Die Wahl fand am 6. und 7. Juni bei sehr schwacher Beteiligung im Ratssaale des Wiener Landhauses statt. Gewählt wurden:

A. Von den K. K. Privil. Großhändlern:

1. Johann Konrad Hippenmayer, Mitchef der Kattunfabrik in Friedenau (Böhmen),
2. Johann Heinrich Ritter von Geymüller d. Ä., Großhändler, Wien,
3. Johann Moriz Graf Fries, Eigentümer der Kattunfabrik Kettenhof (Schwechat),
4. Melchior Ritter von Steiner d. J., Bankier, Wien,
5. Johann Christian Ritter von Bruchmann, Farbenfabrikant, Wien,
6. Johann Martin Pacher von Theinburg, Chef der Fa. J. M. Pacher & Co., Wien.

B. Vom bürgerlichen Handelsstande:

1. Josef Etzelt, Erster Vorstand des bürgerl. Handelsgremiums, Nürnbergerwaren-Händler,
2. Franz Bogner, bürgerl. Handelsmann, Chef der Fa. „Zum Jonas im Walfisch“,
3. Vinzenz Mack, Spezereiwarenhändler,
4. Josef Pittoni, Chef der Fa. „Zum Schönbrunn“,
5. Johann Ignaz Pummerer, Spezereiwarenhändler,
6. Jakob Lazzar, Seidenzeugfabrikant.

C. Von den K. K. Privil. Landesfabrikanten:

1. Johann Konrad Hippenmayer, Mitchef der Kattunfabrik in Friedenau (Böhmen),
2. Georg Christof Hornbostel, Seidenzeugfabrikant,
3. Johann Bapt. Freiherr von Puthon, Chef der Fa. J. G. Schuller, Kattunfabrik in Sassina (Mähren),
4. Thaddäus Edler von Berger, Mitchef der Penzinger Seidenband- und Pottendorfer Gespunstfabrik,
5. Josef Freiherr von Fries, Fabriksbesitzer,
6. Johann Nep. Freiherr von Lang, Chef der Ebreichsdorfer Kattunfabrik.

D. Von der K. K. Vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation:

1. Adam Graf Nemes, Geheimer Rat und Kämmerer,
2. Alois Graf Mittrowsky-Nemyssl,
3. Josef Fürst Schwarzenberg.

Aus diesen 20 Persönlichkeiten ernannte der Kaiser am 12. Juni 1816 folgende acht provisorische Bankdirektoren:

Graf Adam Nemes,
Graf Mittrowsky,
J. K. Hippenmayer,
J. H. Geymüller,
Josef Etzelt,
Franz Bogner,
G. Chr. Hornbostel,
Thadd. Berger.

Am 17. Juni 1816 fand im Ratssaale der K. K. Hofkammer die Wahl des provisorischen Bankgouverneurs gemäß § 3 des Bankpatents statt. Sieben Stimmen fielen auf den Grafen *Nemes*, dessen einstimmige Wahl vom



Adam Graf Nemes
Gouverneur von 1816—1817

anwesenden Graf Stadion sofort im Namen des Kaisers bestätigt wurde. Der Gouverneur und die Direktoren legten hierauf folgenden Eid ab: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, mich in meiner Eigenschaft als provisorischen Gouverneur (Director) der von Seiner K. K. Apostolischen Majestät durch a. h. Patent vom 1. Junius d. J. gegründeten privilegierten österreichischen Nationalbank, genau nach dem in dem bezogenen a. h. Patente enthaltenen Anordnungen über die Bestimmung und Einrichtung der Nationalbank, über die Einlösung des Papiergeldes und über die Verwaltung des Tilgungsfonds, zu benehmen, und das Beste dieses Bank-Institutes, nach allen meinen Kräften zu befördern: so wahr mir Gott helfe.“*)

Nach § 42 des Bankpatents hatte das Institut seine erste Einrichtung vom Staat zu erhalten. Dementsprechend wurden die ersten höheren Beamten der Einlösungs- und Tilgungs-Deputation entnommen, u. zw. wurden ernannt:

Zu referierenden Direktionssekretären:

Freiherr v. Schluga, bisher Hofsekretär,

Freiherr v. Haydau, bisher Hofsekretär;

zu Konzipisten:

Ignaz Plener, bisher Deputationsoffizial,

v. Schittlersberg, bisher Deputationsoffizial,

Vinzenz Freytag v. Freudenfeld, bisher Deputationsoffizial;

für das Protokoll:

Amtsdirektor Kistler;

für das Expedit:

Registrant Hudelist;

für die Registratur:

die Kanzlisten Hoffmann und Pertholt,

ferner ein Türhüter und zwei Diener.

Für die Buchhaltung wurde die „merkantilisch-doppische Form“ gewählt und das Personal vom General-Rechnungs-Direktorium zur Verfügung gestellt. Es waren dies:

Rechnungsrat Franz Pichelhofer,

Rechnungsoffizial Zoczek,

Rechnungsoffizial Sartori,

Rechnungsoffizial Drescher,

Ingrossist Bruder.

*) Archiv des Finanzministeriums.

Zu landesfürstlichen Kommissären bei der Nationalbank ernannte Graf Stadion die Hofräte v. Kübeck und Freiherr v. Pillersdorf, als Stellvertreter den Hofsekretär Franz Handschky.

Die Dotation der Nationalbank mit den vorgesehenen Münzen und Wertpapieren begann am 25. Juni. Es wurden dem Institut übergeben:

10 Millionen Gulden in Konventionsmünze,
10 Millionen Gulden in Banknoten,
25 Millionen Gulden in Obligationsanweisungen,
10.000 Stück Aktienanweisungen.

Der Schaltereröffnung stand nunmehr nichts mehr im Wege. Sie erfolgte am 1. Juli 1816.

ERSTES PATENT VOM 1. JUNI 1816

WIR FRANZ der ERSTE,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhme, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, etc. etc.

Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzt verflossenen fünf und zwanzig Jahren Europa zerissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmässigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Der Erfolg hat Unseren Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besonderen Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüche Unserer getreuen Unterthanen, zum Ziele führen werden.

Wir bauen bei den von uns gewählten Maßregeln auf die freye Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniß Unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertigt werden wird.

In dieser Überzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folget:

§. 1.

Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch ausserordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeygeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere ausserordentliche Hülfsmittel zu bestreiten.

§. 2.

Das gegenwärtig vorhandene Papiergeld wird auf dem Wege einer freywilligen Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldzirkulation auf die Grundlage der konventionsmässig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt.

§. 3.

Von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ist es gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf konventionsmässige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen. Außer dem behält jedoch vor der Hand der §. 9. des Patentes vom 20. Februar 1811 noch seine volle Wirksamkeit.

§. 4.

Um den Zweck der Einlösung des Papiergeldes durch völlig zwangsfreye und zugleich für die Inhaber des Papiergeldes möglichst vorteilhafte Mittel zu erreichen, wird denselben ein zweyfacher Weg zur Verwechslung ihres Papiergeldes dargebothen, nämlich *erstens*, die Verwechslung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum anderen Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; *zweytens* die Annahme des Papiergeldes bei den Aktien-Einlagen in die zu errichtende Nazionalbank, deren Einrichtung sich aus den folgenden Paragraphen ergeben wird.

§. 5.

Dem zu Folge kann jeder Papiergeld-Inhaber entweder für zwey Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmaliges Verlangen, bey der zugleich errichteten Auswechslungskasse in Konventionsmünze verwechselt werden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages, Anweisungen auf Staatsobligationen, die Ein Perzent Zinse in Konventionsmünze tragen, erhalten, oder dasselbe zu den im Verlaufe dieses Patentes näher bestimmten Aktien-Einlagen verwenden.

§. 6.

Die Einlösung des Papiergeldes wird einer *privilegirten Nazionalbank* übertragenen, welche unverzüglich nach den, in den folgenden Paragraphen vorläufig angegebenen, und in einem besonderen am heutigen Tage erlassenen Patente ausführlicher entwickelten Bestimmungen zu Wien errichtet werden soll. Damit jedoch die Einlösung ohne allen weiteren Verzug vor sich gehen könne, läßt die Staatsverwaltung vom 1. Julius an bis zu dem, in dem §. 11. bestimmten Zeitpunkte, wo sich die Bank gehörig konstituiren wird, die Einlösung durch eine zu dem Ende eingesetzte einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft, nach eben den Grundsätzen, welche weiterhin die Bank zu befolgen haben wird, bewirken.

§. 7.

Die Bestimmung der Bank wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Nach Verhältniß der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf anderen Wegen zufließenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Namen von *Banknoten* auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungskasse jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das cirkulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2. Mit ihrer disponiblen Barschaft sichere Wechsel, oder andere kaufmännische Effekten zu eskontiren;

3. Wenn im ferneren Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4. Den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfonds, vermittelst dessen die, im Gefolge der gegenwärtigen Operation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählig eingelöset werden soll, zu verwalten.

§. 8.

Das Bank-Institut zerfällt daher in die vier Abtheilungen: der *Zettelbank*, der *Eskontobank*, der *Hypothekenbank*, und der Verwaltung des *Tilgungsfonds*. Die näheren Verhältnisse und Bestimmungen dieser Anstalt werden durch das am heutigen Tage ergehende besondere Patent bekannt gemacht, und nachträglich durch ein, zu diesem Ende abzufassendes Reglement in ihrem ganzen Umfange dargestellt werden.

§. 9.

Die Bank wird, sobald sie konstituiert ist, als ein privilegiertes Privat-Institut in das vollständige Eigenthum der Aktionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, übergehen, und in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes behandelt werden.

§. 10.

Der Fonds der Zettel- Eskonto und Hypothekenbank wird, ausser den, von der Finanzverwaltung ihr zu überliefernden Münzvorräthen durch 50,000 Aktien gebildet, für deren jede ein Betrag von 2,000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Konventionsmünze erlegt werden muß. Die dafür erhobenen Aktien geben Anspruch auf einen gleichen Antheil an dem Gewinne der Bank. Die Bank erhält für das, durch die Aktien-Einlage ihr zufließende, und demnächst von ihr zu vertilgende Papiergeld, von der Staatsverwaltung Obligationen, die mit 2½ Perzent in Konventionsmünze verzinset werden. Hienach wird der Vortheil der Aktionärs, *erstens* in dem Genuße der Zinsen von der Papiergelds-Einlage, und *zweytens*, in dem, der Bank durch Verwendung der Konventionsgeld-Einlagen zur Eskontirung und zu Anlehen, zufließenden Gewinne bestehen.

§. 11.

Sobald die Einlagen für Eintausend Aktien erfolgt sind, wird die Bank in ihre volle Wirksamkeit treten. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die ihr als Zettelbank obliegenden Geschäfte von der §. 6. erwähnten, und in dem Patente wegen Einrichtung der Bank näher bestimmten Verwaltung geleitet.

§. 12.

Während des Zeitraumes, in welchem die Bank bis zu ihrer vollständigen Konstituierung durch diese einstweilige Verwaltung vertreten wird, hat sie folgende Geschäfte zu verrichten:

1. Das zur Einlösung überbrachte Papiergeld zu übernehmen, und dafür Banknoten und Anweisungen auf Staatsobligationen, nach dem im §. 5. und 13. festgesetzten Verhältnisse auszugeben;

2. Die Einlagen zur Bank in Empfang zu nehmen, und den Ueberbringern Aktien dafür auszustellen;

3. Das auf beiden Wegen eingegangene Papiergeld zu sammeln, von Zeit zu Zeit zu vertilgen, und über die geschehene Vertilgung öffentliche Rechnung abzulegen;

4. Die dem Tilgungsfonds für die verzinsliche Schuld gewidmeten Zuflüsse zu verwalten, und zur Einlösung der Obligationen zu verwenden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bank nach §. 11. in volle Wirksamkeit tritt, werden die hier bezeichneten Geschäfte nebst allen übrigen, zum Wirkungskreise der Bank gehörenden, einer von den Aktionärs selbst einzusetzenden, dem Zwecke und der Grundverfassung dieses Institutes entsprechenden Verwaltung übertragen.

§. 13.

Der geringste Betrag, wofür im Wege der Einlösung Banknoten und Obligationen erhoben werden können, besteht in 140 Gulden in Einlösungs- oder Antizipations-Scheinen, und die zur Einlösung überbrachten Beträge müssen sich durch diese Summe theilen lassen. Es werden dafür nach dem festgesetzten Verhältnisse 40 Gulden in Banknoten, und eine Anweisung ausgefolgt, wofür sogleich bey der Universal-Staatsschuldenkasse eine Staatsobligazion von 100 fl., welche Ein Perzent in Konventionsmünze abwirft, erhoben werden kann.

§. 14.

Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze nach dem Konventionsfuße beginnt zugleich mit der Ausgabe der Banknoten; und die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte, und bei ihr niedergelegte Fonds gestattet.

§. 15.

Um die zur Einlösung des Papiergeldes erforderlichen Banknoten zu decken, werden der Bank alle traktatenmäßigen Zahlungen fremder Mächte überlassen, und die disponiblen Metallmünzvorräthe der Staatskassen überliefert. Zur Vermehrung der Sicherheit wird der Zettelbank zugleich eine besondere Hypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates und deren Ausbeute eingeräumt, worüber eine mit allen Förmlichkeiten versehene Urkunde ausgefertigt werden wird.

§. 16.

Die Banknoten werden als ein von den Gesetzen anerkanntes Zahlungsmittel erklärt, dessen Anwendung im Privatverkehre, jedoch von gegenseitigem Uebereinkommen abhängen wird, ohne daß eine Zwangsverpflichtung zur Annahme derselben Statt fände. Die Staatsverwaltung wird sie in allen öffentlichen Kassen, gleich der Konventionsmünze nach ihrem Nominalwerthe annehmen, und bei einigen Abgaben zwangsweise fordern.

§. 17.

Da die Einlösung des Papiergeldes nach den vorausgeschickten Bestimmungen eine Vermehrung der verzinslichen Schuld veranlaßt, so wird zugleich ein Tilgungsfonds für die hieraus erwachsenden neuen Staatsobligazionen gestiftet, und die Verwaltung desselben der Bank übertragen. Die Bank erhält zu diesem Ende eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von Einer Million Gulden in Konventionsmünze, welche sie in monatlichen Raten zu erheben, und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden haben wird. Sie wird die eingelösten Obligationen bei dem Tilgungsfonds niederlegen, die Interessen davon aber für Rechnung des letzteren erheben,

und gleichfalls zu den Operationen, welche die Amortisirung dieser verzinslichen Schuld bezielen, verwenden.

§. 18.

Die näheren Bestimmungen über den Anfang der in diesem Patente angekündigten Operationen, über die Form und Abtheilung der Banknoten und der Obligazionen, dann über die in Folge dieser Einleitungen in Wirksamkeit tretenden Kassen und Aemter, wie auch die, bei Erhebung der Staatseinnahme in Bezug auf das neue System nothwendig befundenen Abänderungen, werden durch besondere Patente zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

L. S.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanzky.

Joh. Nep. Freyh. von Geislern.

Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Johann Christoph Zwegelt.

ZWEITES PATENT VOM 1. JUNI 1816

WIR FRANZ der ERSTE,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn,
Böhheim, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien,
Galizien und Lodomerien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothrin-
gen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Groß-
fürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg
und Tyrol, etc. etc.

Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zusammenhange mit den Maß-
regeln, welche Wir in Beziehung auf die Herstellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen
beschlossen haben, die Errichtung einer privilegierten Nazionalbank befohlen, und die
Zwecke, so wie die Verrichtungen derselben im Allgemeinen nachgewiesen.

In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber folgende nähere Bestim-
mungen fest:

§. 1.

Das Bankinstitut, welchem Wir die Benennung: *privilegirte österreichische Nazional-
bank*, verleihen, soll, sobald die dazu erforderliche Anzahl Aktien erhoben ist, unverzüglich
in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Julius
d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von einer einstweiligen Direktion, welche nach den Vor-
schriften der folgenden Paragraphe gebildet wird, vertreten werden.

I. ABSCHNITT

Einsetzung und innere Einrichtung der Nazionalbank

§. 2.

Es werden in dieser Absicht sogleich aus der Mitte der vereinigten Einlösungs- und
Tilgungsdeputazion, des Wiener Großhandlungsgremiums, des bürgerlichen Handelsstandes
und der in Wien ansässigen privilegierten Landesfabrikanten acht einstweilige Bankdirek-
toren gewählt werden, welche die Leitung des Bankinstitutes in seiner ersten Einsetzung
zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Konstituierung dieser Anstalt erforderlich ist,
vorzubereiten haben. Jeder dieser Körper hat daher sechs Individuen für die durch seine

Mitglieder zu besetzenden zwei Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagen, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bankdirektoren vorbehalten.

§. 3.

Die acht Bankdirektoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drei Kandidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bankdirektoren einzunehmen, und bei allen Berathungen den Vorsitz zu führen hat.

§. 4.

Die Bankdirektoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzuordnenden Kommissärs einen Eid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Einrichtung der Bank, über die Einlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungsfondes festgesetzten Direktiven zu benehmen.

§. 5.

Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanzministerium über die Vertheilung der vorfallenden Geschäfte, über die Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur inneren Einrichtung des Bankinstitutes in seiner vorläufigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bankinstitut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Aktien erhoben worden sind.

§. 6.

Sobald durch Einlagen diese Anzahl von Aktien erhoben ist, wird das Bankinstitut in das Eigenthum der Aktionäre übergehen, und als ein privilegiertes Privatinstitut in den Verrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen.

§. 7.

Um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu können, und die förmliche Einsetzung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direktion sogleich eine besondere Kasse eröffnen, welche die Aktieneinlagen übernimmt.

§. 8.

Bei dieser Kasse können gegen Einlagen von 2.000 Gulden im Papiergelde, mit einem Zuschusse von 200 Gulden in Konventionsmünze, Aktien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bei solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrages die Rechte eines Aktionärs. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaumten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beträge zum Vortheile der Bank verfallen.

§. 9.

Wenn die Aktieneinlagen die Zahl von tausend erreicht haben, hat jeder Aktionär von den einstweilen aufgestellten Bankdirektoren eine gedruckte Liste aller Aktieninhaber,

sammt der Anzahl der von jedem erhobenen Aktien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Ausschuß von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bei diesem Wahlgeschäfte gibt jede Aktie eine Stimme, dergestalt, daß jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

§. 10.

Zu dem Ausschusse kann jeder Aktionär gewählt werden, wenn er österreichischer Staatsbürger ist, und in den österreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat.

§. 11.

Der auf solche Art gewählte Ausschuß wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bankdirektoren und den von Uns zu benennenden Kommissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Kommissäre ein vollständiges Bankreglement zu entwerfen, und Uns zur Bestätigung vorzulegen haben.

§. 12.

Einen vorzüglichen Bestandtheil dieses Reglements wird die Bestimmung über die Repräsentation der Bankgesellschaft, und die Art der Verwaltung und Leitung des Bankinstitutes ausmachen.

Sobald die in Folge dieses Reglements eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die in dem §. 2. bezeichnete einstweilige Direktion, und der nach §. 3. ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft, nach ihren von Uns bestätigten Statuten, eingesetzte Direktion ab.

§. 13.

In der Folge kann eine Abänderung von dem Bankreglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 14.

Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Rechnungen in Gegenwart Unserer Kommissäre abschließen, und die Resultate des Abschlusses zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber Uns vorlegen.

§. 15.

Sie kann nach vorläufig durch die Finanzverwaltung von Uns eingeholter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie, da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filialbanken nach den Grundsätzen ihres eigenen Institutes errichten.

II. ABSCHNITT

Verrichtungen der Bank, und Anstalten, welche zum Behufe derselben eingesetzt werden

§. 16.

Die Nationalbank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank:

- a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besonderen Patente festgesetzten Modalitäten besorgen,
- b) zum Behufe der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden.
- c) Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze einleiten,
- d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen.

§. 17.

Dieser Bestimmung zufolge wird dieselbe:

- a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen,
- b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmünzvorräthe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungskasse verwenden,
- c) nachstehende Kassen bilden und in Wirksamkeit setzen:
eine zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesammten Zuflüsse,
eine, welche die Papiergeldeinlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten, theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligazionen hinauszugeben hat,
eine zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten.

§. 18.

Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Nahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1.000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben *auf Sicht* dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Konvenzionsfuße ausgeprägter Silbermünze auszuzahlen.

§. 19.

In Absicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privatverkehre findet kein Zwang zur Annahme derselben Statt: sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen werden.

§. 20.

Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

§. 21.

Die Summen in Konvenzionsmünze, welche die Staatsverwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung

an die Bank abgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Barschaft als Depositum unter der Sperre der Direktoren verwahren, und die Auswechslungskassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen.

§. 22.

Die Kasse, bey welcher die Verwechslung der Banknoten in Konventionsmünze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Konventionsmünze den gleichen Betrag in Banknoten hinausgeben.

§. 23.

Das im Wege der Einlösung eingefloßene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit in Gegenwart von Abgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Kommissäre vernichtet werden.

§. 24.

Die für die Bankakzien eingehenden Papiergeldbeträge werden ebenfalls vertilgt, und die Bank erhält dafür von der Finanzverwaltung Obligationen, welche mit $2\frac{1}{2}$ Perzent in Konventionsmünze verzinset werden. Die Zinsen dieser Obligationen werden so wie der nach Abzug der Regiekosten bei der Bankverwaltung sich ergebende Gewinn als Prämie unter die Aktionäre vertheilt.

§. 25.

Die Aufzahlungen in Konventionsmünze, welche als Zuschuß bei den Akzieneinlagen zu leisten sind, werden für die Bank den künftigen Fonds zu ihrem Eskontogeschäft bilden. In der Eigenschaft einer *Eskontobank* wird das Bankinstitut zu eben der Zeit, wo nach Erhebung der ersten tausend Akzien die Nazionalbank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Aktionäre übergeht, in Wirksamkeit treten.

§. 26.

In der Eigenschaft einer *Eskontobank* wird die Nazionalbank Wechsel und andere kaufmännische Effekten solider Handelshäuser mit Banknoten eskontiren, deren Zahl mit dem für das Eskontogeschäft bestimmten Fonds, und den eingelösten Geldeffekten in Uebereinstimmung gesetzt, und deren Realisirung bei den Verwechslungskassen der Bank *auf Sicht* nach ihrem vollen Nennwerthe in konventionsmäßig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sichergestellt seyn muß.

§. 27.

Der engere Bankausschuß, welcher sich durch die Wahl der Aktionäre zu bilden hat, wird nebst dem Reglement für die künftige Verwaltung der Bank, zugleich die nähern Bestimmungen für die Eskontirung, in so weit es sich dabei um den Zinsfuß, um die Erreichung der erforderlichen Sicherheit für die Bank, und um die übrigen Modalitäten bei dem Eskontirungsgeschäfte handelt, vorzuschlagen haben.

§. 28.

Die wirkliche Konstituierung der Eskontokasse und das Beginnen der Operationen derselben, wird zu den weitem Einleitungen des Bankausschusses gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 29.

Da der Fonds der Nazionalbank ausser demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50.000 Aktien gebildet werden soll, so wird die Bank so lange fortfahren, Einlagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Aktien erhoben seyn wird.

§. 30.

Zu Hypothekaranlehen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Verrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskontogeschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende entbehrliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit Darlehen in Konventionsmünze erfolgen.

§. 31.

Mit dem Bankinstitute wird der für die neu auszustellenden Obligazionen gebildete Tilgungsfonds in Verbindung gesetzt. Der Tilgungsfonds wird Anfangs von den einstweilen eingesetzten Direktoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Bankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungskasse aufgestellt werden.

§. 32.

Die Finanzverwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von einer Million Gulden in Konventionsmünze für den Tilgungsfonds übergeben, und diese Summe in gleichen monatlichen Raten an die Bank abführen.

§. 33.

Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungsfonds durch die Tilgungskasse zur Einlösung der ausgegebenen Obligazionen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung einverstehen. Die Zinsen der eingelösten Obligazionen wachsen dem Tilgungsfonds zu, und sind auf dieselbe Art, wie die dem letztern versicherte Einnahme zu verwenden.

§. 34.

Die Kosten des Bankinstituts werden bis zur Übertragung desselben an die Aktionäre von dem Staate getragen; nach erfolgter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bey der ersten Gründung dabey angestellten Beamten werden nur so lange dabei verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann.

III. ABSCHNITT

Rechte und Verbindlichkeiten der Nazionalbank

§. 35.

Die privilegierte Nazionalbank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im §. 19. angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche ausser den baren Münzbeständen der Bank noch durch eine

Spezialhypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates, aus besonderer Vorsorge sichergestellt werden.

§. 36.

Damit die disponiblen Münzvorräthe der Bank für die derselben obliegenden Verrichtungen und für den Vortheil des Publikums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münze verlangen.

§. 37.

Es ist keiner andern Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. Die Nazionalbank hat allein das Recht, Filialbank-Anstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.

§. 38.

Der aus den Operationen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein ausschließendes Eigenthum derselben, und es soll davon bei jedem Rechnungsabschluß die, nach dem zu verfassenden Bankreglement, den Aktionärs zu verabreichende Dividende erfolgt werden.

§. 39.

Die Bank ist berechtigt, den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungsfonds zur Einlösung der, der Eskontobank für die Akzieneinlagen übergebenen Obligazionen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedesmal für hundert Gulden Konvenzionsmünze, welche die Bank erhält, zweyhundert Gulden in 2 $\frac{1}{2}$ perzentigen Obligazionen von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zurückzahlung erhält, werden einen Theil ihres Reservefonds bilden, und können zur Eskontirung oder Hypothekardarlehen verwendet, dürfen aber nicht unter die Aktionäre vertheilt werden.

§. 40.

Die Bank besitzt endlich das Recht, den Verfälschern ihrer Banknoten nachzuforschen, und die Behörden zur Hindanhaltung und Bestrafung der Verfälschungen aufzufordern.

§. 41.

Die Bank ist besonders verpflichtet, ihre Banknoten zu keinem andern, als den in dem gegenwärtigen Patente bestimmten Zwecken, und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf ihre disponiblen Münzvorräthe und vollkommene Sicherheit ihres Werthes, auszugeben.

Sie ist aufs Strengste gehalten, die ausgegebenen Banknoten jederzeit auf Verlangen der Inhaber derselben gegen Konvenzionsmünze nach ihrem Nominalwerthe zu verwechseln. Und so wie es der Bank freysteht, unter diesen Bedingungen die ihr angewiesenen Mittel in ihrer größten Ausdehnung zu benützen, so haften dagegen auch die Aktionäre mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung der Banknoten.

IV. ABSCHNITT

Verhältniß der Nazionalbank zur Staatsverwaltung

§. 42.

Die Nazionalbank ist ein privilegiertes Privatinstitut, welches unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung steht, und nur seine erste Einrichtung von dem Staate erhält.

§. 43.

Die Angelegenheiten der Bank werden von der Bankdirektion im Namen der ganzen Bankgesellschaft selbstständig, jedoch unter dem Vorbehalte der Verantwortlichkeit gegen die Aktionäre, und in so fern es sich um die Befolgung der Statuten handelt, auch gegen die Staatsverwaltung geleitet.

§. 44.

Den Bankdirektoren wird ein von Uns zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, welcher jedoch weder auf die Leitung der Geschäfte im Allgemeinen, noch auf irgend einen Zweig ihrer Gebahrung insbesondere, einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat, sondern nur das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und ihrer Bestimmung gemäß, benimmt.

§. 45.

Er wird jedesmal den Berathungen, welche gehalten werden, beiwohnen, jedoch über keinen Gegenstand der Verhandlungen eine Stimme geben. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bankdirektion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläufig einzusehen, und ist berechtigt, von den Hülfbehörden oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche er zur Erfüllung seiner Bestimmung für nothwendig erachtet.

§. 46.

Wenn Unser Kommissär eine von der Bank beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

§. 47.

In Verhinderung Unseres Kommissärs wird ein Stellvertreter desselben seine Funktionen übernehmen.

§. 48.

In Gegenständen, welche die Administrazion der Nazionalbank nach ihren Statuten betreffen, und den Einfluß der Staatsverwaltung erheischen, setzt sich die Bankdirektion mit dem Finanzministerium in Korrespondenz, und befolgt die Rathschläge desselben, wenn sie den Bankstatuten gemäß sind.

§. 49.

In denjenigen Gegenständen, welche sich auf die Auslegung der Statuten, auf Streitigkeiten zwischen den Gliedern der Bankgesellschaft und der Bank, und auf die innere Disziplin dieses Institutes beziehen, wird der oberste Gerichtshof nach vorläufiger Rücksprache mit dem Finanzministerium zu entscheiden haben.

§. 50.

In den Geschäften mit Privaten, wenn es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten zu thun ist, steht die Nationalbank unter dem ordentlichen Richter, und zwar unter dem niederösterreichischen Landrechte.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten Junius im Eintausend achthundert und sechzehnten, Unserer Reiche im vier und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

L. S.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-Böhmischer oberster und erzherzoglich-
Oesterreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf von Lazanzky.

Joh. Nep. Freyh. von Geislern.

Nach Sr. k. k. Apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Johann Christoph Zweggelt.



N^o

Hundert Gulden

Die Oesterreichische National Bank behält gegen diese Ausweisung dem
Inhaber Hundert Gulden Silbermünze nach dem Conv. Fusse.
Aus dem Jahr 1816.



Für die Oester. N. B. Bank.
F. Hoffmann
Lagermeister

Erste Form der Banknoten der priv. oesterreichischen Nationalbank
100 Gulden C. M. vom 1. Juli 1816

DIE EINLÖSUNG DES PAPIERGELDES UNTER DER PROVISORISCHEN LEITUNG

Die provisorische Bankdirektion, welche das Institut laut § 11 des Hauptpatents und § 5 des Bankpatents so lange zu leiten hatte, bis 1.000 Aktien gezeichnet worden waren, mußte die *Einlösung des Papiergeldes* gemäß § 12 des Haupt- und § 16 des Bankpatents als ihre dringendste Aufgabe betrachten. Die Banknoten, welche zu diesem Zweck von dem Institut ausgegeben wurden, lauteten auf 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1.000 Gulden. § 19 des Bankpatents erklärt diese Noten „als ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privat-Verkehr findet kein Zwang zur Annahme derselben Statt: Sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert und bey allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für feine Silbermünze angenommen werden“.

Am 1. Juli 1816 begann die Einlösung, welche der Bankleitung sehr bald die ersten Enttäuschungen bereiten sollte. Anfänglich ging alles recht gut vonstatten; ein gewaltiger Zustrom des Publikums war zu verzeichnen, das sich mit seinen alten Einlöse- und Antizipationsscheinen zu den Kassen drängte, welche die Umwechslung gegen Banknoten und Obligationsanweisungen anstandslos vornahmen. Auch die Aktienzeichnung ging flott vor sich, die Börse verhielt sich der Finanzreform gegenüber günstig und der Kurs der Wiener Währung sank vom 26. Juni bis zum 2. Juli von 261 auf 246 fl für 100 fl Konventionsmünze.

Am 3. Juli war der Andrang womöglich noch stärker, aber das Publikum begann die soeben erhaltenen Banknoten gegen klingende Münze umzutauschen. Dies konnte nicht Wunder nehmen, denn das im Verlauf von 20 Jahren im Publikum angesammelte Mißtrauen war nicht mit der ersten Maßnahme bereits zu zerstreuen. Diese klare Erwägung scheint die Regierung jedoch nicht getroffen zu haben, denn der Run der ersten Julitage, welcher an die schlimmste Zeit vom März 1797 erinnerte, traf die Bankleitung vollkommen unvorbereitet. Die maßgebenden Kreise wurden von der Furcht befallen, daß der „Metallschatz“ der Bank sehr rasch verbraucht, der Papiergeldumlauf nur geringfügig vermindert und damit der ganze Finanzplan binnen kurzem als gescheitert zu betrachten sein werde. Daher wurde noch am 3. Juli beschlossen, ein langsames Tempo einzuschlagen und man ließ nachmittags nur 30 Personen zur Umwechslung zu. Natürlich wurde damit das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erreicht; das Publikum gab seiner

Unzufriedenheit laut Ausdruck, niemand wollte die Banknoten behalten und auch die Aktienzeichnung ließ sofort nach. Die Börse reagierte auf diese Erscheinung mit einer Erhöhung des Papiergeldkurses auf 258.

Am 4. Juli mußte bereits Polizei und schließlich auch Militär einschreiten, um die Ordnung bei den Kassen aufrechtzuerhalten. Der Polizeirapport vom 4. Juli zeigte gesündere Anschauungen als sie in der Bankleitung zum Ausdruck kamen. Er besagt: „Wäre das Publikum wie am ersten Tage immerfort befriedigt worden, so hätten gewiß die meisten Parteien die empfangenen Banknoten behalten und nicht so schnell in Silbergeld umgetauscht; nun aber, da die Expedition lauer zu werden anfängt, scheint das Publikum den Kredit auf selbe sinken zu lassen und wechselt solche gegen Münze aus“.

Anstatt die Einwechslung weiter vorzunehmen, auf die Gefahr hin, einen Teil des neu erworbenen Metallschatzes zu verlieren, um nur das Vertrauen des so lange enttäuschten Publikums wiederzugewinnen, schritt man zu neuen Restriktionen.

Die Bankdirektion beschloß über Anregung der Regierung die Höhe der einzelnen Einlagen ab 8. Juli mit 7.000 fl zu beschränken und im Laufe eines Monats überhaupt nicht mehr als 7 Millionen fl zu akzeptieren. Für diese Operation blieben nur zwei Schalter offen. Für höhere Beträge mußten sich die Interessenten schriftlich an die Bankdirektion wenden, welche über die Zulässigkeit größerer Einlagen von Fall zu Fall nach freiem Ermessen entschied. Begreiflicherweise führte auch diese Maßnahme zu keinem anderen Resultat, als die Unruhe und das Mißtrauen des Publikums zu vermehren. Hiezu kam noch ein spekulatives Moment: da der Kurs des Papiergeldes täglich weiter stieg und am 9. Juli 1816 bereits 291 überschritten hatte, bedeutete es für das Publikum einen sehr leichten Verdienst, das erworbene Metallgeld für den erhöhten Preis des Papiergeldes gleich wieder einzutauschen und diese Operation immer neu zu wiederholen. Dadurch wurde der Andrang an den Kassen immer größer, Polizei und Militär mußten vor dem Bankgebäude in der Singerstraße täglich einschreiten und erst am 22. Juli konnte der Polizeipräsident Graf Sedlnitzky melden, daß „nunmehr Ordnung eingetreten sei“.

Am 3. August 1816 erließ die provisorische Bankdirektion eine neue Kundmachung: Ab 5. August können die Papiergeldeinlagen zum Zweck des Umtausches nur mehr im Wege einer schriftlichen Anmeldung erfolgen. Die Erledigungen werden nach der Ordnung des Einlaufens der Anmeldungen durch Anschlag am Bankgebäude und durch die Wiener Zeitung verlautbart werden. Auch diese Maßnahme hatte nur vorübergehenden Erfolg; es kam zu

noch größeren und erregteren Auftritten als je zuvor. Mit den bewilligten Umwechslungsgesuchen wurde überdies ein schwunghafter Handel getrieben. Ihren Höhepunkt erreichten diese Unruhen in der Nacht vom 16. auf den 17. August, worauf sich Graf Stadion gezwungen sah, dem Kaiser die Einstellung der weiteren Umwechslung vorzuschlagen. Das Papiergeld solle nur mehr auf der öffentlichen Börse eingetauscht werden können.

Der Kaiser erteilte sogleich seine Zustimmung, worauf am 18. August folgende Kundmachung in der Wiener Zeitung erschien:

„Die Unordnungen, welche bei dem immer zunehmenden Andrang zur Bank und bei der übergroßen Anzahl der überreichten Verwechslungsgesuche Statt gefunden hatten, führten die Nothwendigkeit herbei, bei der Einlösung des Papiergeldes ein den verschiedenen Interessen des Publicums mehr entsprechendes Verfahren eintreten zu lassen.

Die provisorische Bankdirection macht daher bekannt, daß bis auf weitere Anordnungen sowohl die Annahmen unmittelbarer Einlagen bei der Nazional-Bank als die Überreichung schriftlicher Anmeldungen und Gesuche um Verwechslung von Papiergeld eingestellt sind.“

Unterzeichnet wurde diese Kundmachung vom provisorischen Bankgouverneur Graf Nemes und den beiden Bankdirektoren Graf Mittrowsky und Franz Bogner.

In einer außerordentlichen Sitzung der provisorischen Bankdirektion vom 19. August 1816 wurden die näheren Modalitäten der börsenmäßigen Papiergeldeinlösung beschlossen, u. zw.

1. Für die Einlösung des Papiergeldes sollte der jedesmalige Tageskurs zur Grundlage zu nehmen sein. Ein sich daraus ergebender Gewinn sei jedoch gleich dem übrigen eingelösten Papiergeld der Vernichtung zuzuführen.
2. Pro Monat wären nicht mehr als 2 Millionen fl Banknoten und 5 Millionen fl Anweisungen auf 1^o/oige Obligationen zu verwenden.
3. Die Operationen seien unter Leitung der Direktoren Graf Mittrowsky und v. Geymüller, von dem Bankbuchhalter Pichelhofer und dem Rechnungsoffizial Zoczek durchzuführen.

Doch auch diese bereits sehr eingeschränkte Art der Einlösung konnte nur bis Januar 1817 aufrechterhalten werden. Ab 25. Januar wurde auch der börsenmäßige Ankauf im Namen der Bank eingestellt. Nur den Aktieeinlegern war es erlaubt, statt des in Konventionsmünze zu leistenden Zuschusses von 100 fl*) 200 fl in Papiergeld zu deponieren.

Rückblickend muß festgestellt werden, daß die ganze Einlösungsoperation der Nationalbank (1. Juli 1816 bis 28. November 1817) nur ein sehr geringes

*) Mit Patent vom 15. Juli 1817 wurde die Einlagehöhe pro Aktie auf 1.000 fl Wiener Währung und 100 fl Konventionsmünze herabgesetzt, doch wurde auch diese Begünstigung am 28. November 1817 eingestellt.

Resultat aufzuweisen hatte. Die gesamte Papiergeldreduktion betrug ca. 52 Millionen fl, u. zw.

direkte Einlösung durch die Parteien	fl 26,311.320
börsenmäßige Einlösung durch die Parteien	fl 20,013.914
Ablöse für je 100 fl Konventionsmünze bei der Aktien-	
zeichnung	fl 237.720
für 5.388 gezeichnete Aktien Eingang in Wiener Währung ..	<u>fl 5,388.000</u>
zusammen	fl 51,950.954.

Einen bedeutend größeren Betrag als diesen gelang es hingegen durch eine „freiwillige Arrozierungsanleihe“ aus dem Verkehr zu ziehen, welche mit kaiserlichem Patent vom 29. Oktober 1816 eröffnet wurde.

Die Zeichnung für diese Anleihe konnte zum Teil in verzinslichen Staatspapieren, zum Teil in Konventionsmünze erfolgen. Bei einer Einlage von 100 fl 3⁰/₀iger Staatspapiere konnte man 140 fl in Papiergeld zuschießen, welcher Betrag sich bei 6⁰/₀igen Papieren bis auf 80 fl verringerte. Die Anleiheobligationen wurden jährlich mit 5⁰/₀ in Konventionsmünze verzinst, lauteten auf den Überbringer und wurden über Beträge von 10.000, 5.000, 1.000, 500 und 100 fl ausgestellt; diese Obligationen erhielten später den Namen „Métalliques“. Bis zum 14. April 1818 gingen dafür 127,656.046 fl in Papier ein.

Ferner floß bis zur Beendigung der provisorischen Bankdirektion am 18. Jänner 1818 für 393 Aktien noch ein Betrag von 393.000 fl Wiener Währung ein, so daß sich die Gesamtzirkulation immerhin um 180,000.000 fl verminderte.

WEITERE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PROVISORISCHEN LEITUNG BILDUNG DER AUSSCHÜSSE

Nach § 6 des Bankpatents soll das Institut, sobald durch Einlagen die Zahl von 1.000 Aktien erhoben ist, in das Eigentum der Aktionäre übergehen und als ein *privilegiertes Privatinstitut* zu wirken anfangen. Zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Aktionäre aus der Liste aller Aktienbesitzer, die jedem einzelnen nach § 9 des Bankpatents zu übersenden ist, in schriftlicher Abstimmung einen Ausschuß von 50 Mitgliedern zu wählen, wobei jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

Der so gewählte Ausschuß hat sich mit den Bankdirektoren und dem Regierungskommissär zu versammeln, um aus seiner Mitte einen *engeren*

Ausschuß von 12 Mitgliedern zu wählen. Aufgabe dieses engeren Ausschusses ist es, einen *Entwurf der Bankstatuten* auszuarbeiten und ihn dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen (§ 17).

Einen Monat nach Eröffnung der Bankschalter war die vorgesehene Zahl von Aktien bereits überschritten; es wurden bis 31. Juli 1816 1.909 Aktien erhoben. Die Bestimmung des § 6 war damit in Kraft getreten, die der §§ 9 und 11 waren nunmehr durchzuführen. Vom 3. bis 25. August fand die schriftliche Wahl des vorgesehenen fünfziggliedrigen Ausschusses statt. Vom 27. August bis 6. September dauerte das Skrutinium, worauf am 15. September 1816 die Namen der gewählten Ausschußmitglieder in der Wiener Zeitung bekanntgegeben wurden, u. zw.:

Hippenmayer & Comp.	Badenfeld, Carl Ritter von
Bruchmann, Johann, Großhändler	Berger, Thaddäus, Söhne
Steiner & Comp.	Bogner, Franz
Eskeles, Bernhard Ritter von	Liechtenstein, Fürst Joh. von und zu
Braun & Sohn, Fr. Brentano-Cimaroli	Luchsenstein, Joseph Hartl Edler von
Burgermeister, Ritter von Beerburg	Meisl, Gebrüder
Coith & Sohn, Daniel	Mittrowsky, Graf Alois
Colloredo-Mannsfeld, Graf Ferdinand	Mölk, Stift
Dietrichstein, Graf Franz	Müller, Joseph von
Dietrichstein, Graf Joseph	Müller, Bargher & Boltz
Erdödy, Graf Carl	Neupauer, M. J. Edler von, Großhändler
Etzelt, Joseph	Oswald, Pacher & Comp.
Frank & Comp.	Pacher, J. M.
Frauer & Fels	Pergen, Graf Joseph
Fries & Comp.	Pratobevera, Carl von, Hofrat
Geymüller, Ritter von	J. J. Reyer & Schlik
Harrach, Graf Johann	Sallaba, Wenzel Joseph Edler von
Hauer, von, Börse-Sensal	Scheidlin, Johann Georg
Henikstein & Comp.	Schulder, J. G. & Comp.
Herz & Comp.	Schwarzenberg, Fürst Jos.
Kielmannsegge, Josef Fr. v., Hofrat	Smittmer, Gebrüder
Kunz & Comp.	Stametz, J. H. & Comp.
Thomann, J. M.	Wayna, Joseph
Geymüller & Comp.	Zichy, Graf Carl jun., Hofrat.
Arnstein, Nathan Adam Freiherr von	

Dieser Ausschuß trat am 23. September 1816 zusammen und wählte die zwölf *Mitglieder des engeren Ausschusses* sowie sechs Stellvertreter:

Johann Conrad Hippenmeyer	Jos. Fürst von und zu Schwarzenberg
Johann Heinrich R. v. Geymüller	Heinrich Xaver von Hauer
Bernhard Ritter von Eskeles	Jos. Hartl von Luchsenstein
Melchior Ritter von Steiner	Carl von Pratobevera
Moriz Graf von Fries	Joseph Graf von Dietrichstein
Joh. Fürst von und zu Liechtenstein	Joseph Freiherr von Kielmannsegge

Stellvertreter:

Johann Martin Pacher	Leopold von Herz
Joseph Wayna	Johann Bruchmann
Joseph Graf von Pergen	Franz Burgermeister, R. v. Beerburg

Da Fürst Liechtenstein und Fries & Comp. die Wahl nicht annahmen, so wurden gleich in der ersten Sitzung am 1. Oktober 1816 die Stellvertreter Johann Martin Pacher und Joseph Wayna einberufen.

Der engere Ausschuß wählte zu seinem Präsidenten Graf Joseph von Dietrichstein, zu dessen Stellvertreter den Hofrat von Pratobevera. Weiters wählte er aus seiner Mitte ein Komitee zur Vorbereitung der zu entwerfenden Bankstatuten, u. zw.:

Hofrat Freiherr von Kielmannsegge	Melchior Ritter von Steiner
Hofrat Hartl von Luchsenstein	Heinrich Xaver von Hauer.
Bernhard Ritter von Eskeles	

Der landesfürstliche Kommissär Freiherr von Pillersdorf übergab dem Komitee einen von ihm verfaßten Entwurf der Bankstatuten, jedoch nur als Grundlage, ohne daß die Mitglieder des Ausschusses sich daran gebunden zu erachten hätten.

DIE STATUTEN VOM 15. JULI 1817

Der engere Ausschuß hielt vom 1. Oktober 1816 bis zum 25. März 1817 insgesamt 25 Sitzungen ab. Am 1. April 1817 übermittelte Graf Dietrichstein den ausgearbeiteten Entwurf der Statuten dem Grafen Stadion „zur eigenen hohen Beurtheilung und gütigen Einwirkung der a. h. Bestätigung“.

Graf Stadion glaubte jedoch den Änderungen, welche der Ausschuß an dem Entwurf des Freiherrn v. Pillersdorf vorgenommen hatte, nicht zustimmen zu können. Diese Einwendungen bestanden vor allem darin, daß der

Ausschuß versuchte, der Bank einen höheren Grad von Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem Staate zu verschaffen als es das Projekt der Finanzverwaltung vorgesehen hatte. Graf Stadion hielt dagegen wegen der „Neuheit der Anstalt und des Mangels an zureichender Erfahrung der leitenden Personen eine nähere Einflußnahme und eine unmittelbare Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung unerläßlich“. Dies sollte durch einen Kommissär geschehen, welcher „der Direktion zur Seite steht, in alle Verhandlungen Einsicht zu nehmen und zur rechten Zeit mit seinem Veto einzuschreiten habe“.

Aus diesem Grunde beantragte Graf Stadion die Ablehnung sämtlicher Abänderungsanträge. Der Kaiser genehmigte den Vorschlag und verlangte eine nachträgliche Revision des Entwurfes hinsichtlich der etwa vorkommenden Rechtsfragen durch die Oberste Justizstelle. Der kompetente Referent, Staatsrat Pflieger v. Wartenau, erhob keine juristischen Einwendungen, wodurch der Entwurf der Statuten mit Patent vom 15. Juli 1817 Gesetz wurde.

Dieses Patent ist als das *erste Bankprivilegium* zu betrachten, denn es heißt in der Einleitung: „...finden Wir Uns bewogen, ...dem Bankinstitute nachstehende *Statuten* und *Privilegien* zu verleihen und als Norm vorzuzeichnen“.

§ 16 lautet: „Die Nationalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlauf als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen und zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, die jedoch bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für Conventionsmünze angenommen werden müssen.“

Wir finden den wörtlichen Abdruck des Patents in Beilage 4. Die wichtigsten prinzipiellen Abänderungen gegenüber den beiden Patenten vom 1. Juni 1816 sind folgende:

1. Wie bereits erwähnt, wurde die Höhe der Aktieneinlagen auf 1.000 fl Wiener Währung und 100 fl Konventionsmünze herabgesetzt, hingegen wurde die Zahl der Aktien, welche den Bankfonds bilden, auf 100.000 Stück erhöht (§ 1).

2. Die Bestimmungen über den Tilgungsfonds (§§ 32 und 39 des Bankpatents) werden dahin abgeändert, daß die Bank eine jährliche Rente von 500.000 fl in Konventionsmünze in monatlichen Raten von der Staatsverwaltung zu erhalten habe. Hiefür sei jährlich die doppelte Summe, also 1 Million fl, von der Forderung der Bank, welche durch die für die Aktien-

einlagen ausgegebenen Obligationen entstanden ist, abzuschreiben. Nach einem dem Patent beigegebenen Tilgungsplan seien die Obligationen innerhalb einer Zeit von 36 Jahren zu einem Kurs von 200 einzulösen, wenn der Aktienfonds die volle Höhe von 100.000 Stück erreicht (§ 3).

3. Was den Reservefonds betrifft, so bestimmt § 11, daß dieser aus dem Reinertragnis so zu bilden ist, daß der nach Bezahlung einer jährlichen Dividende von 30 fl Konventionsmünze noch etwa verbleibende Gewinnrest zur Hälfte für diesen Fonds zu verwenden ist, während die andere Hälfte an die Aktionäre verteilt wird. Nach § 12 war die Hälfte des Reservefonds in öffentlichen verzinslichen Obligationen, die andere Hälfte auf „irgendeinem Wege“ fruchtbringend anzulegen. Tatsächlich wurde der Reservefonds hauptsächlich in métalliques veranlagt.

4. In dem neuen Patent finden wir keinerlei Bestimmung über die Einlösung des Papiergeldes. Es heißt nur im § 41, daß über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung führt, jedesmal vorher ein spezielles Übereinkommen zu treffen ist.

DAS ESCOMPTEGESCHÄFT

Die provisorische Geschäftsführung der Nationalbank hatte die Aufnahme des Escomptegeschäftes in den Kreis ihrer Aufgaben ursprünglich nicht vorgesehen; da aber die Arbeiten des Bankausschusses zur Festsetzung der Bankstatuten, welche die Voraussetzung für die definitive Konstituierung des Instituts bildeten, sich in die Länge zogen, anderseits aber ein starker Geldbedarf am Wiener Platz zu bemerken war, gab Graf Stadion in einer Zuschrift an den Präsidenten des engeren Ausschusses, Graf Dietrichstein, am 3. Jänner 1817 dem Wunsche Ausdruck, „daß eine der wichtigsten Bestimmungen des Bankinstitutes, nämlich die Errichtung einer Escontoanstalt, noch vor vollendeter Konstituierung der Nationalbank in Wirksamkeit trete“.

Die Anregung des Grafen Stadion wurde vom engeren Ausschuß der Nationalbank aufgegriffen, wobei sich besonders Fürst Schwarzenberg für die Errichtung einer Eskontanstalt einsetzte. In der Sitzung vom 14. Jänner 1817 beschloß der Ausschuß, die Eskontanstalt sogleich ins Leben zu rufen und sie einem Komitee von sieben Mitgliedern anzuvertrauen. Diese waren die Bank-

direktoren Hippenmeyer und Berger, die Mitglieder des engeren Ausschusses Graf Fries, v. Geymüller und Pacher sowie die Aktionäre Bruchmann und Ritter v. Henikstein.

Als Fonds wurde dem Eskontausschuß zur Verfügung gestellt:

1. Die Barschaft des Bankfonds, d. s. die durch Aktieneinlagen und Tilgungsraten für die 2^{1/2}%igen Obligationen eingegangenen Beträge von zusammen fl 625.000*)
2. Ein staatlicher Vorschuß von fl 1,250.000.

Graf Stadion erließ am 18. Jänner 1817 besondere Instruktionen für den Eskontausschuß, deren wichtigste Bestimmungen waren:

Die zur Diskontierung bestimmten Wechsel mußten mit drei Unterschriften von „anerkannt soliden Häusern“, darunter mindest eines in Wien ansässigen, versehen sein.

Die Wechsel mußten auf einen Mindestbetrag von 500 fl lauten mit einer Laufzeit von 14 Tagen bis längstens drei Monate.

Der Zinsfuß war von drei zu drei Tagen festzusetzen, u. zw. Mittwoch und Samstag für die darauffolgenden Tage.

Die Tätigkeit der Eskontabteilung hielt sich aber in bescheideneren Grenzen als es die Finanzverwaltung vorgesehen hatte. Von der Eröffnung am 27. Jänner 1817 bis zum 16. Mai des gleichen Jahres wurden Wechsel für 3,899.787 fl eskontiert, was einen Gewinn für die Eskontabteilung von 34.858 fl bedeutete. Immerhin sank der Zinsfuß, der vor der Errichtung dieser Kasse 10 bis 12% betragen hatte, auf eine solidere Höhe und stabilisierte sich schließlich auf 6%. Da jedoch das Eskontportefeuille einen ständigen Rückgang aufwies und zu Ende des Jahres nur mehr 845.000 fl umfaßte, entschloß man sich zu einer weiteren Herabsetzung der Eskontrate, welche nunmehr ab 14. Oktober 1817 mit 5% festgesetzt wurde. Vom Zinsfuß als Instrument der Notenbankpolitik konnte freilich in diesen Anfangszeiten noch nicht die Rede sein.

*) Dieser Betrag befand sich seit anfangs Dezember 1816 als Darlehen mit 6%iger Verzinsung in Verwahrung der Firmen Arnstein und Eskeles, Fries & Comp., Geymüller & Comp. und Steiner & Comp. Er wurde von den genannten Bankhäusern am 27. Jänner 1817 zurückerstattet.

DER TILGUNGSFONDS

Zu den Aufgaben der provisorischen Bankleitung gehörte auch die Verwaltung des Tilgungsfonds. Es handelte sich hierbei darum, die Schuld des Staates, welche durch die Papiergeldeinlösung entstanden war, sukzessive abzudecken. Diese Schuld rührte, wie wir bereits ausgeführt haben, aus zweierlei Quellen her:

1. aus den 1⁰/₀igen Obligationen, welche den Papiergeldbesitzern für ⁵/₇ ihres zur Einlösung gebrachten Papiergeldes gegeben wurden,
2. aus den 2¹/₂⁰/₀igen Obligationen, welche die Nationalbank für das durch die Aktienzeichnung eingegangene Papiergeld erhalten hatte.

Zur Tilgung dieser beiden Sorten der Staatsschuld stellte die Finanzverwaltung der Bank einen Fonds von einer Million fl, zahlbar in Monatsraten (§ 32 BP), zur Verfügung, wovon ¹/₅, also 200.000 fl zur Einlösung der 2¹/₂⁰/₀-igen und der Rest von 800.000 fl zur Abdeckung der 1⁰/₀igen Obligationen zu verwenden waren (§ 33 BP). Die aus beiden Titeln erfließenden Zinsen waren dem Tilgungsfonds zuzuschlagen.

Diese 1⁰/₀igen Obligationen waren laut § 33 BP auf der öffentlichen Börse einzulösen, wobei sich die Bank über den Kurs von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung ins Einvernehmen zu setzen hatte.

Über Anfrage des Grafen Stadion vom 28. Juni 1816 teilte der provisorische Bankgouverneur Graf Nemes am 16. Juli 1816 mit, daß die Bank beabsichtige, mit der börsenmäßigen Einlösung der 1⁰/₀igen Obligationen gleich zu beginnen. Hierauf wurde für dieses Geschäft eine eigene Instruktion erlassen, welche hauptsächlich besagte, daß der an der Börse zu bezahlende Preis den offiziellen Einlösungspreis von 233¹/₃ höchstens um 14⁰/₀ übersteigen dürfe (also höchstens 266). Ein Börsensensal hätte diese Geschäfte für die Tilgungskasse abzuschließen, welche die eingelösten Obligationen von den Parteien mittels Börsenschlußzettel zu übernehmen beauftragt war. Mit der Leitung dieser Operationen wurde der Bankdirektor K. Hippenmayer betraut.

Mit dem Patent vom 22. Juni 1817 über die „Gründung eines allgemeinen Tilgungsfonds für die verzinsliche Staatsschuld“ erfuhren diese Modalitäten eine wesentliche Veränderung.

Am 1. März 1817 stellte die Nationalbank die weitere Einlösung der 1⁰/₀igen Obligationen ein, welche Tätigkeit nunmehr von dem neu gegründeten, von der Bank unabhängigen „Allgemeinen Tilgungsfonds“ übernommen wurde. Der zu diesem Zweck vorgesehene Betrag von 800.000 fl

jährlich ($\frac{4}{5}$ der Rente von einer Million fl laut § 70 HP und § 32 BP) wurde nunmehr dem neuen Fonds überlassen. Die Einlösung der $2\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen blieb jedoch weiter der Bank. Sie erhielt dafür am 16. April 1817 eine neue auf 200.000 fl lautende Versicherungsurkunde gegen Rückstellung der ursprünglichen, auf eine Million ausgestellten, an das Finanzministerium.

Laut § 3 des Patents vom 15. Juli 1807 wurde die Einlösungsrente von 200.000 fl auf 500.000 fl jährlich erhöht, um eine raschere Durchführung der Tilgungsoperation zu ermöglichen.

Überblicken wir die Gesamttätigkeit des Tilgungsfonds der Nationalbank in der Zeit vom 1. Juli 1816 bis 1. März 1817, so ergibt sich, daß für fl 4,443.400 1% ige Obligationen börsenmäßig eingelöst wurden. Hiefür wurden seitens der Fonds fl 536.940 ausgegeben.

Was die $2\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen betrifft, so hatte die Bank vom 1. Juli 1816 bis 30. November 1817, also während der provisorischen Geschäftsführung, diese Papiere im Betrage von .. fl 820.000 eingelöst, wofür fl 415.713 zur Verfügung standen.

ERSTE DIVIDENDENVERTEILUNG

Die ersten Gewinne, welche die Bank während der provisorischen Verwaltung erzielte, ergaben sich aus folgenden Quellen:

1. $2\frac{1}{2}\%$ Zinsen des Bankfonds,
2. 6% Zinsen für die an Arnstein und Eskeles, Fries & Comp., Geymüller & Comp. und Steiner & Comp. verliehene Barschaft,
3. Erträgnisse des Eskontgeschäftes,
4. Gewinn beim Verkauf von Münzsorten.

Diese Gewinne erlaubten eine erstmalige Dividendenverteilung am 31. Dezember 1816 in der Höhe von

15 Gulden

pro Aktie. Dieser Betrag wurde als ordentliche Halbjahresdividende beibehalten und im § 11 der Statuten in dieser Höhe festgelegt.

Es erfolgte demnach eine Dividendenausschüttung am 31. Dezember 1816
in der Gesamthöhe von fl 54.383'46,
am 30. Juni 1817 fl 59.358'05.
Der Gewinn dieses Halbjahres ermöglichte bereits eine außer-
ordentliche Dividende von fl 28.794'37.
Am 30. Dezember 1817 betrug die ordentliche Dividende fl 80.036'40.
Die außerordentliche Dividende von fl 31.168'—
wurde gemäß § 11 der Statuten nur zur Hälfte an die Aktionäre verteilt,
während die andere Hälfte dem Reservefonds zufließ.

GESCHÄFTSORDNUNG UND DIENSTEINTEILUNG

Der Dienst bei der Nationalbank gliederte sich

- a) in das Konzeptfach,
- b) in die Hilfsämter (Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur),
- c) in die Bankbuchhaltung und
- d) in das Kassenwesen.

Nach der Geschäftsordnung der provisorischen Bankdirektion wurde der
Konzeptdienst in vier Sektionen aufgeteilt, u. zw.

Sektion I: a) Angelegenheiten der Reservekasse,
b) Banknotenfabrikation,
c) sämtliche Drucklegungen und
d) die Vertilgung des Papiergeldes;

Sektion II: a) die Angelegenheiten des Tilgungsfonds,
b) die Aktien-Einlagskasse und
c) die Ausfertigung der Bankaktien;

Sektion III: a) die Kanzleiangelegenheiten und
b) die Verwechslungskasse;

Sektion IV: a) die Buchhaltungsangelegenheiten,
b) die Einlagskasse (Papiergeld-Einlöschungskasse) und
c) die Anfertigung der Rechnungsabschlüsse.

Jede dieser Sektionen stand unter der Leitung von zwei Bankdirektoren;
als Referenten fungierten für die erste und dritte Sektion der Hofsekretär
Freiherr v. *Schluga*, für die zweite und vierte Sektion der Hofsekretär Frei-

herr v. *Heydau*; den beiden referierenden Sekretären waren Konzipisten zur Besorgung der notwendigen Hilfsarbeiten beigegeben.

An der Spitze der Bankbuchhaltung stand der Buchhalter Franz *Pichlhofer*, das Kassenwesen oblag dem Hofsekretär und provisorischen Kassendirektor J. B. v. *Scharff*.

Die beiden referierenden Sekretäre hatten sowohl bei den Beratungen im Plenum als auch in den Sektionen die Verhandlungsgegenstände vorzutragen. Nach Erfordernis nahmen auch der Buchhalter und der Kassendirektor an diesen Sitzungen teil.

Die Buchführung war sehr primitiv eingerichtet und bestand im wesentlichen aus einem Hauptjournal, in welches die Geschäftsvorfälle monatlich aus den einzelnen Journalen übertragen und aus einem Hauptbuch, auf dessen Konten die aus dem Hauptjournal entnommenen Posten eingetragen wurden. Abgesondert hievon und unter unmittelbarer Aufsicht des Eskontausschusses wurden die buchhalterischen Arbeiten für die am 27. Jänner 1817 aktivierte Eskontanstalt besorgt. Hiefür bestand ebenfalls ein Hauptjournal und ein Hauptbuch, überdies wurde noch ein Wechselverfallsbuch und ein Kreditbuch geführt; auch oblag dieser Abteilung die Evidenzhaltung der Eskontlisten.

Unter der provisorischen Direktion wurden folgende sechs Bankkassen errichtet:

1. die Reservekasse,
2. die Einlagskasse (für die Papiergeldeinlösung),
3. die Verwechslungskasse,
4. die Aktien-Einlagskasse,
5. die mit derselben vereinigte Tilgungskasse und
6. die Eskontkasse.

Jeder Kasse standen zwei Oberbeamte, nämlich der Obereinnehmer oder Zahlmeister und ein Kontrollor vor, welche gemeinschaftlich die Gegenperre zu führen hatten. Sämtliche Kassen unterstanden unmittelbar dem provisorischen Kassendirektor, dem die Aufsicht über alle Manipulationen anvertraut war. Er war auch das Organ, durch welches die Verfügungen der provisorischen Bankdirektion an die Kassen und die Berichte der letzteren an die Direktion gelangten.

DAS REGLEMENT

Das mit dem Entwurf der Statuten betraute engere Komitee hatte auch über Auftrag des Grafen Stadion vom 6. April 1817 das *interne Reglement* der Bank auszuarbeiten. *) Diese Aufgabe wurde dem Mitglied Ritter v. *Hauer* übertragen. Am 17. Dezember 1817 genehmigte Graf Stadion den Entwurf des Reglements, welcher dem Kaiser am 29. Dezember 1817 zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Eine öffentliche Kundmachung dieser Urkunde fand nicht statt.

Das Reglement ist ein umfangreiches Dokument von 162 Paragraphen. Die einzelnen Abschnitte handeln

- I. Von der Art der Geschäftsführung;
- II. Von den Beamten der Bank;
- III. Von dem Aktiengeschäft;
- IV. Von dem Zettelwesen;
- V. Von dem Escompte-Wesen;
- VI. Von dem Giro-Geschäft;
- VII. Von den Depositen;
- VIII. Von der Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

ad I:

Der Bankausschuß hat in der Regel einmal im Jahre zusammenzutreten, um den Bericht des Gouverneurs über den gesamten Geschäftsbetrieb entgegenzunehmen. Ebenso obliegt dem Ausschuß die Wahl der Direktoren (§§ 1 und 3).

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat der Ausschuß darüber zu beraten, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen sei (§ 4).

Die Direktion versammelt sich einmal wöchentlich um sich nach § 18 der Statuten „in die volle Kenntnis von dem Stand des Bank-Vermögens zu setzen“ (§ 8).

Wenn sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet diejenige Meinung, welcher der Gouverneur beigetreten ist (§ 10).

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Ausweis über jeden einzelnen Geschäftszweig. Die Direktion wird in ihren wöchentlichen Sitzungen

*) Siehe Beilage 5.

durch eine Totalübersicht der täglichen Operationen in genaue Kenntnis der gesamten Geschäftsführung gesetzt (§ 15).

Die nach dem Konventionsfuß ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bank-Währung (20 Gulden haben eine kölnische Mark feinen Silbers zu enthalten). Jedoch werden zur Vereinfachung der Manipulation die von der Bank zu erfolgenden Zahlungen ausschließlich in Banknoten geleistet, welche aber ununterbrochen vom Überbringer in bare Silbermünze nach dem Konventionsfuß umgewechselt werden können (§ 17).

ad II:

Anstellung und Entlassung der Beamten erfolgt ausschließlich durch die Direktion.

Die Gehälter werden in Bankvaluta monatlich im vorhinein bezahlt.

Jeder Beamte mit einem Mindestgehalt von 500 fl jährlich muß eine dem Ausmaß des Gehaltes entsprechende Zahl von Aktien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind und in das Archiv hinterlegt werden; sie dienen der Sicherheit der Bank für die von dem Beamten übernommene Verantwortlichkeit (§ 21).

Der vorgeschriebene Aktienbesitz hat zu betragen:

bei einem Gehalt von 500 bis 1.000 fl	1 Aktie
bei einem Gehalt von 1.000 bis 1.500 fl	2 Aktien
bei einem Gehalt von 1.500 bis 2.000 fl	3 Aktien
bei einem Gehalt von 2.000 bis 2.500 fl	4 Aktien
bei einem Gehalt von 2.500 bis 3.000 fl	5 Aktien
bei einem Gehalt von über 3.000 fl	6 Aktien
Direktoren	6 Aktien
Gouverneur-Stellvertreter	12 Aktien
Gouverneur	20 Aktien (§ 22).

Von den Gehältern wird ein mäßiger Abzug zur Bildung eines *Pensionsfonds* für die dienstunfähig gewordenen Beamten oder für deren hinterlassene Witwen und Waisen bestimmt. Die einstweilige Festsetzung obliegt der Direktion, während die definitiven Anordnungen über Bildung und Verwendung des Pensionsfonds durch den Bankausschuß in seiner ersten Sitzung über Vorschlag der Direktion zu treffen sind (§ 23).

Drei Oberbeamte haben unter Aufsicht der Direktion den vorzüglichsten Geschäftszweigen vorzustehen, u. zw.

1 Generalsekretär	mit 3.000 fl Jahresgehalt
1 Kassendirektor	mit 2.000 fl Jahresgehalt
1 Oberbuchhalter	mit 2.000 fl Jahresgehalt (§§ 24 und 29).

Der *Generalsekretär* hat unter der unmittelbaren Unterordnung und Verantwortlichkeit gegen die Direktion die gesamte Korrespondenz, das Archiv und die Kanzlei zu leiten. Er ist zugleich das Organ, durch welches die Bankdirektion alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt (§ 25).

Der *Kassendirektor* steht der Zentralkasse vor, besorgt die Verteilung der Geldmittel unter die verschiedenen Kassen, sammelt täglich die Abschlüsse der einzelnen Kassen und hat alle Skontrierungen unter der Haftung für den richtigen Befund vorzunehmen (§ 26).

Dem *Oberbuchhalter* obliegt die Leitung des gesamten Rechnungswesens der Bank sowie die Verfassung aller Bilanzen und Übersichten. Er ist für die Richtigkeit der Arbeiten des Buchhaltungspersonals verantwortlich (§ 27).

Die Gehälter der Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige dürfen den jährlichen Betrag von 1.800 fl nicht übersteigen. Ferner sollen betragen:

die Gehälter der Buchhaltungsbeamten fl 500 bis 1.000,
die Gehälter der Kassenbeamten fl 600 bis 1.000,
die Gehälter der Magazinsbeamten fl 600 bis 800,
die Gehälter der Kanzlei- und Registraturbeamten fl 400 bis 800,
die Gehälter der Dienerschaft sollen nach dem „üblichen Solde“ festgesetzt werden (§ 30).

ad III:

Die *Aktien* sind Namensaktien mit Blanko-Indossament. Die Höhe des Nominalen scheint nicht auf (Quotenaktien). Die Aktien enthalten die Zusicherung, daß auf die geleistete statutenmäßige Einlage nie eine Zuzahlung statthaben kann. Die Papiere sind vom Gouverneur oder seinem Stellvertreter, einem Direktor und dem Kassier der Aktieneinlagekasse zu unterzeichnen (§ 31).

ad IV:

Die *Banknoten* werden in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1.000 fl ausgefertigt und ausgegeben (§ 45).

„Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Banedirection, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Bancnoten erforderlichen Papiers dann wegen Verwahrung der Vorräte und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, sowie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Bancnoten zu verfügen“ (§ 46).

ad V:

Das *Escompte-Geschäft*, welchem die Direktion bemüht sein wird die größte Ausdehnung zu geben, soll unter Aufsicht von zwei Direktoren ab-

Ludwig van Beethoven
Kapitalrückzahlung

Genießt die volle Dividende vom Jahre 1868 mit fl. 135 geleistet ~~220~~ anzufangen.

Nro 6.

Folio 3099.

Mit Coupons
N^o 28628
bis Ende 1830

Mit Coupons
N^o 28628
bis Ende 1850

Mit Coupons
N^o 28628
bis Ende 1860

Mit Coupons
N^o 28628
bis Ende 1840

ACTIE

der privil. oesterreich. National-Bank.

Die privilegirte oesterreichische National-Bank erklæret hiermit, das
Herr Ludwig van Beethoven. oder jeder rechtmæssige Inhaber
dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmæssigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung
Statt haben kann, Eigenthümer der Actie ~~2~~ Fol. 3099. N^o 6. geworden ist, und
daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat, welche den Actionären der privilegirten oester-
reichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien,
zustehen und zustehen werden.

Wien am 12. April 1819.

Maximilian Berger

Joseph Anton G... ..

Mit Coupons
N^o 28628
bis Ende 1870
und Talon.

Neue Actie
angesprochen



Actien-Emission
1855
vorgedruckt

J. A. Tolar
Ruppiner

gewickelt werden. Die Beurteilung der eingereichten Wechsel obliegt dem leitenden Direktor sowie vier Mitgliedern des hiesigen Handelsstandes, welche aus der Zahl der Aktionäre zu entnehmen sind (§ 53). Diese *Zensoren* werden von der Direktion jährlich in ausreichender Anzahl ernannt, so daß kein Zensor länger als drei Wochen in ununterbrochener Tätigkeit bleibt (§ 54).

Die statutengemäße dritte Unterschrift kann durch die Hinterlegung der Hälfte des zu eskontierenden Wertes entsprechend § 17 der Statuten (Gold und Silber oder in Konventionsmünze verzinsliche Staatspapiere) ersetzt werden (§ 61).

Jedermann, ohne Unterschied des Standes, welcher der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt und in Wien ansässig ist, kann ordnungsgemäß auf sich girierte Wechsel zur Eskontierung einreichen (§ 65).

ad VI:

Dem *Girogeschäft* können nur Aktienbesitzer beitreten, u. zw. gegen Erlag der Aktienbriefe. Verfügungen im Giroverkehr können nur ab einem Mindestbetrag von 100 fl getroffen werden.

Die Rechnungen der Giroabteilung werden halbjährlich am 31. Mai und 30. November abgeschlossen (§ 104).

ad VII:

Als *Depositen* übernimmt die Bank Gegenstände von bestimmtem Wert, wofür angesehen werden:

- a) Gold- und Silbermünzen, die sich in Umlauf befinden nach ihrem gesetzlichen, auf Konventionsmünze lautenden Wert,
- b) Staatspapiere auf Konventionsmünze lautend.

Ferner auf Grund besonderer Schätzung:

- a) Gold- und Silberbarren oder Geräte aus Edelmetall, ferner Münzen ohne gesetzlichen Umlauf,
- b) inländische Staatspapiere, die nicht auf Konventionsmünze lauten,
- c) ausländische Staatspapiere aller Art,
- d) Geldurkunden von Privaten (§§ 111 und 112).

Die hierfür zu entrichtenden Gebühren gliedern sich in:

- a) Übernahme-Gebühr,
- b) Aufbewahrungs-Gebühr,
- c) Prolongations-Gebühr,
- d) Erfolglassungs-Gebühr.

Die Gebühren a) und d) werden ohne Rücksicht auf den Wert nur nach Zahl und Gewicht der Gegenstände erhoben, die Gebühr b) richtet sich nach

der Frist, für welche das Depositum hinterlegt wird und nach dem Werte; sie ist im vorhinein zu bezahlen. Depositen sind bis 15 Tage gebührenfrei, für die weitere Frist wird die Gebühr halbmonatlich bemessen.

Eine Prolongationsgebühr wird eingehoben, wenn die Partei die Verlängerung der Frist selbst anmeldet; in diesem Falle ist sie gleich der Aufbewahrungsgebühr. Ohne Anmeldung jedoch hat die Bank das Recht, die Gebühr nach einem halben Jahr zu verdoppeln.

Die Depositen können nicht auf Überbringer, sondern nur auf Namen lauten.

ad VIII:

Auf die nach § 112 als Depositen gegebenen Gegenstände (Gold- und Silbermaterialien) kann die Bank auch *Vorschüsse* leisten. Ferner auf inländische, in Konventionsmünze verzinsliche Staatspapiere sowie auf inländische Realitäten (§ 142).

Für Gold- und Silbermaterialien werden Vorschüsse bis zum Betrag von 5% unter dem Wert des Feingehaltes geleistet (§ 144).

Bei inländischen Staatspapieren darf der Betrag der Vorschüsse $\frac{2}{3}$ des börsenmäßigen Mittelpreises nicht übersteigen (§ 145).

Sollte der börsenmäßige Wert des bei der Bank erliegenden Pfandes sich um $\frac{1}{4}$ vermindern, so hat der Schuldner bis 11 Uhr morgens des folgenden Tages entsprechenden Nachschuß zu leisten, widrigenfalls die Bank berechtigt ist, das Pfand auf der öffentlichen Börse zu veräußern. Im Falle, daß aus dem Erlöse die volle Deckung der Bankansprüche nicht gefunden werden kann, bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten (§ 146).

Auf Häuser und Gründe wird die Bank erst in einem späteren Zeitpunkt Vorschüsse leisten (§ 149).

Die Mindesthöhe der zu erteilenden Vorschüsse beträgt 1.000 fl bei der Verpfändung von Gold- und Silbermünzen sowie Staatspapieren, hingegen 4.000 fl bei anderweitigen Gold- und Silbermaterialien (§ 151).

Die Verzinsung der Vorschüsse darf 6% nicht überschreiten und wird von 15 zu 15 Tagen berechnet. Die längste Frist für Darlehen oder ihre Verlängerung beträgt drei Monate (§ 157).



*Joseph Graf Dietrichstein
Gouverneur von 1817—1825*

KONSTITUIERUNG DER DEFINITIVEN LEITUNG

Auf Grund der Bestimmungen des Patents vom 15. Juni 1817 konnte endlich zur definitiven Konstituierung der Nationalbank geschritten werden. Die Bankgesellschaft*) sollte nach § 21 durch einen Ausschuß von 50 Mitgliedern und eine Direktion, bestehend aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und sechs Direktoren, repräsentiert werden. Nach Zeichnung der Hälfte der vorgesehenen Zahl der Aktien war die Zahl der Ausschußmitglieder auf 100, die der Direktoren auf 12 zu erhöhen. Als Mitglieder des Ausschusses kamen nach § 24 jene Aktionäre in Betracht, welche sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses laut Aktienbuch die größte Menge von Aktien besaßen.

Der Gouverneur und dessen Stellvertreter wurden vom Kaiser ernannt. Die Amtszeit des Gouverneurs betrug zwei Jahre, nach deren Ablauf der Stellvertreter das Amt zu übernehmen hatte (§ 29). Die Direktoren wurden vom Bankausschuß auf drei Jahre gewählt. Ihre Wahl mußte vom Kaiser bestätigt werden (§ 30).

Diesen Bestimmungen entsprechend brachte die Wiener Zeitung vom 17. Oktober 1817 eine Bekanntmachung der provisorischen Bankdirektion, in welcher die Namen der 50 Aktionäre, die den Bankausschuß zu bilden hatten, veröffentlicht wurden. Diese wurden aufgefordert, „sich am 30. Oktober 1817 um elf Uhr Vormittag im Rathsaale der provisorischen Bankdirection im k. k. Bancohause zu versammeln, um unter dem Vorsitz des provisorischen Bankgouverneurs sechs Directoren aus der Zahl der Herren Actionäre durch mündliche Abstimmung zu wählen“.

Auf Grund dieser Aufforderung fanden sich 28 Aktionäre ein, welche über Anregung des provisorischen Bankgouverneurs Graf Nemes acht Direktoren wählten, da man annahm, daß der Kaiser aus der Mitte dieser Direktoren die Stelle des Bankgouverneurs und des Vizegouverneurs besetzen werde. Es wurden gewählt:

Josef Graf Dietrichstein,	Johann Martin Pacher,
Johann Heinrich Ritter von Geymüller,	Josef Ritter von Henikstein,
Melchior Ritter von Steiner,	Thaddäus Berger und
Bernhard Ritter von Eskeles,	Joh. B. Freiherr von Puthon.

*) Das Wort „Aktiengesellschaft“ wurde noch nicht verwendet, ebensowenig „Aktienkapital“, weshalb nur vom „Bankfonds“ die Rede ist.

Über Antrag des Grafen Stadion ernannte der Kaiser am 15. November 1817 zum Gouverneur:

Josef Graf von *Dietrichstein*,

zum Vizegouverneur:

Heinrich Ritter von *Geymüller*, Großhändler.

Josef Graf v. Dietrichstein war Landmarschall von Niederösterreich, hatte schon als Vorsitzender des engeren Ausschusses an der Ausarbeitung der Statuten hervorragenden Anteil genommen und wurde vom Grafen Stadion als „ruhiger und gediegener Charakter, der ihn stets zu einem willfähigen Organ zur Unterstützung der Zwecke der Staatsverwaltung machen wird“, bezeichnet.

Von Heinrich Geymüller sagte Graf Stadion: „Er ist das Haupt des angesehensten Wechselhauses auf dem hiesigen Platze, genießt im In- und Auslande einen makellosen Ruf und ausgebreiteten Credit, hat sich stets am meisten geneigt gezeigt, sich von Geldgeschäften mit dem Staate einzulassen, und besitzt die ausgedehntesten Fonds dazu“. Graf Dietrichstein blieb Gouverneur bis zu seinem am 17. September 1825 erfolgten Tode. Geymüller trat am 1. Dezember 1820 zurück; zu seinem Nachfolger wurde der Bankier Ritter v. Steiner ernannt.

Zu erwähnen ist noch die Funktion des landesfürstlichen Kommissärs. Dieser ist nach § 38 der Statuten das Organ, durch welches der Gesetzgeber „sich die Überzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt“.

Der Kommissär nimmt sowohl an den Sitzungen der Direktion als auch an denen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt, in alle schriftlichen Ausfertigungen Einsicht zu nehmen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung notwendig sind. Er muß „insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben“ (§ 39).

Findet der Kommissär, daß eine von der Direktion oder dem Ausschuß beschlossene Maßnahme den Statuten nicht angemessen ist oder mit dem Staatsinteresse in Widerspruch steht, so hat er dies schriftlich zu erklären und zu verlangen, daß mit den für die gegenständliche Frage kompetenten Verwaltungsbehörden das Einvernehmen eröffnet werde. Der Einspruch des Kommissärs hat aufschiebende Wirkung (§ 40).

Zum ersten landesfürstlichen Kommissär wurde Freiherr v. *Pillersdorf* ernannt, der das Amt bis 1823 bekleidete.

Die nunmehr definitiv konstituierte Direktion trat am 27. November 1817 zu ihrer ersten Sitzung zusammen, um die Übernahme der Geschäfte von der provisorischen Leitung durchzuführen. Darunter war u. a. die Übergabe der einzelnen Bankkassen zu verstehen, welche am 14., 17. und 18. Jänner 1818 stattfand, ferner die Übernahme des gesamten Vorrates an fertigen Banknoten, Makulaturen, Banknotenpapier und Utensilien zur Banknotenerzeugung. Diese wurden in einem der neuen Direktion speziell zu diesem Zwecke überlassenen Kassengewölbe im großen Hofe des Dominikanerklosters hinterlegt. Laut Protokoll wurden übernommen:

an brauchbaren Banknoten	fl 120,503.000
an unbrauchbaren Banknoten	fl 8,944.500
	zusammen
	fl 129,447.500.

Am 17. Jänner 1818 erschien eine Kundmachung in der Wiener Zeitung, mit welcher die provisorische Bankleitung bekanntgab, daß sie am 19. Jänner sämtliche Geschäfte sowie alle Kassen und Ämter der Nationalbank an die eingesetzte Direktion übergeben und sich infolge des § 12 des Patents vom 1. Juni 1816 auflösen werde. Gleichzeitig erschien eine Kundmachung der neu konstituierten Bankdirektion, mit welcher sie die Übernahme der Geschäftsleitung ab 19. Jänner anzeigte, weshalb „jedermann, welcher mit der österreichischen Nationalbank Geschäfte zu verhandelt hat, sich nur an dieselbe verwenden möge“.

Der Status der österreichischen Nationalbank am Übernahmstage ergab folgendes Bild:

Stand vom 19. Jänner 1818:

Aktiva:

Metallschatz	fl 5,757.759'38 kr.
Eskontierte Wechsel	fl 3,514.915'16 kr.
Schuld der Staatsverwaltung an die Bank für das im Wege der Aktieneinlagen eingegangene Papiergeld pr. fl 5,781.000, wovon im Wege des Tilgungsfonds von den hiefür erfolgten $2\frac{1}{2}^0$ /eigen Obligationen bereits fl 1,400.000 eingelöst wurden, mithin im Restbetrage von fl 4,381.000 zum patentmäßigen Kurse	fl 2,190.500'—
Rückständige Zinsen	fl 4.514'25 $\frac{1}{4}$
	zusammen
	fl 11,467.689'19 $\frac{1}{4}$

Passiva:

Bankfonds

für 5.781 Aktieneinlagen

à 100 fl Konventionsmünze = fl 578.100'—

und à 1.000 fl

Papiergeld-fl 5,781.000 zum

patentmäßigen Kurse = fl 2,890.500'— fl 3,468.600'—

Reservefonds fl 15.607'—

Banknotenumlauf

Erlag des Staates in Verrechnung ... fl 10,000.000'—

Vorrat in den Bankkassen fl 2,079.730'— fl 7,920.270'—

Unbelebene Dividenden fl 37.284'01²/₄

Unverteilter Gewinn fl 25.928'17³/₄

zusammen fl 11,467.689'19¹/₄

Damit war die Tätigkeit der provisorischen Bankleitung beendet. Für die nächsten *fünfundzwanzig Jahre* waren die Richtlinien gegeben, da das erste Privilegium laut den Bestimmungen des Patents vom 15. Juli 1817 eine solche Dauer haben sollte.



*Erstes Privilegium
gegeben von Kaiser Franz I. am 15. Juli 1817
(Erstes Blatt)*

WIR FRANZ der ERSTE,
 von Gottes Gnaden Kaiser zu Oesterreich; König zu Hungarn und Böhmen;
 Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc.

Unseren Patenten vom 1^{ten} Junius v. J. gemäß, wodurch Wir die Errichtung eines Bankinstitutes unter der Benennung der privilegierten österreichischen Nazionalbank angeordnet haben, finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung des aus der Mitte der Aktionäre gewählten Ausschusses, dem Bankinstitute nachstehende Statuten und Privilegien zu verleihen, und als Norm vorzuzeichnen:

I. Von dem Fond der Nazionalbank, und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Der Fond der Nazionalbank wird durch Einmahlhunderttausend Einlagen gebildet. Für jede Einlage, welche in Eintausend Gulden Wiener Währung und Einhundert Gulden Konventionsmünze zu bestehen hat, wird von der Nazionalbank eine Akzie ausgefertigt. Die dermahligen Aktionäre, welche ihre Einlagen bisher mit dem doppelten Betrage geleistet haben, werden demnach für jede Einlage zwey Akzien erhalten.

§. 2.

Für das im Wege der Akzien-Einlagen eingehende und zu vertilgende Papiergeld stellt die Staatsverwaltung Obligazionen auf die Nazionalbank aus, welche mit 2 $\frac{1}{2}$ vom Hundert in Silbermünze verzinset werden. Diese Obligazionen dürfen ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung von der Nazionalbank nicht veräußert werden.

§. 3.

Zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligazionen wird der Bank eine jährliche Rente von Fünfmahlhunderttausend Gulden in Konventionsmünze, in monatlichen Abtheilungen aus dem Staatsschatze erfolgt werden. Bey Erfolgung dieser Rente wird jedesmahl der doppelte Kapitalsbetrag in Obligazionen, nämlich Eine Million, von den Forderungen der Bank abgeschrieben; die Obligazionen werden jedoch bey einem besonderen Tilgungsfonde aufbewahret, und die Zinsen davon werden so lange vom Staate entrichtet, und zur Abtragung der durch die Papiergeld-Einlagen entstandenen Schuld des Staates an die Nazionalbank verwendet werden, bis diese Schuld gänzlich erloschen ist.

Bey diesem Verfahren werden nach dem hier beygefügteten Tilgungsplane die von dem Staate ausgestellten Obligazionen innerhalb einem Zeitraume von 36 Jahren zu einem Kurse von 200 eingelöset werden, wenn der Bankfond durch die volle Anzahl von Einmahlhunderttausend Akzien-Einlagen die ihm zuge dachte Höhe erreicht.

§. 4.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünz-Währung, und führt alle ihre Rechnungen in eben dieser Währung. Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich zirkulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 5.

Die gesammten Aktionäre bilden die Bankgesellschaft. Jedermann kann durch unmittelbare Einlagen oder durch die in den Gesetzen bezeichneten Erwerbungsarten Aktien an sich bringen, und sie entweder auf seinen eigenen oder auf einen fremden Nahmen ausfertigen lassen.

§. 6.

Den Aktionären gebühret für jede Aktie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen. Während der Dauer der Bankgesellschaft ist nur das letzte zur Vertheilung geeignet.

§. 7.

Nur jene Aktionäre sind berechtigt, in den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, welche sich bei der Bank als Besitzer einer oder mehrerer Aktien gehörig ausweisen, in den Vormerkungen der Bank als Aktionäre erscheinen, und den hierüber festzusetzenden Förmlichkeiten Genüge leisten.

§. 8.

Wenn Aktien auf Gesellschaften oder auf mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige für den rechtmäßigen Inhaber angesehen, welcher sich mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der übrigen Theilnehmer gehörig ausweist.

§. 9.

Zur Umschreibung einer Aktie wird die Zurückstellung derselben an die Bank mit beigefügter Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Aktie erfordert.

§. 10.

Wenn Aktien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streite an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf den Aktienschein selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 11.

Von dem Zuwachse, welchen die Bank durch die Verzinsung der in ihrem Eigenthume befindlichen Staatsschuldverschreibungen, und durch den Gewinn bei den von ihr besorgten Geschäften erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Aktionäre erfolgt.

Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden Konventionsmünze an die Aktionäre zu vertheilen; bleibt nach Bedeckung dieser Dividende

von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freyen Verfügung übrig, so soll die Hälfte davon gleichfalls zur Vertheilung an die Aktionäre gewidmet, die andere Hälfte aber zur Gründung eines Reservefondes verwendet werden.

§. 12.

Von der in den Reservefond gelegten Summe muß wenigstens die eine Halbscheid zum Ankaufe öffentlicher in Metallmünze verzinlicher Obligationen, nach ihrem börsemäßigen Werthe, verwendet werden. Die andere Halbscheid kann auf anderen Wegen fruchtbringend gemacht werden.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der Nazionalbank.

§. 13.

Die Geschäfte der Nazionalbank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Eskomptengeschäft,
- b) in das Girogeschäft,
- c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten,
- d) in das Depositengeschäft,
- e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 14.

Bei der Eskonto-Anstalt wird die Bank nur förmliche, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehene, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene, und hierorts zahlbare Wechselbriefe, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, diskontiren, und Sola-Wechsel für Waaren (Waaren-Billete) zur Diskontirung übernehmen.

§. 15.

Als Giro-Bank übernimmt sie von jedem in Wien ansässigen Aktionär, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibet, Gelder in ihrer Valuta zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frey verfügt werden kann.

§. 16.

Die Nazionalbank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, welche im Umlaufe als ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel bestehen, und zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang Statt findet, die jedoch bey allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konventionsmünze angenommen werden müssen.

§. 17.

Die Banknoten sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Kassen auf jedesmahliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in Konventionsmünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen.

§. 18.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann alle Staatspapiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 19.

In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische in Konventionsmünze verzinsliche Staatspapiere, verzinsliche Vorschüsse geben. Wenn der Zustand ihrer Geldmittel einst eine größere Ausdehnung ihrer Unternehmungen nothwendig macht, so kann sie auch auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit verzinsliche Darleihen erfolgen.

§. 20.

Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf bewegliche Unterpfänder jährlich Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

III. Von der Repräsentazion der Bankgesellschaft, und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 21.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direktion repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 22.

An dieser Repräsentazion und Mitwirkung können nur jene Aktionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freyen Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl von Akzien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Konkurs (Aufruf der Gläubiger) angemeldet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 23.

Der Bankausschuß wird fünfzig Mitgliedern in so lange bestehen, bis die Hälfte der durch die gegenwärtigen Statuten festgesetzten Akzien-Anzahl durch Einlagen abgenommen ist. Von diesem Zeitpunkte an wird der Ausschuß aus Einhundert Aktionären gebildet werden.

§. 24.

Jene Aktionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweis des Akzienbuches Sechs Monathe vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Akzien besitzen. Bey einer gleichen Anzahl Akzien entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Akzienbuche.

§. 25.

Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach einmahl in Wien, und im Monathe Jänner. Ist während des Jahres die Zusammen-tretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direktion außerordentlich einberufen.

§. 26.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bey Berathungen und Entscheidungen, ohne Rück-sicht auf die geringere oder größere Anzahl Aktien, die ihm gehören, nur Eine Stimme.

§. 27.

Der Vorsitz bey dem Ausschusse gebühret dem Gouverneur der Bank, oder in Ver-hinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmen-Mehrheit die Beschlüsse des Bankausschusses zu fassen.

§. 28.

Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabey vorkommenden Ge-schäfte, gehört zu den Obliegenheiten der Bankdirektion. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Direktoren. Bis zur Abnahme der halben Aktien-Anzahl werden nur sechs Direktoren aufgestellt werden.

§. 29.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. Das Amt des erstern hat durch zwey Jahre zu dauern, nach deren Verlauf der Stellvertreter das Amt zu übernehmen hat. Künftig wird daher in der Regel nur für das Amt des letztern eine Ernennung geschehen.

§. 30.

Die Direktoren werden von dem Bankausschusse aus der Zahl der Aktionäre gewählt, und treten ihr Amt an, nachdem diese Wahl Unsere Bestätigung erhalten hat. Das Amt der Direktoren dauert durch drey Jahre in der Art, daß jährlich vier, und so lange die Anzahl der Direktoren auf sechs beschränkt ist, zwey von ihnen austreten, an deren Stelle andere durch den Ausschuß vorgeschlagen werden.

Von den zuerst erwählten sechs Direktoren treten durch die ersten drey Jahre jährlich zwey durch das Los aus ihrem Amte. Die ausgetretenen Direktoren können erst nach einem Zeitraume von zwey Jahren wieder gewählt werden.

§. 31.

Der Gouverneur muß beim Antritte seines Amtes zwanzig, sein Stellvertreter zwölf, und jeder Direktor sechs Aktien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 32.

Die Direktion schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma „privilegirte österreichische Nationalbank“ vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staats-wapens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 33.

Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Direktoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 34.

Der Direktion steht es zu, im Nahmen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 35.

Die Direktion ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 36.

Der Bankausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der Vornahme der ihm zugewiesenen Wahlen noch insbesondere

- a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direktion und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;
- b) die von der Direktion angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direktion nöthigen Falls zur Ansuchung der Genehmigung hierüber zu ermächtigen;
- c) über den Antrag der Direktion die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern;
- d) über den Zustand des Bankfondes, und über die ordnungsmäßige Verwendung desselben von der Direktion die nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

§. 37.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der Nazionalbank zur Staatsverwaltung

§. 38.

Der Bankdirektion sowohl, als dem Bankausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39.

Dieser Kommissär wird jedesmahl den Berathungen beywohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Nahmen der Bankdirektion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsmännern oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur

Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben.

§. 40.

Wenn der landesfürstliche Kommissär eine von der Bankdirektion oder dem Bankausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 41.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmahl ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 42.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanzministerium ausschließend zu wenden.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes, und von der Dauer des Privilegiums

§. 43.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche sie zu besitzen in den Fall kommen könnte, steuerfrey seyn.

§. 44.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreyheit genießen.

§. 45.

Es ist den Behörden gestattet, die Verwendung von Pupillar- und Fideikommiß-Kapitalien, von Ueberschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Korporationen, Stiftungen, oder öffentlichen Anstalten und Fonden gehören, zu Aktien-Einlagen bei der Nazionalbank zu bewilligen.

§. 46.

Die Nazionalbank ist berechtigt, Filialbanken innerhalb der Monarchie zu errichten, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner andern Gesellschaft

gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskonto-Anstalt einzusetzen, oder Noten auszugeben.

§. 47.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten, und zu bestrafen.

§. 48.

Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine, und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 49.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Kläger oder als Geklagter erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstand erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Merkantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 50.

Da die Bank auf Aktien-Einlagen, Pfänder, Depositen, Darleihen und Kapitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbothe, Praenotationen, oder Super-Praenotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließlich an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Kapitalien bey dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 51.

Wenn Aktien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution, oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 52.

Die Amortisationen von Aktienbriefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bey dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 53.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlichen Pfändung ausgefolgt werden.

Im Jahr des Eintausend achtthundert und siebenzehnten
Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz I.

Franz Graf von Salm
Oberster Richter

Johann Franz von Gaisberg

Nach S. M. K. apost. Majestät
höchster eigener Befehl:
Johann Franz von Gaisberg

§. 54.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erhohlung ihrer eigenen Ansprüche, an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten, und des weitern besondern Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 55.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöset wird, so ist das gesammte Bankeigenthum, das ist: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta um zusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschafts-Glieder, nach dem Verhältnisse der Aktien, gleichzeitig zu vertheilen.

§. 56.

Bei früherer Trennung wird sich auf gleiche Weise benommen, und insbesondere auch die verhältnißmäßige Vertheilung der noch ungetilgten, für die Papiergeld-Einlage verabfolgten Staats-Schuldscheine, durch Ausfertigung einzelner Verschreibungen, welche mit zwey und ein halb vom Hundert in Konventionsmünze verzinslich sind, an die Aktionäre bewirkt.

§. 57.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse entstehen, endlich wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beygelegt werden sollten; so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 58.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten durch fünf und zwanzig Jahre dauern, und auch nach Verlauf dieser Zeit noch fortbestehen, wenn bis dahin nicht der ganze Betrag der der Bank für die Papiergeld-Einlagen übergebenen Obligationen getilgt seyn sollte.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den fünfzehnten Julius im Eintausend achthundert und siebzehnten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

L. S.

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-
österreichischer erster Kanzler.
Procop Graf von Lazansky.
Joh. Nep. Freyh. v. Geislern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Joseph Freyh. v. Doblhoff.

REGLEMENT VOM JAHRE 1817

I. ART DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

A. Verhandlungen bei dem Bank-Ausschusse

§. 1.

Bei den Versammlungen des Bank-Ausschusses, welche nach dem §. 25. der Statuten in der Regel jährlich ein Mahl Statt zu finden haben, eröffnet der Gouverneur die Sitzungen desselben mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Total-Ausweise und Uebersichten, und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung dem Ausschusse vorbehalten ist.

§. 2.

Die vorgelegten Ausweise werden in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes offen liegen; dem Ausschusse steht es frei, bei der Berathung über die von der Direction gemachten Anträge, dieselben durch ein von dem Vorsitzer zu ernennendes Comité vorläufig untersuchen, und sich hierüber Bericht erstatten zu lassen. Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen ist es jedem Ausschußgliede unbenommen, die ihm nöthig scheinenden Gegenstände zur Sprache zu bringen.

§. 3.

Zur Vornahme der Wahl der Directoren wird dem Ausschusse das Verzeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt. Der Wahlact geschieht durch SCHRIFTLICHE Abstimmung in der Art, daß jeder Wählende die Nahmen derjenigen, welche er in Vorschlag bringt, auf einem mit seiner Unterschrift versehenen Zettel übergibt. Diese Zettel werden vor dem versammelten Ausschusse geöffnet, und es wird hieraus ein Verzeichniß verfaßt werden, welches dem Gouverneur übergeben wird. Derselbe bringt hiernach das Resultat des Wahlactes, zu dessen Gültigkeit übrigens die relative Stimmenmehrheit hinreichend ist, zur Kenntniß der Versammlung.

§. 4.

Drei Jahre vor dem Ablaufe des Bank-Privilegiums ist in dem Ausschusse die Frage in Berathung zu ziehen, ob, und allenfalls, mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen sey.

B. Verhandlungen bei der Bank-Direction

§. 5.

Nach dem §. 33. der Statuten haben sich die Directoren zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen. Die Vertheilung der Geschäfte selbst bleibt dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

§. 6.

Der Gouverneur der National-Bank, der Stellvertreter desselben, und die Bank-Directoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bank-Statuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen seyn zu lassen, und über die Verhandlungen bei der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Der Stellvertreter und jeder von den Bank-Directoren wird diese Angelobung einzeln dem Bank-Gouverneur im Nahmen der ganzen Bankgesellschaft machen, und mittelst eines Handschlages an denselben bekräftigen. Der Bank-Gouverneur leistet seiner Seits der gesammten Direction eine gleiche Angelobung, und wird dem Stellvertreter seinen Handschlag abgeben.

§. 7.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich durch den künftigen Gang der Geschäfte veranlaßt fände, ihnen zeitliche, oder fortwährende Entschädigungen für ihre Dienstleistung anzuweisen.

§. 8.

Die Direction versammelt sich in jeder Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um sich nach dem §. 28. der Statuten in die volle Kenntniß von dem Stande des Bank-Vermögens zu setzen, und in Ansehung der zweckmäßigen Gebahrung in allen Geschäftszweigen die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach dem eintretenden Bedürfnisse, auf Veranlassung des Gouverneurs, oder des landesfürstlichen Commissärs, nach geschehener Vorladung sämmtlicher Directoren, gehalten werden.

§. 9.

In den Versammlungen der Bank-Direction führt der Gouverneur, oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Directoren erstatten Bericht über die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige. Die Verhandlungs-Protokolle werden von dem landesfürstlichen Commissär und dem Directions-Gliede, das den Vorsitz führet, unterfertigt, und im Archive aufbewahret.

§. 10.

Sind die Meinungen bei der Versammlung der Bank-Direction über einen Gegenstand getheilt, und werden die verschiedenen Anträge von einer gleichen Anzahl von Stimmen unterstützt; so hat diejenige Meinung die Kraft eines Beschlusses der Direction zu erhalten, welcher der Gouverneur beigetreten ist.

§. 11.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter ausgefertigt. Die im Namen des Institutes mit der Staatsverwaltung, oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge, alle öffentlichen Kundmachungen, und alle für die Bank verbindlichen Urkunden haben die im §. 32. der Statuten ausgedruckte Firma und die Mitfertigung eines Directors zu enthalten. Mit welchen Unterschriften die übrigen Ausfertigungen zu versehen sind, wird bei individueller Erwähnung derselben in diesem Reglement ausdrücklich angegeben.

§. 12.

Im Verhinderungsfalle des Gouverneurs sind sämtliche, dem Wirkungskreise desselben vorbehaltenen Amtshandlungen von dessen Stellvertreter auszuüben, der auf gleiche Art von dem jeweiligen ersten Director vertreten wird. Die Oberleitung der Geschäfte kann auch freiwillig für kürzere, oder längere Zeit ganz, oder theilweise, in der erwähnten Stufenfolge übertragen werden.

C. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb

§. 13.

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Actien, und von den ihr anvertrauten Effecten und Unterpfändern die erforderlichen Eröffnungen und Auskünfte. In den Fällen, wo nach den Statuten die Dazwischenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben sich Private ohne Ausnahme an diese zu wenden.

§. 14.

Die monatlichen Raten von der Rente jährlicher 500.000 Gulden in Conventions-Münze, die nach dem §. 3. der Statuten zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen bestimmt sind, werden sammt dem durch die fortlaufende Verzinsung sich bildenden Zuwachse dem Bank-Fonde zugeschlagen, und mit diesem fruchtbringend gemacht.

§. 15.

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Ausweis über jeden einzelnen Geschäftszweig. Die Direction wird in ihrer wöchentlichen Versammlung durch eine Total-Übersicht der täglichen Operationen in genaue Kenntniß der gesammten Geschäftsführung gesetzt. Beschlüsse, die auf den Stand des Bank-Vermögens einen Einfluß haben, können nur durch Stimmenmehrheit in der Versammlung der Direction gefaßt werden.

§. 16.

Die nach dem Conventions-Fuße ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bank-Währung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, wovon der Betrag von zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthält. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der Conventions-Münze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können ohne Unterschied in Banknoten, oder in einer nach dem vorigen Paragraphe zur Bank-Valuta geeigneten Münzsorte geleistet werden. Zur Vereinfachung der Manipulation, und zur größeren Verlässigkeit in der Evidenzhaltung des Zettelwesens, werden die von der Bank zu erfolgenden Zahlungen ausschließlich in Banknoten geleistet werden, welche jedoch ununterbrochen in den eröffneten Auswechslungs-Cassen vom Ueberbringer in bare Silbermünze nach dem Conventions-Fuße umgesetzt werden können.

§. 18.

Die Gebühren, welche die Bank bei den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, werden von der Direction festgesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

II. VON DEN BEAMTEN DER BANK

§. 19.

Die Bank-Direction hat zufolge des §. 34. der Statuten das ausschließende Recht, nach den eintretenden Bedürfnissen Beamte anzustellen und zu entlassen.

§. 20.

Die Gehalte der Beamten werden in Bank-Valuta, monatlich, und zwar im vorhinein bezahlt.

§. 21.

Jeder Beamte der Bank, dessen Gehalt den Betrag von jährlich fünfhundert Gulden erreicht, oder überschreitet, muß eine der Ausmaß seines Gehaltes entsprechende Anzahl von Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind, und in das Archiv hinterlegt werden, indem dieselben zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haften.

§. 22.

Beamte mit einem Gehalte von 500 bis 1.000 fl müssen eine Actie,
Beamte mit einem Gehalte von 1.000 bis 1.500 fl zwei Actien besitzen,
Beamte mit einem Gehalte von 1.500 bis 2.000 fl drei,
Beamte mit einem Gehalte von 2.000 bis 2.500 fl vier,
Beamte mit einem Gehalte von 2.500 bis 3.000 fl fünf Actien besitzen.

Mit dem Gehalte von 3.000 fl muß endlich der Besitz von sechs Actien verbunden seyn.

§. 23.

Von den bemessenen Gehalten wird alljährlich ein mäßiger Abzug in monatlichen Raten, zur Bildung eines Pensions-Fondes für die dienstunfähig gewordenen Beamten, oder für deren hinterlassene Witwen und Waisen bestimmt. Die Direction wird diesen Abzug einstweilen bestimmen, über die definitive Festsetzung aber, so wie über die Bildung

und Verwendung eines Pensions-Fondes einen Plan entwerfen, worüber der Bank-Ausschuß bei seiner ersten Versammlung nach vorläufiger Prüfung zu entscheiden haben wird.

§. 24.

Drei Oberbeamte werden unter der Oberleitung und Aufsicht der Direction den vorzüglichsten Geschäftszweigen vorstehen, und die vorkommenden Angelegenheiten der Bank besorgen, nämlich: ein General-Secretär, ein Casse-Director, und ein Ober-Buchhalter.

§. 25.

Der General-Secretär wird unter der unmittelbaren Unterordnung und Verantwortlichkeit gegen die Direction, der gesammten Correspondenz, dem Archive, und der Kanzlei vorstehen. Er hat alle Ausfertigungen einzuleiten, die nöthigen Protokolle zu besorgen, die Aufsicht über das Schreibe-Personal zu führen, von den übrigen Abtheilungen die Materialien zu sammeln, aus welchen die Hauptübersichten über den Zustand des Institutes und den Fortgang der Geschäfte zu verfassen sind. Er ist zugleich das Organ, durch welches die Bank-Direction alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Es wird von dem Gouverneur und der Direction abhängen, den General-Secretär an den Berathungen Theil nehmen zu lassen, oder davon auszuschließen. In dem ersteren Falle kann ihm jedoch nie eine entscheidende Stimme zustehen.

§. 26.

Der Casse-Director wird der Central-Casse vorstehen, die Vertheilung der Geldmittel unter den verschiedenen Cassen nach den Anleitungen der Direction besorgen, die Aufsicht über die gesammten Cassen führen, täglich die Abschlüsse der einzelnen Cassen sammeln, und alle Casse-Scontrirungen unter der Haftung für den richtigen Befund vornehmen.

§. 27.

Dem Ober-Buchhalter liegt die Leitung des gesammten Rechnungswesens der Bank nach den ihm zukommenden Instructionen, die Verfassung aller Bilanzen, Rechnungsauszüge und dergleichen Uebersichten, welche sich aus dem Resultate der Gebahrung bei den einzelnen Geschäftszweigen, oder bei dem ganzen Institute ergeben, ob. Er führt die Aufsicht über das Buchhaltungs-Personal der Bank, und ist für die Richtigkeit der von demselben gelieferten Arbeiten verantwortlich.

§. 28.

Der Casse-Director und der Ober-Buchhalter werden alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den General-Secretär an die Bank-Direction zu leiten haben, und durch denselben auch die Beschlüsse der Direction erhalten. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem General-Secretär in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Für den General-Secretär wird ein Gehalt von 3.000 fl, für den Casse-Director von 2.000 fl, für den Ober-Buchhalter von 2.000 fl in Bank-Währung bemessen. Der erstere wird, so bald es die Localität zuläßt, auch eine unentgeltliche Wohnung in dem Gebäude der National-Bank, oder in dessen Ermanglung eine angemessene Entschädigung erhalten.

§. 30.

Die Direction wird ein Verzeichniß der außer diesen Ober-Beamten für die Geschäfte der Bank erforderlichen Beamten verfassen, nach den eintretenden Bedürfnissen ihre Anstellung vornehmen, und die Gehalte nach den Kräften des Institutes mit der Rücksicht bemessen, daß die Gehalte für die Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige bei der Bank, in so fern diese nicht von einem der drei Ober-Beamten geleitet werden, den jährlichen Betrag von 1.800 fl nicht übersteigen dürfen; übrigens die Gehalte der Buchhaltungs-Beamten von 500 bis 1.000 fl Bank-Währung, der Casse-Beamten von 600 bis 1.000 fl, der Magazins-Beamten von 600 bis 800 fl, und der Beamten für die Kanzlei- und Registraturs-Geschäfte von 400 bis 800 fl ausgemessen, die Gehalte der Dienerschaft aber nach dem üblichen Solde festgesetzt werden.

III. VON DEM ACTIEN-GESCHÄFTE

§. 31.

Für jede einzelne Einlage wird den Actionären (nach dem §. 1. der Statuten) ein eigener Actien-Brief, von dem Tage lautend, an welchem die Einlage erfolgte, nach dem beigefügten Formulare A. ausgefertigt. Dieser Actien-Brief wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Cassier der Actien-Einlags-Casse unterfertigt, und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Kehrseite angegebenen Rubrik frei übertragen werden, mit Ausnahme jener in den Statuten und dem Reglement bezeichneten Fälle, für welche die Actien als unveräußerlich erklärt werden.

FORMULAR A.

No.

Folio

ACTIE

der privilegirten österreichischen National-Bank.

Die privilegirte österreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat (haben), welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien, den

AUF DER RÜCKSEITE

Gegenwärtige Actie der privilegirten österreichischen National-Bank à Fol. cedire ich	An Herrn	Art der Uebertragung (Cession).	Jahr und Monath.	Tag.	Unterschrift des Uebertragenden (Cedenten).

§. 32.

Die Actionäre werden jährlich am 1. Julius die Halbscheid der gewöhnlichen, mit 30 fl Bank-Währung angenommenen Dividende, im Verlaufe des Monathes Jänner des nächsten Jahres aber die zweite Halbscheid sammt demjenigen Mehrbetrage gegen Quittung erhalten, welcher sich nach dem jährlichen Abschlusse der Rechnungen, und nach dessen vorläufiger Genehmigung durch den Bank-Ausschuß, mit Rücksicht auf den §. 11. der Statuten als zur Vertheilung geeignet darstellt.

§. 33.

So lange der Bank-Fond die im §. 1. der Statuten ausgesprochene Höhe nicht erreicht hat, genießen die in jedem Jahre noch hinzukommenden Actien-Einlagen die gewöhnliche jährliche Dividende vom Tage der gemachten Einlage. Auf einen Antheil an dem der Bank etwa zugeflossenen bedeutenderen Gewinne können sie jedoch nur dann Anspruch machen, wenn sie in den ersten drei Monathen, das ist: bis zum 31. März desselben Jahres erfolgt sind. Die nach dieser Zeit gemachten Einlagen werden erst im nächsten Jahre an dem Bank-Gewinne vollen Antheil nehmen, daher dem Actien-Briefe die Bemerkung beigefügt wird: „genießt die volle Dividende vom Jahre anzufangen.“

§. 34.

Wünscht ein Actionär, welcher die in dem §. 7. der Statuten ausgedruckten Erfordernisse um ein Stimmrecht in den Bank-Angelegenheiten auszuüben, nicht besitzt, in den Besitz dieses Rechtes zu treten, so hat er der Direction die ihm gehörigen Actien-Briefe mit folgender schriftlicher Erklärung zu überreichen:

„Der Unterzeichnete wünscht als Besitzer der beiliegenden und consignirten Actie (Actien) in Folge des §. 7. der Statuten in den Besitz der vollen Rechte der Actionäre der österreichischen National-Bank zu treten.“

Diese Erklärung wird eigenhändig unterfertigt. Wenn eine solche Fertigung der Bank nicht ohnedieß bekannt ist, muß sie bei hierorts Ansässigen durch zwei glaubwürdige Zeugen, bei Abwesenden durch die landesübliche Beurkundung (Legalisirung) bestätigt werden.

Lauten die solchergestalt eingereichten Actien auf fremde Nahmen; so werden dem Besitzer neue, auf seinen eigenen Nahmen lautende Actien-Briefe ausgefertigt, und die angegebene Erklärung wird im Actien-Buche besonders vorgemerkt.

§. 35.

Alle Actien werden nur auf bestimmte Nahmen und nicht auf Devisen (Wahlsprüche) oder auf den Ueberbringer ausgefertigt. Jeder angegebene, jedoch nicht nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes beurkundete Nahme, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Nahme betrachtet. Actien auf fingirte Nahmen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden; die Actien hingegen, die nach dem vorhergehenden Paragraphen ausgefertigt worden sind, werden nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Cession (Uebertragung) mit eben jener bestätigten Unterfertigung versehen ist, welche für die Erklärung des ursprünglichen Besitzers angeordnet ist.

§. 36.

Zur Vermeidung der Mißbräuche und Irrungen bei Behebung der Dividenden kann jeder Actien-Besitzer die entweder auf seinen Nahmen ausgestellt, oder ordnungs-

mäßig an ihn cedirten Actien-Briefe auf seinen Nahmen vormerken lassen, welches die Folge nach sich ziehet, daß nur jene Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile werden ausbezahlt werden, die mit diesem vorgemerkten Nahmen unterzeichnet sind, oder deren Ueberbringer sich durch Vorzeigung des Actien-Briefes, auf dem die geschehene Vormerkung bestätigt worden ist, über das Recht der Behebung ausweist.

§. 37.

Das von den Theilnehmern an einer, oder mehreren Actien nach der Vorschrift des §. 8. der Statuten mit einer Vollmacht ausgerüstete Individuum hat sich, so wie die Actien-Besitzer selbst, nach den in den vorhergehenden §§. 34. und 36. ausgedruckten Vorschriften zu benehmen.

§. 38.

Die Bank haftet im Allgemeinen nie für die Echtheit der von Parteien auf Actien-Briefen, oder Quittungen erscheinenden Unterschriften. Sie prüft dieselben nur nach ihrer Uebereinstimmung mit den vorkommenden Cessionen, und mit den im Actien-Buche bestehenden Vormerkungen; daher auch zur Erleichterung des freien Verkehrs mit den Actien-Briefen, bei Liquidirung der Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile, die Statt gehabte Vormerkung nur dem Nahmen nach berücksichtigt, und bei denselben keine legalisirte Fertigung gefordert wird.

§. 39.

Die Quittungen zur Behebung der Dividenden sind nach folgendem Muster auszufertigen:

„An der von bis halb-(ganz-)jährig verfallenen Dividende habe ich für den (die) mir eigenthümlichen Actien-Schein (Scheine) Fol. Nro. Datum, Nahmen der Ausstellung, den Betrag von fl Sage: Gulden Bank-Valuta von der privilegirten österreichischen National-Bank bar erhalten.“

Wien, den

(Unterschrift des Empfängers.)

§. 40.

Sämmtliche auf einen Nahmen und unter demselben Folium ausgefertigte Actien können in eine und dieselbe Quittung für Gewinnantheile zusammengefaßt werden. Eben so steht es dem Actionär frei, für ganz- oder halbjährige Rückstände nur eine Quittung auszufertigen.

§. 41.

Die Umschreibungen der Actien-Briefe werden auf jedesmahliges Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr von dreißig Kreuzern Bank-Valuta vorgenommen. Ist die Actien-Einlage erst kürzlich erfolgt; so erhält der umschriebene Actien-Brief das Datum, an welchem die ursprüngliche Einlage geschah. Wäre jedoch die umzuschreibende Actie bereits im vollen Genusse ihrer Rechte; so wird der neu ausgefertigte Actien-Brief nur vom 1. Jänner, oder 1. Julius des Jahres, in dem die Umschreibung erfolgt, ausgestellt. Die theilweise Ausgleichung der Dividenden bleibt den Parteien überlassen; die Zahlungen der fälligen Dividenden werden dem neuen Actien-Inhaber nach Vorschrift des §. 39. vollzählig geleistet.

§. 42.

Sämmtliche Actien-Briefe, welche nach der Vorschrift der Statuten und dieses Reglements für unveräußerlich erklärt sind, werden im Actien-Buche vorgemerkt, und die geschehene Vormerkung wird auf dem Actien-Briefe bestätigt.

§. 43.

Gehören die Actien-Briefe zu einer Concurrs-Masse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen; so muß der Bank von dem niederösterreichischen Landrechte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung Statt finden könne, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen seyen.

§. 44.

Das im vorhergehenden Paragraphen Gesagte gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Dispositions-Rechtes, in sofern dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissorische Anordnungen begründet wird.

IV. VON DEM ZETTELWESEN

§. 45.

Die Banknoten werden nach den bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Formularien, welche bei jeder Veränderung vorläufig bekannt zu machen sind, in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1.000 Gulden ausgefertigt und ausgegeben.

§. 46.

Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direction, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Banknoten zu verfügen.

§. 47.

Der Vorsteher der Abtheilung des Zettelwesens wird dem Gouverneur täglich eine individuelle Vormerkung über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten, und über den effectiven Stand der Auswechslungs-Cassen an conventionsmäßiger Silbermünze überreichen, wonach die tägliche Buchung über den summarischen Stand der Noten-Vorräthe, über die theils in den Cassen der Bank, theils im öffentlichen Verkehre circulirenden Beträge und über deren statutenmäßige volle Bedeckung geführt wird. Die Resultate dieser Vormerkungen werden wöchentlich der Direction zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, und durch Total-Ausweise am Schlusse des Jahres zur Kenntniß des Bank-Ausschusses gebracht.

§. 48.

Die Central-Casse wird die übrigen Cassen mit den zum Verkehre nöthigen Vorräthen von Noten, und von conventionsmäßiger Silbermünze versehen. Die Auswechslungs-Cassen sind dazu bestimmt:

- a) für übernommene, zur Bank-Valuta geeignete Barschaft, auf Verlangen Banknoten zu erfolgen;
- b) jede Gattung von Banknoten, in jedem vorkommenden Betrage, ungesäumt und im vollen Werthe in conventionsmäßiger Silbermünze dem Ueberbringer bar auszubezahlen;
- c) jede Summe von Banknoten kleinerer Gattung in größere, oder umgekehrt, größere in kleinere, dann abgenützte gegen brauchbare, nach Zulässigkeit ihrer Vorräthe, auf Verlangen des Publikums zu erfolgen.

§. 49.

Nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen führen sämtliche Cassen der Bank ihre Münzvorräthe an die Central-Casse der Bank ab, und empfangen dagegen den gleichen Betrag in Banknoten, mit welchen sie die vorkommenden Zahlungen leisten.

§. 50.

Ein Director wird abwechselnd in die Gebahrung bei der Abtheilung des Zettelwesens Einsicht zu nehmen, sich insbesondere durch wiederholte Revisionen der zu dieser Abtheilung gehörigen Cassen, von dem Stande dieses Geschäftszweiges in die volle Kenntniß zu setzen, und hierüber der Direction die Anzeige zu erstatten haben.

§. 51.

So oft sich in der Person des landesfürstlichen Commissärs, des Gouverneurs, oder des Beamten, welcher der Abtheilung des Zettelwesens vorsteht, durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmte Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

V. VON DEM ESCOMPTEN-WESEN

§. 52.

Die Direction wird sich vorzüglich angelegen seyn lassen, dem Disconto-Geschäfte die größte Ausdehnung zu geben, und die dazu erforderlichen Capitale herbeizuschaffen.

§. 53.

Zwei Directoren werden eine besondere Aufsicht auf das Escompten-Geschäft ausüben, wovon abwechselnd immer einer die unmittelbare Oberaufsicht zu führen hat. Zur Beurtheilung der zur Escomptirung eingereichten Effecten werden dem Director, welcher das Escompten-Geschäft leitet, vier Mitglieder des hiesigen Handelsstandes aus der Zahl der Actionäre beigegeben werden. Die Direction hat dafür zu sorgen, daß diese fünf Individuen vollzählig erscheinen.

§. 54.

Die dem oberleitenden Director beizugesellenden Mitcensoren werden durch die Direction jährlich in zureichender Zahl ernannt, um unter denselben einen solchen Wechsel möglich zu machen, daß kein einzelner Censor länger als drei Wochen in ununterbrochener Ausübung bleibt.

§. 55.

Die censurirenden fünf Mitglieder versammeln sich am Montage, Dienstage, Donnerstage und am Freitage des Nachmittags um fünf Uhr zur Prüfung und Entscheidung, welche von den zum Escompte überreichten Effecten, die im §. 14. der Statuten im Allgemeinen angegebenen, und in diesem Reglement noch näher bezeichneten Erfordernisse ausweisen, und zur Annahme geeignet erklärt werden.

§. 56.

Wechselbriefe, die wegen Mangel irgend eines gesetzlichen Erfordernisses bei der Annahme oder bei der Zahlung zur vorläufigen, oder nachfolgenden Notariats-Verhandlung zu gelangen haben, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 57.

Gleichfalls werden vom Escompte ausgeschlossen:

- a) sämtliche außer dem Platze Wien zahlbare Wechselbriefe;
- b) Effecten, die außer Wien acceptirt, und hierorts nur zur Zahlung angewiesen werden (domicile);
- c) Wechselbriefe, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte, auf irgend eine fremde Währung lauten, so wie
- d) diejenige, welche zwar die fremde Währung in bestimmter Münzsorte ausdrücken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechsel-Cours zum Grunde legen; endlich
- e) alle Effecten, welche auf Münzsorten lauten, die nach dem § 4. der Statuten zur Bank-Valuta nicht geeignet sind.

§. 58.

Ferner wird noch festgesetzt:

- a) Effecten, welche auf eine geringere Summe, als 300 fl lauten, oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monathen überschreiten, werden von der Bank nicht escomptirt. Anderer Seits werden
- b) jene Effecten, welche früher, als in zehn Tagen zahlbar sind, nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besitzer dem auf zehn Tage berechneten Escompten-Abzuge freiwillig unterziehet.
- c) Kein Mitglied des censurirenden Escompten-Comité kann über seine eigenen, oder Wechselbriefe seines Hauses abstimmen. Endlich
- d) können nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten, und deren sämtliche Giro's bis zum dermahligen Besitzer ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.

§. 59.

Sämmtliche hier oben von §. 56. bis §. 58. angegebenen Erfordernisse müssen auch die so genannten Platz- oder Waaren-Billets, das ist: Sola-Wechsel für Waaren, ausweisen, um von der Bank in Escompte übernommen zu werden.

§. 60.

Die zu escomptirenden Effecten müssen der Regel nach durch drei anerkannt solide Unterschriften verbürgt werden. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterreichischen Wechselgerichte protokollirte Firma eines hierortigen Kaufmanns, oder landesbefugten Fabrikanten seyn.

§. 61.

Wechselbriefe mit weniger, als zwei anerkannten soliden Unterschriften dürfen auf keinen Fall angenommen werden; hingegen kann, sobald die Depositen- und Leihanstalt der National-Bank in Wirksamkeit getreten seyn wird, die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Werthes, in einem, nach dem §. 19. der Statuten, für die Leihanstalt des Institutes geeigneten Gegenstande ersetzt werden.

§. 62.

Die Bank-Direction beschließt die Bemessung der Summen, welche im Laufe jeder Woche dem Escompten-Geschäfte gewidmet werden sollen; deren Vertheilung hingegen auf die vorkommenden täglichen und einzelnen Anfragen, ist dem Urtheile der fünf Censoren überlassen, welche dießfalls gehalten sind, mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Schlüsse gemeinschaftliche Vormerkung zu führen, welche der Direction wöchentlich zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 63.

Sonn- und Feiertage, Mittwoche und Sonnabende ausgenommen, kann die Escomptirung täglich des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr durch Ueberreichung der angebotenen Effecten bei der Escompten-Anstalt angesucht werden.

§. 64.

Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen, und mit zwei, nach den bereits kund gemachten Formularen A und B eingerichteten, und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten.

§. 65.

Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann die ordnungsmäßig an ihn girirten Wechsel der österreichischen National-Bank in Escompte überreichen.

§. 66.

Die Liste A wird den Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmender Revision, als Interims-Schein für sämtliche eingereichte Effecten, mit der Fertigung zweier hierzu bestellter Beamten der Bank, zurückgestellt.

§. 67.

Am nächsten Morgen von 11 Uhr an erfolgt gegen Einlage des erwähnten Interims-Scheines A der nöthige Bescheid; durch Einantwortung der nicht angenommenen Wechsel-

briefe, und durch Uebergabe der Liste B, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, im vollen Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges, und des hiernach entfallenden reinen Capitals-Werthes erscheinen.

§. 68.

Gegen die ihm als Zahlungsanweisung eingehändigte Liste B, welche derselbe zur Empfangs-Bestätigung mit seiner eigenhändigen Fertigung zu versehen hat, kann der Proponent deren Betrag in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr des Morgens, und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags, bei der Escompten-Casse beheben.

§. 69.

Der Escompten-Fuß wird wöchentlich zwei Mahl von den Censoren durch Einhelligkeit der Stimmen festgesetzt, und am Mittwoch und Sonnabende für die darauf folgenden Tage sowohl in der Wiener Zeitung, als auch auf der öffentlichen Börse kund gemacht. Sollten sich dießfalls die Censoren nicht vollkommen übereinstimmend finden; so ist der Escompten-Fuß bis nach eingeholter Entscheidung der Direction ungeändert zu belassen.

§. 70.

Haben die Censoren die Annahme eines zum Escompte überreichten Effectes beschlossen; so kann derselbe in keinem Falle mehr zurückgenommen werden; aber auch bei einem entgegengesetzten Beschlusse kann kein Effect vor dem im §. 67. zur Abholung des Bescheides angegebenen Termine zurückgefordert werden.

§. 71.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines, oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

§. 72.

Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Cedent im Nahmen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.

§. 73.

Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte, nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebene Effecten. Sie hat für die nicht zurückgestellten Briefe nach dem Escompten-Fuße die Vergütung zu leisten; hingegen ist auch der Proponent verpflichtet, in jedem eintretenden Falle dem Institute die zu seiner Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

§. 74.

Die Bank leistet in der Regel die Zahlung, oder Erfolglassung von Effecten nur an den Ueberbringer ihrer Listen. Geriethen den Parteien selbst der Interims-Schein A, oder die Liste B in Verlust; so haben sie solches der Bank mündlich anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat, daß keine jener Listen A oder B ohne persönliches Einschreiten des

bekanntem Eigenthümer, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörig zu rechtfertigen. Die Parteien können sodann durch Einreichung eines Duplicats der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben. Die nachher vorkommenden Originale sind für wirkungslos anzusehen.

§. 75.

Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Acquit- tigung des Cassiers und Controlors der Escompten-Anstalt, bei dem betreffenden Zahler eincassirt. Die Bescheinigung geschieht unter der Formel:

„Den Werth erhalten für die Escompten-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank.“

Wien, den

(Unterschrift des Cassiers.)

(Unterschrift des Controlors.)

§. 76.

Sollten in Folge eines Beschlusses der Direction im Nahmen der Bank Wechselbriefe veräußert werden; so setzt einer der Directoren, welche dem Escompten-Geschäfte vor- stehen, dem Giro und der Firma: „privilegirte österreichische National-Bank“ seine Unter- fertigung bei. Hingegen werden die Escompten- oder sonstige Uebertragungsnoten, nach Angabe des vorhergehenden Paragraphes, von den beiden Ober-Beamten der Escompten- Anstalt unterfertigt. In keinem Falle gibt sie die Effecten ohne ausgefüllte Indossirung aus den Händen.

VI. VON DEM GIRO-GESCHÄFTE

§. 77.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das nur auf seinen Nahmen zu stellende Folium anzusuchen, und nach erfolgtem genehmigenden Bescheide der Direction, welche nie verpflichtet ist, die Gründe ihres Beschlusses anzu- geben, seinen auf eigenen, oder fingirten Nahmen lautenden Actien-Brief einzulegen, wogegen ihm als Bestätigung über den Besitz eines Foliums eine Karte erfolgt wird.

§. 78.

In der Regel werden bei der Giro-Bank nur Banknoten und conventionsmäßige Silbermünzen angenommen. Uebrigens bleibt es der Direction unbenommen, von dem Foliums-Inhaber auch hierorts zahlbare, auf Bank-Valuta lautende Wechselbriefe für laufende Rechnung zu übernehmen, und hierauf Anweisungen in den entsprechenden Ver- fallszeiten zu gestatten.

§. 79.

Jede Einlage von Barschaft in die Giro-Bank geschieht von den Parteien unter einer in duplo bei der Casse einzureichenden Consignation.

§. 80.

Ein Exemplar dieser Consignation bleibt zum Belege in den Händen der Bank, das zweite wird von dem Casse-Beamten mit der Unterzeichnung der Worte „richtig empfangen“ und mit seiner Fertigung, der Partei zurückgestellt, welche dasselbe dem Buchhalter zur Beisetzung seiner Vidirung vorzuzeigen, und dann aufzubehalten hat.

§. 81.

Auf die einem Folium in irgend einer Art zu Gute kommende Barschaft kann erst am folgenden Tage eine wie immer geartete Abschreibung Statt finden.

§. 82.

Wer auf seine in der Giro-Bank erliegende Barschaft Anweisungen auszustellen gedenkt, hat die Anstalt vor Allem in die Kenntniß seiner eigenen Unterschrift, oder jener des Bevollmächtigten zu setzen, welchen er zu ähnlichen Anweisungen berechtigt. Beides geschieht durch einfache Zuschriften an die Bank, welche von zwey bey derselben accreditirten Personen als Zeugen mit unterfertigt sind. Das handelnde Publikum kann zwar sämtliche beim Wechselgerichte protokollirte Firmen der Bank zur Anmerkung intimiren, von andern Privaten hingegen wird gleichzeitig immer nur eine einzige Unterschrift angenommen.

§. 83.

Die in der Giro-Bank erliegende Barschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder bar zurück erhalten werden. Jede dieser Verfügungsarten setzt jedoch immer eine mit der intimirten Fertigung versehene schriftliche Anmeldung voraus, welche die zur Anweisung bestimmten Beträge mit specifischer Bezeichnung der einzelnen Posten und der Personen, zu deren Gunsten sie geschehen, zu enthalten hat.

§. 84.

Aehnliche Anweisungen können nach Maß des Guthabens in der Bank in beliebigen Summen ausgestellt werden, jedoch darf keine Anweisung unter dem Betrage von Einhundert Gulden Bank-Valuta geschehen. Summen, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nur an den Inhaber des Foliums zur gänzlichen Ausgleichung seiner offen stehenden Rechnung bar bezahlt.

§. 85.

Wenn die Anmeldungen dazu bestimmt sind, die abzuschreibende Post dem Folium eines andern Theilnehmers der Giro-Bank zuzuschreiben; so wird zu gleicher Zeit der bezeichnete Betrag dem Folium des Anweisenden abgeschrieben, und dem Folium desjenigen zu Gute geschrieben, zu dessen Gunsten die Anweisung lautet.

§. 86.

Wenn die abzuschreibende Post für eine Partei angemeldet wurde, welche kein Folium in der Giro-Bank besitzt; so bleibt die Anmeldung in den Händen der Bank. Diese Partei hat sodann eine vom Besitzer des Foliums ausgestellte Anweisung zu überbringen, und den Betrag gegen die im Wechselgeschäfte übliche einfache Aquittirung zu beheben.

§. 87.

Lauten solche Anweisungen „An Ueberbringer“; so wird die Berichtigung derselben ohne weitere Förmlichkeit und Haftung, dem Inhaber derselben geleistet.

§. 88.

Anweisungen, welche vom Foliumbesitzer zur Behebung eines baren Geldbetrages ausgestellt wurden, sind nach geschehener Vormerkung unverzüglich von der Casse einzulösen.

§. 89.

Bei dem Absterben eines Foliumbsesizers haben dessen Erben der Bank durch das niederösterreichische Landrecht das Individuum bekannt machen zu lassen, welches zur Verfügung über die von dem Verstorbenen in die Giro-Bank hinterlegte Barschaft bevollmächtigt ist; es wäre denn, daß der Verstorbene noch bei Lebzeiten auf eine der Bank bekannte Art einen Bevollmächtigten in dieser Beziehung bestimmt hätte.

§. 90.

Die in der Giro-Bank erliegenden Barschaften können nach dem §. 53. der Statuten keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. In Concurssälen der Besizer eines Foliums, die der Bank ordentlich intimirt wurden, werden die Anweisungen des Cridatars, sie mögen vor, oder nach Ausbruch des Concurses erfolgt, noch in seinen Händen, oder bereits an einen Dritten übergegangen seyn, in keinem Falle berücksichtigt, sondern die in der Giro-Bank befindliche Barschaft unverkürzt für Rechnung der Concur-Masse in Verrechnung erhalten, und nur nach erhaltener Weisung von dem niederösterreichischen Landrechte, an den betreffenden Masse-Verwalter, sammt der dem Cridatar gehörigen Actie, nach Abzug der Forderungen des Institutes, gegen Zurückstellung der Karte und gegen Einlage einer förmlichen Quittung erfolgt.

§. 91.

Wer nach Vorschrift des §. 89. von dem niederösterreichischen Landrechte als Erbe, oder als der zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank Bevollmächtigte, ämtlich der Bank bezeichnet wird, hat dieselbe in die Kenntniß seiner eigenen, oder der Fertigung seines substituirtten Geschäftsträgers zu setzen, und die erforderliche Karte zu beheben.

§. 92.

Dieselben Bestimmungen gelten für den Fall, als sich die Firma des Inhabers eines Foliums ändern, und dessen Umschreibung nöthig machen sollte.

§. 93.

Die zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank erteilten Vollmachten hält die Bank so lange für gültig, als dieselben nicht schriftlich von den Vollmachtgebern widerrufen werden.

§. 94.

Wer auf sein Folium in der Giro-Bank größere Beträge anweist, als sein Guthaben ausmacht, oder in der Anweisung ein unrichtiges Folium angibt, hat es seinem Versehen

zuzuschreiben, wenn seine Anweisung durchstrichen, ohne Gebrauch zurückgestellt, ja bei wiederholten Fällen, und bei besonderen Umständen, sein Recht zum Besitze eines Foliums von der Direction für erloschen erklärt wird.

§. 95.

Wenn ein Folium durch die vorgenommenen Zu- und Abschreibungen voll geworden, somit die Uebertragung der Rechnung auf ein neues Folium nöthig ist; so wird dem Besitzer seine Karte abgefordert, und ihm eine andere, auf die neue Nummer lautende, ausgefertigt.

§. 96.

Wenn eine Partei für Rechnung eines Foliumsbesitzers Gelder an die Bank erlegen will, hat sie dieselben mit nachstehender, von dem Besitzer des Foliums, welchem der Betrag gut zu schreiben ist, ausgefertigten Anzeige in duplo zu begleiten.

„N. N. ERLEGT BEI DER GIRO-ABTHEILUNG DER PRIVILEGIRTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONAL-BANK FÜR MEINE RECHNUNG fl. SAGE: GULDEN BANK-VALUTA (MITTELST CONSIGNATION DER BARSCHAFT):“

WIEN, DEN

(UNTERSCHRIFT.)

Ein Exemplar dieser Anzeige wird bei der Casse zurückbehalten, das andere der Partei zurückgestellt, welche das Geld erlegte, unter dem Beisatze der Empfangs-Bestätigung durch die Casse, und der besorgten Vormerkung auf das betreffende Folium durch die Buchhaltung.

§. 97.

Die Besitzer eines Foliums haben zur Vermeidung von Unterschleifen, so oft sie Anmeldungen zur Bank bringen, jederzeit ihre Karte vorzuweisen. Geräth diese Karte in Verlust; so hat der Eigenthümer persönlich dem Vorsteher des Giro-Geschäftes die Anzeige zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen, und ihm eine neue Karte ausgefertigt wird.

§. 98.

Der Besitzer eines Foliums bezieht die Dividenden für die in der Giro-Bank erliegende Actie in den oben bezeichneten Fristen. Eine Sperrung dieser Bezüge erfolgt nur in dem Falle, wenn die Giro-Bank an zu entrichtenden Gebühren, oder sonstigen Beträgen, eine rechtmäßige Forderung an ihn zu stellen hätte, in welchem Falle die Bank ihre Ansprüche selbst an die Actie (unbeschadet ihres ferneren Entschädigungsrechtes) behaupten, und bis zur erforderlichen Ausgleichung jede fernere Anweisung auf das betreffende Folium verweigern würde.

§. 99.

Die Giro-Bank hält in täglicher Ordnung eine besondere summarische Aufschreibung über die reinen, auf jeder Rechnung noch offen stehenden Beträge, und wird nach derselben jedem Inhaber eines Foliums, gegen Vorzeigung seiner Karte, und gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr, die verlangte Auskunft ertheilen.

§. 100.

Auf gleiche Art kann auch jeder Besitzer eines Foliums sich in der Buchhaltung sein Folium aufschlagen lassen, und von dem Stande seiner Rechnung Einsicht nehmen.

§. 101.

Abschriften der Rechnung werden den Foliumsbesitzern auf vorläufiges mündliches Ansuchen und Vorweisung der Karte, dann gegen Entrichtung einer, nach der Anzahl der Rechnungsposten zu bemessenden Gebühr in möglichst kurzer Frist ertheilt.

§. 102.

Keine Partei kann über ein anderes, als das ihr gehörige Folium eine Auskunft, oder die Einsicht in die Bücher der Giro-Bank verlangen. Die Beamten, welchen dießfalls die größte Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, würden in jedem Falle einer unerlaubten Eröffnung, ihres Dienstes verlustig werden.

§. 103.

Wenn der ursprüngliche Besitzer eines Foliums, oder jene Person, welche durch Erbrecht zu dessen Besitze gelangt, solches nicht ferner beizubehalten, sondern es löschen zu lassen gedenkt; so ist eine schriftliche Erklärung hierüber einzureichen, und derselben die Karte, oder die das Erbrecht erweisende Urkunde beizulegen, worauf die Partei unverzüglich sowohl die eingelegte Actie, als den vollen Betrag ihres Guthabens, gegen Ausstellung eines förmlichen Empfangsscheines, zurück erhält.

§. 104.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Institutes und des Publikums sowohl in Rücksicht des Capitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 31. Mai und am 30. November abgeschlossen.

§. 105.

Für jeden Besitzer eines Foliums in der Giro-Bank wird bei der Bank längstens bis am 5. Junius und am 5. December ein Ausweis bereit liegen, welcher den Betrag der bemessenen Gebühren und des nach ihrer Buchung erübrigenden reinen Guthabens enthält. Dieser Ausweis ist längstens bis 12. der beiden erwähnten Monate von jeder Partei zu erheben, und die den ausgewiesenen Betrag beanstündenden Bemerkungen sind bis zum 20. dieser beiden Monate um so gewisser einzureichen, als am genannten Tage der vorgemerkte Saldo dergestalt als liquid anerkannt würde, daß nachfolgende Ansprüche die Bank zur Einstellung aller ferneren Abschreibungen auf dem bemerkten Folium, und zur gänzlichen Löschung desselben, wie auch zu der Erklärung berechtigen, daß die Partei zum ferneren Besitze eines Foliums in der Giro-Bank unfähig sey.

§. 106.

Findet der Besitzer eines Foliums den ihm von der Bank intimirten Saldo unrichtig; so hat er solches längstens bis 20. Junius und 20. December, durch Ueberreichung einer von ihm selbst gefertigten Rechnung, der Bank anzuzeigen, welche solche mit ihren

Büchern unverzüglich vergleicht, und den Anstand behebt. Diese Revision veranlaßt keine Hemmung in dem gewöhnlichen Geschäftszuge.

§. 107.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 108.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vor- und Nachmittags dem Publikum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bei der wirklichen Eröffnung desselben.

§. 109.

Bei jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteien gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten. Die Beamten werden solche unverzüglich nach der Reihe, wie sie erscheinen, befördern, und, wenn bei größerem Zudrange, Parteien rathlicher fänden, sich zu entfernen, um sich später wieder anzumelden; so ist es den Beamten nicht gestattet, die mitgebrachten Anweisungen, Karten, oder sonstigen Documente in einstweilige Verwahrung zu nehmen; so wie denselben unter strenger Verantwortung gleichfalls verbotnen wird, außer den Amtsstunden die Besorgung des Geschäftes irgend einer Art im Amtsorte selbst, oder auswärts in Commission zu übernehmen.

VII. VON DEN DEPOSITEN

§. 110.

Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände vom Werthe, welchen sie, in so fern dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, nach denselben verificirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieß der Fall nicht wäre, durch eine besondere Abschätzung gemeinschaftlich mit der Partei ausmitteln, und denselben von dieser schriftlich bestätigen läßt.

§. 111.

Für Gegenstände von bestimmtem Werthe gelten:

- a) Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf *Conventions-Münze reducirten* Werthe;
- b) Staatspapiere auf *Conventions-Münze* lautend, nach ihrem Nennwerthe, ohne Rücksicht auf den Zinsenfuß.

§. 112.

Einer besonderen Abschätzung unterliegen:

- a) Gold- und Silberbarren, oder Geräthe aller Art aus edlem Metalle, dann Münzen, welche, ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes zu genießen, vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind;

- b) Inländische Staatspapiere, deren Capitals-Verschreibung nicht auf conventionsmäßige Silbermünze lautet;
- c) Ausländische Staatspapiere aller Art;
- d) Geld-Urkunden der Privaten.

§. 113.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent nachstehende Consignation in duplo zu überreichen.

„Für die Frist (Tage-Monathe-Jahre-) oder auf unbestimmte Frist hinterlegt der Unterzeichnete zur Aufbewahrung bei der privilegierten österreichischen National-Bank (Benennung des Gegenstandes) verwahrt und abgeschätzt wie folgt:“

Zeichen der Coili.	Deren Nummer.	Deren Gewicht.		Deren Inhalt.	Deren Werth in Bank-Valuta.	
		Brutto.	Netto.		fl.	kr.

(Datum.)

(L. S.) (und Fertigung des Deponenten.)

Ueber jeden der Gegenstände, welche ihrer Natur nach von verschiedener Art sind, ist die Consignation abgesondert einzureichen, und dem Fuße derselben der Total-Ausweis der Abschätzung mit Zahlen und Buchstaben beizufügen.

§. 114.

Bei Consignirung von Gold- und Silbermünzen wird bei jeder einzelnen Post angegeben:

- a) ihr Netto-Gewicht;
- b) die Zahl der Stücke, die sie enthält;
- c) nöthigen Falls die Bezeichnung, ob getheilte, ganze, oder doppelte Stücke überbracht wurden.

§. 115.

Die Consignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsfuß dergestalt geordnet, daß bei den nach arithmetischer Ordnung der Nummern aufgezeichneten einzelnen Verbriefungen, auch der Nahme, auf welchen sie lauten, und das Datum ihrer Ausstellung angesetzt werde.

§. 116.

Der Deponent von Gold- oder Silberbarren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtcs einzuhändigen.

§. 117.

Werden Privat-Geld-Urkunden hinterlegt, so ist in der Consignation aufzuführen:

- a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausstellung, der Nahme der Aussteller, der Zeugen und der Bürgen;

- b) der Name des Gläubigers, oder Mit-Contrahenten, auf welche sie lauten, so wie jener der Cedenten und Cessionäre;
- c) ihre verbriefte Währung und deren Betrag, so wie bei den auf Zeit stipulirten Urkunden, die Verfallsfrist;
- d) das Verzeichnis ihrer besonderen Beilagen, als: Grundbuchs-Extracte, Satzbriefe, Reverse, u.s.w.

§. 118.

Sind die eingereichten Consignationen nicht vorschriftsmäßig verfaßt und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und nummerirt, oder in Säcken, Kisten, Fässern, oder Matten überbracht, welche nicht im guten, gegen Veruntreuung, oder Beschädigung schützenden Zustande sind; so wird keine Amtshandlung vorgenommen, und der Deponent zurückgewiesen.

§. 119.

Die für Deponirungen zu entrichtenden Gebühren sind:

- a) die Uebernahms-,
- b) die Aufbewahrungs-,
- c) die Prolongations- und
- d) die Erfolglassungs-Gebühr.

§. 120.

Die Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühren, welche bestimmt sind, das Institut für die Revision, für das Abwägen, für die Abschätzung, und für die Versiegelung der Depositen zu entschädigen, werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, und auf ganz gleiche Art, nach der Zahl, und nach dem Brutto-Gewichte der eingelegten Colli behoben.

§. 121.

Die Aufbewahrungs-Gebühr wird nach der Frist, für welche eine Depositum hinterlegt wird, und nach dessen Werthe, im vornhinein bezahlt. Für eine kürzere Frist, als auf 15 Tage, wird kein Depositum angenommen, und die Gebühren für längere Termine bis zu 3 Monathen, werden gleichfalls nur nach den Epochen von 15 zu 15 Tagen, das ist: nach halben Monathen bemessen, dergestalt, daß Deponirungen, welche die mit der Zahl 15 rein theilbare Zeitfristen überschreiten, immer als für einen halben Monath länger dauernd betrachtet werden.

§. 122.

Die Aufbewahrungs-Gebühren werden bei der Hinterlegung nach dem Werthe der hinterlegten Gegenstände, und nach der längern, oder kürzern Frist ihrer Hinterlegung bemessen, und ihre Ausmaß bei Eröffnung der Depositen-Anstalt bekannt gemacht werden.

§. 123.

Die Entrichtung einer Prolongations-Gebühr tritt in zwei Fällen ein:

- a) Wenn die Partei selbst, vor, oder bei Verfall des ursprünglich angegebenen Termins, durch schriftliche Anzeige die nach ihrem Belieben zu verlängernde Frist anmeldet. In diesem Falle wird die neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr vom Verfallstage an, für die vom Deponenten verlangte Prolongations-Zeit, bemessen.

- b) Wurde hingegen bei Unterlassung der erwähnten Anzeige, das Depositum am Verfallstage nicht behoben; so merkt die Bank von 15 zu 15 Tagen den bestimmten Betrag vor, und verdoppelt diese Gebühr nach Verlauf eines jeden halben Jahres der versäumten Behebung des Depositums.

§. 124.

Für Deposita, welche auf unbestimmte Frist erlegt wurden, ist nach Verlauf eines jeden Jahres die Aufbewahrungs-Gebühr für das folgende Jahr im vorhinein zu entrichten. Bei Versäumniß dieser Zahlung hat die Bank das Recht, solche von halb zu halb Jahr in doppeltem Betrage als Rückstand vorzumerken.

§. 125.

Depositen aller Art können unter eigenem, oder fremden, oder fingirten Nahmen überbracht werden. Die Bank ertheilt jedoch in keinem Falle Empfangs-Bestätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Parteien übernommen, daher jeder Deponent, dessen Individualität nicht ohnedieß notorisch bekannt ist, sich über den rechtlichen Besitz durch zwei bei der Bank accreditirte Zeugen ausweisen, oder wenigstens, im Falle er unbekannt bleiben, oder das Depositum auf fremden, oder fingirten Nahmen erlegen will, seine Consignation durch die Unterschrift solcher Zeugen bekräftigen muß.

§. 126.

Die zur Deponirung überbrachten Gegenstände werden von den Bank-Beamten gemeinschaftlich mit den Parteien nach den Consignationen abgeschätzt, und unter einem die Uebernahms- und Aufbewahrungs-Gebühren bemessen.

§. 127.

Die übernommenen Colli oder Paquette werden von den Bank-Beamten plombirt, und von den Parteien selbst mit ihrem eigenen Siegel dergestalt verwahrt, daß ohne Verletzung der Siegel keine Eröffnung Statt finden kann. Das Brutto-Gewicht der deponirten einzelnen Stücke wird sowohl auf die Colli, oder Paquette, als auch in den Consignationen angemerkt.

§. 128.

Nach diesen Amtshandlungen bleibt eine der beiden Consignationen in den Händen der Bank, und die andere wird der Partei als Depositen-Schein, unter Bestätigung des Empfanges der zu entrichtenden Gebühr erfolgt.

§. 129.

Die Depositen-Scheine können an andere Eigenthümer frei übertragen werden, nur muß die Cession mit dem gleichen Siegel und mit der gleichen Fertigung, und, im Falle der im §. 125. angeordneten Legalisirung, mit der Unterschrift zweier accreditirter Zeugen versehen, auch jederzeit der Bank, unter Vorzeigung der Consignation, vorläufig angezeigt werden.

§. 130.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungs-Termines ist, unter Beibringung des Depositen-Scheines, der Bank mündlich anzuzeigen, und die betreffende Prolongations-

Gebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositen-Scheine angemerkt wird.

§. 131.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositen-Scheines können die Parteien ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den im vorhinein entrichteten Aufbewahrungs-Gebühren kein Ersatz geleistet. Die Deposita werden nach der in Händen der Bank befindlichen Consignation, Stück für Stück eingewortet, und dabei die Integrität der Siegel, so wie das Brutto-Gewicht der Colli, oder Paquette, controlirt. Ergibt sich dießfalls ein Anstand; so ist er durch Eröffnung der Colli, oder Paquette, und durch genaue Revision ihres Inhaltes, zu beheben.

§. 132.

Wenn Parteien mit Prolongations-Gebühren im Rückstande haften; so kann die Erfolglassung erst nach deren pünctlicher Entrichtung bewilliget werden.

§. 133.

Der Depositen-Anstalt der Bank wird strenge verbothen, über die Nahmen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über deren Zahl, Beschaffenheit, oder Werth, irgend eine Auskunft zu ertheilen, auch werden hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedemahliger Beibringung des Depositen-Scheines, mit irgend einem Verbothe belegt, oder auf den Nahmen eines andern Besitzers übertragen, oder an einen andern, als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden können.

§. 134.

Wenn ein Deponent in den Concurs seiner Gläubiger verfällt, und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde; so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurs-Masse in getreuer Verwahrung zu behalten, und solche gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren, nur über entsprechende Auflage von Seite der niederösterreichischen Landrechte, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes, an den Verwalter der Crida-Masse zu erfolgen.

§. 135.

Wer in Folge eines abgeführten Rechtsstreites, im Executions-Wege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Executions-Bewilligung dem Institute ämtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung des Depositen-Scheines, und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangs-Scheines, beheben.

§. 136.

Sollten Deposita von mehreren Miteigenthümern bei der Bank hinterlegt werden; so ist Einer derselben, oder eine dritte Person, durch besondere Vollmacht zu bestellen und zu berechtigen, über das Depositum zu verfügen. Die Bank wird sodann bei allen Amtshandlungen nur diesen Bevollmächtigten anerkennen, und seine Vollmacht so lange für gültig halten, als sie nicht förmlich widerrufen wurde.

§. 137.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden; so kann der Deponent selbst, ohne Beibringung einer legalisirten Vollmacht des angegebenen Eigenthümers, über dieselben nicht verfügen, so wie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die im §. 125. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten hat.

§. 138.

Tritt ein Depositum durch Sterbfälle in das Eigenthum einer dritten Person, oder mehrerer Miteigenthümer; so ist die Bank hiervon durch die Verlassenschafts-Behörde ämtlich zu unterrichten, und in genaue Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt werden, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 139.

Da über Deposita nur im Gesamtbetrage verfügt werden kann, haben jene Parteien, welche nur einen Theil der hinterlegten Gegenstände beheben wollen, deren gesammte Erfolglassung nach Vorschrift des §. 131. zu bewirken, und über jene Gegenstände, die sie in der Verwahrung des Institutes ferner zu belassen gedenken, auf das neue eine doppelte Consignation einzureichen, auch die Uebernahms-Gebühr von denselben eben so zu entrichten, als ob sie vorher nicht in den Händen der Bank gewesen wären; hingegen wird bei unveränderter, oder abgekürzter Frist, keine neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr, oder bei verlängerter Frist, nur der Prolongations-Zuschuß nach Vorschrift des §. 123. bemessen, und die Erfolglassungs-Gebühr nur nach der Zahl und dem Gewichte der wirklich zurückgegebenen Gegenstände eingehoben.

§. 140.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände, nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.

§. 141.

Wenn einer Partei die als Depositen-Schein ausgefolgte Consignation verloren ginge; so hat sie solches unmittelbar dem Depositen-Verwalter zur gehörigen Vormerkung anzuzeigen, die Amortisirung dieses Documents auf ordentlichem Wege zu veranlassen, und über das Depositum erst nach Verlauf des Amortisirungs-Termines frei zu verfügen. Wer diese Förmlichkeit versäumt, hat an die Bank, bei eingetretenem Mißbrauche der verlorenen Consignation, keinen rechtlichen Anspruch.

VIII. VON DER ERFOLGUNG VON VORSCHÜSSEN UND DARLEIHEN

§. 142.

Die Bank leistet Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

- a) auf die nach dem §. 112. zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;

- b) auf inländische, in Conventions-Münze verzinsliche Staatspapiere;
- c) auf inländische Realitäten.

§. 143.

Wer Vorschüsse bei der Bank zu erlangen wünscht, hat solche durch Einreichung einer Consignation in duplo anzusuchen, welche nach Vorschrift des §. 113. den zum Pfande dienenden Gegenstand und den Betrag, dann den Termin des gewünschten Vorschusses bestimmt angibt.

§. 144.

Auf Gold- und Silberbarren, und auf Gold- und Silbermünzen, die im gesetzlichen Umlaufe sind, werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet. Für den vollen Werth derselben gilt bei inländischen Münzen ihr gesetzlicher, bei ausländischen ihr innerer Metall-Werth, bei Gold- und Silberbarren hingegen, der von den Parteien durch den Wardein-Schein des k. k. Münz-amtes auszuweisende Betrag ihres Feingehaltes, nach dem münzamtlichen Einlösungs-Preise in Bank-Valuta berechnet.

§. 145.

Bei Verpfändung von inländischen, in Conventions-Münze verzinslichen Staatspapieren, wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in Conventions-Münze bestehenden börsemäßigen Mittelpreise abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwei Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.

§. 146.

Wenn durch zufällige Ereignisse der börsemäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden öffentlichen Obligationen bis auf drei Viertheile des nach dem vorhergehenden Paragraphe bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, in gemessener Frist bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages, durch Hinterlegung irgend einer für die Leihbank vorschriftsmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Direction berechtigt ist, die übernommenen Obligationen auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche, erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken; so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 147.

Wenn die als Pfand eingelegten Staatspapiere auf bestimmte Nahmen lauten, ist eine ordentliche Cession an die privilegirte österreichische National-Bank zu setzen, und es werden dieselben unverzüglich zu Gunsten der Bank bei den betreffenden Aemtern vorgemerkt. Bei jenen Obligationen, wo zur Zinsenerhebung, Umschreibung, oder Veräußerung, besondere Behelfe nöthig sind, müssen die Parteien dieselben mitbringen, und in der Consignation des Pfandes aufführen, welche Förmlichkeit jedoch den Pfandgeber in der Behebung der Zinsen nicht beirren soll.

§. 148.

Bei der Zurückstellung der deponirten Obligationen wird die Bank ihren Eigenthümer durch förmliche Nullitäts-Erklärung seiner nach dem §. 147. ausgefertigten Cession, wieder in das freie Recht, über dieselben zu verfügen, setzen.

§. 149.

Auf Häuser und liegende Gründe wird die Bank erst seiner Zeit, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses, und nach erhaltener allerhöchster Genehmigung, Vorschüsse leisten, und mit der Bekanntmachung hierüber die Grundsätze festsetzen, nach welchen sie dabei vorgehen wird.

§. 150.

Eine der eingereichten Consignationen der Pfänder bleibt in den Händen der Bank, und es wird auf derselben der erhaltene Vorschuß, sein Termin und Zinsfuß bestätigt. Sie vertritt daher die Stelle eines förmlichen Schuldscheines. Das zweite Exemplar wird der Partei mit ämtlicher Fertigung als Pfandschein hinausgegeben.

§. 151.

Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen geleistet, so fern sie im Werthe des Pfandes nach der Vorschrift des §. 144. und 145. die entsprechende Bedeckung finden. Ihr geringster Betrag wird bei Verpfändung von Gold- und Silbermünzen aller Art, oder von Staatspapieren, auf Ein Tausend Gulden Bank-Valuta, hingegen bei Verpfändung von anderweitigem Gold- und Silber-Materiale, auf Vier Tausend Gulden Bank-Valuta festgesetzt.

§. 152.

Die Verzinsung der Vorschüsse, welche nie den Betrag von sechs vom Hundert überschreiten kann, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist beim Empfange des Darlehens im vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für einen durch die Zahl von 15 Tagen rein theilbaren Termin bewilliget werden.

§. 153.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurück zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 154.

Derjenige, welchem die zur Empfangs-Bestätigung des Pfandes ausgehändigte Consignation §. 150. in Verlust gerieth, hat solches unverzüglich der Leihanstalt anzuzeigen, und die Amortisirung dieser Urkunde bei dem niederösterreichischen Landrechte zu erwirken. Erst dann, wenn solche bewilliget, und der Bank als rechtskräftig auf ämtliche Weise intimirt wurde, kann das Duplicat der Consignation bei der Bank behoben, und die Erfolglassung des Pfandes erwirkt werden.

§. 155.

Die sonstigen bei diesem Geschäftszweige eintretenden Entrichtungen beschränken sich auf die nach §. 120. zu bemessende Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühr, nach der Zahl und dem Gewichte der eingelegten Pfänder.

§. 156.

Der Schuldner kann eine Verlängerung des Darlehens 14 Tage vor dessen Verfallszeit ansuchen. Ueber die Frist und Verzinsung wird sodann ein neues Uebereinkommen getroffen, und das Resultat desselben auf beiden Consignationen nach Art der Vorschriften des §. 150. angemerkt.

§. 157.

Die längste Frist für Darleihen, oder deren Verlängerung, wird auf drei Monate festgesetzt, und der Bank-Direction bleibt es frei überlassen, zu entscheiden, auf welche kürzere Termine sie dieselben zu beschränken, und ob sie Verlängerungen zu bewilligen, oder zu verweigern für nöthig achtet.

§. 158.

Bei Verlängerung des Darlehens wird die Erfolglassungs- und Uebernahms-Gebühr für das eingelegte Pfand eben so entrichtet, als ob das Pfand wirklich zurückgestellt, und von der Bank auf das neue übernommen worden wäre.

§. 159.

Wer vor Verfallszeit der Schuld gegen Erlag der entsprechenden Capitals-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen, und den Rest des Darlehens auf die bedungene Zeit ausstehen lassen will, hat sein dießfälliges Ansuchen auf die in seinen Händen befindliche Consignation zu bemerken, und auf den in den Händen der Bank befindlichen Schuldschein gleichlautend anzumerken.

§. 160.

Pfänder werden ebenso, wie einfache Deposita, unter den §§. 126. und 127. angegebenen Vorsichten übernommen, und wenn solche für Rechnung eines Dritten erlegt wurden, oder durch Erbrecht, durch Cession, oder im Wege der Execution, in das Eigenthum eines Dritten übergehen; so sind bei deren Erfolglassung die in den §§. 135. und 138. festgesetzten Förmlichkeiten zu beobachten, so wie über Verbothslegungen auf Pfänder, und über die den Parteien zu ertheilenden Auskünfte, die Bestimmungen der §§. 133. und 134. auch hier ihre volle Anwendung finden.

§. 161.

Vor Verfallszeit des Darlehens steht es dem Eigenthümer des Pfandes frei, die Bank durch eine schriftliche Erklärung zu berechtigen, mit, oder ohne gegebene Preis-Bestimmung, die als Pfand eingelegten Effecten entweder ganz, oder zum Theile, durch beedete Sensalen, oder im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens, ist die Bank hingegen berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei, und ohne gerichtliches Einschreiten, die Ver-

äußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz, oder theilweise einzuleiten. In beiden Fällen wird dem bei der Partei ausständigen Capitale die Erfolglassungs-Gebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten, und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert des gesammten Pfandrechtes, zugeschlagen, und nur der erübrigte Betrag, gegen Zurückstellung der Consignation und förmliche Abquittirung, erfolgt werden.

§. 162.

Die Unverkäuflichkeit der von den Parteien freiwillig zur Veräußerung bestimmten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch zur Verlängerung des Darlehens, und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, in gehöriger Frist die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Insbesondere sind auch dem Institute für den Fall, als dessen Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder ihre volle Befriedigung nicht erhalten hätte, seine ferneren Ansprüche gegen den Eigenthümer des Pfandes hiermit ausdrücklich vorbehalten.

VOM ERSTEN ZUM ZWEITEN PRIVILEGIUM 1818—1841

Knapp zwei Jahre waren seit den beiden historischen Patenten des 1. Juni 1816 vergangen; wenn auch nicht alle Hoffnungen, welche man in die neue Bank-schöpfung gesetzt hatte, in Erfüllung gegangen waren — so hatte z. B. die Einlösung des Papiergeldes gleich nach ihrem Beginn wieder eingestellt werden müssen — bestand doch aller Grund zur Zufriedenheit. Eine Basis war gegeben, von der aus das Geldwesen und damit die gesamte öster-reichische Wirtschaft wieder aufgerichtet werden konnte. Die langen Friedensjahre nach dem Sturze Napoleons boten die Gelegenheit dazu. In ihrem Kern war die Wirtschaft gesund geblieben, nur die Kriegsjahre mit ihren außergewöhnlichen finanziellen Erfordernissen brachten Komplika-tionen mit sich, deren Überwindung nunmehr in die Wege geleitet schien. Wenn auch unser Noteninstitut im Verlaufe von 1^{1/2} Jahrhunderten manche Wandlungen durchgemacht hat, immer im Zusammenhang mit dem beweg-ten Geschehen der Zeit, so soll doch die solide Basis, welche in den Jahren 1816 und 1817 gelegt wurde, nicht vergessen werden.

Immer bestand das Bestreben der Bank nach einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit vom Staate. Bei aller Anerkennung dieses Prinzips durch die Staatsverwaltung, welche sich bei der Gründung der Notenbank die Verfassung der Bank von Frankreich zum Vorbild genommen hatte, glaubte man doch in der ersten Zeit wesentliche Einschränkungen machen zu müssen, die zunächst in die Richtung einer stärkeren Einflußnahme des Staates gingen. So wird die Bank im § 42 des Bankpatentes ein „unabhängiges Privat-Institut“ genannt, eine Bestimmung, die in den Statuten von 1817 nicht mehr erscheint. Im Bankpatent von 1816 ist dem landesfürstlichen Kommissär jeder „beratende oder entscheidende Einfluß auf die Leitung der Geschäfte“ versagt, während das Statut von 1817 die beratende Teil-nahme des Kommissärs an den Sitzungen des Ausschusses und der Direktion geradezu anordnet.

PERSONALANGELEGENHEITEN PENSIONSFONDS

Wie bereits erwähnt, begann die Geschäftsführung der definitiven Direktion am 19. Jänner 1818.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den Personalstand, wie er sich bei der Eröffnung im Jänner 1818 darstellte, sowie auf die hauptsächlichsten Veränderungen, die darauf folgten:

Gouverneur war Graf v. *Dietrichstein*, welcher diese Stelle bis zu seinem am 17. September 1825 erfolgten Tode bekleidete. Das Amt wurde zunächst vom Gouverneur-Stellvertreter Ritter v. *Steiner* übernommen, worauf am 4. September 1830 der Vizepräsident der Hofkammer, Freiherr v. *Barbier* folgte. Dieser trat 1837 in den Ruhestand; an seiner Stelle wurde am 27. März 1837 der Staatsrat Karl Ritter v. *Lederer* ernannt, dessen Tätigkeit bis zum Jahre 1848 währte.

In der gleichen Zeit fungierten als Vizegouverneure:

Johann Heinrich Ritter v. *Geymüller*,

Karl Ritter v. *Steiner*,

Franz v. *Eskeles*,

Johann Heinrich Ritter v. *Geymüller* d. J.

Als Direktoren fungierten am Eröffnungstage:

Steiner, *Eskeles*, *Pacher*, *Henikstein*, *Berger*, *Puthon*.

Generalsekretär war Heinrich Xaver Ritter v. *Hauer* (bis 1819), gefolgt von Theodor Freiherr v. *Natorp* (bis 1826) und I. W. Ritter v. *Managetta*.

Als Oberbuchhalter fungierte Karl Ludwig *Dahler* (bis 1820), worauf Franz *Salzmann*, Edler v. *Bienenfeld* bis zu seiner 1843 erfolgten Ernennung zum Generalsekretär diese Stelle bekleidete.

Kassendirektor war bis 1832 Augustin *Vogel*, hierauf folgte Josef Edler v. *Weittenhiller*.*)

Die Stelle des landesfürstlichen Kommissärs bekleidete nach Freiherrn v. *Pillersdorf* ab 1823 Hofrat v. *Handschky*.

Zusammenfassend betrug der Personalstand:

1818: 28 Beamte, 2 Skontisten, 17 Diener mit einem Ge-

samtaufwand von fl 31.592'40

*) Tschurn: Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Österreichisch-ungarischen Bank, vormals privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1908.

1841: 89 Beamte, 1 Ingenieur, 2 Faktoren, 4 „Kunstindividuen“, 52 Diener mit einem Gesamtaufwand von . . fl 132.315'27*). In den Akten der Jahre 1817 bis 1818 finden wir zahlreiche Gesuche von Beamtenanwärtern mit sämtlichen vorgeschriebenen Beilagen, Zeugnissen etc. Nur die wenigsten fanden Gnade vor den Augen der Direktion. Es traten auch hochgestellte Befürworter auf, u. a. Fürst *Metternich*, der sich für einen gewissen Litomisky einsetzte. Dieser erhielt auch einen gehobenen Posten in der Buchhaltung.

Während in der ersten Zeit keine besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme der Beamten verlangt wurden, verfügte die Direktion im Jahre 1838, daß sich die Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen haben, zu welcher jedoch nur solche Bewerber zugelassen wurden, die eine Mittelschule oder sonstige höhere Studien mit Erfolg zurückgelegt hatten und bereits praktisch in einem Handlungshause oder in einem bankähnlichen Unternehmen tätig waren.

Üble Erfahrungen machte das neu gegründete Institut mit seinem ersten Generalsekretär Josef Ritter v. *Hauer*. Dieser, ein ehemaliger Börsensensal, dann Mitglied des engeren Ausschusses der provisorischen Leitung, wurde im März 1817 mit der Ausarbeitung des Reglements allein betraut. Am 31. Jänner 1818 wurde er zum Generalsekretär mit 3.000 fl Gehalt ernannt, füllte seinen Posten zur vollen Zufriedenheit aus, so daß sein Gehalt im März 1819 auf 5.000 fl erhöht wurde. Am 18. Oktober des gleichen Jahres jedoch entfernte er sich eigenmächtig von seinem Dienstposten. Am 28. Oktober wurde seine Entlassung verfügt. Er scheint Selbstmord verübt zu haben, da bereits am 14. Dezember „seine Witwe um einen Erziehungsbeitrag für ihre Tochter bittet“. Irgendwelche Unregelmäßigkeiten im Dienste konnten Hauer nicht vorgeworfen werden; die Bank erklärte sich auch keineswegs geschädigt.

Bei der Beratung über die Ernennung eines neuen Generalsekretärs kam die Meinung zum Ausdruck, „daß es für dieses mehr nationale als kommerzielle Institut, welches mit allen Branchen der inneren Verwaltung in Verbindung kommt, sehr wichtig sei, bei dem Büro der Zentral-Geschäftsleitung einen Beamten zu besitzen, welcher mit Studien, Geschäftskennnissen und im Staatsdienst erworbenen Erfahrungen ausgerüstet sei“. Da

*) Lederer: Die privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1847. Jährliche Übersichten sämtlicher Geschäftszweige der privilegierten österreichischen Nationalbank, 1816—1854.

der in Aussicht genommene bisherige Buchhalter Freiherr v. *Natorp* diesen Anforderungen nicht vollkommen zu entsprechen schien, wurde ihm der frühere k. k. Hofkonzipist Ritter v. *Managetta* als Sekretär beigegeben.

Von den übrigen Beamten mußten der Kassier Helbing wegen übermäßiger Schulden, der Skontist Kniezaurek wegen Unterschlagung entlassen werden.

Diese und ähnliche Daten entnehmen wir dem ersten „*Lebensbuch*“ der österreichischen Nationalbank. Dieses wurde über Beschluß der Direktion vom 24. Dezember 1818 (Exh. Nr. 1551) angelegt. Es heißt in dem Beschlusse: „Hierorts ist über das Alter, die frühere Geschäftsverwendung, die hierortige Anstellung und Beförderung sämtlicher Bankbeamten ein *raisonnantes* Vormerkbuch zu führen, um der Direktion in künftigen Fällen zum Anhaltspunkte zu dienen“. Diese Einrichtung hat die Oesterreichische Nationalbank bis zum heutigen Tage beibehalten.

Die in den §§ 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen über die Gehälter der Beamten erfuhren wiederholte Änderungen zugunsten der Angestellten. Die Direktion wurde schon im Jänner 1819 durch kaiserliche Entschliebung ermächtigt, die Gehälter mit Zustimmung des Bankausschusses zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde zunächst nur wenig Gebrauch gemacht; die Direktion zog die Gewährung von Personalzulagen und persönlichen Remunerationen vor. Eine allgemeine Gehaltserhöhung fand erst 1826 statt, der 1830 eine weitere folgte. Erst 1838 wurde ein Schema beschlossen, das nach der Zahl der Dienstjahre steigende Zulagen enthielt. Die Zulagen betragen ohne Rücksicht auf das Grundgehalt 50 fl ab dem 6. Dienstjahre und stiegen bis 200 fl nach 20 Dienstjahren.

Die Bestimmungen über den Aktienerlag als Kautionsleistung blieben bis 1834 in Kraft, wurden dann aber aufgehoben, da die Belastung der Beamten durch den stark gestiegenen Wert der Aktien zu hoch wurde. Die Kautionsleistung konnte nunmehr in „*Métalliques*“ erfolgen, u. zw. waren für je 100 fl Gehalt 100 fl in 4- oder 5%igen Metallobligationen zu erlegen.

Über den Pensionsfonds bestimmte § 23 des Reglements, daß er durch mäßige monatliche Abzüge von den Gehältern der Beamten zu bilden sei. Die näheren Bestimmungen hätte der Bankausschuß zu treffen. In seiner Sitzung vom 11. Jänner 1818 traf der Bankausschuß folgende Norm:

Der Pensionsfonds wird gebildet

- a) aus einem Abzuge von 5% sämtlicher Gehälter,
- b) von $2\frac{1}{2}\%$ von dem nach Bedeckung der statutengemäßen Dividende noch verbleibenden Gewinn.

Über die Pensionsansprüche wurde folgendes festgesetzt:

1. Der Pensionsanspruch wird nach ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit wirksam.
2. Die Pension beträgt bei
 - 10 bis 20 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ des Gehaltes,
 - 20 bis 25 Dienstjahren $\frac{1}{2}$ des Gehaltes,
 - 25 Dienstjahren $\frac{2}{3}$ des Gehaltes.
3. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Direktion diese Sätze überschreiten.
4. Witwen haben nur nach 6jähriger Ehe Ansprüche auf eine Pension im Mindestbetrage von 100 und im Höchstbetrage von 600 fl.
5. Die hinterbliebenen Kinder erhalten Erziehungsbeiträge bis zum 22. (bei Mädchen bis zum 17.) Jahre, welche in jedem einzelnen Fall von der Direktion zu bemessen sind.

Für die Diener enthielt die Pensionsordnung von 1818 nur die allgemeine Zusicherung, die Direktion werde das Nötige zur Versorgung der arbeitsunfähig gewordenen Dienerschaft veranlassen. Erst 1828 wurde den Witwen der stabilen Diener und 1838 denen der unstabilen Arbeiter ein Pensionsanspruch zuerkannt, u. zw.

für Witwen von Türhütern, Amts- und Kassendienern	fl 133
für Witwen von Portiers, Feuerwächtern, Amts- und Kassendiener- gehilfen	fl 100
für Witwen der übrigen Dienerschaft	fl 80.

Auch hier behielt sich die Direktion Erhöhungen in berücksichtigungswürdigen Fällen vor.

Die erste Pension wurde der Witwe des entlassenen Generalsekretärs Ritter v. Hauer im Betrag von 400 fl noch von den Regiekosten bezahlt, ebenso die Pension der Witwe des 1820 verstorbenen ersten Oberbuchhalters Dahler im Betrag von 500 fl. Erst ab 1825 erfolgten die Zahlungen aus dem Pensionsfonds, welcher in diesem Jahr insgesamt 994'27 fl zur Auszahlung brachte. Im letzten Jahr der Periode des ersten Privilegiums, 1841, betragen die Pensionszahlungen 13.877'45 fl.

Da der Pensionsfonds sich infolge der früher genannten Dotierungen aus den Gehaltsabzügen und den Gewinnen sehr ergiebig erwies, wurde schon ab 13. Jänner 1823 der Gehaltsabzug eingestellt und der Anteil an dem Übergewinn von $2\frac{1}{2}\%$ auf $1\frac{1}{2}\%$ ermäßigt.

Dessenungeachtet machte die Entwicklung des Pensionsfonds weiter günstige Fortschritte, was vor allem darauf zurückzuführen war, daß in den ersten

Jahren nur wenige Pensionsfälle eintraten. Daher beschloß der Bankausschuß am 10. Jänner 1825:

1. den Beamten den seinerzeit erfolgten Abzug von 5% zurückzuzahlen,
2. den Anteil am Übergewinn der Bank ganz einzustellen,
3. die Dotierung ausschließlich auf den Zinsengenuß des Stammvermögens zu beschränken.

Beim Ablauf des ersten Privilegiums betrug der Pensionsfonds 650.335'05 fl. Dieser Betrag wurde bis zum Jahr 1832 zum Ankauf von Bankaktien (410 Stück) verwendet, nach diesem Zeitpunkt wurde der restliche Bestand in Staatsobligationen angelegt.

Es wäre noch ein Zwischenfall zu erwähnen, der sich im Februar 1821 ereignete. Der Bankausschuß hatte beschlossen, dem Gouverneur ein Geschenk von 30.000 fl zu machen. Sobald der Kaiser davon erfuhr, richtete er folgendes Handschreiben an den Grafen Stadion:

„Ich habe aus dem vorliegenden Protokolle mit Mißfallen ersehen, daß Graf Dietrichstein sich bei der Wahl der Direktoren nicht genau nach der Vorschrift des § 3 des Bankreglements benahm, indem er die Öffnung der Wahlzetteln nicht vor dem versammelten Ausschuß vornahm, sondern sich zur Sortirung der Stimmen in einen anderen Saal begab. Eben so finde Ich zu tadeln, daß er das ihm von dem Bankausschusse angebotene Geschenk angenommen hat, ohne zuvor von Mir hierzu die Erlaubnis erhalten zu haben. Er hätte sich selbst bescheiden sollen, daß der § 7 des Bankreglements, da dieses bloß von den Direktoren spricht, auf ihn nicht anwendbar ist, und daß wenn der Bankausschuß diesem § einen zu ausgedehnten Sinn gab, ja sogar den ihm im § 36 des Bankstatus bestimmten Wirkungskreis überschritt, es ihm wenn nicht anderst doch aus Zartgefühl obgelegen wäre, denselben darauf aufmerksam zu machen, und die Sache Meiner Entscheidung zu unterziehen, und zwar dieses um so mehr, als Graf Dietrichstein als ein Geschäftsmann nur zu gut wissen soll, was menschliche Rücksichten vermögen.

Sie werden dem Grafen Dietrichstein diese Meine Entschließung mit dem Beisatze eröffnen, daß Ich nur um den Bankausschuß nicht zu kränken, falls keine Beschwerde über gedachtes Benehmen des Ausschusses vorkommen sollte, über das Geschehene hinausgehe.“*)

Graf Dietrichstein zog aus dieser kaiserlichen Mißbilligung weiter keine Konsequenzen. Es traten keine Personalveränderungen im Zusammenhang mit diesem Zwischenfall ein.

*) Auch zitiert bei Granichstaedten-Czerva: „Die Entstehung der Oesterreichischen Nationalbank“, Oesterreichisches Bank-Archiv, II. Jahrgang, Heft III.

DIE ERSTEN ZWEIGANSTALTEN

§ 46 der Statuten berechtigt die Nationalbank „Filiäl-Banken“ innerhalb der Monarchie zu errichten. Von dieser Ermächtigung wurde schon im Jahre 1818 dadurch Gebrauch gemacht, daß „Bank-Filiäl-Cassen“ ins Leben gerufen wurden, deren Hauptaufgabe die Einwechslung der Banknoten gegen Münzen war. In ihrem Wirkungskreis lag auch das Anweisungsgeschäft sowie ab 1820 die wiederbegonnene Einlösung des Papiergeldes.

Folgende Filiälkassen wurden gegründet:

- 1. September 1818: Prag, Brünn, Ofen,
- 14. Dezember 1818: Lemberg, Linz, Graz, Triest,
- 19. April 1819: Mailand (nur bis 1821 in Wirksamkeit),
- 15. September 1820: Trient (nur bis 1823 in Wirksamkeit),
- 1. August 1822: Innsbruck,
- 1. Feber 1823: Temesvar,
- 18. August 1823: Hermannstadt.

Alle diese Kassen mit Ausnahme von Prag galten zunächst als Staatskassenabteilungen, die von Staatsbeamten geführt wurden, deren Besoldung durch den Staat erfolgte. Die Nationalbank bezahlte den Beamten nur jährliche Remunerationen für ihre zusätzliche Mühewaltung. Hingegen waren in Prag zwei Beamte und zwei Diener aus dem Personalstand der Nationalbank tätig. Zur Ausdehnung der Kompetenzen dieser Verwechslungskassen konnte sich die Bank lange Zeit nicht entschließen. Man befürchtete eine Zersplitterung des Metallschatzes und eine Erschwerung der Überwachung des Banknoten-umlaufes.

Es war nicht zu verwundern, daß aus allen größeren Handelszentren der Monarchie Klagen über die beschränkte Wirksamkeit der Bank, insbesondere was das Eskontgeschäft betraf, laut wurden; die monopolähnliche Stellung des Wiener Platzes war die Hauptursache der Beschwerden zahlreicher Handelsfirmen in der Provinz.

Eine Änderung trat jedoch während der Dauer des ersten Privilegiums nicht ein.

DIE ZEICHNUNG DER BANKAKTIEN

Wie schon im vorangegangenen Kapitel angeführt wurde, hatte die Aktienzeichnung ein günstigeres Resultat als es die provisorische Direktion erwartete.

Die Zahl der erhobenen Aktien betrug
anfangs 1816 5.781 Stück
Ende 1818 22.985 Stück
Ende 1819 50.621 Stück.

Die Hälfte der vorgesehenen Aktienzahl, also 50.000, wurde Ende 1819 erreicht, so daß statutengemäß die Zahl der Direktoren auf 12 und die der Ausschußmitglieder auf 100 zu erhöhen war.

Die Bankleitung stand nunmehr vor dem Problem, wie die durch die Aktienzeichnung eingegangenen unerwartet hohen Barmittel am besten zu verwerten wären. Infolge der großen Anzahl der Aktien mußte auch mit einer geringeren Einzeldividende gerechnet werden, falls es nicht gelang, den Geschäftsumfang der Bank entsprechend zu vergrößern, um auf diese Weise einen höheren Gewinn zu erzielen.

Drei Wege schienen der Direktion zur Erreichung dieses Zieles gangbar, die man auch zu beschreiten bzw. miteinander zu kombinieren versuchte.

Dies waren:

1. Einstellung weiterer Aktienzeichnungen,
2. Anknüpfung neuer Geschäfte mit dem Staat,
3. Wiederaufnahme der Papiergeldeinlösung.

Zunächst wurde am 20. Dezember 1819 die Einlage weiterer Aktien gesperrt, so daß die bis dahin erreichte Zahl von 50.621 Stück nicht mehr überschritten wurde.

EINLÖSUNG DES PAPIERGELDES

Wir haben in dem entsprechenden Kapitel die Gründe auseinandergesetzt, weshalb die Papiergeldeinlösung am 25. Jänner 1817 ein vorzeitiges Ende nahm. Nun hatten sich die Verhältnisse in den folgenden Jahren wesentlich gebessert:

Bis Ende 1819 waren für die voll eingezahlten
 50.621 Stück Aktien fl 50,621.000
 eingegangen. Hiezu kamen fl 131,885.401
 als Erlös der Arrosierungsanleihe
 mit diesen von der Bank 1816/17 tatsächlich eingelösten .. fl 46,582.954
 waren daher zusammen fl 229,089.355
 Wiener Währung aus dem Verkehr gezogen, so daß noch rund 450 Mil-
 lionen fl im Umlauf blieben.

Der Kredit der Notenbank war auch in der Zwischenzeit ziemlich erstarkt,
 was sich einerseits in der Aktieneinzahlung, andererseits in den auf ein Mini-
 mum reduzierten Kursschwankungen des Papiergeldes zeigte.

Der Bankfonds überstieg anfangs 1820 bereits 7 Millionen fl, da (samt
 Zinsen) über 5 Millionen für Aktien und mehr als 2 Millionen durch die
 Tilgungsrente eingegangen waren.

Diese günstigen Tatsachen waren Voraussetzung für die nunmehr folgenden
 Operationen.

Die Wiederaufnahme der im Jahre 1816 unterbrochenen Einlösung des
 Papiergeldes ergab sich schon aus dem ursprünglichen Wunsch der Bank-
 leitung nach neuen Geschäften mit der Staatsverwaltung, wie sie im § 41
 der Statuten vorausgesehen waren. Gegenstand eines Übereinkommens
 zwischen Bank und Staatsverwaltung mußte in erster Linie das Wertver-
 hältnis des Papiergeldes zur Metallmünze sein, welches einer solchen Opera-
 tion zugrunde zu legen wäre, dann die Frage der Beschaffung der hiezu
 nötigen Geldmittel.

In diesem Sinne erstattete Graf Stadion dem Kaiser am 11. Jänner 1820
 seinen ersten Vorschlag, welcher besagte:

1. Die Einlösung habe auf der Basis von 100 fl Konventionsmünze für 250 fl
 Wiener Währung stattzufinden.
2. Die Ausführung der Papiergeldeinlösung sei der Nationalbank zu über-
 tragen und ihr hiefür die nötigen Fonds und Garantien zur Verfügung zu
 stellen.
3. Der Staat habe zur Beschaffung dieser Fonds eine Anleihe bei privaten
 Banken aufzunehmen.

Nach der prinzipiellen Zustimmung des Kaisers am 22. Feber stellte Graf
 Stadion ein Anerbieten an die Nationalbank, welches von ihr mit gering-
 fügigen Änderungen angenommen wurde. So kam am 3. und 20. März 1820 ein
 Übereinkommen zustande, das sich von folgenden drei Richtlinien leiten ließ:

1. Unmittelbare Abtragung der Schuld des Staates an die Bank.

2. Übernahme der restlichen noch nicht gezeichneten Aktien durch den Staat nach dem vollen Einlagewert.

3. Überlassung eines außerordentlichen Fonds an die Bank.

In der Befolgung dieser Prinzipien wurde vereinbart:

Der effektive Fonds der Nationalbank ist bis zur statutenmäßig vorgesehenen Höhe von 60 Millionen fl zu ergänzen und ihr zu diesem Zweck disponible respektive noch aufzubringende Geldmittel zu übergeben. Dieser Fonds ist seitens der Bank zur Einlösung des Papiergeldes zu verwenden, welches nachher der Vernichtung zuzuführen ist. Eigenmittel der Bank, welche zum Zweck der Einlösung verwendet werden, sind vom Staate zu verzinsen. Die Summe des noch umlaufenden und daher zur Einlösung gelangenden Papiergeldes wurde mit 450 Millionen fl angenommen, so daß auf Grund des vereinbarten Einlöschungskurses 180 Millionen fl Konventionsmünze für die Operation erforderlich waren. Um dies zu erreichen, wurden weiters folgende Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen:

1. Sofortige Abtragung der durch die bisherigen Aktieneinlagen entstandenen Staatsschuld von fl 23,232.000
an die Bank,

2. Übernahme der restlichen Aktien zum Kurse von 610 fl durch den Staat, wodurch sich die Summe von fl 30,121.190 ergab. Der Staat habe infolgedessen in den Genuß aller den Aktionären zustehenden Rechte zu treten.

3. Weitere Überlassung einer Summe von fl 40,000.000
an die Bank.

Auf diese Weise hatte die Bank zuzüglich ihres eigenen Fonds von fl 7,140.000
und des Reservefonds von fl 506.200
zusammen fl 100,999.390

zur Verfügung. Dafür verpflichtete sich die Bank, sukzessive nach Einlangen dieser Gelder zuerst 40, dann 50 und schließlich 90 Millionen fl Banknoten zu Einlöszwecken auszugeben.

Für die von der Bank für das Einlöschungsgeschäft verwendeten Eigenmittel erhielt sie vom Staate 5%ige Schuldverschreibungen, wovon 4% als Zinsen und 1% als jährliche Kapitalstilgung gedacht waren.*)

*) In Abänderung dieser Vereinbarung einigte man sich später dahin, daß die Bank die genannten Fonds in Raten von zuerst 10 Millionen fl als Einlage, dann 23 Millionen als Kapitalsabtragung, nachher 30 Millionen für die Aktien und zuletzt 30 Millionen als restliche Einlage zu erhalten habe.

Auf Grund dieses Übereinkommens hatte der Staat der Bank 93 Millionen fl zur Verfügung zu stellen. Anfangs 1820 waren in der Staatskassa kaum mehr als 60 Millionen fl enthalten; es ergab sich daher die Notwendigkeit der Beschaffung von mindestens 33 Millionen. Da man aber die Staatskassa nicht ganz entblößen konnte, entschloß sich Graf Stadion zunächst zur Aufnahme einer Anleihe von 55 Millionen fl.

Die Verhandlungen wurden mit den Bankhäusern *David Parish* und *S. M. v. Rothschild* geführt. Bekanntlich bestand das Haus Rothschild in der Person des zweiten Sohnes des Gründers, Salomon v. Rothschild, seit 1812 in Wien, während das Bankhaus Parish, englischen Ursprungs, in Hamburg seßhaft, seit 1817 in Wien mit Rothschild in Verbindung trat.

Die Finanzverwaltung schloß mit den beiden Bankhäusern am 7. April 1820 einen Vertrag, der ihr eine Anleihe von zunächst 20 Millionen fl zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen sicherte. Die Summe sollte der Staatsverwaltung binnen acht Monaten zufließen und dafür den Darlehensgebern eine Provision von 800.000 fl in der Form gezahlt werden, daß sie 6^o/ige Schuldverschreibungen über 20,800.000 fl erhielten, die innerhalb von 20 Jahren durch jährliche Verlosung abzuzahlen waren. Darüber hinaus erklärten sich die Bankhäuser bereit, die ganze erforderliche Summe von 55 Millionen fl binnen 21 Monaten aufzubringen.

Anfänglich verlangten die Darlehensgeber, daß die ihnen zu übergebenden Obligationen auf den Namen des Kaisers lauten sollten. Demgegenüber erklärte Graf Stadion, „daß die geheiligte Person Seiner Majestät nicht auf Schuldbriefen erscheinen könne“. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Obligationen „im Auftrage Seiner Majestät“ auszustellen waren.

Die Papiergeldeinlösung begann am 20. März 1820. Bis Ende des Jahres 1822 wurden rund 136 Millionen fl Wiener Währung eingelöst und dafür rund 54¹/₂ Millionen fl neue Banknoten ausgegeben. Die Operation setzte sich in den folgenden Jahren in raschem Tempo fort. Bis zum Jahr 1835 war der größte Teil des Umlaufes von ursprünglich 450 Millionen fl Wiener Währung, nämlich ca. 430 Millionen, bereits außer Verkehr gesetzt.

Ein geringer Teil dieser Summe ist zunächst durch Steuerzahlung direkt in die Staatskassa geflossen, da es den Steuerpflichtigen gestattet war, ihre Schuldigkeiten auch in Wiener Währung nach dem Einlösungsverhältnis von 250 : 100 abzustatten.

Das Übereinkommen vom 3. März 1820 erfuhr im Laufe der Zeit noch mancherlei Abänderungen, von welchen nur die wichtigste angeführt werden soll, die sich auf die nicht ausgegebenen Aktien bezog. Diese 49.379 Stück



Adrian Nikolaus Freiherr von Barbier
Gouverneur von 1830—1837

hätten bekanntlich vom Staate zum Kurs von 610 fl Konventionsmünze pro Aktie übernommen werden sollen. Die Bankdirektion erörterte in ihren Sitzungen im September und Oktober 1821 diese Angelegenheit und kam zu dem Resultat, daß die Abgabe der Aktien an den Staat die Selbständigkeit der Bank gegenüber der Finanzverwaltung erschüttern könnte, es daher besser wäre, wenn die Bank im Besitze dieser Aktien bliebe, um sie je nach Bedarf veräußern zu können. In diesem Sinne wurde am 18. Oktober 1821 vereinbart, daß die Bank die Verfügung über diese Aktien behalten solle. Dadurch entfiel die in Aussicht genommene Gegenleistung des Staates im Betrag von 30,121.190 fl, an dessen Stelle die Übergabe von 4^o/oigen Schuldverschreibungen, wie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen, trat.

DAS VERHÄLTNISS DES METALLSCHATZES ZUM BANKNOTENUMLAUF

Am Tage der Übernahme der Geschäfte durch die definitive Bankleitung (19. Jänner 1818) betrug der Stand an Konventionsmünze 11,881.022 fl, dem ein Banknotenumlauf von 15,908.085 fl gegenüberstand. Das Deckungsverhältnis betrug daher 74'6^o/o.

Bis zum Jahre 1820 waren nur unwesentliche Änderungen dieses Verhältnisses zu verzeichnen, worauf dann eine sukzessive Verschlechterung eintrat. Die Zahlen für den 31. Dezember 1825 lauten: Konventionsmünze 19,012.266 fl, Banknotenumlauf 82,110.710; das Deckungsverhältnis war also auf 23'1^o/o gefallen.

Dieses Verhältnis blieb dann im allgemeinen unverändert, bis im Jahr 1830 eine rapide Verminderung des Metallvorrates und damit des Deckungsverhältnisses eintrat. Den tiefsten Stand wies die Bilanz vom 31. Dezember 1831 auf, u. zw. Konventionsmünze 12,781.745 fl, Banknotenumlauf 123,929.640 fl, Deckungsverhältnis 10'3^o/o.

Die Ursachen dieses Rückganges waren vor allem exogener Natur. Lassen wir den Oberbuchhalter der privilegierten österreichischen Nationalbank, Herrn v. Salzmann*), sprechen:

*) Darstellung der vorzüglichsten Geschäftszweige der privilegierten österreichischen Nationalbank bis Ende 1831.
Archiv der Oesterreichischen Nationalbank.

„Solange der politische Horizont heiter blieb, und die Creditspapiere aller Staaten Europas sich auf dem erreichten, man möchte wohl sagen, beinahe höchstmöglichen Stand erhielten, ging alles gut; — von dem Augenblick aber, als der erste Blitz zuckte, der Cours aller Papiere fiel; als von mehreren Seiten der Himmel sich trübte, endlich drohend schwere Wolken umherlagen, Oesterreich selbst seine Heere wieder aufboth, da ging es auch stürmend über den Münzschatz der Bank her. Seit den Juliustagen in Frankreich bis Ende des Jahres 1830 war um 4,979.346 F Münze weniger geworden. Im Jahre 1831 aber nahm der Münzstand gar um 10,829.817 F ab; mithin seit 18 Monaten im Ganzen um 15,809.163 F“.

Es waren zweifellos die Julirevolution in Paris sowie die Freiheitsbewegungen in einzelnen italienischen Staaten, welche eine allgemeine Unruhe hervorriefen, die durch die starken Kriegsrüstungen in Österreich und Rußland noch vermehrt wurde. Die Besorgnis wegen eines bevorstehenden Krieges wurde, wie *Lederer**) meint, „durch die Imagination, welche in solchen Fällen immer thätig wird und über die Gränze der Wahrscheinlichkeit hinausschweift, bis zu einem panischen Schrecken gesteigert“.

Auf der Seite der Banknoten dagegen waren die fortlaufende Papiergeld-einlösung sowie das Ansteigen des Eskontgeschäftes die Ursache der Umlaufvermehrung.

Die Statuten der Nationalbank enthielten keinerlei Vorschrift über ein bestimmtes Deckungsverhältnis. Es heißt lediglich im § 14 des Hauptpatentes vom 1. Juni 1816 „... die Bank wird nie mehr Noten ausstellen, als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bey ihr niedergelegte Fonds gestattet“. Es war aber klar, daß nichtsdestoweniger der Rückgang des Metallschatzes Gegenstand ernstester Sorge für die Bankleitung war.

In diesem Augenblick griff die Staatsverwaltung ein. Sie machte der Bank den Vorschlag, für sie Silberbarren im Wert von 12 Millionen fl im Ausland zu beschaffen.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 23. Juni 1831 entwickelte sich über dieses Projekt eine lebhafte Debatte. Man war sich darüber einig, daß es sich nur um ein „Palliativ“ handle, um ein Beruhigungsmittel für einige Monate, zur Abwendung der Krisis, welche durch die von Woche zu Woche sich verstärkende Abnahme des Münzschatzes zu befürchten war. Nur der Direktor v. *Hippenmeyer* war gegen die Annahme der Offerte: er führte aus, daß diese Maßregel im In- und Auslande Besorgnisse über den Stand des

*) Karl Freiherr v. Lederer: „Die privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1847, S. 93.

Münzschatzes und über die Solidität der österreichischen Nationalbank erregen könnte. Es sei auch zu bedenken, daß der sehr angewachsene Banknotenumlauf durch dieses Geschäft eine neue Vermehrung um 24 Millionen fl erfahren werde, deren Deckung durch die 12 Millionen Silber nicht sofort, sondern erst nach Maßgabe der Ausprägung der Barren zu Münzen eintreten kann.

Schließlich wurde das Projekt mit allen gegen die eine Stimme des Direktor Hippenmeyer angenommen.

Die auf Grund der Genehmigung zustandgekommene Vereinbarung mit der Staatsverwaltung vom 12. August 1831 besagte in kurzem:

1. Die Bankhäuser Arnstein & Eskeles, Geymüller & Comp., M. A. Rothschild & Söhne sowie S. G. Sina verpflichteten sich, binnen 6 Monaten 12 Millionen fl in Silberbarren an die Münzämter gegen Probescheine abzuliefern.
2. Die Finanzverwaltung verpflichtete sich, diesen vier Kontrahenten nach Lieferung der Silberbarren Anweisungen auf die Staatszentalkasse gegen diese Probescheine, zahlbar nach sieben Monaten, auszustellen.
3. Die Bankdirektion übernimmt diese Anweisungen zinsenlos in Eskont und verpflichtet sich,
4. die Probescheine der Zentralkasse nach Eingang von Fall zu Fall zu vergüten.

Sobald die neu ausgeprägten Silbermünzen an die Bank abgeführt werden, hat die Bank die Probescheine der Finanzverwaltung zurückzustellen.

Die Abwicklung der Transaktion und ihre Wirkungen zeigen deutlich, daß die Bedenken des Direktors Hippenmeyer vollauf gerechtfertigt waren und das Ziel, eine augenblickliche Erleichterung der Situation, nicht erreicht wurde. Denn vom 30. Juni 1831 bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres trat noch eine weitere Verminderung des Münzschatzes ein, u. zw. von 13,147.636 fl auf 12,781.745 fl, wogegen im gleichen Zeitraum der Notenumlauf von rund 114,000.000 fl auf rund 124,000.000 fl stieg.

Eine Entlastung war erst im Laufe des Jahres 1832 festzustellen, wie folgende Stände zeigen:

		Münzvorrat	Banknotenumlauf	Deckungsverhältnis
30. Juni	1832	21,000.646	118,995.120	17'6%
31. Dezember	1832	22,618.894	119,879.440	18'8%

Lederer meint, daß diese Besserung nicht auf den Silberankauf, sondern nur auf die „glückliche Wendung der politischen Conjectur, welche die Kriegsbesorgnisse verscheuchte“, zurückzuführen war. Das Silbergeschäft könnte

sich nur mehr ungünstig auswirken, da ja die Lieferung mit dem Auslande wieder ausgeglichen werde und die Münzen dorthin zurückströmen müßten.

Bis zum Jahre 1835 war eine andauernde Besserung des Deckungsverhältnisses zu verzeichnen. Der Münzschatz erreichte am 30. Juni 1835 mit 40,974.194 fl seinen vorläufigen Höhepunkt; der Banknotenumlauf betrug an diesem Tage 142,145.890 fl, das Deckungsverhältnis daher 28'8‰.

Von da an begann wieder eine Abnahme, deren zunächst langsames Tempo ab Juni 1839 eine ziemliche Beschleunigung erfuhr, um im Jahre 1840 neuerdings krisenhafte Formen anzunehmen. Am 17. November 1840 wurde ein den von 1831 noch unterschreitender Tiefpunkt von 9‰ erreicht, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

		Münzvorrat	Banknotenumlauf	Deckungsverhältnis
30. Juni	1835	40,974.194	142,145.890	28'8‰
1. Jänner	1839	29,888.125	166,047.745	17'9‰
4. Juni	1839	30,604.534	168,647.045	18'1‰
1. Oktober	1839	26,655.152	167,370.250	15'9‰
31. Oktober	1839	23,413.242	166,553.875	14'1‰
30. Juni	1840	21,022.707	168,214.510	12'5‰
17. November	1840	15,594.423	170,834.390	9'1‰

Knapp vor Ablauf des 1. Privilegiums — die prinzipielle kaiserliche Zusage der Erneuerung war am 20. April 1839 erfolgt — stand die Bankleitung wieder vor einer Krise, denn sie mußte bereits mit dem Verlust von fast der Hälfte des Metallschatzes vom Vorjahr rechnen. Diesmal war diese Schwierigkeit nicht nur auf politische Ursachen zurückzuführen, sondern auch auf solche endogener Natur, d. h. die in der Bankpolitik selbst begründet waren.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die damalige politische Situation. Am 2. März 1835 starb Kaiser Franz I., die Zeit des starrsten Absolutismus war mit ihm zu Ende gegangen. Bei den breiten Massen des Volkes war seine Popularität immer groß gewesen, aber auch in den Kreisen des aufstrebenden Bürgertums verstand er es, Anhänger zu finden. Die günstige wirtschaftliche Lage der Monarchie und der damit verbundene materielle Wohlstand dieser Schichten waren die Ursachen einer vorläufigen Überbrückung der nationalen Gegensätze. Sie waren auch ein Gegengewicht gegen die von den Intellektuellen ausgehende Widerstandsbewegung gegen die absolute Herrschaft des Monarchen, die durch die Julirevolution in Frankreich einen mächtigen Auftrieb erfuhr und eine Entwicklung anbahnte, die zwar verzögert, aber auf die Dauer nicht verhindert werden konnte.

Das Vertrauen in die materielle Stärke der Monarchie erfuhr durch den Tod Kaiser Franz I. und den Regierungsantritt Ferdinand I. eine Beeinträchtigung. Für den geisteskranken Kaiser mußte eine Regentschaft in Form einer Staatskonferenz unter dem Vorsitz des Erzherzog Ludwig eingesetzt werden. Auch der Stern Metternichs, des „Kutschers Europas“, war bereits im Sinken. Die allgemeine Unsicherheit, die der Regierungswechsel mit sich brachte, fand ihr Spiegelbild in der finanziellen Situation. Die Verschlechterung der Währungsdeckung begann gleich nach dem Tode des Kaisers.

Im Jahre 1840 erfuhr die Idee der absoluten Monarchie und der Metternich'schen Politik durch den Tod König Friedrich Wilhelm III. v. Preußen einen neuen Schlag. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., der „Romantiker auf dem Thron“, war den Wünschen nach einer freiheitlichen Staatsverfassung eher geneigt als sein Vorgänger.

In der europäischen Politik stand 1840 der ägyptisch-türkische Konflikt sowie die bewaffnete Intervention der Großmächte mit Ausnahme Frankreichs im Mittelpunkt der Erörterungen. Die Sonderstellung Frankreichs unter dem Ministerium Thiers wurde allgemein als Kriegsgefahr gewertet und übte eine lähmende Wirkung auf Handel und Industrie aus. In Österreich angelegte ausländische Kapitalien wurden zurückgezogen, insbesondere ließen die deutschen Nachbarstaaten, die vorher österreichische Banknoten gerne angenommen hatten, sie nunmehr zwecks Einlösung zurückströmen. Mit dem Regierungsantritt des Ministeriums Thier am 1. März 1840 begann der Münzschatz der Bank am stärksten abzunehmen. Eine Besserung trat erst nach dem Rücktritt dieses Kabinetts ein, da das neue Ministerium Guizot eine Entspannung der internationalen Lage herbeiführte. Dies geschah bereits zu einer Zeit, da die später zu besprechenden, von der Bank getroffenen Maßnahmen noch keine Wirkung zeitigen konnten.

Wenn wir die endogenen Ursachen der Krise der Jahre 1839/40 untersuchen wollen, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Bank von England ihrerseits sich veranlaßt sah, einer starken Abnahme ihres Metallschatzes und gleichzeitiger Erhöhung des Banknotenumlaufes mit dem klassischen Mittel der Zinsfußhöhung zu begegnen. Die Bankrate stieg in England auf 6%, während die österreichische Nationalbank an einem Zinsfuß von 4% unentwegt festhielt. Kein Wunder, daß dadurch das Eskont- und Darlehensgeschäft übermäßige Dimensionen annahm, was zu einer andauernden Steigerung des Notenumlaufes führte.

Mit den Maßnahmen, welche die Bankleitung zur Bekämpfung dieser Inflationskrise einleitete, bewies sie keine besondere Originalität. Denn genauso wie im Jahre 1831 schritt sie zum Ankauf von Silberbarren, wobei sie sich wieder der Vermittlung der gleichen Bankhäuser — Arnstein & Eskeles, Geymüller & Comp., M. A. Rothschild & Söhne und S. G. Sina — bediente. Zu diesem Vorgehen fühlte sich die Direktion auch dadurch bemüßigt, daß die Bank von England in einer ähnlichen Situation ebenfalls zur Vermehrung ihres Silberschatzes durch einen Ankauf in Paris geschritten war.

Nachdem in der Sitzung der Direktion vom 15. Oktober 1840 ein Antrag auf Ausgabe der noch zurückgehaltenen Aktien abgelehnt worden war, akzeptierte die Mehrheit der Direktionsmitglieder den Gedanken des Silberkaufes, der dann mit Vertrag vom 22. Oktober des gleichen Jahres verwirklicht wurde.

Die wichtigsten Punkte dieses Vertrages waren die folgenden:

Die genannten vier Bankhäuser verpflichteten sich solidarisch

1. kommissionsweise auf Kosten der Nationalbank Silberbarren im Werte von 6 Millionen fl in monatlichen Teilpartien von mindestens 500.000 fl aus dem Ausland zu liefern. Diese Lieferungen haben am 1. November 1840 zu beginnen und spätestens am 31. Oktober 1841 beendet zu sein,
2. Wechsel im Betrag von 3 Millionen fl auf ausländische Plätze zu ziehen und die sich aus dieser Operation ergebenden Beträge der Bank abzuführen,
3. über Wunsch der Bank auch einen größeren Betrag in Silber zu liefern.

Hingegen verpflichtete sich die Bank

1. die Deckung der erwähnten Tratten bei Verfall vorzunehmen,
2. den Wert des Silbers sukzessive nach Eingang zu vergüten,
3. eine Provision von $\frac{1}{2}\%$ für das Silbergeschäft und $\frac{1}{3}\%$ für die Wechseloperation den Kontrahenten zu bezahlen und alle Nebenauslagen vierteljährlich zu vergüten.

Wir sehen, daß die Bank diesmal vorsichtiger war als im Jahre 1831. Es wurde vermieden, daß die Silbereingänge zu einer Vergrößerung des Banknotenumlaufes führten; ferner wurde der Wert des anzukaufenden Silbers mit sechs Millionen begrenzt und auch später nicht erhöht. Das Geschäft war bereits im März 1841 vollständig abgewickelt.

Gleichzeitig mit der Erhöhung des Metallvorrates waren natürlich auch Maßnahmen nötig, die zu einer Verminderung des Banknotenumlaufes führen sollten. Hier ergriff auf Grund eines kaiserlichen Befehles der Hofkammerpräsident Freiherr v. *Kübeck* die Initiative und richtete am 20. Jänner 1841 folgende Note an den Bankgouverneur Freiherr v. *Lederer*:

„Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 12^{ten} d. M. mir zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt darauf einzuwirken, daß die emittierte Summe der Banknoten mit dem Münzschatze des Bankinstitutes immer mehr in Einklang gebracht, und dadurch den Forderungen eines sicheren und geregelten Geldumlaufes entsprochen werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unumgänglich nothwendig, daß durch die Escomptierungen und Darleihen der Bank die Noten Emission nicht weiter ausgedehnt, sondern behutsam und allmählich, aber doch fortschreitend vermindert werde, bis die Finanzverwaltung in der Lage und Möglichkeit seyn wird, der Nazionalbank eine kräftige und nachhaltige Hilfe zu gewähren.

Die seit kurzer Zeit durch die Bemühungen Eurer Eczellenz und die Mitwirkung der Bankdirektion Statt gefundenen Beschränkungen im Escomptgeschäfte haben auf den Stand der Bankverhältnisse bereits günstig eingewirkt, und es erübriget nur noch dieses Verfahren auch auf das Darlehens-Geschäft unter gleichen Vorschriftmaßregeln auszudehnen, um einem ersprießlicheren Erfolge entgegen zu sehen.

Damit jedoch künftig die Geschäftsführung der Bankdirektion in Beziehung auf die Escomptierungen und Darleihen mit den Vorschriften der Bank Statuten und des Reglements in gehörige Uebereinstimmung gebracht werde, ersuche ich Eure Eczellenz, diesen wichtigen Gegenstand bei der Bankdirektion einer sorgfältigen und reiflichen Prüfung, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der beiliegenden Bemerkungen zu unterziehen, und mir das Resultat derselben mittheilen zu wollen.

Wien, den 20. Jänner 1841.

Kübeck.“

Die Bankdirektion wollte bei Erwägung des einzuschlagenden Weges vor allem vermeiden, eine öffentliche Kundmachung zu erlassen, um nicht durch Einbekennen der Schwierigkeiten die Unruhe im Publikum noch zu vergrößern. Aus diesem Grunde sah sie von einer Erhöhung des Zinsfußes ab. Ebenso konnte sie sich zu radikalen Maßnahmen, wie etwa die Fixierung eines Plafonds für die im Eskontgeschäft zu verwendenden Beträge, die Verweigerung der Prolongation oder die Beschränkung auf kürzere Zahlungsfristen, nicht entschließen. Man begnügte sich schließlich damit, vertrauliche Warnungen an angesehene Firmen, mit denen die Nationalbank in laufendem Verkehre stand, zu richten, mit dem Ersuchen, die Einreichung von Wechseln zum Eskont entsprechend einzuschränken. Diese Maßnahme zusammen mit der Vermehrung des Silberschatzes, vor allem aber die Beruhigung der politischen Verhältnisse, führten zu dem gewünschten Ergebnis. Ab Februar 1841 erfolgte eine langsame Zunahme des Münzschatzes, der schließlich Ende Dezember 1841 wieder die Höhe von 39,939.706 fl erreichte, ein Stand, der seit 1834 nicht mehr zu verzeichnen war. Der Banknotenumlauf betrug 166,601.755 fl, so daß wieder ein Deckungsverhältnis von 23'9% vorlag.

DAS ESKOMPTEGESCHÄFT

§ 52 des Reglements sah vor, daß „die Direktion sich vorzüglich angelegen seyn lassen wird, dem Disconto-Geschäfte die größte Ausdehnung zu geben und die dazu erforderlichen Capitalien herbeizuschaffen“. Tatsächlich nahm das Eskomptegeschäft bald nach Konstituierung der definitiven Bankleitung einen immer größeren Umfang an.

Während ursprünglich nur die Eskontierung von Handelswechseln vorgesehen war, dehnte sich das Geschäft allmählich auch auf weitere Effekten aus, deren wichtigsten die folgenden waren:

1. *Staatsanweisungen*, welche unmittelbar aus den Händen der Finanzverwaltung auf Grund besonderer Verträge übernommen wurden. Ein solcher Vertrag, welcher der Mobilisierung und Zentralisierung von Staatseinnahmen verschiedener Kassen dienen sollte, wurde erstmalig am 28. Februar 1822 abgeschlossen. Demzufolge wurde die Höhe dieser zu eskontierenden „Staats-Central-Casse-Anweisungen“ mit 6 Millionen fl begrenzt; sie durften weiter keine längere Laufzeit als drei Monate haben und mußten mindestens auf 5000 fl lauten. Hiefür vergütete die Finanzverwaltung 5⁰/₀, entsprechend dem offiziellen Eskontzinsfuß, sowie die Remittierungsspesen für solche Anweisungen, die auf Provinzkassen lauteten. 1823 wurde dieser Plafond auf 10 Millionen erhöht, der Zinsfuß auf 4⁰/₀ ermäßigt. Es erfolgten dann sukzessive weitere Erhöhungen der Summe der zu eskontierenden Staatsanweisungen bis auf 30 Millionen fl im Jahre 1831, wobei der Zinsfuß nur mehr 3⁰/₀ betrug.

2. *Zentralkassenanweisungen*, welche von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall in Verkehr gesetzt wurden, um von Hand zu Hand zu gehen. Dieser Zweig des Eskomptegeschäftes trat erst seit 1826 auf und wurde zunächst dafür ein Höchstbetrag von 3 Millionen fl zur Verfügung gestellt.

3. *Gezogene Lose von Staatslottoanleihen*.

4. *Coupons von Metallobligationen* mit einer Fälligkeitsfrist von nicht über drei Monaten sowie zur Einlösung aufgerufene „Métalliques“.

5. *Zahlungsanweisungen auf das Hauptmünzamt für eingeliefertes Pagement-Silber* („*Probierscheine*“ oder „*Assignationen*“).

Um den Bestimmungen der §§ 53 und 54 des Reglements nachzukommen, schritt die Bankdirektion zunächst zur Wahl der *Zensoren*. Bis zum Jahre 1823 betrug die Zahl dieser Fachleute 12, während später 13 bis 17 gewählt wurden.

Die Namen der ersten Zensoren aus dem Jahre 1818 waren:

Bruchmann Johann E. v.,

Coith Christian E. v.,

Geymüller Johann, Ritter v.,

Hippenmeyer Johann,

Kunz Gottfried,

Löwenthal Jacob,

Mayer Johann,

Neuwall Ignatz E. v.,

Peschier Ludwig, Ritter v.,

Pummerer Johann,

Sina v. Hodosch,

Wayna Joseph E. v.

Alle diese Herren erfreuten sich des Titels von „k. k. privilegierten Großhändlern“ mit Ausnahme des Herrn Pummerer, der als „Repräsentant der bürgerlichen Spezereyhändler in Wien“ in der Liste der Zensoren aufscheint.

Die Entscheidung über die zum Eskont eingereichten Wechsel fiel in einem Komitee von vier Zensoren unter dem Vorsitz eines Bankdirektors, dem ein Vetorecht auch gegen einstimmige Beschlüsse der Zensoren vorbehalten blieb. Ebenso hatte er bei Stimmengleichheit zu entscheiden.

Der Zinsfuß betrug zu Beginn des Geschäftes 5⁰/₀, wurde im Jänner 1818 auf 6⁰/₀ erhöht, im Mai des gleichen Jahres jedoch wieder auf 5⁰/₀ herabgesetzt. In dieser Höhe blieb die Bankrate bis zum Oktober 1829, mit Ausnahme des Zinsfußes für die Münzamtprobierscheine, der ab Mai 1826 mit 3⁰/₀ festgesetzt wurde.

Gegen die Hochhaltung der Bankrate machte sich im Laufe dieses Zeitraumes von elf Jahren innerhalb der Direktion wiederholt eine Opposition geltend, die jedoch mit ihren Anträgen auf Herabsetzung des Zinsfußes immer in der Minderheit blieb. Wenn wir die Sitzungsprotokolle aus dieser Epoche studieren, so drängt sich uns der Eindruck auf, daß sich die Eskontpolitik der österreichischen Nationalbank noch in den Kinderschuhen befand.

Die Mehrheit der Direktionsmitglieder erklärte immer wieder, daß eine Zinsfußherabsetzung auf 4⁰/₀ zur Vergrößerung des Eskontportefeuilles kaum beitragen würde. Hingegen müßte man befürchten, daß die ausländischen Besitzer österreichischer Staatspapiere, bei denen dann eine Kurssteigerung zu erwarten sei, sich zum Verkauf derselben und zum Ab-

zug der sich daraus ergebenden Kapitalien veranlaßt sehen könnten. Eine empfindliche Abnahme des Metallschatzes wäre dann die Folge.

Demgegenüber betonten die Vertreter der Minderheit, daß es die Aufgabe der Nationalbank sei, den Kapitalmarkt zu leiten und Handel und Industrie zu fördern, was aber nur bei einem niedrig gehaltenen Zinsfuß zu ermöglichen wäre. Auch das Deckungsverhältnis wurde damals — 1826 — nicht für ungünstig angesehen und man könne auch nicht von einer übermäßigen Anspannung des Kredits sprechen. Diese und ähnliche „klassische“ Argumente finden wir immer wieder in den Debatten der Direktionssitzungen.

Eine Änderung trat erst ein, als der Finanzminister am 5. Oktober 1829 die Initiative ergriff und der Bankdirektion in einer Note zu verstehen gab, daß der Privatdiskont bereits niedriger als die offizielle Rate sei und daß auch die ausländischen Notenbanken den Zinsfuß ermäßigt hätten. Es wurde der Bank nahegelegt, „sie möge dem allgemeinen Impuls folgend durch Herabsetzen des Diskonts auf 4⁰/₁₀₀ ihrer Bestimmung, den Bedürfnissen des Verkehrs befördernd entgegenzukommen, entsprechen“. So erfolgte endlich in der Sitzung vom 8. Oktober 1829 die von der Finanzverwaltung gewünschte Herabsetzung.

Die von uns bereits geschilderten krisenhaften Erscheinungen der Jahre 1830 und 1831 waren die Ursache, daß diese Ermäßigung nicht lange in Kraft blieb. Am 17. März 1831 wurde der Diskontsatz neuerlich auf 5⁰/₁₀₀ erhöht. Nach Überwindung der Krise, welche mit der französischen Juli-Revolution ihren Anfang genommen hatte und die zu der von uns geschilderten Transaktion mit ausländischen Silberbarren führte, erfolgte am 4. April 1833 eine erneute Festsetzung der Rate mit 4⁰/₁₀₀, in welcher Höhe sie schließlich bis zum Ablauf des 1. Privilegiums unverändert blieb.

Zur Illustration der Entwicklung des Eskomptgeschäftes während der Dauer des 1. Privilegiums mögen folgende Zahlen dienen:

Jahr	eskontierte Effekten	darunter Wechsel	Erträge
1818	fl 29,173.819	fl 29,008.417	fl 230.683
1820	fl 16,952.399	fl 16,207.798	fl 143.067
1825	fl 57,704.210	fl 24,383.923	fl 607.114
1830	fl 107,919.767	fl 21,502.290	fl 997.709
1835	fl 139,292.999	fl 29,311.680	fl 914.300
1840	fl 305,518.653	fl 172,960.416	fl 2,385.135
1841	fl 233,267.694	fl 97,517.070	fl 1,843.934

DIE NATIONALBANK ALS LEIHANSTALT

Die gesetzlichen Grundlagen des Leihgeschäftes der österreichischen Nationalbank finden sich in den §§ 19 und 20 der Statuten, welche ihr das Recht einräumen, „auf Gold und Silber sowie auf inländische, in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere Darlehen zu geben, welche mit 6^o/_o verzinslich sind“. Darlehen gegen Realitäten blieben jedoch einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Diese Bestimmung wurde später auf alle Staatspapiere, deren Liquidationskassen sich in Wien und in der Provinz befanden und auch auf solche ausgedehnt, die nicht in Konventionsmünze verzinslich waren. Ferner ist auf den 8. Abschnitt des Reglements (§§ 142 und 162) hinzuweisen, welcher die näheren Bestimmungen für die Durchführung des Darlehensgeschäftes beinhaltet. Sie erfuhren in der Praxis nur geringfügige Abänderungen. So wurde die Mindesthöhe der Darlehen auf Staatspapiere von 1.000 fl (§ 151) auf 500 fl herabgesetzt. Des weiteren beschloß die Direktion am 12. März 1818, für dieses Geschäft einen Höchstbetrag von nur 3 bis 4 Millionen fl zu verwenden. Diese Beschränkung blieb aber nur bis zum 4. Februar 1819 in Geltung, ab welchem Tage nur mehr die Bedürfnisse des Verkehrs und die verfügbaren Mittel der Bank richtunggebend sein sollten. Ebenso sah man 1821 von der Bestimmung ab, daß Vorschußbewilligungen nur einmal wöchentlich erteilt werden können. Der dem Eskontkomitee vorsitzende Direktor sowie ein zweiter, der je 14 Tage lang mit dieser Aufgabe betraut blieb, wurden ermächtigt, täglich Vorschüsse zu erteilen.

Im Jahre 1823 wurde ein neues Problem aufgeworfen, welches das Interesse der Bankleitung in hohem Maße in Anspruch nahm. Sollen Ansuchen um Belehnung von Bankaktien bewilligt werden oder nicht? Die Statuten sprachen deutlich dagegen, da die belehnbaren Objekte im § 19 taxativ aufgezählt waren: Gold, Silber sowie inländische, in Konventionsmünze verzinsliche Staatspapiere.

Nichtsdestoweniger brachte der Gouverneur in der Direktionssitzung vom 5. Februar 1823 dieses Problem zur Sprache, da eine starke Geldkrise an der Börse ausgebrochen war, welche nach der Meinung des Grafen Dietrichstein eine Hilfe der Nationalbank rechtfertigte.

Diese Krise wurde von dem Ausschußmitglied L. N. Edler v. Herz in der Ausschußsitzung vom 12. Jänner 1824 später folgendermaßen geschildert:

„Eine fürchterliche Katastrophe drohte allen Börsen von Europa, Furcht und Mißtrauen griffen um sich, die Papiere aller Staaten fielen bedeutend im Werthe, allenthalben wankte der öffentliche und Privatcredit, und der Sturz einiger Häuser war so nahe, welcher diese Verwirrung noch vergrößert haben würde.

Da erschien die österreichische Nationalbank ganz im Geiste ihres Berufs als Retterin in der Gefahr, und bald brachte sie auf dem hiesigen Platze durch starke Vorschüsse auf Bankaktien wieder alles ins alte Geleise.“

Wenn auch das Prinzip, daß die Nationalbank in einer so außerordentlichen Situation einzugreifen bemüht sei, in der Sitzung vom 5. Februar 1823 von allen Direktionsmitgliedern anerkannt wurde, so gab es doch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Bewilligung von Darlehen auf Bankaktien ein geeignetes Mittel für eine solche Hilfe sei. Sechs Mitglieder stimmten gegen die Darlehensgewährung und begründeten ihr Votum in erster Linie mit der Statutenwidrigkeit der geplanten Maßnahme. Auch die Tatsache einer seriösen Börsenkrise wurde bestritten und die Geldknappheit auf spekulative Manöver zurückgeführt.

Demgegenüber traten sieben Mitglieder für die Aktienbelehnung ein, die sie für erforderlich erachteten, um den Staatskredit nicht zu gefährden. Die Notwendigkeit einer schnellen Hilfe rechtfertige — so meinten sie — eine vorübergehende Abweichung von den Statuten.

Das knappe Abstimmungsresultat veranlaßte die Bankdirektion, die Meinung des landesfürstlichen Kommissärs Hofrat v. *Pillersdorf* einzuholen. Dieser fand keine Bedenken gegen das Projekt, da man ja nicht annehmen könne, daß „jede in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnte Handlung unterbleiben solle“. Außerdem seien die Kräfte des Instituts in keinem seiner Geschäftszweige so angespannt, daß es nicht in der Lage wäre, seinen „eigenen Gesellschaftsmitgliedern“ Hilfe zu bringen.

Auf Grund dieses Gutachtens ließ der Bankgouverneur den Gegenstand nochmals zur Abstimmung bringen, worauf mit acht gegen vier Stimmen beschlossen wurde, Vorschüsse auf Bankaktien einzuräumen, jedoch nur

1. an einzelne solide Handelshäuser,
2. im Höchstbetrage von 700 fl pro Aktie,
3. längstens für drei Monate,
4. mit Beschränkung des für dieses Geschäft zu verwendenden Betrages auf zwei bis drei Millionen fl.

Zufolge dieses Beschlusses wurden im ganzen 2,356.000 fl bis zum Jahresende für Vorschüsse auf Bankaktien aufgewendet.

Diese viel umstrittene Maßnahme kam noch ein zweites Mal zur Anwendung, u. zw. auf Grund eines Beschlusses der Direktion vom 23. Februar 1826. Während *Lederer* 1823 der Meinung war, daß die politische Situation in diesem Jahr eine außerordentliche Maßnahme keineswegs gerechtfertigt habe und bloß eine Spekulationskrise („Agiotage“) vorlag, fand er sie 1826 in viel höherem Maß begründet: „Der Tod des Kaisers von Rußland, der in St. Petersburg ausgebrochene Aufstand, endlich die in England als Folge einer Überproduktion eingetretene Krise, welche sich auf mehrere europäische Handelsplätze ausdehnte und bedeutende Fallimente nach sich zog, hatten auch auf dem Wiener Platz einen panischen Schrecken verbreitet, den Verkehr gelähmt und ein schnelles Sinken der Staatspapiere und auch der Bankaktien zur Folge.“*)

Diesmal wurden auf 4.165 Aktien insgesamt 4,059.300 fl verliehen.

Es wäre noch der einzige Fall zu erwähnen, in welchem ein Darlehen auf *Realitäten* gegeben wurde. Es handelte sich um ein Notstandsdarlehen, welches die Nationalbank im Jahre 1838 den durch eine Hochwasserkatastrophe geschädigten Städten *Ofen*, *Pest* und *Gran* über Aufforderung des Kaisers gab. Am 26. August 1838, also vier Jahre vor Ablauf des Privilegiums, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Darlehen an die genannten ungarischen Städte beträgt 3 Millionen fl gegen 2⁰/₀ Zinsen.
2. Der Magistrat jeder dieser Städte haftet für die geliehene Summe.
3. Der Magistrat gibt die Darlehen an die geschädigten Grundeigentümer weiter, welche dafür eine Hypothek auf ihren Grundbesitz dem Gläubiger einzuräumen haben.
4. Die Laufzeit der Darlehen beträgt zwölf Jahre. Es ist vom vierten Jahr angefangen in Jahresraten von 10⁰/₀, im letzten Jahr von 20⁰/₀ des Leihkapitals zurückzuzahlen.
5. Die Staatsverwaltung haftet der Bank als Bürge und Zahler für Kapitalraten und Zinsen.

*) *Lederer*: Die privilegierte österreichische Nationalbank, Wien 1847, Seite 133.

DAS DEPOSITENGESCHÄFT

Im Depositengeschäft, das mit Kundmachung vom 19. Februar 1818 ins Leben trat, gab es gegenüber den Bestimmungen des Reglements (siehe Beilage 5) keine wesentlichen Änderungen. Es erfolgte bloß die Ausdehnung der in den §§ 111 und 112 angeführten Gegenstände auf Banknoten, Aktien der Nationalbank, Privaturkunden sowie auf Partialobligationen von Parteien, auf Überbringer lautend.

Diese Partialobligationen waren Teile von Hypothekendarlehen, welche einzelne private Geldgeber für Rechnung der Hypothekarschuldner übernahmen. Durch die depotmäßige Übernahme dieser Partialobligationen sowie auch der ihnen zugrunde liegenden, auf die Hauptschuld lautenden Intabulationsurkunden sicherte sich die Bank die Kontrolle über die ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Interesse ihrer Kommittenten, jedoch ohne dafür irgendeine Haftung zu übernehmen. Wir sehen in diesen Partialobligationen die Vorläufer unserer heutigen Pfandbriefe.

Da das Depositengeschäft in den ersten Jahren nur einen geringen Ertrag abwarf — bis 1826 insgesamt weniger als 13.000 fl —, entschloß man sich im Jahre 1827 zu einer Herabsetzung der Gebühren, wodurch eine Besserung der Ertragslage eintrat. Im Jahre 1841 betrug der Wert der Depositen mehr als 76 Millionen; das Erträgnis überstieg 10.400 fl.

DIVIDENDEN UND RESERVEFONDS

Die günstige Entwicklung der Geschäfte der österreichischen Nationalbank zeigte sich auch daran, daß vom ersten Jahre angefangen während der ganzen Dauer des Privilegiums der Reingewinn die Ausschüttung einer Dividende ermöglichte, die das im § 11 der Statuten vorgesehene Minimum von 30 fl pro Aktie überstieg. Gemäß dieser Bestimmung war der Gewinn, der sich nach Bedeckung dieser Dividende noch ergab, zur Hälfte als Superdividende an die Aktionäre zu verteilen, während der Rest dem Reservefonds zuzufließen hatte. Auf diese Weise ergaben sich folgende Gesamtdividenden:

1818	47	1820	44
1819	38	1821	49

1822	59	1832	68
1823	59	1833	67
1824	60	1834	61
1825	64	1835	66
1826	68	1836	78
1827	68	1837	76
1828	63	1838	76
1829	63	1839	88
1830	67	1840	89
1831	70	1841	80

Gulden pro Aktie.

Dieses Ergebnis erlaubte es der Bank, einen verhältnismäßig größeren Teil als in den Statuten vorgesehen als außerordentliche Dividende zu verteilen, wofür sie im Jänner 1821 die kaiserliche Ermächtigung erhielt, „daß in Zukunft jährlich nach vorläufiger Rücksprache zwischen der Bankdirection und der Finanzverwaltung von dem Bankausschusse beschlossen werde, welcher Betrag von den Erträgnissen des Bankinstitutes unter die Actionäre als Dividende vertheilt und welcher dagegen in den Reserve-Fonds hinterlegt werden soll“.

Bis zum Jahre 1821 wurde die Dividende gegen *Quittung* bezogen. Dann erfolgte die Einführung von *Coupons* in der Art, daß jeder Aktie ein Couponsbogen beigelegt wurde. Da sich ein ziemlicher Teil der Aktien im Ausland befand, mußte man zwecks Übergabe der Couponsbogen Beamte nach Augsburg, Frankfurt a. M. und Amsterdam entsenden. Diese Beamten fanden in den drei genannten Städten zusammen 13.199 Aktien vor, so daß man annehmen konnte, daß zumindest ein Drittel des gesamten Aktienkapitals in ausländischen Händen war.

Was die fruchtbringende Verwendung des Reservefonds laut § 12 der Statuten betrifft, nach welchen die Bankdirection hinsichtlich der Hälfte ein freies Verfügungsrecht hat, so wurden 1820 — wie bereits im Kapitel über den Pensionsfonds erwähnt — Bankaktien gekauft, die jedoch bereits 1821 dem Pensionsfonds zum Börsenkurs käuflich überlassen wurden. Die Bankdirection war nicht der Meinung, daß ein der Börsenspekulation zugängliches Papier, wie es die Bankaktien immerhin waren, zur Anlage des Reservefonds geeignet sei. Es blieb daher wieder bei dem Ankauf öffentlicher in Metallwährung verzinslicher Obligationen.

Wir finden nachstehend eine Aufstellung des Reingewinns der Nationalbank von 1818 bis 1841 samt der jeweiligen Höhe des Reservefonds.

Reingewinn und Reservefonds der priv. öst. Nationalbank.
1818 — 1841.

im Jahre	Reingewinn		Reservefonds	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	590.997	7 ³ / ₄	112.149	—
1819	1,581.207	7 ¹ / ₄	241.224	—
1820	2,440.941	6 ¹ / ₄	213.617	6 ¹ / ₄
1821	2,806.059	38 ¹ / ₄	325.630	38 ¹ / ₄
1822	3,493.558	35 ² / ₄	506.919	35 ² / ₄
1823	3,280.240	48	293.601	48
1824	3,249.065	54 ² / ₄	211.805	54 ² / ₄
1825	3,522.188	19 ² / ₄	282.444	19 ² / ₄
1826	3,797.734	8 ¹ / ₄	355.506	8 ¹ / ₄
1827	3,591.399	58 ¹ / ₄	149.171	58 ¹ / ₄
1828	3,314.994	13	125.871	13
1829	3,297.342	3 ² / ₄	108.219	3 ² / ₄
1830	3,559.534	44 ² / ₄	167.927	44 ² / ₄
1831	3,749.346	31 ³ / ₄	205.876	31 ³ / ₄
1832	3,656.797	53 ³ / ₄	214.569	53 ³ / ₄
1833	3,573.313	23 ¹ / ₄	181.706	23 ¹ / ₄
1834	3,153.735	47 ³ / ₄	65.854	47 ³ / ₄
1835	3,438.576	32	97.590	32
1836	4,150.733	31 ¹ / ₄	202.295	31 ¹ / ₄
1837	3,943.303	51	96.107	51
1838	3,953.461	17 ³ / ₄	106.265	17 ³ / ₄
1839	4,553.813	5 ³ / ₄	99.165	5 ³ / ₄
1840	4,640.232	51 ² / ₄	134.963	51 ² / ₄
1841	4,106.417	38 ³ / ₄	56.737	38 ³ / ₄
	81,444.996	9	4,555.221	54
Von der provisorischen Direktion übernommen ...			15.607	—
An Zuschuß hinterlegt pro 1819 1. Semester auf 11.433 Aktien à 6 fl.			68.598	—
An Zuschuß hinterlegt pro 1819 2. Semester auf 16.203 Aktien à 6 fl.			97.218	—
An Gewinn durch Umtausch von Obligationen und Verkauf von Aktien			51.887	32
Summe			4,788.532	26
Davon dem Pensionsfonds zugewiesen			175.446	26 ¹ / ₄
Daher Stand des Reservefonds mit Ende 1841 ...			4,613.085	59 ³ / ₄ *)

*) Wegen der Einteilung des Gulden in 60 Kreuzer sind Differenzen in den beiden letzt-
ausgewiesenen Stellen möglich.



Carl Freiherr von Lederer
Gouverneur von 1837—1848

DAS ZWEITE PRIVILEGIUM

1841—1862

BIS ZUR REVOLUTION VON 1848

VORBERATUNGEN

§ 4 des Reglements von 1817 lautete: „3 Jahre vor dem Ablauf des Bank-Privilegiums ist in dem Ausschuß die Frage in Beratung zu ziehen, ob, und allenfalls, mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen sey“.

Dieser Vorschrift entsprechend erklärte der Bankgouverneur Carl Freiherr v. *Lederer* in der Sitzung des Bankausschusses vom 7. Jänner 1839:

„In Gemäßheit des 4. Paragraphes des Allerhöchst bestätigten Bank-Reglements giebt sich sonach die meiner Oberleitung anvertraute Bankdirektion die Ehre, der hochgeachteten Ausschußversammlung die Frage zur Berathung vorzuschlagen, ob die Bankdirektion die Erneuerung dieses Privilegiums im Namen der Aktiengesellschaft Allerhöchsten Orths mittels der k. k. Finanzverwaltung unterthänigst ansuchen dürfe.“*)

Die Versammlung ermächtigte die Bankdirektion einhellig, „die unterthänigste Bitte um Allergnädigste Erneuerung des Bankoctroy's Allerhöchsten Orths mittels der k. k. Finanzverwaltung im Namen der Aktiengesellschaft vorzulegen“.

Am 6. Mai 1839 erfolgte die kaiserliche EntschlieÙung, mit welcher der Monarch sich prinzipiell mit der Erneuerung des Privilegiums einverstanden erklärte. Der Hofkammerpräsident Freiherr v. *Kübeck* lud die Bankdirektion ein, ihre Vorschläge über die notwendig erscheinenden Modifikationen zu unterbreiten. Die Bankdirektion bildete zunächst ein Vorberatungskomitee

*) Bankausschuß-Protokolle 1839. Archiv der Oesterreichischen Nationalbank.

unter dem Vorsitze des Baron Lederer, dem Gouverneur-Stellvertreter Herr v. Geymüller, die Direktoren v. Bruchmann, v. Wayna, Freiherr v. Schloissnigg, v. Benvenuti und v. Coith, ferner der Generalsekretär v. *Mannagetta* angehörten. Direktor v. Wayna wurde zum Referenten bestellt.

Die Beratungen dieses Komitees begannen am 24. Februar 1840. In 14 Sitzungen wurde ein Entwurf fertiggestellt, der am 23. Mai der Gesamtdirektion vorgelegt werden konnte. Nach einigen Modifikationen wurde der Entwurf dem Hofkammerpräsidenten Freiherr v. Kübeck übermittelt. Am 31. August eröffnete dieser der Direktion, daß die Erneuerung des Privilegiums mit Dauer bis zum 31. Dezember 1866 mit allerhöchster Entschließung bewilligt sei, unter der Bedingung der Akzeption der neuen Statuten und des Reglements, welche unverzüglich in Wirksamkeit zu setzen seien.

STÄRKERE INGERENZ DES STAATES AUF DIE BANK

Die hauptsächlichste Änderung gegenüber den alten Statuten bezieht sich auf das Verhältnis der Bank zum Staate.

Freiherr v. Kübeck hatte stets die Anschauung vertreten, daß der Staat sich nicht den erforderlichen Einfluß auf die Geschäftsgebarung der Bank gewahrt habe. Darauf sei die übermäßige Ausweitung des Eskontkredites zurückzuführen, welche, wie Kübeck meinte, hauptsächlich einigen Firmen zuliebe geschah, mit der einzelne Bankdirektoren in besonderer Geschäftsverbindung standen. Wie wir schon im vorangegangenen Kapitel ausgeführt haben, hatte Freiherr v. Kübeck bereits im Jänner 1841 eine Einschränkung des Eskontgeschäftes energisch verlangt. Nun benützte er die Erneuerung des Privilegiums, um seinen Einfluß in dieser Richtung entscheidend zur Geltung zu bringen. Eine Verstärkung der staatlichen Ingerenz hielt er „bei den ausgedehnten Vollmachten des Bankinstitutes und seiner Einwirkung auf die industriellen und kommerziellen Zustände und die Verkettung desselben mit dem ganzen Creditsystem der Monarchie für unvermeidlich“.

Deshalb erhielten nunmehr (§§ 39 bis 42 der Statuten) *zwei Hofkommissäre* die Aufgabe, die Geschäftsgebarung der Bank zu überwachen. Der erste hatte wie bisher dafür zu sorgen, daß die Bankgesellschaft „sich den Statuten gemäß benimmt“; insbesondere hatte er unter seiner Verantwortung darauf

zu achten, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben. Neu wurde hinzugefügt, daß er weiters darüber zu wachen habe, daß „das nach Vorschrift des § 15 festgesetzte Verhältnis zum Münzschatze nicht überschritten werde“.

Hingegen bestimmte § 42 hinsichtlich des zweiten Kommissärs, er habe „das Eskont- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens der Kreditbewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und, wenn sich ihm in einer dieser Bestimmungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank zu bringen. Vor ihrer Entscheidung dürfe in der Sache nicht vorgegangen werden“.

In den früheren Bestimmungen (§ 53 des Reglements) war die Aufsicht über das Eskontgeschäft zwei Direktoren anvertraut, von denen einer dem Zensorenkomitee vorstand. Nunmehr oblag dem zweiten Hofkommissär die Oberaufsicht.

Eine weitere Verstärkung der staatlichen Einflußnahme auf die Gestion der Bank bedeutete § 44 der Statuten, in welchem die Gegenstände, bei denen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die kaiserliche Genehmigung erforderlich sind, aufgezählt wurden, u. zw.:

Erweiterung des Bankfonds.

Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zum Notenumlauf.

Außerordentliche Maßnahmen zur Verstärkung des Münzvorrates.

Festsetzung oder Veränderung des Eskontzinsfußes.

Bestimmung der Höhe der außerordentlichen Dividende.

Verwendung des Reservefonds.

Außerordentliche Einberufung des Bankausschusses.

Errichtung von Filial-Bankanstalten.

Auflösung der Bankgesellschaft vor Erlöschen des Privilegiums.

Beschlüsse gegen deren Ausführung der Hofkommissär Einspruch erhoben hat.

Da diese Gegenstände im Text des § 44 nur demonstrativ aufgezählt wurden, war die Staatsverwaltung tatsächlich in der Lage, ihre Zustimmung zu sämtlichen Handlungen der Bank zu verlangen.

WEITERE VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM PRIVILEGIUM VON 1817

Die weiteren Veränderungen gegenüber dem 1. Privilegium waren von geringerer Bedeutung. Hervorzuheben ist, daß § 15 der Bankdirektion das Recht einräumt, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, daß die Einwechslung der Noten in Silbermünzen jederzeit auf Verlangen gewährleistet bleibt.

Im § 11 wird das Anweisungsgeschäft neu eingeführt und die Bestimmungen darüber werden in den §§ 21 bis 22 näher ausgeführt. Durch den § 18 wird das Recht, Darlehen auf Realitäten zu geben, aufgehoben. § 28 gibt dem Gouverneur, respektive seinem Stellvertreter in den Sitzungen des Bankausschusses die Entscheidung bei Stimmgleichheit.

Die Ernennung des Gouverneurs und seines Stellvertreters bleibt dem Kaiser endgültig vorbehalten, ebenso werden die Direktoren aus der von dem Bankausschusse vorzulegenden Wahlliste vom Kaiser ernannt. Ein Aktienerlag ist seitens des Gouverneurs nicht mehr nötig, während es bei den übrigen Funktionären bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt (§§ 30 bis 32).

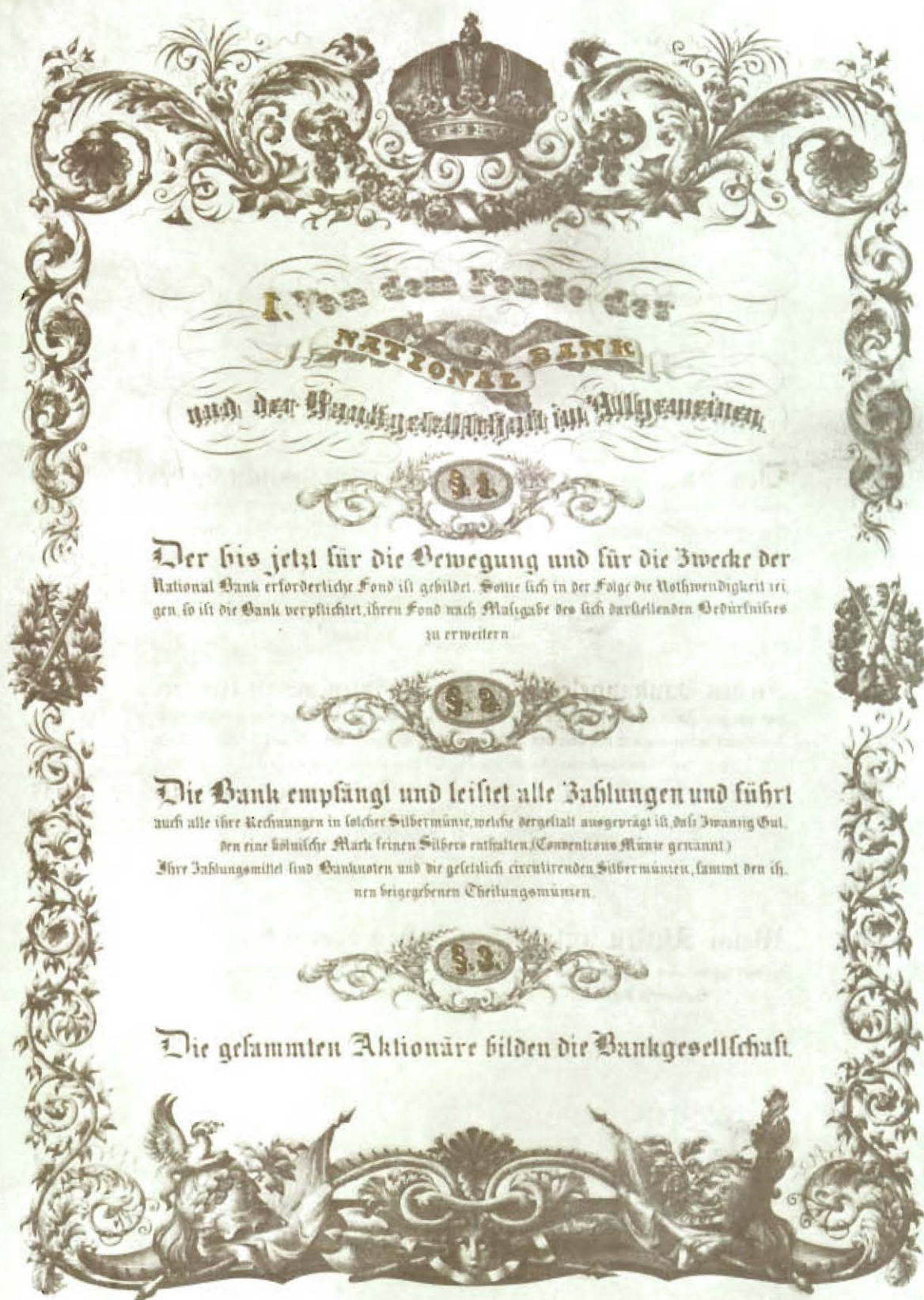
§ 25 bestimmte, daß Aktionäre, welche an der Ausschußversammlung teilnehmen wollen, ihre Aktien einen Monat vor der Versammlung deponieren müssen. Die Ausschußmitglieder konnten nur in eigener Person erscheinen und abstimmen, Vertretung war nicht zulässig. Jedes Mitglied verfügte nur über *eine* Stimme ohne Rücksicht auf die Höhe des Aktienbesitzes.

§ 57 enthält nähere Bestimmungen für den Fall der Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf des Privilegiums. Diese erfordert die Zustimmung des Monarchen und eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Bankausschusses.

Streitigkeiten über die Anwendung der Statuten auf einzelne Fälle werden nicht mehr wie früher durch den Obersten Gerichtshof, sondern durch die Finanzverwaltung entschieden. Hingegen bleiben Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse wie bisher der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vorbehalten (§ 59).

Im § 60 behält sich der Kaiser vor, die Dauer des Privilegiums über das Datum des 31. Dezember 1866 hinaus zu verlängern, falls der Bankausschuß darum ansuchen sollte.

Den wörtlichen Abdruck des 2. Privilegiums (Statuten und Reglement) vom 1. Juli 1841 finden wir in den Beilagen 6 und 7.



Zweites Privilegium
gegeben von Kaiser Ferdinand I. am 2. Oktober 1841
(Erstes Blatt)

STATUTEN
DER
PRIVILEGIRTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONAL-BANK.
1841.

WIR FERDINAND der ERSTE,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von
Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog
von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain,
Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, etc. etc.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bankgesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Julius 1817 die nachstehenden Statuten zu ertheilen:

I. Von dem Fond der National-Bank, und der
Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

§. 2.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß Zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3.

Die gesammten Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Nahmen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4.

Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5.

In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Nahmen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6.

Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweiset.

§. 7.

Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8.

Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9.

Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnismäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt.

§. 10.

Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sey.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 11.

Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Escompte-Geschäft;
- b) in das Giro-Geschäft;
- c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
- d) in das Depositen-Geschäft;
- e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen;
- f) in das Anweisungs-Geschäft.

§. 12.

Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene, und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13.

Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto Corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte *Eröffnung* eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14.

Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15.

Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmahliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

§. 16.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mahl festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18.

In der Abtheilung der Leih-Anstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staatspapiere verzinliche Vorschüsse geben.

§. 19.

Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rätlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20.

Im Anweisungs-Geschäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Nahmen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21.

Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

III. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes.

§. 22.

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23.

An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Conkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24.

Der Bank-Ausschuß hat aus Hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25.

Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, Einen Monath vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.

§. 26.

Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mahl des Jahres, im Monate Jänner in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28.

Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29.

Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31.

Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedes Mahl die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetesten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32.

Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes Zwölf, und jeder Director Sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33.

Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: „Privilegirte österreichische National-Bank“ vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34.

Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35.

Der Direction steht es zu, im Nahmen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36.

Die Direction ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37.

Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im 31. §. zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere:

- a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;
- b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;
- c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bankgesellschaft zu erörtern.

§. 38.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staatsverwaltung.

§. 39.

Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40.

Dieser Hof-Commissär wird jedes Mahl den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Nahmen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

§. 41.

Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42.

Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mahl ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließlich zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompten- oder Darlehens-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten um die Auflösung der Bankgesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei seyn.

§. 46.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47.

Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten.

§. 48.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die diebftälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine, und andere Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerinn oder als Geklagte erscheinen, wird Unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechsel-Geschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51.

Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbothe, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52.

Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53.

Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 54.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten und des weiteren besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 56.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen.

§. 57.

Die Bankgesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschlossen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener-Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58.

Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen.

§. 59.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuß die Entscheidung oder Weisung

der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monathes Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

F e r d i n a n d.

LS.

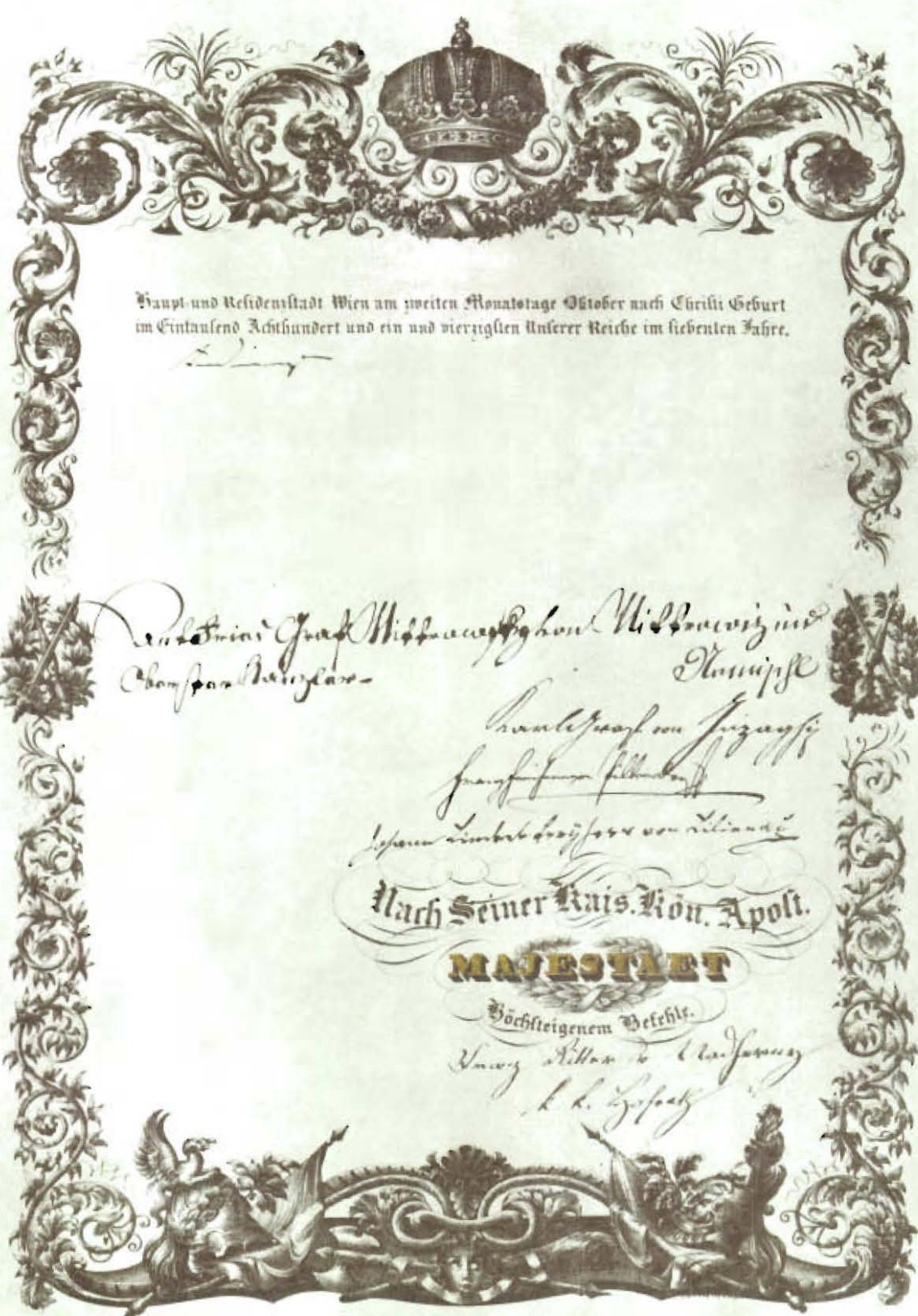
Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi.

Franz Freiherr von Pillersdorff.

Johann Limbeck Freiherr von Lilienau.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter von Nadherny.



Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Monatstage Oktober nach Christi Geburt
im Eintausend Acht- hundert und ein und vierzigsten Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Rudolf Maria Graf Mikowicz von Mikowicz in
Ober-Oesterreich

Präsident
Kriegsgericht

Joseph Anton Graf von Mikowicz

Nach Seiner Kais. Kön. Apolt.

MAJESTÄT

Höchsteigenem Befehle.

Joseph Anton Graf von Mikowicz
k. k. Hofrath

Original
Kopie
K. k. Hofrath

REGLEMENT
DER
PRIVILEGIRTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONAL-BANK.
1841.

I. ART DER GESCHÄFTSFÜHRUNG.

A. Verhandlungen bei dem Bank-Ausschusse.

§. 1.

Bei den Versammlungen des Bank-Ausschusses, welche nach dem 26. §. der Statuten in der Regel jährlich ein Mahl Statt zu finden haben, eröffnet der Gouverneur die Sitzungen desselben mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Total-Ausweise und Uebersichten, und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung dem Ausschusse vorbehalten ist.

§. 2.

Die vorgelegten Ausweise werden in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes offen liegen; dem Ausschusse steht es frei, bei der Berathung über die von der Direction gemachten Anträge, dieselben durch ein von dem Vorsitzter zu ernennendes Comité vorläufig untersuchen, und sich hierüber Bericht erstatten zu lassen. Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen ist es jedem Ausschußgliede unbenommen, die ihm nöthig scheinenden Gegenstände zur Sprache zu bringen.

§. 3.

Zur Abstimmung über die vorzuschlagenden Directoren wird dem Ausschusse das Verzeichniß der wählbaren Actionäre vorgelegt. Dieser Act geschieht schriftlich in der Art, daß jeder Wählende die Nahmen derjenigen, welche er in Vorschlag bringt, auf einem mit seiner Unterschrift versehenen Zettel übergibt. Diese Zettel werden vor dem versammelten Ausschusse geöffnet, und wird hieraus ein Verzeichniß verfaßt werden, welches dem Gouverneur übergeben wird. Derselbe bringt hiernach das, nach relativer Stimmenmehrheit sich darstellende Resultat zur Kenntniß der Versammlung.

§. 4.

Drei Jahre vor dem Ablaufe des Bank-Privilegiums ist in dem Ausschusse die Frage in Berathung zu ziehen, ob, und allenfalls, mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen sey.

B. Verhandlungen bei der Bank-Direction.

§. 5.

Nach dem 34. §. der Statuten haben sich die Directoren zur Obergewalt über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen. Die Vertheilung der Geschäfte selbst bleibt dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

§. 6.

Der Gouverneur der National-Bank, der Stellvertreter und die Bank-Directoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bank-Statuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen seyn zu lassen, und über die Verhandlungen bei der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Der Stellvertreter und jeder von den Bank-Directoren wird diese Angelobung einzeln dem Bank-Gouverneur im Nahmen der ganzen Bankgesellschaft machen, und mittelst eines Handschlages an denselben bekräftigen. Der Bank-Gouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung, nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanz-Verwaltung zu leisten.

§. 7.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich durch den künftigen Gang der Geschäfte veranlaßt fände, ihnen zeitliche, oder fortwährende Entschädigungen für ihre Dienstleistung anzuweisen.

§. 8.

Die Direction versammelt sich jede Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um sich nach dem 29. §. der Statuten in die volle Kenntniß von dem Stande des Bank-Vermögens zu setzen, und in Ansehung der zweckmäßigen Gebahrung in allen Geschäftszweigen die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach dem eintretenden Bedürfnisse, auf Veranlassung des Gouverneurs oder des landesfürstlichen Hof-Commissärs, nach geschehener Vorladung sämmtlicher Directoren, gehalten werden.

§. 9.

In den Versammlungen der Bank-Direction führt der Gouverneur oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Directoren erstatten Bericht über die ihrer Obergewalt anvertrauten Geschäftszweige. Die Verhandlungs-Protokolle werden von dem landesfürstlichen Hof-Commissär und dem Directions-Gliede, das den Vorsitz führt, unterfertigt, und im Archive aufbewahrt.

§. 10.

Sind die Meinungen bei der Versammlung der Bank-Direction über einen Gegenstand getheilt, und werden die verschiedenen Anträge von einer gleichen Anzahl von Stimmen unterstützt; so hat diejenige Meinung die Kraft eines Beschlusses der Direction zu erhalten, welcher der Gouverneur beigetreten ist.

§. 11.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur oder seinem Stellvertreter ausgefertigt. Die im Namen des Institutes mit der Staatsverwaltung oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge, alle öffentlichen Kundmachungen, und alle für die Bank verbindlichen Urkunden haben die im 33. §. der Statuten ausgedrückte Firma und die Mitfertigung eines Directors zu erhalten. Mit welchen Unterschriften die übrigen Ausfertigungen zu versehen sind, wird bei specieller Erwähnung derselben in diesem Reglement ausdrücklich angegeben.

§. 12.

Im Verhinderungsfalle des Gouverneurs sind sämtliche, dem Wirkungskreise desselben vorbehaltenen Amtshandlungen von dessen Stellvertreter auszuüben, der auf gleiche Art von dem jeweiligen ersten Director vertreten wird. Die Oberleitung der Geschäfte kann auch freiwillig für kürzere oder längere Zeit ganz oder theilweise, in der erwähnten Stufenfolge übertragen werden.

C. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb.

§. 13.

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Actien, und von den ihr anvertrauten Effecten und Unterpfändern die erforderlichen Eröffnungen und Auskünfte. In den Fällen, wo nach den Statuten die Dazwischenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben sich Private ohne Ausnahme an diese zu wenden.

§. 14.

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Ausweis über jeden einzelnen Geschäftszweig. Die Direction wird in ihrer wöchentlichen Versammlung durch eine Total-Uebersicht der täglichen Operationen in genaue Kenntniß der gesammten Geschäftsführung gesetzt.

Beschlüsse, die auf den Stand des Bank-Vermögens Einfluß haben, können nur in der Versammlung der Direction gefaßt werden.

§. 15.

Die nach dem Fuße, wornach 20 fl. eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Fuß genannt) ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bank-Währung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, welche diesem Münzfuße entsprechen. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der bankmäßigen Silbermünze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 16.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können ohne Unterschied in Banknoten, oder in einer nach dem vorigen Paragraphe zur Bank-Valuta geeigneten Münzsorte geleistet

werden. Zur Vereinfachung der Manipulation, und zur größeren Verlässlichkeit in der Evidenzhaltung des Zettelwesens, werden die von der Bank zu erfolgenden Zahlungen ausschließlich in Banknoten geleistet werden, welche jedoch ununterbrochen in den eröffneten Auswechslungs-Cassen vom Ueberbringer in bare Silbermünze nach dem im vorigen Paragraphe bezeichneten Münzfuße umgewechselt werden können.

§. 17.

Die Bestimmung, ob und welche Gebühren die Bank bei den verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, wird von der Direction abhängen, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

II. VON DEN BEAMTEN DER BANK.

§. 18.

Die Bank-Direction hat zufolge des 35. §. der Statuten das ausschließende Recht, nach den eintretenden Bedürfnissen Beamte anzustellen und zu entlassen. Ferner bemißt sie nach dem bestehenden Normale die den Beamten, ihren Witwen und Waisen gebührenden Pensionen aus dem bereits gebildeten Pensions-Fonde.

§. 19.

Die Gehalte der Beamten werden monatlich, und zwar im vorhinein bezahlt.

§. 20.

Jeder Beamte der Bank, dessen Gehalt den jährlichen Betrag von fünfhundert Gulden erreicht oder überschreitet, muß einen seinem Gehalte gleichkommenden Betrag in k. k. österreichischen Staatspapieren, nach ihrem Börse-Course bei der Einlage berechnet, besitzen, welcher während seiner Amtsführung unveräußerlich ist, und in das Archiv hinterlegt wird, indem derselbe zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haftet.

§. 21.

Drei Oberbeamte werden unter der Oberleitung und Aufsicht der Direction den vorzüglichsten Geschäftszweigen vorstehen, und die vorkommenden Angelegenheiten der Bank besorgen, nämlich: ein General-Secretär, ein Cassen-Director, und ein Ober-Buchhalter.

§. 22.

Der General-Secretär wird unter der unmittelbaren Unterordnung und Verantwortlichkeit gegen die Direction, der gesammten Correspondenz, dem Archive, und der Kanzlei vorstehen. Er hat alle Ausfertigungen einzuleiten, die nöthigen Protokolle zu besorgen, die Aufsicht über das Concepts- und Kanzlei-Personale zu führen, von den übrigen Abtheilungen die Materialien zu sammeln, aus welchen die Haupt-Uebersichten über den Stand des Institutes und den Fortgang der Geschäfte zu verfassen sind. Er ist zugleich das Organ, durch welches die Bank-Direction alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt, und

welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Es wird von dem Gouverneur und der Direction abhängen, den General-Secretär an den Berathungen Theil nehmen zu lassen, oder davon auszuschließen. In dem ersteren Falle kann ihm jedoch nie eine entscheidende Stimme zustehen.

§. 23.

Der Cassen-Director wird der Central-Casse vorstehen, die Vertheilung der Geldmittel unter den verschiedenen Cassen nach den Anleitungen der Direction besorgen, die Aufsicht über die gesammten Cassen führen, täglich die Abschlüsse der einzelnen Cassen sammeln, und Casse-Scontrirungen unter der Haftung für die Richtigkeit seines Befundes vornehmen.

Die außerdem auf Anordnung des Vorsitzenden vorzunehmenden Haupt-Scontrirungen der Cassen, so wie auch der übrigen Geschäftszweige der Bank, werden jedoch von den durch denselben jedes Mahl hierzu bestimmten Directions-Mitgliedern geleitet.

§. 24.

Dem Ober-Buchhalter liegt die Leitung des gesammten Rechnungswesens der Bank nach den ihm zukommenden Instructionen, die Verfassung aller Bilanzen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Uebersichten, welche sich aus dem Resultate der Gebahrung bei den einzelnen Geschäftszweigen, oder bei dem ganzen Institute ergeben, ob. Er führt die Aufsicht über das Buchhaltungs- und Liquidaturs-Personale der Bank, und ist für die Richtigkeit der von demselben gelieferten Arbeiten verantwortlich.

§. 25.

Der Cassen-Director und der Ober-Buchhalter werden alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den General-Secretär an die Bank-Direction zu leiten haben, und durch denselben auch die Beschlüsse der Direction erhalten. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem General-Secretär in das Einvernehmen zu setzen.

§. 26.

Die Bank-Direction kann Aenderungen in dem Verhältnisse der Beamtengehälter, welches dermahl zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, vornehmen. Der General-Secretär hat eine unentgeltliche Wohnung in dem Gebäude der National-Bank, oder in deren Ermanglung, eine angemessene Entschädigung zu genießen.

III. VON DEM ACTIEN-GESCHÄFTE.

§. 27.

Die Actien-Urkunden werden in der biher bestandenen Form, nach dem beigefügten Formulare A ausgefertigt. Jeder Actien-Brief wird vom Gouverneur oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Cassier der Actien-Casse unterfertigt und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Kehrseite angegebenen Rubriken an Dritte übertragen werden; mit Ausnahme jener in den Statuten und dem Reglement bezeichneten Fälle, für welche die Actien unveräußerlich erklärt werden.

FORMULAR A.

No.

Folio

A c t i e

der privilegirten österreichischen National-Bank.

Die privilegirte österreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat / haben, welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien, den

Auf der Kehrseite der Actien.

Gegenwärtige Actie der privilegirten österreichischen National-Bank A Fol. cedire ich	An Herrn	Art der Uebertragung (Cession).	Jahr und Monath.	Tag.	Unterschrift des Uebertragenden (Cedenten).

§. 28.

Die Actionäre werden jährlich am 1. Julius die halbjährige Dividende, im Verlaufe des Monathes Jänner des nächsten Jahres aber die zweite halbjährige Dividende sammt demjenigen Mehrbetrage gegen Quittung (oder Coupons) erhalten, welcher nach dem vorläufig durch den Bank-Ausschuß genehmigten Jahres-Abschlusse der Rechnungen, mit Rücksicht auf die §§. 9 und 44 der Statuten zur Vertheilung bestimmt wird.

§. 29.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die besitzenden Actien sichern. Zu diesem ausgedrückten Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actien-Buche vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten, oder früher schon auf den Nahmen des Einreichers ausgestellt, oder an ihn cedirten Actien-Briefe nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) mit eben jener Unterschrift versehen ist, die eingelegt wurde.

§. 30.

Eben so kann sich jeder Actien-Besitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Nahmen ausgestellt oder ordnungsmäßig an ihn cedirt sind. Die zu diesem ausgedrückten Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actien-Buche vorgemerkt, und diese Vormerkung auf dem Actien-Briefe bestätigt, welches die Folge hat, daß nur jene Quittungen über Dividenden werden ausbezahlt werden, die mit dieser vorgemerkten Fertigung unterzeichnet sind, oder deren Ueberbringer sich über das Recht der Behebung ausweist.

§. 38.

Das im vorstehenden Paragraphe Gesagte gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Dispositions-Rechtes, in soferne dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

IV. VON DEM ZETTELWESEN.

§. 39.

Die Banknoten werden in den Beträgen und nach den *Formularien*, welche bei jeder Veränderung vorläufig bekannt zu machen sind, ausgefertigt und ausgegeben.

§. 40.

Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direction, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Banknoten zu verfügen.

§. 41.

Der Vorsteher der Abtheilung des Zettelwesens wird dem Gouverneur täglich eine individuelle Vormerkung über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten, und über den effectiven Stand der Auswechslungs-Cassen an bankmäßiger Silbermünze überreichen, wornach die tägliche Buchung über den summarischen Stand der Noten-Vorräthe, über die theils in den Cassen der Bank, theils im öffentlichen Verkehre circulirenden Beträge und über deren statutenmäßige volle Bedeckung geführt wird. Die Resultate dieser Vormerkungen werden wöchentlich der Direction zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt.

§. 42.

Die Central-Casse wird die übrigen Cassen mit den zum Verkehre nöthigen Vorräthen an Noten und an bankmäßiger Silbermünze versehen.

Die Auswechslungs-Cassen sind dazu bestimmt:

- a) für übernommene, zur Bank-Valuta geeignete Barschaft, auf Verlangen Banknoten zu erfolgen;
- b) jede Gattung von Banknoten, in jedem vorkommenden Betrage, ungesäumt und im vollen Werthe in bankmäßiger Silbermünze dem Ueberbringer bar auszubezahlen;
- c) jede Summe von Banknoten kleinerer Gattung in größere, oder umgekehrt, größere in kleinere, dann abgenützte gegen brauchbare, nach Zulässigkeit ihrer Vorräthe, auf Verlangen des Publikums zu verwechseln.

§. 43.

Ein Director wird abwechselnd in die Gebahrung bei der Abtheilung des Zettelwesens Einsicht zu nehmen, sich insbesondere durch wiederholte Revisionen der zu dieser Abtheilung gehörigen Cassen, von dem Stande dieses Geschäftszweiges in die volle Kenntniß zu setzen, und hierüber der Direction die Anzeige zu erstatten haben.

§. 44.

So oft sich in der Person des landesfürstlichen Hof-Commissärs, des Gouverneurs, oder des Beamten, welcher der Abtheilung des Zettelwesens vorsteht, durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das Genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisions-Act durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmte Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

V. VON DEN DEPOSITEN.

§. 45.

Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände vom Werthe, welchen sie rücksichtlich der Gebühr, in so ferne dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, nach denselben verificirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieß der Fall nicht wäre, durch eine besondere Abschätzung gemeinschaftlich mit der Partei ausmitteln, und denselben von dieser schriftlich bestätigen läßt.

§. 46.

Für Gegenstände von bestimmtem Werthe gelten: Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf Conventions-Münze reducirten Werthe. Einer besonderen Abschätzung rücksichtlich der Gebühr unterliegen:

- a) Gold- und Silberbarren, oder Geräte aller Art aus edlem Metalle, dann Münzen, welche, ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes zu genießen, vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind;
- b) Inländische Staatspapiere aller Art;
- c) Ausländische Staatspapiere aller Art;
- d) Geld-Urkunden der Privaten.

§. 47.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent nachstehende Consignation in duplo zu überreichen.

„Für die Frist (Tage-Monathe-Jahre-) oder auf unbestimmte Frist hinterlegt der Unterzeichnete zur Aufbewahrung bei der privilegierten österreichischen National-Bank (Benennung des Gegenstandes) verwahrt und abgeschätzt, wie folgt:“

Zeichen der Colli.	Deren Nummer.	Deren Gewicht.		Deren Inhalt.	Deren Werth in Bank-Valuta.	
		Brutto.	Netto.		fl.	kr.

(Datum.)

(L. S.) (und Fertigung des Deponenten.)

Am Fuße der Consignation ist der Total-Ausweis der Abschätzung mit Zahlen und Buchstaben beizufügen.

§. 48.

Bei Consignirung von Gold- und Silbermünzen wird bei jeder einzelnen Post angegeben:

- a) ihr Netto-Gewicht;
- b) die Zahl der Stücke, die sie enthält;
- c) nöthigen Falls die Bezeichnung, ob getheilte, ganze oder doppelte Stücke überbracht wurden.

§. 49.

Die Consignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsenfuße dergestalt geordnet, daß bei den nach arithmetischer Ordnung der Nummern aufgezeichneten einzelnen Verbriefungen, auch der Nahme, auf welchen sie lauten, und das Datum ihrer Ausstellung angesetzt werde.

§. 50.

Der Deponent von Gold- und Silberbarren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen.

§. 51.

Werden Privat-Geld-Urkunden hinterlegt, so ist in der Consignation aufzuführen:

- a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausstellung, der Nahme des Ausstellers, der Zeugen und der Bürgen;
- b) der Nahme des Gläubigers, oder Mit-Contrahenten, auf welche sie lauten, so wie jener der Cedenten und Cessionäre;
- c) ihre verbrieftte Währung und deren Betrag, so wie bei den auf Zeit stipulirten Urkunden, die Verfallsfrist;
- d) das Verzeichniß ihrer besonderen Beilagen, als: Grundbuchs-Extracte, Satzbriefe, Reverse, u. s. w.

§. 52.

Sind die eingereichten Consignationen nicht vorschriftsmäßig verfaßt und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und nummerirt, oder in Säcken, Kisten, Fässern, oder Matten überbracht, welche nicht im guten, gegen Veruntreuung, oder Beschädigung schützenden Zustande sind; so wird keine Amtshandlung vorgenommen, und der Deponent zurückgewiesen.

§. 53.

Die für Deponirungen zu entrichtenden Gebühren sind:

- a) die Uebernahms-,
- b) die Aufbewahrungs-,
- c) die Prolongations- und
- d) die Erfolglassungs-Gebühr.

§. 54.

Die Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühren, welche bestimmt sind, das Institut für die Revision, für das Abwägen, für die Abschätzung, und für die Versieglung der Depositen zu entschädigen, werden ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, und auf ganz gleiche Art, nach der Zahl, und nach dem Brutto-Gewichte der eingelegten Colli behoben.

§. 55.

Die Aufbewahrungs-Gebühr wird nach der Frist, für welche ein Depositum hinterlegt wird, und nach dessen Werthe, im vorhinein bezahlt. Für eine kürzere Frist, als auf 15 Tage, wird kein Depositum angenommen, und die Gebühren für längere Termine bis zu 3 Monathen, werden gleichfalls nur nach den Epochen von 15 zu 15 Tagen, das ist: nach halben Monathen bemessen, dergestalt, daß Deponirungen, welche die mit der Zahl 15 rein theilbare Zeitfrist überschreiten, immer als für einen halben Monath länger dauernd betrachtet werden.

§. 56.

Die Aufbewahrungs-Gebühren werden bei der Hinterlegung nach dem Werthe der hinterlegten Gegenstände, und nach der längeren, oder kürzeren Frist ihrer Hinterlegung bemessen, und ihre Ausmaß von der Direction bekannt gemacht werden.

§. 57.

Die Entrichtung einer Prolongations-Gebühr tritt in zwei Fällen ein:

- a) Wenn die Partei selbst, vor, oder bei Verfall des ursprünglich angegebenen Termins, durch schriftliche Anzeige die nach ihrem Belieben zu verlängernde Frist anmeldet. In diesem Falle wird die neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr vom Verfallstage an, für die vom Deponenten verlangte Prolongations-Zeit bemessen.
- b) Wurde hingegen bei Unterlassung der erwähnten Anzeige das Depositum am Verfallstage nicht behoben, so ist die Bank berechtigt, diese Gebühr nach Verlauf eines jeden halben Jahres der versäumten Behebung des Depositums zu verdoppeln.

§. 58.

Für Deposita, welche auf unbestimmte Frist erlegt wurden, ist nach Verlauf eines jeden Jahres die Aufbewahrungs-Gebühr für das folgende Jahr zu entrichten. Bei Versäumniß dieser Zahlung hat die Bank gleichfalls das Recht, solche von halb zu halb Jahr in doppeltem Betrage als Rückstand vorzumerken.

§. 59.

Depositen aller Art können nur unter eigenem, oder auf den Nahmen eines Dritten hinterlegt werden.

Die Bank ertheilt in keinem Falle Empfangs-Bestätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Parteien übernommen, daher Jeder, der ein Depositum überbringt, wenn seine Individualität nicht ohnedieß bekannt ist, sich durch ein von zwei bei der Bank accreditirten Zeugen unterfertigtes Zeugniß über seine rechtliche Eigenschaft auszuweisen hat. Erscheint bei Hinterlegung eines Depositums auf den Nahmen eines Dritten eine legalisirte Vollmacht nöthig, so muß der Depositirende sie beibringen.

§. 60.

Die zur Deponirung überbrachten Gegenstände werden von den Bank-Beamten gemeinschaftlich mit den Parteien nach den Consignationen abgeschätzt, und unter einem die Uebernahms- und Aufbewahrungs-Gebühren bemessen.

§. 61.

Die übernommenen Colli werden von den Bank-Beamten plombirt und von den Parteien mit ihrem eigenen Siegel dergestalt verwahrt, daß ohne Verletzung der Siegel keine Eröff-

nung Statt finden kann. Das Brutto-Gewicht der deponirten einzelnen Stücke wird sowohl auf die Colli, als auch in den Consignationen angemerkt.

§. 62.

Nach diesen Amtshandlungen bleibt eine der beiden Consignationen in den Händen der Bank, und die andere wird der Partei als Depositen-Schein, unter Bestätigung des Empfanges der zu entrichtenden Gebühr erfolgt.

§. 63.

Die Depositen-Scheine können an andere Eigenthümer übertragen werden, nur muß die Cession mit dem gleichen Siegel und mit der gleichen Fertigung, und, im Falle der im 59. §. vorbehaltenen Legalisirung wieder mit dieser versehen, auch jederzeit der Bank, unter Vorzeigung der Consignation, angezeigt werden.

§. 64.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungs-Termines ist, unter Beibringung des Depositen-Scheines der Bank anzuzeigen, und die betreffende Prolongations-Gebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositen-Scheine angemerkt wird.

§. 65.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositen-Scheines können die Parteien ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den im vorhinein entrichteten Aufbewahrungs-Gebühren kein Ersatz geleistet.

Die Deposita werden nach der in Händen der Bank befindlichen Consignation, Stück für Stück eingantwortet, und dabei die Integrität der Siegel, so wie das Brutto-Gewicht der Colli controlirt. Ergibt sich dießfalls ein Anstand, so ist er durch Eröffnung der Colli und durch genaue Revision ihres Inhaltes zu beheben.

§. 66.

Wenn Parteien mit Prolongations-Gebühren im Rückstande haften; so kann die Erfolgslassung erst nach deren pünctlicher Entrichtung bewilliget werden.

§. 67.

Der Depositen-Anstalt der Bank wird strenge verboten, über die Nahmen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über deren Zahl, Beschaffenheit oder Werth irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch werden hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers unter jedesmahliger Beibringung des Depositen-Scheines mit einem außergerichtlichen Verbothe belegt, oder an einen anderen als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden können.

§. 68.

Wenn ein Deponent in den Concurs seiner Gläubiger verfällt, und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde; so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurs-Masse in getreuer Verwahrung zu behalten, und solche gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren, nur über entsprechende Auflage von Seite der niederösterreichischen Landrechte, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes, an den Verwalter der Crida-Masse zu erfolgen.

§. 69.

Wer in Folge eines abgeführten Rechtsstreites, im Executions-Wege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Executions-Bewilligung dem Institute durch das niederösterreichische Landrecht ämtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung des Depositen-Scheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangs-Scheines beheben.

§. 70.

Sollten Deposita von mehreren Miteigenthümern bei der Bank hinterlegt werden, so kann einer derselben, oder eine dritte Person durch besondere Vollmacht bestellt und ermächtigt werden, über das Depositum zu verfügen. Die Bank wird in diesem Falle bei allen Amtshandlungen nur diesen Bevollmächtigten anerkennen, und seine Vollmacht so lange für gültig halten, als sie nicht förmlich widerrufen wurde.

§. 71.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent selbst, ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers, über dieselben nicht verfügen, so wie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird.

§. 72.

Tritt ein Depositum durch Sterbfälle in das Eigenthum einer dritten Person, oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hiervon durch das niederösterreichische Landrecht ämtlich zu unterrichten, und in genaue Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt werden, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 73.

Da über Deposita nur im Gesamtbetrage verfügt werden kann, haben jene Parteien, welche nur einen Theil der hinterlegten Gegenstände beheben wollen, deren gesammte Erfolglassung nach Vorschrift des 65. §. zu bewirken, und über jene Gegenstände, die sie in der Verwahrung des Institutes ferner zu belassen gedenken, auf das neue eine doppelte Consignation einzureichen, auch die Uebernahms-Gebühr von denselben eben so zu entrichten, als ob sie vorher nicht in den Händen der Bank gewesen wären; hingegen wird bei unveränderter oder abgekürzter Frist, keine neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr, oder bei verlängerter Frist, nur der Prolongations-Zuschuß nach Vorschrift des §. 57 bemessen, und die Erfolglassungs-Gebühr nur nach der Zahl und dem Gewichte der wirklich zurückgegebenen Gegenstände eingehoben.

§. 74.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände, nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer betreffen.

§. 75.

Wenn einer Partei die als Depositen-Schein ausgefolgte Consignation verloren ginge, so hat sie solches der Direction anzuzeigen, die Amortisirung dieses Documents auf ordentlichem Wege zu veranlassen, und über das Depositum erst nach erfolgter gerichtlicher Erlöschungs-Erklärung des Depositen-Scheines zu verfügen. Wer diese Förmlichkeit versäumt, hat an die Bank, bei eingetretenem Mißbrauche der verlorenen Consignation keinen rechtlichen Anspruch.

VI. VON DEM ESCOMPTE- UND DEM DARLEHENS-GESCHÄFTE.

§. 76.

Die Bank-Direction bestimmt von Zeit zu Zeit die Summe, welche im Ganzen dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte zu widmen ist.

§. 77.

Diese beiden Geschäftszweige werden gemeinschaftlich von einem eigens dazu bestellten Comité besorgt, und stehen unter der besonderen Aufsicht der Directoren, von denen abwechselnd immer einer die unmittelbare Oberaufsicht darüber zu führen hat.

§. 78.

Das Comité besteht aus dem oberleitenden Director und wenigstens zwei Censoren, welche aus der Zahl der zum hiesigen Handelsstande gehörigen Actionäre genommen werden.

§. 79.

Die dem oberleitenden Director beizugesellenden Mit-Censoren werden durch die Direction jährlich in zureichender Anzahl ernannt, um unter denselben einen solchen Wechsel möglich zu machen, daß kein einzelner Censor länger, als drei Wochen in ununterbrochener Ausübung bleibt.

§. 80.

Das jeweilige, nach der getroffenen Abtheilung gebildete Censurs-Comité versammelt sich an den von der Direction bestimmten Tagen und Stunden, um die zum Escompte oder zur Verpfändung überreichten Effecten aller Art zu prüfen, und über die Frage, ob und in wie ferne darauf Credit zu geben sey, zu beschließen. Die Darlehens-Geschäfte werden ohne Beiziehung der Censoren verhandelt.

§. 81.

Die Censoren haben bei ihren Verrichtungen mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Verhandlungen Vormerkung zu führen, welche der Direction zur Einsicht vorgelegt wird.

§. 82.

Dem Censurs-Comité wird der zweite landesfürstliche Commissär fortwährend zur Seite stehen, und die Geschäfte desselben in Absicht auf die Zulässigkeit der eingelegten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der nach Vorschrift des §. 76 für das Escompte- und das Darlehens-Geschäft

bestimmten Summe überwachen. Ergibt sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand, so hat er den Fall durch den landesfürstlichen Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

A. Von dem Escompte-Geschäfte insbesondere.

§. 83.

Zur Escomptirung dürfen nur solche Effecten angenommen werden, welche die im §. 12 der Statuten im Allgemeinen angegebenen und in diesem Reglement näher bezeichneten Erfordernisse ausweisen.

§. 84.

Wechselbriefe, welche bei der Annahme einer Notariats-Verhandlung unterworfen waren, oder derselben bei der Zahlung bedürfen, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 85.

Gleichfalls werden vom Escompte ausgeschlossen:

- a) sämmtliche außer dem Platze Wien zahlbare Wechselbriefe;
- b) Effecten, die außer Wien acceptirt, und hierorts nur zur Zahlung angewiesen werden (domicile);
- c) Wechselbriefe, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte, auf irgend eine fremde Währung lauten, so wie
- d) diejenigen, welche zwar die fremde Währung in bestimmter Münzsorte ausdrücken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechsel-Cours zum Grunde legen; endlich
- e) Wechsel, welche unbedingt auf Zahlung in bestimmten Münzsorten lauten, die nach dem 2. §. der Statuten zur Bank-Valuta nicht geeignet sind.

§. 86.

Ferner wird noch festgesetzt:

- a) Effecten, welche auf eine geringere Summe, als 300 fl. lauten, oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monathen (mit Hinzurechnung der Respect-Tage höchstens 95 Tage) überschreiten, werden von der Bank nicht escomptirt. Anderer Seits werden
- b) jene Effecten, welche früher, als in fünf Tagen zahlbar sind, nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompten-Abzuge freiwillig unterzieht.
- c) Kein Mitglied des censurirenden Escompten-Comité kann über seine eigenen, oder über Wechselbriefe seines Hauses abstimmen. Endlich
- d) können nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giro's ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.

§. 87.

Sämmtliche hier oben in den §§. 84 bis 86 enthaltenen Vorschriften sind auch auf die sogenannten Platz- oder Waaren-Billets, das ist: eigene, auf sich selbst ausgestellte Wechsel für Waaren, anzuwenden, um von der Bank in Escompte übernommen zu werden.

§. 88.

Die zu escomptirenden Effecten müssen der Regel nach durch drei anerkannt solide Unterschriften verbürgt werden. Wenigstens eine derselben muß die beim niederösterreichischen Wechselgerichte protokollirte Firma eines hierortigen Kaufmannes oder landesbefugten Fabrikanten seyn.

§. 89.

Wechselbriefe mit weniger als zwei allgemein anerkannten soliden Unterschriften, dürfen für keinen Fall angenommen werden; hingegen kann die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Werthes in einem, nach dem 18. §. der Statuten für die Leihanstalt des Institutes geeigneten Gegenstande ersetzt werden.

§. 90.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingereichten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Verhandlungen Vormerkung zu führen, welche der Direction zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 91.

Die Escomptirung kann an den, von der Direction bestimmten Werktagen und Stunden durch Ueberreichung der angebothenen Effecten bei der Escompte-Anstalt angesucht werden.

§. 92.

Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann die ordnungsmäßig an ihn girirten Wechsel der österreichischen National-Bank in Escompte überreichen.

§. 93.

Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen, und mit zwei nach den folgenden Formularen A und B eingerichteten und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten:

FORMULAR A.

No.

Escompten-Liste A.

Der am von bei der privilegirten österreichischen National-Bank eingereichten Effecten.

Betrag.		Nahme des Zahlers.	Verfallzeit.	

Obige Effecten von Gulden Bank-Valuta wurden bei der Escompte-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank zur Auswahl hinterlegt.

FORMULAR B.

Cons. No.

Journals-Post No.

Escompten-Liste B.

Der am von zum Escompte von Percent, das ist von Hundert übernommenen Effecten.

Bank Nr.	Betrag.	Nahme des Zahlers.	Verfallzeit.	Tage.	Escompte-Betrag.

Angenommen Stücke fl.
 Zurückgewiesen " "
 Für die angenommenen Stücke Wechselbriefe im Betrage von fl.
 sind nach Abzug des Escompte-Betrages von " fl.

Sage Gulden Bank-Valuta von der Escompte-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank bar bezahlt worden.
 Wien, am

§. 94.

Die Liste A wird den Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmenden Revision, als Interims-Schein für sämtliche eingereichte Effecten, mit der Fertigung zweier hierzu bestellten Beamten der Bank, zurückgestellt.

§. 95.

Die Zahlung erfolgt gegen Einlage des erwähnten Interims-Scheines A, durch Rückstellung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Uebergabe der Liste B, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, in vollem Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges und des hiernach entfallenden reinen Capitals-Werthes erscheinen.

§. 96.

Der jeweilige Escompten-Fuß wird nach vorläufiger Zustimmung der Finanz-Verwaltung von der Bank-Direction bestimmt, und bei jeder eintretenden Veränderung desselben, am folgenden Tage in der Wiener Zeitung, und auf der öffentlichen Börse kundgemacht.

§. 97.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines, oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

§. 98.

Wenn am Verfallstage ein acceptirter Wechselbrief bis zu der von der Direction bestimmten Stunde (dermahl 12 Uhr) nicht bezahlt seyn sollte, so wird der Cedent im Nahmen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.

§. 99.

Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte, nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebene Effecten. Sie hat für die nicht zurückgestellten Briefe nach dem Escompten-Fuße die Vergütung zu leisten; hingegen ist auch der Proponent verpflichtet, in jedem eintretenden Falle dem Institute die zu seiner Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

§. 100.

Die Bank leistet in der Regel die Zahlung oder Erfolglassung von Effecten nur an den Ueberbringer ihrer Listen. Geriethen den Parteien selbst der Interims-Schein A oder die Liste B in Verlust, so haben sie solches der Bank anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat, dass keine jener Listen A oder B ohne persönliches Erscheinen des bekannten Eigenthümers, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörig zu rechtfertigen.

Die Parteien können sodann durch Einreichung eines Duplicates der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben. Die nachher vorkommenden Originale sind für wirkungslos anzusehen.

§. 101.

Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage, unter gemeinschaftlicher Acquittirung des Cassiers und Controlors der Escompten-Anstalt, bei dem betreffenden Zahler incassirt. Die Bescheinigung geschieht unter der Formel:

„Den Werth erhalten für die Escompten-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank.“

Wien, den

(Unterschrift des Cassiers.)

(Unterschrift des Controlors.)

§. 102.

Sollten in Folge eines Beschlusses der Direction im Nahmen der Bank Wechselbriefe veräußert werden; so setzt einer der Directoren, welche dem Escompten-Geschäfte vorstehen, dem Giro und der Firma: „privilegirte österreichische National-Bank“ seine Unterfertigung bei. Hingegen werden die Escompten- oder sonstige Uebertragungs-Noten, nach Angabe des vorhergehenden Paragraphes, von den beiden Ober-Beamten der Escompten-Anstalt unterfertigt. In keinem Falle gibt sie die Effecten ohne ausgefüllte Indossirung aus den Händen.

B. Von dem Darlehens-Geschäfte insbesondere.

§. 103.

Die Bank leistet Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

- a) auf Gold- und Silberbarren, auf inländische Goldmünzen, auf ausländische Gold- und Silbermünzen, dann auf Gold- und Silbergeräthe;
- b) nach Vorschrift des 18. §. der Statuten, auf inländische Staatspapiere aller Art.

§. 104.

Wer Vorschüsse bei der Bank zu erlangen wünscht, hat solche durch Einreichung einer Consignation in duplo anzusuchen, welche nach Vorschrift des 47. §. den zum Pfande dienenden Gegenstand und den Betrag, dann den Termin des gewünschten Vorschusses bestimmt angibt.

§. 105.

Auf Gold- und Silberbarren, auf inländische Goldmünzen, die im gesetzlichen Umlaufe sind, auf ausländische Gold- und Silbermünzen, endlich auf Gold- und Silbergeräthe, werden bis auf den Betrag von Fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet.

Für den vollen Werth desselben gilt bei inländischen Goldmünzen ihr gesetzlicher, — bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren, und bei Gold- und Silbergeräthen der durch den Wardein-Schein des k. k. Münzamtcs bestätigte Betrag ihres Feingehaltes nach dem münzamtlichen Einlösungspreise in Bank-Valuta berechnet.

§. 106.

Bei Verpfändung von inländischen verzinslichen Staatspapieren aller Art, wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in bankmäßiger Silbermünze bestehenden börsemäßigen Mittelpreise abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwei Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.

§. 107.

Wenn durch zufällige Ereignisse der börsemäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden öffentlichen Obligationen bis auf drei Viertheile des nach dem vorhergehenden Paragraphen bei ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, in gemessener Frist bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages, durch Hinterlegung einer für die Leihbank vorschriftsmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Direction berechtigt ist, die übernommenen Obligationen auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche, erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 108.

Wenn die als Pfand eingelegten Staatspapiere auf bestimmte Nahmen lauten, ist eine ordentliche Cession an die privilegirte österreichische National-Bank zu setzen, und es werden dieselben unverzüglich zu Gunsten der Bank bei den betreffenden Aemtern vorgemerkt. Bei jenen Obligationen, wo zur Zinsenerhebung, Umschreibung, oder Veräußerung, besondere Behelfe nöthig sind, müssen die Parteien dieselben mitbringen, und in der Consignation des Pfandes aufführen, welche Förmlichkeit jedoch den Pfandgeber in der Behebung der Zinsen nicht beirren soll.

§. 109.

Bei der Zurückerstellung der deponirten Obligationen wird die Bank ihren Eigenthümer durch förmliche Nullitäts-Erklärung seiner nach dem 108. §. ausgefertigten Cession, wieder in das freie Recht, über dieselben zu verfügen, setzen.

§. 110.

Eine der eingereichten Consignationen der Pfänder bleibt in den Händen der Bank, und es wird auf derselben der erhaltene Vorschuß, sein Termin und Zinsfuß bestätigt. Sie vertritt daher die Stelle eines förmlichen Schuldscheines. Das zweite Exemplar wird der Partei mit ämtlicher Fertigung als Pfandschein hinausgegeben.

§. 111.

Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summe geleistet, so fern sie im Werthe des Pfandes nach der Vorschrift des 105. und 106. §. die entsprechende Bedeckung finden. Ihr geringster Betrag wird bei Verpfändung von Gold- und Silbermünzen aller Art, oder von Staatspapieren, auf Fünfhundert Gulden Bank-Valuta; hingegen bei Verpfändung von anderweitigem Gold- und Silber-Materiale, auf Viertausend Gulden Bank-Valuta festgesetzt.

§. 112.

Die kürzeste Frist für Darleihen, oder deren Verlängerung, wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Vorschüsse oder Verlängerungen im Darlehens-Geschäfte bewilliget werden. Der Bank-Direction bleibt es frei überlassen, die Termine zu beschränken, und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

§. 113.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurück zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 114.

Derjenige, welchem die zur Empfangs-Bestätigung des Pfandes eingehändigte Consignations §. 110 in Verlust gerieth, hat solches unverzüglich der Bank-Direction anzuzeigen, und die Amortisirung dieser Urkunde bei dem niederösterreichischen Landrechte zu erwirken. Erst dann, wenn solche bewilliget, und der Bank als rechtskräftig auf ämtliche Weise intimirt wurde, kann das Duplicat der Consignation bei der Bank behoben, und die Erfolglassung des Pfandes erwirkt werden.

§. 115.

Die sonstigen bei diesem Geschäftszweige eintretenden Entrichtungen beschränken sich auf die nach §. 54 zu bemessende Uebernahme- und Erfolglassungs-Gebühr, nach der Zahl und dem Gewichte der eingelegten Pfänder.

§. 116.

Der Schuldner kann eine Verlängerung des Darlehens 14 Tage vor dessen Verfallszeit ansuchen. Ueber die Frist und Verzinsung wird sodann ein neues Uebereinkommen getroffen, und das Resultat desselben auf beiden Consignationen nach Art der Vorschriften des §. 110 angemerkt.

§. 117.

Bei Verlängerung des Darlehens wird die Erfolglassungs- und Uebernahme-Gebühr für das eingelegte Pfand eben so entrichtet, als ob das Pfand wirklich zurückgestellt, und von der Bank auf das Neue übernommen worden wäre.

§. 118.

Wer vor Verfallszeit der Schuld gegen Erlag der entsprechenden Capitals-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen, und den Rest des Darlehens auf die bedungene Zeit ausstehen lassen will, hat sein dießfälliges Ansuchen an die Bank-Direction zu richten, und auf den in den Händen der Bank befindlichen Schuldschein gleichlautend anzumerken, ohne jedoch in Gemäßheit des 113. §. Anspruch auf eine Zinsen-Rückvergütung zu haben.

§. 119.

Pfänder werden eben so, wie einfache Deposita, unter den §§. 60 und 61 angegebenen Vorsichten übernommen, und wenn solche für Rechnung eines Dritten erlegt wurden, oder durch Erbrecht, durch Cession, oder im Wege der Execution, in das Eigenthum eines Dritten übergehen; so sind bei deren Erfolglassung die in den §§. 63, 68, 69, 71 und 72 festgesetzten Förmlichkeiten zu beobachten, so wie über Verbothlegungen auf Pfänder, und über die den Parteien zu ertheilenden Auskünfte, die Bestimmungen der §§. 67 und 68 auch hier ihre volle Anwendung finden.

§. 120.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei, und ohne gerichtliches Einschreiten, die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes wird dem bei der Partei ausständigen Capitale die Erfolglassungs-Gebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten, und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert des gesammten Pfandrechtes zugeschlagen, und nur der erübrigte Betrag, gegen Zurückstellung der Consignation und förmliche Abquittirung, erfolgt werden.

§. 121.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch zur Verlängerung des Darlehens, und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Insbesondere sind auch dem Institute für den Fall, als dessen Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder ihre volle Befriedigung nicht erhalten hätte, seine ferneren Ansprüche gegen den Eigenthümer des Pfandes hiermit ausdrücklich vorbehalten.

VII. VON DEM GIRO-GESCHÄFTE.

§. 122.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das auf seinen Nahmen oder seine Firma zu stellende Folium anzusuchen, und wird ihm, nach erfolgtem genehmigenden Bescheide der Direction, als Bestätigung über den Besitz eines Folioms eine Karte erfolgt werden.

Die Direction ist nicht verpflichtet, die Gründe der Verweigerung eines Folioms anzugeben.

§. 123.

In der Giro-Bank können Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und hierorts zahlbare auf Bank-Valuta lautende Wechselbriefe für laufende Rechnung (conto corrente) eingelegt werden. Wenn die der Giro-Bank übergebenen Wechsel am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so sind dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückzustellen, daß die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sey.

§. 124.

Jede Einlage in die Giro-Bank geschieht von den Parteien unter einer in duplo bei der Casse einzureichenden Consignation.

§. 125.

Ein Exemplar dieser Consignation bleibt zum Belege in den Händen der Bank, das zweite wird von dem Casse-Beamten mit Unterzeichnung der Worte „*richtig empfangen*“ und mit seiner Fertigung, der Partei zurückgestellt, welche dasselbe dem Buchhalter zur Beisetzung seiner Vidirung vorzuzeigen, und dann aufzubehalten hat.

§. 126.

Auf die einem Folium in irgend einer Art zu Gute kommende Barschaft kann erst am folgenden Tage eine wie immer geartete Abschreibung Statt finden.

§. 127.

Wer ein Giro-Folium in der Bank erhält, hat die Direction von seiner eigenen Unterschrift, und jener der dazu Berechtigten, so wie auch von allen anderen etwa beabsichtigten Kennzeichen der Echtheit seiner Anweisungen in genaue Kenntniß zu setzen, und dieselben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jene Unterschriften, die bei dem Mercantil- und Wechselgerichte nicht protokolliert sind, müssen mit gerichtlicher Bestätigung (Legalisirung) versehen überreicht werden.

§. 128.

Die in der Giro-Bank erliegende Barschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder von dem Besitzer des Foliums bar zurück gefordert, oder endlich vom Foliums-Inhaber zur Behebung eines baren Geldbetrages durch Dritte angewiesen werden.

Die erstere Verfügung setzt eine mit der intimirten Fertigung versehene schriftliche Anmeldung voraus, welche die zu übertragenden Beträge mit specificirter Bezeichnung der einzelnen Posten und der Personen, zu deren Gunsten sie geschehen, enthalten muß.

Die zweite Verfügung kann durch die übliche Anweisung geschehen, jedoch muß in beiden vorstehenden Fällen, sowohl jene Anmeldung, als auch diese Anweisung der Giro-Anstalt unter Vorzeigung der Karte übergeben werden.

Lautet die Anweisung endlich zu Gunsten eines Dritten, ohne die oberwähnte Anmeldung, so wird die Casse dieselbe nach geschehener Prüfung und Vormerkung unverzüglich gegen einfache Abquittirung auf derselben bezahlen.

§. 129.

Die Anweisungen können nach Maß des Guthabens in der Bank, in beliebigen Summen ausgestellt werden, jedoch darf keine Anweisung unter dem Betrage von Einhundert Gulden Bank-Valuta geschehen. Summen, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nur an den Inhaber des Folioms zur gänzlichen Ausgleichung seiner offen stehenden Rechnung bar bezahlt.

§. 130.

Bei dem Absterben eines Folioms-Besitzers haben dessen Erben der Bank durch das niederösterreichische Landrecht das Individuum bekannt machen zu lassen, welches zur Verfügung über die von dem Verstorbenen in die Giro-Bank hinterlegten Werthe bevollmächtigt ist; es wäre denn, daß der Verstorbene der Bank mittelst seiner legalisirten Unterschrift einen Bevollmächtigten für diesen Fall bereits benannt hätte.

§. 131.

Die in der Giro-Bank erliegenden Werthe können nach dem 54. §. der Statuten keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

In Concurs-Fällen der Besitzer eines Folioms, die der Bank ordentlich intimirt wurden, werden die Anweisungen des Cridatars, sie mögen vor oder nach Ausbruch des Concurses ausgestellt, noch in seinen Händen, oder bereits an einen Dritten übergegangen seyn, in keinem Falle berücksichtigt, sondern die in der Giro-Bank befindliche Barschaft unverkürzt für Rechnung der Concurs-Masse in Verrechnung erhalten, und nur nach erhaltener Weisung von dem niederösterreichischen Landrechte, an den betreffenden Masse-Verwalter, nach Abzug der Forderungen des Institutes, gegen Zurückstellung der Karte und gegen Einlage einer förmlichen Quittung erfolgt.

§. 132.

Wer nach Vorschrift des 130. §. von dem niederösterreichischen Landrechte als Erbe, oder als der zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank Bevollmächtigte, ämtlich der Bank bezeichnet wird, hat dieselbe in die Kenntniß seiner eigenen, oder der Fertigung seines substituirtten Geschäftsträgers zu setzen, und die erforderliche Karte zu beheben.

§. 133.

Die zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank erteilten Vollmachten hält die Bank so lange für gültig, als dieselben nicht schriftlich von den Vollmachtgebern widerrufen werden.

§. 134.

Eine Anweisung, die das Guthaben des Ausstellers auf seinem Giro-Folium übersteigt, wird bei ihrer Präsentation durchstrichen, und ohne Gebrauch an den Präsentanten zurückgestellt. Der Aussteller kann für diesen Fehler schon in den ersten zwei Fällen von der Bank-Direction von dem Giro-Geschäfte ausgeschlossen werden; bei eintretendem dritten Falle jedoch, ist die Bank-Direction verpflichtet, das Giro-Folium des Ausstellers für erloschen zu erklären. Wenn auf einer Anweisung ein unrichtiges Folium angegeben erscheint, so wird solche ebenfalls durchstrichen, und an den Präsentanten als unwirksam zurückgestellt; bei wiederholten Fällen dieser Art, und nach besonderen Umständen, wird der Aussteller für dieses Versehen auch seines Giro-Folioms verlustig erklärt.

§. 135.

Wenn ein *Folium* durch die vorgenommenen Zu- und Abschreibungen voll geworden, somit die Uebertragung der Rechnung auf ein neues *Folium* nöthig ist; so wird dem Besitzer seine Karte abgefordert, und ihm eine andere, auf die neue Nummer lautende, ausgefertigt.

§. 136.

Wenn eine Partei für Rechnung eines *Foliums*-Besitzers Gelder an die Bank erlegen will, hat sie dieselben mit nachstehender, von dem Besitzer des *Foliums*, welchem der Betrag gut zu schreiben ist, ausgefertigten Anzeige in *duplo* zu begleiten.

„N. N. erlegt bei der Giro-Abtheilung der privilegirten österreichischen National-Bank für meine Rechnung fl. Sage: Gulden Bank-Valuta (mittelst Consignation der Barschaft).“

Wien, den

(Unterschrift.)

Ein Exemplar dieser Anzeige wird bei der Casse behalten, das andere der Partei zurückgestellt, welche das Geld erlegte, unter dem Beisatze der Empfangs-Bestätigung durch die Casse, und der Vidirung der Buchhaltung.

§. 137.

Geräth die dem Besitzer eines *Foliums* übergebene Karte in Verlust, so hat der Eigentümer die schriftliche Anzeige an die Bank-Direction zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes *Folium* übertragen, und ihm eine neue Karte ausgefertigt wird.

§. 138.

Die Giro-Bank hält in täglicher Ordnung eine besondere summarische Aufschreibung über die reinen, auf jeder Rechnung noch offen stehenden Beträge.

Wünscht ein *Foliums*-Besitzer die Richtigkeit der eigenen Verbuchung bestätigt zu erhalten, so hat er zu diesem Ziele einen mit der intimirten Fertigung versehenen specificirenden Auszug seiner Giro-Rechnung, unter Vorzeigung seiner Karte, der Giro-Anstalt überreichen zu lassen, worauf den folgenden Tag die Richtigkeit oder die Bemänglung, so wie auf sein Verlangen die erforderlichen Nachweisungen gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr dem Vorweiser der Karte mitgetheilt werden.

§. 139.

Abschriften der Rechnung werden dem *Foliums*-Besitzer nach vorläufig befolgter Vorschrift des §. 138, und gegen Vorweisung der Karte, dann gegen Entrichtung einer Gebühr, in möglichst kurzer Frist ertheilt.

§. 140.

Keine Partei kann über ein anderes, als das ihr gehörige *Folium* eine Auskunft oder Nachweisung verlangen. Den Beamten, welche die Rechnungen der Giro-Bank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; die dürfen über den Stand der Giro-Rechnungen Niemand anderen, als der Bank-Direction über ihren schriftlichen Auftrag, eine Auskunft geben, oder Mittheilungen machen. Jede andere Eröffnung ist unachtsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

§. 141.

Wenn der ursprüngliche Besitzer eines Foliums, oder jene Person, welche durch Erbrecht zu dessen Besitze gelangt, solches nicht ferner beizubehalten, sondern es löschen zu lassen gedenkt; so ist eine schriftliche Erklärung hierüber einzureichen, und derselben die Karte, oder die das Erbrecht erweisende Urkunde beizulegen, worauf die Partei unverzüglich den Betrag ihres Guthabens, gegen Ausstellung eines förmlichen Empfangscheines, zurück erhält.

§. 142.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Institutes und des Publikums, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 31. Mai und am 30. November abgeschlossen.

§. 143.

Für jeden Besitzer eines Foliums in der Giro-Bank wird bei der Bank längstens bis am 5. Junius und am 5. December eine Anzeige des Saldo bereit liegen, welcher den Betrag der etwa bemessenen Gebühren und des nach ihrer Buchung erübrigenden reinen Guthabens enthält. Diese Anzeige des Saldo ist längstens bis 12. der beiden erwähnten Monate von jeder Partei zu erheben, und die den ausgewiesenen Betrag beanstündenden Bemerkungen sind bis zum 20. dieser beiden Monate um so gewisser einzureichen, als am genannten Tage der vorgemerkte Saldo dergestalt als liquid anerkannt würde, daß nachfolgende Ansprüche die Bank zur Einstellung aller ferneren Abschreibungen auf dem bemerkten Folium, und zur gänzlichen Löschung desselben, wie auch zu der Erklärung berechtigen, daß die Partei zum ferneren Besitze eines Foliums in der Giro-Bank unfähig sey.

§. 144.

Findet der Besitzer eines Foliums den ihm von der Bank intimirten Saldo unrichtig; so hat er solches längstens bis 20. Junius und 20. December, durch Ueberreichung einer von ihm selbst nach Vorschrift des 138. §. des Reglements gefertigten Rechnung, der Bank anzuzeigen, welche solche mit ihren Büchern unverzüglich vergleicht, und den Anstand behebt. Diese Revision veranlaßt keine Hemmung in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

§. 145.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 146.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, dem Publikum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bei der wirklichen Eröffnung desselben.

§. 147.

Bei jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteien gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten. Die Beamten werden solche unverzüglich nach der Reihe, wie sie erscheinen, befördern, und, wenn bei größerem Zudrange, Parteien räthlicher fänden, sich zu entfernen, um sich später wieder anzumelden; so ist den Beamten nicht gestattet, die mit-

gebrachten Anweisungen, Karten oder sonstigen Documente in einstweilige Verwahrung zu nehmen; so wie denselben unter strenger Verantwortung gleichfalls verbothen wird, außer den Amtsstunden die Besorgung dieses Geschäftes im Amtsorte selbst, oder auswärts in Commission zu übernehmen.

VIII. VON DEM ANWEISUNGS-GESCHÄFTE.

§. 148.

Die Unterzeichnung der nach dem 20. §. der Statuten ausgestellten Anweisungen ist den zwei ersten Beamten der dazu berufenen Casse anvertraut.

§. 149.

Anweisungen, die nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt sind, müssen bei der zur Zahlung bezeichneten Casse producirt werden, damit die zwei ersten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken, und denselben mit den Worten: „Zahlbar am“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

§. 150.

Das Verfahren bei Abtretungen (Giri oder Cessionen), bei Vorzeigen zur Vormerkung, und bei der Zahlung der Anweisungen, ist nach den in der bestehenden Wechselordnung für die Wechsel gegebenen Vorschriften einzurichten.

§. 151.

Die Amortisation einer in Verlust gerathenen Anweisung muß sogleich bei dem k. k. niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte bewirkt werden. Ein vorläufiger Verboth bei der zur Zahlung angewiesenen Casse hat in dem Falle und nur auf 14 Tage aufhaltende Wirkung, wenn die Partei alle Daten der verlorenen Anweisung, nämlich den Betrag, den Ort und Tag der Ausstellung, und den Nahmen des Uebernehmers, auf den sie ausgestellt worden ist, richtig angegeben hat.

§. 152.

Kann die Partei nicht alle Daten, wie sie der vorstehende Paragraph vorschreibt, angeben, so hat der vorläufige Verboth nur bis zur nächsten Raths-Sitzung aufhaltende Wirkung, wo die Direction entscheiden wird, ob der Partei die mangelnden, und von ihr schriftlich nachgesuchten Daten im Bescheid mitzutheilen sind oder nicht. Wird diese Bewilligung ertheilt, so tritt die aufhaltende Wirkung auf 14 Tage ein.

§. 153.

Nach erfolgter Mittheilung des gerichtlichen Verbothes, wird die verlorne Anweisung, wenn sie selbst von dem vorläufigen Verbothleger präsentirt worden, auch sonst vollkommen in Ordnung ist, von der zur Zahlung angewiesenen Bank-Casse nicht bezahlt. Wünscht der Inhaber die Zahlung der Anweisung vor erlassener gerichtlicher Amortisations-Urkunde zu erhalten, so hat er sich schriftlich an die Bank-Direction zu wenden, die hierüber entscheiden wird.



Vierte Form 100 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1841
Entwurf: Peter Fendi

PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Direktion stand nunmehr vor der Aufgabe, die beiden Bedingungen zu erfüllen, welche an die Verleihung des Privilegiums geknüpft waren: „daß sich die Bank-Gesellschaft den neu genehmigten Statuten und dem dazu gehörigen Reglement unterziehe und dieselben unmittelbar in Wirksamkeit setze“. Hiezu war es nötig, eine außerordentliche Versammlung des Bankausschusses einzuberufen. Dies geschah mit einer Kundmachung vom 9. September 1841. Die außerordentliche Versammlung fand am 2. Oktober 1841 statt. Die neuen Statuten wurden vom Generalsekretär verlesen und mit „ehrfurchtvollem Dank“ zur Kenntnis genommen. Hierauf schritt man nach § 31 der neuen Statuten zur Wahl der dem Kaiser namhaft zu machenden 12 Direktoren. Gewählt wurden die Herren: Bruchmann, Wayna, Sina, Schleussnigg, Benvenuti, Wertheimstein, Coith, Erggelet, Eskeles, Liebenberg, Puthon und Berger. Die kaiserliche Bestätigung dieser Wahl erfolgte am 16. Oktober, worauf die feierliche Angelobung des Gouverneurs, Freiherr v. *Lederer*, sowie der gesamten Direktion stattfand. Damit war das neue Privilegium in volle Wirksamkeit getreten.

Der Gouverneur-Stellvertreter, Freiherr v. *Geymüller*, legte im Juli 1841 seine Stelle nieder, die vorläufig unbesetzt blieb. Der Generalsekretär Ritter v. *Mannagetta*, starb im Jahre 1843 nach 24jähriger Dienstzeit. Zu seinem Nachfolger wurde der wiederholt genannte Oberbuchhalter Franz *Salzmann*, Edler v. *Bienenfeld*, ernannt.

Hofkommissär war Hofrat *Handschky*, nach dessen Tode im Jahre 1843 Hofrat Bürgermeister Ritter v. *Beerburg* bestellt wurde. Dieser blieb bis 1844 in Funktion und wurde dann von Ministerialrat Dr. *Radda* abgelöst. Als zweiter Hofkommissär gemäß § 42 wurde ihm ab 4. Oktober 1841 der Hofsekretär Dr. V. *Prenner* beigegeben. Dieser starb im Mai 1846, worauf der k. k. Hofkonzipist Carl *Schultes* zu dieser Funktion berufen wurde.

Was den Gouverneur selbst betrifft, so behielt Freiherr v. *Lederer* mit einer kurzen Unterbrechung, während welcher Ritter v. *Breyer* das Amt bekleidete, seine Stellung bis zum Mai 1848. Er trat dann in den Ruhestand und wurde vom damaligen Vizepräsidenten der Hofkammer Mayer Ritter v. *Gravenegg* abgelöst, der jedoch schon am 6. August 1849 den aktiven Dienst verließ. Auf ihn folgte Dr. Josef *Pipitz*. Gleichzeitig wurde die Stelle des Gouverneur-Stellvertreters mit Georg Freiherr v. *Sina* neu besetzt.

Im Jahre 1842 setzte sich der Personalstand aus 103 Beamten und 54 Dienern zusammen, für welche der Gesamtaufwand 140.237 fl betrug. Bis zum Jahre 1849 fand eine Personalvermehrung auf 140 Beamte und 62 Diener statt. Der Aufwand stieg auf 172.371 fl.

PENSIONS FONDS

Der Pensionsfonds nahm weiter eine günstige Entwicklung wie nachstehende Ziffern zeigen:

	Einnahmen	ausbezahlte Pensionen und Provisionen
1842	fl 43.300	fl 16.678
1845	fl 37.370	fl 24.177
1850	fl 50.635	fl 25.077

Die Überschüsse des Pensionsfonds wurden hauptsächlich in 5⁰/oigen Metallobligationen angelegt. Das Gesamtvermögen des Pensionsfonds betrug (in Bankaktien, 5⁰/oigen und 3⁰/oigen Metallobligationen und später auch Partial-Hypothekaranweisungen) 1845: 746.932 fl, 1849: 839.791 fl.

ERRICHTUNG VON ZWEIGANSTALTEN UND ERWEITERUNG IHRER KOMPETENZEN

In dem Zeitraum bis 1850 erfolgte die Errichtung einer Bankfilialkasse in *Kaschau*, welche am 2. Jänner 1845 ihre Tätigkeit aufnahm. Die Gründung geschah über ein dringendes Ersuchen der oberungarischen Waldbürgerschaft und des Kaschauer Handelsstandes, welchem jedoch ursprünglich keine Folge gegeben wurde, da die Bankdirektion mit Rücksicht auf andere, größere und wohlhabendere ungarische Städte kein Präjudiz schaffen wollte. Es lag auch nicht in ihren Intentionen, ihren Münzschatz durch die Dotierung einer neuen Filiale noch mehr zu zersplittern. Erst ein Gesuch, das von dem Präsidenten der ungarischen Hofkammer unterstützt wurde, fand Berücksichtigung; es wurde jedoch die Bedingung gestellt, daß die Geschäfte von den in Kaschau amtierenden Staatsbeamten zu besorgen wären, wobei der Staat für das Gebaren dieser Beamten der Bank zu haften hätte.

Die Kreise des Handels und der Industrie in den österreichischen Erblanden legten begreiflicherweise Wert auf die Ausdehnung des Eskontgeschäftes der österreichischen Nationalbank auf ihre Gebiete. Denn der Wirkungskreis der bestehenden Bankfilialkassen beschränkte sich bekanntlich auf die Einwechslung der Münze gegen Banknoten sowie auf die Einlösung des Papiergeldes.

Die Voraussetzungen waren im § 47 der neuen Statuten gegeben, wonach „die Nationalbank berechtigt ist, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten“.

In der ersten Epoche nach Gründung der Bank konnte man an diese Fragen nur mit größter Vorsicht herangehen, da die Errichtung einer Filial-Eskontanstalt eine Vermehrung des Banknotenumlaufes zufolge haben mußte, welche zunächst keine vollwertige Deckung gefunden hätte.

Vorübergehend tauchte das Projekt auf, eine private Eskontanstalt ins Leben zu rufen, welche von der Nationalbank mittels Vorschüssen zu finanzieren wäre, doch wurde dieser Vorschlag bald wieder fallengelassen.

Erst im Jahre 1846 glaubte die Bankdirektion, daß die Lage des Instituts so weit konsolidiert sei, um einem Ersuchen des Prager Handelsstandes, welches von der Landesregierung unterstützt und von der Finanzverwaltung befürwortet wurde, näherzutreten zu können.

Die Verhandlungen über dieses Projekt zwischen der Hofkammer und der Bankdirektion, denen auch Bevollmächtigte des Prager „Handels- und Fabriksstandes“ zugezogen wurden, zeitigten ein positives Resultat. Man einigte sich prinzipiell auf die Errichtung einer Filial-Eskontanstalt der privilegierten österreichischen Nationalbank in Prag, wobei folgende Richtlinien zu beobachten waren:

1. Die für das Kronland Böhmen errichtete Filial-Eskontanstalt bildet eine integrierende Abteilung der österreichischen Nationalbank; sie wird aus ihren Mitteln dotiert und steht unter der Oberleitung der Bankdirektion in Wien. Die erste Dotierung wurde mit zwei Millionen fl bemessen.
2. Die Bankdirektion in Wien ernennt im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung vier Direktoren und acht Zensoren auf Grund eines Vorschlages der in Prag wohnhaften protokollierten Großhändler, Kaufleute und Fabrikanten.
3. Ein landesfürstlicher Kommissär ist namens der Finanzverwaltung mit der Überwachung der Gebarung des neuen Instituts betraut.
4. Das Institut ist unabhängig von der in Prag bestehenden Bankverwech-

lungskassa der österreichischen Nationalbank und nimmt auf sie keinerlei Einfluß.

Weitere Richtlinien entsprechen den allgemein in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über das Eskontgeschäft.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Adaptierung eines zweckdienlichen Gebäudes, wofür das Prager Münzamt geeignet befunden wurde, erfolgte die Eröffnung der Anstalt erst am 15. April 1847. Die ersten Direktoren waren die Herren

C. A. Fiedler,

Ing. Ferdinand Kolb,

Leopold Edler v. Lämél,

Johann Baptist Riedl.

AKTIVIERUNG DES GIROGESCHÄFTES

Das Girogeschäft war schon in den Statuten des Jahres 1817 (§ 15) vorgesehen, kam jedoch während der Dauer des ersten Privilegiums nicht zur Durchführung. Erst anlässlich der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1841 teilte der Finanzminister am 1. November der Bank eine „Allerhöchste Willensmeinung mit“, derzufolge es dem Kaiser „aus mehreren öffentlichen Rücksichten wünschenswert erscheine, dem Girogeschäft eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und jene Mittel zur Förderung der Sache anzuwenden, welche sich als anwendbar und zweckdienlich darstellen. Es mögen die erforderlichen Einleitungen und Maßregeln zur Ausführung dieser Geschäftsabteilung des Bankinstitutes mit aller Umsicht erwogen, geprüft und festgestellt werden, um die wirkliche Eröffnung der Girobank baldmöglichst zustande zu bringen“.

Im Gegensatz zu den alten Statuten machte das neue Privilegium die Eröffnung eines Girokontos nicht mehr von dem Besitz einer Bankaktie und dem Wohnsitz in Wien abhängig. Die Mindestsumme im Giroverkehr wurde mit 100 fl festgesetzt.

Die Direktion beschloß zunächst Informationen über die Bestimmungen für das Girogeschäft bei den großen ausländischen Notenbanken einzuholen. In der Sitzung vom 30. Dezember 1841 wurde beschlossen, das Geschäft in Angleichung an den bei der Bank von Frankreich üblichen Modus ins Leben zu rufen. Demzufolge sollten die Besitzer von Girokonten Bücheln bekommen,

in welchen die erlegten Beträge zu bestätigen sind. Dies erwies sich praktischer als die im Reglement vorgesehenen Konsignationen.

Am 2. Mai 1842 begann die Giroanstalt ihre Tätigkeit. Bald stellte sich heraus, daß nur eine geringe Zahl von Parteien an dem Geschäft teilnahm; nichtsdestoweniger waren die Umsätze sehr groß. Ende 1845 betragen sie 197¹/₂ Millionen fl, obzwar nur 26 Besitzer von Girokonten vorhanden waren, wovon nur die Hälfte nennenswerte Umsätze tätigten. Schließlich reduzierte sich der Umfang dieses Geschäfts auf die unentgeltliche Einkassierung von Wechseln, die bei der Giroabteilung eingelegt wurden, um die Valuta sodann in barem beheben zu können. Dies führte zu wiederholten Erörterungen, ob die Giroabteilung nicht überhaupt aufgelassen werden solle; doch blieb diese Frage vorläufig unentschieden.

DAS ANWEISUNGSGESCHÄFT

§ 20 der neuen Statuten lautete:

„Im Anweisungs-Geschäfte weiset die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien, zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.“ Tatsächlich war dieses Geschäft jedoch schon seit dem Jahre 1818 im Gang. Als die ersten Verwechslungskassen in Ofen, Prag und Brünn errichtet wurden, verfügte die Bank, „daß gegen Einlagen im Mindestbetrage von 1.000 fl bei der Bank-Central-Casse in Wien Anweisungen auf die gedachten Provinzialverwechslungskassen und bei diesen, Anweisungen auf die Wiener Zentralkasse erhoben werden können“. Für diese Transaktionen wurde eine Gebühr eingehoben, die etwas höher war als die Postgebühr für die Versendung von Bargeld; denn man nahm an, daß eine solche Disposition rascher und sicherer wäre als Verfügungen im Wege der damaligen Postversendungen. Später wurde der Minimalbetrag für solche Anweisungen auf 500 fl, ab Februar 1825 sogar auf 100 fl herabgesetzt.

Diese Gebühren wurden dann nach Maßgabe der Verbesserung des Postverkehrs ermäßigt.

AUSGABE VON ZENTRALKASSEANWEISUNGEN

Am 19. Mai 1842 schloß die Finanzverwaltung mit der Bank folgendes Abkommen:

1. Die Bank besorgt als reines Kommissionsgeschäft und ohne Entschädigung für ihre Auslagen die Ausgabe, Einlösung und allfällige Rückeskontierung von Zentralkasseanweisungen, die der Staat im Höchstbetrag von 5 Millionen fl zu emittieren beabsichtigt.

2. Diese Anweisungen, welche in Teilbeträgen von 50, 100, 500 und 1.000 fl ausgegeben werden, lauten auf den Überbringer und sind binnen 3 Monaten vom Ausgabebetrag an gerechnet, zahlbar.

3. Die Verzinsung beträgt 3%.

Diese Staatszentralkasseanweisungen fanden im Publikum eine glatte Aufnahme; der Betrag von 5 Millionen fl wurde in wenigen Tagen gezeichnet. Aus diesem Grund wurde dieses Geschäft, das anfangs auf Wien beschränkt war, auch auf Prag, Brünn, Lemberg und Graz ausgedehnt und die Umlaufsumme sukzessive bis auf 10,900.000 fl erhöht.

DIE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK AM VORABEND DER REVOLUTION DES JAHRES 1848

Die Gesamtsituation der Nationalbank in den Jahren 1846/47 konnte als recht günstig betrachtet werden, wozu die Entspannung der politischen Lage gewiß beitrug.*) Die Operation der Papiergeldeinlösung war so gut wie beendet. Ende 1845 waren nur mehr rd. 7 Millionen von den ursprünglichen 450 Millionen fl Wiener Währung in Umlauf. Die aus der Papiergeldeinwechslung resultierende Staatsschuld war durch die Operationen des Tilgungsfonds bis Ende 1845 um ca. 20 Millionen fl reduziert worden.

Der Kredit, welchen die Bank dem Staate seit 1822 im Wege der Eskontierung von „Staats-Zentral-Kasse-Anweisungen“ eröffnet hatte und der seit 1835 30 Millionen fl betrug, wurde seit 1844 nur mehr bis zur Höhe von 20 Millionen fl in Anspruch genommen.

*) Das wichtigste Ereignis in diesen Jahren war die am 15. April 1846 erfolgte Annexion der freien Stadt Krakau durch Österreich.



Fünfte Form 10 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1847

Die Entwicklung des Deckungsverhältnisses gestaltete sich befriedigend, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Jahrgang	Münzvorrat	Banknotenumlauf	Deckungsverhältnis
1842	fl 58,242.815	fl 173,410.105	33'6%
1843	fl 67,345.719	fl 179,386.560	37'5%
1844	fl 88,909.235	fl 197,754.625	45'0%
1845	fl 95,153.949	fl 214,760.790	44'3%
1846	fl 86,933.477	fl 213,690.055	40'7%

Diese günstige Entwicklung erfuhr durch die politischen Ereignisse eine jähe Unterbrechung.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Entwicklung der Revolution im Jahre 1848 in allen Phasen zu schildern. Es soll nur betont werden, daß sie in eine Epoche fiel, die wirtschaftlich positiv zu werten war und die im übrigen als ein geradezu klassisches Beispiel der damaligen Theorie von dem statischen Gleichgewichtszustand in der Wirtschaft und dem sich automatisch daraus ergebenden Auf und Ab der Konjunktur gelten kann. Es waren also weniger materielle als geistige Beweggründe, aus denen die Revolution von 1848 hervorgegangen ist. Die Intellektuellen waren es in erster Linie, die sich gegen den politischen Druck, die Hemmung jeder geistigen Regung und die hermetische Absperrung Österreichs gegenüber allen Einflüssen des Auslandes auflehnten. Der absolute Polizeistaat, repräsentiert durch Metternich und Sedlnitzky, war der Angriffspunkt dieser Opposition.

Der materielle Faktor, der durch eine außergewöhnliche Mißernte im Jahre 1847 sowie durch die Massenarbeitslosigkeit charakterisiert war, welche die beginnende, noch nicht organisierte Mechanisierung der Produktionsanlagen hervorrief, begleitete die geistigen Motive. Immerhin kam es wiederholt zu Hungerdemonstrationen, die der damaligen Einstellung entsprechend durch Militär und Polizei blutig niedergeschlagen wurden. Eine neuerliche stärkere Inanspruchnahme der Bank durch den Staat war die Folge der beginnenden Krise. Der Plafond des Anweisungskredits vom Jahre 1822 stieg 1847 wieder von 20 zuerst auf 30, dann aber auf 50 Millionen fl. 1847 brachte auch bereits eine Abnahme des Münzschatzes von rd. 87 Millionen auf 76,240.000 fl und damit eine Verschlechterung des Deckungsverhältnisses von 40 auf 32%.

Und nun kamen die ersten Sturmzeichen: der Raucherstreik in Oberitalien mit den blutigen Unruhen in Mailand, Padua und Brescia am Neujahrstag 1848, die Verhängung des Kriegszustandes über die Lombardei am 22. Februar und schließlich die Revolution in Paris, die in der Ausrufung der Republik am 24. Februar gipfelte.

Am 3. März 1848 hielt Ludwig Kossuth im Ungarischen Reichstag seine berühmte Rede gegen das Wiener Regierungssystem, die als Auftakt zur Revolution in Österreich angesehen werden kann.

Der Einfluß dieser Ereignisse auf das gesamte Wirtschaftsleben war einschneidend. Im Bereich der Nationalbank begann er sich seit den ersten Märztagen durch einen starken Publikumsandrang bemerkbar zu machen, worüber der Generalsekretär in der Direktionssitzung vom 2. März berichtete „daß sich seit wenigen Tagen und insbesondere schon heute morgens ein stärkerer Andrang um Verwechslung von Banknoten in klingende Münze bei der Bank-Verwechslungskasse auffallend bemerkbar mache“; die Beamten erhielten den Auftrag, dem Publikum zu versichern, daß jedem Ansuchen um Verwechslung von Banknoten in Münze sofort und anstandslos Genüge geleistet werde.

Doch das nützte wenig — der Münzschatz der Nationalbank nahm von Tag zu Tag ab. Aus Graz, Linz, Triest, Lemberg, Prag und Ofen kamen Alarmrufe. So schrieb z. B. der königlich ungarische Hofkammerpräsident an den Bankgouverneur Freiherr v. Lederer am 5. März: „Bald nach den mit der gestrigen Post eingelangten näheren Nachrichten über die Pariser Katastrophe zeigten sich in den beiden Städten Ofen und Pesth Spuren des Mißtrauens gegen die Banknoten der Österreichischen Nationalbank, welches sich bis abends so sehr steigerte, daß an vielen Orten die Annahme der Banknoten verweigert wurde, und sofort jedermann mit den Metallmünzen zurückzuhalten begonnen hat“.

Die Bankleitung sah sich veranlaßt, alle Verwechslungskassen in der gesamten Monarchie mit Silbermünzen neuerdings zu dotieren, damit den Forderungen des Publikums entsprochen werden könne. Dies war jedoch nur wenige Tage möglich, denn die am 13. März ausgebrochenen ersten Unruhen machten einer weiteren Absendung von Silber vorläufig ein Ende.

Schon am 5. März ergriff die Bankdirektion eine Maßnahme, die für die damalige Zeit wirklich revolutionär war: sie beschloß die erstmalige *Veröffentlichung des Bankausweises*. Dies geschah durch eine Note, welche am 6. März 1848 in der „Wiener Zeitung“ erschien und folgenden Wortlaut hatte:

„Aus Anlaß der dermaligen politischen Ereignisse wurde das Gerücht verbreitet, es werde den Ansprüchen um die Verwechslung von Banknoten in Silbermünze, nach dem vollen Nennwerthe, auf jedesmaliges Verlangen der Ueberbringer bei der National-Bank nicht sogleich entsprochen werden.

Von der Unwahrheit und Unlauterkeit dieses Gerüchtes kann sich Jeder-

mann selbst überzeugen, indem, übereinstimmend mit den Vorschriften des §. 15. der Allerhöchst erflossenen Bank-Statuten, bei den Verwechslungs-Cassen der österreichischen National-Bank die Umwechslung der Banknoten in bankmäßige Silbermünze auf jedesmaliges Verlangen, sowie bisher, ununterbrochen sogleich Statt finden wird.

Die Bank-Direction glaubt, jenem Gerüchte und den dadurch erregten Besorgnissen nicht vollkommener begegnen zu können, als indem sie hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 29. Februar 1848 getreu zur öffentlichen Kenntniss bringt.“

Während in der Zeit des Vormärzes die gesamte Gebarung der Nationalbank ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch war*), in welches nur die höchsten Kreise Einsicht nehmen konnten, fielen mit einem Male alle Schranken; die Menschen, seit Jahrzehnten an einen ständigen Zwang und an eine völlige Bevormundung in allen geistigen Dingen gewohnt, sollten nun plötzlich frei denken, urteilen und Beschlüsse über ihre finanziellen Angelegenheiten auf Grund der vorliegenden Nachrichten fassen. Die erste Folge davon war eine völlige Verwirrung und eine vollkommene Erschütterung des Vertrauens in den Staat und in die Nationalbank, das sich in dem immer stärker werdenden Sturm auf die Schalter zeigte, welcher durch die Veröffentlichung des Bankausweises keinesfalls eine Abschwächung erfuhr. Denn es war der Öffentlichkeit — da ihr der Einblick nun einmal gewährt worden war — durchaus nicht verborgen geblieben, daß der Bankausweis keineswegs ein richtiges Bild der Lage gab: denn die 50 Millionen eskontierten Kassenanweisungen des Staates wurden nicht unter der „Hypothecirten Staatsschuld“, sondern unter den „Escomptirten Effecten im Portefeuille“ ausgewiesen. Die Staatsschuld betrug daher 131 Millionen fl, nicht wie angeführt bloß 81 Millionen. Es blieb nunmehr auch kein Geheimnis, daß die Deckung der Bank in Staatsschuldverschreibungen bestand, deren Kurs von 103 am Anfang des Jahres bis auf 83 am 13. März gefallen war. Daher dauerte der Run an.

Inzwischen ging die Revolution ihren unaufhaltsamen Weg. Vom 6. bis 12. März überreichten die Studenten und die bürgerlichen Vereine der Regierung Petitionen, in denen die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung, die Einführung der Geschworenen-Gerichte, Pressefreiheit, Aufhebung der Untertänigkeit der Bauernschaft, religiöse Toleranz sowie Lehr- und Lernfreiheit gefordert wurden.

*) Beer: Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. Verlag Tompsky, Prag 1877, S. 202.

Stand der österreichischen National-Bank am 29. Februar 1848.

Activa	fl.	kr.	Passiva	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze	65,058.351	8 ³ / ₄	Banknoten-Umlauf	214,146.440	—
Escomptirte Effecten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	86,295.505	54	Saldo der laufenden Rechnungen	1,906.391	11 ² / ₄
Depositirte Pfänder gegen Vorschüsse, rückzahl- bar in längstens 90 Tagen	12,602.500	—	Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprüng- lichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
Hypothecirte Staatsschuld	81,387.264	23 ³ / ₄			
Garantirtes Darlehen für Ungarn	1,081.809	45			
	246,425.431	11 ² / ₄		246,425.431	11 ² / ₄
Wien, am 5. März 1848.			<i>Carl Freiherr v. Lederer,</i> Bank-Gouverneur. <i>Christian Heinrich Edler v. Coith,</i> Bank-Director.		

DIE REVOLUTION VON 1848/49

„Die verhängnisvollen Ereignisse des Jahres 1848 stürmten einem Orkane gleich herein, durchwühlten jegliches, störten bis zur Vernichtung das öffentliche und Privat-Vertrauen, und erschütterten dadurch allenthalben den Wohlstand der Völker.

Die österreichische Monarchie, angegriffen von äußeren und inneren Feinden, durch Verrath und Anarchie, fühlte ihre Schläge doppelt.

Der Abfall mehrerer Provinzen machte die Überschüsse für die Centralleitung des Staates von daher ganz versiegen, und minderte dieselben auch von anderen Provinzen in Folge der Sperre von Absatzwegen und der Stockung des Handels, der Industrie und Gewerbe, während die Aufstellung großer Armeen die Staats-Ausgaben riesenhaft steigerte, so daß Staats-Einnahmen und Ausgaben in das grellste Mißverhältnis treten mußten. Um die *Existenz des Staates* zu sichern, durfte keine Anstrengung gescheut werden. Schnell wurde Hilfe gefordert zur Deckung des Bedarfes. Das einzige Mittel, welches zum Zwecke führen konnte, lag in der Benützung des Credits der Bank. Nicht leichthin, sondern mit möglichster Umsicht, und nur Schritt vor Schritt, nach Darlegung des unerläßlichen Bedürfnisses, gieng die Bank-Direktion darauf ein.“

Mit diesen Worten leitete der neu ernannte Bankgouverneur Joseph Mayer v. *Gravenegg* seinen Bericht über die Bankgeschäfte im Jahre 1848 in der Sitzung des Bankausschusses vom 8. Jänner 1849 ein.

Ehe wir in der Darstellung der Rolle der Nationalbank in diesen bewegten Tagen fortfahren, wollen wir zunächst einen Blick auf die politischen Ereignisse werfen.

Da die früher erwähnten Petitionen unbeantwortet geblieben waren, nahmen die Studenten die Eröffnung des niederösterreichischen Landtages am 13. März zum Anlaß einer großen Demonstration. Unter der Führung von Dr. *Adolf Fischhof* und *Max Goldner* — der die Rede Kossuths vorlas — wurde das Landhaus in der Herrengasse besetzt. Im Laufe des Nachmittags erhielten die Demonstranten Zuzug aus der damals noch gänzlich unorganisierten Arbeiterschaft. Es kam zu Zusammenstößen mit dem Militär, welche auf Seite der Demonstranten 50 Todesopfer forderten. Doch bereits in den Abendstunden war der Sieg der Revolutionäre gegeben — denn *Metternich* trat zurück und flüchtete nach England.

Am folgenden Tag bewaffneten sich die Studenten aus den Beständen des Zeughauses. Die akademische Legion wurde gebildet, die Aufstellung einer Nationalgarde*) gestattet, die Zensur aufgehoben und ein freiheitliches Pressegesetz erlassen.

Am 15. März versprach Kaiser Ferdinand feierlich die Gewährung einer freiheitlichen Verfassung. Mit der Bildung des Staatsministeriums *Kollowrat*, dem Freiherr v. Pillersdorf als Innenminister, Freiherr v. Kübeck als Finanzminister, Graf Taaffe für die Justiz und Graf de la Tour als Kriegsminister angehörten, war die erste Phase der Revolution des Jahres 1848 beendet.

Am 17. und 18. März brachen Aufstände in Venedig und Mailand aus, die ebenfalls zu vorübergehenden Erfolgen führten. In Venedig wurde eine republikanische Regierung unter Daniel *Manin* eingesetzt. In Mailand kam es zu schweren Straßenkämpfen, denenzufolge die österreichischen Truppen unter *Radetzky* die Stadt räumen mußten.

Wie die österreichische Nationalbank in ihrer Direktionssitzung vom 16. März feststellte, konnte der Betrieb während der kritischen Tage voll aufrechterhalten werden, nur das Wechselinkasso in der Stadt unterblieb. Am 14. März suchte die Nationalbank um ein Moratorium für Wechselzahlungen an, das zunächst bis 20. März bewilligt wurde. Am 16. März konnten die unterbrochenen Silbersendungen nach den Filialkassen wieder aufgenommen werden. Dies erwies sich schon als sehr dringend, denn die Notrufe dieser Stellen, besonders aus Triest, hörten nicht auf. Die Lage in Italien war der Anlaß einer außerordentlichen Direktionssitzung, die am 26. März unter Vorsitz des Direktors Freiherr v. *Sina* stattfand. Eine Sendung von 1 Million fl in Silber war nach Triest unterwegs, ein gleicher Betrag wurde von der dortigen Filialkasse dringendst angefordert, um den Ansprüchen auf Einwechslung der Banknoten genügen zu können. Es waren die Maßnahmen zu erörtern, welche wegen des Münzschatzes im allgemeinen sowie mit Rücksicht auf die Nachrichten aus Venedig und Mailand im besonderen zu treffen wären. Freiherr v. *Sina* stellte die Frage zur Diskussion, ob wegen der Ausrufung der Republik in Venedig und des Abzuges der kaiserlichen Truppen aus dieser Stadt eine weitere Münzsendung nach Triest noch geboten erscheine oder ob es vorzuziehen sei, diese Filialkasse ganz zu

*) 17 Mann dieser Nationalgarde übernahmen am 20. März die Überwachung des Gebäudes der Nationalbank. Später traten über 100 Bankangehörige der Nationalgarde bei und erhielten einen Equipierungsbeitrag von 80 fl pro Mann.

schließen. Es wäre weiters zu erwägen, ob nicht umfassendere Verfügungen zu treffen seien, z. B.:

- a) Schließung mehrerer Kassen,
- b) ein allgemeines Ausfuhrverbot für Münzen,
- c) die temporäre Einstellung der Einwechslung von Banknoten gegen Münzen in Wien und in der Provinz und
- d) Dekretierung des Zwangskurses für die Banknoten in der ganzen Monarchie.

Nach einer gründlichen und lebhaften Debatte einigte man sich dahin, daß weitere Münzsendungen nach Triest zu unterbleiben hätten, von weitergehenden Maßnahmen jedoch vorläufig abzusehen sei. Eine außerordentliche Sitzung solle am 28. die Beschlüsse fassen, welche sich aus der Gestaltung der Verhältnisse ergeben würden.

Als die Bankdirektion am 28. März neuerdings zusammentrat, sah sie sich gezwungen, zu neuen sehr beunruhigenden Nachrichten Stellung zu nehmen, die nicht nur über das fortgesetzte Schwinden des Münzschatzes, sondern auch über die Situation in Handel und Industrie vorlagen. Insbesondere wurde eine Zuschrift des Oberstburggrafen von Böhmen verlesen, der eine Eingabe der Spinnerei- und Webereibesitzer übermittelte, mit welcher diese auf die außerordentlich bedenkliche Lage ihrer Geschäfte hinwiesen. In dieser Eingabe baten die genannten Geschäftsleute, ihnen im Wege der Prager Eskontanstalt einen Kredit von 500.000 fl zu gewähren, den sie mit ihren Warenvorräten sicherzustellen sich erbötig machten. Da diese Eingabe sowohl von der Prager Filiale als auch von der Burggrafschaft wärmstens befürwortet wurde, bewilligte die Direktion den angesuchten Kredit mit den angebotenen Sicherstellungen.

In der Erwägung, daß dieselben Gründe auch für die Wiener Fabrikanten sprechen, wurde vorläufig ein Betrag von 1 Million fl für diesen Zweck bestimmt, dessen Verwertung jedoch noch weiteren Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Kaufleuten — u. a. auch in Wien ansässigen griechischen, türkischen und jüdischen Firmen — vorbehalten bleiben sollte.

Was den wichtigsten Punkt — „Maßnahmen in Beziehung auf die fort-dauernde bedeutende Abnahme des Münzschatzes“ — betraf, gab der Direktor Freiherr v. Sina der Meinung Ausdruck, daß man noch weitere Nachrichten aus Mailand abwarten solle. In diesem Sinne wurde beschlossen, noch bis zum 30. März zuzuwarten, aber dann die definitive Entscheidung in dieser wichtigen Frage nicht mehr zu verzögern.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 30. März stießen die Meinungen hart aneinander. Es war in erster Linie Direktor Freiherr v. Sina, der gegen das geplante Münzausfuhrverbot scharf Stellung nahm. „Wie sollte man“, fragte er, „die uns unentbehrlichen Auslandsartikel, z. B. Medikamente, bezahlen, wo wir doch überhaupt eine passive Handelsbilanz haben? Ein solches Verbot würde nur unseren Kredit im Ausland zerstören, so daß wir ihn nie mehr wiederfinden könnten; Furcht und Mißtrauen würden noch gesteigert werden, ohne daß das Verbot mehr bedeuten würde als ein unzureichendes Palliativmittel. Außerdem würde das Verbot vor allem von Ungarn sicher umgangen werden“. Er schlug demgegenüber die Herausgabe von kleinen Noten vor, welche die Münze ersetzen sollten. Diese kleinen Noten „wären dann in einer besseren Zeit etwa durch die Hinausgabe der noch unemittierten Aktien wieder hereinzuziehen“. Im äußersten Falle wäre es der Finanzverwaltung anheimzustellen, „ob nicht ein Münzausfuhrverbot vorläufig auf drei Monate gegenüber dem Ausland für zweckmäßig erkannt würde“.

Demgegenüber erklärte Freiherr v. Schloissnigg die Befürchtungen seines Vorredners für „Chimären — das seien lauter Worte, die Zeit der Täuschungen aber sei vorüber, nur Thatsachen haben Geltung“. Was die Staatsverwaltung für Auslandszahlungen dringend brauche, müßte sie trotz aller Ausfuhrverbote in Münze zahlen. Bis Ende März seien 13 Millionen an Münze verloren gegangen und falls das Münzausfuhrverbot nicht sofort erlassen werde, würde der Schatz noch mehr abnehmen und in kurzer Zeit noch eine Summe von wenigstens 15 Millionen in Silber hinausgeworfen werden.

In schwärzesten Farben malte Direktor Edler v. Coith die beabsichtigte Maßnahme aus: neuer ungeheurer Sturm der öffentlichen Meinung, Verteuerung der Rohstoffe, mit einem Wort der Bankrott. Eine Bedeckung von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{6}$ des Notenumlaufes durch Münze sei genügend, Gewaltmaßnahmen daher überflüssig.

Hingegen sprach sich Herr Benvenuti für das Münzverbot aus, während Freiherr v. Erggelet einem Ankauf von Silber den Vorzug gab. Herr Eskeles betonte die Notwendigkeit einer Bearbeitung der öffentlichen Meinung, um diese unpopulären Maßnahmen dem Publikum verständlich zu machen. Nachdem noch der Bankgouverneur Freiherr v. Lederer und der Generalsekretär v. Salzmann sich ziemlich skeptisch über das Projekt ausgesprochen hatten — letzterer erklärte die Maßnahme ohne eine gleichzeitige Sistierung der Einwechslung für wirkungslos — beschloß man die Entscheidung der Finanzverwaltung zu überlassen. Zu diesem Ende sei das Protokoll dieser Sitzung baldmöglichst an den Präsidenten der k. k. Hofkammer zu leiten.

Ferner wurde beschlossen, den Stand der Bank vom 28. März wieder zu veröffentlichen. Aus dieser Veröffentlichung ging hervor, daß der Münzvorrat nur mehr 53,155.185 fl betrug, sich also seit 29. Februar um 11,903.166 fl vermindert hatte. Der Banknotenumlauf betrug 198,392.665 fl, also um 15,753.775 fl weniger als am 29. Februar. Somit hatte sich das Deckungsverhältnis im Laufe eines Monats von 30'4‰ auf 26'8‰ verringert.

Jedoch schon in der Sitzung am folgenden Tag, am 1. April 1848, faßte die Direktion den Beschluß, die Finanzverwaltung zu ersuchen, das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Silber aus dem inländischen Zollgebiet zu veranlassen. Dieses Verbot sollte vorläufig mit Ende Juni befristet sein.

In der gleichen Sitzung wurde ein weiteres Ansuchen des Handels- und Fabrikantenstandes in Wien, der ein Aushilfskomitee gebildet hatte, um eine eskontmäßige Stützung auch solcher Wechsel, welche in der Form nicht ganz der Forderung der Bankmäßigkeit entsprechen, unter den gleichen Bedingungen wie vorher in der Höhe einer zweiten Million fl bewilligt. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, entgegen dem § 103 des Reglements bis auf weiteres auf in- und ausländische Gold- und Silbermünzen sowie Gold- und Silbergeräte weder Vorschüsse zu gewähren noch solche als reine Depositen zu übernehmen.

Schon am folgenden Tag — Sonntag, den 2. April — wurde beschlossen, das Ausfuhrverbot auch auf Gold auszudehnen. In diesem Sinn ergingen Zirkulare der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. respektive 4. April 1848. In dem ersten Zirkular wurde vorgesehen, daß bei erwiesenem dringenden Bedarf des Handels die Finanzverwaltung zur Erteilung von „Ausfuhrpässen“ ermächtigt sei. Ebenso blieb es Reisenden gestattet, einen Betrag, der 100 fl nicht übersteigen durfte, in Silbermünzen auszuführen.

Es stellte sich jedoch sehr bald heraus, daß die Warnungen, welche in den Sitzungen der Bankdirektion ausgesprochen worden waren, ihre volle Berechtigung hatten: die isolierte Maßnahme war ein Schlag ins Wasser — der Ansturm auf die Verwechslungskassen in Wien und in der Provinz dauerte unverändert weiter an. Alle in Erwägung gezogenen Mittel — Erhöhung des Zinsfußes, Einschränkung des Eskont- und Darlehensgeschäftes, Ausgabe der noch unabgesetzten Aktien etc. — waren nach einstimmiger Ansicht der Direktion angesichts der durch die politische Umwälzung hervorgerufenen Vertrauenskrise als unwirksam zu betrachten. Man mußte sich schon zu einschneidenderen Maßnahmen entschließen.

Zunächst wurde angeordnet, daß die Einwechslung in Triest, Innsbruck, Prag und Ofen nur in Einzelpartien von höchstens 50 fl stattzufinden habe;

denn insbesondere aus Ofen waren immer neue Anforderungen gekommen, zuletzt über persönliches Einschreiten des Erzherzog-Statthalters Stefan eine solche auf 1,500.000 fl. Die Direktion war der Ansicht, daß es sich hier weniger um die Befriedigung des Bedarfes des normalen Geschäftsverkehrs als darum handle, Silbergeld aufzuspeichern und dem Verkehr zu entziehen. Es wurden nur 300.000 fl bewilligt und die die Dampfschiffe mit dem Silbertransport begleitenden Beamten besonders angewiesen, die eingewechselten Banknoten nicht etwa, wie es verlangt wurde, in Ungarn zu lassen, sondern unter verstärkten Vorsichtsmaßnahmen nach Wien zurückzubringen.

AUSSERORDENTLICHE ANFORDERUNGEN DES STAATES

Am 20. April erschien in der „Wiener Zeitung“ eine Kundmachung über einen mit der Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrag, der sowohl der Stärkung des Münzschatzes als auch einer teilweisen Deckung der schwebenden Schuld des Staates an die Bank dienen sollte. Infolge einer unglücklichen Stilisierung dieser Kundmachung wurde aber das Gegenteil des angestrebten Zweckes erreicht.

Es handelte sich hiebei um folgendes: Schon in den ersten Apriltagen war die Staatsverwaltung an die Nationalbank mit dem Ersuchen herangetreten, ihr eine Anleihe in der Höhe von 30 Millionen fl für zwei Jahre gegen hypothekarische Sicherstellung auf gewisse Staatsgüter zu gewähren. Die Bank lehnte prinzipiell nicht ab, erhob jedoch die Gegenforderung, daß die gewährte Hypothek ausreichend sein müsse, um nicht nur der Bank eine auswärtige Anleihe zur Stärkung des Silberschatzes, sondern auch eine teilweise Deckung der aus der Papiergeldeinlösung resultierenden Staatsschuld zu ermöglichen. Nach langen Verhandlungen gelang es schließlich trotz dem Widerstande einer Minorität innerhalb der Direktion, zu einem Übereinkommen zu gelangen. Demzufolge stellte die Staatsverwaltung der Bank als hypothekarische Deckung die *Gmundner ärarische Saline* zur Verfügung, deren Wert auf Grund eines Jahresertrages von 3,900.000 fl mit ca. 80 Millionen fl veranschlagt wurde. Davon sollten 30 Millionen zur Konsolidierung des Münzschatzes und 15 Millionen zur teilweisen Deckung der schwebenden Staatsschuld verwendet werden. 30 Millionen wurden der Staatsverwaltung als Darlehen zur Verfügung gestellt. Hiefür gab das Finanzministerium

Partial-Hypothekarobligationen aus, die zu 5, $5\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}\%$ verzinst bei den Staatskassen in Terminen von 4, 8 und 12 Monaten rückzahlbar waren. Die Kundmachung darüber — eine Einschaltung in der „Wiener Zeitung“ vom 20. April — hatte folgenden Wortlaut:

„Um der privileg. österr. Nationalbank bezüglich ihrer Forderungen an die Finanzen die möglichste Sicherheit zu gewähren und hiedurch den Credit der Nationalbank vollkommen zu befestigen, hat das Finanz-Ministerium der Bank-Direction eine Deckung von 45 Millionen mittelst Verhypothe-cirung der nach dem jährlichen Reinertragnisse von 3,903.174 fl. auf 80 Mil-lionen zu veranschlagenden Aerarial-Salinen zu Gmunden sammt Zuge-hörungen, dann 32 Millionen von 5percentigen in dem bisherigen Stande der Staatsschulden begriffenen Obligationen gewährt.

Auf Grund obiger Hypothekar-Versicherung hat die Direction der privil. österr. Nationalbank beschlossen, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der sich sogleich nach auswärtigen Handelsplätzen begeben wird, um dort im Einverständnisse mit den Abgeordneten der Finanz-Verwaltung edle Metalle zur Verstärkung des Münzschatzes beizuschaffen.

Gleichzeitig hat das Finanz-Ministerium beschlossen, zur Deckung der außerordentlichen Staats-Bedürfnisse Part. Hypothekar-Anweisungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses und in dem Betrage von höchstens 30 Millionen zu emittiren, welche gleichfalls auf die Salinen in Gmunden hypothecirt, unter Vermittlung und Controle der Bank-Direction hinaus-gegeben, mit 5, $5\frac{1}{2}$, 6 pCt. verzinst, nach 4, 8 und 12 Monathen fällig, nach ihrer Verfallzeit bar eingelöst, in allen landesfürstlichen Cassen bei allen Zahlungen als bares Geld angenommen oder insolange nicht etwas anders verfügt wird, auf Verlangen ihres Besitzers in neue Anweisungen um-gewechselt werden.

Es werden inzwischen alle Vorbereitungen getroffen, um die Emission dieser Papiere möglichst zu beschleunigen.

Wien, am 19. April 1848.

Carl Freiherr v. Lederer,

Bank-Gouverneur.

Daniel Bernhard Freiherr v. Eskeles,

Bank-Director.“

Das Publikum sah in dieser Kundmachung nicht mit Unrecht nur eine ver-schleierte Darlehensgewährung an den Staat und ließ sich von weiteren Um-wechslungen seiner Banknoten keinesfalls abhalten.

Zur Illustration der Gesamtsituation wollen wir noch das Minoritäts-Votum

des Direktors v. *Coith*, der ein unentwegter Gegner des Abkommens blieb, im Wortlaut bringen*):

„Die Abnahme des Silberschatzes, geschieht seit wenigen Tagen so rapid, und die Ansprüche an die Bank steigen durch das hier und in den Provinzen wachsende Mißtrauen in einer solchen Progression, daß die Ansichten, welche noch vor kurzem als begründet sich darstellen konnten nunmehr alle Geltung verlohren haben. Wir sind mit Auflösung, oder Zahlungs-Einstellung bedroht; machen wir jetzt die verlangte Concessionen, so beschleunigen wir unsern Sturz, und die allgemeine Calamitaet ist unberechenbar. — Wohl bin ich von der Nothwendigkeit, ja von der unabweißbaren Pflicht durchdrungen, Opfer zu bringen! allein, zu dem fraglichen Opfer der Selbstvernichtung worüber der nächste Bank-Ausweiß, dem Publikum die Augen öffnen dürfte, sind wir nicht berechtigt, dazu! haben wir kein Mandat, daher gibt es nur eine Alternatife, entweder wir erhalten Securitaeten von einem Umfange geeignet unsere schwebende Schuld von Sechzig Millionen, also Neunzig Millionen vollkommen zu decken, wodurch wir in die Lage versetzt würden, von unsern Mandanten, und von der ganzen dabey in so hohem Grade betheiligten Bevölkerung gerechtfertiget zu erscheinen, oder, es werde ungesäumt eine General-Versammlung von Actionairen und sonstigen notabeln Interessenten zusammenberufen, um die uns vorliegende Lebensfrage selbst zu entscheiden. — Geschieht aber weder das eine noch das andere, so ist die Direction, sie möge das von ihr Verlangte, bewilligen, oder verweigern entweder als gewissenlos oder als unpatriotisch der öffentlichen Verurtheilung preisgegeben. Übrigens halte ich mir ausdrücklich bevor dieses Votum, noch umfassender zu motiviren und bitte daher mir dieses Protocoll zu diesem Behufe offen zu halten.

Wien, den 18. April 1848.

C. H. v. *Coith* e. h.“

Die Schilderung der damaligen Situation wäre nicht vollständig, wenn wir nicht auch die Gegenpost des Münzschatzes, den Banknotenumlauf, betrachten. Dieser hatte im Laufe des Monates trotz der außerordentlichen Aushilfen, welche an Handel und Industrie in Wien und in der Provinz sowie an den österreichischen Lloyd gewährt wurden, keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Die wichtigsten dieser Posten — die Aushilfe für Wien wurde schließlich auf 3 Millionen fl erhöht — werden in den Erläuterungen zum Bankausweis vom 30. April aufscheinen.

*) Archiv der Oesterreichischen Nationalbank No. 1464 / 15. 17.

Als nächste Aufgabe trat an die Bank nunmehr die Frage der Beschaffung von Edelmetall heran, um den im Schwinden begriffenen Metallschatz wieder zum Teil auffüllen zu können. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Hofrat v. *Schwind*, Großhändler *Klein*, Legationsrat Freiherr v. *Kübeck* und dem Beamten der Nationalbank Ritter v. *Lucam*, gebildet mit dem Auftrage, baldmöglichst die nötige Reise anzutreten. Ferner wurde der Direktor Freiherr v. *Erggelet* mit dem Einkaufe betraut. Er beschaffte u. a. ca. 30.000 Stück Dukaten in Gold mit einem Agio von 8 bis 9%. Auch zum Ankauf von *Devisen* entschloß sich die Direktion in ihrer Sitzung vom 27. April zum ersten Mal.

Anläßlich der weiteren Abnahme des Münzschatzes sah sich die Bankdirektion veranlaßt, die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen, ehe sie neue Maßnahmen traf. In einer Zuschrift schlug die Direktion die Schließung der Filialen in Ofen und Triest vor, gab aber auch bereits die Notwendigkeit einer Gesamteinstellung der Banknoteneinwechslung zu bedenken. Der Finanzminister *Krauß*, welcher eben erst sein Amt angetreten hatte, war jedoch nicht bereit, dem dringenden Ersuchen der Bankdirektion, „ihr zur Hintanhaltung folgenschwerer Kalamitäten eine bestimmte Weisung für das weitere Verfahren rücksichtlich des Münzstandes zu ertheilen“, nachzukommen, sondern erwiderte in einem Schreiben vom 30. April, daß „die Finanz-Verwaltung der löblichen Bank-Direction in Absicht auf die Noten-Einwechslung keine andere Bahn bezeichnen kann, als diejenige, die sich aus den Statuten und dem in jeder Note deutlich ausgedrückten Versprechen der baaren Zahlung ergibt“.

Am 1. Mai erschien in der „Wiener Zeitung“ der Stand der österreichischen Nationalbank vom 25. April 1848. Aus diesem ging hervor, daß der Münzschatz sich seit der letzten Veröffentlichung vom 28. Februar um weitere 18,123.155 fl gesenkt hatte. Die mit dem Ausweis zugleich erschienenen „Bemerkungen“ gaben einen Kommentar zur Staatsschuld, welche nunmehr durch die 45 Millionen eskontierten Zentralkassenanweisungen, die auf die Saline Gmunden hypothekiert wurden, vermehrt erschien. Um den gleichen Betrag wurden die „Escomptirten Effecten im Portefeuille“ vermindert. Die neu ausgegebenen „Hypothekar-Partial-Obligationen“, gleichfalls auf die Gmundner Saline sichergestellt, schienen diesmal noch nicht auf. Wie bereits erwähnt, wurden die an Fabrikanten und Handelsleute, die Dampfschiffahrt und an die Sparkassen gegebenen außerordentlichen Kredite separat ausgewiesen, was in der Höhe des Banknotenumlaufes zum Ausdruck kam.

Kundmachung

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 25. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß.

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze	35,032,030	5 ² / ₄	Banknoten-Umlauf	184,201,760	—
Escomptirte Effecten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen; und zwar:			Für noch unbehobene Dividenden, einzulösende Anweisungen, in diesem Semester bestrittene Regie- und Fabrications-Kosten, dann Saldi laufender Rechnungen	9,058,260	59 ² / ₄
in Wien 37,494,975 fl. 45 kr.			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372,600	—
in Prag 940,788 „ 37 „	38,435,764	22			
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen	45,000,000	—			
Vorschüsse gegen depositirte Pfänder, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	13,546,500	—			
Fundirte Staatsschuld	80,983,204	23 ² / ₄			
Garantirtes Darlehen für Ungarn	1,072,418	15			
An bisher erzieltm, noch unvertheiltem Gewinne eigenthümlich besitzendem Bank-Gebäude, und diversen anderen Activen	9,562,703	53 ² / ₄			
	223,632,620	59 ² / ₄		223,632,620	59 ² / ₄

„Die Bank-Direction sieht sich zugleich veranlaßt, hier einige Bemerkungen anzureihen, welche den Stand und die Operationen der National-Bank näher beleuchten werden:

1^{ten} Die in dem vorstehenden Ausweise unter der Rubrik *Activa* erscheinenden 45 Millionen Gulden *escomptirte* k. k. Central-Casse-Anweisungen sind, laut des unterm 18. April d. J. mit der Finanz-Verwaltung geschlossenen Uebereinkommens, auf der k. k. Aerial-Saline Grunden hypothecirt.

2^{ten} Die aus 80,983,204 fl. 23²/₄ kr. bestehende fundirte Staatsschuld wird durch eine, im Wege früherer Uebereinkommen mit der Finanz-Verwaltung stipulirte Tilgungs-Rente, in monatlich an die National-Bank abzuführenden Quoten abgetragen.

Diese Rente vermehrt sich in progressiver Steigerung von Jahr zu Jahr durch die Zinsen, welche von der gesammten getilgten Schuld entfallen und immer wieder zugeschlagen werden.

Zur Deckung dieser Staatsschuld hatte die National-Bank 115,690,300 fl in 5percentigen Staatsschuldverschreibungen (sogenannte Hypothekar-Obligationen) in Händen.

Laut der erwähnten Uebereinkunft vom 18. April d. J. wurden jedoch der Bank noch 32,000,000 fl. in 5percentigen Staatsschuldverschreibungen, als weitere Deckung übergeben. Daher sie an solchen 5percentigen Staatsschuldverschreibungen eine Summe von 147,690,300 fl besitzt.

3^{ten} Der Banknoten-Umlauf erscheint in der Rubrik

Passiva mit 184,201,760 fl., würde aber noch weit unter dieser Summe stehen, wenn nicht die National-Bank, ihrer Bestimmung eingedenk, und um dem Handel und der Industrie, unter den dermaligen Verhältnissen die möglichste Unterstützung zu gewähren, im Wege des *Escomptes* und des Darleihen-Geschäftes bedeutendere Summen in Umlauf gesetzt hätte.

Die Bank-Direction hat nämlich für längere oder kürzere Dauer und unter Beobachtung der entsprechenden Vorsichten, in der Form von Darleihen, oder durch Eröffnung von Crediten im *Escompte*-Geschäfte, folgende Summen bewilliget, und zwar:

an Fabrikanten und Handelsleute	
in Nieder-Oesterreich	3,000,000 fl
„ Ungarn	1,000,000 „
„ Böhmen	900,000 „
„ Mähren	1,000,000 „
„ Schlesien	150,000 „
im Küstenlande	2,000,000 „
an die Dampfschiffahrt des österr. Lloyd	600,000 „
an diverse Spar-Cassen in den Provinzen	1,270.000 „
	<u>9,920,000 fl.</u>

Die von dieser Summe bereits erfolgten Beträge sind unter dem, in dem vorstehenden Ausweise angeführten Banknoten-Umlaufe begriffen.

Wien, am 1. Mai 1848.

Carl Freiherr von Lederer,
Bank-Gouverneur.

Carl Freiherr von Puthon,
Bank-Director.“

Die politischen Ereignisse hatten inzwischen einen Verlauf genommen, der keinesfalls geeignet war, eine beruhigende Wirkung auf die österreichischen Wirtschaftsverhältnisse auszuüben.

Graf Kollowrat trat als Vorsitzender des provisorischen Staatsministeriums schon am 3. April zurück. Auf ihn folgte Graf Fiquelmont, die Seele des Ministeriums war aber Freiherr von Pillersdorf. Er war der Schöpfer der *Verfassung* vom 25. April, die dem Volke „oktroziert“ wurde. Diese Verfassung, deren stark zentralistischer Charakter hervorzuheben ist — nur Ungarn erhielt gegenüber dem österreichischen Einheitsstaate eine gewisse Selbständigkeit — setzte ein Zweikammersystem fest. Das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus war jedoch sehr beschränkt, die Arbeiterschaft und die Unterstützungsbedürftigen wurden davon ausgeschlossen. Hingegen waren die Grundsätze der Menschenrechte der amerikanischen und französischen republikanischen Verfassungen in dieser Urkunde bereits im Prinzip enthalten.

Trotz dem ungeheuren Fortschritt, welcher diese Verfassung gegenüber den Verhältnissen des Vormärzes bedeutete, war die Bevölkerung unzufrieden, da das Wahlrecht zu beschränkt und die ganze Verfassung ohne jede Mitwirkung des Volkes zustande gekommen war. In den ersten Maitagen verlangten immer drohender werdende Deputationen der Nationalgarden, Studenten und Arbeiter die Zurückziehung der oktroyierten Verfassung und die Einberufung eines konstituierenden Reichstages, der in der gesamten Monarchie auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechtes gewählt werden sollte. Am 15. Mai drangen „Sturmpetitionen“ in die Wiener Hofburg ein, welche ihre Forderungen in ultimativer Form stellten. Wieder erschienen Barrikaden auf den Straßen der Stadt wie in den Tagen des März — und wieder gab die Regierung in den Abenstunden nach. Sie erklärte, daß der zu wählende Reichstag als konstituierend zu betrachten sei und nur aus *einer* Kammer bestehen solle. Das Wahlgesetz werde einer Revision unterzogen werden.

Die zweite Phase der Wiener Revolution war nach der Bildung eines Sicherheitsausschusses, der aus Bürgern, Nationalgarden und Studenten unter Vorsitz des Dr. Adolf *Fischhof* bestand, beendet.

Kaiser Ferdinand hatte schon am 17. Mai Wien fluchtartig verlassen, nachdem auch die militärische Garnison abgezogen worden war.

Noch schlimmer gestalteten sich die auswärtigen Verhältnisse: Aufstände in Ungarn, wo die slawische und rumänische Bevölkerung sich gegen die zentralistische Vorherrschaft der Ungarn aufzulehnen begann, Fortschreiten der nationalen Bewegung in Italien, der sich der König von Sardinien, Papst Pius IX., der Großherzog von Toskana und der König von Neapel anschlossen, Weigerung der Tschechen, das Frankfurter Parlament zu be-

schicken und Bildung einer provisorischen Regierung in Prag unter dem Vorsitz des Grafen Thun. Der Zerfall der Monarchie schien unaufhaltsam, doch führte Feldmarschall Radetzky durch seine Siege bei Santa Lucia (6. Mai) und später bei Custozza (25. Juli) eine vorläufige Wendung herbei.

Es sei hier kurz erwähnt, daß unter den Mitgliedern der deutschen Nationalversammlung, die in der Paulskirche zu Frankfurt am Main am 18. Mai zusammentrat, sich auch ein Beamter der Nationalbankfiliale in Prag befand, und zwar ein Herr Heinrich Reitter, der „allerunterthänigst um einen Urlaub bat“, der ihm von der Direktion für die Dauer von sechs Wochen bewilligt wurde.

Als der neue Bankgouverneur Josef Mayer Ritter von *Gravenegg* am 18. Mai sein Amt antrat, sah er sich zunächst veranlaßt, der Direktion über Sicherheitsmaßnahmen zu berichten, welche die Vorgänge in Wien nötig gemacht hatten. Die Nationalgarden im Bankgebäude und in der Umgebung mußten verstärkt und alle Vorkehrungen für den Fall „eines Gefahr drohenden Angriffes“ getroffen werden.

Als Maßnahme zur Eindämmung des neuerdings verstärkten Sturmes auf die Einwechslungskassen wurde zunächst beschlossen, die Einwechslung bei den Provinzkassen mit Ausnahme von Ungarn auf 25 fl pro Partei zu beschränken. Die Beamten wurden instruiert, dem Publikum die Auskunft zu erteilen, daß die Bank „ihre wenn auch gleich noch sehr bedeutenden Münzvorräte für die k. k. Truppen schonen müsse, übrigens im Auslande bereits Silber angekauft habe und schon Partien hievon unterwegs seien“. Als zweite Maßnahme wurde die Ausgabe kleiner Banknoten von 1 und 2 Gulden Nominalwert beschlossen. Es wurde ferner berichtet, daß der Silberankauf insbesondere durch das Haus Rothschild Fortschritte mache. Hingegen sei die Mission Klein von geringerem Erfolg begleitet.

Aber diese Beruhigungsmittel nützten, wie vorauszusehen, nicht im geringsten und der Ansturm zur Einwechslung nahm panikartige Formen an. Über Ansuchen der Nationalbank veröffentlichten das Gremium der k. k. privaten Großhändler, das bürgerliche Handelsgremium und der niederösterreichische Gewerbeverein nachstehenden Aufruf:

„Die falschen Gerüchte, welche über den Werth der Banknoten der priv. öster. National-Bank verbreitet werden, glauben die Unterzeichneten Gremien und der niederöster. Gewerbeverein am Besten thatsächlich dadurch zu widerlegen, daß sie hiermit einstimmig erklären, die Banknoten der priv. öster. National-Bank in allen Zahlungen, wie sie immer Namen haben mögen, bei Wechsel, Käufen und Verkäufen u. nach ihrem vollen

Nennwerthe ununterbrochen anzunehmen, wie sie auch fortwährend bei allen öffentlichen Cassen angenommen werden.

Wien, am 20. Mai 1848.

Das Gremium der k. k. priv. Großhändler.

Das k. k. bürgerl. Handelsgremium.

Der niederöster. Gewerbeverein.“

Nun folgten die Notmaßnahmen Schlag auf Schlag. Die Beschlüsse der Direktion vom 18. Mai wegen der Begrenzung der Einwechslung auf 25 fl für jede Partei wurden auch auf Wien ausgedehnt und erschien darüber am 21. Mai eine Kundmachung. In dieser Verlautbarung heißt es u. a.:

„Seit dem Ausbruche der französischen Revolution stürmten die Ereignisse in unausgesetzt verderblicher Verkettung so heftig auf die öster. National-Bank ein, daß sie ihren Münzstand, wie es die seit jener Periode veröffentlichten Ausweise darthun, rasch schwinden sehen mußte; zum Theil waren es auch die Bedürfnisse für die Armee in Italien, welche ihre Silbervorräthe bedeutend in Anspruch nahmen. Die Bank-Direction war zwar gleichzeitig bemüht, das mit der Finanz-Verwaltung abgeschlossene zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebereinkommen, wodurch ihr zu ihrer Consolidirung eine Hypothek, im Betrage von 45,000.000 fl. auf die k. k. Saline Gmunden zugewiesen wurde, zur Verstärkung ihres Münzvorrathes zu benützen, und entsendete zu diesem Zwecke Abgeordnete nach auswärtigen Handelsplätzen, um daselbst ein Darlehen in Gold oder Silber, gegen Verpfändung der bezeichneten Hypotheken, aufzunehmen; auch hat sie größere Silbersendungen von London und Frankfurt entboten, wovon ein Transport im beiläufigen Werthe von 2,500.000 fl. sich bereits unterwegs befindet; doch wurden alle diese Maßregeln plötzlich durch die jüngst unerwartet eingetretenen Ereignisse paralysirt.

Ein panischer Schrecken hat alle Gemüther ergriffen, und unaufhörlich drängen sich bei den Bank-Cassen Massen von Personen, welche den Umtausch von Banknoten ansprechen.

Die Bank-Direction sieht sich durch diese Vorgänge in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt, eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten zu lassen, und mit Genehmigung des Ministerrathes folgende vorläufige Bestimmungen zu treffen:

1. Bei den Bank-Cassen die Münzverwechslung für den kleinen Verkehr auf den Betrag von 25 fl. für jede Partei zu beschränken, und
2. demnächst eine Emission von Banknoten zu 1 und 2 fl. zur Erleichterung der Ausgleichungen, zu veranlassen.“

Kundmachung.

Bei Beginn des Jahres in Italien (Gute Juni 1857) bestand der Staatsbank in 79.573.669 fl., der Notenumlauf in 212.215.300 fl., folglich das Verhältnis zwischen Gutm und Noten wie 1 zu 2 1/2. Die nachfolgenden Ereignisse wirkten zwar unangenehm unangenehm auf den Währungsstand der Bank, doch waren die Sitzungen nicht besonders fühlbar, und ungeachtet der französischen und englische Bank am Ende des verfloßenen Jahres in ihren Währungsbedingungen geschwächt wurden, und in Folge der großen europäischen Wechseln bis zu einem Verhältnis wie 1 zu 2 und darüber gefallen waren, hatte die österr. National-Bank Ende December 1857 sich einen Währungsstand von 79.000.000 fl., gegen einen Staatsnotenumlauf von 210.000.000 fl., also eine Proportion von circa 1 zu 2, zu erhalten gewöhnt.

Die Bank-Direction war unablässig bemüht, dieses günstige Verhältniß festzuhalten, und durch die Verschönerung derselben, welche ihr zu überlassen, den Habens nachtheiliger äußerer Umveränderungen möglichst abzuwehren, ohne dem Wechsel und der Substanz der notwendigen Mittel zu entziehen, vielmehr vorzüglich darauf bedacht, den nachtheiligen Veränderungen des Wechsel und der Währungsstand durch ihr unentbehrlich und unmittelbare Unterstützung Absicht zu gewöhnen, und Collocationen abzugeben, deren Rückstellungen auf alle Reichthümer des Handels und Bankwesens bedarf vorzüglich gesehen wären; dennoch richtete die Bank-Direction ihr Augenmerk fortwährend auf eine Verminderung der zirkulirenden Noten, und es gelang ihr auch, den Umlauf derselben von 227.000.000 fl., welcher Betrag Anfangs October 1857 sich in der Summe befand, auf 141.619.000 fl., welche am 16. Mai circulirten, somit um 36.000.000 fl., circa, zu reduciren, und insbesondere das Wechsel-Verhältniß mit Zugewinn der für die Unterstutzung des Handels und der Substanz in Wien und in den Provinzen direct erlassenen Summen von 2.000.000 fl. von dem Ende September bestandenem Maximum von 51.500.000 fl. auf beinahe 36.500.000 fl., am 16. Mai alle um volle 15.000.000 fl. zu erniedrigen, wobei noch zu bemerken kommt, daß sich

Wien am 21. Mai 1858.

unter diesen Wechselbeträge gegen 6.000.000 fl. in Accepten von österr. reichlichen Wechseln überlassen bestanden.

Zur Zeit der Ausgabe der französischen Revolution hielten die Versammlungen in unangenehm vererblicher Herleitung zu befügen auf die österr. National-Bank ein, daß sie ihren Währungsstand, wie es die seit jener Zeit veröffentlichten Nachrichten berichten, sich schmecken sehen mußte; zum Theil waren es auch die Verhältnisse für die Wäner in Italien, welche ihre Silberverträge beibehalten in Gebrauch nahmen. Die Bank-Direction war zwar gleichseitig bemüht, das mit der Finanz-Vermehrung abgesehen für öffentlichen Anstand erforderliche Silbervermögen, was sich ihr zu ihrer Verfügbung eine Kapital, im Betrage von 35.000.000 fl., auf die L. Saliner (Wäner) zugewiesen wurde, zur Verfügbung ihrer Währungsstand zu bringen, und entgegen zu diesem Zwecke Abgesehen nach ausgedehnten Anstaltungen, um dieselbe ein Capitalien in Gold oder Silber, gegen Verfügbung der bescheidenen Anstalten, aufzunehmen; auch hat sie größere Silbervermögen von Wäner und Frankfurt erhalten, wozu ein Fonds von 10.000.000 fl. Werthe von 2.500.000 fl., sich bereit unterwogen befindet; doch wurden alle diese Maßregeln gleichlich durch die jüngst autorisirt eingetretene Verhältnisse paralysirt.

Ein hantlicher Schaden hat alle Vermögen ergriffen, und unangenehm bezeugen sich bei den Bank-Cassen Wäner von Personen, welche den Umlauf von Banknoten antreiben.

Die Bank-Direction sieht sich durch diese Verhältnisse in die unangenehmliche Nothwendigkeit versetzt, eine zeitweilige Verkleinerung in der Umgestaltung ihrer Noten einzutreten zu lassen, und mit Berücksichtigung des Währungsstandes folgende vorläufige Bestimmungen zu treffen:

1. Bei den Bank-Cassen die Währungsverhältnisse für den Wäner Verträge auf den Betrag von 25 fl. für jede Partei zu beschränken, und 2. Ermöglicht eine Umfassung von Banknoten in 1 und 2 fl. zur Verkleinerung der Ausgäbe, zu veranlassen.

Mayer Travençolo,

Bank-Gouverneur.

Wien,

Bank-Direktor.

Kundmachung

der priv. österreichischen Nationalbank vom 21. Mai 1858

Jedoch schon am 20. Mai wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, den *Noten der österreichischen Nationalbank Zwangskurs zu verleihen*. Dies geschah mit einem Zirkular der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Mai, welches folgenden Wortlaut hatte:

„*Circulare*

der Nieder-Oester. Landesregierung über die Verwechslung der Noten der öster. Nationalbank, und deren Verwendung als Zahlungsmittel.

Wiewohl die österreichische Nationalbank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung stattfinden zu lassen, und wiewohl in Kurzem eine Vermehrung der Münzvorräthe zu erwarten ist, so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungs-Cassen, und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münz-Ausfluß verursacht, daß der Ministerrath nach reifer Erwägung aller Verhältnisse die unbedingte Nothwendigkeit anerkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die Nationalbank wurde diesem zufolge ermächtigt, in der Vollziehung der Verwechslung der Noten jene Beschränkung einstweilen eintreten zu lassen, welche durch eine besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird festgesetzt, daß jedermann verhalten seyn soll, die Noten der privil. öster. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte, oder, nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung, in Banknoten zu leisten.

Diese Vorschrift hat nur einstweilen, — und so lange als die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern — zu gelten, und es wird, wenn solche nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages wieder außer Anwendung gesetzt worden seyn sollte, eine der ersten Aufgaben des Ministerathes seyn, dem gedachten Reichstage die erforderlichen Gesetzes-Vorschläge zur Feststellung dieses Gegenstandes vorzulegen.

In Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai d. J., Zahl 1193-F. M., wird diese Anordnung des hohen Ministerrathes zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Wien den 22. Mai 1848.

Albert Graf v. Montecuccoli-Laderchi,
k. k. Nieder-Oester. Landes-Präsident.
Joseph Felner,
k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.“

Eine Bresche war in das Gefüge der österreichischen Nationalbank geschlagen worden, welche während ihres nunmehr fast 32jährigen Bestandes allen Stürmen getrotzt hatte. Es muß aber eingeräumt werden, daß wohl keine Notenbank der Welt imstande gewesen wäre, der Panik vom Mai 1848 in Wien ohne Einschränkungen standzuhalten. So kam man noch verhältnismäßig glimpflich davon.

Von einer Erhöhung des Eskontzinsfußes, der Neuausgabe von Aktien oder der Aufnahme einer Anleihe wollte die Bankleitung trotz Anregung der Finanzverwaltung nach wie vor nichts wissen.

Ebenso wurde die Anregung, die eingegangenen Einlösungs- und Antizipationsscheine der Wiener Währung zur Erleichterung des kleinen Verkehrs neuerdings auszugeben, entschiedenst zurückgewiesen, da ein solches Vorgehen mit dem Prinzip der Papiergeldeinlösung unvereinbar erschien.

Nach Ausgabe der Banknoten zu 1 und 2 Gulden griff das Publikum zu dem seltsamen Hilfsmittel, die erstgenannten Scheine in zwei respektive vier Teile zu teilen. Die Regierung unterstützte dieses Vorgehen, indem sie solche Notenteile nicht nur zur Umwechslung annahm, sondern auch mehrere Handelsleute in den Vorstädten Wiens mit dieser Operation kommissionsweise gegen eine Provision von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}\%$ betraute. *)

Zur weiteren Erleichterung des kleinen Verkehrs gab die Finanzverwaltung „Münzscheine“ zu 10 und 6 Kreuzer aus, welche sie sich gegen diesen Nominalbetrag einzulösen verpflichtete. Ferner wurde die Ausprägung von Teilmünzen zu 2 und 1 Kreuzer in Kupfer und 6 Kreuzer in Silber verstärkt, wobei die letzteren geringwertiger ausgegeben wurden, indem auf eine Wiener Mark Silber 336 Stück gegen früher 288 Stück entfielen.

Am 2. Juni 1848 veröffentlichte die Direktion den Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Mai. Dieser zeigte die Verheerungen, welche die Ereignisse des Monats Mai in dem Münzschatze angerichtet hatten. Er betrug nur mehr 21,940.147 fl gegen 35,032.030 fl am 25. April, so daß sich ein Rückgang von 13,091.883 ergab. Auch der Banknotenumlauf war diesmal zurückgegangen, er betrug nur 177,810.520 fl gegen 184,201.760 fl; das Deckungsverhältnis ermäßigte sich von 19 $\frac{1}{2}\%$ auf 12 $\frac{3}{4}\%$. In den übrigen Posten ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Anfangs Juni bereitete es der Bankdirektion schwere Sorgen, daß das ungarische Finanzministerium die Absicht mitteilte, selbständig eine Aus-

*) Lederer: Geschichte der priv. öster. Nationalbank 1846—1849; handgeschriebene Ausgabe in der Bibliothek der Oesterr. Nationalbank.



Funfte Form 1 Gulden C. M. vom 1. Juli 1848
 Entwurf: Johann Nepomuk Geiger



Münzschein zu 10 Kreuzer
 ausgegeben vom k. k. Haupt-Münzamt am 1. Juli 1849

gabe von 12¹/₂ Millionen 1- und 2-Gulden-Scheinen zu veranstalten. Mit Recht sah die Nationalbank darin eine Bedrohung ihres Privilegiums. Es wurde nach einer erregten Debatte beschlossen, ein Protestschreiben an das ungarische Finanzministerium zu richten. Immerhin war man zu dem Opfer bereit, der ungarischen Finanzverwaltung österreichische Noten im gleichen Betrage zur Verfügung zu stellen, wenn die Ungarn sich dagegen verpflichten, keinerlei eigene Noten mehr zu erzeugen. Es bestand aber wenig Hoffnung auf eine Annahme dieser Bedingung, da die politischen Ereignisse inzwischen zu weit fortgeschritten und das Streben Ungarns nach vollkommener Losreissung von der Monarchie nicht mehr zu verkennen war.

In der Sitzung der Direktion vom 15. Juni wurde beschlossen:

1. Die Begrenzung der Einwechslung mit 25 fl pro Partei unverändert beizubehalten*),
2. die Silbereinkäufe in London und Amsterdam ohne Rücksicht auf die Kosten fortzusetzen. Während aber bisher diese Kosten je zur Hälfte von der Finanzverwaltung und der Nationalbank bestritten wurden, erging nunmehr an das Finanzministerium das Ersuchen, die Spesen des Silbereinkaufes allein zu tragen,
3. an die Regierung mit der Bitte heranzutreten, alles zu veranlassen, um zu einer Pazifizierung der Küstengebiete zu gelangen.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß eine weitere Verwechslung für Staatszwecke nicht möglich sei, sollte nicht der spärliche Rest des Metallvorrates ganz verschwinden. Außerdem müsse es verhindert werden, daß immer wieder Ausfuhrbewilligungen für Edelmetall erteilt werden, welche von den Begünstigten zu Spekulationszwecken einfach weiterverkauft würden. Es wurde daher der Finanzminister gebeten, der Bank von den einlaufenden Gesuchen um Ausfuhrbewilligung Mitteilung zu machen.

Die „Wiener Zeitung“ vom 4. Juli brachte den Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Juni zur allgemeinen Kenntnis. Wie daraus hervorgeht, betrug der Vorrat an Münzen und Silberbarren 20,022.773 fl 2³/₄ kr. In dieser Summe waren jedoch schon neu angekaufte Silberbarren im Werte von 3,110.920 fl enthalten, so daß als ursprünglicher Münzvorrat nur 16,911.853 fl 2³/₄ kr anzusehen waren.

*) Die Behauptung von Beer (Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert, Prag, 1877, S. 210), daß die Barzahlungen am 31. Mai ganz eingestellt wurden, ist unrichtig. Das kaiserliche Patent vom 2. Juni (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung“ vom 14. Juni) bedeutete nur die nachträgliche landesfürstliche Genehmigung der Verfügungen des Ministerrates vom 22. Mai.

Gleichzeitig wurde das erstmal seit Bestehen der Nationalbank eine Übersicht der Geschäftserträge des ersten Semesters 1848 gegeben.

Anfangs Juli ergab sich ein Konflikt zwischen der Bankleitung und der Finanzverwaltung aus folgendem Grunde: Der Finanzminister hatte bisher von dem auf die Gmundner Saline hypothekierten Darlehen von insgesamt 30 Millionen, 20 Millionen in Anspruch genommen. Er forderte nunmehr auch die restlichen 10 Millionen an, obzwar die dafür ausgegebenen Partial-Hypothekar-Anweisungen bisher fast überhaupt nicht placiert werden konnten.

Die Bankdirektion vertrat die Ansicht, daß diesem Ansinnen nur gegen eine Kompensation für die dadurch entstehende Vermehrung des Banknoten-umlaufes stattgegeben werden könne. Diese sollte darin bestehen, daß die Staatsverwaltung die gesamten mit der Silberbeschaffung verbundenen Kosten auf sich nehme. Das Finanzministerium lehnte dies mit der Begründung ab, daß die finanzielle Lage des Staates sehr prekär, hingegen die der Bank ausgezeichnet sei. Hohe Gewinne und eine dementsprechende Dividende seien zu erwarten und es würde auf die öffentliche Meinung einen sehr schlechten Eindruck machen, wenn die Bank trotzdem auf ihrer Forderung bestünde. Im Laufe einer lebhaften Debatte in der Direktionssitzung vom 14. Juli — u. a. wurde der Antrag gestellt, die Zahlung der 10 Millionen zu verweigern — wurde beschlossen, darauf zu bestehen, daß die Finanzverwaltung zumindest die Hälfte der in Rede stehenden Spesen übernehme, wie es übrigens in dem Übereinkommen vom 20. April 1848 vorgesehen war. Ein Vorschlag des Finanzministers, den Zwangskurs für die Banknoten auch ausdrücklich auf das bisher *via facti* davon ausgenommene venezianisch-lombardische Gebiet zu erstrecken, wurde einstimmig abgelehnt, da man der Tatsache Rechnung tragen müsse, daß die dortige Bevölkerung nun einmal von den Banknoten nichts wissen wolle und ein Zwangskurs die Gefahr des Abfalles dieser Gebiete von der Monarchie nur verstärken würde.

In einer Note vom 17. Juli erklärte sich die Finanzverwaltung mit der Vergütung der Hälfte der Silberbeschaffungsspesen einverstanden, falls sie in Ratenzahlungen erfolgen könne und sah von den projektierten Maßnahmen für die Lombardei und Venezien ab. Damit war dieser Konflikt beigelegt.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die Entwicklung der politischen Situation seit den Tagen des Mai 1848.

Die dauernde Abwesenheit Kaiser Ferdinand I. führte zur Übernahme der kaiserlichen Gewalt durch *Erzherzog Johann*, den die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt überdies am 29. Juni zum *Reichsverweser* berief.

„Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der öster. Na

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	20,022.773	2 ³ / ₄
Escomptirte Effecten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	26,135.090 fl. 19 kr.	
Wechsel vom Wiener Aushilf-Comité	2,933.394 „ 55 „	
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commer- cial-Bank u. s. w.	1,638.000 „ — „	
Wechsel von diversen Fabriks- und Realitäten-Be- sitzern	1,127.650 „ 54 „	
In Wien zusammen	31,834.136 fl. 8 kr.	
Im Prager Portefeuille	1,191.073 „ 43 „	33,025.209 51
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen	50,000.000	—
Vorschüsse gegen depositirte Pfänder, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	12,297.100 fl. — kr.	
Detto an Oesterr. Lloyd, an Spar-Cassen u. s. w.	863.000 „ — „	13,160.100 —
Fundirte Staatsschuld	80,579.144	23 ² / ₄
Vorschüsse an die k. k. Finanzverwaltung für Partial-Hypothekar-An- weisungen	13,718.050	—
Deßgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3%	3,202.154	43
Garantirtes Darlehen für Ungarn	1,068.331	29
Effecten des Reserve- und Pensions-Fondes	5,907.885	37
Eigenthümlich besitzendes Bank-Gebäude und andere Activa	2,027.780	25
	222,711.429	31 ¹ / ₄

Wien, am 2. Juli 1848.

Am 8. Juli trat Pillersdorf zurück; an seiner Stelle wurde Baron *Doblhoff* von Erzherzog Johann mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut, welchem dann der Rechtsanwalt *Dr. Bach* als Justizminister angehörte.

Am 22. Juli wurde in Wien der *konstituierende Reichstag* von Erzherzog Johann eröffnet. 383 Abgeordnete, die in nationale Gruppen geteilt waren, bildeten die erste österreichische Volksvertretung. Der Charakter dieses Parlaments war durchaus gemäßigt bürgerlich, eher konservativ — die Ziele der Revolution waren nach der Anschauung dieser Schichten zunächst erreicht.

Die historische Tat dieses Reichstages war die *Bauernbefreiung*, d. i. die Aufhebung der Untertanenlasten, welche von dem jüngsten Abgeordneten, dem 25jährigen Studenten *Hans Kudlich* am 26. Juli beantragt und am 7. September angenommen wurde.

Es ist noch zu erwähnen, daß ein Beamter der Nationalbank, der Registraturadjutant *Franz Zoepfel*, zum Mitglied des Reichstages gewählt wurde; seiner Bitte um Dienstenhebung für die Dauer der Session wurde stattgegeben.

Trotz scheinbarer Ruhe waren die Verhältnisse noch weit von einer Konsolidierung entfernt, was sich in den Augusttagen zeigen sollte. Eine Herabsetzung der Wochenlöhne für solche „Weiber und Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren“, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, führte zu einem Auflauf, bei welchem die Sicherheitswache von der Waffe Gebrauch machte. Es gab 22 Tote und über 300 Verwundete, ehe die Ruhe wiederhergestellt wurde. In Beantwortung einer Interpellation im Reichstage sagte der Minister für öffentliche Arbeiten *Schwarzer*, es sei dies das erstemal, daß die Regierung einer Volksbewegung nicht nachgegeben habe. Die Lohnherabsetzung hätte stattfinden müssen, da sich zu viele Arbeiter für solche Notstandsarbeiten, die ja nichts anderes als eine Art von Arbeitslosenunterstützung waren, gemeldet hätten, wodurch ernstlichere Arbeitsvorhaben vernachlässigt blieben. Das Parlament ging rasch zur Tagesordnung über.

In Prag gab es einen blutigen Aufstand zu Pfingsten, der am 12. Juni vom Fürsten *Alfred Windischgrätz* mit Waffengewalt unterdrückt wurde. In Ungarn eröffnete der Palatin Erzherzog *Stefan* den neu gewählten Reichstag. Er beschloß am 2. Juli entgegen der Verfassung vom 11. April die Aufstellung nationaler Truppen, der Honveds, sowie die Ausgabe eines eigenen Papiergeldes, der *Kossuthnoten*.

Nur aus Italien kamen erfreulichere Nachrichten. Am 25. Juli siegte *Radetzky* über König Karl Albert v. Sardinien bei *Custoza*. Die Schlachten bei *Goito* und *Volta* vollendeten diesen Erfolg, so daß der österreichische

Feldherr, von dem Grillparzer damals mit Recht sagte „in Deinem Lager ist Österreich“, seinen Einzug in Mailand halten konnte. Der Waffenstillstand von Vigevano vom 9. August 1848 verschaffte dem österreichischen Heer eine Ruhepause. Auch Parma und Modena fielen wieder in die Hände österreichischer Truppen.

Diese Siege lösten eine Welle des Optimismus aus, welche auch ihre Wirkung in der Herrengasse nicht verfehlte. In der Sitzung der Bankdirektion vom 10. August wurde ein Schreiben des Finanzministers zur Diskussion gestellt, der die Anregung gab, mit Rücksicht auf die eingetretene günstige Veränderung den Silbereinkauf zu sistieren: „Die glücklichen Fortschritte unserer Armee in Italien“, heißt es in diesem Schreiben, „geben der begründeten Hoffnung Raum, daß die Baarsendungen dahin vielleicht schon mit diesem Monate ihr Ende finden werden, daß die Bedürfnisse der Armee aus den Quellen des Landes selbst zu bestreiten sein werden und daß durch die Ausschreibung von Geldkontributionen ein Rückfluß des Silbergeldes in die deutschen Provinzen zu erwarten sein wird“.

Es wurde nach Feststellung, daß bisher um 13 Millionen fl Silber eingekauft worden war, eine vorläufige Unterbrechung der Einkäufe im Ausland (hauptsächlich durch Rothschild in London und Frankfurt) sowie die Sistierung der Erwerbung von Silbermünzen gegen Agio auf dem Wiener Platze bis auf neue Weisung beschlossen.

Die Euphorie, in welche die Bankdirektion durch die Siege Radetzky's versetzt wurde, erfuhr durch die Nachrichten aus Ungarn eine erhebliche Störung. In der Sitzung vom 17. August mußte die Tatsache zur Kenntnis genommen werden, daß der Protest der Bank vom Juni 1848, der von dem Anbote eines Vorschusses von 12 Millionen fl in kleinen Noten begleitet war, überhaupt nicht beantwortet wurde. Anstatt dessen lag die Nachricht vor, daß die Ausgabe der ungarischen Noten bereits erfolgt sei und daß österreichische Noten von 1 und 2 Gulden bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden. Nach eingehender Debatte wurde der Beschluß gefaßt, als vorläufige Gegenmaßnahme den Bankkassen in Ofen, Temesvár, Kaschau und Hermannstadt unter Berufung auf die Verletzung des Bankprivilegiums durch die ungarische Regierung die Annahme von ungarischen Noten zu 1 und 2 Gulden in allen Geschäften und für alle Zahlungen zu untersagen. Ferner wurde verfügt, daß die ungarischen Kassen weiter mit österreichischen Noten, nicht aber mit Silbergeld zu dotieren wären. Über weitere Maßnahmen sollte zuerst das Einvernehmen mit dem Finanzministerium gepflogen werden.



Kossuth-Note zu 10 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths
ausgegeben am 1. September 1848

Wie aus einer Note des Finanzministers vom 19. August hervorging, verbot der ungarische Finanzminister *Kossuth* als Gegenmaßnahme die Annahme der österreichischen 1- und 2-Gulden-Noten bei sämtlichen öffentlichen ungarischen Kassen.

Im Laufe des Monats September trat eine ernste Wendung der Situation in Ungarn ein. Die drohende Haltung des Banus v. Kroatien, *Jellačić*, der gegen Budapest vorrückte, führte am 12. September zum Rücktritt der Regierung *Batthyany*. Ludwig *Kossuth*, der Führer der Radikalen, übernahm die Regierung. Daraufhin legte der Palatin Erzherzog *Stefan* seine Würde zurück. Graf *Lambert* wurde zum Statthalter ernannt. Am 28. September kam es zum offenen Aufstand; Graf *Lambert* wurde auf der Kettenbrücke in Pest ermordet, der kaiserliche Kommissär beim Banus v. Kroatien, Graf *Zichy*, hingerichtet.

Der Kaiser antwortete am 3. Oktober mit der Auflösung des ungarischen Reichstages und der Verhängung des Belagerungszustandes über Ungarn. *Jellačić* wurde zum Statthalter und Oberbefehlshaber über alle kaiserlichen Truppen in Ungarn ernannt.

Am 21. September mußte die Bank zu dieser Verschärfung der Situation in Ungarn Stellung nehmen. Es erging zunächst an alle Bankkassen in Ungarn eine Weisung, durch welche es ihnen zur Pflicht gemacht wurde „bei einer etwa eintretenden Gefahr alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, um die Gelder der Bank sicherzustellen“.

Die Unruhen in Wien vom 21. August fanden ihren Reflex in der Sitzung der Bankdirektion vom 24. August. Der Gouverneur teilte mit, daß die Minister des Inneren und der Finanzen das Ersuchen stellten, im Wege eines zu errichtenden Komitees den arbeitslosen Handwerkern die Mittel zur Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit zu verschaffen, zu diesem Zwecke einen Vorschuß bis zur Höhe von 500.000 fl zu bewilligen und sogleich a conto dieses Darlehens einen Betrag von 50.000 fl flüssig zu machen, wobei die Finanzverwaltung bereitwilligst die Garantie für die Rückzahlung dieses Vorschusses übernehme. „Der in Frage stehende Gegenstand sey jedoch von äußerster Dringlichkeit, denn es hänge nach den dargestellten Umständen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Residenz von der schleunigsten Ausführung dieser Maßregel ab.“ Dieses Verlangen stieß auf heftigsten Widerspruch, schon wegen der vagen Form, in welcher es gestellt wurde, sowie wegen der Unklarheit darüber, wem eigentlich das Darlehen gegeben werden solle. Direktor v. *Coith* meinte, daß dies eine reine Vergeudung des Geldes der Bank, respektive des Vermögens der Aktionäre dar-

stelle. Es werde nicht bei dem Betrag von 500.000 fl bleiben, die ganze Aktion werde erfolglos sein und im übrigen nichts anderes als den ersten Schritt zur Errichtung von Nationalwerkstätten, wie in Paris bedeuten.

Wegen des dringenden Einschreitens des Gouverneurs Mayer v. Gravenegg sowie des Hofkommissärs Bürgermeister Ritter v. Beerburg einigte man sich schließlich dahin, der Finanzverwaltung *als solcher* den Vorschuß von 500.000 fl zu 2% Zinsen auf zwei Jahre zu gewähren, doch wolle die Bank mit der Verwendung des Geldes nichts zu tun haben.

Es wäre noch zu erwähnen, daß die fortdauernden Silbereinkäufe eine ziemliche Besserung des Standes der Nationalbank trotz Steigen des Banknotenumlaufes zeitigten. Auch das Tempo der Metallverluste verlangsamte sich infolge der getroffenen Maßnahmen, zu welchen auch die Erneuerung des Verbotes der Münzausfuhr zu rechnen war. Diese Verlängerung setzte die Bank durch, obzwar von in- und ausländischen Stellen, besonders aus Deutschland, starker Widerspruch dagegen erhoben wurde, was auch in den Debatten der Frankfurter Nationalversammlung zum Ausdruck kam. Aus den Ständen der Nationalbank heben wir folgende Daten hervor:

	Silbervorrat	Banknotenumlauf	Deckungs- verhältnis
31. Juli 1848	fl 26,356.941	fl 194,683.935	13'54%
31. August 1848	fl 32,236.098	fl 202,790.153	15'90%

In diesen Zahlen ist der Silbereinkauf bis zum 31. August im Wert von 21,009.559 fl enthalten, so daß der alte Block nur mehr 11,226.539 fl betrug.

Im Stand vom 31. August waren die Vorschüsse für Partial-Hypothekar-Anweisungen mit 24,728.200 fl ausgewiesen.

Wir kommen nunmehr zu dem wichtigen Augenblick, da der österreichische Reichstag das erstemal auf die Gestion der österreichischen Nationalbank Einfluß nahm. Dies geschah durch den Reichstagsbeschluß vom 12. August 1848, durch welchen:

1. „dem Finanzministerium zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsaufwandes, welcher in dem noch erübrigendem Abschnitte des gegenwärtigen Verwaltungsjahres eintreten kann“ ein Kredit von 20 Millionen fl bewilligt wurde,

2. dem Finanzminister die Befugnis eingeräumt wurde, hiebei den Kredit der Nationalbank im Falle eines dringenden Bedürfnisses in der Art zu benützen, daß im Wege eines freiwilligen Übereinkommens mit der Bank dem Staate ein Kredit bis zur Höhe von 6 Millionen eröffnet wird, bei dessen

Benützung die erhobenen Beträge aus den für die hinauszugehenden Kassenanweisungen erfolgenden Einzahlungen zurückzuerstatten sein werden.

3. Auf Grund dieser Ermächtigung sah sich das Finanzministerium bestimmt, zur Emission von Kassenanweisungen, welche über Beträge von 30, 60, 120, 240, 480 und 960 fl lauteten, zu schreiten, wobei das Ersuchen gestellt wurde, daß auch die Nationalbank bei der Hinausgabe dieser Anweisungen sowohl durch die Bankkassen in Wien als auch durch ihre Filialkassen mitwirke.

In der Direktionssitzung vom 7. September 1848 teilte der Generalsekretär im Auftrag des Gouverneurs mit, daß die Nationalbank sich entschlossen habe, diesen Kredit von 6 Millionen fl zinsfrei für die Dauer eines Jahres zu eröffnen, wobei es der Finanzverwaltung freistünde, innerhalb dieser Frist Abschlagszahlungen nach Zulässigkeit ihrer Kassamittel auf dieses Darlehen zu leisten. Für dieses Geschäft werde die Nationalbank ein spezielles Kontokorrent in ihren Büchern eröffnen. Die Direktion nahm diesen Bericht debattelos zur Kenntnis.

In der Sitzung vom 21. September sah sich die Bankleitung neuerdings vor die Frage gestellt, ob den dringenden Anforderungen von Silbergeld aus Graz und Innsbruck, hauptsächlich für militärische Zwecke, nachzukommen sei. Direktor v. Coith gab, wie immer, seinen ernstesten Bedenken Ausdruck und fragte, „wie die Bankdirektion den fortgesetzten Ansprüchen um Münze genügen könne, wo die Verbindlichkeit für die Bank bestehe, alle Bedürfnisse des Staates an Silber zu bestreiten,“ und fügte hinzu, daß, „wenn die Bankdirektion die Sprache sprechen möchte, die ihr zukömmt, der Herr Finanzminister und der Reichstag von der wahren Lage der Bank in Kenntnis gesetzt, danach die Ansprüche regeln würden. Eine Privatgesellschaft wie die österreichische Nationalbank könne unmöglich fortwährend solchen ihre Kräfte weit übersteigenden Anforderungen entsprechen; die Bank lasse es sich jedoch gefallen.“ Demgegenüber war Direktor v. Sina der Meinung, daß man nachsichtig sein und auf die besondere Lage des Staates Rücksicht nehmen müsse; die Aktionäre hätten seit mehr als 30 Jahren ungestört große Interessen von ihrem Anlagekapital bezogen, es sei daher nur recht und billig, daß sie sich auch an einer Kalamität beteiligen. Wenn die Not es erfordere, müsse man auch den Reservefonds heranziehen.

Man entschied also, den beiden Anforderungen nachzukommen, dafür jedoch wieder den Ankauf von Devisen, Gold und Silber zu forcieren.

Da der Reichstag zur Unterstützung der erwerbslosen Gewerbetreibenden in Wien und Umgebung einen Kredit von 2 Millionen bewilligt hatte, be-

schloß die Bank, diesen Betrag in Ergänzung der bereits am 24. August bewilligten 500.000 fl unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung vom 5. Oktober erklärte die Direktion „um zur Konsolidierung des Staates möglichst beizutragen“ ihre prinzipielle Bereitwilligkeit, noch weitere Vorschüsse auf den vom Reichstag bewilligten Kredit von 20 Millionen zu gewähren; es wäre also der Finanzverwaltung das Recht einzuräumen, diesen neuerlichen Kredit bis zur Höhe der noch zur Verfügung stehenden 14 Millionen nach Maßgabe des Bedarfes zu benützen. Die Bank werde die hierfür auszugebenden 5⁰/_oigen Kassenscheine selbst in Eskont nehmen. Dies geschah am Vorabend entscheidender Ereignisse, welche die Bankleitung bald darauf zu neuerlicher Stellungnahme zwingen sollten.

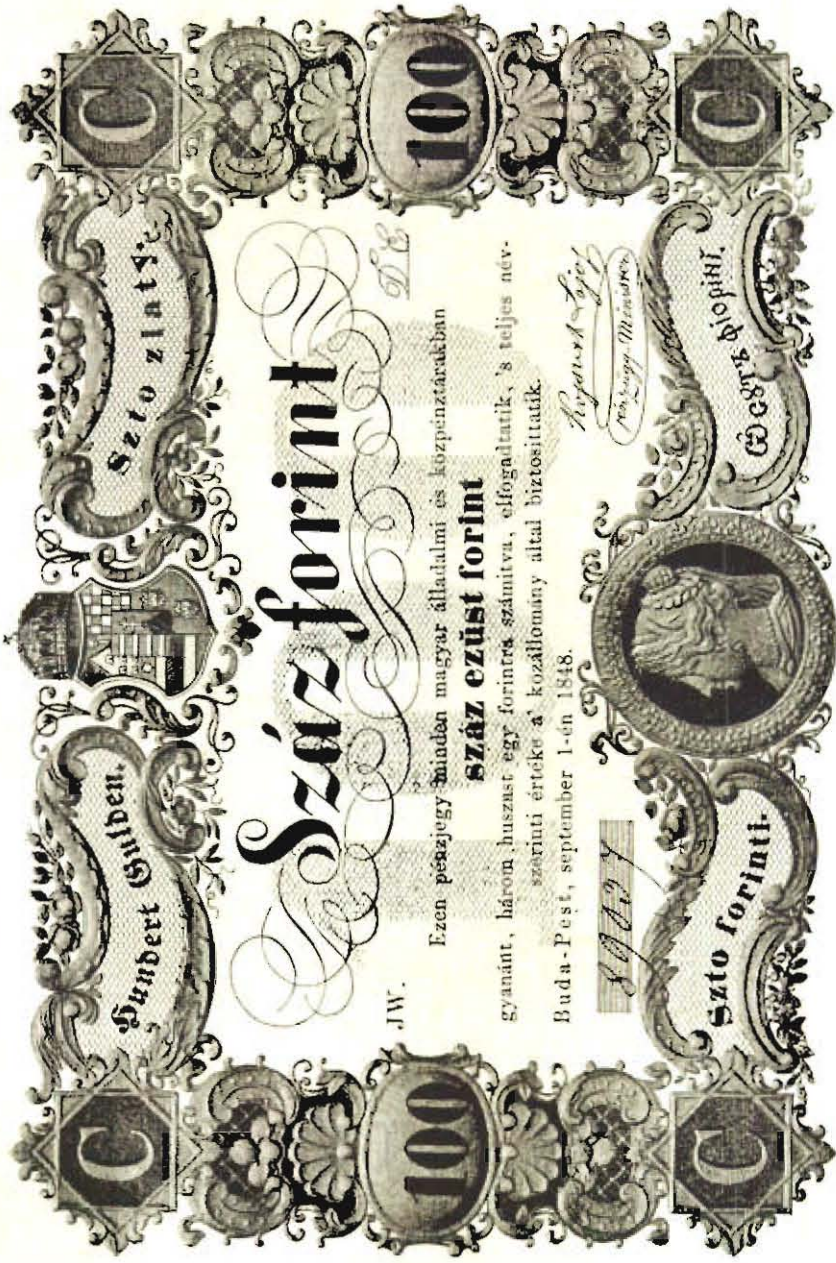
Mit dem 6. Oktober beginnt die letzte Phase und der traurige Abschluß der Revolution von 1848.

Die Veranlassung der Oktober-Ereignisse war die Weigerung eines Grenadierbataillons der Wiener Garnison, über Befehl des Kriegsministers Graf *Latour* gegen die aufständischen Ungarn zu marschieren. Nationalgarde, Studenten und Arbeiter schlossen sich diesem Bataillon an, das von den regulären Truppen angegriffen wurde. Es kam zu blutigen Kämpfen in der Inneren Stadt, besonders an der Taborbrücke, am Stefansplatz und Am Hof, wo die wütende Volksmenge in das Kriegsministerium eindrang und den verhaßten Kriegsminister, Graf *Latour*, trotz der persönlichen Intervention des Reichstagspräsidenten *Smolka*, ermordete. Diese Tat warf einen schweren Schatten auf die Revolution.

Tags darauf verließ der Kaiser neuerdings Wien, um sich in Olmütz niederzulassen. Vorher erließ er ein Manifest an die Völker Österreichs, mit welchem er sie gegen die „Mörder und Brandstifter“ in Wien aufrief. In einer in würdigem Ton gehaltenen Adresse sprach der Reichstag seine Mißbilligung der Ermordung *Latours* aus, erklärte sich jedoch als einzige Vertretung der österreichischen Völker für permanent und unauflösbar.

Schon am 11. Oktober stand der Banus *Jellaçiq* mit einem Heere von 50.000 Mann südlich von Wien, nachdem er sich mit den Garnisonstruppen des Grafen *Auersperg* vereinigt hatte.

Am 20. Oktober erschien auch Fürst *Windischgrätz*, der von Prag kam, vor Wien, verhängte den Belagerungszustand und forderte die bedingungslose Kapitulation. Die Verteidiger Wiens unter der Führung *Messenhausers* lehnten diese Aufforderung ab. Eine Woche dauerten die schweren und



Hundert Gulden.

Szto zlaty.

Száz forint

J.W.

Ezen pénzjegy minden magyar álladalmi és közpénztárakban

száz ezüst forint

gyanánt, három huszast egy forintás számitva, elfogadtatik, s teljes név-
szarinti értéke a közállomány által biztosítottik.

Buda-Pest, september 1-en 1848.

8927

Károly Kossuth
Magyarország Minisztere

Szto forinti.

Cent. Flopini.

Kossuth-Note zu 100 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths
ausgegeben am 1. September 1848

wechselvollen Kämpfe, bis die Situation am 29. Oktober für aussichtslos erklärt und die Übergabe der Stadt beschlossen wurde. Aber noch im letzten Augenblick flammten die Kämpfe neuerdings auf, da die Nachricht von dem Herannahen eines ungarischen Entsatzheeres den Kämpfern wieder Mut gab. Nach einem letzten Gefecht gegen diese ungarischen Truppen, die bei Schwechat gegen Jellaciç unterlagen, wurde die Stadt Wien von den kaiserlichen Truppen am 31. Oktober im Sturm genommen.

Mehr als 2.000 Todesopfer hatten die Kämpfe gefordert. Nun kamen noch die standrechtlichen Erschießungen hinzu — Messenhauser, Becher, Jellinek und der Gesandte des Frankfurter Parlaments, Robert Blum, fielen mit vielen anderen von den Kugeln des Exekutionsspeletons des Fürsten Windischgrätz. Der kurze Traum der Freiheit in Österreich war geschwunden.

Welches war das Verhalten der Nationalbank in den kritischen Tagen des Oktober 1848? Die Direktoren traten „soweit sie sich in der Stadt befanden und nicht krank waren“ am 8. Oktober zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Der Gouverneur führte aus, es sei ihm die vertrauliche Mitteilung zugekommen, „daß bei den dermaligen Verhältnissen vielleicht in den nächsten Tagen das Eigentum der Bank und die ihr von der Nation anvertrauten Gelder und Effekten durch einen Angriff gefährdet werden könnten“. Als Vorsichtsmaßnahme wurde beschlossen, von nun ab das gesetzliche Minimum von 25 Gulden jeder Partei anstandslos und ohne weitere Beschränkung in Münze zu wechseln, um alle Diskussionen mit ihren eventuellen Folgen zu vermeiden. Ferner wurde beschlossen, alle in der Hauptreserve befindlichen Banknoten, welche nicht unbedingt erforderlich seien — das waren 8 Millionen, hauptsächlich in 1.000-Gulden-Noten — sofort mittels Durchschlagen wertlos zu machen. Im Falle eines Angriffes wäre mit allen bei den verschiedenen Kassen erreichbaren Noten ebenso zu verfahren. Silbergeld solle nur bis zum Bedarf von zwei Tagen in den Kassen bereit gehalten werden, alles übrige sei im Tresor zu verwahren. Der Finanzminister wäre zu ersuchen, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die Nationalbank „als ein für die heiligsten Interessen der Nation so wichtiges Institut“ unter den besonderen Schutz des Reichstages gestellt werde.

In der folgenden Sitzung war nur die Anwesenheit von zwei Herren der Direktion festzustellen. Die Abwicklung der Geschäfte hatte auch durch die Entfernung zahlreicher Beamten von ihren Dienstposten zu leiden. Es erging ein Aufruf an das gesamte Personal, sich sofort wieder einzufinden und den Dienst zu versehen.

Die Bankdirektion erklärte sich damit einverstanden, daß die Finanzverwaltung bei Behebung eines weiteren Betrages von 5 Millionen auf den ihr noch zustehenden Kredit von 14 Millionen vorläufig keine 5⁰/₁₀igen Kassenscheine, sondern nur eine bloße Empfangsbestätigung ausfolge. Die bei der Finanzverwaltung vorhandenen Kassenscheine sollten ebenfalls mittels Durchschlagung ungültig gemacht werden, um im Falle eines Angriffes eine illegale Verbreitung zu verhindern. Hingegen stellte die Erste österreichische Spar-Casse das Ersuchen, ihre disponible Kassabarschaft von 600.000 fl bei der Nationalbank hinterlegen zu dürfen, um sie auf diese Weise vor einer Plünderung zu schützen. Die Direktion erklärte sich damit einverstanden und verfügte, daß der Ersten österreichischen Spar-Casse ein Girokonto bei der Nationalbank eröffnet werde.

Zum Abschluß der Darstellung der Oktober-Ereignisse bringen wir noch die wichtigsten Ziffern aus dem Stande der Bank:

	Silbervorrat	Banknotenumlauf	Deckungsverhältnis
26. September	fl 33,026.516	fl 203,321.041	16'24 ⁰ / ₁₀
31. Oktober	fl 32,101.090	fl 209,731.396	15'31 ⁰ / ₁₀

Wir bringen schließlich noch den Wortlaut der Adresse, welche eine Deputation der Nationalbank am 28. November dem Feldmarschall Fürst Windischgrätz überbrachte und seine Antwort darauf:

„Durchlauchtigster Fürst!

Unter den Instituten, welche des besonderen Schutzes der Staatsverwaltung sich zu erfreuen haben, und in ihrer Stellung den öffentlichen und Privat-Crédit zu heben berufen sind, steht die National-Bank im Vordergrunde. Ruhe, gesichertes Eigenthum und Wohlstand der Staatsbürger sind durch ihre unangefochtene Erhaltung bedingt.

Die verhängnißvollen Ereignisse des jüngst abgelaufenen Monats October, schwebten drohend wie das Schwert des Damokles auch über der Bank, in welcher Münz-Schatz, Banknoten, Maschinen zur Erzeugung der Letzteren, und werthvolle Pfänder hinterlegt sind.

In den entscheidendsten Augenblicken erschienen Eurer Durchlaucht als oberster Heerführer mit Ihren tapferen Truppen, und schirmten und schützten die Bank gegen jedwelch' möglichen frevelhaften Angriff.

Die Direction der Bank ist innigst durchdrungen von der Größe der Hilfe, welche dieser National-Anstalt geworden ist.

Deßhalb erlaubt sie sich vor Euer Durchlaucht zu erscheinen, und Hochdenenselben ihren ehrerbiethigen gerührten Dank für das segensvoll Vollbrachte darzulegen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf antwortete Seine Durchlaucht der Feldmarschall in folgenden Worten:

„Meine Herren!

Ich danke Ihnen für die mir so eben ausgesprochenen loyalen Gesinnungen. Es freuet mich herzlich und macht auf mein Gemüth einen wohlthuenden Eindruck nach so manchen heftigen, leidenschaftlichen Angriffen und Ausfällen gegen meine Person, nunmehr durch zahlreiche Deputationen von so vielen Seiten zu vernehmen, daß meine Denk- und Handlungsweise doch von dem größten und achtbarsten Theile der Wiener Bevölkerung nicht verkannt wird.

Glauben Sie mir, meine Herren, daß gleich bei meinem Erscheinen vor Wien, einer meiner ersten Gedanken, die Wahrung des wichtigen Institutes war, dem Sie so würdig vorstehen, und dessen Ruin nahmenloses Unglück über die Monarchie gebracht hätte; doch die göttliche Vorsehung hat dasselbe beschützen, und so großes Elend von Tausenden abwenden wollen. Mein ganzes Streben ist, Ordnung, Gesetz und Recht wieder zur Geltung zu bringen, die hier schon lange aufgehört hatten zu bestehen, die Unterstützung von so vielen wackeren Staatsbürgern, deren ich täglich mehr kennen lerne, wird mir die Ausführung meiner so schweren Pflichten erleichtern, und wenn alle Gutgesinnten mit vereinten Kräften wirken, so können wir hoffen, unser Theures Vaterland einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen.“

„Die Direktoren übergaben hierauf dem Feldmarschall die namhafte Summe von 3.000 fl C. M. für die unter dessen Befehlen stehende Armee, wofür der Feldmarschall ihnen im Namen der Truppen seinen verbindlichsten Dank ausdrückte.“*)

Am 21. November erfolgte die Bildung des neuen Ministeriums des Fürsten *Felix Schwarzenberg*, dem *Alexander Bach* als Justizminister, *Freiherr von Bruck* als Handelsminister und *Freiherr von Krauß* für die Finanzen angehörten. Am 22. November trat der Reichstag in *Kremsier* zusammen.

Kaiser *Ferdinand I.* sollte von *Olmütz* nicht mehr zurückkehren. Er verzichtete auf den Thron, sein Neffe *Franz Joseph* trat am 2. Dezember 1848 die Regierung an. Eine neue Epoche in Österreichs Geschichte hatte begonnen.

In der Direktionssitzung vom 30. November sah sich der Gouverneur *Mayer Ritter von Gravenegg* wieder veranlaßt, die äußerst ernste Lage des Instituts

*) Wiener Zeitung vom 30. November 1848, Nr. 320.

zur Diskussion zu stellen. Diese bedrohliche Situation gehe auf zwei Umstände zurück: 1. Das allmähliche Schwinden des Münzvorrates, 2. die Vermehrung des Banknotenumlaufes für Staatszwecke. Der Staat schulde der Bank bald 180 Millionen fl, der letzte Kredit von 14 Millionen stehe auch schon vor seiner Erschöpfung und es müsse daher mit weiteren Anforderungen gerechnet werden, obzwar die Rettung der Bank nur durch die gegenteilige Maßnahme, d. h. Verminderung der Notenzirkulation und Vermehrung des Münzschatzes, ermöglicht werden könne.

In der darauffolgenden Diskussion wurde die Befürchtung ausgesprochen, die Kalamität der Bankozettelperiode werde wiederkehren, wenn die Bank auf dem bisher eingeschlagenen Wege fortfahre. Andererseits könne man den Staat nicht zugrunde gehen lassen, die Bank sei daher außerstande, neue Anforderungen zu verweigern. Der Gouverneur erklärte, eine Denkschrift an den Finanzminister schon am 1. Oktober vorbereitet zu haben, welche Vorschläge enthielt, die Lasten der Bank zu erleichtern und neue Mittel zu schaffen, welche die Bank in ihrem dermaligen bedrängten Zustande aufzubringen nicht in der Lage sei. Von diesen Vorschlägen kam zunächst einer zur Sprache, der die neuerliche Emission der Einlösungsscheine und ihre Bedeckung durch die geistlichen Güter und die Kapitalien der Ritterorden zum Gegenstand hatte. Dieser Vorschlag fand jedoch bei der Mehrheit der Direktionsmitglieder keine günstige Aufnahme, da man der Meinung war, daß die Ausgabe eines neuen fundierten Papiergeldes die laufenden Banknoten entwerten würde. Man solle zunächst eine Besserung der politischen Situation abwarten, von der alles abhängen. Generalsekretär v. *Salzmann* war der Meinung, es müsse von der Regierung die feierliche Versicherung verlangt werden, „daß bei den großen Finanzmaßregeln, die in nächster Zeit ergriffen werden müssen, vorzugsweise aus den unermeßlichen Hilfsquellen der Monarchie der Bank die Rückzahlung der Vorschüsse neuerer Zeit geleistet, ihr Stand in jeder Beziehung konsolidiert und ihre Forderungen früherer Zeit im Sinne der hierüber bestehenden Verträge gesichert und befriedigt werden müssen“.

Eine solche Erklärung dürfte nach Ansicht des Generalsekretärs *Salzmann* eine sehr große moralische Wirkung im In- und Ausland haben und wohl nicht von geringerem Wert sein, als die Zuwendung entsprechender Hypotheken selbst.

Schließlich einigte man sich dahin, dem Gouverneur die Redaktion einer entsprechenden Vorstellung bei der Finanzverwaltung zu überlassen.

Aber noch ehe die in Frage kommende Note abgefaßt und ihrer Bestimmung

zugeführt werden konnte, geriet die Direktion durch ein Schreiben des Finanzministers vom 26. November in neue Aufregung. Der Finanzminister kam auf die bereits im August getroffene Vereinbarung über die Spesen des Silberankaufes zurück, indem er die Deckung dieser Kosten bis zur Höhe von 900.000 fl in monatlichen Raten, zahlbar in Partial-Hypothekar-Anweisungen, für untragbar erklärte. Unter anderem heißt es in diesem Schreiben: „Eine Steigerung des Beitrages, welchen die Finanzverwaltung zur theilweisen Deckung ihrer Silberanschaffungskosten an die Bank zu entrichten hätte, trage ich Bedenken, unter den gegenwärtigen, höchst schwierigen Verhältnissen auf die Finanzen zu übernehmen. So groß die Hülfe gewesen, welche die löbliche Bankdirektion den Finanzen geleistet, so wird doch nicht minder in Betrachtung kommen dürfen, welche Opfer die Finanzen in früherer Zeit gebracht, das Institut der Bank zu gründen und zu konsolidieren, und wie sie durch die ausgedehntere Benützung des Bankkredits das Erträgnis der Bank gesteigert haben“.

In der außerordentlichen Sitzung der Bankdirektion vom 2. Dezember, die auch unter dem ungünstigen Eindruck des Bankausweises von Ende November stand (Konventionsmünze und Silberbarren 30,817.555 fl; Banknoten-umlauf 217,219.604 fl; Deckungsverhältnis 14'19⁰/_o) wurde beschlossen, eine energische Sprache gegenüber der Finanzverwaltung zu führen. In der Antwort auf das Schreiben des Finanzministers vom 26. November heißt es u. a.:

„Das Geschäft des Silberankaufes, welches die Bank nicht etwa aus einer Vorliebe für gewagte, abentheuerliche Unternehmungen, sondern in richtiger Beachtung ihres Standpunktes, und der besorglichen künftigen Ereignisse, die leider die Voraussicht übertrafen, begann und bis vor Kurzem fortführte, ist wegen des großen Kostenaufwandes, welchen es verursachte, und wegen der Steigerung der fremden Devisen vielfältigem Tadel unterzogen worden; allein wird die Wirkung dieses Ankaufes erwogen, so dürfte dieser Tadel nicht nur zurückgenommen, sondern der Bankdirektion über ihr Verfahren die volle Anerkennung zu Theil werden.

Es wurden bisher angekauft 22.405.620 f in Münzen, welche den Kostenbetrag von 26.888.412 f verursachten, somit eine Einbusse von 4.482.792 f herbeiführten.

Der Münzstand der Bank betrug mit Ende November lJ. 30.817.555 f 4 kr. Wenn nun die obigen 22.405.620 f nicht *in die Bankkassen* zur Benützung für das Publikum, und zur Unterstützung großartiger Staatszwecke eingeflossen wären, so würde der Münzstand der Bank dermalen auf 8.411.935 f

herabgesunken sein, und schon vorlängst eine vollständige Einstellung der baren Verwechslung, mit allen ihren höchst nachtheiligen Folgen zu veranlassen genöthiget haben . . . Am gedeihlichsten dürfte aber das Bestehen dieses unabhängigen National-Institutes für die Erhaltung des Staates sich seit dem Monate März 1J. gezeigt haben. Auf keine andere Weise würde es möglich gewesen sein, die Finanzen so schnell und kräftig zu unterstützen, wie es geschah, ihre ordentlichen Ausfälle, und ihre außerordentlichen Ausgaben zu decken, und die Armee zu Wasser und zu Land, in Italien, Tirol, Dalmatien und Triest ganz mit klingender Münze zu dotieren, von der die Staatskassen vollständig leer waren. Der Credit der Bank schuf allenthalben Mittel. Neben mancher weiser Verfügung der Civil-Staatsverwaltung und den ruhmgekrönten Thaten unserer feldmuthigen Armee und ihrer großen Führer kann die Bank ohne durch Selbstliebe verblindet zu sein, sich nachrühmen, kein nutzloser Pfeiler des Staatsgebäudes gewesen zu sein.

Mit dem Münzschatze von 30 Millionen gegenüber einer Banknoten Cirkulation von 217 Millionen Gulden läßt sich aber auch die dermalige beschränkte Verwechslung der Noten gegen Münze nicht fortsetzen. Der für den Monath November veröffentlichte Bank-Stand hat hier den niederschlagendsten Eindruck gemacht. Der Andrang zur Verwechslung der Noten gegen Münze steigert sich von Tag zu Tag. Das Aggio auf Münze wird höchst fühlbar, verdrängt die Münze bis zum Kupfergeld aus dem Verkehr, und stellt Calamitäten aller Art, von hier, bis zur äußersten Staatsgrenze in trübste Aussicht. Beharrt die Finanzverwaltung bei ihrem Beschlusse, der Bank für das Vergangene nach dem gemachten Antrag und für die Zukunft Münz-Ankäufe nicht zu vergüten, so wird sie bei der reißenden Abnahme ihrer Münz-Vorräthe genöthigt sein, die Verwechslung bald ganz einzustellen, und sich vollkommen insolvent zu erklären, denn ihr stehen zum Überkommen neuer Münzvorräthe durchaus keine Mittel zu Gebote. Die Bank wird demnach blos zu einer Anstalt der Papiergeld Emission herabsinken, und dadurch mit tiefem Kummer ihren Verfall, und mit diesem, die vollste Zerrütung aller Geldverhältnisse hereinbrechen sehen. Die Noth der Hülfe ist äußerst dringend, jeder Tag des Säumens steigert die Gefahren. E. E. dürften daher die Bankdirektion entschuldigt halten, wenn sie die angelegentliche Bitte stellt, über die folgenden Anträge ohne Verzug peremptorisch entscheiden zu wollen. Daß der Bank für das bisher erkaufte Silber die Hälfte des Aufwandes in den angetragenen schonenden Raten von drei bis vier Jahren zinsfrei vergütet werde.“

Die Verwirklichung der in der letzten Direktionssitzung ausgesprochenen Befürchtung, der Staat werde mit neuen Ansprüchen an die Bank herantreten, ließ nicht lange auf sich warten. Am 8. Dezember wurde ein Vertrag folgenden Inhalts zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank abgeschlossen:

1. Die Nationalbank leistet der Finanzverwaltung neue Geldvorschüsse nach Bedarf bis zur Höhe von 20,000.000 fl. Diese Vorschüsse sind unverzinslich; ihre Rückzahlung muß längstens binnen Jahresfrist vom Tage der Erfolgung jedes einzelnen Vorschusses geschehen.

2. Zur Sicherstellung dieser Vorschüsse übergibt die Finanzverwaltung die sich in ihrem Besitz befindlichen 10.751 Stück Aktien der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn der Nationalbank.

3. Als weitere Sicherstellung erhält die Bank eine Hypothekar-Verschreibung auf die nördlichen Staatseisenbahnen, derzufolge die Finanzverwaltung verpflichtet ist, für den Fall, daß die Rückzahlung innerhalb der bedingten Frist nicht erfolge, der Nationalbank auf ihr Verlangen so viele Aktien dieser Staatseisenbahnen zu übergeben als erforderlich sein werden, um den unberichtigt gebliebenen Betrag durch deren Erlös zu decken.

Der Wert der Aktien der Wien-Gloggnitzer Bahn wurde bei einem Kurs von 95 mit 5,106.725 fl angenommen, so daß der durch die Aktien der nördlichen Staatseisenbahnen noch zu deckende Restbetrag 14,893.215 fl betrug.

4. Die Staatsverwaltung übernimmt die Hälfte der seit dem 1. März 1848 entstandenen Kosten für das im In- und Ausland angeschaffte gemünzte und ungemünzte Silber im beiläufigen Betrag von 4,500.000 fl, während die andere Hälfte der Nationalbank zur Last fällt. Die Bezahlung hat in drei bis vier Jahresraten stattzufinden, deren genauere Bestimmung vorbehalten bleibt.

5. Die Finanzverwaltung wird durch die Bank einen weiteren Silbervorrat im Wert von 3,000.000 fl ankaufen und die vollen Kosten dieser Operation tragen.

6. Einen weiteren Betrag von 3,000.000 fl in Silber wird die Bank beschaffen, für welches die Finanzverwaltung 20-Kreuzer-Stücke ausprägen und der Bank übergeben wird; die Kosten dieser Transaktion sind von beiden vertragschließenden Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Mit dieser Submission fand das ereignisreiche Bankjahr 1848 seinen Abschluß. Es erübrigte noch, die Jahresbilanz aufzustellen und die Dividende zu bestimmen, welche der für den 8. Jänner 1849 einberufenen Jahresversammlung des Bankausschusses vorzuschlagen wäre. Diese Frage wurde

erstmalig in der Direktionssitzung vom 5. Dezember zur Sprache gebracht, in welcher der Generalsekretär die approximative Gewinnberechnung für das zweite Semester 1848 vorlegte:

Die Erträge des zweiten Semesters erreichten, wie Generalsekretär *Salzmann* ausführte, eine ungewöhnliche Höhe. Einschließlich des Gewinnübertrages in der Höhe von 522.351 fl kann das Reinerträgnis mit 3,227.238 fl angenommen werden, wobei freilich die Kosten der Silberbeschaffung im Globalwert von 4,500.000 fl nicht berücksichtigt sind. Bisher hat sich die Staatsverwaltung nur bereit erklärt, den Betrag von 900.000 fl in Raten zu ersetzen. Den gleichen Betrag hat die Bank aus eigenem zu tragen, so daß ein Rest von 2,700.000 fl bleibt, dessen Aufteilung noch ungeklärt ist.

Es erscheint zweckmäßig, nur einen Teil dieser Spesen für das abgelaufene Semester in Rechnung zu stellen, den Rest aber auf einem Konto *sospeso evident* zu halten und die weitere Tilgung auf mehrere Jahre zu verteilen. Ohne eine bestimmte Höhe der Dividende zu beantragen, gab der Generalsekretär zu bedenken, daß, um die gleich hohe Summe wie im Vorjahr, nämlich 48 fl für das zweite Semester [im ganzen 88 fl *)], ausschütten zu können, ein Betrag von 800.000 fl für das laufende Jahr von den Silberbeschaffungsspesen abzuschreiben wäre.

In der Debatte, welche sich an dieses Referat anschloß, kam die Meinung zum Ausdruck, daß man annehmen könne, der Staat werde die Hälfte der Silberbeschaffungsspesen auf sich nehmen, so daß ein Restbetrag von 2,500.000 fl für die Berechnung der Dividende in Betracht zu ziehen sei. Es wäre aber mit Rücksicht auf den bedeutenden Gewinn zweckmäßig, einen möglichst großen Teil dieser Spesen zu tilgen, in keinem Fall aber den Reservefonds hiezu in Anspruch zu nehmen; eine Verminderung der Dividende sei jedoch tunlichst zu vermeiden.

Demgegenüber meinte der Bankdirektor *Benvenuti*, man müsse auch auf die Gefahr einer Dividendenverminderung einen größeren Betrag abschreiben, u. zw. mindestens 1,200.000 fl. Die Mehrheit der Direktionsmitglieder schloß sich diesem Antrag an und erklärte sich für eine Dividende von 46 fl für das zweite Semester.

*) Die Dividende betrug in den letzten Jahren:

1840	fl 89	1844	fl 74
1841	fl 80	1845	fl 72
1842	fl 70	1846	fl 83
1843	fl 69	1847	fl 88.

Im Widerspruch zu dieser Auffassung gab der Gouverneur ein separates Votum zu Protokoll, in welchem er ungefähr folgendes ausführte: Bei Abzug der gesamten auf die Bank entfallenden Silberbezugsspesen bleibt ein zu verteiler Überschuß von 1,027.238 fl (der Reinertrag kann zuzüglich des Gewinnes aus der Nichteinlösung von Banknoten nach Ablauf der Präklusivfrist mit 3,527.238 fl angenommen werden), so daß sich eine Dividende von 20'17 fl pro Aktie ergibt; daher für das ganze Jahr 1848: 60'17 fl. Kein Aktionär hat das Recht, mehr zu verlangen. Eine Verschiebung der Schuldzahlung, während doch die Mittel zur Tilgung vorhanden sind, läßt sich absolut nicht rechtfertigen, am wenigsten zugunsten der Aktionäre. Im Interesse des Bankinstitutes, das ohnehin in der Öffentlichkeit vielfach angefeindet wird, muß daher von einer Suspension der Schuldzahlung abgesehen werden.

Will man aber den Aktionären für das zweite Semester eine höhere Dividende zukommen lassen, um den Kredit der Bankaktien aufrechtzuerhalten, so verwende man einen Teil des Reservefonds, der ja zu diesem Zweck besteht und zu den letzten Kursen 4,060.794 fl beträgt. Der Gouverneur schlug vor, 19'43 fl pro Aktie dem Reservefonds zu entnehmen, wodurch die Dividende auf 40 bzw. 80 fl für das ganze Jahr erhöht werden kann. Dazu fühlte er sich auch durch die voraussichtliche Notwendigkeit bestimmt, die Emission der Bankaktien auf die gesetzlich bestimmte Zahl von 100.000 zu steigern, wofür die Ermächtigung des Bankausschusses in der Sitzung vom 8. Jänner 1849 einzuholen wäre.

Mit Rücksicht auf dieses Separatvotum des Bankgouverneurs mußte die Frage der Dividende vorläufig offen bleiben. In der Sitzung vom 21. Dezember kam die Angelegenheit wieder zur Sprache. Es wurde festgestellt, daß das Bankgeheimnis nicht gewahrt und in den Zeitungen eine Dividende von 46 fl als angeblich bereits festgesetzt erörtert wurde. Die Mehrheit beschloß, eine Dividende von 40 fl auszuschütten, wobei die Gesamtkosten der Silberankaufsspesen abzuschreiben und der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen sei. Jedoch müsse statutengemäß die Zustimmung des Finanzministers vor endgültiger Bekanntgabe eingeholt werden.

Aber erst in der Sitzung vom 4. Jänner 1849 fiel die Entscheidung in dieser wichtigen Frage. Der Finanzminister teilte mit, daß man in gemeinsamer Beratung mit dem Bankgouverneur dahin übereingekommen sei, „als Dividende nur denjenigen Betrag zu vertheilen, *welcher ohne Schmälerung des Reservefonds als reines Erträgnis des Jahres 1848 erübrigt . . .*“.

Es entwickelte sich eine lebhafte Debatte, wobei einige Herren der Ansicht

waren, man solle es dem Ausschuß anheimstellen, die Dividende mit oder ohne Heranziehung des Reservefonds zu bestimmen. Dies wurde aber vom Ministerialkommissär auf das entschiedenste abgelehnt, worauf man sich dahin einigte, dem Ausschuß eine Dividende von 25 fl für das zweite Semester bzw. von 65 fl für das ganze Jahr 1848 vorzuschlagen.

Am 8. Jänner 1849 trat der Ausschuß der Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank unter dem Vorsitz des Bankgouverneurs, Herr Joseph Mayer Ritter von *Gravenegg*, zusammen, um den Rechenschaftsbericht über das schwierigste Jahr der Nationalbank seit ihrem nunmehr 33jährigen Bestand entgegenzunehmen.

Anwesend waren der Ministerialkommissär Dr. Joseph *Radda*, der Generalsekretär *Salzmann*, die Direktoren *Bruchmann*, *Sina*, *Schloissnigg*, *Benvenuti*, *Wertheimstein*, *Coith*, *Erggelet*, *Eskeles*, *Puthon*, *Böhmstetten* sowie 50 Aktionäre.

In seinem Vortrag berichtete der Gouverneur zunächst über die von der Bank dem Staate gewährten Kredite, die allein seit Mai 1848 72,000.000 fl betragen. Weiter brachte er eine zusammenfassende Darstellung des Kampfes der Nationalbank um ihren Metallschatz, die im Mai und Juni getroffenen Maßnahmen, die in der Einführung des Zwangskurses und der Aufhebung der Einlösungspflicht für die Banknoten gipfelten. Der Münzschatz, welcher am 31. Dezember 1847 70,240.569 fl betragen hatte, fiel bis Ende März auf 48,618.076 fl, bis Ende Juni jedoch auf 20,022.773 fl. Unter diesen Umständen blieb kein anderer Ausweg übrig, als Silber im Ausland anzukaufen, obzwar die Direktion das „höchst Mißliche“ einer solchen Operation keineswegs verkannte. Es wurde bis zum Ende des Jahres Silber für 22,405.620 fl angekauft, was einen Kostenaufwand von 26,975.330 fl erforderte, wodurch sich ein effektiver Verlust von 4,569.710 fl ergab. Ende Dezember betrug der Münzschatz der Bank 30,425.945 fl, so daß vom ursprünglichen Vorrat zu Jahresende nur mehr 8,020.325 fl vorhanden waren.

Nach einem eingehenden Bericht über alle Geschäftszweige und ihre Erträge gab der Gouverneur schließlich bekannt, daß der Reinertrag der Bank nach Abzug der Silberbezugsspesen 3,290.365 fl betrug, so daß sich bei einem Stand von 50.621 Stück Aktien eine Quote von 65 fl pro Aktie ergibt. Nachdem hievon bereits 40 fl pro Aktie für das erste Semester ausbezahlt wurden, erübrigen sich noch 25 fl, welche die Bank im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung als Dividende für das zweite Semester 1848 der Versammlung der Aktionäre zur Beschlußfassung unterbreitet.

Über diesen Antrag entwickelte sich nun eine Debatte, die stellenweise so erregte Formen annahm, wie sie in dieser sonst so reservierten Versammlung noch nie vorgekommen waren. Zuerst erhob der Aktionär Max Trebisch sachliche Einwendungen. Da der Staat seinen Anteil an den Silberbeschaffungsspesen in drei Jahresraten abzustatten gedenke, müsse es auch der Bank erlaubt sein, in gleicher Weise zu verfahren. Es soll nur ein Drittel der Silberbezugsspesen für das laufende Jahr in Abzug gebracht werden, so daß sich eine Dividende von 35 fl für das zweite Semester ergibt. Es möge auf die Rentner, auf die Witwen und Waisen, deren Vermögen in Bankaktien angelegt ist, Rücksicht genommen werden, die auf Grund der im Dezember verlautbarten Nachrichten mit höheren Einkünften gerechnet haben und nun durch den unerwarteten und plötzlichen Ausfall auf die empfindlichste Weise getroffen sind.

Der Bankgouverneur erwiderte, man hätte ursprünglich eine Dividende von 40 fl in Aussicht genommen; leider sei dies vorzeitig zur Kenntnis der Börse gekommen, wodurch erst die ganze Aufregung heraufbeschworen wurde. Dem Antrag, eine im abgelaufenen Jahr bestrittene Auslage als eine weitere Bankschuld fortbestehen zu lassen, könne die Direktion keinesfalls beistimmen.

Der gleichen Meinung war auch der Aktionär Johann Mayer: „Eine höhere Dividende, als der reine Gewinn ergibt, darf nicht bemessen werden.“

Dieser Auffassung trat der Aktionär S. Weniger in heftigster Weise entgegen. Da man den Handelsleuten, Fabrikanten und anderen Personen und Körperschaften Hilfe gewährt habe, könne man den Bankaktienbesitzern, die schon durch den gesunkenen Wert dieses Papiers große Verluste gehabt haben, nicht noch eine bedeutende Beeinträchtigung des Ertragnisses zuzumuten. Als er sich weiter in heftigen Tiraden erging, wurde er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.

Ein anderer Aktionär regte an, die fragliche Differenz dem Reservefonds zu entnehmen.

Dann ergriff Herr S. Weniger nochmals das Wort und meinte, „es müsse der Werth der Aktien und mit diesen der Werth der Staatspapiere einen empfindlichen Stoß erleiden und es sey durchaus nicht zu verantworten, daß man ein solches Unglück mit Gewalt herbeiführen solle“.

In dieser erregten Stimmung stellte der Ministerialkommissär Dr. Radda das Gleichgewicht wieder her, indem er ausführte, daß nach § 4 der Statuten „nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn zur Verteilung geeignet sei“. Es komme also nur der Reingewinn, niemals aber der

Reservefonds zur Verteilung. Man könne sich auch nicht darauf beziehen, daß der Reservefonds Eigentum der Aktionäre sei, zumindest nicht unbedingt, denn die Nationalbank sei nicht irgendeiner privaten Aktiengesellschaft gleich zu achten; es wurden ihr wichtige Privilegien verliehen, denen entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen. Man möge im übrigen bedenken, daß im abgelaufenen Jahr alle schwere Opfer bringen mußten; „Ehre, persönliche Sicherheit und wieviel Menschenleben! Das ist wichtiger als eine höhere oder geringere Dividende.“

Hierauf gelangte die Frage zur Abstimmung. Es wurden 30 Stimmen für den Antrag des Gouverneurs und 11 Stimmen dagegen abgegeben, womit die Dividende endgültig auf 25 fl festgesetzt war.

DAS JAHR 1849

Ehe wir in die chronologische Darstellung der Begebenheiten des Bankjahres 1849 eingehen, wollen wir zunächst einen Blick auf die Entwicklung der politischen Situation in diesem Zeitraum werfen.

Nach der blutigen Niederlage der Revolution im Oktober 1848 war das Ziel der Restaurationsregierung des Fürsten Felix Schwarzenberg das ungeteilte Zusammenbleiben der österreichischen Monarchie. Seine Hauptstütze war die Armee, welche zunächst dazu dienen sollte, die Aufstände in Ungarn und die immer wieder in Italien aufflackernden Unruhen niederzuschlagen. Eine kräftige zentralistische Regierung, die durch die oktroyierte Verfassung vom 7. März (die niemals wirklich in Erscheinung trat) noch demokratisch getarnt war, sollte das Land über die schwere Krise hinwegbringen.

Der österreichische Reichstag, welcher seit 12. November 1848 in Kremsier tagte, war inzwischen auch nicht müßig geblieben und vollendete am 1. März den Entwurf einer föderalistischen Verfassung, deren wesentlichste Einzelheiten die Aufrechterhaltung der Grundrechte und der Bauernbefreiung sowie ein Zwei-Kammern-System mit einem suspensiven Veto des Kaisers waren. Der Kaiser löste jedoch den Reichstag auf und als die Abgeordneten am 7. März ihre Sitzung abhalten wollten, fanden sie den Saal von Olmützer Grenadieren besetzt und hatten keine andere Möglichkeit mehr als abzureisen.

Stand der österreichischen Nationalbank

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	30,425.945	11 ² / ₄
Wechsel-Portefeuille:		
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 23,899.678 fl. 51 kr.		
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	1,746.697 „ 14 „	
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commercial-Bank u. s. w.	2,386.000 „ — „	
Detto diverser Fabriks- und Realitätenbesitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	2,125.100 „ — „	
Summa	30,157.476 fl. 5 kr.	
Detto im Prager Portefeuille	608.345 „ 1 „	30,765.821 6
Vorschüsse gegen statutenmäßig depositirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen ...	12,947.600 fl. — kr.	
Detto an Oesterr. Lloyd, an diverse Spar-Cassen u. s. w.	1,415.000 „ — „	14,362.600 —
Fundirte Staatsschuld	79,366.977	21 ² / ₄
Gegen Real-Hypothek, escomptirte k. k. Central-Anweisungen	50,000.000	—
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen	22,653.900	—
Detto für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3 pCt.	281.859	24
Detto detto à 5 pCt.	12,094.100	—
Unverzinsliches Darlehen dem Staate	6,000.000	—
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen von 20,000.000 fl., hierauf erfolgt	3,500.000	—
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn	867.936	34
Bestand des Reserve- und Pensionsfondes in Staatspapiern und Bank-Actien	5,922.885	37
Werth des Bankgebäudes und anderer Activa	5,380.679	42 ² / ₄
	261,622.704	56 ² / ₄

Wien, am 8. Jänner 1849.

al-Bank vom 31. December 1848.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	222,976.504	—
Reserve- und Pensionsfonds	5,921.788	7
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	2,351.812	49 ² / ₄
Bankfond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl C. M. pr. Actie	30,372.600	—
	261,622.704	56 ² / ₄

*Mayer-Gravenegg, Bank-Gouverneur,
Sina, Bank-Director.*

Die oktroyierte Verfassung bezeichnete Ungarn ebenso wie Venezien und die Lombardei als Kronländer des Kaisertums Österreich. Um das in die Tat umzusetzen war aber zunächst die militärische Pazifizierung dieser Länder nötig. Am 15. Dezember hatte der ungarische Reichstag die Anerkennung Franz Joseph I. als König von Ungarn verweigert. Wir wollen davon absehen, die wechselvollen Kämpfe zu schildern, die zwischen der ungarischen Armee und dem kaiserlichen Heere stattfanden. Den entscheidenden Umschwung brachte die Zusammenkunft Kaiser Franz Joseph I. und des Zaren Nikolaus I. von Rußland in Warschau am 21. Mai 1849. Ein gemeinsamer Operationsplan gegen Ungarn wurde ausgearbeitet und führte zu einer schweren Niederlage der republikanischen Armee. General Görgey war am 13. August 1849 gezwungen, bei Vilagos bedingungslos die Waffen zu strecken.

Auch der italienische Feldzug endete dank der Siege Radetzky's bei Mortara und Novara mit großen Erfolgen Österreichs. Am 6. August 1849 wurde mit Sardinien der Friede von Mailand geschlossen und Österreich eine Kriegsentschädigung von 75 Millionen Franken zuerkannt. Schwarzenberg stand nunmehr auf dem Höhepunkt seiner Macht.

In der ersten Direktionssitzung des Jahres 1849, die am 2. Jänner stattfand, wurde der Entwurf des Vortrages des Bankgouverneurs für die Sitzung des Bankausschusses vom 8. Jänner einer nochmaligen Revision unterzogen. Bei dieser Gelegenheit erinnerte der Direktor Freiherr v. Sina „an die dringvolle Periode, da die Nationalbank gezwungen war, Münzanforderungen bis zum täglichen Belaufe von 3 Millionen zu befriedigen, Anforderungen, denen für eine längere Dauer keine Bank der Welt face zu machen im Stande ist. Es sei daher berechtigt, dies in diesem Vortrage besonders zu unterstreichen“.

Hierauf brachte der Generalsekretär ein vom Gouverneur Mayer von Gravenegg verfaßtes Elaborat zum Vortrag, welches Vorschläge für eine zeitgemäßere Form der Verwaltungsgrundgesetze, also der Statuten und des Reglements von 1841 zum Gegenstand hatte. Die Grundgedanken dieses Projektes waren folgende:

1. Errichtung von Filialbanken nach dem Muster von Prag in den Hauptstädten der Monarchie, vor allem in Triest, Brünn, Lemberg, Mailand, Pest und Hermannstadt.
2. Vergrößerung des Bankfonds durch Ausgabe der noch im Besitz der Bank befindlichen 49.379 Aktien.
3. Aufhebung der Grenze von 300 fl für den Wechseleskont (§ 86 der Statuten).
4. Revision der Bestimmungen über das Girogeschäft.

5. Am wichtigsten schien dem Gouverneur jedoch eine „Garantie für die Nation bei der Emission der Banknoten durch Errichtung einer eigenen unabhängigen Verwaltung der Notencirculation“. Es wären also

a) die Notenausgabe einer vollkommen selbständigen, von den übrigen Geschäften getrennten Bankabteilung zu überlassen,

b) eine Grenze des Notenumlaufes festzusetzen.

Der Gouverneur unterließ es nicht zu betonen, daß solche Bestimmungen der englischen Peelakte vom 19. Juli 1844 entsprechen. Diese haben während der großen englischen Handelskrise vom Jahre 1847 ihre volle Bewährung gezeigt. Der Gouverneur fuhr fort: „Eine geregelte, auf möglichst unwandelbaren Grundgesetzen gefußte Geldcirculation ist das Palladium für den gesicherten Besitz einer Nation. Keine Mühe, keine Sorgfalt darf gescheut werden, um diesen großen Zweck durch ein entsprechendes praktisch durchzuführendes Gesetz zu erreichen“.

6. Einschränkung der staatlichen Aufsicht über die Gebarung der Bank, da durch die nunmehr zum Grundsatz erhobene Öffentlichkeit der Rechnungslegung eine detaillierte staatliche Kontrolle entbehrlich geworden ist.

7. Reform der inneren Verwaltung in dem Sinne, daß Gouverneur und Generalsekretär, denen bisher die ganze Geschäftsführung und Leitung oblag, dadurch entlastet werden, daß die Direktoren ständige Referate übernehmen.

In der darauffolgenden Debatte fanden die Vorschläge des Gouverneurs eine sehr geteilte Aufnahme: es wurde darauf hingewiesen, daß die englischen Verhältnisse nicht immer zum Vorbild genommen werden können, da die österreichische Nationalbank zu wenig Metall besitze und die Notenzirkulation vorherrschend sei. Die Neuausgabe von Aktien sei eine gefährliche Maßnahme wegen der dann zu erwartenden Kursrückgänge dieser sowie auch der anderen Staatspapiere. Hingegen sei eine Neuregelung des Verhältnisses der Bank zum Staate im Sinne einer größeren Unabhängigkeit die wichtigste Forderung des Tages, doch müsse hiefür ein günstigerer Zeitpunkt abgewartet werden.

Auf alle Fälle solle von der beabsichtigten Reform vor dem Bankausschusse nur ganz allgemein Erwähnung getan werden, ohne in Details einzugehen.

NEUE ANFORDERUNGEN DES STAATES

Der Reichstag von Kremsier hatte die Regierung ermächtigt, im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 Anleihen bis zum Betrag von 80 Millionen fl aufzunehmen. Zur Deckung dieser Beträge wurde der Regierung weiters die Befugnis erteilt, verzinsliche Staatsscheine „mit oder ohne Zwangskurs“ auszugeben.

In einem Schreiben vom 16. Jänner 1849 beantragte der Finanzminister, „zur Schonung des Bankkredites und um die Bedürfnisse des Staatshaushaltes bis zu dem Zeitpunkte zu decken, wo die Effektuirung eines bedeutenden Anleihens möglich sein wird unter Mitwirkung der Bankdirektion zur Emission von 3⁰/₁₀igen Kasse-Anweisungen zu schreiten“. Diese Kassenanweisungen wären im Werte zu 1.000, 500, 100, 50, 25 und soweit unvermeidlich zu 10 und 5 fl auszugeben, bei jeder Präsentation von den Staatskassen bar einzulösen und bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungs Statt anzunehmen. Die Bankdirektion solle sich bereit finden, diese Anweisungen als Zahlung anzunehmen und sie auf jedes Verlangen zu eskontieren. Ferner beantragte der Finanzminister, daß inzwischen die Emission der 5⁰/₁₀igen Gmundner Hypotheken- sowie der 5⁰/₁₀igen Zentralkassenanweisungen sistiert bleiben solle.

Die Bankdirektion erklärte sich prinzipiell mit dem Vorschlag einverstanden, fühlte sich jedoch verpflichtet, auf einige Punkte hinzuweisen, welche als „unerläßliche Bedingungen“ in das Übereinkommen aufzunehmen wären, u. zw.:

1. Beschränkung des Betrages der zu emittierenden Kassenanweisungen auf eine fixe Summe.
2. Ausschließung der Kategorien von 5 und 10 fl.
3. Eine eventuelle Sistierung der Gmundner Hypothekaranweisungen dürfe sich nur auf den noch nicht ausgegebenen Betrag beziehen, während die im Umlauf befindlichen 8 Millionen fl bei Fälligkeit wieder durch Hinausgabe des gleichen Betrages zu ersetzen wären.
4. Diese Kassenanweisungen wären von der Bank nicht als Zahlung, sondern nur im Wege des Eskont anzunehmen.
5. Die Bank wäre in die Lage zu versetzen, einen Teil der Anweisungen kommissionsweise auszugeben, während der Rest durch die k. k. Staatskassen zu emittieren wäre.
6. Die Zinsen von 3⁰/₁₀ wären bei Ausgabe antizipando zu bezahlen.

Der Finanzminister erklärte jedoch in seiner Erwiderung vom 25. Jänner 1849 „er müsse es sehr bedauern, daß die Löbliche Bankdirection gleichwohl Schwierigkeiten erhebe, und Bedingungen stelle, welche die beabsichtigte Maßregel, aber doch wenigstens die Mitwirkung der Bank bey deren Ausführung vereiteln würde... Es hänge auch gegenwärtig nicht mehr von dem Gutdünken des Ministeriums ab, die Hinausgabe eines verzinlichen Papierses als Umlaufmittel zu unterlassen... Durch das von Sr. Majestät sanktionierte Gesetz wurde der Finanzverwaltung dieses Hilfsmittel ausdrücklich zugewiesen; der Minister ist dafür verantwortlich, daß davon der gehörige Gebrauch gemacht, dem Staatsschatz technische Erleichterung, die das Gesetz bezweckt, verschafft, und so viel möglich *die Vermehrung der Banknoten vermieden werde*“.

Der Haupteinwand des Finanzministers bezog sich schließlich darauf, daß er „nicht einzusehen vermöchte, welche Gründe die Löbliche Bankdirektion bestimmen könnten, von der einen Seite zwar die Discontierung und Baar-einlösung der Anweisungen zu übernehmen, von der anderen aber die Annahme derselben an Zahlung zu verweigern“.

Die Vereinbarung, welche schließlich zustande kam, ist mit dem Erlaß des Finanzministeriums vom 6. Februar 1849 RGBl. 118 festgelegt worden, welcher folgendermaßen lautete:

„Mit dem, durch die allerhöchste Entschliebung vom 8. Jänner 1849 von Sr. Majestät genehmigten, Reichstagsbeschlusse vom 3. desselben Monates ist das Finanzministerium ermächtigt worden, zur Bedeckung der außerordentlichen Staatserfordernisse verzinliche Staatsscheine auszugeben.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat das Finanzministerium die Hinausgabe von 25,000.000 fl. in dreiprocentigen Casseanweisungen über Beträge von 1.000, 500 und 50 fl. beschlossen. Die Hinausgabe erfolgt im Einverständnis mit der Nationalbank und unter Mitwirkung derselben.

Diese Anweisungen werden in *Wien* bei der Staats-Centralcasse und bei der privilegirten österreichischen Nationalbank, *in den Provinzen* aber bei den Provinzial-Zahlämtern und bei den Bank-Filialcassen ausgegeben werden.

Die Besitzer dieser Anweisungen genießen den Vortheil, daß letztere zu jeder Zeit im vollen Capitalsbetrage und mit Gutrechnung der verfallenen Zinsen bei allen öffentlichen Cassen, so wie bei der Nationalbank an *Zahlung angenommen*, oder bei der Staats-Centralcasse, den Provinzial-Einnahmescassen und den Cassen der Nationalbank *bar eingelöset werden*.

Bei eben diesen Cassen werden auch außer den Fällen, wo die Anweisung als Zahlung gegeben oder bar eingelöst wird, die Zinsen, wenn es die Par-

teilen verlangen, auch schon nach Ablauf eines halben Jahres *bar* berichtet. Die, vom Tage der Ausstellung, d. i. vom 1. Jänner 1849, laufenden Zinsen müssen aber in dem auf der Rückseite der Anweisungen für jeden Tag berechneten Beträge von der Partei der emittierenden Casse ersetzt oder gutgerechnet werden. Dagegen sind aber auch denjenigen Parteien, welche eine Anweisung zur Einlösung oder anstatt Zahlung bei einer Casse übergeben, die bis zum Tage der Uebergabe verfallenen Zinsen von der Casse zu ersetzen oder gutzurechnen.

Auf Verlangen werden zur Beförderung des Umlaufes und zur Verwechslung der Anweisungen auch Theilanweisungen von 25 fl. und 10 fl. ausgegeben, für welche jedoch die Zinsen, außer den Fällen der Annahme als Zahlung oder der baren Einlösung, ganzjährig berichtet werden.

Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Emission der Anweisungen bei der Staats-Centralcasse mit dem 12. d. M. beginnt; der Tag ihrer Emission durch die privilegirte österreichische Nationalbank aber besonders kundgemacht werden wird.“

In der Vereinbarung zwischen der Finanzverwaltung und der Bank, welche diesem Erlaß zugrunde lag, wurde u. a. noch vorgesehen, daß

1. die 3⁰/₁₀₀igen Kassenanweisungen von der Bank in Zahlung genommen, nicht aber als Zahlung, sondern nur im Weg des Eskont ausgegeben werden. Dadurch sollte erzielt werden, daß das neue Papier in Zirkulation bleibe und keine neuerliche Vermehrung des Banknotenumlaufs stattfinde,
2. die Bank mit Ablauf des Jahres 1849 die Zahlung für die in ihren Besitz gelangten Anweisungen vom Staate zu erhalten habe.

In der außerordentlichen Direktionssitzung vom 7. Februar, welche diesem Gegenstand gewidmet war, äußerten sich die Direktoren sehr skeptisch über den zu erwartenden Erfolg der Operation und gaben der Befürchtung Ausdruck, daß der größte Teil der Neuemission nicht im Publikum verbleiben, sondern in die Bankkassen zurückströmen werde.

Mit dieser Einführung von verzinslichen Staatsnoten war nach der Einstellung der Bareinlösung die zweite Bresche in den Bau von 1816 geschlagen. In erstem Maße trat an die Finanzverwaltung das Problem einer vollkommenen Neuordnung der Verhältnisse heran, die in erster Linie in dem Abbau der übermäßig angeschwollenen Schuld des Staates an die Bank bestehen mußte.

Vorläufig aber fand eine weitere Vermehrung der Zirkulation dadurch statt, daß am 24. Februar 1849 die Einlösung des ungarischen Papiergeldes zu 1 und 2 fl gegen Noten der Bank beschlossen wurde. Die Veränderungen in der

Höhe des Metallschatzes und des Banknotenumlaufs zeigt nachstehende Tabelle:

		Konventionsmünze und Silberbarren	Banknotenumlauf	Deckungs- verhältnis
30. Jänner	1849	fl 32,482.541	fl 227,918.600	14'25%
27. Februar	1849	fl 32,572.055	fl 231,507.357	14'07%
27. März	1849	fl 32,122.362	fl 232,554.100	13'81%

Der Stand von Ende März wurde deshalb vorzeitig ausgewiesen, weil, wie der Generalsekretär berichtete, in den letzten Märztagen ein starkes Anwachsen des Banknotenumlaufs stattgefunden hatte, der in dieser Veröffentlichung noch nicht zum Ausdruck kommen sollte.

In der Direktionssitzung vom 29. März 1849 kam es anlässlich des Ersuchens der Stadtgemeinden Wien und Prag um ein Darlehen von 400.000 bzw. 200.000 fl zu einer prinzipiell wichtigen Aussprache. Eine Minderheit der Direktoren stellte sich gegen derartige Finanzierungen, weil sie nicht im Aufgabenkreis einer Notenbank lägen. Man könne nicht solche Beträge langfristig binden, da dies zu einer unliebsamen Vermehrung der Notenzirkulation führen müßte. Schließlich bewilligte man die Vorschüsse in Würdigung der vom Finanzminister unterstützten Gründe politischer Natur, zumal da sich der Gouverneur selbst in einem Sondervotum für das Darlehen an die Gemeinde Wien einsetzte. Man war jedoch darüber einig, die entsprechenden Vorstellungen bei dem Finanzministerium zu erheben, damit solche Anforderungen in Zukunft tunlichst vermieden werden.

Am 11. April lag eine Note vor, mit welcher die Finanzverwaltung die Nationalbank von ihrer Absicht in Kenntnis setzte, eine *Staatsanleihe* im Wege der Subskription auszuschreiben. In der Zuschrift hieß es: „Da diese Anleihe zunächst dazu bestimmt ist, um einen Theil der Vorschüsse, welche die Nationalbank dem Staatsschatze geleistet hat, abzutragen, so lege ich einen besonderen Werth darauf, daß die Nationalbank bei der Übernahme der Subskription und der Einzahlung auf das Anlehen vermittelnd einschreite“. Die Einzahlung solle bei den Bankkassen auf Rechnung des Staatsschatzes und auf Abschlag der Schuld des letzteren an die Bank erfolgen. Die Bank erklärte sich dazu bereit, auf diese Weise an der Emission mitzuwirken und ersuchte den Finanzminister um Mitteilungen über die Modalitäten.

Der Stand der Nationalbank vom 1. Mai 1849 wies bereits wieder ein ungünstigeres Bild auf. Einem Barschatz von 32,058.669 fl stand ein Notenumlauf von 236,314.314 fl gegenüber, was eine Verschlechterung des Deckungsverhältnisses von 13'81% auf 13'57% bedeutete.

Nr. 4587.

Circulare

des k. k. illyr. Guberniums,
über das Verbot der Anwendung
ungarischer Banknoten im
Verkehre.

Mit Rücksicht auf den §. 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank vom 1. Juli 1841, zu Folge dessen diese Bank während der Dauer des ihr allergnädigst verliehenen Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht besitzt, Banknoten auszufertigen und auszugeben, wird in Folge Beschlusses des Minister-rathes erklärt, daß die von der ungarischen Rebellengovernment in Umlauf gesetzten Banknoten im Verkehre eben so wenig wie bei den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, daß jeder Umsatz derselben und deren Anwendung zu Zahlungen untersagt ist, und daß, so fern solche Banknoten in dem Verkehre betreten werden, dieselben den Inhabern abzunehmen und an die nächste landesfürstliche Casse abzuliefern sind, welche sie an die Staats-Central-Casse zur Unbrauchbarmachung einzusenden hat.

Welches zu Folge Auftrages des hohen Finanz-Ministeriums vom 24. Februar 1849 Zahl 2281 allgemein bekannt gemacht wird.

Laibach am 1. März 1849.

Leopold Graf v. Wels-
fersheimb,
Landes-Gouverneur.

Razglas

c. k. ilirskiga poglavárstva,
zastran prepovedi ogerskih ban-
kovecov.

S poglédam na §. 14 statut avstrijske narodne banke od 1. Maliga serpana 1841, po katerim ima ta banka, dokler ni podeljeno narviksi pooblastenje terpi, v vsih cesarskih deželah le ona sama pravico bankovce narediti in izdajati, se po sklepu ministerstva na znanje da, da se bankovci, ktere je ogersko punitarsko vladarstvo med ljudstvo razdala, ne sicer v življenju in ne v očitnih kasah prejemati ne smejo, da je prepovedano, jih razdajati in z njimi plačevati, in da se imajo, ako se taki bankovci kje najdejo, posestnikom odvzeti in bližnji cesarski kasi odrajtati, ktera jih ima deržavni centralni kasi v vkončarjvo poslati.

To se da po ukazu visociga denarstviniga ministerstva od 24. Svečana 1849 št. 2281 sploh na znanje.

V Ljubljani 1. Sučca 1849.

Leopold grof Welsers-
heimb,
deželni poglavár.

Zirkular

über das Verbot der Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehre
vom 1. März 1849

UNGARN

Die Ereignisse in Ungarn mußten nunmehr die Aufmerksamkeit der Bankleitung in hohem Maß in Anspruch nehmen. Schon am 24. Februar sah sich das Finanzministerium veranlaßt, gegen die Verletzung des Bankprivilegiums einzuschreiten, welche die Ausgabe eigener Noten seitens der ungarischen Regierung bedeutete. In einem diesbezüglichen Zirkular an die diversen Landesregierungen heißt es: „Mit Rücksicht auf den § 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank vom 1. Juli 1841 . . . wird in Folge Beschlusses des Ministerrathes erklärt, daß die von der ungarischen Rebellen-Regierung in Umlauf gesetzten Banknoten im Verkehre ebenso wenig wie bei den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, daß jeder Umsatz derselben und deren Anwendung zur Zahlung untersagt ist, und daß, so ferne solche Banknoten in dem Verkehre betreten werden, dieselben den Inhabern abzunehmen und an die nächste landesfürstliche Casse abzuliefern sind, welche sie an die Staats-Central-Casse zur Unbrauchbarmachung einzusenden hat.“

Infolge der Kriegereignisse, welche für die österreichischen Waffen, wie bereits ausgeführt, unglücklich verliefen, mußte die Bankkasse Pest zuerst nach Ödenburg, dann nach Wr. Neustadt und schließlich nach Graz verlegt werden. Die Barschaft dieser Zweiganstalt im Betrage von 2,234.000 fl in Banknoten und 140.000 fl in Münze diente zur Dotierung der Bankkasse in Graz.

Am 11. Mai 1849 theilte der Finanzminister der Bank mit, daß über Anordnung des Kaisers in Ungarn „Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns“ als ein Umlaufsmittel mit Zwangskurs ausgegeben werden.

Die Anwesenheit russischer Truppen auf österreichischem Territorium stellte die Bankdirektion vor die Frage, wie die Verwechslung des von den fremden Soldaten eingeführten Geldes vorzunehmen sei. Die Bankdirektion war der Meinung, „es solle jede Übervorteilung des russischen Militärs durch wucherische Umtriebe von Privaten beseitigt und die schuldigen Rücksichten der Billigkeit ins Auge gefaßt werden, damit nicht das russische Militär, welches dem österreichischen Staate in seinen dermaligen höchst bedrängten politischen Verhältnissen so werththätige Hülfe zu leisten im Begriffe stehe, durch die jetzigen ungünstigen Werthverhältnisse empfindliche Nachtheile erleide“. Um dies zu erreichen, wäre ein Abkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem russischen Oberkommando über eine periodisch vorzunehmende Umwechslung des russischen in österreichisches Geld in toto bei Berücksichtigung der jeweiligen Kursverhältnisse zu empfehlen.

MASSNAHMEN GEGEN DIE VERSCHLECHTERUNG DER GESAMTSITUATION

Der Stand der Nationalbank vom 29. Mai 1849 gab ein sehr ernstes Bild der Situation:

Barschatz 30,944.593 fl, Notenumlauf 244,789.370 fl, das Deckungsverhältnis war also mit 12'64% trotz der Silberankäufe wieder auf einen Tiefstand gesunken, das Agio des Silbers gegenüber den Banknoten überstieg 20% und von dem neuen Staatspapiergeld lagen bereits 10¹/₂ Millionen fl in den Bankkassen. Gewiß war im Jahr 1841 das Deckungsverhältnis noch schlechter gewesen, aber damals gab es gar kein Agio des Silbers gegenüber den Banknoten.

Wieder einmal sahen sich Finanz- und Bankverwaltung vor die Notwendigkeit gestellt, Maßnahmen zu ergreifen, die zumindest eine weitere Verschlechterung der Lage hintanhalten sollten.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 8. Juni 1849 wurde eine lange Note des Finanzministers vom 4. Juni verlesen, welche hauptsächlich folgendes besagte:

„Die Schwankungen, die in den Wechselkursen und mit denselben in dem Werthe der Banknoten seit einiger Zeit Statt finden, waren Anfangs durch eingetretene Ereignisse erklärbar, und es war mit Sicherheit zu erwarten, daß dieselben in einer richtigern Auffassung der Sachlage ihre Begränzung finden, und der Gegenwirkung einer besonnenen Erwägung der wahren Verhältnisse weichen werde . . . Leider ist diese Erwartung noch nicht in Erfüllung gegangen. Das Spiel, das mit Wechseln auf auswärtige Plätze, und dem Umsatze der Metall-Münze getrieben wird, hat fortwährend an Umfange gewonnen und sich auf die Bahn einer maßlosen Steigerung der Wechselkurse geworfen . . . Unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen bieten die erwähnten Erscheinungen eine ernste Seite dar, welche eine aufmerksame Untersuchung des Gegenstandes in seinen wichtigsten Beziehungen erheischt . . . Das Ziel der Umtriebe der Feinde des österreichischen Staates ist nun schon seit mehreren Monaten, den Kredit der Nationalbank zu untergraben, den Werth der Banknoten herabzudrücken, und dadurch die Landeswährung zu verschlechtern und unsicher zu machen. Es ist nun dasjenige Übel eingetreten, dessen Abwendung im Mai vorigen Jahres als der Hauptbeweggrund geltend gemacht wurde, um die Bestimmung zu erwirken, daß die Banknoten im vollen Nennwerthe statt Silber-

münze angenommen werden müßten . . . Der Ministerrath, der seine Aufmerksamkeit unausgesetzt diesem höchst wichtigen Gegenstand zugewendet hat, ist entschieden, von Seite der Staatsverwaltung Alles anzuwenden, was der Stellung der Staatsfinanzen entsprechend, zur Befestigung der Landeswährung und zur Hintanhaltung weiterer Schwankungen nothwendig und geeignet sein wird.

Diesem Zwecke werden die Zuflüsse, die der Friedensschluß mit Piemont erwarten läßt, dann, sobald es möglich ist, zu einem Staatsanleihen zu schreiten, die Hilfsmittel des letztern zugewendet werden. Bereits jetzt wird man die laufenden Bedürfnisse des Staates durch die Mittel, die das Gesetz der Finanzverwaltung eingeräumt hat, decken, und die Nationalbank nicht weiter, als es in dem Übereinkommen vom Februar l. J. bedungen ist, in Anspruch nehmen.

Da aber auch die Nationalbank bei einer Aufgabe, durch die sie selbst zunächst berührt wird, nicht theilnamlos sein kann, so habe ich die Ehre, Euere Excellenz im Auftrage des Ministerrathes zu ersuchen, unter Ihrer persönlichen Leitung folgende Fragen bei der löblichen Bankdirektion in sorgfältige Bewerthung ziehen zu lassen:

1. Aus welchen Ursachen ist das bedeutende Steigen der Wechselkurse, und das Silber- und Gold-Agio entsprungen, beruht solches auf einem wirklichen Bedürfnisse, und einem Mißverhältnisse zwischen der Summe der umlaufenden Banknoten und dem Erfordernisse des Verkehrs; ist daher die Entwerthung der Banknoten und der hohe Wechselkurs als bleibend zu betrachten, oder haben auf denselben Umstände Einfluß, die bloß vorübergehend sind, und kann deren Beseitigung, dann von welchen Ereignissen gehofft werden?
2. Welche Mittel hält die Bankdirection für die zweckmässigsten, um die Kurse auf das gehörige Maß herabzubringen? insbesondere
3. Soll um der Erregung der Besorgnis, daß die Banknoten in's Unendliche vermehrt werden können, zu begegnen, die Summe festgesetzt werden, welche die Banknoten Emission nicht überschreiten darf, und sofern eine solche Bestimmung erfolgt, mit welchem Betrage wäre diese Summe auszusprechen?
4. Ist nicht jetzt die mit dem § 1. der Statuten ausgesprochene Verpflichtung der Bank eingetreten, durch die Hinausgabe eines Theiles, allenfalls der Hälfte der noch nicht ausgegebenen Anzahl Bankakzien den Bankfond zu verstärken; um welchen Preis wären diese Aktien auszugeben und welcher Vorzug wäre dabei den Inhabern der älteren Aktien einzuräumen?

5. Soll im Eskompte und Darleihensgeschäfte der National-Bank nicht eine Einschränkung oder eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten?

Das Ergebnis dieser Berathung bitte ich Euere Excellenz mir baldgefälligst mit Hoch Ihrer erleuchteten Ansicht mitzutheilen.“

Die lebhafteste Debatte, welche sich nun über diesen Gegenstand erhob, förderte die verschiedensten Auffassungen zutage. Über Wunsch des Gouverneurs wurde die Angelegenheit punktweise durchbesprochen. Vor allem war, wie der Bankgouverneur betonte, festzustellen, daß aus dieser Zuschrift nicht der Vorwurf gefolgert werden könne, als habe die Bankdirektion den Stand und die Verhältnisse der Bank in der jüngst abgelaufenen, so schwierigen Periode unbeachtet gelassen; denn seit länger als einem Jahr und bei jeder Veranlassung, die sich darbot, wurde von der Bank auf die steigenden Gefahren hingewiesen, welche dem Institut durch die Zeitereignisse und durch die Verwicklung der Kreditverhältnisse drohten, und diese Verhältnisse sind es, welche vor allem die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf sich ziehen.

Zum ersten Punkt wurde vermerkt, daß die Ursache des Steigens der Wechselkurse und des Silberagios auf die hohen Kredite zurückzuführen sei, welche die Bank dem Staat geleistet habe; vom März 1848 angefangen haben sich diese Vorschüsse um mehr als 80 Millionen vermehrt. Hiezu kämen die politischen Umstände, die inneren und äußeren Kriege, welche das Mißtrauen in den Staatskredit immer mehr vergrößert hätten. Andere Herren waren der Meinung, daß die Ursache keineswegs in einem so großen Banknotenumlauf, sondern in der Furcht vor einem feindlichen Einfall der Ungarn läge. Denn in dieser Besorgnis hätte sich eine Unzahl von Leuten zur Abreise von Wien vorbereitet, wobei sich jeder vorher nach seinen Kräften mit Münzen versehen wollte. Das Heilmittel wäre nur in einer siegreichen Armee zu erblicken.

Demgegenüber wurde wieder betont, daß die Ursache alles Übels in dem Mißverhältnis zwischen Münzschatz und Banknotenumlauf läge und man müsse besorgt sein, daß der Stand der Bank sich von Monat zu Monat verschlimmern werde, wenn man nicht ein radikales Hilfsmittel anwende.

Es wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine Erklärung der Regierung, die Bank werde von seiten der Finanzen nicht mehr weiter in Anspruch genommen werden, ihre wohltätige Wirkung sicher nicht verfehlen würde.

Zusammenfassend erklärte der Bankgouverneur zu diesem Punkte, daß das dermalige Übel der hohen Wechselkurse und der Entwertung der Banknoten

nicht als vorübergehend oder im allgemeinen Mißtrauen begründet zu betrachten sei und daß nur von energischen, vom Staate zu ergreifenden Maßregeln, wirksame Abhilfe erwartet werden könne.

Zum zweiten und dritten Punkt meinte der Vizegouverneur, Freiherr v. Sina, eine Anleihe des Staates, wodurch er in der Lage wäre, nicht nur seinen eigenen Bedürfnissen zu genügen, sondern auch einen Teil der Schuld an die Bank zurückzuzahlen und dadurch die Notenzirkulation zu vermindern, wäre der beste Ausweg. Hingegen halte er es für äußerst schwierig, eine Summe festzusetzen, welche die Banknotenemission nicht überschreiten dürfe.

Diese Meinung wurde von den meisten Anwesenden geteilt, wobei man noch betonte, daß die Rückzahlung eines bedeutenden Teiles der Schuld des Staates an die Bank das beste Abhilfsmittel wäre. Man müsse auch bedenken, daß der Umstand, daß jeder Monatsausweis der Bank eine Vermehrung der Schuld des Staates nachweise, das Mißtrauen erhöhe.

Zusammenfassend erklärte der Gouverneur zu diesen Punkten, daß nur durch eine entsprechende Verminderung der Notenummission das herrschende Übel beseitigt werden könne; es sei daher von der Versammlung als notwendig erkannt worden, daß der Staat einen großen Teil seiner Schuld an die Bank zurückzahle und überhaupt der Notenumlauf insoweit vermindert werde, bis sich der Kurs der Noten wieder auf pari einstellt.

Zu Punkt vier machte sich die Meinung geltend, daß die Ausgabe der restlichen Aktien im ganzen oder auch nur zum Teil für sich allein keinen besonderen Erfolg zeitigen würde. Es müßte zuerst eine psychologische Voraussetzung geschaffen werden, welche z. B. durch einen militärischen Erfolg gegeben wäre. Der Emissionspreis solle mit 600 fl pro Aktie festgesetzt werden.

Zu Punkt fünf meinte der Direktor v. Schleussnigg, man könne sich weder von einer Zinsfußerhöhung noch von einer Einschränkung des Eskont- und Darlehensgeschäftes ein Ergebnis versprechen. Sollte die Zinsfußerhöhung doch in Erwägung gezogen werden, so möge man sie auf den Eskont beschränken, da Wechselgeschäfte mehr in den Bereich der Spekulation gehören, während Darlehensgeschäfte auf einem reelleren Bedürfnis beruhen. Es wurde weiterhin festgestellt, daß der Zinsfuß der österreichischen Nationalbank mit 4% ohnehin höher sei als im Ausland. Nur der Direktor Mayer erklärte sich mit einer Einschränkung der beiden Geschäftszweige einverstanden, denn die Bank sei eine Zirkulationsbank, nicht aber eine Eskont- oder Leihanstalt.

Schließlich wurde der Gouverneur ermächtigt, das Protokoll der Beratung mit den ihm gutdünkenden Konklusionen dem Finanzminister als Antwort auf seine Note vom 4. Juni zu übermitteln.

Die fortdauernden Presseangriffe gegen die Gebarung der Nationalbank, die seit dem Jahr 1848 immer wieder erhoben und auch durch die Einschränkung der Pressefreiheit infolge der Oktoberereignisse nicht unterbrochen wurden, veranlaßten die Bankleitung, bei der Regierung um Schutz zu ersuchen. In einer Note des Gouverneurs an den Finanzminister vom 11. Juni 1849 heißt es u. a.: „ . . . E. E. erleuchtetem Ermessen wird es sicher nicht entgehen, daß die Angriffe, welche auf die Bank in der wahrscheinlichen Absicht gemacht werden, um ihren Kredit zu untergraben und eine noch größere Entwerthung und noch höheres Steigen des Aggio des Metallgeldes herbeizuführen ihren nachtheiligen Rückschlag auf die Finanzen und auf den Staatskredit nicht verfehlen werden. Unter ergebener Berufung auf eine Zuschrift vom 15. Oktober 1848 erlaube ich mir daher wiederholt und dringend die Bitte zu stellen, E. E. wolle es gefällig seyn, der National Bank in dieser so wichtigen Angelegenheit Hoch Ihren Schutz kräftigst angedeihen zu lassen“.

Die Unruhe, welche sich in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit wieder geltend machte, fand ihren Niederschlag in dem immer stärkeren Steigen des Silberagios und der um sich greifenden Spekulation mit Silbergeld und Scheidemünzen. So heißt es z. B. in einer Relation der Stadthauptmannschaft an das k. k. Militär- und Zivilgouvernement in Wien vom 23. Mai 1849:

„Das Publikum mit schlichtem Hausverstande prüft bedenklich die Ausweise der Nationalbank, kombiniert die Zahlen, die den Baar Vorrath und den Banknoten Umlauf repräsentieren, und sieht mit Mißtrauen das große Miß Verhältniß dieser Zahlen; es bemerkt sorgenvoll das Steigen des Silber Aggio, das gänzliche Verschwinden edler Metalle; es fürchtet, daß die auf der Börse begonnene Entwerthung der Banknoten endlich auch auf den inneren Verkehr übergehe.“

Der Finanzminister ersuchte mit einer Note vom 13. Juni die Bankdirektion, ihm ihre Meinung mitzuteilen, ob gegen die Spekulanten mit gesetzlichen Mitteln — Verordnungen von 1802 und 1807 böten die Handhabe — vorgegangen werden solle. Die Bankdirektion lehnte nach gründlicher Erörterung des Gegenstandes Zwangsmaßnahmen ab; es heißt in der Erwiderung des Gouverneurs vom 21. Juni: „Die Bank Direction ist einstimmig von der Überzeugung durchdrungen, daß Zwangsmaßnahmen, Verbote und gewaltsames Einschreiten den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, vielmehr das Übel nur noch verschlechtern und wohl noch andere sehr bedenkliche Folgen

nach sich ziehen dürften, daher es denn auch nicht rätlich erscheine, die gegen das Agiotiren mit Scheidemünze bestehenden älteren Verordnungen zu republizieren, welche auch, abgesehen von ihrer Wirkungslosigkeit, wie unsere Geschichte vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1818 belehrt, für die gegenwärtigen Zustände nicht mehr passend erscheinen und nur einen höchst ungünstigen Eindruck besorgen ließen“.

Auch die Wiener Handelskammer machte sich wegen der Situation große Sorgen und stellte an den Finanzminister das Ersuchen, durch eine Kommission die Mittel beraten zu lassen „wie der Entwerthung der Banknoten begegnet und die Staatsbedürfnisse in anderen Wegen als durch Anleihen bei der Bank gedeckt werden könnten“. Der Finanzminister theilte daraufhin dem Gouverneur mit, daß der Ministerrat mit Rücksicht auf die ernste Gestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse dem Einschreiten der Handelskammer zu willfahren fand und die verlangten Beratungen schleunigst zu eröffnen wünsche. In seiner Erwiderung schrieb der Gouverneur dem Finanzminister, daß sämtliche Direktoren gerne bereit seien, an diesen Kommissionsverhandlungen teilzunehmen.

In der Direktionssitzung vom 21. Juni kamen die Vorschläge zur Sprache, welche die vorerwähnte „Kommission zur Beratung der Mittel der Entwerthung der Banknoten zu begegnen und die Staatsbedürfnisse zu bedecken“ erstattet hatte. Diese Vorschläge waren:

1. Emittierung einer Anleihe im Nominalbetrag von 60 Millionen fl zu 5⁰/₁₀₀, zahlbar bei der Nationalbank.
2. Neuausgabe von 25 Millionen 3⁰/₁₀₀ige Zentralkassenanweisungen mit Verpflichtung der Bank, diese dem Publikum zu eskontieren. Der Betrag hiefür sei
3. durch die Einzahlungen auf die Anleihe zu decken.
4. Feierliche Erklärung des Finanzministers, die von der Bank erhaltenen Vorschüsse aus den ersten disponibel werdenden Fonds zurückzuzahlen, wozu auch die von Piemont zu erwartende Kriegsentschädigung zu bestimmen sei. Gleichzeitig möge die Bankdirektion die verbindliche Erklärung abgeben, daß sie alles aufbieten werde, der Entwertung der Banknoten zu begegnen und die Wiederaufnahme der Barzahlung sobald als möglich in die Wege zu leiten.
5. Aufhebung des Geldausfuhrverbotes zugleich mit der Ankündigung der Anleihe.
6. Ansprache der Finanzverwaltung an das Publikum, um die irregeleitete öffentliche Meinung über die Gründe der Geldentwertung aufzuklären und die strikte Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen zu versichern.

Diese Vorschläge, so naheliegend sie auch waren, wurden von den versammelten Direktionsmitgliedern nicht sehr freundlich aufgenommen. Insbesondere wies Direktor Freiherr v. Schleussnigg auf die Überflüssigkeit solcher Kommissionen hin. „Je mehr Individuen zusammenkommen“ führte er u. a. aus „desto weniger wird ein guter Beschluß gefaßt werden. Bei einer Beratung kommt es nicht auf die Zahl der Mitarbeiter an, wie bei dem Bau eines Eisenbahndammes. Die Nationalversammlung in Paris, die in Frankfurt und der Reichstag in Wien sollten doch eine hinlängliche Lehre gegeben haben, daß es sehr übel ausfällt, sich anstatt eines Rathgebers einen Hofmeister aufzubürden. Der Reichstag in Wien, anfangs provisorisch konstituierend, war zuletzt despotisch commandirend. Die Einberufung so vieler Leute brächte im Publicum eine ungeheure Aufregung hervor, und ist daher der Sache schon im vorhinein schädlich; jeder hofft, jetzt wird etwas capital Gutes vorgeschlagen werden, es ist zu wünschen, daß es geschieht, denn es werden noch mehrere Versammlungen wahrscheinlich zusammengesetzt werden, wenn es aber nicht geschieht, so ist die Sache schlechter als vorher, weil die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf diesen Punkt gerichtet ist“.

Sachlich war man sich darüber einig, daß die Notwendigkeit einer Anleihe nicht in Zweifel gezogen werden könne; ebenso werde die Eskontierung der 25 Millionen neuer Anweisungen unausweichlich sein; „Man möge aber dafür sorgen“, meinte Direktor v. Erggelet, „daß die Bank nicht wieder den Sündenbock vor der Welt machen müsse und die schmähhlichsten Angriffe von seiten der Tagespresse, wie es bisher geschehen ist, zu erdulden habe, was für den Credit der Anstalt und für die Ehre der Bankdirection in der That nicht gleichgültig sei“.

Schließlich entspann sich noch eine *Diskussion* über den Begriff des *Papiergeldes*. Direktor Mayer meinte, daß die projektierten Anweisungen nicht unter diese Kategorie fallen; nur jene seien als Papiergeld zu betrachten, welche keine Verfallszeit haben, keine Zinsen tragen und denen kein Wert unterlegt sei. Freiherr v. Eskeles fand das Kriterium für das Papiergeld in dem *Zwangskurs*, dem solche Anweisungen, auch verzinsliche, unterliegen.

Die ganze Versammlung der Direktoren erklärte sich hierauf einhellig gegen jede Emission des neuen Papiergeldes von seiten des Staates „weil hiedurch neuer Same des Mißtrauens gesät würde — beide Valuten nicht nebeneinander gehen können — somit die Existenz der Bank selbst in Frage gestellt wäre, es sonach eher räthlich erscheint, den Umlauf der Noten zu vermehren, als zu einem so verderblichen Mittel wie die Creirung eines neuen Papiergeldes wäre, zu greifen“.

In seiner Zusammenfassung der Ergebnisse der Debatte erklärte der Gouverneur, daß alle für die Aufnahme einer Staatsanleihe und gegen die Emission eines neuen Papiergeldes mit Zwangskurs seien. Zum Punkt 4 erklärte die Mehrheit der Versammlung „keinen Werth auf die darin ange-deutete Erklärung von seiten des Herrn Finanzministers legen zu können, da sie nicht durch Thatsachen unterstützt werde und so die Überzeugung hergestellt wird, daß es mit der Rückzahlung eines angemessenen Theiles der Schuld des Staates an die Bank ernst gemeint sei“.

Was die Aufhebung des Ausfuhrverbotes betrifft, so erklärten sich alle Stimmen gegen eine für dieselbe „da dieses Verboth mehr schade als nütze — das nur Verwicklungen und Defraudationen zur Folge habe —, und da es schon Decorum erheische, Verfügungen und Gesetze aufzuheben, die nicht befolgt werden“. Der sechste Punkt fand die einhellige Zustimmung der Versammlung.

Die Vorschläge der Handelskammerkommission und ihre Aufnahme durch die Bankdirektion waren die Basis für die endgültigen Beschlüsse zur ersten Etappe einer Sanierung der Nationalbank. Sie sind in einem Vortrag zusammengefaßt, welchen der Finanzminister, Freiherr v. Krauß, am 26. Juni 1849 dem Kaiser hielt und der in der Wiener Zeitung vom 30. Juni 1849, Nr. 154, unter folgendem Titel veröffentlicht wurde:

„Allerunterthänigster Vortrag des treu gehorsamsten Finanz-Ministers über die Mittel zur Bedeckung der Staatserfordernisse und zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen.“

Der Vortrag schildert zunächst die Ereignisse seit dem Beginn des Jahres 1848, betont die wesentlichen Dienste, welche die Nationalbank dem Staate in dieser schweren Zeit leistete, erwähnt die getroffenen Maßnahmen und schildert den schweren Rückschlag in der finanziellen Situation, der mit dem Rückzug der kaiserlichen Truppen in Ungarn begann. „Dieses Ereignis wurde benutzt“, heißt es, „um maßlose Beunruhigung zu verbreiten und mit Hilfe der ärgsten Uebertreibungen den Wechselkurs plötzlich auf eine schwindelnde Höhe zu bringen. Die Börse both das trübste Schauspiel allgemeiner Muthlosigkeit dar, die von den Feinden der Regierung genährt, und so viel möglich gesteigert wurde“.

Weiters wird die Intervention der Handelskammer erwähnt, die Einsetzung einer Kommission, das Ergebnis ihrer Beratungen und die Stellungnahme der Bankdirektion zu diesem. Die Beschlüsse des Ministerrates, die dem Kaiser nunmehr zur Genehmigung vorgelegt wurden, betrafen

1. Aufnahme eines freiwilligen Anleihens,

2. Ausgabe von 3⁰/₁₀igen Kassenanweisungen bis zu dem Betrag von 25 Millionen und Eskontierung derselben durch die Nationalbank,
3. Zuweisung der Kriegsentschädigung an die Nationalbank,
4. Bekanntmachung einer Erklärung von seiten der Bankdirektion, daß sie bemüht sein werde, der Entwertung der Banknoten zu begegnen, die Barzahlungen bald wieder aufzunehmen und die noch nicht ausgegebenen Bankaktien zur geeigneten Zeit zu emittieren,
5. Aufhebung des Geldausfuhrverbotes,
6. Ansprache an das Publikum zur Beruhigung der Gemüther.

„Nach dem Erachten des Ministerrathes“, heißt es, „kann dieser Zweck nicht besser erreicht werden, als daß Euere Majestät geruhen, durch ein a. h. Patent die wichtigsten der dargestellten Maßregeln anzuordnen. Der treu gehorsamste Ministerrath erlaubt sich daher, den angeschlossenen Patents-Entwurf a. u. zu unterbreiten.“

Wir bringen nunmehr den Wortlaut dieses Patentbeschlusses, welches von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Nationalbank war:

„Wir Franz Joseph der Erste, etc., etc.

Die heftigen Erschütterungen, denen das Staatsgebäude seit länger als einem Jahre unterworfen ist, und die Nothwendigkeit, bei vielfach geschwächten Quellen des Staats-Einkommens den ungeheueren Aufwand zur Bekämpfung gefährlicher innerer und äußerer Feinde aufzubringen, haben außerordentliche Maßregeln unerläßlich gemacht, deren Vollführung unter den eingetretenen höchst schwierigen Umständen nur durch die Benützung des Credits möglich war. Die österreichische Nationalbank hat durch ihre Direction unter Verhältnissen, unter denen jede andere Hilfe unzugänglich oder unwirksam gewesen wäre, dem Staate sehr wichtige Dienste geleistet, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Wiewohl die vollständige und genaue Erfüllung aller von der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen vollkommen sicher gestellt ist, und die feste Begründung dieser Anstalt für die Zukunft volle Sicherheit gewährt, so sind doch die Kriegereignisse der letzten Monate von den Feinden des Staates und der Ordnung benützt worden, um in Verbindung mit Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit, Beunruhigung über die Zukunft der Bankwährung zu verbreiten, die Wechselkurse auf eine unnatürliche Höhe hinaufzutreiben, und dadurch den Verkehr zu stören, zugleich aber dem Reiche Verlegenheiten zu bereiten. Während Wir die kräftigsten Vorkehrungen ergriffen haben, um dem in einem Theile Unseres Reiches wüthenden Bürgerkriege schleunig ein Ende zu machen, und Unsere tapferen Heere die äußeren Feinde Oesterreichs mit den glän-

Wir Franz Joseph der Erste,
 von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie
 und Venedigo, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien,
 Lodomerien und Illicien; Erzherzog von Oesterreich; Groß-
 herzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg,
 Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien
 und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Mark-
 graf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und
 Tirol &c. &c.

Die beständigen Erschütterungen, denen das Staatsgebäude seit länger als einem Jahre unterworfen ist, und die Nothwendigkeit, bei vielfach geschwächten Quellen des Staats-Einkommens den ungeheueren Aufwand zur Bekämpfung gefährlicher innerer und äußerer Feinde aufzubringen, haben außerordentliche Maßregeln unerlässlich gemacht, deren Vollführung unter den eingetretenen höchst schwierigen Umständen nur durch die Benützung des Credits möglich war. Die österreichische Nationalbank hat durch ihre Direction unter Verhältnissen, unter denen jede andere Hilfe unzugänglich oder unwirksam gewesen wäre, dem Staate sehr wichtige Dienste geleistet, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Wiewohl die vollständige und genaue Erfüllung aller von der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen vollkommen sicher gestellt ist, und die feste Begründung dieser Anstalt für die Zukunft volle Sicherheit gewährt, so sind doch die Kriegsereignisse der letzten Monate von den Feinden des Staates und der Ordnung benützt worden, um in Verbindung mit Gewinnsucht und Leichtgläubigkeit, Beurubigung über die Zukunft der Bankwährung zu verbreiten, die Wechselkurse auf eine unnatürliche Höhe hinaufzutreiben, und dadurch den Verkehr zu stören, zugleich aber dem Reiche Verlegenheiten zu bereiten. Während Wir die kräftigsten Vorkehrungen ergriffen haben, um dem in einem Theile Unseres Reiches wüthenden Bürgerkriege schleunig ein Ende zu machen, und Unsere tapferen Heere die äußeren Feinde Oesterreichs mit den glänzendsten Erfolgen bekämpft haben, war Unsere besondere Aufmerksamkeit unablässig darauf gerichtet, im Geldwesen eine vollständig gesicherte Ordnung bleibend zu begründen, und den Umtrieben, die den Geldmarkt zum Schauplatz ihrer Bewegungen gewählt haben, mit Nachdruck zu begegnen. Zu diesem Zwecke haben Wir nach wiederholter reifer Erwägung des Gegenstandes und über den Vorschlag Unseres Ministerrathes Folgendes zu erklären und anzuordnen beschlossen:

1. Es ist Unser erunter Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staats-Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werde.
2. Zu diesem Zwecke befehlen Wir, daß bei der nunmehr zu erwartenden günstigen Wendung der Verhältnisse ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens unter den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vorteilhaftesten Bedingungen geschritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet werde, durch

zendsten Erfolgen bekämpft haben, war Unsere besondere Aufmerksamkeit unablässig darauf gerichtet, im Geldwesen eine vollständig gesicherte Ordnung bleibend zu begründen, um den Umtrieben, die den Geldmarkt zum Schauplatze ihrer Bewegungen gewählt haben, mit Nachdruck zu begegnen. Zu diesem Zwecke haben Wir nach wiederholter reifer Erwägung des Gegenstandes und über den Vorschlag Unseres Ministerrathes Folgendes zu erklären und anzuordnen beschlossen:

1. *Es ist Unser ernster Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staats-Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werde.*

2. Zu diesem Zwecke befehlen Wir, daß bei der nunmehr zu erwartenden günstigen Aenderung der Verhältnisse ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens unter den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaften Bedingungen geschritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet werde, durch welche es allen Gutgesinnten in ausgedehntem Maße möglich zu machen ist, an demselben Theil zu nehmen, und das Ihrige zur Heilung der Wunden beizutragen, welche die Ereignisse der Gesammtheit geschlagen haben. Indem Wir bisher vermieden haben, ungeachtet der gesteigerten Bedürfnisse des Staates, die Bewohner des Reiches mit neuen oder erhöhten Abgaben zu belasten, zählen Wir mit um so größerer Zuversicht darauf, daß diejenigen, die hierzu die Mittel besitzen, diese Gelegenheit nicht ungenützt lassen werden, um Uns in Unseren Bemühungen zur dauerhaften Begründung der Ordnung im Reiche und zur Befestigung des Staats-Credites nach Kräften zu unterstützen.

3. Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit ist in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 3. Jänner d. J. durch weitere Hinausgabe von dreiprocentigen Cassa-Anweisungen zu sorgen, welche nicht bloß bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen statt Barem verwendet werden können, sondern auch in Folge des erwähnten Gesetzes von Jedermann bei Zahlungen mit dem Betrage ihres Nennwerthes und der bis zu dem Tage der Zahlung verfallenen, auf der Rückseite der Anweisung ausgedrückten Zinsen anzunehmen sind. Die Gesamtsumme dieser Cassa-Anweisungen hat den Betrag, welcher zur Einlösung der zufolge des Circulars vom 10. Februar 1849 hinausgegebenen Cassa-Anweisungen erforderlich ist, nicht um mehr als fünf und zwanzig Millionen zu übersteigen.

4. Wir befehlen ferner, daß nicht nur die Beträge, welche durch diese Maßregeln einfließen werden, so weit solche nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind, der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem

Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern daß auch diejenigen Gelder, welche der Staatsschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage seyn wird, dieselbe Widmung erhalten.

5. Wegen baldiger Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Münzen in das Ausland haben Wir Unserem Ministerium die erforderlichen Aufträge ertheilt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 28. Junius des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.

LS.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Gyulai. Thinnfeld. Kulmer.“

Die Nationalbank konnte dieses Patent gewiß mit Genugtuung entgegennehmen, zumal da es mit einem schmeichelhaften Schreiben des Finanzministers begleitet war, in welchem es heißt:

„Es gereicht mir zu besonderem Vergnügen, Eurer Excellenz eine Abschrift des allerhöchsten Patentes vom 28. Juny d. Js. mitzutheilen, aus welchem Eure Excellenz und die verehrlichen Herrn Mitglieder der Bankdirection die von Seiner Majestät öffentlich und in auszeichnender Weise ausgesprochene Anerkennung dem großen Verdienste entnehmen werden, die sich das für das Gesamtvaterland so hoch wichtige Institut der Nationalbank und die geehrte Direction derselben unter der von Eurer Excellenz mit ausgezeichnetem Eifer geleiteten Geschäftsführung erworben hat.

Diese Anerkennung dürfte die würdigste Antwort auf die vielfältigen Angriffe seyn, welche in neuer Zeit gegen die Nationalbank und die verdienstvollen Glieder ihrer Direction gewagt wurden.

Ich beehre mich zugleich, Eurer Excellenz eine Anzahl von Abdrücken des n. oe. Regierungs Zirkulars vom 29. d. Mts. zur gefälligen Wissenschaft und zur Verständigung der Bankkassen zu übersenden.

Wien, am 29. Juni 1849.

Krauß.“

Dieses Regierungszirkular „Betreffend die Hinausgabe einer zweiten Emission von 3percentigen Casse-Anweisungen“ hatte folgenden Wortlaut:

„Mit Beziehung auf den ersten und dritten Absatz des Allerhöchsten Patentes vom 28. Juni 1849 hat das hohe Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 29. desselben Monates, Zahl 7407-F. M., Folgendes hierher eröffnet:

Erstens. Es werden 3percentige Casse-Anweisungen mit decursiv fälligen Zinsen und mit dem Datum vom 1. Juli 1849 ausgegeben, welche sich von

den, laut des Circulareres vom 10. Februar 1849 emittirten 3percentigen Casse-Anweisungen vom 1. Jänner 1849 nur durch das Datum ihrer Ausstellung und durch die Gestalt und lichtgrüne Farbe des Unterdruckes unterscheiden.

Zweitens. Diese Anweisungen vom 1. Juli 1849 werden nicht nur zur Ergänzung der Mittel für die Deckung der Staatsbedürfnisse, sondern auch bei der Bezahlung der am 1. Juli 1849 fälligen Zinsen von den 3percentigen Anweisungen vom 1. Jänner 1849 zur Umwechslung der letztern verwendet werden.

Drittens. Da sich die in dem §. 1. des Allerhöchsten Patentes vom 28. dieses Monats enthaltene Anordnung, dann die mit dem §. 3. desselben Allerhöchsten Patentes verfügte Anwendung des Gesetzes vom 8. Jänner 1849 auch auf die 3percentigen Casse-Anweisungen vom 1. Jänner 1849 bezieht, so hat es von der *baren* Einlösung dieser Casse-Anweisungen durch die Staatscassen und jene der National-Bank abzukommen.

Wien, am 29. Juni 1849.

Gustav Graf von Chorinsky,

k. k. niederöster. Landes-Chef.“

Die bevorstehende Veröffentlichung des Standes der Bank von Ende Juni 1849 gab Anlaß zu einer interessanten Debatte. Der Generalsekretär war der Meinung, daß es wünschenswert wäre, die Ziffern des Münzschatzes mindestens auf der Höhe von 30 Millionen zu erhalten, um dadurch einen besseren optischen Eindruck zu erzielen. Dieser Versuch, die *Bilanzklarheit* zu verwischen, erfuhr jedoch seitens der Direktion eine fast einstimmige Ablehnung.

Wir stehen also vor der Tatsache, daß die in Aussicht genommene Sanierungsaktion mit der Einführung eines verzinslichen Staatspapiergeldes mit Zwangskurs begann. Demgegenüber stand freilich das vom Kaiser sanktionierte Versprechen der Regierung, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung von Staatsbedürfnissen mit einer weiteren Vermehrung ihrer in Umlauf befindlichen Noten nicht mehr in Anspruch genommen werden solle.

Die Beurteilung dieser Maßnahmen war eine geteilte. Zugschwerdt*) sieht in ihnen den Beginn des Heilungsprozesses und auf alle Fälle einen Wendepunkt in dem Verhältnis der Bank zum Staat. Nach Beer**) hingegen waren

*) Zugschwerdt: Das Bankwesen und die privilegierte österreichische Nationalbank; Wilhelm Braumüller, Wien 1855.

**) Beer: Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert; F. Tempsky, Prag 1877.

sie nicht danach angetan, um für die nächste Zukunft irgendeine Änderung in dem Verhältnis des Staates zur Bank herbeizuführen. Auf die Öffentlichkeit schien die ganze Aktion keinen besonderen Eindruck zu machen. Die Presseangriffe auf die Nationalbank dauerten insbesondere in der Zeitung „Österreichischer Lloyd“ unentwegt an.

In der Praxis ergaben sich sehr bald neue Schwierigkeiten, die, wie das Finanzministerium in einer Note vom 4. Juli 1849 zu verstehen gab, darauf beruhten, „daß das Verlangen der Parteyen nach Anweisungen kleinerer Kathegorien gegenwärtig noch nicht befriedigt und die Maßregel selbst in ihren Tendenzen und in ihren Folgen im großen Publikum nur allmählig bekannt und richtig aufgefaßt werden kann“. Der Finanzminister wollte daher eine augenblickliche und vorübergehende Aushilfe schaffen und ersuchte die Bankdirektion „insolange als die erwähnte Schwierigkeit nicht völlig beseitigt ist, einzelnen Parteyen die Auswechslung von 3⁰/₁₀igen Anweisungen bis zu dem Betrage von 25 fl., höchstens 50 fl., gestatten zu wollen“.

Zur Beratung dieser Angelegenheit fand am 7. Juli eine außerordentliche Sitzung der Bankdirektion statt. In der sehr sachlichen Debatte brachte Direktor v. Coith in einem Separatvotum seine ernstesten Bedenken gegen den Regierungsvorschlag vor. Es sei zu befürchten, daß auf diese Weise die eben begonnene Operation zur Verminderung des Banknotenumlaufes wieder paralytisiert werden könnte. Er habe die Ausgabe eines Staatspapiergeldes mit Zwangskurs immer für sehr schädlich für den Staats- und Bankkredit angesehen; da dies aber nun einmal beschlossen wurde, so müsse diese Finanzoperation von jedem Staatsbürger loyal unterstützt werden. Dem Verlangen des Finanzministers auf Einwechslung der Kassenscheine gegen Banknoten, wenn auch nur bis zum Betrage von 50 fl pro Person, könne aber nur dann stattgegeben werden, wenn diese Maßnahmen auf zwei Monate beschränkt, das Publikum über die Ursachen dieser Änderung aufgeklärt und das Ministerium verpflichtet werde, die hiefür aufgewendete Summe der Bank gegen Zurücknahme der eingelösten Kassenscheine zu ersetzen. Diesem Verlangen des Direktors v. Coith wurde teilweise stattgegeben und schließlich folgendes verfügt:

1. Jedem Besitzer der Anweisungen des Jahres 1849 diese Papiere bis zum Betrage von 50 fl einzuwechslern oder zu eskontieren. Dies sei als vorübergehende Maßnahme aufzufassen, ohne daß jedoch ein bestimmter Endtermin festgesetzt werde.
2. Es sei seitens der Bank keine besondere Kundmachung zu erlassen, jedoch wäre dem Finanzminister nahezu legen, dem Publikum in geeigneter Weise

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	28,859.946	56 ¹ / ₄
Wechsel-Portefeuille:		
Escomptirte Effecten verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 21,352.377 fl. 43 kr.		
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	1,735.526 „	6 „
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commerzial-Bank u. s. w.	2,095.000 „	— „
Detto diverser Fabriks- und Realitätenbesitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	925.600 „	— „
Summa	26,108.503 „	49 „
Detto im Prager Portefeuille	532.963 „	54 „
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen ...	12,778.800 fl.	— kr.
Detto an Oesterr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,432.000 „	— „
Fundirte Staatsschuld	78,896.207	21 ² / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen	50,000.000	—
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen gegen 4 ⁰ / ₁₀₀ Verzinsung	11,753.250 fl.	— kr.
Detto ohne Zinsen gegen Rückzahlung mit Ende des Solar-Jahres 1849.	7,889.613 „	40 „
Detto für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 5 pCt. ...	11,578.100 fl.	— kr.
Vorhandene detto à 5 pCt.	2,031.150 „	— „
Vorhandene k. k. 3 pCt. Casse-Anweisungen vom Jahre 1849	23,930.095	—
Unverzinsliches Darlehen dem Staate	6,000.000	—
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen dem Staate	20,000.000	—
Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich unter Garantie des Staates	1,500.000	—
K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten v. J. 1848	2,437.189 fl.	15 ² / ₄ kr.
Detto im I. Semester 1849	914.301 „	45 „
Diverse schwebende Forderungen an den Staat	4,116.466	4
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn	819.297	32
Bestand des Reserve- und Pensionsfondes in Staatspapieren und Bank-Actien	5,929.885	37
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa	769.822	18 ² / ₄
	298,277.593	12 ³ / ₄

Wien, am 5. Juli 1849.

Ein Vergleich des oben ausgewiesenen Banknoten-Umlaufes von 257,822.491 fl. — kr.
gegen jenen vom 29. Mai d. J. von 244,789.370 „ — „
zeigt eine Vermehrung von 13,033.121 fl. — kr.
dagegen der Münzstand vom 29. Mai d. J. pr. 30,944.593 fl. 24³/₄ kr.
gegen den Vorrath an bankmäßig ausgeprägter Conventions-Münze und Silberbarren
mit 3. Juli l. J. per 28,859.946 „ 56¹/₄ „
eine Verminderung von 2,084.646 fl. 28³/₄ kr.
welche vorzüglich durch die Befriedigung der unabweislichen Bedürfnisse an Münze für die k. k. Armeen und
für andere Staatszwecke, so wie jener des kleinen Verkehrs entstanden ist. Die erwähnte Vermehrung des

diese Verfügung als transitorisch und nur zu dem Zweck der Verkehrserleichterung getroffen zu erklären.

3. Ferner wurde beschlossen, daß es bei allen Zahlungen der Bank der Wahl des Empfängers überlassen bleibe, ob er die Leistung in Banknoten oder in 3⁰/₀igen Kassenanweisungen empfangen wolle. Sollten keine neuen Anweisungen, datiert vom 1. Juli, vorhanden sein, so könne die Zahlung, falls der Empfänger einverstanden sei, auch mittels der alten Ausgabe vom 1. Jänner 1849 erfolgen.

Der Finanzminister sprach der Bankdirektion für das Eingehen auf seine Anregung den Dank aus, gab jedoch gleichzeitig seinen Bedenken Ausdruck, daß durch die den Kommittenten überlassene Wahl eine neue Vermehrung des Banknotenumlaufes Platz greifen könnte. Daraufhin wurde schließlich vereinbart, diese Option auf die Hälfte der von Fall zu Fall von den Bankkassen zu leistenden Zahlungen zu beschränken, während der Rest unbedingt in Kassenscheinen von der Bank zu bezahlen war.

Der Stand der Nationalbank vom 31. Juli 1849 zeigte folgende Hauptziffern:
Konventionsmünze und Silberbarren 27,769.787 fl,
Banknotenumlauf 257,998.399 fl.
Das Deckungsverhältnis, das am 3. Juli nur mehr 11'19⁰/₀ betragen hatte, war also weiter auf 10'76⁰/₀ gefallen. Die Vermehrung des Banknotenumlaufes war in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die 3⁰/₀igen Kassenanweisungen vom Jänner und Juli 1849 weiter in die Bank zurückströmten und im letzten Ausweis mit 24,106.620 fl aufschienen. Dieser Ausweis wies auch insofern eine Neuerung auf, als die verzinslichen und unverzinslichen Vorschüsse an den Staat getrennt ausgewiesen wurden. Die ersteren betrugten 140,503.887 fl, die unverzinslichen 82,508,858 fl,
zusammen also 223,012.745 fl.

Am 7. August sah sich die Bankdirektion veranlaßt, den Zwangskurs der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte auf die angrenzenden Kronländer, ferner auf sämtliche Staatskassen, auszudehnen.

Am 6. August trat, wie bereits erwähnt, der Bankgouverneur Mayer Ritter v. Gravenegg endgültig zurück; die Leitung der privilegierten österreichischen Nationalbank übernahm nunmehr der bisherige Unterstaatssekretär im Innenministerium Dr. Josef *Pipitz*.

Der neue Gouverneur sah sich vor die gleichen scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten gestellt wie der vorangegangene, denn die letzten Maßnahmen hatten so gut wie keine praktische Wirkung gezeitigt. Die Banknotendeckung war wieder gefallen und eine Verminderung der Schuld des Staates an die Bank

in keiner Weise eingetreten, das Publikum brachte dem Noteninstitut weiter kein Vertrauen entgegen und die Presseangriffe nahmen ihren Fortgang. In den feierlichen Begrüßungsansprachen anlässlich der Amtsübernahme des neuen Gouverneurs am 23. August wurde die bange Sorge um die Zukunft keineswegs verhehlt. In der gleichen Direktionssitzung brachte der Direktor Freiherr v. Eskeles diese Angelegenheiten zur Sprache: der Finanzminister wünsche einerseits, es möge eine weitere Verschlechterung des Status der Bank in dem kommenden Ausweis nicht sichtbar werden, erhebe aber andererseits immer wieder bedeutende Ansprüche an klingender Münze für die Truppen und andere Staatszwecke. Zahlung hingegen erhalte die Bank anstatt in Banknoten, was zu einer Verminderung des Umlaufs führen würde, in 3⁰/₁₀igen Kassenanweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, so daß auf diese Weise die Zirkulation nicht eingeschränkt werden könne. Hiezu komme, wie von anderer Seite bemerkt wurde, der immer mehr steigende Vorrat von 3⁰/₁₀igen Kassenanweisungen von 1849 in den Bankkassen. Es wurde beschlossen, die Gesamtsituation in einer persönlichen Rücksprache des neuen Gouverneurs mit dem Finanzminister zu überprüfen und auf Grund der Ergebnisse in der nächsten Sitzung definitive Beschlüsse zu fassen.

Diese Sitzung der Bankdirektion vom 30. August 1849 brachte einen ziemlichen Fortschritt in der Entwicklung der Lage. Ehe man aber in die Erörterung einging, wurde zunächst beschlossen, die Situation in Ungarn durch die Entsendung des Kassenbeamten Herr Edler v. Tschoffen, der sich des besonderen Vertrauens der Direktion erfreute, überprüfen zu lassen. Herr v. Tschoffen wurde beauftragt, sich über Ofen und Pest nach Temesvar und Hermannstadt zu begeben, um auf diesen wichtigen Handelsplätzen die entsprechenden Informationen einzuholen.

Der Gouverneur konnte nunmehr der Versammlung mitteilen, daß der Finanzminister an ihn das Ersuchen gerichtet habe, zur augenblicklichen Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse ein Darlehen von 6 Millionen fl zu gewähren. Dieser Betrag sei in 3⁰/₁₀igen Kassenanweisungen vom 1. Juli 1849 zu erlegen und werde die Finanzverwaltung eine den Bankstatuten über das Darlehensgeschäft entsprechende Sicherheit in der Form von Metallobligationen deponieren. Auf diese Weise würde im nächsten Bankausweis eine Verminderung des Vorrates der 3⁰/₁₀igen Kassenanweisungen vom Jahre 1849 aufscheinen. Die Direktion war mit diesem Vorschlag sehr einverstanden und es wurde beschlossen, der Finanzverwaltung sofort 3 Millionen fl in Kassenanweisungen zur Verfügung zu stellen, damit mindestens eine Verminderung um diesen Betrag im Bankausweis sichtbar werde. Es wurde weiter verfügt,



Dr. Josef Ritter von Pipitz
Gouverneur von 1849—1877

diesen Vorschuß zunächst für drei Monate gegen 3%ige Verzinsung zu gewähren. Die Summe der zur Deckung erforderlichen Metallobligationen wurde entsprechend dem Tageskurs mit 4,806.500 fl festgesetzt. Sollten die erforderlichen Metallobligationen im Augenblick der Finanzverwaltung nicht zur Verfügung stehen, so erklärte sich die Direktion damit einverstanden, einstweilen auch eine geschriebene Metallobligation zu akzeptieren.

Der Bankgouverneur hatte jedoch noch eine zweite sehr wichtige Mitteilung zu machen:

In einer Note vom 28. August 1849 stellte der Finanzminister „unter Berufung auf die dermaligen günstigen Zustände und die Aussicht auf eine baldige entschieden bessere Gestaltung der Geldverhältnisse“ den Antrag „die *verschiedenen* Forderungen der Nationalbank an den Staat, sofern sie nicht aus der Einlösung der Wiener Währung herrühren, auf eine *einzig*e Forderung und eine gemeinschaftliche Verzinsung zurückzuführen“. Weiters bemerkte der Finanzminister, daß es auch geboten wäre, einen Termin für die Rückzahlung der gesamten Forderungen an die Bank festzusetzen. Dafür gäbe es aber augenblicklich noch keinen Anhaltspunkt. Hingegen sei der Finanzminister schon jetzt in der Lage „auf Geldmittel hinzudeuten, welche zur theilweisen Tilgung der Forderungen des Bankinstituts an die Finanzen in der nächsten Zukunft zu erwarten seien. Dahin gehören zuvorderst die Ergebnisse aus der von Sardinien an Österreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung, welche sich zumindest auf 20 Mill. fl. belaufen dürften. Es kämen ferner die Zuflüsse aus den bevorstehenden Anlehen dazu“.

Über diesen Antrag des Finanzministers entwickelte sich eine lebhafte Debatte. Im allgemeinen waren die Direktoren mit dem Vorschlag einverstanden und Einwendungen wurden allein dagegen gemacht, daß der aus der Kriegsentschädigung erfließende Betrag nur mit 20 Millionen festgesetzt wurde, während man mindestens mit 25 Millionen gerechnet hatte. Es wurde beschlossen, dem Finanzminister mitzuteilen, daß man prinzipiell einverstanden sei, sich jedoch das Eingehen auf nähere Modalitäten der Konvertierung vorbehalte.

In einer dritten Zuschrift an den Bankgouverneur schlug der Finanzminister vor, die verschiedenen Gattungen von Papiergeld, deren Ausgabe die außerordentlichen Verhältnisse der letzten zwei Jahre erforderlich gemacht haben, in ein *einzig*es in allen Kronländern der Monarchie einzuführendes *Reichseffekt* zu verwandeln. In seinem Schreiben führte der Finanzminister aus, daß er zunächst den Rat der Bankdirektion einholen wolle, ob die Vereinigung der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte mit den 3%igen Kassenanweisungen von 1849 in ein gemeinschaftliches vom Staate ausgehendes

Zirkulationsmittel, das nach einer gewissen Zeit wieder aus dem Verkehr zu ziehen wäre, überhaupt zu empfehlen sei.

Die Anschauungen der Direktoren, welche in der Debatte zum Ausdruck kamen, waren geteilt, im allgemeinen eher ablehnend. Es wurde übereinstimmend auf die Gefahr hingewiesen, die die parallele Zirkulation zweier Zahlungsmittel mit sich bringen müßte. Gewiß sei dies im Grunde genommen auch jetzt schon der Fall, es müßte daher das neue vereinheitlichte Staatspapiergeld mit einer kleinen Summe begrenzt werden und die ganze Maßnahme nur als transitorisch, keinesfalls aber als dauernd, zu betrachten sein. Direktor Mayer betonte besonders, daß das Publikum ein unverzinsliches Reichseffekt den Banknoten vorziehen werde. Er regte an, eine solche Parallelwährung erst dann einzuführen, sobald es gelungen sei, die Gesamtzirkulation, welche augenblicklich noch 250 Millionen fl übersteige, wieder auf 200 Millionen fl zu reduzieren. Auch über diesen Punkt behielt man sich noch weitere Beratungen vor.

In der Sitzung der Direktion vom 13. September 1849 einigte man sich dahin, dem Finanzminister zu erwidern, daß „die Notwendigkeit und die Rätlichkeit der Vereinigung der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte mit den 3^o/_oigen Kassenanweisungen gegeben sei“. Die Nationalbank biete bereitwilligst ihre Mitwirkung „zur Herstellung der für das öffentliche Vertrauen so nothwendigen Kontrolle des zu emittierenden neuen Reichseffekts mit dem Beisatze an, daß dies wohl am zweckmäßigsten durch einen von Seiten der Nationalbank jedem Stücke des neuen Reichseffektes aufzudrückenden Stempel in Verbindung mit der entsprechenden Vormerkung erreicht werden dürfte“.

Was den zweiten Vorschlag des Finanzministers — Verschmelzung verschiedener Forderungen der Bank an den Staat in eine Gesamtforderung mit gleichmäßiger Verzinsung auf Grund einer Durchschnittsberechnung der verzinslichen und unverzinslichen Forderungen — betraf, so wurde in der gleichen Sitzung beschlossen, den Finanzminister zu ersuchen, er möge „nach Hocheigenen weisen Ermessen bekanntgeben, welche Forderungen er zur Verschmelzung geeignet finde, welche Modifikationen an den bestehenden Verträgen über diese Forderungen eventuell stattzufinden hätten und wie überhaupt im ganzen vorzugehen wäre, damit die beabsichtigte Consolidirung der Verhältnisse erreicht werden könne“.

Auf Grund eines günstigen Berichtes des nach Ungarn entsandten Kassenbeamten v. Tschoffen wurde beschlossen, die Bankkasse von Ofen zu reaktivieren, sie jedoch nach Pest zu verlegen.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 31. August 1849 wies folgende Hauptziffern aus:

Konventionsmünzen und Silberbarren	fl 27,510.966
Banknotenumlauf	fl 259,349.940
3 ^o /oige Kassenanweisungen vom Jänner und Juli 1849 ...	fl 222,514.265
Gesamtsumme der Vorschüsse an den Staat	fl 223,058.387.

Im September erfolgten neuerliche starke Abgänge an Metallmünze, so daß die Direktion mit Besorgnis der Veröffentlichung des Status für Ende September entgegensah. Inzwischen war jedoch auch die Regierung nicht müßig geblieben und Finanzminister Krauß hatte in einem sehr ausführlichen Vortrag an den Kaiser vom 10. September*) darauf hingewiesen, „daß der gegenwärtige Stand der Verhältnisse eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Bank und die Regelung der Beziehungen des Staates zu derselben gebietherisch fordere“. Als wichtigen Schritt hiez zu bezeichnete er „die gemeinschaftliche Richtigstellung der Gesamtforderung der Nationalbank an den Staat, die Feststellung der Verzinsung dieser Schuld und die Verabredung der Sicherstellung und Tilgung derselben“. Folgende Maßnahmen wurden in Übereinstimmung mit dem Ministerrate dem Kaiser zur Genehmigung vorgeschlagen:

1. Abfuhr der aus der sardinischen Kriegsentschädigung eingehenden Gelder an die Nationalbank.
2. Aufnahme eines Anleihs und Abfuhr der daraus erfließenden Beträge an die Nationalbank.
3. Steuerreform zwecks Erhöhung der Erträge um 45 bis 50 Millionen fl.
4. Verschmelzung der Hypothekaranweisungen, der 5- und 3^o/oigen Kassenanweisungen der Jahre 1842, 1848, 1849 und der Kassenanweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte in einheitlich verzinsliche Staatsscheine unter dem Titel *Reichsschatzscheine*.
5. Limitierung des Höchstbetrages, bis zu welchem diese Reichsschatzscheine ausgegeben werden können, unter Mitwirkung und Kontrolle der Nationalbank. Die Festsetzung der Höhe der Verzinsung solle vorbehalten bleiben.
6. Als Hypothek für diese Reichsschatzscheine hätten zu dienen:
 - a) Die gesamten Staatseisenbahnen mit ihren Grundstücken, Gebäuden und dem gesamten Inventar im Schätzwert von 67,534.840 fl;
 - b) alle Anteile, die der Staat durch angekaufte Aktien an Privateisenbahnen besitzt im Werte von 27,400.000 fl;
 - c) die Saline Gmunden.

*) Wiener Zeitung vom 16. September 1849, Nr. 221.

7. Das Münzausfuhrverbot ist ab 18. September 1849 aufzuheben.

8. Bildung einer Kommission, die mit der Bankdirektion über die Zukunft des Institutes beraten solle.

Der Kaiser genehmigte mit EntschlieÙung vom 13. September 1849 diese Vorschläge.

In Ausführung der nunmehr genehmigten Projekte schritt die Finanzverwaltung zunächst zur Ausschreibung dieses Anlehens.

Darüber hielt der Finanzminister ebenfalls am 10. September dem Kaiser ein Referat*) in welchem es u. a. hieß:

„Bereits bei anderen Gelegenheiten hatte ich die Ehre, Eu. Majestät die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Anleihens darzustellen, um die schwebende Schuld des Staates an die Nationalbank zu vermindern, und eben dadurch Mittel zur Bedeckung des laufenden Aufwandes zu gewinnen.

Die ausserordentlichen Ereignisse, die seit dem Monate März 1848 in die Geschicke Oesterreichs eingegriffen hatten, machten die Wahl des geeigneten Zeitpunctes zur Aufnahme eines Anleihens ungemein schwierig.

Das öffentliche Vertrauen war erschüttert, und eben dadurch das Lebens- element jeder Credit-Operation gestört. Die glückliche Wendung der politischen Verhältnisse des Staates hat in dieser Beziehung eine günstige Aenderung derjenigen Umstände herbeigeführt, von denen es abhängt, mit der Aussicht auf einen entsprechenden Erfolg den Versuch zur Aufbringung namhafter Summen zu machen.

Der Ministerrath erkannte, daß nunmehr unverzüglich zur Vollführung der bemerkten Maßregel zu schreiten sei. Der Betrag, der durch das Anleihen herbeizuschaffen wäre, dürfte mit dem Vorbehalte auf 60 Millionen Gulden bestimmt werden, daß in so fern sich Anbothe in einem um ein Fünftheil höheren Betrage ergeben sollten, solche anzunehmen wären.

Der Preis des Anlehens muß so günstig gestellt werden, daß auch Personen, denen ihre Verhältnisse ein Opfer nicht gestatten, sich dabei betheiligen können, und daß für Niemanden in dem Preise allein ein hinreichender Grund gelegen sein soll, sich von der Theilnahme an der Subscription auszuschließen, so fern er überhaupt die Mittel hierzu besitzt.

Der Cours der fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibungen hat beinahe ihren Nennwerth erreicht.

In dieser Betrachtung wäre es nicht zweckmäßig, daß Darleihen in 5perc. Obligationen zu stellen.

*) Wiener Zeitung vom 18. September 1849, Nr. 222.

Durch die Concurrrenz, in welche die neuen 5percent. Metalliques mit den bisherigen Papieren desselben Zinsfußes träten, würde ihr Preis wieder herabgedrückt, und an dem aus den jetzigen günstigen Verhältnissen entspringenden weiteren Aufschwunge unmittelbar gehindert.

Auch abgesehen hiervon, dürfte es vortheilhaft sein, ein Effect mit einem niedrigern, als dem bisher üblichen Zinsfuße von 5pCt. zu wählen, weil mit der Rückkehr des Friedens und der allgemeinen Beruhigung in Europa ein Sinken der Zinsen überhaupt wahrscheinlich ist, und weil bei einem solchen Papiere der vortheilhaften Benützung des Capitals ein weiterer Spielraum dargebothen werden kann, als bei einem Papiere mit hoher Verzinsung.

In dieser Betrachtung dürften *vier und ein halb* percentige Staatsschuldverschreibungen zu dem Preise von *achtzig und fünf* hinausgegeben werden.

Dieser Preis biethet dem Darleiher eine Verzinsung von 5'29 Percent und die Aussicht dar, am Capitale bis zum Pari 15% zu gewinnen.“

Auf Grund der vom Kaiser diesen Vorschlägen erteilten Genehmigung wurden am 14. September 1849 folgende „Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens“ erlassen:

„Im Grunde des von Seiner Majestät am 8. Jänner 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wird ein Anlehen für die k. k. österreichischen Finanzen unter folgenden Bestimmungen aufgenommen:

§. 1.

Das Anlehen wird im Wege der freiwilligen Subscription (Einzeichnung) eröffnet. Jedermann ist es freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen theilnehmen kann, ist auf 1.000 fl. Nominalwerth in Staatsschuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Parteien können sich auch vereinigen, und vereint auf einen, nicht unter diesem mindesten Ausmaße stehenden Betrag einzeichnen. Sie werden vereint als Ein Subscribent betrachtet.

§. 2.

Jeder Subscribent hat eine an das Finanzministerium gerichtete stämpelfreie Eingabe nach dem beiliegenden Formulare A bei den Cassen der Nationalbank, den Provinzial-Zahlämtern und denjenigen Cassen oder Personen im In- und Auslande zu überreichen, welche als hiezu bestellt, mit einer abgesonderten Bekanntmachung bezeichnet werden, und bei welchen auch Blanquetten zu solchen Eingaben unentgeltlich zu haben sind.

§. 3.

Jeder Eingabe muß die im §. 4 bestimmte Caution beigelegt werden. Ueber die mit der Caution versehene Eingabe wird dem Subscribenten auf Verlangen ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare B eingehändigt werden.

§. 4.

Die Caution muß zehn Percent des nach der Subscription entfallenden Betrages der Einzahlung ausmachen, und ist in Barem zu erlegen.

§. 5.

In so ferne die Gesamtsumme aller Subscriptionen den Betrag, auf den das Anlehen ausgeschrieben wird, um mehr als ein Fünftheil überschreiten sollte, werden die subscribirten Beträge von dem k. k. Finanzministerium — soweit solche über das bemerkte Maß im Ganzen hinausreichen — nur nach ihrem Verhältnisse zu der ganzen Anlehenssumme, jedoch immer nur in einer Ziffer angenommen, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist.

§. 6.

Nach Maß der dem §. 5 gemäß erfolgenden Verminderung des Subscriptionsbetrages wird auch die Caution verhältnißmäßig herabgesetzt, und der das verminderte Maß der Caution überschreitende Betrag wird dem Subscribenten auf sein Verlangen zurückgestellt.

§. 7.

Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptions-Termines wird durch die Wiener-Zeitung die Gesamtsumme der erfolgten Subscriptionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei — so ferne der im §. 5 bemerkte Fall eingetreten wäre — auch bekannt gemacht, in welchem Verhältnisse eine Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe.

§. 8.

Die Einzahlung des subscribirten, oder des nach §. 5 verringerten Betrages hat in zehn gleichen monatlichen Theilbeträgen, und zwar, nachdem die bei der Subscription erlegte Caution als eine Rate zu gelten hat:

am 14. November 1849
„ 15. December 1849
„ 15. Jänner 1850
„ 15. Februar 1850
„ 15. März 1850
„ 15. April 1850
„ 15. Mai 1850
„ 14. Juni 1850
„ 15. Juli 1850

zu geschehen.

Jede einzelne Einzahlung muß einen Nominalbetrag des Anlehens umfassen, der durch 100 ohne Rest theilbar ist, wozu die in dem §. 13 enthaltene Gestattung der theilweisen Vorauszahlungen das Mittel an die Hand gibt.

§. 9.

Die Einzahlung ist in der Regel an die Hauptcasse der Nationalbank in Wien zu leisten. Den Subscribenten steht es aber frei, in der Subscriptionseingabe eine der Filialcassen der Nationalbank oder, wo eine solche Filialcasse nicht bestehet, die Provinzial-Einnahmescasse zu bezeichnen, an welche er die Einzahlungen zu leisten wünscht.

Nach Maßgabe des sich äußernden Bedarfes werden zur Erleichterung der Subscribenten nach Thunlichkeit auch andere Staatscassen zur Uebernahme der Einzahlungen bestellt.

§. 10.

Fünf- oder dreiprocentige Casse-Anweisungen, so wie Partial-Hypothekaranweisungen werden sowohl bei Erlag der Caution, als auch bei Rateneinzahlungen für bares Geld angenommen. Bei Partial-Hypothekaranweisungen, welche noch nicht verfallen sind, werden aber die fünfprocentigen, vom Tage des Erlages bis zum Verfallstage zu berechnenden Zinsen von der Partei bar zu vergüten seyn.

§. 11.

Die Caution (§. 4) wird als die *erste* Einzahlungsrates betrachtet. Nach erfolgter Einzahlung der *zweiten* Rate erhält der Subscribent gegen Rückstellung des Certificates (§. 3) einen *Anlehens-Interimsschein* nach dem angeschlossenen Formulare C, und den der *ersten* Rate entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen, welche vom Tage der Einzahlung in halbjährigen Terminen verzinset werden. Auch wird der Betrag der Caution in dem mit §. 5 vorgesehenen Falle, nach §. 6 richtig gestellt. Dagegen hat die eingezahlte *zweite* Rate als Caution zu gelten, und der derselben entsprechende Betrag von Staatsschuldverschreibungen wird dem Subscribenten erst bei Einzahlung der *dritten* Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution bildet. In solcher Weise ist jede später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staatsschuldverschreibungen für die *nächstvorhergehende* Rate zu erfolgen. Mit Einzahlung der *zehnten* Rate werden die der *neunten* und *zehnten* Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändigt.

§. 12.

Der Anlehens-Interimsschein ist bei Einzahlung einer jeden folgenden Rate vorzulegen, damit die geschehene Einzahlung der Rate darauf bestätigt werde.

§. 13.

Jeder Subscribent kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit entrichten, und den dafür entsprechenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen beziehen. Eine theilweise Vorauszahlung der Raten ist zwar auch, jedoch nur dann gestattet, wenn der dafür entfallende Betrag von Staatsschuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar ist.

§. 14.

Wer auch nur *eine* Rate nicht bis zum Verfallstage berichtet, verliert die Caution, welche dem Staatsschatze zufällt. Für den Subscribenten aber ist bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten jedes Recht und jede Verpflichtung erloschen.

§. 15.

Wer einen Betrag von mehr als 25.000 fl. subscribirt, oder Subscriptionen in einem dieses Ausmaß überschreitenden Betrage sammelt, und mit der vorgeschriebenen Caution, dem §. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gemäß, überreicht, erhält eine Provision von $\frac{1}{4}$ Percent des entfallenden Betrages der Einzahlung.“

Der Stand der Nationalbank vom 2. Oktober 1849 ergab folgende Hauptziffern:

Konventionsmünze und Silberbarren	fl 27,384.024
Banknotenumlauf	fl 258,425.291
3 ⁰ / ₁₀ ige Kassenanweisungen vom Jänner und Juli 1849	fl 20,931.180
Gesamtsumme der Vorschüsse an den Staat	fl 221,370.131.

Das Deckungsverhältnis betrug daher 10⁶/₁₀0%.

In der Sitzung der Direktion vom 4. Oktober kam das Ersuchen des Finanzministers zur Sprache, die Nationalbank möge einen den Kautionsbeträgen, welche bei ihr auf das neue 4¹/₂⁰/₁₀ige Anleihen eingegangen sind, gleichkommenden Betrag in 3⁰/₁₀igen Zentralkassenanweisungen an die Staatszentralkasse abgeben. Demgegenüber wurde dem Bedenken Ausdruck verliehen, daß die eingegangenen Kautionen nicht Eigentum der Bank seien, sondern von ihr nur in ihrer Eigenschaft als Kommissär der Staatsverwaltung übernommen wurden. Man wies ferner darauf hin, daß ein solcher Vorgang beim Publikum einen ungünstigen Eindruck hervorrufen würde. „Man würde sagen, kaum sind die der Bank aus dem Anlehen zugesicherten und bisher bei ihren Cassen eingeflossenen Gelder mit der einen Hand übernommen worden, so muß sie die Bank mit der anderen Hand gleich wieder an die Finanz-Verwaltung abführen, man würde es als eine Nichtzuhaltung feierlich gegebener Versprechen ansehen, die selbst mit der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät im Widerspruch steht.“

Schließlich einigte man sich dahin, dem Ersuchen des Finanzministers nichtsdestoweniger nachzukommen und es ihm anheimzustellen, in welcher Form der Erlag dieser Beträge stattzufinden hätte.

Am 10. Oktober konnte der Finanzminister der Nationalbank mitteilen, daß die erste Rate der sardinischen Kriegsentschädigung in der Höhe von 5 Millionen frs in 5-Frankenstücken durch Vermittlung des Hauses Rothschild in Paris bereits avisiert wurde. 2 Millionen seien bei der Staatszentralkasse eingelangt und sofort an die Nationalbank weitergeleitet worden. Bezüglich des Restes sei das Haus Rothschild ersucht worden, diesen Betrag direkt der Bank zu überweisen. Der Gouverneur nahm dies mit Dank zur Kenntnis und veranlaßte, daß die eingegangenen Beträge der Finanzverwaltung auf Rechnung der schwebenden Forderungen gutgeschrieben werden.

Auf Grund des § 7 der Anleihebestimmungen war die Gesamtsumme der gezeichneten Beträge 14 Tage nach Ablauf der Subskriptionsfrist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. In Durchführung dieser Bestimmung teilte der Gouverneur in der Direktionssitzung vom 18. Oktober mit, daß bis zu

dem Tage im Inland 63,510.300 fl gezeichnet wurden. Rechnet man die schwache Auslandsbeteiligung (hauptsächlich Zeichnungen aus Amsterdam und Breslau) hinzu, so ergab sich als Gesamtsumme der Betrag von 67,677.950 fl.

Das Präliminare von 71 Millionen sei daher nicht erreicht worden. Um keinen ungünstigen Eindruck in der Öffentlichkeit hervorzurufen, beantragte der Gouverneur, die Bank möge sich mit einer Summe von 3,350.000 fl beteiligen. Nach eingehender Debatte wurde dieser Antrag angenommen und zugleich beschlossen, den Finanzminister zu ersuchen, die Einzahlungstermine von 10 auf 20 Monatsraten zu erstrecken, da dies im öffentlichen Interesse angemessen erscheine.

Zufolge dieses Beitrages der Nationalbank konnte die Regierung am 18. Oktober 1849 den Abschluß der Anleihezeichnung mit einem Ergebnis von 71,161.000 fl bekanntgeben.

Die Ziffern des Bankausweises vom 2. November 1849 über den Stand der Bank am 30. Oktober zeigten gegenüber den vorangegangenen eine kleine Besserung. Einem Münz- und Silbervorrat von 28,862.937 fl stand ein Banknotenumlauf von 256,678.214 fl gegenüber, so daß sich ein Deckungsverhältnis von 11'24⁰/₁₀₀ ergab. Von den 3⁰/₁₀₀eigen Kassenanweisungen vom Jänner und Juli 1849 waren 19,633.450 zurückgeflossen, die Gesamtsumme der Vorschüsse an den Staat hatte sich um eine Kleinigkeit verringert und betrug nunmehr 218,603.953 fl.

Als letzte Aufgabe, welche das ereignisreiche Jahr 1849 der österreichischen Nationalbank stellte, blieb noch die Bereinigung der Schuld des Staates an die Bank bzw. die Zusammenziehung der verschiedenen Forderungen des Institutes in eine einzige.

Hiezu war zunächst die Festsetzung eines Stichtages notwendig; die an diesem Tage bestehenden Forderungen waren in die Regelung einzubeziehen. Als Stichtag wurde der 18. September 1849 gewählt, weil er den der Eröffnung des 4⁰/₁₀₀eigen Anlehens unmittelbar vorangehenden wöchentlichen Bankabschlußtag darstellte.

Die am 18. September 1849 bestandenen Forderungen der Nationalbank an den Staat wurden in einer Tabelle zusammengefaßt, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens vom 6. Dezember 1849 bildete. Dementsprechend heißt es in diesem für die Geschichte der österreichischen Nationalbank außerordentlich wichtigen Dokument:

„Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Verschiedenheit der Verfallszeit und des Zinsfußes der Forderungen der priv. österr. National-

bank an die Finanzen entspringen, und um auf einer sicheren Grundlage die allmähliche Tilgung dieser Forderungen einzuleiten, hat das k. k. Finanzministerium mit der Direktion der Nationalbank sich in nachfolgendem Übereinkommen vereinigt.

Diesem Übereinkommen wird der Stand jener Forderungen zu Grunde gelegt, welcher mit dem 18. September d. J. — als demjenigen Tage eines wöchentlichen Abschlusses, der dem $4\frac{1}{2}\%$ igen Anlehen zunächst vorherging — sich ergeben hat, und welcher in dem Verzeichnis angeführt ist.“ Die wichtigsten Bestimmungen dieses Übereinkommens waren folgende: In die Regelung nicht einbezogen wurden

- a) solche Posten, die auf früheren Submissionen beruhten, deren Bestimmungen noch unverändert in Kraft stehen,
- b) solche Forderungen, die nur eventuell bestehen und es daher nicht gewiß ist, ob und in welchem Betrage sie zur Zahlung gelangen werden.

Zur Gruppe a) gehören die aus der Papiergeldeinlösung herrührenden Posten 1 und 2 sowie die seit dem Jahre 1822 immer erneuerten Zentralkassenanweisungen der Posten 3 und 4. Zur Gruppe b) zählen die Bürgschaftsforderungen der Posten 5 bis 8. Die Post Nr. 24 entfiel, da die Bank auf die Vergütung der Spesen des zweiten Silberbezuges gänzlich verzichtete.

Es blieben also als eigentliches Vertragsobjekt nur die Posten 9 bis 23*) teils verzinslich, teils unverzinslich, im Gesamtbetrage von 96,948.768'28 fl.

Diese Summe war laut Vertrag als eine einzige Forderung zu behandeln, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Als Durchschnittszinsfuß wurden *zwei Prozent* festgesetzt, welche ab 18. September in Vierteljahresraten zu zahlen waren.

Zur Rückzahlung dieser Schuld waren heranzuziehen:

- a) 60,000.000 fl aus den Ergebnissen der Anleihe vom 22. September 1849;
- b) 24,000.000 fl aus der sardinischen Kriegsentschädigung. Bezüglich des Restes von 12,948.768'28 fl sollte nach einem Jahr ein neues Übereinkommen geschlossen werden.

Die für einzelne Posten der Bank gegebenen Sicherheiten, u. zw. für Post 16 Eisenbahnaktien, für Post 17 Metallobligationen, sind der Finanzverwaltung zurückzustellen.

*) Unter Nr. 23 „Schwebende Posten“ waren jene Summen zu verstehen, welche die Bank dem Staate zur Einziehung der ungarischen Noten zu 1 und 2 fl vorstreckte, sowie jene Beträge, welche in Ungarn von den Militärbehörden bei den dortigen Bankkassen behoben worden waren, sowie diverse Vorschüsse, welche österreichische Bankfilialkassen an Staatsämter in der Provinz ausgefolgt hatten.

Stand

der Forderungen der Bank an den Staat nach dem Rechnungs-Abschlusse
vom 18. September 1849.

Post		fl.	kr.
1.	Aus der Papiergeld-Einlösung und zwar zu 4 ^o / _o ver- zinslich	38,214.121	29 ¹ / ₄
2.	Aus der Papiergeld-Einlösung und unverzinslich	40,261.865	52 ¹ / ₄
3.	Central Cassa-Anweisungen à 3 ^o / _o	25,000.000	—
4.	Central Cassa-Anweisungen für die außerordentliche Creditskasse	25,000.000	—
5.	Bürgschaftsforderung für den Rest des ungarischen Darlehens	819.297	32
6.	Bürgschaftsforderung für zinsfreie Anweisungen zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute	1,700.000	—
7.	Bürgschaftsforderung für das Wiener-Versatz-Amt ...	80.000	—
8.	„ „ „ Prager-Versatz-Amt ...	20.000	—
9.	Anticipationen auf Partial-Hypothekar-Anweisungen mit 4 ^o / _o verzinslich	2,332.938	40 ² / ₄
10.	Silber-Bezug-Spesen (1 ^{te} Anschaffung)	2,284.855	18 ² / ₄
11.	Anticipationen auf Partial-Hypothekar-Anweisungen mit 4 ^o / _o verzinslich	11,753.250	—
12.	Anticipationen auf Partial-Hypothekar-Anweisungen unverzinslich	6,892.200	—
13.	Anticipationen auf die 5 ^o / _o tigen Anweisungen mit 5 ^o / _o verzinslich	13,609.250	—
14.	Differenz Saldo auf den Vorschuß von 14,000.000— auf 5 ^o / _o Anweisungen	390.750	—
15.	Zinsfreier Credit für die Finanz-Verwaltung	6,000.000	—
16.	Hypothekiertes zinsfreies Darlehen an den Staat ...	20,000.000	—
17.	Vorschüsse im Darlehensgeschäfte an die Staatszentral- kasse à 3 ^o / _o verzinslich	6,000.000	—
18.	Vorschüsse an die Tilgungsfondshauptkasse	668.200	—
19.	„ auf die von der Bank eskomptirten 3 ^o / _o An- weisungen vom Jahre 1849	22,197.270	—
20.	Eingelöste Coupons v. Partial-Hypothekar-Anweisungen	485.153	15
21.	4 ^o / _o Zinsen von der Anticipation auf Partial-Hypothekar- Anweisungen	589.823	—
22.	Prägekosten von Kronenthalern und Silberbarren ...	338.988	14
23.	Schwebende Posten laut Ausweis	4,074.290	—
24.	Spesen für den zweiten Silberbezug	842.280	39

Die Hypothezierung der Gmundner Saline ist auf die Posten 3 und 4 sowie auf die noch in Umlauf befindliche Summe von Partial-Hypothekaranweisungen zu beschränken, daher hinsichtlich des Überschusses zu löschen.

Infolge dieses Übereinkommens zeigte der Bankausweis vom 30. November 1849 bereits ein wesentlich verändertes Bild.

Es soll hier gleich bemerkt werden, daß der Staat den durch dieses Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen vollständig nachkam. Bis zum Ende des Jahres 1849 wurden der Nationalbank überwiesen:

aus dem Anlehen ca. fl 33,500.000

aus der sard. Kriegsentschädigung (in Silber) ca. fl 6,000.000

bis zum Ende des Jahres 1850 kamen noch hinzu:

aus dem Anlehen ca. fl 27,000.000

aus der sard. Kriegsentschädigung ca. fl 6,000.000,

so daß von dieser novierten vereinheitlichten

Schuld nur mehr ca. fl 24,406.000

verblieben.

DEVIENPOLITIK

In der Sitzung der Bankdirektion vom 6. Dezember, in welcher das Novationsübereinkommen endgültig gebilligt wurde, fand eine sehr interessante Debatte über die *Devisenpolitik* des Institutes statt. Anlaß hiefür war die Mitteilung des Gouverneurs, daß sich im Portefeuille der Bank 425.000 fl in fremden Devisen befinden, welche von der Finanzverwaltung auf Rechnung der sardinischen Kriegsentschädigung übergeben worden waren. Es handle sich nun darum, ob für diesen Betrag einfach Silber anzuschaffen sei oder ob diese fremden Wechsel „zur Lösung einer bei weitem höheren Aufgabe, für welche er die Bank berufen befindet, zu verwenden seien, nämlich zur Ausübung eines wohltätigen Einflusses von Seite des Institutes, um feste Preise in den fremden Valuten zu erzielen und hiedurch auch eine günstige Rückwirkung auf den Einheitsmesser der Bank zustande zu bringen. Das Beispiel der Bank von England müsse hiebei herangezogen werden“.

In der Debatte ergaben sich entsprechend dieser vom Gouverneur gestellten Alternative zwei getrennte Strömungen. Fünf Stimmen lauteten dahin, daß die in Frage stehende Summe zu gering sei, um für Operationen zur

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	29,062.744	55 ¹ / ₄
An Wechseln auf fremde Plätze	425.696	7
Vorhandene 3% Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen ..	12,240.850	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 24,472.621 fl. 25 kr.		
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	1,676.288 „ 38 „	
Detto des Brünner, Pesther Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	923.575 „ — „	
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	688.350 „ — „	
Summa	27,760.835 fl. 3 kr.	
Detto im Prager Portefeuille	665.838 „ 12 „	15
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	12,518.900 fl. — kr.	
Detto an österr. Lloyd, an einige Spar-Cassen außerhalb Wien, u. s. w.	2,211.500 „ — „	—
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	37,793.901 fl. 29 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	40,261.865 „ 52 ¹ / ₄ „	21 ² / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen à 3%	50,000.000	—
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereinigt werden, und zu deren Deckung und allmählichen Tilgung die Einzahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des 4 ¹ / ₂ % Staats-Anleihens bestimmt sind	96,948.788 fl. 28 kr.	
Hiervon ab:		
Einzahlung auf die sardinische Kriegs- Entschädigung	4,674.902 fl. 57 kr.	
Detto auf das 4 ¹ / ₂ % Staats-Anleihen 27,138.818 „ 45 „	31,813.721 fl. 42 kr.	
Verbleiben	65,135.066	46
Schwebende Saldi für eingelöste Partial-Hypothekar-Anweisungen und deren Coupons, 3% Anweisungen vom Jahre 1842 etc.	4,201.398	39
Unter Garantie des Staates:		
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	796.645	36
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1,800.000	—
c) An k. k. Versatzämter	100.000	—
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	5,942.885	37
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa	2,979.217	32
	293,897.345	48 ³ / ₄

Wien, am 6. December 1849.

Währungsstabilisierung mit Erfolg verwendet werden zu können. Es wäre daher besser, die Devisen am Verfallstermin einzukassieren und hiefür Silber zu kaufen. Eine andauernde Vermehrung des Metallschatzes könne eher zur Wiederherstellung des Vertrauens beitragen als mit unzureichenden Mitteln unternommene Interventionen an der Börse, zu welchen die Bank im übrigen weder berufen noch ermächtigt sei.

Demgegenüber traten die übrigen fünf Stimmen dafür ein, den Devisenvorrat dazu zu verwenden, eine künstliche Steigerung der Kurse hintanzuhalten. „Das Publikum trage weniger Sorge, wieviel Silber die Bank in ihrem Tresor verwahre, als wie sich die Course stellen, weil es nach letzteren seinen Gewinn oder Verlust der zu beziehenden Producte bemißt. Daher sei die Bank berufen, unter zeitgemäßer Berücksichtigung aller Verhältnisse umsichtige, dem großen allgemeinen Zweck entsprechende Operationen zu eröffnen. Es handle sich dabei nicht, die Course der Devisen und Valuten augenblicklich herabzudrücken, sondern sie zu *regulieren*, um den großen, unverhältnismäßigen *Fluctuationen* gehörige Schranken zu setzen.“

Nachdem auch der Gouverneur dieser Ansicht beigetreten war, beschloß die Direktion „die der Bank aus der sardinischen Kriegsentschädigung zufließenden Mittel nöthigenfalls bis zum Betrage von 10 Millionen und selbst anticipativ zu verwenden, um einen den ursprünglichen Verhältnissen des österreichischen Staates entsprechenden Cours herbeizuführen und festzuhalten, zugleich aber dem Herrn Bankgouverneur die Ausführung dieser Maßregel vertrauensvoll zu überlassen“.

Der Hofkommissär Dr. Josef *Radda* bemerkte schließlich — ohne gegen diesen Beschluß formell statutengemäß Einspruch zu erheben — daß die Entscheidung über eine so wichtige Maßnahme dem Finanzminister vorbehalten bleiben müsse. Die Direktion entschied in diesem Sinne, den Hofkommissär zu bitten, die Angelegenheit auf kurzem Wege dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis zu bringen und dessen Willensmeinung einholen zu wollen. Damit hatte die Sache ihr Bewenden. Dem Weitblicke des Gouverneurs brachte die Finanzverwaltung kein Verständnis entgegen.

In den letzten Direktionssitzungen des Jahres 1849 und in der ersten von 1850 (3. Jänner) waren die Vorbereitung der für den 7. Jänner einberufenen Sitzung des Ausschusses der Aktionäre, die Jahresbilanz und die Festsetzung der Dividende die Hauptgegenstände der Tagesordnung.

Die Jahresbilanz wurde am 3. Jänner vorgelegt und wies folgende Hauptziffern auf:

Bruttogewinn	fl	6,679.673'10
hiervon ist abzurechnen Personal- und		
Kanzleiaufwand	fl	186.442'50
sonstige Regien	fl	269.315'43
Banknotenfabrikationsspesen	fl	401.385'57
Silberbezugsspesen	fl	1,255.438'53
	fl	2,112.582'03
daher Reingewinn	fl	4,567.091'07.

Dem Ausschuß wurde folgende Verwendung dieses Reingewinnes vorgeschlagen:

Abschreibung für Kosten des Bankgebäudes	fl	400.000'—
Jahresdividende für 50.621 Aktien á 70	fl	3,543.470'—
Reservefonds	fl	623.619'47.

Da für das erste Semester schon 30 fl als Dividende verteilt wurden, so blieb ein Rest von 40'— fl.

Der Reservefonds, welcher am 1. Jänner 1849

in seinem Nominalwerte	fl	5,103.924'23
betrug, erhöhte sich dadurch auf	fl	5,727.544'—.

Über die Bewegung des Metallschatzes lagen folgende Ziffern vor:

31. Dezember 1848	fl	30,425.945'11
neue Silberlieferungen	fl	5,380.661'25
sardinische Kriegsentschädigung	fl	4,720.763'07
andere Zuflüsse	fl	1,011.300'—
	fl	11,112.724'32
zusammen	fl	41,538.669'43
davon ausgegeben*)	fl	11,473.846'08
daher Stand am 30. Dezember 1849	fl	30,064.823'35.

Der Banknotenumlauf betrug am

31. Dezember 1848	fl	222,976.504'—
Zuwachs 1849	fl	27,501.154'—
31. Dezember 1849	fl	250,477.658'—.

Zur Begründung dieses Zuwachses führte der der Jahresversammlung vorzulegende Bericht folgendes aus:

„Die Höhe dieses Umlaufes erklärt sich durch die von der Bank dem Staate geleisteten Vorschüsse, durch den Vorrath der 3^o/oigen Anweisungen und der Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte in den Bankkassen und es wird sich diese Umlaufssumme in dem Maße vermindern als vom

*) Für Heeres- und sonstige Staatszwecke 7,308.369 fl, für Privatzwecke 4,165.477 fl.

Staate Abzahlungen geleistet und die als Geld kursirenden Anweisungen wieder bei den Bankkassen durch Noten ersetzt werden.“

Am 7. Jänner 1850 trat der Bankausschuß zu seiner Jahresversammlung zusammen. Von 80 eingeladenen Aktionären waren nur 64 erschienen. Den Vorsitz führte der Bankgouverneur Dr. Josef Pipitz, sein Stellvertreter Freiherr v. Sina, der Generalsekretär Salzmann, der Sekretär Danzinger sowie der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Josef Radda und sämtliche Bankdirektoren waren anwesend.

In seinem Vortrag konnte der Gouverneur darauf hinweisen, daß er die Geschäfte nach dem am 6. August 1849 erfolgtem Ausscheiden seines Vorgängers bereits unter wesentlich günstigeren Umständen zu übernehmen in der Lage war. Nach der Rekapitulation der wichtigsten Bankereignisse des Jahres, welche mit dem Übereinkommen vom 6. Dezember über die Vereinheitlichung der staatlichen Schulden an die Bank abschloß, führte er folgendes aus: „Die National Bank trägt gewiß die Elemente eines festgegründeten Credits-Institutes in sich. Sie wurde in Zeiten der Prüfung und harter Noth von geistig hochbegabten Männern ins Dasein gerufen, von Redlichkeit und Umsicht zur Ausführung gebracht, und überdauerte ohne die geringste Schmälerung ihres Credites, gefährliche Proben finanzieller und commercieller Krisen.

Es lag mit in ihrer Bestimmung, ihre Mittel und ihren Credit für die Vertheidigung des Reiches und für die Erkämpfung der Freiheit und Selbstständigkeit eines großen Oesterreichs hinzugeben und nicht ohne wesentlichen Antheil bleiben die Leistungen des seit dem Jahre 1816 gedeihlich wirkenden Credits Institutes an der siegreichen Behauptung des innigen Verbandes ganzer Königreiche mit der Kaiserkrone Oesterreichs.

Sie wird unter Beistand des Allmächtigen auch die Periode des staatlichen Aufbaues siegreich bestehen, wenngleich das Opfer, das sie in ihrer Pflicht zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse brachte und bringen mußte, sie in die bittere Lage setzte, von den Inhabern ihrer Bank-Noten ein Zuwarten, eine Stundung anzusprechen, bis dahin, wo ihr Schutzherr, und ihr Schuldner — der mächtige Kaiserstaat — seinen haushalt in die Regel gesetzt haben wird.“

Es entwickelte sich hierauf eine lebhaftige Debatte, deren Hauptgegenstand der Vorschlag des Bankgouverneurs war, die Dividende für das zweite Semester mit 40 fl festzusetzen. Einigen Aktionären erschien dieser Betrag viel zu gering und die dem Reservefonds zu überlassende Quote von 19 fl dagegen viel zu hoch, da in den vergangenen Jahren dieser Betrag nie mehr

als ein bis drei fl gewesen war. Diesen Wünschen setzte der Regierungskommissär Dr. Radda einen bedeutenden Dämpfer auf, indem er darauf hinwies, daß die Versammlung nur das Recht habe, eine Dividende vorzuschlagen, die endgültige Bestimmung jedoch dem Ministerrat überlassen bleibe. Der Ministerrat aber hätte mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer Verstärkung der Reserven beschlossen, nur eine Dividende von 35 — fl zur Ausschüttung zu bringen.

Diese Eröffnung des Regierungsvertreters rief eine große Enttäuschung und Aufregung hervor; auch einzelne Bankdirektoren und schließlich sogar der Gouverneur-Stellvertreter Freiherr v. Sina verhehlten keineswegs ihre Unzufriedenheit. Letzterer bemerkte: „In 32 Jahren hat man fünf Millionen in den Reservefonds gegeben und auf einmal in *einem* Jahr beinahe eine Million.“

Schließlich einigte man sich dahin, eine Deputation des Ausschusses unter Führung des Gouverneurs zum Finanzminister zu entsenden und ihn zu ersuchen, die vorgeschlagene Dividende von 40 fl ungeschmälert zu lassen.

Der Finanzminister sah sich jedoch nicht veranlaßt, dieser Bitte zu willfahren. Die Dividende blieb in der festgesetzten Höhe von

fl 35 —

unverändert.

Für den Reservefonds blieb ein Betrag von 876.000 — fl.

Die Direktion beschloß vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzministers diesen Betrag in 5⁰/_oigen Hypothekarobligationen anzulegen.

DER BANKNOTENDRUCK

Zu den wichtigsten Aufgaben jeder Notenbank gehört die Anfertigung ihrer gesetzlichen Zahlungsmittel. Hier hat sie in erster Linie ihre Sorgfalt darauf zu konzentrieren, daß Papier und Druck von einer solchen Vollkommenheit und Eigenart sind, daß die Möglichkeit einer Fälschung auf ein unvermeidliches Minimum reduziert werde. Sie muß weiter auf die künstlerische Ausgestaltung ihrer Noten Bedacht nehmen und ihnen zumindest eine gefällige Form verleihen.

Ehe wir über die Fabrikation der ersten Noten der privilegierten österreichischen Nationalbank sprechen, wollen wir zunächst einen Blick auf ihre Vor-



Zweite Form 10 Gulden C. M. vom 23. Juni 1825
Doppelfärbige Emission. Entwurf: Johann B. Danzinger

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	29,495.381	12 ¹ / ₄
An Wechseln auf fremde Plätze	569.442	23
Vorhandene 3% Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen ..	16,047.340	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 25,799.190 fl. 13 kr.		
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	1,787.926 „ 8 „	
Detto des Brünner, Pesther Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	935.400 „ — „	
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	608.850 „ — „	
Summa	29,131.366 fl. 21 kr.	
Detto im Prager Portefeuille	774.936 „ 43 „	29,906.303 4
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen ...	13,046.000 fl. — kr.	
Detto an österreichischen Lloyd, Dampfschiffahrts- Gesellschaft und einige Stadt-Gemeinden	2,203.000 „ — „	15,249.000 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	37,583.790 fl. 34 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	40,261.865 „ 52 ¹ / ₄ „	77,845.656 26 ² / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen à 3%	50,000.000	—
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereinigt wurden, und zu deren Deckung und allmählichen Tilgung die Ein- zahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des 4 ¹ / ₂ % Staats-Anleihens bestimmt sind	96,948.768 fl. 28 kr.	
Hiervon ab:		
Einzahlung auf die sardinische Kriegs-Entschädigung	6,020.763 fl. 7 kr.	
Detto auf das 4 ¹ / ₂ % Staats-An- leihen	33,563.500 „ 9 ¹ / ₄ „ 39,584.263 „ 16 ¹ / ₄ „	57,364.505 11 ³ / ₄
Schwebende Saldi für eingelöste Partial-Hypothekar-Anweisungen und deren Coupons, 3% Anweisungen vom Jahre 1842 etc.	3,832.362	42 ² / ₄
Unter Garantie des Staates:		
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	796.645	36
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1,800.000	—
c) An k. k. Versatzämter	100.000	—
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	5,942.885	37
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa	1,889.581	17 ¹ / ₄
	290,839.103	30 ¹ / ₄

Wien, am 8. Jänner 1850.

achung

National-Bank vom 31. December 1849 zur allgemeinen Kenntniß.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	250,477.658	—
Reserve- und Pensions-Fond	6,817.617	14 ³ / ₄
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	3,171.228	15 ² / ₄
Bank-Fond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
	290,839.103	30 ¹ / ₄

Pipitz, Bank-Gouverneur.
Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Murmann, Bank-Director.

gängerin, die „Wiener Stadtbank“, mit ihren „Bancozetteln“ werfen und die Geschichte der Herstellung dieses Staatspapiergeldes kurz darstellen:

Die Geschichte des frühen Banknotendruckes in Österreich ist verknüpft mit dem Namen der Familie *Degen*. Josef Vinzenz Degen, Buchdrucker aus Liederschweil in der Schweiz, begann den Druck mit sechs Pressen, die er im Bankhause selbst untergebracht hatte. Als im Jahre 1801 eine Unterbrechung der Ausgabe der Bancozettel eintrat, bat Degen um die Ermächtigung, die Maschinen dort belassen zu können. Dies bot den Anlaß zur Gründung einer „k. k. Staatsdruckerei“. Das für die Erzeugung nötige Papier wurde zuerst von den k. k. privilegierten Papierfabriken in Klein-Neusiedl und Leesdorf geliefert, deren Inhaber Theodor v. Bachner-Eggendorf war. 1803 begann man mit der Erzeugung des Banknotenpapiers in Eigenregie, indem die Papierfabriken in Leiben bei Persenbeug und in Rannersdorf bei Schwechat in staatlichen Betrieb übernommen wurden. Man erhoffte dadurch einerseits eine Verbilligung, andererseits eine größere Ausdehnung der Erzeugung bewerkstelligen zu können.

Als Wien 1805 von Napoleon bedroht erschien, wurde die Notenabteilung der Staatsdruckerei nach Pest verlegt. Der Vormarsch der Franzosen über Preßburg hinaus veranlaßte die Schließung der Pester Druckerei sowie die Vorbereitung der Übersiedlung dieser Abteilung nach Kaschau. Inzwischen wurde der Friede von Preßburg (26. Dezember 1805) geschlossen und die Fabrikation konnte nach Wien zurückverlegt werden.

Das gleiche Spiel wiederholte sich im Mai 1809. Am 3. Mai wurde die Druckerei eingestellt und neuerdings nach Pest verlagert, da schon am 10. Mai die Franzosen vor Wien standen. In Pest wurde bis 10. Juni gearbeitet, worauf es notwendig wurde, die Erzeugung zumindest der kleinen Bancozettel nach Großwardein zu verlegen, wo sie bis zum Wiener Frieden vom 14. Oktober verblieb.

Bei der Gründung der österreichischen Nationalbank war die Banknotenerzeugung noch in den Händen der Staatsverwaltung, respektive der Einlösungs- und Tilgungsdeputation, welche dem Institute nach dessen definitiver Konstituierung im Jänner 1818 für rd. 139 $\frac{1}{2}$ Millionen fl fertige neue Banknoten und für rd. 95 $\frac{1}{2}$ Millionen fl vorbereitetes Papier übergab. Nun übernahm die österreichische Nationalbank den Notendruck in ihre eigene Regie und begann 1820 mit der Fabrikation in ihrer „mechanischen Werkstätte“, welche einer Bankabteilung gleichgestellt wurde und deren Werkmeister seit 1825 *Jacob Degen* war. Sechs Druck- und drei Stampiglierungspressen standen am Anfange zur Verfügung.

Die ersten herausgegebenen Noten beruhten allein auf reinem Typendruck und waren einfarbig schwarz gehalten. Die Mittel, welche man damals zur Erschwerung von Fälschungen anzuwenden verstand, waren

1. Wasserzeichen des Papiers,
2. Trockenstampiglie,
3. Numerierung,
4. Handparaphierung zweier Beamter.

Trotz dieser primitiven Anfertigung erschienen in den ersten fünf Jahren des Banknotenumlaufes nur vier Falsifikate zu 5 und 10 fl. Erst im Jahre 1824 stieg die Zahl der Nachahmungen insbesondere der 10-fl-Noten stark an, weshalb die Bankdirektion sich im Jahre 1825 veranlaßt sah, eine zweite Auflage herauszugeben und die erste einzuziehen.

Die neue Emission, welche man die doppelfarbige nannte, wies gegenüber der vorangegangenen bereits bedeutende Verbesserungen auf, sowohl was die Qualität des Papiers als die des Druckes betraf. Das Papier wurde haltbarer und zeigte dunkel hervortretende Wasserzeichen. In der technischen Ausführung schritt man über Anleitung Jacob Degens zum Doppeldrucke, verwendete eine von ihm erfundene Guillochiermaschine sowie eine bedeutend verbesserte Stempelmaschine, welche ebenfalls das Werk Jacob Degens war und die er der österreichischen Nationalbank bereits 1821 zum Ankauf angeboten hatte. Auch die Numerierung erfolgte maschinell; die doppelte Handparaphierung entfiel; weiters wurden die einzelnen Kategorien durch Verschiedenheit des Papierformates leichter erkennbar gemacht, was den Wünschen des Publikums entsprach. Die Zeichnung dieser Banknoten wurde von dem Beamten und späteren Sekretär Joh. B. Danzinger entworfen.

Die nächste Emission fand erst im Jahre 1839 statt und beschränkte sich auf die Kategorien von 5 und 10 fl. Diesmal sah man von der Doppelfärbigkeit ab und stattete die Randleisten mit einer stärkeren Guillochierung aus.

Die Zwischenzeit wurde von der Bankdirektion dazu benützt, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen Untersuchungen über weitere Verbesserungsmöglichkeiten anzustellen, wobei als Ziel immer wieder die Sicherheit vor Fälschungen ins Auge gefaßt wurde. Die Technik des Doppeldruckes war inzwischen allgemein bekannt geworden, ebenso war die Guillochierung kein Geheimnis geblieben. Auch der Gebrauch des Trockenstempels bot keinen dauernden Schutz vor Fälschungen. Vor allem aber wurde es klar, daß man mit dem gewöhnlichen Buchtypendruck nicht mehr das Auslangen finden konnte.



Dritte Form 10 Gulden C. M. vom 8. Dezember 1834

Die Direktion sandte den Oberbuchhalter Franz v. *Salzmann* 1835 nach London, um ihm Gelegenheit zu geben, das dortige System des Notendruckes kennenzulernen. *Salzmann* fand überall die freundlichste Aufnahme; der Gouverneur der Bank von England veranlaßte, daß der Besucher das Verfahren in allen Einzelheiten kennenlerne und es wurde ihm nichts vorenthalten. *Salzmann* konnte die gemachten Erfahrungen in einem ausführlichen Bericht der Bankleitung zur Kenntnis bringen. Er erhielt den Auftrag, neuerlich nach England zu reisen, um dort die nötigen maschinellen Einrichtungen käuflich zu erwerben, respektive für die österreichische Nationalbank konstruieren zu lassen. Inzwischen hatte jedoch die Bank von England nach dem Vorbilde der Bank von Irland ein neues System eingeführt, das von *John Oldham* angeregt worden war und in einem *Stahlstichverfahren**) bestand. Nach einem begeisterten Bericht *Salzmanns* über die Vorteile dieses „siderographischen Systems“, datiert vom 1. Oktober 1838, ermächtigte ihn die Bankdirektion trotz des Widerstandes der Fabrikationskommission, welche das Verfahren zu teuer fand, in Verhandlungen mit *Oldham* zu treten. So kam es schließlich am 20. November 1839 zu einem Verträge mit *Oldham*, demzufolge der Kontrahent sich verpflichtete, sämtliche sein System umfassende Maschinen unter seiner unmittelbaren Anleitung und Überwachung für Rechnung der österreichischen Nationalbank anfertigen zu lassen, deren Beförderung nach Wien einzuleiten und zu deren Aufstellung sich entweder selbst nach Wien zu verfügen oder im Verhinderungsfalle seinen Sohn, *Richard Oldham*, damit zu beauftragen. Die Bankdirektion bewilligte dagegen *John Oldham* eine Remuneration von 5.000 £ in 3^o/oigen englischen Konsols. Der Vertrag wurde ordnungsgemäß durchgeführt, so daß am 15. März 1841 eine neue Banknotenaufgabe bereits nach dem siderographischen System in Druck gegeben werden konnte.

Mit der Oberleitung dieser neuen siderographischen Druckerei wurde Oberbuchhalter Franz v. *Salzmann* betraut. Die alte Fabrik wurde 1842 aufgelassen und ihr Personal in der *Hausdruckerei* zur Erzeugung von Tabellen, Ausweisen, Büchern, Anweisungen, Aktien, etc. verwendet.

Ab 1. Juli 1843 erfolgte über Wunsch des Regierungskommissärs eine Trennung der Agenden in eine technische Abteilung, deren Leitung Herrn

*) Aus dem Gutachten der Fabrikationskommission: „Das neue Fabrikations-System des *John Oldham* besteht im Wesentlichen darin, daß mittelst einer Dampf-Maschine 6 Druckpressen mit mehreren andern hiezu gehörigen Maschinen in Bewegung gesetzt, und der Druck der Banknoten mit Stahlplatten bewerkstelligt werde, welche durch eine siderographische Stahlpresse nach der bekannten Methode vervielfältigt werden.“

Salzmann verblieb und in eine administrative, welche dem Fabrikationskontrollor *W. Jaggi* anvertraut wurde.

Die Lieferung des Papiers wurde der Klein-Neusiedler Papierfabrik übertragen.

Die Entwürfe für die Zeichnungen der 4. Banknotenaufgabe, welche, wie bereits ausgeführt, nach dem siderographischen System verfertigt wurden, stammten von dem bekannten Maler *Peter Fendi*. Sie erschienen in den Kategorien von 5, 10, 50, 100 und 1.000 fl.

Im gleichen Maße wie die Technik des Banknotendruckes vorgeschritten war, hatte sich auch die der Banknotenfälschungen entwickelt. Die Fortschritte der Daguerrotypie und der Photographie kamen den Fälschern sehr zustatten und erregten bei der Bankdirektion große Besorgnisse. Eine ganze Reihe von Experimenten wurde gemacht, um eine solche Methode zu finden, welche die größtmögliche Sicherheit gegen Fälschungen geben könnte. Gegen den Willen des Generalsekretärs v. Salzmann zog man, in dem Bestreben, noch andere Fachleute in Anspruch zu nehmen, den Direktor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Regierungsrat *Alois Auer*, heran.

Infolge schwerwiegender Differenzen über technische Fragen mit dem Generalsekretär Salzmann trat dieser zurück und dem Regierungsrat Auer wurde die technische Oberleitung der Banknotenfabrikation anvertraut.

Die Ereignisse des Jahres 1848 machten eine überhastete Herstellung von 1- und 2-fl-Noten nötig. Diese neuen Noten befriedigten weder hinsichtlich des Papiers noch der Ausstattung, weshalb sich Regierungsrat Auer abfällige Kritiken gefallen lassen mußte. Diese Ausgabe wurde auch im stärksten Maße nachgeahmt, in kurzer Zeit gab es fast 15.000 Stück Falsifikate. Die Folge war, daß Auer auf seine Stelle bei der Bank verzichtete und Generalsekretär v. Salzmann die Oberleitung neuerdings übernahm. Im Juli und November 1849 erfolgte eine Neuauflage von Noten zu 1- und 2-fl, welche diesmal besser gelungen waren. Die Zeichnungen hiezu stammten von dem Maler *Johann Nepomuk Geiger*.

Die politischen Ereignisse der Jahre 1848/49 machten sich in ihren Auswirkungen bei dem Personal der Notendruckerei stärker fühlbar als in den übrigen Abteilungen der Nationalbank. Politische Diskussionen führten zu Unruhen, so daß sich die Direktion mit einem Rundschreiben an das Personal vom 14. August 1849 veranlaßt sah, die Arbeiter und Angestellten strenge zu ermahnen, sie an die besonderen Vorteile zu erinnern, welche der Dienst bei der Nationalbank mit sich bringt und im Wiederholungsfalle mit sofortiger Entlassung zu drohen.



Vierte Form 5 Gulden C. M. vom 1. Jänner 1841
Stahlstichverfahren. Entwurf: Peter Fendi

BIS ZUR EINFÜHRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN WAHRUNG

1850 — 1857

Zwei Jahre, welche das Gefüge der Bank auf das Schwerste erschüttert hatten, waren dahingegangen. Es folgte eine ruhigere Zeit, die der Bankleitung und der Finanzverwaltung Gelegenheit gab, Maßnahmen zu studieren, welche die allgemeinen Verhältnisse des Noteninstitutes konsolidieren, insbesondere aber seinem Verhältnis zum Staat eine ersprießliche, die beiderseitigen Interessen wahrende Ausgestaltung geben sollten.

Politisch war das Jahr 1850 charakterisiert durch den Beginn des Kampfes zwischen Preußen und Österreich um die Vorherrschaft in Deutschland. Diese erste Phase nahm ihren Anfang mit der Errichtung des „Interims“ (30. September 1849), einer vorläufigen deutschen Zentralgewalt, bestehend aus zwei österreichischen (Kübeck und Schönhals) und zwei preußischen Bundeskommissären. Aber schon im März 1850 versuchte Preußen sich über diese provisorische Regelung hinwegzusetzen und durch Gründung einer „Deutschen Union“ in Erfurt einen Bundesstaat ohne Österreich ins Leben zu rufen. Als Gegenschlag erfolgte von österreichischer Seite die Einberufung des alten Deutschen Bundestages. Die Rivalität zwischen den beiden deutschen Großmächten führte im November 1850 fast zum Kriege, doch kam es, nachdem bei Bronzell in der Gegend von Fulda bereits ein Gefecht stattgefunden hatte, im letzten Augenblick noch zu den *Olmützer Punktationen*, die einen großen diplomatischen Sieg Österreichs darstellten. Die preußischen Truppen mußten Hessen und Kassel auf Grund eines 48stündigen Ultimatus des Fürsten Schwarzenberg räumen. Konferenzen in Dresden zur Regelung der deutschen Bundesverhältnisse führten schließlich zu der von Österreich gewünschten Wiederherstellung des deutschen Bundestages.

Die Verhältnisse in *Österreich* zeigten die fortschreitende Verankerung des neuen Absolutismus. Nach der kurzlebigen Errichtung des „Reichsrates“ als beratende Körperschaft, brachte das Silvesterpatent Kaiser Franz Josephs I. vom 31. Dezember 1851 die Aufhebung der nie in Kraft getretenen oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849. Die absolute Monarchie wurde nunmehr auch formell wieder eingeführt, ohne daß es jedoch gelang, die

Errungenschaften von 1848 restlos auszumerzen. Zumindest die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Beseitigung der Untertanenlasten, das große Werk Kudlichs, blieben erhalten. Pressefreiheit, Geschworenengerichte und alle übrigen wesentlichen Einrichtungen einer Demokratie gehörten freilich der Vergangenheit an.

In einer der ersten Sitzungen des Jahres 1850 hatte sich die Bankdirektion wieder einmal mit den schweren Angriffen zu befassen, welche die Zeitung „Öst. Lloyd“ ständig gegen die Gestion der Nationalbank erhob. Die Aufregung war diesmal sehr groß, denn, wie Direktor Freiherr v. Eskeles ausführte, richteten sich die Angriffe nicht nur wie bisher gegen „die Intelligenz der Bankdirektion, sondern stellten auch in perfidesterweise die Ehrenhaftigkeit und Redlichkeit der Direktoren in Frage“.

Nach einer sehr lebhaften Aussprache wurde beschlossen, an die Finanzverwaltung „eine Vorstellung zu richten und sie zu ersuchen, die Bankdirektion vor den verleumderischen Angriffen der Presse kräftigst zu schützen und zu vertreten“. Ein weitergehender Antrag, die Gebarung der Bank durch eine Kommission untersuchen zu lassen, erzielte nicht die Mehrheit der Stimmen.

Der Finanzminister kam dem Ersuchen der Bank nach, indem er am 20. Jänner 1850 ein Schreiben an den Gouverneur richtete, in welchem es u. a. heißt: „Die, in der schätzbaren Zuschrift vom 17. d. Mts. Z. 359 zur Sprache gebrachten, eben so ungeziemenden, als ungerechten Angriffe des Lloyd gegen die löbliche Bankdirektion sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen; und ich finde die Entrüstung vollkommen begründet, welche dieses Blatt dadurch hervorgerufen hat, daß es sogar die Ehrenhaftigkeit der Herren Bankdirektoren, die Richtigkeit der Rechnungs-Abschlüsse und der gesammten Gebarung in Zweifel zieht, und Euer Hochwohlgeboren beschuldigt, Andere irreführt und zur Verletzung ihrer Pflichten überredet zu haben.

Ich treffe mit Zustimmung des Ministerrathes die Verfügung, daß die vom Lloyd fälschlich behaupteten Thatsachen ämtlich berichtet und diese Berichtigung, in Gemäßheit des § 17 des Preßgesetzes, in eine der nächsten Nummern des Lloyd, eingeschaltet werde.

Übrigens habe ich — seitdem ich durch das Vertrauen Seiner Majestät zur Leitung der Finanzen berufen bin die volle Überzeugung gewonnen, daß die löbliche Bankdirektion in ihrer Gebarung nicht nur die Interessen der Aktionäre mit Gewissenhaftigkeit wahrnimmt, sondern auch sich stets die wichtigen allgemeinen Zwecke der Nationalbank und die Bedürfnisse des

Geldmarktes und des öffentlichen Kredites gegenwärtig hält, und daß überhaupt die Geschäfte der Bank in einer Weise geführt wurden, welche die strengste Prüfung nicht zu scheuen hat, was nächst der einsichtsvollen Leitung Eurer Hochwohlgeboren nur der Thätigkeit, Einsicht und Redlichkeit der verehrlichen Direkziionsmitglieder, dann der Geschicklichkeit und dem Eifer der Bankbeamten zu verdanken ist. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, Eurer Hochwohlgeboren und der löblichen Bankdirektion diese Anerkennung Ihrer mühsamen und schwierigen Leistungen in folge eines von dem Ministerrathe gefaßten Beschlusses bezeigen zu können.“

NEUE REFORMVORSCHLÄGE

In der Direktionssitzung vom 17. Februar 1850 kam ein Schreiben des Finanzministers zur Sprache, in welchem er die Mitteilung machte, daß die Kommission, welche auf Grund der kaiserlichen EntschlieÙung vom 13. September 1849 „Vorschläge über die Verbesserung und künftige Einrichtung des Bankinstitutes zu entwerfen habe“ nunmehr zusammentreten sollte. Diese Kommission wurde aus Fachleuten von Wien und den Kronländern zusammengesetzt. Vom Ministerrate zu Kommissionsmitgliedern wurden u. a. ernannt:

H. D. Schmid, Fabriksbesitzer in Wien,
Wilhelm, Abt des Stiftes Melk,
Johann Liebig, Fabrikant aus Reichenberg,
Albert Graf Nostiz aus Prag,
Fürst Salm aus Brünn,
Philipp Schöller, Tuchfabrikant aus Brünn,
M. Moro, Kaufmann in Klagenfurt,
Florian Singer, Kaufmann in Lemberg.

Der Finanzminister ersuchte weiters in dem Schreiben um die Mitteilung, in welcher Art die Bankdirektion bei diesen Verhandlungen mitzuwirken wünsche. Diesem Zwecke dürfte es entsprechen, daß die Nationalbank einen oder zwei Abgeordnete für diese Kommission bestimme.

Die Direkziionsmitglieder waren, wie schon vorher in ähnlichen Fällen, von diesem Vorschlag keineswegs begeistert, da erfahrungsgemäß Kommissionsberatungen niemals zu verwertbaren Resultaten führten. Schließlich einigte

man sich dahin, daß es genüge, wenn der Generalsekretär v. Salzmann in ausschließlich beratender Funktion dieser Kommission beigeordnet werde. Der Finanzminister war damit einverstanden; es wurde der Kommission ein verbindliches Programm vorgeschrieben, in welchem es u. a. hieß:

§. 6.

- Was die Gegenstände der Berathungen betrifft, so sind dieselben
- I. Zweck und Statur des Bankinstitutes, wie dieses in Zukunft bestehen soll,
 - II. dessen formelle Einrichtung und Gliederung.

§. 7.

In der ersten Hinsicht kommen die Verhältnisse der Bank von einem dreifachen Gesichtspunkte in Berathung zu ziehen.

1. die Beziehungen derselben zum Geldumlaufe,
2. deren Organisation als Kredits-Institut für Handel und Gewerbe,
3. die Stellung derselben gegenüber dem Grundbesitze.

In der *ersten* Beziehung wird sich vorzugsweise die Frage wegen Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Bank-Kapitale und Münz-Vorrathe, dann dem Notenumlaufe darbiethen. Dann handelt es sich um die Erstattung von Vorschlägen, ob, und nach welchem Verhältnisse eine Summe festzusetzen wäre, innerhalb welcher die Benützung des Kredites der Nationalbank zu Staatserfordernissen für die Zukunft Platz greifen könne, ferner nach welchen Grundsätzen der Umlauf der Reichsschatzscheine in dem Verhältnisse zu jenen der Banknoten zu ordnen sei, insbesondere in welchen Kategorien für die Zukunft die Ausgabe dieser Scheine neben den Banknoten Platz zu greifen habe.

In der *zweiten* Beziehung wird zu erörtern sein, ob überhaupt und in welchem Umfange hier, sowie in den Kronländern für Handel und Gewerbe das Bedürfniß nach einer ausgedehnteren Kreditsgewährung von Seite der Bank sich fühlbar mache, und durch welche Mittel dieser Zweck zu erreichen wäre. Hier wird auch die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Gewerbe-Banken Raum zur Besprechung finden.

In der *dritten* Beziehung macht sich wieder eine doppelte Rücksicht geltend, nämlich in wieferne die Bank zu den Kreditsoperationen, welche die Durchführung der Anordnungen über die Boden-Entlastung nöthig macht, benützt werden könne, und welche die zweckmäßigste Art der Mitwirkung dieses Institutes hierbei sein dürfte; dann ob nicht der Bank überhaupt eine solche Einrichtung zu geben wäre, wodurch sie geeignet wird, auch den Bedürfnissen des Landbesitzes ihre Kräfte und ihren Kredit zuzuwenden, und nach welchen Grundzügen dieser Organismus ins Leben zu rufen wäre, namentlich ob und in welche regelmäßige Beziehungen die Nationalbank zu Kredit-Instituten für den Real-Besitz zu treten hätte.

§. 10.

Der General-Sekretär der Nationalbank ist angewiesen, der Kommission die zur Erstattung der durch dieses Programm bezeichneten Vorschläge erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen. Die Untersuchung der Gebahrung der Nationalbank, oder einzelner Zweige der Geschäftsführung ist außer der Bestimmung der Kommission gelegen.

Die Kommission trat programmgemäß am 18. März 1850 unter dem Vorsitz des Fürsten *Salm* zusammen, hielt 24 Sitzungen unter Teilnahme des Gene-

ralsekretärs der Nationalbank v. Salzman ab, bildete eine Subkommission, welche mit einem Komitee, bestehend aus fünf Bankdirektoren verhandelte, erstattete fünf Berichte und schloß ihre Arbeiten am 4. Mai mit einem umfangreichen Finalbericht ab. Dieser enthielt in einem ziemlichen Durcheinander langwierige und unwichtige, aber auch erwähnenswerte Anregungen. Dies hing u. a. auch damit zusammen, daß die Fragestellung zu wenig präzisiert und der Umkreis der zu lösenden Aufgaben nicht genügend scharf umrissen war.

Die wichtigsten Vorschläge waren folgende:

1. Die Kommission erblickt das grundsätzliche Übel, welches zur Entwertung der Währung geführt hat „in der Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs neben den Banknoten unter mannigfacher Gestalt und besonders auch in den kleinen Kategorien, nämlich: Kassenanweisungen, Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns, lombardisch-venezianische Tresorscheine, deutsche und ungarische Münzscheine. Da die Absicht besteht, diese diversen Sorten durch 3^o/oige Reichsschatzscheine mit Zwangskurs zu ersetzen, empfiehlt die Kommission dieselben *nicht in kleineren Kategorien als von 100 fl aufwärts* auszugeben, da es notwendig ist, die kleinen Adern des Verkehrs von Papiergeld und besonders von Papiergeld in mehrfacher Gestalt zu befreien, um sie dadurch wieder für Metallgeld empfänglich zu machen“. Um eine Gleichförmigkeit der kleinen Kategorien zu erreichen, wird weiter empfohlen, daß der Staat alle bestehenden *Banknoten zu 1 und 2 fl*, deren Gesamtumlauf gegenwärtig ca. 48 Millionen beträgt, *für seine Rechnung übernehme*. Zugleich möge die Bank alle 3^o/oigen Kassenanweisungen etc. mit Zwangskurs, welche sich in ihren Kassen befinden, dem Staate zwecks Vernichtung zurückgeben. Der Betrag hiefür wäre von der Umlaufsziffer der übergebenen 1- und 2-fl-Noten abzuziehen, so daß die Staatsschuld an die Bank um den Mehrbetrag der 1- und 2-fl-Noten über das Staatspapiergeld vermindert werden könne.

Dadurch würde erreicht werden:

- a) Reduktion des Papiergeldes sowohl der Banknoten als auch der Reichsschatzscheine;
- b) Vernichtung von 23 Millionen Staatspapiergeld;
- c) Reduktion der Staatsschuld an die Bank um ca. 23 Millionen.

Die Noten der Nationalbank von 1 und 2 fl, die, wie soeben angeführt, nunmehr für Rechnung des Staates zirkulieren sollen, wären bis 31. Dezember 1852 gegen Metallmünze einzulösen. Sollten aber die Besitzer von 1- und 2-fl-Noten es vorziehen, Gläubiger der Bank zu bleiben, so können sie ihren Vorrat gegen größere Noten von 5 fl aufwärts eintauschen.

2. Die Kommission ersieht die Hauptursache des Mißverhältnisses zwischen dem Betrage des Notenumlaufes und dem des Silbervorrates einerseits, dem des Gesamtvermögen der Bank andererseits, in der dieses Vermögen noch übersteigenden Schuld des Staates an die Bank, welche trotz der in letzter Zeit erfolgten Reduktion (durch Zuflüsse aus dem Anlehen von 1849 und der piemontesischen Kriegsentschädigung) noch immer fast 198 Millionen fl beträgt. Die Kommission empfiehlt daher angelegentlichst, es mögen in kürzester Zeit alle *Forderungen der Bank an den Staat* mit Ausnahme der ca. 77¹/₂ Millionen fl, welche aus der Papiergeldeinlösung stammen, durch den Staat *abgetragen werden*, u. zw. in Banknoten und Silber.

3. Die Kommission beantragt die baldigste Herstellung eines hinreichenden Vorrates von Scheidemünzen und Kreuzerstückchen, damit sämtliche verlorene und unverlorene *Münzscheine* sobald als möglich zur *Verwechslung in Metallmünze* einberufen und nach Ablauf einer entsprechenden Frist für ungültig erklärt werden können.

4. Die Kommission hat einstimmig erkannt, daß die *Basis* des Geldumlaufes in Österreich in *Metallgeld* zu erstellen sei, u. zw. in Münzen von Kupfer, Silber und Gold. Daher solle der Umlauf im Kleinverkehr — bis zu 10 fl — ausschließlich aus Metallgeld bestehen.

5. Sie hat ferner einstimmig beschlossen, die *Angleichung* des österreichischen *Münzwesens* an das in *Deutschland* bestehende zu empfehlen. Dies habe sich sowohl auf die Wertbestimmung als auch auf den inneren verhältnismäßigen Gehalt der Ausprägung zu beziehen.

6. Um zu vermeiden, daß das Papiergeld das Metallgeld verdränge, wird beantragt, daß nur *eine einzige Gattung Papier* mit vollkommen befriedigender Sicherheit begründet den Umlauf im mittleren und großen Verkehr befördern solle. Dieses einzige zirkulierende Papier müßte in Noten der Nationalbank mit einem Nennwerte nicht unter 10 fl bestehen. Dementsprechend wären die Noten von 1 bis 5 fl sukzessive bis 31. Dezember 1854 außer Umlauf zu setzen.

7. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Summe von 150 Millionen fl genügen müßte, um das Ziel der Rückkehr zur Ordnung im Geldwesen zu erreichen, d. h., daß der Staat in die Lage kommt, nicht nur sein Papiergeld zurückzuziehen, sondern auch die gesamten Schulden der Bank mit Ausnahme der ca. 77,408.000 fl (für die Papiergeldeinlösung) zahlen zu können.

Dafür schlägt die Kommission eine *Anleihe* auf nationaler Basis vor. Sie wäre *al pari* aufzulegen, mit dem Rechte für den Staat sie binnen zehn Jahren ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Verzinsung beträgt 6%. Sollte binnen einem Monat der Gesamtbetrag von 150 Millionen durch freiwillige Zeichnung nicht aufgebracht sein, so wäre der Rest als *Zwangsanleihe* von allen Steuerträgern, die mindestens 100 fl zu zeichnen fähig sind, einzuheben, wobei nur 5% Zinsen gegeben würden. Für die Aufbringung werden 25 Monatsraten eingeräumt. Diese und die übrigen günstigen Bedingungen dürften auch auf manchen ausländischen Kapitalisten ihren Anreiz nicht verfehlen.

8. Einen bedeutenden Raum nahm in den Beratungen die Frage des *Verhältnisses zwischen Notenumlauf und Metallschatz* ein. Die Kommission erklärt es „für unumgänglich notwendig, daß für die Zukunft feste Normen zur Bemessung des Notenumlaufes aufgestellt werden und daß bei der Gebahrung der Bank nicht allein auf den Münzvorrat, sondern auch auf das Bankvermögen Rücksicht genommen werde“. In dieser Hinsicht lautet der Vorschlag der Kommission folgendermaßen:

a) Die *Gesamtsumme der Noten* im Umlaufe soll niemals mehr betragen als das *dreifache des Gesamtvermögens* der Bank.

b) Zur Bedeckung des Notenumlaufes soll stets wenigstens ein Drittel des Betrages in Münze in den Bankkassen vorhanden sein. Sinkt der Münzvorrat unter dieses Drittel, so muß sogleich die entsprechende Notenmenge eingezogen werden.

c) Nur wenn der Münzvorrat mehr betragen sollte als das Gesamtvermögen der Bank, können für diesen Mehrbetrag weitere Banknoten ausgegeben werden.

Im übrigen ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß die Benützung des Kredites der Nationalbank für Staatszwecke niemals die Summe des Gesamtvermögens der Bank übersteigen darf.

9. Das Problem der Bedeckung von zeitweiligen Staatserfordernissen könne dadurch gelöst werden, daß man den Umlauf von *Reichsschatzscheinen ohne Zwangskurs* in Kategorien von nicht unter 100 fl gestattet. Solche Effekten wären nicht Papiergeld, sondern würden eine bequeme Kapitalsanlage bieten, wie dies in früheren Jahren mit den Zentralkassenanweisungen der Fall war.

10. Von der in den Statuten gegebenen Möglichkeit *Filialbanken* zu errichten, soll stärker Gebrauch gemacht und solche in den Hauptstädten eines jeden Kronlandes eröffnet werden. Diese Filialen sollen die Möglichkeit haben, gegenseitig Anweisungen aufeinander auszustellen.

11. Die Kommission spricht sich dafür aus, daß die Nationalbank an Plätzen, wo die Gemeinde hinreichende Sicherheit gewähren kann, Darlehen an *Gewerbebanken* gegen billige Zinsen unter der Haftung der Gemeinden leiste.

12. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete die Kommission der Frage, ob und wie die Bank sich in Kreditoperationen für die Bedürfnisse des Landbesitzes, sei es bei der Durchführung der Grundablösung — und Entschädigung, sei es für den reinen Hypothekarkredit, einschalten könne. Die Kommission steht solchen Geschäften ablehnend gegenüber, da es sich um große langfristige Kredite handeln würde. Die Aufrechterhaltung eines tragbaren Verhältnisses zwischen Münzschatz und Banknotenumlauf gestattet aber nur kurzfristige fest terminierte Kredite; längerfristige Ausleihungen dürften nur in geringer Höhe stattfinden, so wie sie z. B. die Gewerbebanken beanspruchen könnten. Um aber den Bedürfnissen des Realbesitzes doch entsprechen zu können, hält es die Kommission für erforderlich, in jedem Kronland eine vom Staate begünstigte *Hypothekenbank* oder *Rentenanstalt* ins Leben zu rufen. Die Nationalbank könnte auf die *Pfandbriefe* solcher wohlbegründeter Institute Vorschüsse leisten, so wie sie bisher statutengemäß auf inländische Staatspapiere zu geben ermächtigt war.

13. Schließlich beschäftigte sich die Kommission mit der Frage der Erhöhung des Bankfonds, welche ihrer Meinung nach durch den zu erwartenden bedeutenden Geschäftszuwachs geboten sein werde. Sie bezog sich dabei auf § 1 der Statuten, welcher die Bank verpflichtet, ihren Fonds nach Maßgabe der sich darstellenden Bedürfnisse zu erweitern. Sie schlägt vor, gleichzeitig mit der Eröffnung des Anlehens die *restlichen 49.379 Stück Bankaktien zum Preise von 800 fl pro Stück herauszugeben*. Den Besitzern der 50.621 Stück alter Aktien sei ein binnen einem Monat auszuübendes Vorkaufsrecht einzuräumen.

14. Nach geschehener Einleitung aller vorgeschlagenen vereinten Maßnahmen könne man an die *Aufhebung des Zwangskurses* schreiten. Als vorbereitende Maßnahme soll jedoch gleichzeitig mit der Ausschreibung der Anleihe und der Ausgabe der restlichen Bankaktien verfügt werden, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an alle ausdrücklich auf österreichische Metallmünze lautende Verpflichtungen, auch ausschließlich in solcher Metallmünze erfüllt werden müssen.

Dies waren in großen Zügen die Anregungen der Bankkommission, an die sich in einer Beilage die Vorschläge über die sich daraus ergebenden Änderungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank anschlossen.

Wenn wir dieses Elaborat heute studieren, so müssen wir in erster Linie anerkennend feststellen, wie sehr sich die Verfasser bemühten, das Interesse des Staates zu vertreten, obzwar sie selbst den verschiedensten wirtschaftlichen Sphären angehörten. Das Zurückstellen des persönlichen Interesses gegenüber dem allgemeinen erscheint uns Menschen von Heute ganz besonders beachtenswert. Gewiß enthielten die Vorschläge viel Dilettantisches und Unausgeglichenes, waren aber gut gemeint, so daß Regierung und Nationalbank dem guten Willen ihre Anerkennung nicht versagen konnten. Vom Finanzminister zur Stellungnahme aufgefordert, gab die Bankdirektion ein sehr vorsichtiges, im allgemeinen eher skeptisches Gutachten ab. Den Vorschlag der Aufnahme einer Anleihe von 150 Millionen, nötigenfalls auch durch Zwang, betrachtete sie als den wichtigsten des Projektes, gleichsam als seine Grundlage, von deren Ausführbarkeit alles andere abhängt. Aber

gerade hier sei äußerste Vorsicht geboten. Die politische Situation in Europa sei keinesfalls so weit konsolidiert, daß man von der Wiederkehr des vollen Vertrauens in die Geldverhältnisse sprechen könne; das aber wäre die Voraussetzung, um einen so hohen Betrag im Inlande oder gar im Auslande aufzubringen. Eine Zwangsanleihe ist aber schon deshalb abzulehnen, weil es sich dann nicht mehr um eine Kreditoperation, sondern um einen politischen Akt handeln würde, der nach anderen Regeln als nach denen des Kapital- und Geldmarktes zu beurteilen sei. Es wäre ferner zu bedenken, ob nicht im Falle der freiwilligen oder gewaltsamen Aufbringung solcher Kapitalien, die dem öffentlichen Verkehre, der Industrie und dem Handel entzogen werden müßten, der Wirtschaft ein unberechenbarer, alle beabsichtigten Vorteile überwiegender Schaden zugefügt werden würde.

Was den Vorschlag der Ausgabe der restlichen Aktien betrifft, so hält — heißt es in dem Gutachten — die Bankdirektion den gegenwärtigen Zeitpunkt hiefür nicht angemessen, da durch die gleichzeitige Emission dieser Aktien und des projektierten Anlehens beide Operationen sich gegenseitig paralisieren würden. Es müsse ein stärkeres Hervortreten des Bedürfnisses nach einer Erweiterung des Bankfonds abgewartet werden.

Die Bankdirektion nahm auch gegen eine ziffernmäßige Regelung des Banknotenumlaufes Stellung, da sich hiefür keine feste Norm festsetzen lasse; das Verhältnis zwischen Münzvorrat und Notenumlauf hänge vielmehr von den „wandelbaren Zuständen und Bedürfnissen des pulsierenden Verkehrs ab“. Die genaue Beobachtung von Zeit und Umständen sowie der Bestimmungen der Statuten werde für eine Regelung eine weit sichere Bürgschaft bieten.

Zusammenfassend erklärte die Direktion die Entscheidung in den strittigen Punkten vertrauensvoll dem Finanzminister überlassen zu wollen.

Irgendwelche praktische Konsequenzen wurden aus dem Gutachten der Bankkommission vorläufig nicht gezogen. Wohl richtete der Finanzminister am 4. Juni 1850 an die Direktion das Ersuchen, sie möge von den Vorschlägen der Bankkommission jenen in Erwägung ziehen, der sich auf die Übernahme der 1- und 2-fl-Noten für Rechnung des Staates und die Ausgabe weiterer solcher Noten zu dem Zwecke bezieht, die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte zu decken, welche durch größere Reichsschatzscheine (die ja unter 100 fl nicht ausgegeben werden sollen) nicht ersetzt werden können. Der Finanzminister ersuchte „um ehebaldigste Mitteilung, ob die Bank bereit sei, diesen Vorschlag zu akzeptieren und dementsprechend vorzugehen, damit er nötigenfalls die unverweilte Verfügung wegen Hinausgabe von Reichsschatzscheinen geringerer Kategorie treffen könne“.

Nach einer sehr eingehenden Debatte beschloß die Direktion dem Finanzminister mitzuteilen, daß sie nicht in der Lage sei, die isolierte Ausführung eines der Vorschläge der Bankkommission, welche nur im Zusammenhange durchführbar wären, zu übernehmen. Hingegen sei sie bereit, ohne Rücksicht auf ihr pekuniäres Interesse die Mitwirkung des Institutes bei der von der Finanzverwaltung beabsichtigten Emission von Reichsschatzscheinen zur Verfügung zu stellen.

Die wichtigste Aufgabe der Nationalbank für das Jahr 1850 war ihre Mitwirkung bei der Ausgabe der Reichsschatzscheine, durch welche die Einziehung der bis dahin im Umlaufe gewesenen 3^o/_oigen Kassenanweisungen vorbereitet werden sollte.

In einer Note vom 16. Juni 1850 teilte der Finanzminister dem Gouverneur die diesbezüglichen Beschlüsse des Ministerrates mit, u. zw.:

1. Vom 1. Juli 1850 angefangen können die 3^o/_oigen Kassenanweisungen vom 1. Juli 1849 gegen Reichsschatzscheine von 1.000, 500 und 100 fl umgewechselt werden.

2. Für diese Reichsschatzscheine gelten in Beziehung auf Verzinsung und Annahme bei Zahlungen dieselben Bestimmungen, welche bisher hinsichtlich der 3^o/_oigen Anweisungen in Kraft waren.

3. Die Ausgabe dieser Reichsschatzscheine geschieht unter Mitwirkung und Kontrolle der Nationalbank; der Betrag der ausgegebenen und wieder eingelösten Scheine ist vierteljährlich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

4. Die 3^o/_oigen Kassenanweisungen der Kategorien unter 100 fl können auch gegen Anweisungen vom 1. Jänner 1850 umgewechselt oder bloß zum Zinseninkasso vorgelegt werden; in diesem letzten Falle wird die Zinsenzahlung durch eine rote Stampiglie ersichtlich gemacht; solche Anweisungen bleiben unter den bisherigen Bestimmungen weiter im Umlaufe und im Zinsengenusse.

5. Reichsschatzscheine höherer Kategorien können gegeneinander oder auch gegen 3^o/_oige Kassenanweisungen vom 1. Juli 1849 oder vom 1. Jänner 1850 unter Ausgleichung der Zinsen eingewechselt werden.

6. Die Ausgabe der Reichsschatzscheine erfolgt durch die Direktion des Tilgungsfonds. Die Direktion der Nationalbank wird eingeladen, diese Ausgabe respektive die Ausfolgung der Scheine an die Staatszentalkasse durch zwei Delegierte zu überwachen.

Diese Note rief bei der Direktion der Nationalbank eine ziemliche Unruhe hervor, da die Bestimmungen insbesondere des Punktes 5 sich nicht mit der Absicht deckten, die Reichsschatzscheine als einziges Staatspapiergeld zum

Ersatz aller übrigen kursieren zu lassen. Direktor Freiherr v. Eskeles betonte, es sei Pflicht der Bankdirektion, darauf aufmerksam zu machen, welche schädlichen Folgen diese Maßregel verursachen dürfte. „Die Ausgabe der Reichsschatzscheine sei stets als eine umfassende, großartige Operation angesehen worden, um alle in Circulation befindlichen Creditspapiere des Staates einzuziehen. Durch die bekanntgegebenen Anordnungen werde jedoch dieser Zweck nicht nur nicht erreicht, sondern nebst dem bereits bestehenden Geldvorstellungszeichen, noch eine neue Cathegorie, eine neue Gattung von Papiergeld in Umlauf gesetzt.“

Schließlich erklärte sich die Direktion einverstanden, da der Regierungskommissär betonte, daß es sich ja nur um eine vorbereitende Maßnahme zur späteren vollständigen Einziehung der diversen Staatspapiergeldsorten handle. Nichtsdestoweniger erhob die Direktion in ihrer Antwort an den Finanzminister ihre warnende Stimme, indem sie folgendes ausführte: „Bei diesem Anlasse hält es die Bankdirection für Pflicht Eurer Excellenz weisem Urtheile, das Bedenken zu unterziehen, ob nicht die in der hochgeehrten Note vorgezeichneten Bestimmungen — so zweckmäßig sie auch an sich sind — dennoch in der öffentlichen Meinung das Besorgnis hervorrufen dürften, daß dieselben nicht im vollkommenen Einklang mit den früheren dießfalls ertheilten Zusicherungen stehen“.

Es soll noch einer Episode am Rande des Geschehens Erwähnung getan werden, welche gerade uns Menschen von Heute interessieren wird, da sie zeigt, wie Probleme, die uns auf das stärkste beschäftigen — z. B. Überkonjunktur und dadurch notwendig gewordene Krediteinschränkungen der Notenbank — schon 1850 erörtert wurden. Wie wir bei der Schilderung des Jahres 1848 ausführten, hatte die Nationalbank sich veranlaßt gesehen, Wiener Kaufleuten und Industriellen, die sich zu einem „Aushilfskomitee“ vereinigt hatten, Kredite gegen Wechsel zu gewähren, die den Bestimmungen der Statuten nicht vollinhaltlich entsprachen. Dies geschah in der Not dieser Tage, um die schwer gefährdete Wirtschaft zu stützen. Laut Bankausweis befanden sich Ende Mai 1850 noch solche Wechsel im Werte von ca. 2 Millionen fl im Portefeuille der Bank.

In einer Note vom 26. Juni 1850 bemerkte der Finanzminister, daß die außerordentlichen Umstände, welche zur Hilfeleistung an dieses Komitee geführt hätten, heute nicht mehr bestünden, daher in Erwägung zu ziehen sei, ob das Fortbestehen dieses Komitees noch als gerechtfertigt angesehen werden könne. Denn, wenn weiterhin den Industriellen, welche diese Einrichtung in Anspruch nehmen, Geld zu billigen Zinsen abweichend von den

Bankstatuten zur Verfügung gestellt würde, so könnte man dadurch zu einer Überkonjunktur oder zum illegalen Valutenhandel die Hand bieten. In ihrer Antwort erklärte sich die Direktion nicht bereit, dem Aushilfskomitee ihre Unterstützung zu entziehen. „Gerade in dem gegenwärtigen Momente, wo infolge des eingetretenen außergewöhnlichen Bedarfes die Betriebsamkeit und der Verkehr einen so erfreulichen Aufschwung genommen haben und gerade deshalb der Unterstützung nicht minder bedürfen, wäre jede Einschränkung nur von den ungünstigsten Folgen begleitet.“

Da wir nun zum Abschlusse des ersten Halbjahres 1850 gelangt sind, geben wir noch einen kurzen Überblick über die wichtigsten Positionen der Monatsausweise der Nationalbank in diesem Zeitraum, respektive über das Verhältnis des Barschatzes zum Notenumlauf:

	Metall	Notenumlauf	Deckungsverhältnis
29. Jänner 1850	fl 30,541.485	fl 250,326.428	12'20%
26. Februar 1850	fl 31,084.542	fl 247,054.347	12'58%
2. April 1850	fl 31,113.996	fl 243,864.354	12'76%
30. April 1850	fl 31,212.265	fl 241,621.579	12'92%
27. Mai 1850	fl 31,345.038	fl 240.802.733	13'02%
30. Juni 1850	fl 31,349.890	fl 241,522.005	12'98%
	Kassenanweisungen von 1849	Rest der zusammen- gezogenen Staatsschuld	
29. Jänner 1850	fl 20,719.070	fl 49,300.463	
26. Februar 1850	fl 22,606.265	fl 43,637.870	
2. April 1850	fl 27,626.825	fl 39,423.651	
30. April 1850	fl 23,621.935	fl 34,955.832	
27. Mai 1850	fl 25,789.645	fl 30,850.880	
30. Juni 1850	fl 30,435.575	fl 27,536.124	

Aus diesen Aufstellungen ergibt sich, daß die Währungssituation während des ersten Halbjahres 1850 keine wesentliche Änderung erfahren hatte. Nichtsdestoweniger veranlaßte die relativ geringfügige Vermehrung des Notenumlaufes den Finanzminister zu einer Intervention. In einer Note vom 9. Juli 1850 richtete er an den Gouverneur das Ersuchen „die Gründe dieser Vermehrung näher ins Auge zu fassen und ihm seine Wahrnehmungen hierüber unter gleichzeitiger Andeutung, ob die für die Verwechslung der 3⁰/oigen Kassenanweisungen geltenden Grundsätze eingehalten werden, mitzuteilen“. Diese Note kam in der Direktionssitzung vom 11. Juli 1850 zur Sprache. Der Generalsekretär stellte fest, daß seit dem 30. Juni eine neuerliche Vermehrung der 3⁰/oigen Anweisungen um mehr als 2 Millionen fl eingetreten sei. An der Vorschrift, daß einer Partei solche Anweisungen nur bis zum Betrage von 50 fl gegen Banknoten einzuwechseln sei, werde streng festgehalten. Man umgehe dies aber dadurch, daß statt einer Partei mehrere

Personen auftreten. Dieser Umstand trage natürlich zur Vermehrung des Banknotenumlaufes bei, wozu noch die Zunahme des Darlehens- und Eskontgeschäftes sowie die am 1. Juli begonnene Auszahlung der Halbjahrsdividende hinzukomme.

Es wurde beschlossen, die Note des Finanzministers in diesem Sinne zu beantworten und hinzuzufügen, daß die geringfügige Vermehrung des Banknotenumlaufes keinen Anlaß zur Beunruhigung gebe.

In der Direktionssitzung vom 4. Juli 1850 teilte der Generalsekretär die Ergebnisse der Geschäftsführung im ersten Halbjahr 1850 mit. Folgende Zahlen gaben hievon ein beiläufiges Bild:

Bruttogewinn	fl 3,426.534	
Regien	fl 186.472	
Einkommensteuer von den Dividenden	fl 105.460	
Kosten der Banknotenfabrikation	<u>fl 145.400</u>	fl 437.332
		<u>fl 2,989.202</u>

davon wurde eine Dividende von 30 fl pro Aktie verteilt,

daher für 50.621 Aktien fl 1,518.630

der Restgewinn von fl 1,470.572

wurde auf das zweite Semester 1850 übertragen.

Ferner wurden die endgültigen Resultate der 4^{1/2}o/oigen Staatsanleihe zur Kenntnis gebracht:

Zeichnungen im Inland	fl 66,115.400
Zeichnungen im Ausland	<u>fl 5,110.200</u>
zusammen	fl 71,225.600

Bareinzahlung zum Kurse von 85^o/_o fl 60,541.760

nachträgliche Zeichnung in Laibach fl 170

daher wurden fl 60,541.930

der Finanzverwaltung auf Rechnung der zusammengezogenen Schuld des Staates an die Bank laut Übereinkommen vom 6. Dezember 1849 gutgeschrieben.

Das zweite Halbjahr 1850 begann mit einem wesentlich verschlechterten Status der Bank. Der Stand vom 30. Juli 1850 ergab eine starke Zunahme des Banknotenumlaufes, u. zw. von 241,522.000 fl auf fast 247,000.000 fl, während der Barschatz im allgemeinen unverändert blieb. Diese starke Vermehrung der Notenemission war in erster Linie darauf zurückzuführen, daß mehr als drei Millionen Kassenanweisungen von 1849 in die Bankkassen zurückgeflossen waren.

Kundm
des Standes der österreichischen I

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren worunter Wechsel auf fremde Plätze: 307.040 fl.	31,349.890	14 ³ / ₄
Vorhandene 3% Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen ..	30,435.575	—
Detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte	540.404	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen 24,001.439 fl. 17 kr.		
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	2,075.774 „ 5 „	
Detto des Brünner, Pesther Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	906.425 „ — „	
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	272.250 „ — „	
Summa	27,255.888 fl. 22 kr.	
Detto im Prager Portefeuille	953.652 „ 50 „	12
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen ...	19,687.700 fl. — kr.	
Detto an österreichischen Lloyd, Dampfschiffahrts-Gesellschaft und einige Stadt-Gemeinden	2,038.000 „ — „	—
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	37,583.790 fl. 34 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	38,950.781 „ 52 ¹ / ₄ „	26 ³ / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen à 3%	50,000.000	—
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereinigt wurden, und zu deren Deckung und allmählichen Tilgung die Einzahlung der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des 4 ¹ / ₂ % Staats-Anleihe bestimmt sind	96,948.768 fl. 28 kr.	
Hiervon ab:		
Einzahlung auf die sardinische Kriegs-Entschädigung	9,900.000 fl. — kr.	
Detto auf das 4 ¹ / ₂ % Staats-Anleihen	59,512.644 „ — „ 69,412.644 „ — „	27,536.124 28
Schwebende Saldi für eingelöste 3% Anweisungen vom Jahre 1842 etc.	3,746.060	7
Unter Garantie des Staates:		
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	701.952	20
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1,800.000	—
c) An k. k. Versatzämter	60.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	5,980.594	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	851.491	1
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa, worunter die bisher geleistete Einzahlung auf das 4 ¹ / ₂ % Anleihen begriffen ist, mit 2,677.500 fl.	4,612.468	13
	284,084.373	38 ¹ / ₄
Wien, am 1. Juli 1850.		

Rechnung

National-Bank am 30. Juni 1850.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	241,522.005	—
Reserve-Fond	5,980.649	11
Pensions-Fond	850.319	19 ³ / ₄
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	5,358.800	7 ² / ₄
Bank-Fond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
<p>Pipitz, Bank-Gouverneur. Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter. Christian Heinrich Edler von Coith, Bank-Director.</p>	284,084.373	38 ¹ / ₄

Was die Beziehung der Nationalbank zu den damals bestehenden Kommerzbanken betrifft, so wäre folgender Zwischenfall erwähnenswert:

Der Präsident der Ungarischen Commerzialbank, Herr v. Havas, war mit dem Vorschlag an die Nationalbank herangetreten, seine Anstalt mit dem österreichischen Noteninstitut zu vereinigen. Dies sollte so geschehen, daß die Nationalbank neue Aktien des ungarischen Institutes in der Höhe von 4 Millionen fl übernehme. Dieser Antrag erfuhr jedoch in der Direktions-sitzung vom 25. Juli 1850 eine einstimmige Ablehnung. Es kam die Meinung zum Ausdruck, daß es sich um eine unrichtig organisierte, schlecht geleitete, nicht lebensfähige Bank handle, die am besten daran täte, sich aufzulösen. Anstatt ein solches Unternehmen zu stützen, solle die Nationalbank lieber selbst eine Eskontkasse in Pest errichten.

Die Direktion beschloß in diesem Sinne die Proposition des Herrn v. Havas abzulehnen, hingegen vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministers eine Filialanstalt in Pest mit einer vorläufigen Dotation von 2 Millionen fl zu errichten.

Mit diesem ablehnenden Bescheid gab sich jedoch der Finanzminister nicht zufrieden; er legte vielmehr der Bank nahe, diesen Gegenstand einer neuerlichen Beratung zu unterziehen. Nach einer Konferenz, an welcher der Finanzminister, der Gouverneur-Stellvertreter Freiherr v. Sina, zwei Bankdirektoren sowie der Präsident Herr v. Havas, teilnahmen, wurde beschlossen, der Ungarischen Commerzialbank bei ihrer bevorstehenden Liquidierung, welche durch die Errichtung einer Filialbankanstalt in Pest notwendig geworden war, behilflich zu sein. Diese Hilfe bestand in erster Linie in einer Stundung des Darlehens von 242.600 fl, welches die Nationalbank dem Pester Handelsstand im Wege der Commerzialbank seinerzeit gegeben hatte. Ferner erklärte sich die Nationalbank bereit, die Lokalitäten der Commerzialbank zu übernehmen, sowie auch bei der Einstellung von Beamten des liquidierenden Instituts in ihre eigenen Dienste großzügig zu verfahren.

Es wurde kein formeller Vertrag mit der ungarischen Bank in dieser Angelegenheit abgeschlossen, sondern der Präsident Havas bloß ermächtigt, der bevorstehenden Generalversammlung seines Instituts von diesem Übereinkommen Mitteilung zu machen.

NEUE PRESSEANGRIFFE UND ERWIDERUNG DER NATIONALBANK

Die bereits erwähnte Veröffentlichung des Standes der Nationalbank vom 30. Juli 1850 erregte in der breiten Öffentlichkeit ein ziemliches Mißbehagen. Insbesondere waren es zwei Punkte, welche den Gegenstand schwerer Presseangriffe bildeten:

1. Man warf der Bank vor, daß sie die 3⁰/oigen Anweisungen des Zinsgewinnes wegen in ihren Kassen anhäufe.
2. Es wurde die Frage aufgeworfen, wohin die 25 Millionen fl in Silber aus der sardinischen Kriegsentschädigung hingekommen wären, da sie ja im Notenbankausweise nicht aufscheinen.

Wir bringen einige Beispiele aus den Publikationen der Tageszeitungen:

„National-Zeitschrift“ vom 13. August 1850:

Die schändliche Gewinnsucht der sogenannten Nationalbank.

Die Nationalbank, dieses großartige Institut, welches sich brüstet, den österreichischen Staat wiederholt vom Verderben gerettet zu haben — bestätigt nun seine wahre, patriotische Gesinnung auch dadurch, daß es in niederer Habgier die dreiprocentigen Cassenanweisungen aus dem Verkehr zu ziehen, und so die entfallenden Zinsen an sich zu reißen sucht. . . . Vom Standpunkte, von welchem aus das Wohl des ganzen Staates beschützt werden soll, wäre unsere Regierung nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, der Gewinnsucht und der Habgier einer privilegierten Kaste Schranken zu setzen, die durch großartige Geldmanöver zu ihrem Vortheil dem Volke die letzten Heller und dem Staate den letzten Credit zu entreißen sucht. Die sardinische Kriegsentschädigung im Betrage von 25 Millionen Gulden in Silber und die 4¹/₂percentige Anleihe im Betrage von 60 Millionen sind in der Zeit von weniger als neun Monaten in die Bank geflossen, und wir lebten der Hoffnung, daß nach solchen bedeutenden Zuflüssen der Stand der Effekten der Nationalbank ein ganz anderer sein werde, als er es nun wirklich ist. 25 Millionen in Silber hat das kreditlose National-Ungeheuer verschlungen und von kaum 4 Millionen weiß es Rechenschaft zu geben. Wo sind die andern 21 Millionen in Silber hingekommen? . . .

„Der Lloyd“ vom 11. August 1850:

. . . Jetzt nachdem die sardinischen Gelder wie der Ertrag des Anlehens an die Bank gezahlt worden, wollen wir die Resultate so vieler Aufopferung, so großer Verluste überschauen.

Am 30. Juli dieses Jahres betrug der Münzschatz der Bank	fl 31,349.541
Am 2. October 1849 aber	fl 27,384.024
Es hat sich mithin derselbe vermehrt um	fl 3,965.517
Am 2. October 1849 betrug die Noten-Circulation der Bank	fl 258,425.291
Am 30. Juli 1850 war dieselbe	fl 246,976.659
Es hat sich mithin dieselbe vermindert um	fl 11,448.632

Das heißt, nicht der *sechste* Theil des Resultates, welches durch die Zahlung der Kriegs-Contribution an die Bank, nicht der *fünfte* Theil des Resultates, welcher durch die Zahlung der Anleihe an die Bank erreicht werden sollte, ist erreicht worden. Die Bank ist fast

in eben so schlechtem Zustande, in welchem sie vor zehn Monaten gewesen. Die Besserung ist so unbedeutend, daß sie kaum der Rede werth ist.

Der letzte Bankausweis vom 30. Juli zeigt nicht allein eine Verminderung des Baarfondes der Bank, sondern eine Vermehrung ihrer Noten-Circulation von ungefähr 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. — Wenn die Bank drei Monate lang fortfährt, eine gleiche Geschäftsgebarung zu machen, so wird ihr Stand im Herbste dieses Jahres ein schlechterer sein, als im Herbste des vergangenen, bevor die sardinischen Gelder einfließen, bevor die Anleihe gemacht wurde.

Die Motive, welche die Bank veranlaßt hat, den Credit des Staates von Neuem muthwillig zu gefährden, liegen offen vor uns da. Sie sind der niedrigsten Natur. Der gemeinste Eigennutz, die schmutzigste Habsucht tragen allein Schuld an dem verschlechterten Monats-Stand der Bank. . . .

„*Ost-Deutsche Post*“ vom 13. August 1850:

Wir haben, als der diesmonatliche Bankausweis erschien, zuerst unter allen Wiener Blättern den Vorwurf erhoben, daß die Bank gegen sechsthalb Millionen Gulden Banknoten mehr emittirte, um die Interessen der Dreipercntigen, die sie in ihrem Portefeuille hat, für ihre Aktionäre auszubeuten. Wir haben die Frage vorgelegt: „ob es eine kabbalistische Theorie ist, daß man die Passiva eines insolventen Schuldners vermehren darf, damit die Familie desselben von den Benefizien des Activvorraths sich lustige Tage machen kann?“

Der gestrige „Lloyd“ zieht nun in seiner grobkörnigen Weise dasselbe Bankmanöver vor das Forum seiner Kritik, und in der That, seine Argumente sind so schlagend, daß der Finanzrabbi der „Reichszeitung“ in 10 langathmigen Keuchartikeln das Material nicht aufarbeiten wird, das ihm dieser einzige Lloydartikel vorlegt.

Die Freunde und Betheiligten der Bank erheben seit gestern ein Zetergeschrei über die ziemlich grobe Verbrämung, mit welcher dieser Artikel sonst noch ausgeschmückt ist. Es ist wahr, die Rippenstöße sind sehr deutlich; aber die Wahrheit ist darum nicht um ein Stäubchen weniger wahr. Zudem hat die Bank eine harte Haut; über delikate Vorwürfe ist sie lange hinaus. Wenn ein Oppositionsblatt ihre patriotischen Manöver schildert, so schreien ihre Vielpercntigen sogleich über „Wühlerei“. Es ist ihnen gesund, daß ihnen ein conservatives Blatt auf die Schulter schlägt: „Schöne Maske, ich kenne Dich! . . .“

Die zitierten Äußerungen waren Gegenstand der Verhandlungen in der Direktionssitzung vom 14. August 1850, die mit allen Anzeichen einer großen Erregung zusammentrat. Die Direktoren gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß es ihnen angesichts solcher schwerer ehrenrühriger Anwürfe unmöglich sei, ihre Funktionen weiter zu bekleiden, wenn sie nicht Genugthuung erhielten. Die Forderungen, welche erhoben wurden, waren die Einschaltung einer ausführlichen Antwort in die Tageszeitungen sowie die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Herausgeber dieser Blätter. Es machte sich aber immer wieder im Laufe der Debatte ein Zögern geltend, etwas ohne Einverständnis des Finanzministers zu unternehmen, von dem man alle Initiativen erwartete. Dieser, der Leitung einer Notenbank nicht sehr würdigen Situation machte der Hofkommissär Dr. Radda ein Ende, indem er erklärte „der Herr Finanzminister finde keinen Grund, warum die Bankdirektion in dem vorliegenden Fall nicht selbständig handeln solle“. Der Hofkommissär nahm auch dagegen Stellung, die Zeitungen

gerichtlich zu belangen, denn „es würde vielleicht manchen dieser obskuren Redakteure erwünscht sein, sich durch eine solche öffentliche Verhandlung ein Ansehen zu erwerben“.

Nach langen Debatten, für welche auch eine außerordentliche Sitzung der Direktion einberufen wurde, einigte man sich schließlich, einen Artikel als Antwort auf die Presseangriffe in die Wiener Zeitung einzuschalten. Dieser erschien am 20. August 1850. Wir geben ihn wörtlich wieder:

„Von der Direction der k. k. a. pr. Nationalbank erhalten wir den nachfolgenden Aufsatz zur Veröffentlichung:

Einige der neuesten Wiener Zeitungsblätter enthalten heftige Angriffe gegen die österreichische Nationalbank, und gehen in ihrem Tadel so weit, dieser förmlicher Uebelthaten und habsüchtiger Unternehmungen zu beschuldigen, welche die Staatsfinanzen und das Vermögen der Staatsbürger benachtheiligten.

Entkleidet man diese jüngst erschienenen Aufsätze alles dessen, was sie an Schmähungen der Personen und an Entstellung der Thatsachen enthalten, so rührt die erhobene Beschuldigung vornehmlich davon her, daß im Laufe des Monats Juli d. J. die in Umlauf gesetzte Menge der Banknoten sich um 5,454.654 fl und der Vorrath an 3 percent. Casse-Anweisungen in den sämtlichen Bank-Cassen um etwas über 3 Millionen Gulden vermehrt hat, dann daß der Münzvorrath der Bank nicht schon eine bedeutendere Höhe erreicht hat.

Obschon Jedermann, der den Gang der Bankgeschäfte genauer beobachtet, diese Erscheinungen leicht und ohne Beunruhigung zu erklären vermag, so dürften die unrichtigen, gehässigen und aufregenden Darstellungen der bezogenen Zeitungsartikel doch geeignet sein, bei dem großen Publicum, das in eine gründliche und unbefangene Prüfung der Zustände und der Gebahrung der Nationalbank nicht einzugehen pflegt, besonders in den entferntern Theilen des Kaiserreiches, Mißtrauen zu erwecken.

Die Nationalbank glaubt nun, der öffentlichen Meinung die gebührende Rücksicht zu tragen, indem sie durch Thatsachen die erwähnten Erscheinungen aufklärt, und von dem gesunden Sinne aller Staatsbürger die gerechte Würdigung ihres Verhaltens, bei der noch nicht bewirkten Herstellung einer geregelten Geld-Circulation, im Gegensatze zu den vorgebrachten ganz unbegründeten Anschuldigungen erwartet.

Die Aufklärung besteht in Folgendem:

Es hat sich nämlich im Laufe des Monats Juli d. J. der Banknoten-Umlauf vermehrt:

durch escomptirte Effecten um	fl 1,995.019
durch mehr eingeflossene 3perc. Casse-Anweisungen	fl 3,102.645
durch Anweisungen auf die Ungarischen Landeseinkünfte	fl 174.221
durch eingeflossene Reichsschatzscheine	fl 429.000
durch rückescomptirte 3percent. Anweisungen vom Jahre 1842	fl 67.397
durch Dividenden-Zahlungen und Abrechnung sonstiger Saldi	fl 1,076.930
Zusammen	fl 6,845.212

Dagegen sind Banknoten eingeflossen:

Für das 4 $\frac{1}{2}$ perc. Anlehen	fl 1,029.286
An Tilgungsquote von der Papier-Geldeinlösung	fl 218.514
Rückzahlung im Darlehen	fl 18.600
Rückzahlung vom Ungarischen Darlehen	fl 124.158
Zusammen	fl 1,390.558

Daher ergibt sich die Vermehrung des Banknoten-Umlaufes im Juli d. J. mit 5,454.654 fl.

Es ist nun einleuchtend, daß gegen die Summe von 3,705.866 fl, welche im Laufe des Monats Juli d. J. in den bezeichneten Regierungs-Geldvorstellungszeichen, theils im Wege der Verwechslung gegen hinausgegebene Banknoten, theils durch die Mehreinnahme solcher Effecten, bei den Statt gefundenen Zahlungen, in die Bankcassen eingeflossen sind, der Banknoten-Umlauf sich um den gleichen Betrag vermehren mußte, und ohne diesem Zuwachse von Geldzeichen der Regierung nur 1,748.788 fl betragen haben würde, eine Summe die sich schon durch die Zunahme des Wechsel-Portefeuilles allein vollkommen rechtfertiget, indem das lebhaftere Escompte-Geschäft in dem Aufschwunge der Industrie und des Handels, und in der Periode, die der Ernte vorausgeht, die zureichende Erklärung findet.

Es wird nun gegen die Bank die schwere Anklage erhoben, daß sie diese zinstragenden Geldzeichen aus dem Verkehre zu ziehen, und so die Zinsen zu gewinnen strebt! — Allein, wer nur immer mit Geld zu verkehren hat, wer insbesondere Anlaß findet, irgendwo sich in Bankcassen einzufinden, dem kann es nicht fremd sein, daß die Nationalbank nicht im Stande ist, das Zuströmen und die Zunahme der 3percentigen Casse-Anweisungen, und der andern benannten Geldzeichen bei den Bankcassen zu verhindern, in so lange sie, dem allgemeinen Gesetze zu Folge einer Seits verpflichtet ist, bei allen an sie erfolgenden Zahlungen, unbeschränkt 3percentige Casse-Anweisungen, Anweisungen auf die Ungarischen Landeseinkünfte und Reichsschatz-Scheine anzunehmen, anderer Seits aber, um den Bedürfnissen und Wünschen des Publicums zu genügen, bemüßiget ist, bei allen von ihr zu leistenden Zahlungen, den Parteien auf Verlangen, selbst bis zur Hälfte des Betrages Banknoten zu erfolgen.

Jedermann kann sich selbst überzeugen, ob man nicht bei den sämtlichen Bank-Cassen bemüht ist, die 3perc. Casse-Anweisungen und die beiden andern Gattungen von Geldzeichen des Staates schnell und belangreich wieder in Umlauf zu bringen; — allein die Bank vermag nicht, die ihr gesetzten Gränzen zu überschreiten, noch den vorkommenden gesetzlichen Einzahlungen in den bezeichneten Geld-Effecten Widerstand zu leisten.

Indem die Bank in solcher Weise die Zunahme des Banknoten-Umlaufes und die Vermehrung der Vorräthe an den bezeichneten Effecten nicht zu verhindern vermochte, und auch noch dermalen das gleiche Ergebnis nicht hindanzuhalten im Stande ist, lag diesem Verfahren nie, auch nur im Entferntesten, Gewinnsucht zum Grunde. — Die Bank hat nur dem Andringen des Publicums, den wiederholt und nachdrücklichst ausgesprochenen Wünschen desselben nachgegeben. Es wird nur über ausdrückliches Verlangen der Parteien die Umwechslung von 3perc. Anweisungen, jedoch nie über 50 fl für eine Partei gewährt, indem für diese Anweisungen Banknoten erfolgt werden. In welcher Ausdehnung hievon Gebrauch gemacht wird, beweiset der Andrang bei sämtlichen Bank-Cassen.

Man findet im Bankgebäude oft an einem Tage 800 bis 1000 Personen aus allen Ständen angereihet, die Mann für Mann 50 fl in Banknoten für den gleichen Betrag in 3perc. Anweisungen in Anspruch nehmen.

Diese Erscheinung steht nun mit der Bequemlichkeit und der Tagesmeinung des verkehrenden Publicums im unmittelbaren Zusammenhange, welches unbegreiflicher Weise auf den von der Staatsverwaltung zgedachten Vortheil einer dreiprocentigen Verzinsung der Anweisung lieber verzichtet, weil es die Zinsenverrechnung lästig findet. Es ist zu erwarten, daß, wenn aufregende und Mißtrauen erweckende Bestrebungen nicht mehr hinzutreten, den Banknoten, so wie den Casse-Anweisungen und Reichsschatzscheinen gleichmäßig ihre Stelle als Umlaufsmittel gesichert bleiben werde.

Die Bank aber, ihrer Aufgabe eingedenk, zur Regulirung der Verhältnisse des Geldumlaufer nach Kräften mitzuwirken, kann nur wünschen, die Einnahme aus den Zinsen der Casse-Anweisungen für sich baldmöglichst verschwinden zu sehen; dieselbe findet sich daher jederzeit bereit, den gesammten Vorrath von zinstragenden Staatsanweisungen

und Reichsschatzscheinen gegen ihre Banknoten hinauszugeben, und sie kann nur wünschen und dazu einladen, daß Jedermann an ihren Cassen die größtmögliche Menge solch' zinstragender Effecten übernehme, und dagegen Banknoten übergebe.

Es erübrigt nun noch die Erläuterung der Frage, weßhalb der Münzschatz der Bank nicht schon eine bedeutendere Höhe erreicht hat.

Mit Ende Juli d. J. hat der Münzvorrath der Bank laut öffentlicher Kundmachung 31,349.541 fl betragen. Zu Ende September 1849, das ist vor dem Zeitpunkte, wo die ersten Einzahlungen auf die Sardinische Kriegsentschädigung erfolgten, bestand der Münzvorrath der Nationalbank in 27,384.024 fl, und hat sich daher seit Ende September 1849 bis zu Ende Juli 1850, um beinahe 4 Millionen Gulden vermehrt.

Von der Sardinischen Kriegsentschädigung ist bisher keinswegs der, der Nationalbank zugewiesene volle Betrag (wie in einem der öffentlichen Blätter ausdrücklich erwähnt, in anderen aber als Grundlage ihrer falschen Behauptungen vorausgesetzt wird) — in die Bankcassen eingeflossen, sondern es wurden laut öffentlicher Kundmachung, bis Ende Juli d. J., auf Rechnung der Sardinischen Kriegsentschädigung vertragsmäßig nur 10,110.100 fl an die Bank eingezahlt. — Wenn die Vermehrung des Münzschatzes nicht die gleiche Summe, sondern nur bei 4 Millionen beträgt, so liegt der Grund einzig und allein in dem unabweislichen Bedürfnisse an Silber für die Truppenkörper, die Marine und einige andere öffentliche Verwaltungszweige, welche die Bank in Anspruch nehmen, wozu noch die theilweise Befriedigung des Publicums im Kleinverkehre zu rechnen ist, welche durch sämtliche Bankcassen in Wien, und allen Kronländern Statt findet, wie es auch auf das Umständlichste in den veröffentlichten Vorträgen über die Gebahrung der Bank, und in den bezüglichen Nachweisungen ziffermäßig dargethan wird.

Es entfällt daher jeder Grund zu Mißtrauen, und stellt sich vielmehr der Beweis heraus, wie sehr sich die Bank die sorgfältigste Gebahrung ihres Münzschatzes mit möglichster Berücksichtigung der unabweislichen Bedürfnisse des Staates und der gesammten Bevölkerung angelegen sein lasse.

Daß der Redaction jener öffentlichen Blätter, welche die bezogenen Artikel des Tadels und selbst der Schmähung enthalten, die vorstehenden ziffermäßigen Thatsachen unbekannt sein sollten, läßt sich nicht annehmen, denn die nämlichen Blätter haben die öffentlichen Ausweise der Nationalbank selbst in ihre Spalten aufgenommen; dieselbe glaubt es daher der öffentlichen Meinung, der Erhaltung und Befestigung des Vertrauens in die gewissenhafte Gebahrung der österreichischen Nationalbank, die stets unter der Obhut und im Einvernehmen mit der hohen Finanzverwaltung vorgeht, schuldig zu sein, die Aufmerksamkeit hierauf zu lenken, und dem umbefangenen Urtheile aller rechtlich gesinnten Staatsbürger anheim zu stellen, ob nicht die in den bezeichneten Schmähartikeln enthaltenen Unwahrheiten, Entstellungen und Verläumdungen noch gefährlicher als die blanke Waffe und darauf berechnet sind, das allerwärts aufkeimende Vertrauen zu untergraben, und alle heilsamen Maßregeln der Regierung, die sie zur baldmöglichsten Wiederherstellung eines geregelten Geldwesens vorbereitet, und ununterbrochen im Auge hält, wo möglich zu lähmen und zu vereiteln.

Wien, am 16. August 1850.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

In Abwesenheit des Bank-Gouverneur-Stellvertreters:

Benvenuti,
Bank-Director.

Mayer,
Bank-Director.“

Das Erscheinen dieses Artikels reichte aber noch immer nicht aus, um die Nervosität bei den Herren Direktoren zu beruhigen. Es mag sein, daß auch die Verdüsterung des politischen Horizontes, die drohende Kriegsgefahr zwischen Österreich und Preußen ihren Anteil daran hatte. Jedenfalls sah die Bankdirektion dem Erscheinen des Status für den Monat August mit Bangen entgegen und es wurde beschlossen, bei der Regierung nochmals vorstellig zu werden; immer wieder wurde in den Debatten darauf hingewiesen, daß die Direktion ja alle ihre Beschlüsse nur im Einvernehmen oder gar auf Weisung des Finanzministers fasse. Wenn wir heute alle diese endlosen Debatten, die sich immer um denselben Gegenstand drehten, studieren, so gewinnen wir den Eindruck, daß die Direktion unter dem Gouverneur Pipitz sehr wenig Wert auf ihre Selbständigkeit gegenüber der Staatsverwaltung legte, und eher das Bestreben hatte, die Verantwortung von sich abzuwälzen.

Schließlich einigte man sich auf eine lange Eingabe an den Finanzminister, welche am 29. August 1850 abgeschickt wurde und in der es u. a. hieß: „Eure Exzellenz dürften daher auch sicher die dringende Bitte der Bankdirection vollkommen gerechtfertiget finden:

Dem hohen Ministerrathe die unbedingte Nothwendigkeit vorstellen zu wollen, daß derselbe geruhe, in offizieller Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, wie die Oberleitung der Bank unter genauester Kontrolle des hohen Finanzministeriums sich der ihr gewordenen Aufgabe auf das gewissenhafteste zur vollen Zufriedenheit des hohen Ministerrathes ehrenhaft entlediget habe, und daß demnach die von einem Theile der Tagespresse auf dieselbe geschleuderten Angriffe nur als Verläumdungen zu betrachten seien.

Nur durch eine solche Ehrenerklärung kann das erschütterte Vertrauen wiederhergestellt, und nur im Besitze dieses Vertrauens kann es den Mitgliedern der Bankdirektion möglich werden, die Geschäfte der österreichischen Nationalbank fortzuführen.“

Als Antwort auf diese Eingabe lief am 7. September 1850 folgende Note des Ministerpräsidenten Fürst von Schwarzenberg an den Bankgouverneur ein:

„Der Herr Finanz Minister hat mir die Eingabe der Direction der österreichischen Nationalbank vom 29. August d. Js. über die Angriffe, welche sich das Tagsblatt ‚der Lloyd‘ gegen diese Direction in neuester Zeit erlaubt hat, mitgetheilt, und ich habe nicht unterlassen, diesen Gegenstand der Berathung des Ministerrathes zu unterziehen. — Ich befinde mich nunmehr

in der Lage Euer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß der Ministerrath die gedachte Eingabe, und überhaupt die ganze Angelegenheit, soweit solche die Nationalbank berührt, in aufmerksame Erwägung gezogen hat, und daß er nicht umhin kann, die heftigen Angriffe des Lloyd um so mehr zu mißbilligen, als die Gebahrung der Bank Direction in den Statuten und dem Reglement dieser Anstalt, so wie in den schwierigen Verhältnissen der letztverflossenen Jahre, ihre volle Begründung findet.

Zugleich kann es Euer Hochwohlgeboren und der Direction der österreichischen Nationalbank zur Beruhigung dienen, daß die erforderlichen Einleitungen gegen die Erneuerung eines ähnlichen Mißbrauches der Pressefreiheit getroffen worden sind.“

Diese Erklärung rief in der Bankdirektion eine schwere Enttäuschung hervor, denn sie war weit entfernt die „Genugtuung“ darzustellen, welche die Direktion gefordert und erwartet hatte. Insbesondere wurde beanständet, daß zwei wesentliche Punkte gänzlich übergangen wurden: Die Bestätigung, daß die Gebahrung der Bank stets der vom Finanzminister ausgeübten *Kontrolle* unterworfen war sowie, daß sie die *Weisungen* der Staatsverwaltung stets befolgen mußte.

Zwei Sitzungen widmete die Direktion dieser Angelegenheit. Es wurde die Frage diskutiert, ob die Antwort des Ministerpräsidenten zu veröffentlichen sei oder nicht, ob man das vorangehende Memorandum der Bankdirektion mit der Antwort zugleich publizieren solle oder nicht, oder ob es nicht besser sei, jede Erwähnung des Notenwechsels in der Öffentlichkeit zu unterlassen.

Am weitesten ging Direktor *Murmann*, welcher vorschlug, den Bankausschuß einzuberufen und ihm die Mandate der Direktoren zur Verfügung zu stellen. Es sei ehrenhaft, meinte er, dem Bankausschuß die Entscheidung zu überlassen, ob er nicht die Geschäftsführung anderen Direktoren übergeben wolle.

Nach langen Debatten, in welchen immer wieder dieselben längst bekannten Argumente vorgebracht wurden, entschied die Mehrheit der Direktoren, keinesfalls so weit zu gehen wie es Direktor *Murmann* vorgeschlagen hatte, sondern sich mit der Einschaltung folgender Mitteilung in die Wiener Zeitung zu begnügen:

„Die Anklagen, welche in neuester Zeit von einigen Tagesblättern gegen die Direktion der Nationalbank erhoben wurden, waren gegen die Ehrenhaftigkeit derselben in der Art gerichtet, daß sie veranlaßt wurde, sich über diese Beschuldigungen, welche nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben konnten, mit einer Vorstellung an das hohe Ministerium zu wenden.

Der hohe Minister Rath hat in Erledigung dieser Eingabe erklärt: daß die Gebahrung der Bankdirektion in den Statuten und dem Reglement der Bank, so wie in den schwierigen Verhältnissen der letztverflossenen Jahre ihre volle Begründung findet.

Die Bankdirektion macht diese Anerkennung ihrer gewissenhaften Verwaltung zur Widerlegung der gegen sie gerichteten verleumderischen Angriffe mit dem Beisatze bekannt, daß ihre Gebahrung stets im Einverständnisse mit dem hohen Finanz Ministerium, und unter dessen Kontrolle Statt gefunden hat.

Wien, am 13. September 1850.

gez. Pipitz“

Damit fand diese unerquickliche Angelegenheit ihr vorläufiges Ende.

Der Bankausweis vom 3. September 1850 zeigte eine neuerliche Vermehrung des Banknotenumlaufes um ca. 2,000.000 fl auf 249,015.640 fl, was in erster Linie auf ein starkes Rückfließen von Reichsschatzscheinen zurückzuführen war. Von diesen wurden 1,886.300 fl ausgewiesen.

Ein weiteres beunruhigendes Element stellte die starke Vermehrung der eskontierten Effekten dar, deren Gesamtsumme seit dem 30. Juni von 28,209.541 fl auf 32,432.818 fl gestiegen war. Um hier Abhilfe zu schaffen, beschloß die Direktion in ihrer Sitzung vom 26. September, daß Firmen, welche auf einem Wechsel zweimal auf verschiedenen Plätzen oder sonst in welcher Eigenschaft immer erscheinen, nur als *eine* Firma berücksichtigt werden sollen. Es wurden ferner die Bestimmungen des Reglements — Erfordernis von drei anerkannt soliden Unterschriften, wobei wenigstens eine beim n. ö. Wechselgericht protokolliert sein muß — der Hauptanstalt und den Zweiganstalten in Erinnerung gerufen.

Die Umdüsterung des politischen Horizontes, hervorgerufen durch den preußisch-österreichischen Konflikt, führte im letzten Quartal des Jahres 1850 zu einem neuerlichen starken Anwachsen des Banknotenumlaufes, der von 249 Millionen fl laut Ausweis vom 3. September auf ca. 254 Millionen fl bis zum 3. Dezember stieg, während der Münzschatz nur geringfügige Veränderungen aufwies. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Summe der in den Bankkassen vorhandenen Reichsschatzscheine von ca. 1,900.000 fl auf ca. 18,000.000 fl, die der eskontierten Effekten von ca. 32¹/₂ Millionen auf ca. 37¹/₂ Millionen fl.

Der Stand des Silberkurses, welcher sich im Laufe des Jahres um ca. 120% bewegt hatte, stieg im Laufe des Monats November sprunghaft bis auf 150%. Die Entspannung, welche die Konferenz in Olmütz am 27. November bedeutete, machte sich jedoch bald geltend und der Kurs ging bis Ende November wieder auf 133% zurück.

Abermals war die Nationalbank gezwungen, Metallgeld Militärzwecken zu-

zuwenden, da die „Feldoperationskasse zu Mainz“ Anforderungen an die Zweiganstalt in Linz stellte.

Die letzten Direktionssitzungen des Jahres 1850 waren wie immer bei Jahresschluß der Aufstellung der Bilanz und der Vorbereitung der Ausschußversammlung, welche für den 13. Jänner 1851 einberufen worden war, gewidmet. Im Zuge dieser Vorbereitungen beschloß die Bankdirektion in ihrer Sitzung vom 12. Dezember auf den Bezug der 3^o/oigen Zinsen von den in den Bankkassen vorrätigen Zentralkassenanweisungen und Reichsschatzscheinen zu Gunsten des Staatsschatzes zu verzichten. Ferner wurde beschlossen, die Dividende für das zweite Semester mit dem gleichen Betrage wie im Vorjahre, also mit 35 fl, daher für das ganze Jahr mit 65 fl pro Aktie zu bemessen.

Diese beiden Beschlüsse wurden dem Finanzminister in Form von Anträgen mitgeteilt. In einer Note vom 20. Dezember 1850 nahm der Finanzminister den Verzicht dankend zur Kenntnis und erklärte sich mit der Bemessung der Dividende einverstanden. Beide Anträge mußten natürlich der Ausschußversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit einem Erlaß des Finanzministers vom 19. Dezember 1850 wurde die Ausgabe von neuen Reichsschatzscheinen mit dem Ausfertigungstage vom 1. Jänner 1851 angeordnet. Laut diesem Erlasse sollten Reichsschatzscheine in den Kategorien von 1.000, 500 und 100 fl mit 3^o/oiger Verzinsung, hingegen in den Kategorien von 50, 10, 5, 2 und 1 fl *ohne Verzinsung* in Umlauf gesetzt werden.

Gegen diese Reichsschatzscheine sollten im Laufe des Jahres 1851 sämtliche 3^o/oige Zentralkassenanweisungen, die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte sowie die Reichsschatzscheine vom 1. Jänner 1850 eingelöst werden. Alle diese Reichsschatzscheine sowie die noch kursierenden Zentralkassenanweisungen und Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte waren weiterhin bei allen Zahlungen als bares Geld anzunehmen.

Diese Neuausgabe von Reichsschatzscheinen kleiner Kategorien war der Anlaß zu einer sehr interessanten Debatte, welche in der letzten Sitzung der Bankdirektion im Jahre 1850, am 27. Dezember, stattfand. Direktor Ludwig Robert wies darauf hin, daß die Ausgabe der unverzinslichen Reichsschatzscheine von 50 fl abwärts eine *Verletzung des Bankprivilegiums* darstelle, da nur die Nationalbank das Recht habe, Noten im ganzen Umfange der Monarchie auszugeben. Daher stelle er den Antrag, es sollen wegen dieser Emission Vorstellungen bei dem Herrn Finanzminister erhoben werden.

Gegen diesen Antrag nahm der Hofkommissär Dr. Josef *Radda* Stellung, wobei er folgende Argumente anführte:

1. Es handle sich um einen Beschluß des Ministerrates und nicht des Finanzministers.
2. Von einer Verletzung des Bankprivilegiums könne keine Rede sein; es heiße zwar in den Statuten, daß die Nationalbank und kein anderes *Institut* neben ihr das Recht habe *Noten* auszugeben, daß aber dadurch dem *Staate* keineswegs das Recht genommen sei, *Papiergeld* in Umlauf zu setzen.
3. Ein starres Festhalten der Bank an ihrem Privilegium würde einen schlimmen Eindruck auf das Publikum machen, weil dasselbe recht wohl wisse, daß die Bank ja selbst ihre Verpflichtung, ihre Noten jederzeit in Silber einzulösen, nicht erfülle. Gewiß trage die Bank keine Schuld, da die Verhältnisse sie dazu gezwungen haben. Aber wenn man selbst seine Verpflichtungen nicht einhalte, könne man keine Klage wegen Verletzung des Privilegiums erheben.

Direktor Robert war mit dieser Auslegung nicht einverstanden. Er halte es für seine Pflicht, sagte er, darauf hinzuweisen, daß der Staat auch auf eine andere Weise seinen Bedürfnissen Genüge hätte leisten können. Die Nationalbank wäre gerne bereit gewesen, dem Staat 40 Millionen und auch mehr in 1- und 2-fl-Noten zur Verfügung zu stellen, um so die Ausgabe solcher unverzinslicher Reichsschatzscheine entbehrlich zu machen.

Im weiteren Verlauf der Debatte brachte Direktor Freiherr v. Erggelet die Frage in Anregung, ob das Patent der Bankgründung vom 1. Juli 1816, in welchem es u. a. heißt:

„Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben“, noch aufrecht besteht oder nicht.

Dr. Radda erwiderte, daß dieses Versprechen nur für das erste Privilegium Geltung hatte; nach dessen Ablauf seien alle Rechte erloschen, welche nicht in das neu verlängerte Privilegium aufgenommen wurden. Das in Frage stehende Versprechen sei übrigens nicht der Bank, sondern der Nation gegeben worden. Und von der Nation sei angesichts der vorliegenden außerordentlichen Verhältnisse nicht zu erwarten, daß sie auf der strikten Einhaltung eines solchen Versprechens bestehen werde, selbst auf die Gefahr hin, daß der Staat darüber zugrunde gehe.

In seinem Schlußworte erklärte der Gouverneur, er könne die Ansicht nicht teilen „als habe nämlich die Bank, da sie dermalen außer Stande sei eine

einzelne wenn auch wichtige ihr von dem Statut auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, auch ihre Privilegialrechte verwirkt. Das Erlöschen des Privilegiums der Bank ist nicht von der Erfüllung einer einzelnen Obliegenheit abhängig. Das Statut spricht eine solche Androhung nicht aus. Ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzgebers kann aber eine solche schwere Folge nicht eintreten. Die Nichterfüllung eines einzelnen Punktes bringe aber keinesfalls die Lösung des gesamten Vertrages.“

Schließlich wurde dem Antrag des Direktor Robert keine Folge gegeben.

Der Ausschuß der Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank trat am 13. Jänner 1851 zu seiner Jahresversammlung zusammen. Vorsitzender war Bankgouverneur Dr. Joseph *Pipitz*; sämtliche Direktoren, der Generalsekretär Salzmann, der Sekretär Danzinger sowie der Oberbeamte Ritter v. Lucam, ferner 85 von den eingeladenen 100 Aktionären waren anwesend. In Vertretung des Hofkommissärs Dr. Radda repräsentierte Ministerialrat Freiherr v. Aichen die Finanzverwaltung.

In seinem Vortrage hielt der Gouverneur Dr. *Pipitz* zuerst dem verstorbenen Bankdirektor Franz Freiherr v. Schloißnigg einen Nachruf. Hierauf machte er der Reihe nach folgende Mitteilungen über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres:

Gründung von Bank-Subfilialen in Klagenfurt, Laibach, Krakau, Czernowitz, Salzburg und Kronstadt.

Neuausgabe von Banknoten zu 1 und 2 fl.

Erhöhung der Subvention für die selbständige Diskontkasse in Brünn auf 1 Million fl.

Neuausgabe von Kupons lautend bis zum Jahre 1860 für die Bankaktionäre in München, Augsburg, Amsterdam, Frankfurt am Main, Mannheim, Bern und Leipzig.

Umtausch der 3⁰/oigen Kassenanweisungen des Jahres 1849 gegen Reichsschatzscheine.

Weitere Erfüllung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 6. Dezember 1849 über die Zusammenziehung der Staatsschuld von ursprünglich 96,948.768 fl, welche am 31. Dezember 1850 nur mehr 24,406.838 fl betrug.

Die Staatsverwaltung hat im Laufe des Jahres 1850 Zahlungen von beiläufig 35 Millionen fl der Nationalbank zugewendet. Da jedoch von seiten des Publikums der größte Teil der mit Zwangskurs umlaufenden 3⁰/oigen Kassenanweisungen, Reichsschatzscheine und ungarischen Landesweisungen zurückgeflossen ist, konnten sich diese Zahlungen des Staates an die

Bank nicht voll auswirken. Eine Vermehrung des Banknotenumlaufes um 4,889.563 fl war auch aus diesen Gründen nicht zu vermeiden. Der Umlauf betrug am 31. Dezember 1850 255,367.221 fl. Hiebei muß berücksichtigt werden, daß an den früher genannten drei Sorten Staatspapiergelder sich in sämtlichen Bankkassen 46,027.095 fl befanden. Daher würde bei Umtausch derselben gegen Banknoten der gesamte Banknotenumlauf 209,000.000 fl nur unwesentlich übersteigen.

Zum Schlusse seines Vortrages wies der Bankgouverneur die Höhe der Erträgnisse des Institutes für das Jahr 1850 aus, wobei sich folgende Ziffern ergaben:

Bruttoertrag	fl 7,562.859
Zinsennachlaß für 1850	fl 908.603
Zinsennachlaß für 1851	fl 400.329
Regien	fl 722.073
Einkommensteuer von den Dividenden	<u>fl 105.460</u>
<i>Summe</i> der Nachlässe und Auslagen	<u>fl 2,136.465</u>
daher reines Erträgnis	fl 5,426.394
davon in den Reservefonds zu hinterlegen	<u>fl 2,136.028</u>
daher verbleiben	fl 3,290.366,

wodurch sich für jede der 50.621 Aktien eine Dividende von

fl 65'—

ergibt.

Auf Grund dieser Bilanz beträgt der Reservefonds nunmehr 8,116.677 fl.

Die Debatte spielte sich zum Unterschied von den in den beiden vorangegangenen Jahren in einer sehr ruhigen Atmosphäre ab. Gegen die Höhe der Dividendenbemessung erhob sich keinerlei Widerspruch, nur gegen den Zinsennachlaß für die Reichsschatzscheine hatten einige Aktionäre Einwendungen zu erheben, welche jedoch nach einem Appell des Regierungskommissärs an ihr patriotisches Gewissen fallengelassen wurden. Auch die ständigen Presseangriffe gegen die Bank wurden erwähnt, doch war der Gouverneur der Meinung, man täte diesen Redakteuren zu viel Ehre an, wenn man sich mit ihnen beschäftigte.

Eine Überraschung gab es, als anläßlich der Ersatzwahl für den verstorbenen Direktor Schloißnigg der Gouverneur mitteilte, daß sämtliche Direktoren ihre Mandate zurückgelegt hätten. Es spielte sich nämlich vorher folgendes ab:

Am 8. Jänner 1851 richteten sämtliche 11 Direktoren nachstehendes Schreiben an den Gouverneur:

Euer Hochwohlgeboren

Bei Eröffnung der ersten diesjährigen Sitzung der Bank-Direktion am 2. Jänner fanden sich Euer Hochwohlgeboren veranlaßt, an die unterzeichneten Bankdirektoren eine Ansprache zu richten, in der Sie des gewissenhaften Strebens und der unerschütterlichen Ausdauer derselben unter den überstandenen schwierigen Zeitverhältnissen mit freundlicher Anerkennung gedachten und zugleich das Verlangen bezeugten, die Direktoren möchten auch ferner, unbeirrt durch die Anfeindungen, welche sie erfuhren, unbekümmert um die Verunglimpfungen, welche sie erduldeten, getragen von dem Bewußtsein der erfüllten Pflicht, wie bisher in ihrer Stellung beharren.

Die besondere Rücksicht, welche wir Alle für Euer Hochwohlgeboren Wünsche hegen, hat uns die reifste und gründlichste Erwägung dieses an uns gerichteten Ansinnens geboten, doch sind wir eben dadurch in der Erkenntniß bekräftigt worden, daß wir an eine Gränze unseres Wirkens gelangt sind, welche wir ohne Einvernehmen unserer Mandanten nicht zu überschreiten vermögen.

So lange innere und äußere Stürme den Grundbau des Staates zu erschüttern drohten, kannten wir kein höheres Geboth der Ehre, als unbedingte Unterstützung der Regierung, Förderung ihres großen Zweckes durch feste Ausdauer in unserem Berufe; die Tage der Gefahr aber sind vorüber; eine schönere, eine hellere Zeit bricht für Oesterreich an; wir dürfen nun auch den Blick, den wir bisher unverwandt auf unsere Beziehungen zur Staatsverwaltung lenkten, nach anderen uns persönlich tief berührenden Richtungen wenden; wir dürfen nun auch wieder ein Bewußtsein unseres schwer verletzten Ehrgefühls haben; Schmähungen, die nicht bloß eine entfesselte, die auch eine durch den Belagerungs-Zustand streng gefesselte Presse ungehindert und im Widerspruche mit freiwillig ertheilten nicht etwa mit erbetenen Zusicherungen unablässig bis zum letzten Augenblicke gegen uns schleudern durfte, Verdächtigungen, Lästerungen, welchen eine im Ausnahmzustande geübte Toleranz gleichsam Sanction verlieh, dürfen wir nun endlich entgegentreten, indem wir uns Alle zugleich vor den Richterstuhl stellen, an den uns die Statuten zunächst gewiesen haben; nicht bloß allmählig, wenn die Perioden unserer einzelnen Thätigkeit abgelaufen, wollen wir den Ausspruch unserer Mandanten über unser Wirken vernehmen und der höheren Entscheidung gewärtig bleiben der dieser Spruch unterliegt; es drängt uns, schneller und bestimmter als es durch die Alles aufklärende Zeit geschehen könnte, die schwerste aller Anschuldigungen abzuwälzen, die gegen uns erhoben wurde, die Behauptung, daß wir aus Eigennutz nach unserer Stellung gestrebt und solche unverrückbar zu behaupten gesucht haben, thatsächlich zu widerlegen.

Wir sind es uns selbst wir sind es unseren Mandanten, wir sind es dem Monarchen, durch Allerhöchst dessen Vertrauen wir in unserem Amte bestätigt wurden vor aller Welt offen zu bekunden schuldig, daß wir in unserer Stellung nicht länger verbleiben, als wir es mit unserer Ehre vereinbarlich halten; wir verzichten auf jene, um uns diese zu bewahren.

Mit besonderer Hochachtung haben die Ehre zu beharren

Euer Hochwohlgeboren
ergebenste Diener

Wien 8. Jänner 1851

Bervenuti	Murmann
Wertheimstein	Mayer
Coith	Puthon
Erggelet	Königswarter
Eskeles	Robert
Popp	

Kundma
des Standes der österreichischen Nati

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	32,303.124	50
Vorhandene 3 ^o / _o Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen ..	22,626.040	—
Detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte	1,476.255	—
Detto Reichs-Schatzscheine	21,924.800	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 30,296.480 fl. 29 kr.		
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	3,001.214 „ 47 „	
Detto des Brüner, Pesther Handelsstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	977.925 „ — „	
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmäßiger Sicherheit	147.500 „ — „	
Summa	34,423.120 fl. 16 kr.	
Detto im Prager Portefeuille	1,308.216 „ 34 „	50
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	18,205.000 fl. — kr.	
Detto an österreichischen Lloyd und einige Stadt- Gemeinden	1,800.000 „ — „	—
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ^o / _o verzinslich	37,583.790 fl. 34 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	37,639.692 „ 7 ¹ / ₄ „	41 ³ / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen à 3 ^o / _o	50,000.000	—
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2 ^o / _o verzinsliche Summe vereinigt wurden, und zu deren Deckung und allmählichen Tilgung die Ein- zahlung der sardinischen Kriegs-Entschädigung, und des 4 ¹ / ₂ ^o / _o Staats-Anleihens bestimmt sind	96,948.768 fl. 28 kr.	
Hiervon ab:		
Einzahlung auf die sardinische Kriegs-Entschädigung	12,000.000 fl. — kr.	
Detto auf das 4 ¹ / ₂ ^o / _o Staats-An- leihen	60,541.930 „ — „ 72,541.930 „ — „	28
Schwebende Saldi für eingelöste 3 ^o / _o Anweisungen vom Jahre 1842 etc.	772.596	58 ³ / ₄
Unter Garantie des Staates:		
a) Darlehen an Ungarn zu 2 ^o / _o	558.159	42
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	1,800.000	—
c) An k. k. Versatzämter	30.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	5,980.594	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	863.472	1
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa, worunter die Einzahlung auf das 4 ¹ / ₂ ^o / _o Anlehen begriffen ist, mit 2,975.000 fl.	5,617.249	3
	299,318.950	8 ¹ / ₄

Wien, am 14. Jänner 1851.

Wenn die Herren Direktoren beabsichtigt hatten, sich mittels dieses Theatercoups ein Vertrauensvotum zu verschaffen, so gelang es ihnen auf leichte Weise. Die Mehrzahl der Aktionäre erklärte sofort, daß die Rücknahme dieses Entschlusses im Interesse der Bank läge; einige waren freilich der Meinung, daß die Entscheidung des Kaisers abgewartet werden müsse. Nichtsdestoweniger beschloß man, außer der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Ersatzwahl für den verstorbenen Direktor Freiherr v. Schloissnigg, eine Neuwahl des gesamten Direktoriums vorzunehmen. Alle Direktoren wurden wieder gewählt, an Stelle des Freiherrn v. Schloissnigg trat Herr Simon Biedermann. Die „ausgetretenen“ Direktoren erklärten ihre Wiederwahl bis zur Entscheidung des Kaisers als „provisorisch“ zu betrachten. Mit einem Schreiben vom 12. Februar 1851 erklärte der Finanzminister, „daß der hohe Ministerrath mit Rücksicht auf das den Herren Directoren in der letzten Ausschlußversammlung zutheil gewordene so entschiedene Vertrauensvotum es nicht geeignet fand die Resignation derselben auf ihre Stelle der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers zu unterziehen“. Damit war dieser Zwischenfall beigelegt.

FILIALGRÜNDUNGEN

Wie wir bereits ausführten, nahm die Bankdirektion in der Frage der Gründung von Zweiganstalten jeder Art eine sehr zögernde Haltung ein, da sie befürchtete, ihren Metallschatz bei solchen Gründungen zersplittern zu müssen. Immerhin wurde am 5. Dezember 1850 in Kronstadt eine neue Verwechslungskasse ins Leben gerufen. Ferner entschloß man sich „Subverwechslungskassen“, welche von einer bereits bestehenden Verwechslungskasse dotiert wurden, zu errichten, u. zw.:

am 10. Mai 1850 in Salzburg,

am 13. Juni 1850 in Krakau und Czernowitz,

am 4. Juli 1850 in Klagenfurt und Laibach.

Diese Anstalten besorgten auch noch die Ausstellung von Anweisungen auf die Bankzentrakasse in Wien und die Einlösung der in Wien ausgestellten und in ihren Standorten zahlbaren Anweisungen.

Was jedoch die Errichtung von Filialeskontanstanalten betrifft, so ging man vorläufig nicht weiter, sondern begnügte sich mit dem Institute in Prag. Die

dringenden Ansuchen, welche die Wirtschaftskreise, unterstützt von den Landesbehörden in Mailand, Triest, Pest und Brünn an die Bankleitung richteten, blieben unberücksichtigt.

DAS JAHR 1851

Das Jahr 1851 war in seinem ganzen Verlaufe durch Verhandlungen charakterisiert, welche die Besserung der Gesamtsituation der Nationalbank zum Inhalt hatten. Ausgangspunkt war das Gutachten der Bankkommission vom 26. April 1850. Bis zum Ende dieses Jahres geschah in der Angelegenheit gar nichts. Die Initiative zur Wiederaufnahme der Beratungen ging vom Kaiser aus, der mit einem Handschreiben vom 18. Dezember 1850 den Finanzminister aufforderte, mit dem Präsidenten des Reichsrates, Freiherr v. Kübeck, Verhandlungen über die Mittel zur Verbesserung der Finanzlage aufzunehmen.

Freiherr v. Kübeck lieferte anfangs Jänner ein sehr interessantes Gutachten, wobei er von folgenden Erwägungen ausging:

Die Ausgabe von Papiergeld ist eine überaus teure, gefährliche Art der Schuldenbelastung des Staates. Ihre unmittelbaren Folgen sind Kapitalsflucht ins Ausland respektive Thesaurierung und damit Verschwinden des Metallgeldes im Inland. Die Verluste, welche durch die Wertverminderung des Papiergeldes eintreten, tragen in erster Linie die Fixangestellten, die Staats- und Privatgläubiger, während den Spekulanten große Gewinne zufließen.

Eine Abhilfe ist dadurch zu erreichen, daß man Banknoten und Staatspapiergeld in gleicher Weise behandelt; der Staat muß die ganze Banknotenschuld auf sich nehmen und das Staatspapiergeld sukzessive in eine verzinsliche Staatsschuld konvertieren.

Eine weitere Aufforderung, seine Ansichten über die notwendigen Finanzreformen darzulegen, erging an den Handelsminister Freiherr v. Bruck. Dieser führte in seinem Gutachten vom 10. Februar 1851 ungefähr folgendes aus:

Rasche und radikale Maßnahmen sind nötig und zwar in diesem Augenblicke, da Österreich groß und geachtet dasteht; man darf nicht warten bis neue politische Ereignisse die Situation erschweren. Es wird daher vorgeschlagen:

Die Nationalbank ist von allen Fesseln des Staates zu lösen. Der Staat muß die Noten von 5, 2 und 1 fl, deren Gesamtumlauf fl 125,000.000 beträgt, übernehmen. Damit ist die gesamte Schuld des Staates an die Bank mit Ausnahme der alten Schuld aus der Papiergeldeinlösung gedeckt. Diese Wiener Währungs-Schuld beträgt fl 75,000.000. Dazu sind noch fl 57,000.000 für Eskont und Vorschüsse zu rechnen, so daß sich ein Umlauf von fl 132,000.000 in Noten zu 1000, 100, 50 und 10 fl ergibt. Zur Deckung dieses Betrages ist ein Silberschatz in der Höhe eines Drittels, also fl 44,000.000 nötig. Da sich augenblicklich im Besitz der Bank fl 32,000.000 in Silber befinden, so fehlen noch fl 12,000.000, welche am besten durch Ausgabe der Reserveaktien zu beschaffen sind. Ferner müssen die von der Bank übernommenen fl 125,000.000 in kleinen Noten sowie das Staatspapiergeld in der Höhe von fl 100,000.000 zusammen fl 225,000.000

konvertiert werden.

Zu diesem Zweck soll folgende Neuemission stattfinden:

Unverzinsliche Reichsschatzscheine in Stücken von 5, 2 und 1 fl fl 100,000.000
 5^o/oige Rentenscheine zum Kurse von 95 fl 100,000.000
 3^o/oige Kassenanweisungen mit einer Realhypothek fl 50,000.000
 fl 250,000.000.

Dadurch ergibt sich ein Überschuß von fl 25,000.000 für laufende Ausgaben. Alle Zahlungen an den Staat sollen in Reichsschatzscheinen erfolgen, deren baldige Einlösung in Aussicht zu nehmen ist. Die laufenden Ausgaben sind durch den bereits erwähnten Überschuß von 25,000.000 fl sowie durch die sardinische Kriegsentschädigung zu decken.

Das Gutachten Brucks betonte zum Schluß, daß bei Befolgung dieser Ratschläge schon binnen wenigen Monaten eine Verbesserung im Geldumlauf und eine Behebung der finanziellen Schwierigkeiten zu erwarten seien.

Es oblag nunmehr dem Finanzminister *Krauß*, zu den Vorschlägen *Kübecks* und *Brucks* Stellung zu nehmen. Dies tat er in Form einer Denkschrift unter dem Titel „Vergleichung der drei Vorschläge“.

Gegenüber dem Vorschlag *Kübecks* erhob er die Einwendung, daß dieses Projekt die Aufhebung der Nationalbank bedeuten würde. Der Staat müßte für die Einlösung des alten Papiergeldes und außerdem noch der Banknoten

sorgen, ohne den Metallschatz als Grundlage zur Verfügung zu haben. Der Vorschlag Brucks hingegen hätte die Herabsetzung der Tätigkeit der Nationalbank auf die Hälfte und eine entsprechende Verminderung des Einkommens der Aktionäre zur Folge.

Demgegenüber entwickelte Krauß ungefähr folgenden Gedankengang: Die Ursache der Krise liege durchaus nicht in der Höhe des Banknotenumlaufes, ein Umstand, der nicht überschätzt werden dürfe. Als Beweis hiefür ist anzuführen, daß erst das Verschwinden des Metalles die Ausgabe von Papiergeld nötig gemacht habe; Silber und Gold sei in enormen Mengen thesauriert worden, also immerhin vorhanden. Der Export habe sich gehoben, der Import gesenkt, die Staatskassen haben einen starken Zufluß durch die Kriegsentschädigung von Piemont erhalten.

Es liege also nichts anderes vor als eine Vertrauenskrise, hervorgerufen durch das Mißverhältnis zwischen Staatsausgaben und -einnahmen, wobei die gesteigerten Erfordernisse der Staatskasse durch Papiergeld gedeckt werden. Die Spekulation täte ein übriges, die Verwirrung zu verstärken. Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, sei eine stufenweise Verminderung des Mißverhältnisses nötig sowie die Festsetzung von Grenzen für das umlaufende Papiergeld. Mit dem Steigen des Vertrauens werde auch das Metallgeld wieder zum Vorschein kommen.

Der Übergang zur Metallwährung müsse aber langsam erfolgen, um Verluste und Produktionsstörungen zu vermeiden.

Die Nationalbank müsse zunächst trachten, ihren Münzvorrat zu vermehren, wobei zu berücksichtigen sei, daß sie ihn durch die sardinische Kriegsentschädigung immerhin schon auf 42 Millionen fl gebracht habe. Um den Banknotenumlauf zu vermindern, genüge die Übernahme der Ein- und Zwei-Gulden-Noten durch den Staat. Die Summe dieser Noten betrage 62 Millionen, also gerade soviel wie die Vermehrung seit dem Jahre 1848. Die Nationalbank wird somit auf den Status von 1848 zurückkehren und das Deckungsverhältnis wieder auf 25% kommen.

Es sei ferner zu berücksichtigen, daß der Banknotenumlauf durch neue Erfordernisse auch *legitim* gestiegen sei, und zwar durch die Vermehrung der Beamtenschaft des Staates sowie durch die Bezahlung der patrimonialen Gemeindebeamten, die vorher naturaliter entlohnt wurden. Auch die allgemeine Hebung von Handel und Wohlstand habe zur Vermehrung des Geldumlaufes beigetragen. Eine plötzliche Verminderung desselben würde aber die Handels- und Gewerbetreibenden beeinträchtigen, ohne daß dadurch das thesaurierte Metallgeld zum Vorschein käme; denn dieses

befinde sich ja in ganz anderen Händen. Daher müsse man zuerst das Vertrauen wiederherstellen und dann zu einem späteren Zeitpunkt an die Verminderung des Papiergeldes schreiten.

Was die Ausgabe der restlichen Bankaktien betrifft, so war der Finanzminister der Meinung, daß man zuerst trachten solle, den Geschäftsbetrieb zu erweitern.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen befaßte sich Krauß mit einer Frage, welche gerade den Leser von Heute besonders interessieren wird: Das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf. Der Finanzminister war der Meinung, daß gesetzliche Beschränkungen des Banknotenumlaufes nicht nötig seien. Er begründete dies damit, daß die Notendeckung im Jahr 1847, also vor der Revolution, geringer war als zur Zeit der Abgabe dieses Gutachtens, ohne daß der Wert der Noten zu dieser Zeit eine Erschütterung erfahren habe. Erst bei einer weit günstigeren Proportion seien die krisenhaften Erscheinungen eingetreten und die Barzahlungen mußten eingestellt werden. Krauß zog daraus den Schluß, daß das Verhältnis des Notenumlaufes zum Barschatz wohl ein wichtiges aber nicht ein entscheidendes Moment in der Situation einer Notenbank sei.

Wenn wir nun fragen, welches praktische Resultat die beiden Gutachten und die Stellungnahme des Finanzministers dazu zeitigten, so können wir nur die klassische Antwort darauf geben: „Parturiunt montes nasciturque ridiculus mus.“ (Es reißen die Berge und geboren wird eine lächerliche Maus.)

Am 15. Mai 1851 erschien ein kaiserliches Patent, welches

1. die Höhe des auszugebenden mit Zwangskurs versehenen Staatspapiergeldes mit 200 Millionen fl begrenzte,
2. den bereits am 28. Juni 1849 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Nationalbank zur Deckung der Staatserfordernisse nicht in Anspruch genommen werden dürfe, noch einmal wiederholte.

Das war alles.

Wir bringen nunmehr den Wortlaut dieses Patentes:

„KAISERLICHES PATENT VOM 15. MAI 1851, WOMIT MEHRERE MASSREGELN ZUR REGELUNG DER GELDVERHÄLTNISSE DES KAISERREICHES ANGEORDNET WERDEN.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; etc., etc.

Der durch bekannte, tief eingreifende Ereignisse herbeigeführte Zustand der Geldverhältnisse Unseres Reiches war und ist ein Gegenstand Unserer sorgfältigsten Erwägung.

Indem eine zusammenhängende Folge von Maßregeln zur gänzlichen Herstellung der Regelmäßigkeit des Geldumlaufes und der Ordnung des Staatshaushaltes, den Gegenstand

fortwährender, eindringender Berathungen Unserer gesetzlichen Regierungsorgane ausmacht, finden Wir, über Antrag Unseres Ministerrathes, und nach Vernehmung Unseres Reichsrathes, mit Vorbehalt Unserer Beschlüsse über weitere Maßregeln, zu bestimmen, wie folgt:

1. Das gesammte, mit Zwangscours im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld soll, so lange der Zwangscours mit demselben verbunden ist, nicht über den Betrag von Zweihundert Millionen Gulden vermehrt werden.

2. Der mit Unserem Patente vom 28. Juni 1849 ausgesprochene Grundsatz, daß die Nationalbank, zur Deckung der Staatserfordernisse, mit einer Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werden soll, ist fortan genau zu beobachten.

3. Da es Unser ernster Wille ist, daß das mit Zwangscours umlaufende Staatspapiergeld allmählig eingezogen werde, so haben Wir verordnet, daß die hierüber anhängigen Verhandlungen thätigst beschleuniget, und die Anträge über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, Uns in kürzester Zeit vorgelegt werden.

4. Unser Finanzminister ist mit der Vollstreckung dieser Anordnung beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünfzehnten des Monates Mai im Jahre Eintausend Achthundert Ein und fünfzig, Unserer Reiche im Dritten.

Franz Joseph.

Schwarzenberg.	Ph. Krauß.	Bach.	Bruck.	Thinnfeld.
Thun.	Csorich.	C. Krauß.	Kulmer.“	

Auf Grund dieses kaiserlichen Patentes fanden weitere Verhandlungen im Ministerrat sowie im Reichsrat unter Vorsitz des Kaisers statt. Das Resultat faßte der Finanzminister am 18. Juni 1851 in einem Vortrag zusammen, in welchem er dem Kaiser folgende Vorschläge im Namen der Gesamtregierung unterbreitete:

1. Einziehung der Banknoten zu ein und zwei Gulden und Umtausch derselben gegen höhere Banknoten oder gegen Reichsschatzscheine.
2. Beseitigung des Staatspapiergeldes.
3. Bestellung einer Kommission bei dem Tilgungsfonds zwecks Überwachung der Gebarung mit dem Papiergeld.
4. Heranziehung ausländischer Kapitalisten.
5. Ermächtigung der Nationalbank, Wechsel auf Silber auch in Metall zu eskontieren.

Der Kaiser genehmigte mit einer Resolution vom 24. Juni 1851 diese Vorschläge. In der kaiserlichen Resolution heißt es u. a.:

„Die im Punkt 2 berührte Einziehung des Papiergeldes, welche in dem Patent vom 15. Mai d. J. angekündigt und von Mir daselbst angeordnet wurde, ist die unmittelbar dringendste Maßregel. Über die Art der thatsächlichen Ausführung derselben erwarte Ich die mit thunlichst Beschleunigung zu erstattenden Vorschläge.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in allen den Fällen, wo die Nationalbank mitzuwirken berufen sein soll, mit ihr das entsprechende Übereinkommen zu treffen sein wird.“

Ehe wir in der weiteren Schilderung der Entwicklung dieser Materie, welche durch das kaiserliche Patent vom 15. Mai 1851 in Bewegung geraten war, fortschreiten, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die Ereignisse des ersten Bankhalbjahres 1851 werfen.

Am 12. März 1851 gab der Finanzminister dem Bankgouverneur seine Absicht bekannt, eine neue Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrag von 30 Millionen fl zu veranlassen. Er sah sich dazu deshalb veranlaßt, weil die erste Emission des Jahres 1848 bis März 1851 fast in voller Höhe in Umlauf gesetzt erschien. Der für diese Neuemission eingehende Betrag solle zur Abdeckung der 50 Millionen fl, welche der Staat für Zentralkassenanweisungen der Nationalbank schuldet, verwendet werden. Auf diese Weise sei eine sehr erwünschte Verminderung des Banknotenumlaufes zu erwarten. Natürlich müsse auch für diese Emission eine hypothekarische Sicherstellung erfolgen. Da jedoch die Saline Gmunden bereits für die erste Emission bis zur Höhe von 45 Millionen fl belastet sei, erscheine es notwendig, daß das Noteninstitut diese Hypothek bis zu dem Betrag von 30 Millionen fl zugunsten der Neuemission wieder abtrete. Alle anderen Bestimmungen und Sicherungen sollen aufrecht bleiben.

In ihrer Sitzung vom 13. März 1851 erklärte sich die Bankdirektion mit der Anregung des Finanzministers im Prinzip einverstanden.

Der endgültige Vertrag über die 2. Ausgabe von Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrag von 30 Millionen fl wurde zwischen der Nationalbank und der Finanzverwaltung am 3. April 1851 abgeschlossen:

Die Direktion hatte bereits im August 1850 den prinzipiellen Beschluß gefaßt, eine Filialeskontanstalt in Pest nach Prager Muster zu errichten. Im März 1851 nahm die Nationalbank die erfolgte Rückzahlung des dem Pester Handelsstand gewährten Darlehens von einer Million Gulden durch die Pester Ungarische Kommerzialbank zum Anlaß, an die Durchführung des Beschlusses zu schreiten. An den Finanzminister erging daher am 20. März 1851 eine Note, mit welcher die Bankdirektion ersuchte, die Angelegenheit an allerhöchster Stelle zur Entscheidung vorzulegen. In seiner Erwiderung teilte der Finanzminister am 14. April mit, daß der Kaiser die Errichtung einer Filialeskontanstalt in Pest bewilligt habe. Es wären hiebei folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Die der neuen Anstalt zur Verfügung zu stellende Dotation habe vorläufig zwei Millionen Gulden nicht zu überschreiten.
2. Für die den einzelnen Firmen zu gewährenden Kredite seien gewisse Grenzen festzusetzen und einzuhalten.

3. Der Vorsteher dieser Filialanstalt sei über Vorschlag der Bankdirektion vom Kaiser zu ernennen. Ferner seien acht Direktoren mit dreijähriger Amtsdauer zu nominieren.

4. Vor der Besetzung der Stellen der Direktoren und Zensoren sei ein Gutachten der Handelskammer mit Vorschlägen für diese Nominierungen einzuholen.

5. Die Finanzverwaltung müsse durch ein eigenes Organ vertreten sein, welches über die Beobachtung der Statuten und die Wahrung der höheren Finanzrücksichten zu wachen habe.

Am 20. Oktober 1851 wurde die neue Filialanstalt, welcher die bisher in Ofen bestandene Bankverwechslungskasse angegliedert worden war, in dem von der Bank angekauften eigenen Hause eröffnet.

Ferner wurden am 7. März 1851 eine Subverwechslungskasse in Görz und am 1. Juli des gleichen Jahres eine Filialkasse in Agram errichtet.

Die monatlich veröffentlichten Stände der österreichischen Nationalbank boten im Jahre 1851 ein viel erfreulicheres Bild als in den Vorjahren: Ständige Vermehrung des Silberschatzes und Verminderung des Banknoten-umlaufes, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht:

Datum	Silberschatz	Banknotenumlauf
31. Dezember 1850	fl 32,303.124	fl 255,367.221
28. Jänner 1851	fl 33,330.923	fl 256,244.408
25. Februar 1851	fl 34,267.246	fl 253,822.191
1. April 1851	fl 37,001.254	fl 249,693.332
3. Juni 1851	fl 42,377.605	fl 243,991.415
30. Juni 1851	fl 42,804.345	fl 240,715.294

Die auf Grund des Vertrages vom 6. Dezember 1849 zusammengezogene 2⁰/₁₀₀ige Schuld von fl 96,948.768 war am 30. Juni 1851 bis auf einen kleinen Rest abbezahlt, denn es gingen darauf ein:

durch das 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀₀ ige Staatsanlehen	fl 60,541.930
durch Einzahlung auf die sardinische Kriegsentschädigung ..	fl 23,042.800
durch staatliche Barzahlungen	<u>fl 11,406.838</u>
zusammen	fl 94,991.568.

Auch das in den Bankkassen vorhandene Staatspapiergeld (Kassenanweisungen, Reichsschatzscheine und Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte) war im allgemeinen unverändert geblieben und betrug am 30. Juni 1851: 55,082.884 fl.

Trotz dieser günstigen Entwicklung blieb das Silberagio überraschend hoch und sank während des ganzen Jahres nicht unter 118⁰/₁₀₀, nachdem es vorüber-

Activa	fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	42,804.345	6 ³ / ₄
worunter Wechsel auf fremde Plätze: 550.000 fl.		
In sämtlichen Bank-Cassen vorhandene 3% Casse-Anweisungen von 1849	5,532.935 fl.	— kr.
Detto detto mit 3% verzinliche Reichs-Schatz- scheine	46,764.400 „	— „
Detto detto unverzinsl. Reichs-Schatzscheine	635.080 fl.	— kr.
Detto detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte	2,150.469 „	— „
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	28,952.275 fl.	30 kr.
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	2,881.397 „	45 „
Detto des Brünner Handelsstandes	834.000 „	— „
Detto mehrerer Industrie-Unternehmungen mit pu- pillarmässiger Sicherheit	79.000 „	— „
Summe	32,746.673 fl.	15 kr.
Detto im Prager Portefeuille	951.079 „	48 „
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen ..	13,102.400 fl.	— kr.
Detto an österreichischen Lloyd und einige Stadt- Gemeinden	1,550.000 „	— „
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinlich	36,220.260 fl.	34 ¹ / ₄ kr.
b) unverzinlich	37,639.692 „	7 ¹ / ₄ „
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-An- weisungen à 3%	50,000.000 fl.	— kr.
Die, in Folge des mit der hohen Finanz-Verwaltung geschlossenen Vertrages vom 6. December 1849 zu- sammengezogene, zu 2% verzinliche Schuld	96,948.768 „	28 „
	146,948.768 fl.	28 kr.
Hieran wurden bereits getilgt:		
Durch das 4 ¹ / ₂ % Staats-Anlehen	60,541.930 fl.	— kr.
„ Einzahlung auf die sard. Kriegsentschädigung	23,565.000 „	— „
„ Zahlungen, welche vertrags- mässig von der hohen Finanz-Verwaltung baar geleistet worden sind	13,406.838 „	28 „
	97,513.768 „	28 „
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	551.940	—
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinlich	1,800.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	8,116.594	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	877.472	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	3,270.453	48 ³ / ₄
	284,148.795	17

Wien, am 3. Juli 1851.

rechnung

National-Bank am 30. Juni 1851.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	240,715.294	—
Reserve-Fond	8,116.677	36
Pensions-Fond	874.732	19
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	4,069.491	22
Bank-Fond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
	284,148.795	17

Pipitz, Bank-Gouverneur.
Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Popp, Bank-Director.

gehend sogar eine Höhe von 133⁰/₀ erreicht hatte. Da die politische Lage in diesem Jahr keinen Anlaß zu Besorgnissen bot, muß man annehmen, daß nur der Mangel an Vertrauen in die Währung und die Skepsis gegenüber allen Reformvorschlägen die Ursachen dieser Erscheinung waren.

Diese Schwankungen des Wechselkurses waren natürlich trotz starker Vermehrung des Silberschatzes und Verminderung des Banknotenumlaufes der Grund schwerster Beunruhigung in den wirtschaftlichen Kreisen. Der Ministerrat befaßte sich wiederholt mit der Frage, wie ein solches Valutarisiko auszuschalten wäre.

Am 1. August 1851 richtete der Finanzminister an den Bankgouverneur eine Note, in welcher es u. a. hieß: „daß seine Majestät das Finanzministerium zu beauftragen geruhen, im Einvernehmen mit der Bankdirektion eine geeignete Einrichtung zu treffen, damit den Schwankungen des Wechselkurses entgegengewirkt und denjenigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche im Auslande Zahlungen zu leisten haben, möglich gemacht werde, Wechsel auf ausländische Plätze oder klingende Münze unter den Bedingungen zu erlangen, bei welchen sie gegen die Gefahr eines Verlustes für den Fall einer Kursverschlechterung geschützt und zugleich in die Lage gesetzt würden, an der Besserung des Kurses, welche nach den von Seiner Majestät beschlossenen Maßregeln mit Grund zu erwarten ist, theilzunehmen.“

Dem Vorschlag des Finanzministers lag ungefähr folgender Gedankengang zugrunde: Die österreichische Nationalbank solle eine besondere Anstalt errichten — etwa unter dem Namen einer „*Außerordentlichen Kreditkasse*“ — bei welcher unter gewissen Bedingungen und Vorsichten Wechsel in klingender Münze zahlbar, gegen Banknoten nach dem Tageskurse an Kaufleute und Gewerbetreibende hinausgegeben werden sollen, wobei den Parteien das Recht vorbehalten bleibe, den Wechselbetrag längstens bis zum Fälligkeitstag in Silbermünze an die Kreditkasse zurückzuzahlen und den in Banknoten erlegten Betrag wieder zu beheben.

Auf diese Weise wären solche Kaufleute, die Zahlungen im Auslande zu entrichten haben, vor dem Risiko der Kursschwankungen gesichert.

Die von der Außerordentlichen Kreditkasse ausgestellten, akzeptierten oder girierten, in klingender Münze zahlbaren Wechsel, seien von ihr nur dann zu eskontieren, wenn vom Tage der Ausstellung bereits wenigstens vier Wochen abgelaufen wären.

Der Bankgouverneur trug der Wichtigkeit dieser Note vollauf Rechnung, indem er der Direktion vorschlug, ein besonderes Komitee zur Beratung

dieser Frage einzusetzen, über dessen Tätigkeit der Generalsekretär v. Salzmann ein Gutachten erstatten solle.

Am 11. August 1851 trat die Bankdirektion zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, deren Gegenstand der Bericht des Generalsekretärs über die Arbeiten des genannten Komitees war. Der Generalsekretär kam zu einem negativen Urteil. In seinem Vortrag hieß es u. a.: „So sehr auch die wohlwollende Absicht dieser Maßregel in die Augen springt, so ergeben sich gegen dieselbe doch mannigfache und sehr gewichtige Bedenken. Die Spekulation wird immer Mittel finden, jede Vorsicht zu umgehen und diese Begünstigung für eigennützige Zwecke auszubeuten. Es werden nicht alle von der Kreditanstalt für notwendige Zahlungen gegen Banknoten hinausgegebene, in klingender Münze zahlbare Effekten auch zu Zahlungen verwendet, sondern sogleich wieder in Banknoten umgesetzt, diese fruchtbringend verwendet, bei Besserung des Kurses wieder in Münze umgesetzt, mithin mehr Münze erworben werden, als an die Bank zurückzustellen ist, der durch die Besserung des Kurses erzielte bare Gewinn aber, in die Tasche geschoben werden. Ein solches Resultat aber gleicht einer Prämie, um sich an der Spekulation zu beteiligen und kommt dem Handel und der Industrie keineswegs zustatten.“

Als ein weiteres schwerwiegendes Argument gegen das Projekt erachtete der Generalsekretär die Tatsache, daß die „Silberwechsel“ einem neuen Papiergelde gleichgestellt und wieder Mißtrauen hervorrufen würden. Man könnte daraus schließen, daß an die Rückkehr zur Metallzirkulation noch sehr lange nicht zu denken sei, da man ja sonst nicht wieder ein neues von dem übrigen Papiergeld abweichendes Papier, nämlich diese Silbergeldwechsel einführen würde.

Als dritter Einwand wurde hervorgehoben, daß man solche Silberwechsel nicht unbegrenzt ausgeben könne, da sonst eine Erschöpfung des Münzvorrates zu befürchten sei; hingegen wäre bei einer Begrenzung der zu gewährenden Summen im ganzen und im einzelnen der Vorwurf der Parteilichkeit zu gewärtigen.

Aus diesen Gründen sei die Errichtung der beantragten Außerordentlichen Kreditkasse dermalen nicht opportun.

Eine Antwort in diesem Sinne wurde dem Finanzminister am 11. August 1851 gegeben. Diese rief seinen starken Unwillen hervor, welcher in einer noch zu erwähnenden Note zum Ausdruck kam.

Als nächste der Maßnahmen, welche auf Grund des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 1. Mai 1851 in Ausführung kommen sollten, um die Regelmäßigkeit

des Geldumlaufes wiederherzustellen, wurde die Aufnahme eines Staatsanleihens in Aussicht genommen. Diese Anleihe sollte 80 Millionen fl betragen, wobei zwei Drittel davon zur Einziehung und Fundierung des in Umlauf befindlichen Papiergeldes zu verwenden wären. Zuerst wurden Verhandlungen mit ausländischen Bankiers geführt, welche die ganze Summe oder doch den größeren Teil davon auf eigene Rechnung übernehmen sollten. Diese Verhandlungen brachten jedoch kein Resultat. Daher entschloß man sich zu einer öffentlichen, freiwilligen Subskription.

Die Ausschreibung erfolgte mit Erlaß des Finanzministeriums vom 1. September 1851. Die wichtigsten Bestimmungen waren:

1. Die Verzinsung beträgt 5⁰/₀.
2. Die über das Anleihen auszugebenden Schuldverschreibungen werden in zwei Serien A und B geteilt.
3. Die Zinsen der Schuldverschreibungen der Serie B werden in *ausländischem Gelde*, u. zw. in Amsterdam, Frankfurt am Main, Brüssel und Paris bezahlt.

Die weiteren Bestimmungen sind aus dem Erlaß ersichtlich, den wir nunmehr wörtlich wiedergeben.

ERLASS DES FINANZMINISTERIUMS VOM 1. SEPTEMBER 1851, BETREFFEND DIE ERÖFFNUNG EINES ANLEIHENS FÜR DIE K. K. ÖSTERREICHISCHEN FINANZEN.

In der Reihe der Maßregeln, welche nach dem Allerhöchsten Patente vom 15. Mai 1851 zur Herstellung der Regelmäßigkeit des Geld-Umlaufes ergriffen werden, haben Seine k. k. Majestät, nach Vernehmung des Ministerrathes und des Reichsrathes, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni 1851 die Aufnahme eines Staats-Anleihens anzuordnen geruht.

In Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung und in Gemäßheit der durch die Allerhöchste Entschließung vom 2. August 1851 erlassenen weiteren Anordnungen wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Ein Staats-Anleihen wird nach den in der Beilage enthaltenen Bestimmungen im Wege der freiwilligen Einzeichnung (Subscription) eröffnet. Jedermann ist freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren.

2. Das Ergebniß des Anleihens ist zur Einziehung und Fundirung des im Umlaufe befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Staatspapiergeldes in dem Maße bestimmt, daß *wenigstens zwei Drittheile* der, durch das Anleihen im Papiergelde oder in Silbermünze eingehenden Beträge zu diesem Zwecke verwendet, und die im Staatspapiergelde eingezogenen Beträge vernichtet werden sollen.

Längstens bis 1. Februar 1852 wird mit der Tilgung der entsprechenden Summe Staatspapiergeld begonnen, und bis zum Schlusse der Einzahlungen von drei zu drei Monaten fortgeföhren werden.

3. Die über das Anleihen hinauszugebenden Schuldverschreibungen sind zu *fünf* Percent verzinslich und in zwei Serien (A und B) gereiht.

4. Die Schuldverschreibungen der *Serie A*, werden bei der k. k. Staatsschulden-Casse in Wien oder bei den k. k. Filial-Creditscassen im Inlande verzinset.

Die Zinsen von den Staats-Schuldverschreibungen der *Serie B*, werden in Amsterdam, Frankfurt am Main, Brüssel und Paris im dortigen Gelde bezahlt werden.

5. Die Subscribenten auf Schuldverschreibungen der *Serie A*, können bei der Einzahlung oder auch nach Empfang dieser Schuldverschreibungen *bis zum 1. Juli 1853* verlangen, daß ihnen gegen Entrichtung eines baren Betrages *von zwei Gulden dreißig Kreuzern* für jedes Hundert des Nominalwerthes dieser Schuldverschreibungen, der doppelte Betrag in *zwei ein halbpercentigen*, bei der Staatsschulden-Casse in Wien oder den Filial-Creditscassen verzinlichen Staats-Schuldverschreibungen erfolgt werde.

6. Die Subscription beginnt am 9. September 1851, und wird am 27. September 1851 um 8 Uhr Abends geschlossen.

7. Für jedes Hundert der Staats-Schuldverschreibungen der *Serie A* sind 95 Gulden; für jedes Hundert von jenen der *Serie B* aber sind 100 Gulden in österreichischer Bankvaluta zu bezahlen.

8. An diesem Preise wird Denjenigen, welche bis zum 16. September 1851 um 8 Uhr Abends subscribiren, ein Nachlaß von zwei Percent, jenen hingegen, die bis zum 23. September 1851 um 8 Uhr Abends subscribiren, ein Nachlaß von Ein Percent des Nominal-Betrages der Subscribirung mit der Zusicherung ertheilt, daß die von ihnen subscribirten Beträge ungeschmälert angenommen werden.

9. Wer mit Erlag der Caution binnen der Subscriptionsfrist auf einen Nominalbetrag in Staats-Schuldverschreibungen, welcher 50.000 fl. übersteigt, subscribirt, oder Subscriptionen in einem diesen Betrag übersteigenden Belaufe sammelt, erhält unabhängig von dem im §. 8 bestimmten Nachlasse an dem gedachten Preise eine Provision von $\frac{1}{2}$ Percent des nach dem §. 7 der gegenwärtigen Kundmachung entfallenden Betrages der Einzahlung.

10. Für diejenigen, welche die Caution, die Einzahlung auf das Anleihen, oder die im fünften Absatze der gegenwärtigen Kundmachung bestimmte Aufzahlung *in klingender Münze* zu leisten wünschen, wird zum Maßstabe des Betrages, welcher, anstatt in österreichischer Bankvaluta, in klingender Münze eingezahlt wird, der Cours auf *Augsburg* angenommen, und zwar: für Beträge, welche erlegt werden

im Monate	September	} 1851	mit 117
„	October		„ 116
„	November		„ 115
„	December		„ 114
„	Jänner	} 1852	„ 112
„	Februar		„ 112
„	März		„ 110
„	April		„ 110
„	Mai		„ 108
„	Juni		„ 108
„	Juli		„ 106
„	August		„ 106
„	September		„ 104
„	October		„ 102
und in jedem der folgenden Monate			„ 100.

Jede Zahlung wird nach dem Course des Monates berechnet, in welchem sie geleistet wird, sie mag vor oder erst bei Eintritt des Zahlungstages geleistet werden.

11. Nach dem Verhältnisse der im 10. Absatze der gegenwärtigen Kundmachung bestimmten Wechselcourse auf *Augsburg* wird für diejenigen, welche die Einzahlung in *Amsterdam, Brüssel, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M.* oder *Paris* im dortigen Gelde

leisten wollen, der Cours auf diese Plätze ausgemittelt, und abgesondert kundgemacht werden.

12. Längstens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptions-Termines wird die Gesamtsumme der erfolgten Subscriptionen durch die Wiener Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Beläuft sich die Gesamtsumme der subscribirten 5procentigen Staats-Schuldverschreibungen beider Serien: A und B höher als auf 85 Millionen, so wird für diejenigen, denen nicht die im §. 8 der gegenwärtigen Kundmachung ertheilte Zusicherung zukommt, der subscribirte Betrag verhältnißmäßig, jedoch immer nur in einer Ziffer vermindert, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist. Mit der Veröffentlichung der Gesamtsumme der Subscriptionen wird zugleich bekannt gegeben, ob und welche Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe.

13. Die Subscriptionen und Cautionen, sowie die Einzahlungen auf das Anleihen und die, im 5. Absatze erwähnten Aufzahlungen werden für Rechnung der Finanzen in Wien bei der Centralcasse der österreichischen Nationalbank, in den Kronländern bei allen Haupt- und Sammluncscassen, sowie bei den Filialcassen der österreichischen Nationalbank, endlich auch an folgenden auswärtigen Handelsplätzen angenommen, und zwar:

in Frankfurt am Main: bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild;

in Stuttgart: bei der königlich Württembergischen Hofbank;

in Amsterdam: bei den Wechselhäusern Hope u. Comp., dann Gebrüder Sichel;

in Brüssel: bei dem H. L. Richtenberger;

in Antwerpen: bei dem H. J. Lambert;

in Paris: bei dem Wechselhause Gebrüder von Rothschild;

in Hamburg: bei dem Wechselhause Salomon Heine;

in Berlin: bei dem Wechselhause S. Bleichröder;

in Breslau: bei dem Wechselhause E. Haimann.

Ph. Krauß m. p.

In einer Note vom 1. September 1851 ersuchte der Finanzminister, die Bankdirektion möge die Finanzverwaltung bei der Durchführung des neuen Anleihe in gleicher Weise unterstützen, wie es im Jahre 1849 der Fall war. Die Direktion erklärte sich ohne weiteres bereit, diesem Ersuchen Folge zu leisten; die Zentralkasse und die Filialen der österreichischen Nationalbank wurden angewiesen, auf das neue Anlehen für Rechnung der Finanzen Subskriptionen und Einzahlungen zu übernehmen.

Die Regierung setzte große Hoffnungen in diese Finanzoperation, insbesondere in eine starke ausländische Beteiligung. Auch eine politische Bedeutung legte man dem Gelingen bei. Der Finanzminister sagte in einem Schreiben an den Innenminister Bach: „Der Erfolg der Anleihe müsse zeigen, ob den Feinden der Ordnung und des monarchischen Prinzipes, vereint mit den politischen Gegnern Österreichs, die gewiß alles aufbieten würden, um das Anlehen mißlingen zu machen und dadurch der Macht und dem Ansehen Österreichs eine empfindliche Wunde beizubringen, der Sieg verbleiben würde.“*)

*) Adolf Beer: Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. Seite 231.

Obzwar die Regierung kein Mittel unversucht ließ, um die Bevölkerung zu einer regen Beteiligung an der Anleihezeichnung zu bringen, gelang es doch nicht, den ganzen Betrag zu erreichen; auch die ausländische Beteiligung entsprach nicht im geringsten den Erwartungen. Schließlich erklärte die Nationalbank ihre Bereitwilligkeit, sich mit 10 Millionen fl an der Anleihe, Serie A, zu beteiligen. Laut Übereinkommen vom 7. Oktober 1851 behielt sich das Finanzministerium das Recht vor, die für die eingezahlten Beträge ausgefolgten Obligationen binnen zwei Jahren vom Tag ihrer Ausgabe zum Kurs von 92³/₁₀ rückzulösen.

Der Finanzminister hatte die Ablehnung seines Projektes der Gründung einer „Außerordentlichen Kreditkasse“ durch die Nationalbank nicht vergessen. Da auch das Silberagio und damit die Beunruhigung in den Wirtschaftskreisen keine Besserung erfuhr, nahm dies Krauß zum Anlaß, am 31. Oktober 1851 eine geharnischte Note an den Bankgouverneur loszulassen. In dieser Note erinnerte er zuerst an die „bedeutenden Opfer“, welche er zugunsten der Nationalbank gebracht habe, um dann in energischer Weise seine Forderungen in erster Linie auf Einschränkung des Eskontgeschäftes geltend zu machen. Wir bringen die wichtigsten Punkte dieser Note, in der es u. a. hieß:

„Die bedeutenden Opfer, welche der Staatsschatz gebracht hat, um den durch außerordentliche Ereignisse hervorgerufenen Schwankungen der Bankvaluta allmählich ein Ziel zu setzen, sind Eurer Hochwohlgeboren wohlbekannt. Ich glaube, hier nur darauf hinweisen zu sollen, daß infolge des Vertrages vom 9. Dezember 1848 der Staatsschatz zur Vermehrung des Bankschatzes die Hälfte der auf 4,500.000 fl sich belaufenden Kosten von Silberanschaffungen, ferner die Kosten für Beischaffung von 4,500.000 fl Silber, auf sich genommen; daß er mit dem Vertrage vom 6. Dezember 1849 das ganze Ergebnis der Anleihe vom Jahr 1849, dann 24,000.000 fl in klingender Münze aus der sardinischen Kriegsentschädigung an die Nationalbank überlassen hat. Auch das mit dem Ministerialerlasse vom 1. September d. J. eröffnete Anleihen, hat die Erreichung desselben Zweckes vorzugsweise beabsichtigt.

Ungeachtet aller dieser Opfer und Maßregeln dauern aber die Schwankungen der Valuta ununterbrochen fort; und in neuester Zeit geben sich an der Börse Erscheinungen kund, welche der löblichen Bankdirektion ebensowenig als der Finanzverwaltung gleichgültig sein können, weil sie in einer Richtung Statt finden, bei welcher eine Besserung des Standes der Nationalbank nicht nur gehemmt und verzögert, sondern auch sogar durch eine fortwährende Steigerung der Wechselkurse für die Zukunft erschwert wird.

Zu gleicher Zeit findet eine durch ihre Größe und Stetigkeit beunruhigende Zunahme der Summe, welche von der Bank zum Eskontgeschäfte verwendet wird, statt, und wirkt der durch das Anleihen bezweckten Verminderung des umlaufenden Papiergeldes entgegen.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erinnerte der Finanzminister an seinen Vorschlag „den bei der Nationalbank aufgehäuften Münzschatz für die Bedürfnisse des Verkehrs benützlich zu machen“, was im Wege der

projektierten „Außerordentlichen Kreditkasse“ hätte geschehen sollen und gab seinem Bedauern über die Ablehnung durch die Bankleitung Ausdruck. Weiters hieß es:

„Der Stand des Eskompte- und Darleihen-Geschäftes der Nationalbank muß einer eindringenden Untersuchung und Berathung unterzogen werden. Das Ministerium hat durchaus nicht die Absicht, die Wirksamkeit der Bank in jenen Operationen zu beschränken, welche die wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie zu befriedigen bestimmt sind. Man kann aber nicht zugeben, daß der Kredit der Bank für Geschäfte in Anspruch genommen werde, welche die Befriedigung jener Bedürfnisse und die Schranken, innerhalb welcher die Bank sich mit Rücksicht auf den Umfang ihres Vermögensstandes zu halten verpflichtet ist, überschreiten, und mittelbar oder unmittelbar dazu dienen, auf die Verschlimmerung unserer Valuta einzuwirken. Man erwartet daher, daß die Bank ernstlich darauf Bedacht sein wird, Anträge zu erstatten, wie dem Mißbrauche und der übermäßigen Benützung des Bankkredites zu begegnen wäre.“

Zum Schlusse wünschte der Finanzminister, daß die Bankleitung die Abwicklung des Eskontgeschäftes bei den Notenbanken in Paris und London beobachte und mit dem ihren vergleiche. Die Note schloß mit den Worten:

„Es ist eine Pflicht gegenüber dem Staat und dem Berufe der Nationalbank selbst nicht nur gegenwärtig die Kräfte der Bank für den bevorstehenden reellen Bedarf zu bewahren, sondern auch dieselben zu vermehren und namentlich ein günstigeres Verhältnis zwischen dem Münzvorrath und der Summe des Banknotenumlaufes herzustellen. Es ist daher dringend nothwendig, reiflich zu berathen, welche Verfügungen zu treffen wären, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Barzahlung von Seite der Nationalbank näherzurücken.“

Die Bankdirektion kam der Aufforderung des Finanzministers „schleunigst Beratungen zu pflegen“ zwar nach, indem sie die Materie in zwei Sitzungen am 6. und 7. November 1851 erörterte, jedoch schien, wie das Resultat zeigte, die Energie des Finanzministers keinen besonderen Eindruck auf sie zu machen. Vielleicht war es auch kein Geheimnis geblieben, daß der Stern des Ministers Krauß bereits im Sinken war.

Was das Projekt der „Silberkreditkasse“ betraf, so blieb die Direktion bei ihrer ablehnenden Haltung. In der Diskussion kam das Bedauern zum Ausdruck, daß die schon früher ausführlich dargestellten Motive für diese Ablehnung nicht die gewünschte Geltung gefunden hätten. Die Durchführung des Projektes, meinte man, wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Barschatz der Bank durch den Silbererlös der Anleihe bedeutend verstärkt worden wäre. Diese Voraussetzung sei aber nicht eingetreten. Schließlich gelangte man einstimmig zu der Ansicht, daß die Schaffung einer solchen Kreditkasse, zumal mit den Mitteln der Bank, erfolglos und gefährlich sei; die Bank sei überhaupt nicht berechtigt, hiezu die Hand zu bieten.

Den größten Raum in der Diskussion nahm die Frage des Wechselportefeuilles ein. Es wurde betont, daß es nicht der geeignete Moment sei, eine Beschränkung des Eskontgeschäftes zu verlangen, wenn noch ca. 60 Millionen fl auf das neue Anlehen einzuzahlen wären. Was könnte schließlich mit einer Beschränkung erreicht werden? Ein Rückgang von drei bis vier Millionen, eine Summe, die mit der Gesamtzirkulation von ca. 360 Millionen in gar keinem Verhältnis stünde und daher keine Verbesserung der Valuta mit sich bringen würde. Man müsse weiters in Erwägung ziehen, daß die Krise nicht auf die durchaus angemessene Höhe des Wechselportefeuilles zurückzuführen sei, sondern auf den geringen Erfolg der letzten Finanzoperationen, auf die Masse des Staatspapiergeldes sowie auf die 150 Millionen betragende Schuld des Staates.

Auch mit der Ausgabe neuer Aktien waren die Direktoren nicht einverstanden; der augenblickliche Stand des Fonds von 38 Millionen reiche für die Bankgeschäfte vollkommen aus. Außerdem würde eine Emission von Aktien mit Rücksicht auf das gleichzeitig laufende Anlehen den Geldmarkt allzusehr belasten.

Was den Vergleich mit anderen Notenbanken betrifft, so könne z. B. die Bank von England in keine Parallele mit der österreichischen Nationalbank gesetzt werden, zumal, da es dem englischen Noteninstitut durch das Gesetz vom Jahr 1844 untersagt ist, mehr als 14 Millionen Pfund nicht durch Gold gedeckter Noten auszugeben.

Am Ende der Beratungen wurde der Beschluß gefaßt, das Protokoll der beiden Sitzungen vom 6. und 7. November samt den negativen Konklusionen der Bankleitung dem Finanzminister zu unterbreiten.

Trotz dieser Absage beharrte der Finanzminister auf seinem Standpunkt und versuchte mit einer Note an den Bankgouverneur vom 18. November 1851 noch einmal seine Meinung zu vertreten. Er bezog sich darauf, daß die Bankleitung im Laufe ihrer Beratungen die Zweckmäßigkeit einer allmählichen Beschränkung des Wechselportefeuilles zumindest prinzipiell anerkannt habe. Dieselben Gründe, meinte er, müßten auch für eine gleichmäßige Beschränkung des Darlehensgeschäftes sprechen.

Es sei also notwendig, daß eine Maßregel, deren Zweckmäßigkeit anerkannt ist, auch ins Leben trete. Dies könne ohne weiteres auf Grund des § 76 des Bankreglements geschehen, welcher anordne, daß die Bankdirektion von Zeit zu Zeit die Summe bestimme, welche im ganzen dem Eskont- und Darlehensgeschäft zu widmen sei. Damit nun diese Anordnung endlich befolgt werde, sehe sich der Minister veranlaßt, die Bankleitung aufzufordern, sich un-

verweilt über die Summe auszusprechen, welche zu den oberwähnten Geschäften verwendet werden dürfe. Hiebei möge das Verhältnis des Münzschatzes und Bankfonds zur Gesamtzirkulation zum Maßstab genommen werden.

Auf Grund dieser Note traten die Direktoren am 23. November 1851 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Im Laufe der Debatte, welche durchaus keine neuen Gesichtspunkte zu Tage förderte, wurden folgende Gedanken vertreten und dem Finanzminister als Antwort mitgeteilt:

Wenn auch eine Restriktion des Wechselportefeuilles wünschenswert erscheint, so darf eine solche Beschränkung doch nur allmählich, mit Schonung und Umsicht geschehen. So oft in früheren Jahren versucht wurde, das Portefeuille gewaltsam auf einen niedrigen Stand zurückzuführen, sind unliebsame Folgen nicht ausgeblieben.

Die Fixierung eines Plafonds für das Eskont- oder Darlehensgeschäft muß als eine sehr gefährliche Maßregel angesehen werden, weil leicht der Fall eintreten könnte, daß Leute, die für dringende oder legitime Bedürfnisse Geld bei der Notenbank suchen, zurückgewiesen werden müßten, weil das diesem Geschäft gewidmete Kapital bereits erschöpft ist.

Diese Parteien wären dann gezwungen, sich an der Börse Geld zu weit höheren Zinsen zu verschaffen, was noch viel empfindlichere Krisen hervorrufen könnte. Andererseits bestünde die Gefahr, daß solche Reflektanten schon im voraus für einen möglichen künftigen Bedarf Kapital ansprechen würden, da sie befürchten müßten, eventuell später wegen Erschöpfung des Plafonds keine Hilfe mehr zu bekommen. Aus diesem Grund muß den Operationen der Bank unter allen Umständen eine gewisse Elastizität bewahrt bleiben. Daher hat es die Bank immer vermieden, von dem § 76 des Reglements einen buchstäblichen Gebrauch zu machen, eine Regel, welche unter den jetzigen Verhältnissen mehr als je Berücksichtigung und Geltung verdienen dürfte.

Das Wechselportefeuille beträgt augenblicklich ca. 41 Millionen fl, eine Summe, die mit aller Vorsicht stufenweise vermindert werden kann und soll; in einiger Zeit würde dann die Wirkung einer solchen Beschränkung fühlbar werden.

Was das Darlehensgeschäft betrifft, so ist die gegenwärtig dabei verwendete Summe — ca. 13 Millionen fl — durchaus nicht zu hoch. In früheren Jahren waren in dieses Geschäft bis 20 Millionen investiert; jetzt aber, wo die Einzahlungen auf das neue Anleihen noch im Zuge sind, müsse von weiteren Restriktionen wohl abgesehen werden.

Sollte man sich doch zu einer Fixierung des für diese Geschäfte zu verwendeten Kapitals entschließen, so würde sich sogleich die Frage erheben, wie die reduzierten Kredite zu verteilen sind. Wenn z. B. neue Firmen, die sich inzwischen etabliert haben, ebenfalls Anspruch auf Kredit erheben würden, sollte man da die älteren Kommittenten etwa verkürzen und damit ihre Reputation ernstlich in Gefahr bringen? Wie sollte es möglich sein, stets das richtige Verhältnis herauszufinden, um die Grenze des jeder Partei zu gewährenden Kredites zu ziehen?

Schließlich ist die Bankdirektion der Meinung, daß das für Eskont und Darlehen zusammen verwendete Kapital von ca. 62 Millionen fl in einem richtigen Verhältnis zum Bankfonds von ca. 30 Millionen fl und zum Münzschatz von ca. 43 Millionen fl steht. Was aber den Banknotenumlauf betrifft, so muß betont werden, daß seine dermalige Höhe von ca. 223 Millionen fl auf Emissionen zurückzuführen ist, die den eigentlichen Bankgeschäften fremd sind.

Noch ein letztes Mal versuchte der Finanzminister seine Anschauungen in einem Vortrag an den Kaiser vom 25. November 1851 zu vertreten. Alle Bemühungen der Finanzverwaltung — führte er u. a. aus — die Papiermenge zu vermindern, müßten vergeblich sein, wenn diejenigen, die aus den Schwankungen der Wechselkurse Gewinn ziehen, durch die Bank selbst die Mittel bekommen, welche es ihnen ermöglichen, fremde Wechsel, edle Metalle und andere Waren zurückzuhalten. Der Wechselkont müsse auf eine bestimmte Summe beschränkt und auch den einzelnen Firmen nur bestimmte unüberschreitbare Kredite gewährt werden.

Am 26. Dezember 1851 wurde Freiherr v. Krauß seines Amtes enthoben. Zu seinem Nachfolger ernannte der Kaiser den ehemaligen Professor der Physik *Baumgartner*, dessen zielbewußte, auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen gerichtete Politik der Nationalbank bald mehr zu schaffen gab, als die seiner Vorgänger.

In ihren letzten Sitzungen beschäftigte sich die Bankleitung wie gewöhnlich mit den Vorbereitungen für die Ausschußversammlung. Es wurde beschlossen, die Dividende in gleicher Höhe wie im Vorjahr, nämlich 65— fl zur Verteilung zu bringen, obzwar die Geschäftsergebnisse durchaus günstig waren. Ebenso erklärte sich die Bank wie im vergangenen Jahr bereit, auf die Zinsen der in ihren Kassen befindlichen Reichsschatzscheine zu verzichten.

Die Entwicklung des Verhältnisses des Barschatzes zum Banknotenumlauf im zweiten Semester 1851 zeigen folgende Ziffern:

	Datum	Barschatz	Banknotenumlauf
30. Juni	1851	fl 42,804.345	fl 240,715.294
2. September	1851	fl 43,039.799	fl 232,215.028
30. September	1851	fl 43,116.121	fl 229,268.730
28. Oktober	1851	fl 43,002.858	fl 225,789.681
2. Dezember	1851	fl 42,918.051	fl 220,797.392
31. Dezember	1851	fl 42,827.656	fl 215,636.519

Das Deckungsverhältnis, welches am 30. Juni noch 17'78⁰/₀ betragen hatte, erhöhte sich also bis zum Ende des Jahres auf 19'86⁰/₀.

Der Ausschuß der Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank trat am 12. Jänner 1852 zu seiner Jahresversammlung zusammen. 78 Mitglieder waren anwesend.

Die Sitzung verlief in vollster Ruhe und ohne jede Sensation. Der Vortrag des Gouverneurs Dr. Josef Pipitz war von einem ziemlichen Optimismus getragen. Es sei — führte er aus — der Bankleitung unter den schwierigsten Verhältnissen gelungen, bedeutende Verbesserungen der Lage zu erzielen, so daß man sich dem ersehnten Zeitpunkte nähere, an dem die begründete Hoffnung aufscheinen darf, es werde bei der günstigen Wendung, welche in neuester Zeit in der Gestaltung der großen europäischen Beziehungen stattgefunden hat, baldigst mit der vollkommensten Ordnung des Geldwesens gerechnet werden können.

Im Verlaufe seiner Ausführungen rekapitulierte der Gouverneur die wichtigsten Ereignisse des Bankjahres 1851, u. zw.:

Gründung einer Subfilial-Verwechslungskasse in Görz.

Gründung einer Filial-Verwechslungskasse in Agram.

Errichtung einer Filial-Eskontanstalt in Pest unter Leitung des Statthaltereirates *Graf Lazansky* (Stellv.: Direktor Malvieux).

Einziehung der Banknoten der IV. Form vom Jahr 1841.

Neuausgabe von Banknoten einer V. Form.

Ferner konnte der Gouverneur mitteilen, daß die außerordentlichen im Jahr 1848 ausnahmsweise gewährten Darlehen zum größten Teil bereits zurückgezahlt wurden; nur von wenigen Stadtgemeinden stehen noch Teilbeträge aus.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Februar 1851 fand ein Einbruch in der Temesvarer Filialkasse statt, durch welchen die Nationalbank einen Schaden von ca. 40.000 fl erlitt.

Der Gouverneur erinnerte auch an das kaiserliche Patent vom 15. Mai 1851, ferner an das Staatsanlehen vom 1. September 1851, an welchem sich die Nationalbank mit 10 Millionen fl zu beteiligen bereit erklärt hatte.

Der Gouverneur konnte ferner die erfreuliche Mitteilung machen, daß infolge einer weiteren Zahlung von 12 Millionen fl in Silber aus der sardinischen Kriegsentschädigung die laut Vertrag vom 6. Dezember 1849 zusammengezogene Schuld des Staates an die Bank bis auf 7,500.000 fl eingelöst erscheint.

An Barzahlungen der Finanzverwaltung an die Bank waren 16,179.435 fl erfolgt, so daß die gesamten Rückzahlungen 30 Millionen fl überstiegen.

Infolge der Zahlung aus der sardinischen Kriegsentschädigung hat sich der Silberschatz im Laufe des Jahres auf 42,827.656 fl erhöht.

Die Summen der verschiedenen Gattungen von Staatspapiergeld verminderten sich ebenfalls bedeutend und sanken bis zum 31. Dezember 1851 auf 23,849.512 fl.

Eine besonders erfreuliche Tatsache war der starke Rückgang des Banknoten-umlaufes. Dieser betrug am 31. Dezember 1850 fl 255,367.221
am 31. Dezember 1851 hingegen fl 215,636.519,
so daß im Laufe des Jahres 1851 eine Verminderung von . . fl 39,730.702 eingetreten ist.

Der Gouverneur teilte ferner mit, daß das Direktorium beschlossen habe, ebenso wie im Vorjahr „die Einnahmen, welche die Verzinsung der Reichsschatzscheine im Laufe des Jahres der Bank gewährte, dem Staate wieder zurück zur Verfügung zu stellen“.

Die Versammlung erhob gegen diesen Beschluß keinerlei Einwendungen. Ebenso wurde der Antrag auf Festsetzung der Dividende mit

fl 65'—,

also in gleicher Höhe wie im Vorjahr, angenommen.

Der Bericht über das Geschäftserträgnis wies folgende Ziffern auf:

Bruttoerträgnis	fl 7,324.463
Zinsennachlaß 1851	fl 1,392.589
Zinsennachlaß 1852	fl 354.994
Regien	fl 738.570
Einkommensteuer von den Dividenden	<u>fl 205.776</u>
Summe der Nachlässe und Auslagen	<u>fl 2,691.929</u>
daher Reinerträgnis	fl 4,632.534
davon in den Reservefonds	<u>fl 1,342.168</u>
	verbleiben fl 3,290.366.

Es ergibt sich daher für 50.621 Aktien eine Quote von 65'— fl pro Aktie.

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	42,827.656	18 ³ / ₄
In sämtlichen Bank-Cassen vorhandene, mit 3% verzinsliche Reichs-Schatz- scheine	21,418.500	—
Detto detto unverzinsliche Reichs-Schatzscheine	986,705 fl. — kr.	
Detto detto Anweisungen auf die ungarischen Landes- Einkünfte	1,444.307 „ — „	—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	37,018.883 fl. 40 kr.	
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	3,742.699 „ 42 „	
Summe	40,761.583 fl. 22 kr.	
Detto in Prag	1,136.451 fl. 31 kr.	
Detto in Brünn	895.000 „ — „	
Detto in Pesth	924.181 „ 59 „ 2,955.633 „ 30 „	43,717.216 52
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	13,886.200 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	1,172.000 „ — „	15,058.200 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	34,856.729 fl. 52 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	37,639.692 „ 7 ¹ / ₄ „	72,496.421 59 ³ / ₄
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-An- weisungen à 3%	50,000.000 fl. — kr.	
Restbetrag der zusammengezogenen, zu 2% verzinslichen Schuld	7,500.000 „ — „	
Zusammen	57,500.000 fl. — kr.	
Hieran wurden bereits getilgt	10,500.000 „ — „	47,000.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2%		551.700 —
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, un- verzinslich	} Vom Staate garantirt	1,800.000 —
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	8,116.594	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	887.472	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	4,176.116	21
	260,480.890	8

Wien, am 12. Jänner 1852.

Noch ein Jahr des Friedens blieb der österreichischen Nationalbank, um ihre Verhältnisse zu konsolidieren, wenn sich auch bereits die Vorböten neuer kriegerischer Entwicklungen am Horizont abzeichneten.

Wenige Monate nach Erlaß des „Sylvesterpatentes“ starb der Ministerpräsident Fürst *Felix Schwarzenberg*. Nach seinem Tode übernahm der Kaiser selbst die oberste Gewalt, doch blieb *Bach* als Innenminister, zwar nicht nominell, aber faktisch das Haupt der Regierung. Das „Bach'sche System“ — ein reiner Polizeistaat — wurde während der folgenden Jahre immer weiter ausgebaut. Die Zeit Metternichs war wiedergekommen: Denunziantenwesen, Pressezensur und Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte waren die Kennzeichen dieses Systems. Attentate und Verschwörungen nahmen stark überhand. Auch der Anschlag des Ungarn Libény gegen Kaiser Franz Joseph, auf welchen wir noch zurückkommen werden, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

In der auswärtigen Politik stand zunächst noch die Schleswig-Holstein'sche Frage im Vordergrund. Im „Londoner Protokoll“ vom 8. Mai 1852 beschlossen die Großmächte, daß Dänemark samt Schleswig-Holstein unter Prinz Christian von Holstein-Glücksburg ungeteilt bleiben solle.

Am 2. Dezember 1852 wurde Louis Napoleon auf Grund einer Volksabstimmung als *Napoleon III.* zum Kaiser der Franzosen ausgerufen.

Ende des Jahres eröffnete die Türkei Feindseligkeiten gegen Montenegro, welche sie später über Intervention Österreichs einstellen mußte. Aus diesen Zwischenfällen entwickelte sich der *Krim-Krieg*, auf welchen wir noch ausführlich zurückkommen werden.

Ehe wir eine kurze Darstellung der wichtigsten Ereignisse des Bankjahres 1852 geben, wollen wir das Wirken des neuen Finanzministers Freiherr v. Baumgartner nicht ohne Würdigung lassen. Sein Vorsatz war, einen Plan auf weite Sicht aufzustellen, dessen Durchführung freilich nur unter der Voraussetzung möglich war, daß der Friede in den nächsten Jahren erhalten bliebe.

Jede Besserung der Geld- und Währungsverhältnisse, führte er in einem Vortrag vom 16. April 1852 aus, habe die *Ordnung des Staatshaushaltes* zur absoluten Bedingung. Es müsse mit allen Mitteln getrachtet werden, die Staatseinnahmen zu erhöhen; z. B. würde eine *Liberalisierung der Einfuhr* höhere Zolleinnahmen zur Folge haben. Auch das Stempel- und Gebühren-

wesen sei noch stark ausbaufähig. Was die direkten Steuern betrifft, so müßten sie besonders in Ungarn, wo größere Rückstände beständen, energisch eingetrieben werden. Ein besonderes Augenmerk sei auf die Erwerbsteuer zu richten, die bei einer entsprechenden Reform einen bedeutenden Mehrertrag geben könnte.

Von der Durchführung einer solchen Steuerreform einerseits und einer Beschränkung der Staatsausgaben andererseits, versprach sich der Finanzminister eine Verringerung des Defizits von jährlich mindestens 10 Millionen fl und die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt bis zum Jahr 1858.

Was die Sanierung der Nationalbank betrifft, so hielt es der Finanzminister in erster Linie für notwendig, das umlaufende Staatspapiergeld aus der Welt zu schaffen, wofür ein Betrag von 175 Millionen fl erforderlich wäre. Mit dieser Summe sowie weiteren 75 Millionen fl für die Abzahlung der Schuld des Staates an die Bank, müßte die Wiederaufnahme der Barzahlungen möglich werden.

Um das zu erreichen und noch dazu den Gesamtabgang im Staatshaushalt zu decken, ist ein Betrag von zusammen 400 Millionen fl nötig, der im Laufe von fünf Jahren durch Finanzoperationen, welche jährlich 80 Millionen fl bringen sollten, zu beschaffen wäre. Wenn man zu diesem Zweck an das Ausland herantreten wolle, so müsse man, meinte der Minister, besonders vorsichtig sein. Denn „ein Fehlschlagen auch nur ein einziges Mal, könnte auf den inneren Credit höchst nachtheilig wirken und weitere Auskunftsmittel unmöglich machen, somit zu ferneren Zwangsmaßnahmen, wo nicht gar zu einem Staatsbankerott unausweichlich nöthigen“.

Die Idee des Ministers war, *Eisenbahnaktien* im Betrage von 225 Millionen fl auszugeben. Der Staat sollte für eine 5⁰/₁₀₀ige Verzinsung garantieren, die Rückzahlung hätte nach 20 Jahren zu erfolgen.

Die restlichen 175 Millionen fl dachte der Finanzminister durch zwangsweise Konvertierung der Schatzscheine in eine Obligationsschuld aufzubringen.

Natürlich war eine Vergrößerung des Metallschatzes der Bank unbedingt nötig, wenn man zur Wiederaufnahme der Barzahlung gelangen wollte. Hiezu sollte die Ausgabe eines Theiles der Reserveaktien, vorläufig 25.000 Stück, dienen. Bei einem Preise der Aktien von 800 fl in Silber pro Stück könnten 20 Millionen eingebracht und der Bankfonds damit auf 62 Millionen fl erhöht werden. Diese Aktienemission betrachtete der Finanzminister als die wichtigste Maßnahme.

Das war der „Fünfjahresplan“ des Finanzministers Freiherr v. Baumgartner. Wir werden in den folgenden Ausführungen sehen, wie weit und mit welchen Ergebnissen dieses Projekt verwirklicht werden konnte.

In einer der ersten Sitzungen im Jahre 1852 beschloß die Bankleitung über Verlangen des Finanzministers die weitere Hinausgabe der 5⁰/₁₀igen Hypothekaranweisungen zu sistieren und ihren Umlauf auf 40 Millionen fl zu beschränken. Es solle, hieß es in der Zuschrift des Finanzministers vom 20. Jänner 1852, durch diese Begrenzung eine weitere Vermehrung der schwebenden Schuld verhindert werden.

Aus diesem Grund mußte die Direktion davon absehen, die Quote des Reservefonds des Jahres 1851 in solchen Hypothekaranweisungen anzulegen, wie ursprünglich beabsichtigt war. Anstatt dessen wurde über Antrag des Direktors Freiherr v. Eskeles beschlossen, für diesen Teil des Reservefonds 3⁰/₁₀ige Reichsschatzscheine anzuschaffen.

Das erste aktive Eingreifen des neuen Finanzministers in die Gebarung der Bank bestand darin, daß er die Anregung gab, es möge eine neuerliche Zusammenziehung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden des Staates an die Bank stattfinden, wobei die Nationalbank, um diese Operation zu erleichtern, von ihrer Zusage, sich an der neuen Staatsanleihe mit 10 Millionen fl zu beteiligen, enthoben werden sollte.

Für diese neue zusammengezogene Schuld sei, wie im Jahre 1849, ein einheitlicher Zinsfuß von 2⁰/₁₀ festzusetzen. Zugleich erklärte der Finanzminister, er sei bereit, bei Sr. Majestät zu beantragen, daß die Salinen zu Hallein, Aussee und Gmunden, deren Reinertrag für 1852 mit 7 Millionen fl zu schätzen ist, zur Bedeckung der 40 Millionen Hypothekaranweisungen und der neuen zusammengezogenen Schuld von ca. 71¹/₂ Millionen fl der Bank zur Verfügung gestellt werden.

Die Direktion erhob gegen das Projekt des Finanzministers keinerlei prinzipielle Einwendungen. Eine Debatte wurde nur über die Frage der Rückzahlungsbedingungen geführt. Der Gouverneur war der Meinung, es müßte vorgesehen werden, daß die Rückzahlung längstens bis zum Jahre 1866 erfolge, da in diesem Jahr das Privilegium der Bank zu Ende gehe. Demgegenüber waren andere Herren der Meinung, es wäre gefährlich, einen Endtermin mit dem Jahre 1866 festzusetzen, da die öffentliche Meinung daraus schließen könnte, es wäre gar nicht beabsichtigt, die Rückzahlung zu einem früheren Zeitpunkt aufzunehmen. Endlich einigte man sich dahin, überhaupt keinen Endtermin festzusetzen, sondern den Modus der jährlichen Rückzahlung der Finanzverwaltung zu überlassen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens, welches in dieser Angelegenheit am 23. Februar 1852 zwischen dem Finanzminister Freiherr v. Baumgartner und der privilegierten österreichischen Nationalbank zwecks Vereinfachung der gesamten Kreditverhältnisse abgeschlossen wurde, waren folgende:

1. Die Beteiligung der Nationalbank an der letzten Staatsanleihe, welche bis zur Höhe von 10 Millionen fl in Aussicht genommen war, hat zu unterbleiben.

2. Die aus der Papiergeldeinlösung entspringende ursprüngliche Schuld, welche am 27. Jänner 1852 noch 72,260.076 fl betragen hat, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Folgende Forderungen der Bank sind in einen einzigen Posten zusammenzuziehen und mit jährlich 2⁰/₀, beginnend am 1. Februar 1852, zu verzinsen:

a) sämtliche am 27. Jänner 1852 in den Bankkassen befindliche verzinsliche Reichsschatzscheine	fl 24,055.300
b) unverzinsliche Reichsschatzscheine, etc.	fl 3,213.407
c) 3 ⁰ / ₀ ige Zentralkassenanweisungen	fl 37,000.000
d) Restbetrag der am 6. Dezember 1849 zusammengezogenen Schuld	fl 7,500.000
	<u>fl 71,768.707.</u>

4. Das gesamte verzinsliche und unverzinsliche Staatspapiergeld, ferner die Zentralkassenanweisungen in der Höhe von 37 Millionen fl sind der Finanzverwaltung zurückzustellen.

Die so entstandene, neu umgestaltete Schuld von 71,768.707 fl ist durch Barzahlung auf 71,500.000 fl abzurunden.

Über die Gesamtforderung der Bank wird die Finanzverwaltung eine auf diesen Betrag lautende Schuldverschreibung ausstellen.

5. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers wird diese neu zusammengezogene Forderung von fl 71,500.000 und zugleich jene von fl 40,000.000, welche als Maximalbetrag für den Umlauf von 5⁰/₀igen

Hypothekaranweisungen bemessen sind, also zusammen .. fl 111,500.000, auf die Salinen von Gmunden, Aussee und Hallein hypothekarisch sicher gestellt.

6. Die Rückzahlung der nunmehr bestehenden Forderung der Bank in der Höhe von 71¹/₂ Millionen fl wird so bald und durch so große Teilzahlungen erfolgen, als die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatten.

Kundma
des Standes der österreichischen D

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	42,609.476	33 ³ / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 30,730.668 fl. 40 kr.		
Detto vom Wiener Aushülf-Comité	3,130.121 „ 28 „	
Summe	33,860.790 fl. 8 kr.	
Detto in Prag	1,294.614 fl. 7 kr.	
Detto in Brünn	975.000 „ — „	
Detto in Pesth	1,243.811 „ 50 „ 3,513.425 „ 57 „	37,374.216 5
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	13,106.600 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	1,072.000 „ — „	14,178.600 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ^o / _o verzinslich	34,856.729 fl. 52 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	36,930.657 „ 7 ¹ / ₄ „	71,787.386 59 ³ / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2 ^o / _o verzinsliche Schuld, welcher die Aerial-Salinen zur Hypothek dienen		71,500.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2 ^o / _o		551,509 17
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	} Vom Staate garantirt	841.572 22
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	9,019.194	36
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	900.772	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	2,485.448	33
	251,248.176	27 ¹ / ₄

Wien, am 4. März 1852.

Rechnung

National-Bank am 2. März 1852.

<i>Passiva</i>	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	209,277.607	—
Reserve-Fond	9,458.845	37 ³ / ₄
Pensions-Fond	899.078	14
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	1,240.045	35 ² / ₄
Bank-Fond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
	251,248.176	27¹/₄

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Benvenuti, Bank-Director.

Die Durchführung des Abkommens vom 23. Februar fand ihren Niederschlag im Stand der Nationalbank vom 2. März 1852. Das gesamte Staatspapiergeld, welches am 31. Dezember 1851 noch mit ca. 24 Millionen fl ausgewiesen erscheint, war verschwunden. Dafür heißt es in einem neuen Posten unter „Forderungen an den Staat“: „Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2^o/_o verzinliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen: fl 71,500.000“.

Im übrigen zeigte sich in diesem Bankausweis ein leichter Rückgang des Silberschatzes (von 42,827.656 fl auf 42,609.476 fl), dem aber ein größerer Rückgang des Banknotenumlaufes, u. zw. von 215,636.519 fl auf 209,277.607 fl, gegenüberstand.

Obzwar das Wechselportefeuille am Anfang des Jahres 1852 stark zurückgegangen war — ca. 37 Millionen fl gegenüber ca. 44 Millionen fl am 31. Dezember 1851 — ist der Finanzminister doch unzufrieden gewesen und forderte, ebenso wie sein Vorgänger, die Bankleitung auf, alles zu tun, um sowohl das Eskont- als auch das Darlehensgeschäft einzuschränken und damit eine starke Ausweitung des Banknotenumlaufes zu verhindern. Dies hatte zur Folge, daß der Gouverneur an einige seiner größten Kommittenten ein Schreiben richtete, mit welchem er sie ersuchte, ihren Eskontkredit bei der Nationalbank nicht zu stark in Anspruch zu nehmen. In erster Linie wandte er sich an die Direktion der *Nordbahn*. In dem Schreiben des Gouverneurs vom 5. März 1852 heißt es u. a.: „Die gebieterische Nothwendigkeit, den Banknoten-Umlauf allmählig auf ein für den Werth der Bankvaluta günstiger wirkendes Maß zurückzuführen, legt der Bankdirektion die Pflicht auf, sich mit Vertrauen an jene Firmen zu wenden, deren Solidität über allen Zweifel erhaben ist, und die sich in der glücklichen Lage befinden, leicht in anderen Wegen als durch eine ausgedehnte Benützung des Bank-Credits die für ihre Unternehmungen erforderlichen Bedürfnisse zu befriedigen. . . . Ich habe die Ehre, die löbliche Direktion der k. k. pr. Nordbahngesellschaft hiemit zu ersuchen, die Einleitungen gefälligst treffen zu wollen, daß von nun an in angemessenen Zeiträumen die Summe der auf dieselbe gezogenen und der Nationalbank zum Eskont überreichten Wechsel zuförderst auf jene Grenzen zurückgeführt werde, welche die Bankdirektion bereits vor längerer Zeit anzudeuten sich veranlaßt sah.“*)

*) Diese Summe, mit welcher die Bank den Kredit der Nordbahn zu begrenzen wünschte, war drei Millionen fl.

In ihrem Antwortschreiben erklärte die Direktion der Nordbahn, daß sie auch ohne jede Aufforderung auf das eifrigste bemüht gewesen sei, die Benützung des Bankkredits auf den dringendsten Bedarf zu beschränken. Beweis dafür wäre, daß ihre flottante Schuld, welche im vorigen Jahre noch 3,300.000 fl betragen hat, nunmehr auf 2,510.000 fl herabgesetzt erscheint.

Während die Frage der Einschränkung des Eskontgeschäfts noch zur Diskussion stand, richtete der Finanzminister an die Bankdirektion das Ersuchen, sich darüber schlüssig zu werden, ob es geboten sei, in Linz eine Filialeskontanstalt zu errichten. Die Gründung einer solchen Anstalt wurde von der Handelskammer in Linz beantragt und von der oberösterreichischen Statthalterei auf das wärmste befürwortet.

Diese Angelegenheit wurde von der Bankdirektion mit begreiflichem Mißvergnügen aufgenommen; in der Sitzung vom 1. April 1852 wurde es nicht unterlassen, den Widerspruch aufzuzeigen, der in einem solchen Verlangen einerseits und in der Forderung nach Restriktion des Wechselportefeuilles sowie einer scharfen Begrenzung des Banknotenumlaufes andererseits lag. Direktor v. Erggelet betonte, es sei die Hauptaufgabe der Bank, die Befähigung zur Barzahlung wieder zu erlangen; dieser wichtige Zweck könne aber durch die fortdauernde Erweiterung des Kreises ihrer Filialen nicht erreicht werden.

Die meisten Herren wiesen darauf hin, die Handelsbeziehungen des Linzer Platzes seien nicht so wichtig, daß sie die Errichtung einer Filialeskontanstalt oder auch nur einer Aushilfskasse nach Wiener Muster notwendig erscheinen lassen würden. Wenn jedoch dessenungeachtet dem Handels- und Gewerbestand in Linz die begehrte Hilfe geleistet werden solle, so wäre die Errichtung einer solchen Aushilfskasse immerhin vorzuziehen; denn die reglementmäßigen Bedingungen für eine Eskontanstalt könnten die Linzer Firmen wohl kaum erfüllen, bei einer Aushilfskasse aber genügten z. B. schon zwei Unterschriften für die Einreichung eines Wechsels.

Demgegenüber wurde von den Anhängern des Projektes folgender Gedankengang vertreten: Linz sei immerhin der Mittelpunkt des gewerbefleißigen Oberösterreichs und einer aufkommenden Textil- und Holzindustrie, welche der Unterstützung seitens der Bank würdig wäre. Direktor Popp z. B. erklärte, daß es opportuner sei, eine Filialeskontanstalt zu errichten, weil eine solche leichter von der Bankdirektion überwacht werden könne. Eine Aushilfskasse sei nur im Moment einer Krise gerechtfertigt. Eine solche Eskontanstalt solle man mit 500.000 fl dotieren.

Schließlich bemühte sich der Hofkommissär Dr. Radda namens der Finanzverwaltung, die geäußerten Bedenken zu zerstreuen. Die Gründung einer solchen Anstalt, meinte er, stünde nicht im Widerspruch mit dem Bestreben, das Eskont- und Darlehensgeschäft zu restringieren, um dadurch den Notenumlauf auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Der Finanzminister sei immer der Meinung gewesen, daß der *reelle* Bedarf nicht benachteiligt werden solle. Wenn daher in Wien eine Verminderung des Banknotenumlaufs um ca. 2 Millionen fl einträte, dafür aber die Filialanstalt in Linz mit einer halben Million dotiert würde, so ergäbe sich immer noch eine Einschränkung des Banknotenumlaufs um 1½ Millionen fl.

In diesem Sinn erklärte sich schließlich die Mehrheit bereit, ihre Zustimmung zur Errichtung einer Filialeskontanstalt in Linz mit einer Dotation von 500.000 fl nicht zu versagen.

Eine ähnliche Angelegenheit kam in der Sitzung vom 8. April zur Sprache: der Finanzminister brachte mit einer Note vom 30. März die Frage in Anregung, ob es nicht vorzuziehen wäre, die in *Brünn* seit 1848 bestehende Diskontokasse in eine reguläre Filialeskontanstalt umzuwandeln. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß dadurch die Brüunner Geschäftswelt einen günstigeren Zinsfuß genießen würde, u. zw. 4⁰/₀ gegen die bisherigen 5⁰/₀.

Nachdem zuerst die üblichen Bedenken gegen die Erweiterung des Filialnetzes vorgebracht wurden, entschloß sich die Direktion, dem Wunsch des Finanzministers nachzukommen und erklärte ihr prinzipielles Einverständnis zur Errichtung einer Filialeskontanstalt in Brünn mit einem Kapital von einer Million fl unter der Bedingung, daß binnen sechs Monaten die vollständige Abwicklung oder Liquidation der gegenwärtig bestehenden Diskontokasse stattzufinden habe.

Eine im Laufe des Monates April erfolgte geringfügige Vermehrung des Banknotenumlaufs nahm der Finanzminister zum Anlaß, am 18. April 1852 eine äußerst energische Note an den Bankgouverneur zu richten, welche alle vorangegangenen Ersuchen des zurückgetretenen Ministers Krauß an Entschlossenheit weitaus übertraf. Die Bank wurde einfach vor ein *fait accompli* gestellt. Wir bringen interessehalber diese Note wörtlich:

„Ich hatte die Ehre, Euerer Hochwohlgeboren auf schriftlichem Wege am 10. Februar und 3. März und seitdem bei mehreren Veranlassungen mündlich den bestimmten Wunsch auszudrücken, daß die bei der Bank im Eskompte- und Darleihen-Geschäfte zu verwendende Summe einer ferneren Verminderung zugeführt werden möge.

Es geht aber aus den Übersichten der *Escompte-Operationen* seit 27. März hervor, daß Statt ferner allmählig um Etwas abzunehmen, die im Portefeuille verwendete Summe

bis 15. April um 1½ Millionen zugenommen habe; der Banknoten-Umlauf hat vom 27. März bis 17. April von 208,538.852 fl bis zu 210,308.503 fl, also um 1,769.651 fl zugenommen.

Fest entschlossen, Alles aufzubieten, was von Seite der Finanzverwaltung geschehen kann, um dem Übel der Entwerthung der Landes-Valuta ein Ziel zu setzen, und überzeugt, daß die Verminderung des Umlaufes an Papiergeld eine der Grundbedingungen der Wiederherstellung der Landeswährung ist, so wie der endlichen Wiederbefähigung der Bank, ihre Noten mit Silber einzulösen, hat die Finanzverwaltung seit meinem Antritte nach Möglichkeit die Verminderung des Staatspapiergeldes zu bewirken getrachtet, und diesem wichtigen Zwecke beträchtliche Opfer gebracht.

Es geht nicht an, daß die Bank, welche bis Ende März den gleichen Weg verfolgt hat, nun auf demselben Halt mache und noch weniger, daß von ihrer Seite Rückschritte geschehen.

Ich finde mich daher durch das Vorgehen bei der Bank während der letzten Wochen in die Nothwendigkeit versetzt, Euere Hochwohlgeboren mit Gegenwärtigem zu ersuchen, daß Dieselben die Bankdirection zur ungesäumten Erfüllung des § 76 des Reglements vom Jahre 1841 einzuladen die Güte haben wollen.

Zur Vermeidung sowohl eines Widerspruches mit dem Interesse des Staates, als auch einer Verschlechterung des Verhältnisses des Banknotenumlaufes zum Münzschatze, ertheile ich in Gemäßheit der §§ 40, 41 und 44 des Bankstatutes dem Hofkommissäre die Weisung, gegen eine höhere Bestimmung der für Escompte- und Darlehens-Geschäfte im Ganzen dormalen zu widmenden Summe, wie 45 Millionen Gulden, von Seite der Finanzverwaltung Einspruch zu thun.

Die Verminderung bis zu diesem Punkte könnte allmählig dergestalt Statt finden, daß sie bis 30. Juli vollständig erfolgt sein werde, ein Rückschritt aber in keinem Monate Statt finde.

Da es mit den Interessen des Staates in unmittelbarem Widerspruch wäre, daß bei dem nächsten Monatsschluß eine Vermehrung des Banknotenumlaufes sich ergebe, erhält gleichzeitig der zweite Bankkommissär Weisungen in Betreff der ihm laut § 42 obliegenden Überwachung des Escompte- und Darlehens-Geschäftes, welche derselbe von Morgen, 19. April an, in Anwendung zu bringen haben wird.

Es ist demselben bei deren Durchführung angelegentlichst empfohlen, darüber zu wachen, daß mit vorzüglicher Schonung der wirklichen Bedürfnisse des reellen Handels- und Gewerbs-Verkehrs vorgegangen werde.

Wien am 18. April 1852.

Baumgartner“

Die Note des Finanzministers schlug wegen ihres imperativen und ultimativen Tones, mehr aber noch wegen der Anordnung ihrer sofortigen praktischen Anwendung bei der Bankdirection wie eine Bombe ein. Es fand am 20. April eine außerordentliche Sitzung zur Beratung dieser Angelegenheit statt. Der Bankgouverneur ersuchte zunächst den Direktor Königswarter, welcher augenblicklich den Vorsitz im Eskontkomitee führte, über die bisher erfolgten Interventionen des zweiten Regierungskommissärs zu berichten. Direktor Königswarter theilte mit, daß dieser Beamte in der Sitzung vom 19. April den Inhalt der Note des Finanzministers kurz bekanntgegeben und sofort versucht habe, solche Wechsel zurückzuweisen,

die ihrer Beschaffenheit nach bisher niemals auf Schwierigkeiten gestoßen waren. Nur über seine dringenden Vorstellungen und seinen Hinweis, daß doch die betreffenden Parteien gar keine Kenntnis von der neuen Sachlage haben könnten und die Valuta dringend benötigen, um nicht in ernste Verlegenheit zu geraten, erklärte sich der Kommissär bereit, die Anwendung der neuen Maßnahmen um einen Tag aufzuschieben.

Der Gouverneur führte aus, daß die von der Regierung immer wieder verlangten Einschränkungen im Eskont- und Darlehensgeschäft schon so oft Gegenstand gründlichster Erörterungen und Vorstellungen waren, daß es kaum möglich sei, in einer neuerlichen Diskussion weitere Argumente vorzubringen. Sollte der Finanzminister darauf bestehen, die Gesamtsumme dieser beiden Geschäfte auf 45 Millionen fl zu beschränken, so müßte eine Verminderung um ca. 7 bis 8 Millionen fl stattfinden. Er bitte aber zunächst den Herrn Regierungskommissär Dr. Radda um eine authentische Interpretation des Verlangens der Regierung.

Dr. Radda erklärte, es sei die bestimmte Absicht des Herrn Finanzministers, die Gesamtsumme des Eskont- und Darlehensgeschäftes ohne allen Unterschied, ob hier oder in den Provinzen, auf gewöhnlichem oder außergewöhnlichem Wege, auf 45 Millionen fl zurückzuführen, u. zw. derart, daß diese Reduktion bis Ende Juli vollkommen erreicht werde. Auf keinen Fall dürfe der Bankausweis von Ende April einen höheren Banknotenumlauf aufzeigen als der vorangegangene. Zu diesem Zweck sei es nötig, täglich Restriktionen von ungefähr 200.000 fl in diesen beiden Geschäften durchzuführen.

Bankgouverneur-Stellvertreter Freiherr v. Sina meinte, wenn die hohe Finanzverwaltung streng auf der erteilten Weisung bestehe, so hätte die Bankdirektion keine Möglichkeit, Einwendungen zu machen, wenn sie auch die Maßregel für undurchführbar halte. Unter welchen Modalitäten dies aber geschehen solle, sei er nicht in der Lage zu beurteilen oder auch nur anzudeuten. Gerade jetzt, wo das Ausland beginne, Kapitalien in österreichischen Fonds zu investieren und wo überdies die legitimen Bedürfnisse der Industrie im Steigen begriffen sind und Unterstützung nötig haben, sei die Anwendung solcher „heroischer“ Mittel mehr als inopportun und könnte viel mehr schaden, als eine momentane Verringerung des Banknotenumlaufes nützen würde. Er könne nur immer wieder betonen, daß seiner Meinung nach das Steigen des Portefeuilles seine natürliche Erklärung in den legitimen Bedürfnissen der Geschäftswelt finde, zumal da die Nationalbank allein imstande ist, kräftige Unterstützung zu bieten. Eine Milderung der äußerst

nachteiligen Folgen des Verlangens des Finanzministers könne er nur darin sehen, wenn die Restriktion nicht in so heftiger und plötzlicher Form vorgenommen werde, sondern mindestens einen Monat hindurch ein langsames Verfahren statfinde, damit man zunächst Erfahrungen sammeln könne.

Besonders scharf nahm Direktor Freiherr v. Eskeles Stellung, indem er u. a. ausführte, er wolle die Versammlung nicht mit der Aufzählung aller Argumente ermüden, die bereits bei früheren Gelegenheiten bis zum Überfluß in diesem Gegenstand geltend gemacht wurden. Er wolle nur die Momente herausheben, die als neu hervortreten. Neu sei jedenfalls die Form, in welcher die Restriktion zur Ausführung gebracht würde und er könne nur sein schmerzliches Bedauern darüber ausdrücken, denn bis jetzt sei kein die Verhältnisse der Bank berührender Beschluß ohne vorhergehendes Einvernehmen mit der Direktion gefaßt worden. Gestern aber sei plötzlich im Eskontkomitee die neue Verfügung ohne jede Vorbereitung angekündigt und auf deren sofortige Ausführung gedrungen worden. Dadurch ist die Bankdirektion dem Eskontkomitee gegenüber in eine schiefe Stellung geraten.

Neu erscheine ferner die Auffassung, daß die Finanzverwaltung auch einen Zusammenhang zwischen den Bankausweisen und dem Staatskredit konstruieren und auf die Abfassung dieser Aufstellungen einwirken wolle. Direktor Eskeles sei der gegenteiligen Auffassung, denn die Erfahrung zeige, daß die ungünstigen Wechselkurse gerade mit den günstigen Bankausweisen zusammengefallen seien. Es zeige sich, daß den allmählichen Umlaufsverminderungen, wie sie aus den Bankausweisen zu entnehmen sind, kein Gewicht beigelegt werde. Er selbst sei von jeher in Wort und Schrift und Tat ein eifriger Apostel der gewiß unumstößlichen Glaubenslehre von der Wiederherstellung des vollen Wertes der Landesvaluta gewesen und habe versucht, durch jene Ausweise in weiteren Kreisen im In- und Ausland Proselyten dafür zu werben; doch sei ihm dies niemals geglückt, vielmehr habe man die langsamen Veränderungen immer nur mit größter Skepsis aufgenommen.

Eine neue Anstalt könnte man bei ihrer Gründung und Einrichtung an bestimmte Grundgesetze binden. Es sei aber sehr mißlich, ein schon so lange bestehendes Institut in neue Verhältnisse zu drängen.

Schließlich richtete Direktor Eskeles an den Hofkommissär Dr. Radda die Bitte, beim Finanzminister Vorstellungen über die Notwendigkeit zu machen, Milderungen im Tempo der Einschränkungen eintreten zu lassen.

Im weiteren Verlaufe der Debatte führte Direktor Königswarter aus, daß ein vorübergehendes Steigen des Banknotenumlaufes um ca. 1¹/₂ Millionen fl gegenüber einer Bevölkerungsziffer der Monarchie von 36 Millionen wohl nicht von besonderer Bedeutung sei; der Banknotenumlauf könne überhaupt nicht so scharf abgegrenzt werden.

Die Debatte endete mit dem Beschluß, sofort eine Deputation, bestehend aus dem Bankgouverneur sowie den Direktoren Eskeles, Murmann, Königswarter und Robert, zum Finanzminister zu entsenden, um bei ihm die nötigen Vorstellungen zu erheben.

In der Sitzung vom 22. April 1852 berichtete der Gouverneur über das wenig ermutigende Resultat der Vorsprache der Deputation beim Finanzminister. Dieser hatte erklärt, er werde unter der Voraussetzung, daß der Banknotenumlauf am Schluß dieses Monats keine Erhöhung gegenüber dem Vormonat aufweise, gegen eine Verschiebung oder eine Mäßigung der Restriktionen, wenn sie von der Bankdirektion durchaus notwendig erkannt werden sollten, nichts einzuwenden haben. Was aber die Fixierung des Höchstbetrages mit 45 Millionen fl betreffe, so hätte er den Eindruck, daß die Bankdirektion dies noch nicht genügend reiflich erwogen habe. Er könne sich nicht bestimmt finden, augenblicklich eine konkrete Erklärung darüber zu geben. Auch die Bank müsse Opfer bringen, um den wichtigen Zweck der Sanierung der Valuta zu erreichen. Im übrigen sei er bereit, über die Ziffer der Maximalsumme für beide Geschäfte Vorschläge der Bankdirektion entgegenzunehmen.

Eines der Direktionsmitglieder, dessen Namen das Protokoll verschweigt, erklärte hierauf folgendes: Da die Finanzverwaltung einen besonderen Wert darauf lege, daß der nächste zu veröffentlichende Bankausweis eine Verminderung des Banknotenumlaufes aufweise, so sei dies leicht zu bewerkstelligen, wenn die Finanzverwaltung geneigt wäre, den entsprechenden Betrag von im Portefeuille der Bank erliegenden Wechseln gegen Ersatz in Banknoten zu übernehmen. Dieser in seiner Naivität entwaffnende Vorschlag wurde von der Direktion mit der Bemerkung abgelehnt, die Bank würde sich, wenn dies der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangen sollte, die Mißachtung der Finanzwelt zuziehen. Ein weiterer Antrag, die Finanzverwaltung zu veranlassen, auf Konto der Schuld des Staates an die Bank eine der erwünschten Verminderung des Banknotenumlaufes entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, verfiel ebenfalls der Ablehnung. Aus der darauffolgenden Debatte, in welcher immer wieder die gleichen Argumente gebracht wurden, ging hervor, daß sich die Direktion bei aller sonstigen

Kompromißbereitschaft mit der Fixierung des Betrages, welcher im Eskontgeschäft zu verwenden wäre, nicht abfinden konnte. Schließlich einigte man sich dahin, den Finanzminister in der Antwort zu ersuchen, von „starren Grenzen einer Maximalsumme und des Termines, binnen welchem sie erreicht werden soll, vorläufig abzusehen“. Ferner wurde ihm mitgeteilt, u. a. wäre auch die Meinung zum Ausdruck gekommen, daß eine Latitude von 5 Millionen fl über die von ihm verlangten 45 Millionen fl die Situation erleichtern würde.

In der Direktionssitzung vom 29. April 1852 konnte der Gouverneur bereits die Erwiderung des Finanzministers, welche mit einer Note vom 28. April vorlag, bekanntgeben. In dieser heißt es, der Finanzminister sei damit einverstanden, daß der im Darlehensgeschäft verwendete Teil der fraglichen Summe unberührt bleibe. Er fuhr fort: „Hingegen kann ich die Besorgnisse nicht theilen, welche rücksichtlich der Erfüllung des § 76 des Reglements geäußert werden. Die Vorschrift, daß die zu verwendende Summe ‚von Zeit zu Zeit‘ bestimmt werde, scheint mir jedem Grade von Elastizität hinreichende Freiheit zu gewähren, welcher für die auf den Kredit der Bank wahrhaften Anspruch habenden Wechsel wünschenswerth sein kann, und während eine Promulgirung der zeitweilig nicht zu überschreitenden Summe mir weder nothwendig noch nützlich scheint, sehe ich keinen Grund anzunehmen, daß die Feststellung einer Summe denjenigen Modalitäten der Reduzierung des Bankportefeuilles störend entgegenzutreten müßte, welche die löbliche Direktion als die zur Erreichung des Zweckes geeignetsten betrachtet. Stellt sich innerhalb der gegenwärtig bezeichneten Frist wirkliches Bedürfniß der zu berücksichtigenden Interessen nach einer veränderten Bestimmung der Summe oder nach einer Verlängerung der Frist ein, so bleibt es der löblichen Bankdirektion unbenommen, die Anträge zu machen, zu welchen sie sich veranlaßt finden mag. Die Art, wie das Portefeuille zusammengesetzt sein wird, in Betracht ziehend, würde ich alsdann darauf Bedacht sein, jene Maßnahmen zu befördern, welche in Erwägung aller Verhältnisse die passendsten scheinen.“

Obzwar in der darauffolgenden Debatte einige Herren immer wieder das „große Unglück“ betonten, welches eine Fixierung der fraglichen Summe bedeutete und Beispiele dafür angegeben wurden, welche sichere Wechsel (u. a. die der Ersten österreichischen Eisenbahngesellschaft) in den letzten Tagen zurückgewiesen wurden, machte der Gouverneur den Erörterungen ein Ende, indem er es dem Ermessen der Direktionsmitglieder anheimstellte, ob es nicht doch redlich und geeignet erscheine, sich über eine

Kundm
des Standes der österreichischen N

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	42,277.575	46 ¹ / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 23,327.273 fl. 8 kr.		
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,680.471 „ 42 „	
Summe	27,007.744 fl. 50 kr.	
Detto in Prag	1,495.791 fl. 32 kr.	
Detto in Brünn	935.000 „ — „	
Detto in Pesth	1,660.601 „ 24 „ 4,091.392 „ 56 „	31,099.137 46
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	13,005.700 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	872.000 „ — „	13,877.700 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	34,856.729 fl. 52 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	36,221.622 „ 7 ¹ / ₄ „	71,078.351 59 ³ / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2 ⁰ / ₁₀₀ verzinsliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen		71,500.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2 ⁰ / ₁₀₀	543.349	17
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	815.000	—
} Vom Staate garantirt		
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	9,456.666	34
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	900.772	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	3,347.340	28 ² / ₄
	244,895.893	52 ¹ / ₄

Wien, am 1. Juli 1852.

rechnung

National-Bank am 30. Juni 1852.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	199,627.527	—
Reserve-Fond	9,458.845	37 ³ / ₄
Pensions-Fond	897.238	9
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	4,539.683	5 ² / ₄
Bank-Fond durch 50.621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
	244,895.893	52¹/₄

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Murmann, Bank-Director.

Hauptmaxime zu verständigen, nämlich, daß das Portefeuille im Laufe eines Monates um allenfalls 1,200.000 bis 1,500.000 fl, nicht aber Tag für Tag um eine bestimmte und unabänderliche Summe, herabzumindern wäre.

Dieses Ziel könnte nach seiner Meinung in dreifacher Weise erreicht werden: 1. indem die größeren Firmen ihre Ansprüche im Eskont von selbst auf ein geringeres Maß zurückführen, wozu sich dieselben bestimmt bereit finden werden; 2. daß andere Firmen in konfidentiellem Wege zu gleichem Zwecke aufgefordert werden und daß 3. man kleinere Firmen durch Zurückweisung von Wechseln daran erinnere, ihre Anforderungen auf den notwendigsten Bedarf zu beschränken.

Dieser Vorschlag wurde mit großem Widerstreben, aber dennoch, angenommen, womit die Angelegenheit vorläufig erledigt erschien.

Das Resultat der Einschränkungen des Eskontportefeuilles zeigte sich in den nächsten Bankausweisen. Der Stand der eskontierten Effekten ging von 37,374.216 fl am 2. März auf 31,099,137 fl am 30. Juni 1852 zurück. Dieser Halbjahresausweis zeigte auch eine neuerliche Verminderung des Banknotenumlaufes auf 199,627.527 fl gegen 215,636.519 fl am 31. Dezember 1851. Der Münzschatz wies eine geringfügige Abnahme auf; er betrug am 30. Juni 1852 42,277.575 fl, so daß sich ein Deckungsverhältnis von 21 1/8% ergab.

Diese günstige Entwicklung dauerte in den nächsten Monaten fort und wurde noch dadurch befördert, daß die Finanzverwaltung in der Lage war, der Nationalbank a conto der zusammengezogenen Schuld 1,500.000 fl in Silber zur Verfügung zu stellen. Dieses Silber rührte aus einem Anlehen her, welches der Finanzminister erfolgreich in Frankfurt a/Main, Paris und London zustande gebracht hatte. Von diesem Silberanlehen im Betrage von 3 1/2 Millionen Pfund Sterling gingen im Jahr 1852 mehr als 18 Millionen fl ein.

Der Bankausweis vom 31. August 1852 zeigte daher einen Münzvorrat von 43,667.357 fl, während die zusammengezogene Schuld sich auf 70 Millionen fl ermäßigte. Am 3. September 1852 sah sich der Finanzminister endlich veranlaßt, dem dringenden und immer wieder betonten Wunsch der Bank nachzukommen und ihr eine Ausdehnung des Eskont- und Darlehensgeschäftes über den Betrag von 45 Millionen fl hinaus zu gestatten. Er knüpfte jedoch daran die Bedingung, daß „der Gesamtbetrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten *unter keinerlei Umständen die Summe von 200 Millionen überschreiten dürfe*“. Gleichzeitig drückte er der Bank seine Aner-

kennung aus, daß es ihren ernstesten Bestrebungen gelungen sei, die dem Eskont- und Darlehensgeschäft gewidmete Summe niedriger als die von ihm festgesetzte Maximalziffer von 45 Millionen zu halten.

Um den Finanzbedarf des Jahres zu decken, einen Teil der Schuld des Staates an die Nationalbank zu bezahlen sowie den Staatspapiergeldumlauf zu vermindern, beschloß der Finanzminister ein neues 5⁰/₁₀₀iges Staatsanlehen in der Höhe von 80 Millionen fl zu begeben. Nach Genehmigung durch den Kaiser erfolgte die Ausschreibung mit Erlaß des Finanzministeriums vom 4. September 1852.

Laut § 2 des Erlasses sollte das Anlehen zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- a) Zur Abzahlung der zusammengezogenen Schuld vom
23. Februar 1852 fl 15,000.000
- b) zur Verminderung des Staatspapiergeldes fl 25,000.000
- c) für Eisenbahn-Bauten fl 20,000.000
- d) für allgemeine Staatserfordernisse fl 20,000.000.

Der Ausgabekurs war 95⁰/₁₀₀. Bei einer Zeichnung von mindestens einer halben Million fl wurde eine Provision von 1⁰/₁₀₀ des gezeichneten Betrages gewährt.

Über Ersuchen des Finanzministers erklärte sich die Nationalbank gerne bereit, so wie bei den vorangegangenen Anlehen zu intervenieren. Die Zeichnungen erfolgten daher bei ihrer Zentralkasse in Wien, respektive bei den Filialkassen in den Kronländern.

Diese Mitarbeit an dem neuen Anlehen gab der Nationalbank den willkommenen Anlaß, bei der Finanzverwaltung wegen Erleichterung der Eskontbedingungen vorstellig zu werden. Der Finanzminister erklärte in einer Note vom 10. September 1852, daß er das Gewicht der Argumente, welche die Bank zur Unterstützung ihres Ersuchens vorbrachte, wohl anerkenne, nichtsdestoweniger aber an dem Grundsatz festhalten müsse, daß der Notenumlauf die Summe von 200 Millionen fl selbst dann nicht wesentlich überschreiten dürfe, wenn es sich um die allerdings höchst wichtigen Erfordernisse des neuen Anlehens handle. Sollte diese Grenze erreicht sein und Parteien noch weitere bankfähige Wechsel einreichen, um mit dem Erlös sich an der Zeichnung des Anlehens zu beteiligen, so könne die Bank diese Wechsel zum Eskont entgegennehmen, dürfe aber die Valuta dafür nicht der Partei in die Hand geben, sondern ihr sogleich das Anlehenszertifikat einhändigen. Die Valuta solle der Anlehenskasse gutgeschrieben werden; der Finanzminister behalte sich vor, die auf solche

Weise eingeflossenen Gelder sofort auf Abschlag der Schuld des Staates an die Bank in Rechnung bringen zu lassen.

Eine weitere Konzession machte der Finanzminister der Bank mit einer Note vom 12. September 1852. In dieser hieß es: „Ich ermächtige die löbliche k. k. Bank-Direction, daß diejenige Summe, welche nach dem gegenwärtigen Stand des Gesamtumlaufes der Banknoten bis zum Betrage von 200 Millionen fl noch disponibel ist, *ausschließlich* für die Befriedigung der industriellen und commerziellen Bedürfnisse vorbehalten bleibe; daß somit diejenigen Beträge, welche im Wege des Eskonts und Darlehens für die Zwecke der Staatsanleihe hinauszuzahlen sind, in die oben erwähnte Summe nicht eingerechnet werden.“

Diese Erleichterungen erfuhren in der Folgezeit insoweit eine Einschränkung, als der Finanzminister anordnete, daß solche Wechsel keine höhere Laufzeit als 42 Tage haben dürfen.

Im Zusammenhang damit wäre noch zu erwähnen, daß das Großhandels-gremium von Pest das Ersuchen um eine Erhöhung der Dotation für die Filialeskontanstalt an den Finanzminister stellte. Der Finanzminister leitete diese Eingabe an die Nationalbank weiter, welche entschied, daß eine solche Erhöhung mit Rücksicht auf die von der Regierung geforderte Beschränkung des Notenumlaufes auf 200 Millionen fl nicht möglich und daher abzulehnen sei. Der Finanzminister war mit dieser Lösung einverstanden. Als jedoch ein gleiches Ansuchen aus Prag kam, welches eine Erhöhung der Dotation für die dortige Filialeskontanstalt im Betrage von 500.000 fl betraf, ersuchte der Finanzminister die Bankdirektion, dieses Ansuchen zu bewilligen. Dafür erklärte er sich bereit, der Nationalbank eine Abschlagszahlung von 1,500.000 fl auf die zusammengezogene Schuld zur Verfügung zu stellen. Durch diese und vorangegangene Abzahlungen, welche aus dem Erlös der neuen Anleihe entnommen worden waren, reduzierte sich die zusammengezogene Schuld laut Bankausweis vom 2. November 1852 auf 65,500.000 fl.

Das Anlehen vom 4. September 1852 ergab, im Gegensatz zu dem vom Jahr 1851, ein überraschend günstiges Resultat. Anstatt der in Aussicht genommenen 80 Millionen fl wurden bis zum 18. September mehr als 116 Millionen fl gezeichnet, so daß die Subskribenten nicht voll befriedigt werden konnten. Die anscheinend erfreulichere Gesamtsituation der österreichischen Finanzen wirkte sich jedoch auf den Wechselkurs nicht besonders aus. Das Agio des Silbers hatte Ende August 1852 $20\frac{3}{8}\%$ betragen, fiel bis Ende September auf $19\frac{1}{2}\%$, um sich bis Ende Oktober neuerdings auf 24% zu erhöhen.

Wenn wir uns die Frage stellen, was die Ursache dieser Erscheinung war, so müssen wir immer darauf hinweisen, daß das Publikum trotz vorübergehenden in den Bankausweisen ersichtlichen Besserungen kein Vertrauen fassen wollte, so lange Staatspapiergeld im Umlauf war und keine Aussicht auf Wiederaufnahme der Barzahlungen bestand.

Bis zum Ende des Jahres gab es nun keine besonderen Vorfälle mehr. Einige Sorge bereitete dem Gouverneur das starke Zunehmen des Darlehensgeschäftes, dessen Volumen binnen 4 Monaten um ca. 4 Millionen fl gestiegen war. Dies mußte nach der Meinung des Gouverneurs, die er in der Sitzung vom 25. November 1852 zum Vortrag brachte, darauf zurückzuführen sein, daß immer mehr Grundentlastungsobligationen zur Verpfändung gelangten. Es sei vorauszusehen, meinte der Gouverneur, daß ein ständiges fortschreitendes Einreichen solcher Obligationen als Darlehenspfänder Anforderungen an die Bank richten werde, welche mit ihren Mitteln nicht im Einklang stehen. Um in diesem Punkt Abhilfe zu schaffen, sei es nötig, daß zunächst Beschränkungen bei solchen Darlehensempfängern vorgenommen werden, welche die ihnen geliehenen Beträge immer wieder, oft 5 bis 6 Jahre hindurch prolongieren. Dies könne nicht hingenommen werden, da die Fonds der Bank stets beweglich sein müssen, wie es auch in den Bestimmungen über das Eskontgeschäft zum Ausdruck komme, zu welchem nur Wechsel mit höchstens dreimonatiger Sicht zugelassen werden.

Weiters wäre noch eine lange Eingabe des Bankdirektors *Murmann* vom 8. November 1852 zu erwähnen, in welcher er zum Teil sehr plausible Vorschläge zur Reform des Bankwesens machte. Wir bringen diese Eingabe wörtlich am Schluß der Darstellung des Jahres 1852.

Die Filialeskontanstalt in Linz war bereits am 27. September eröffnet worden. Für die gleiche Anstalt in Lemberg dauerten die Vorbereitungen zur Eröffnung noch an. Auch die Umgestaltung der Diskontkasse in Brünn in eine selbständige Filialeskontanstalt war bereits in die Wege geleitet.

Am 8. Dezember verfügte der Finanzminister, daß der Nationalbank neuerdings ein Betrag von 1,500.000 fl als Abschlagszahlung auf die zusammengezogene Schuld überwiesen werde und verband damit den Wunsch, die Bank möge dem Ersuchen der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um Errichtung einer Filialeskontanstalt willfahren.

Schließlich wurde die Ausschlußversammlung für das Jahr 1852 für den 10. Jänner 1853 einberufen. Die Dividende, welche in den vergangenen vier Jahren unverändert 65— fl pro Aktie betragen hatte, sollte diesmal um eine Kleinigkeit erhöht werden. Der Bankgouverneur beantragte, der

Ausschußversammlung eine Dividende von 70'— fl in Vorschlag zu bringen, wogegen der Finanzminister keinerlei Einwendungen erhob.

Die Ausschlußversammlung verlief in vollkommener Ruhe und Sachlichkeit. 64 Aktionäre waren erschienen, welchen der Gouverneur Dr. Josef Pipitz den üblichen Geschäftsbericht erstattete.

Als wichtigstes Ereignis des vergangenen Bankjahres bezeichnete der Gouverneur die am 23. Februar mit der Finanzverwaltung abgeschlossene Vereinbarung, die zu einer neuerlichen Zusammenziehung der Staatsschulden an die Bank führte. Zur Tilgung dieser verschmolzenen Schuld im Betrage von 71¹/₂ Millionen fl wurde ein Teil des Staatsanlehens vom 3. September in der Höhe von 15 Millionen fl bestimmt, während weitere 25 Millionen fl aus dieser Quelle zur Verminderung des umlaufenden Staatspapiergeldes zu verwenden waren.

Ein weiteres wichtiges Ereignis war der Ausspruch des Finanzministers, daß der Banknotenumlauf nicht über 200 Millionen fl hinausgehen dürfe. Die im Zusammenhang damit eingetretene Beschränkung des Eskontgeschäftes habe sich zwar anfänglich auf Handel und Industrie ungünstig ausgewirkt, die Rückzahlungen der Finanzverwaltung an die Bank hingegen hätten die Situation wieder verbessert.

Bei der Errichtung von neuen Filialeskontanstalten habe sich die Bank von dem Grundsatz leiten lassen, die dem Banknotenumlauf gesetzte Grenze nicht zu überschreiten, daher unter den vielfältigen Ansprüchen nur jenen nachzukommen, welche das dringendste Bedürfnis geltend und das Vorhandensein ausreichender Bedingungen für das sichere Gedeihen eines Kreditinstitutes glaubhaft machen konnten. Unter diesem Gesichtspunkt war es möglich, die Dotierung der Prager Eskontanstalt von 2 auf 2¹/₂ Millionen fl zu erhöhen, die am 14. April bewilligte Errichtung einer Filialeskontanstalt in Linz mit 27. September durchzuführen sowie mit den Vorbereitungen für die Einrichtung gleicher Anstalten in Lemberg und Triest zu beginnen.

Der Gouverneur konnte ferner über eine erfreuliche Ausdehnung des Anweisungsgeschäftes berichten, derzufolge ab 1. Oktober auch Bankanweisungen zwischen Pest und Temesvar eingeführt wurden, wobei die zu entrichtende Gebühr sich auf 1 Promille beschränkte.

Die einzelnen Stadtgemeinden im Jahr 1848 eingeräumten außerordentlichen Kredite hätten sich um mehr als 500.000 fl vermindert; ebenso wären von dem dem Wiener Gewerbestand vorgestreckten unverzinslichen Kredit von 1,800.000 fl bereits 1,014.000 fl getilgt worden.

Die Ziffern der Bilanz, welche der Gouverneur nunmehr zum Vortrag brachte, zeigten ein durchaus günstigeres Bild als im Vorjahr, was auch in einer erstmaligen Erhöhung der Dividende seit dem Jahre 1848 zum Ausdruck kam:

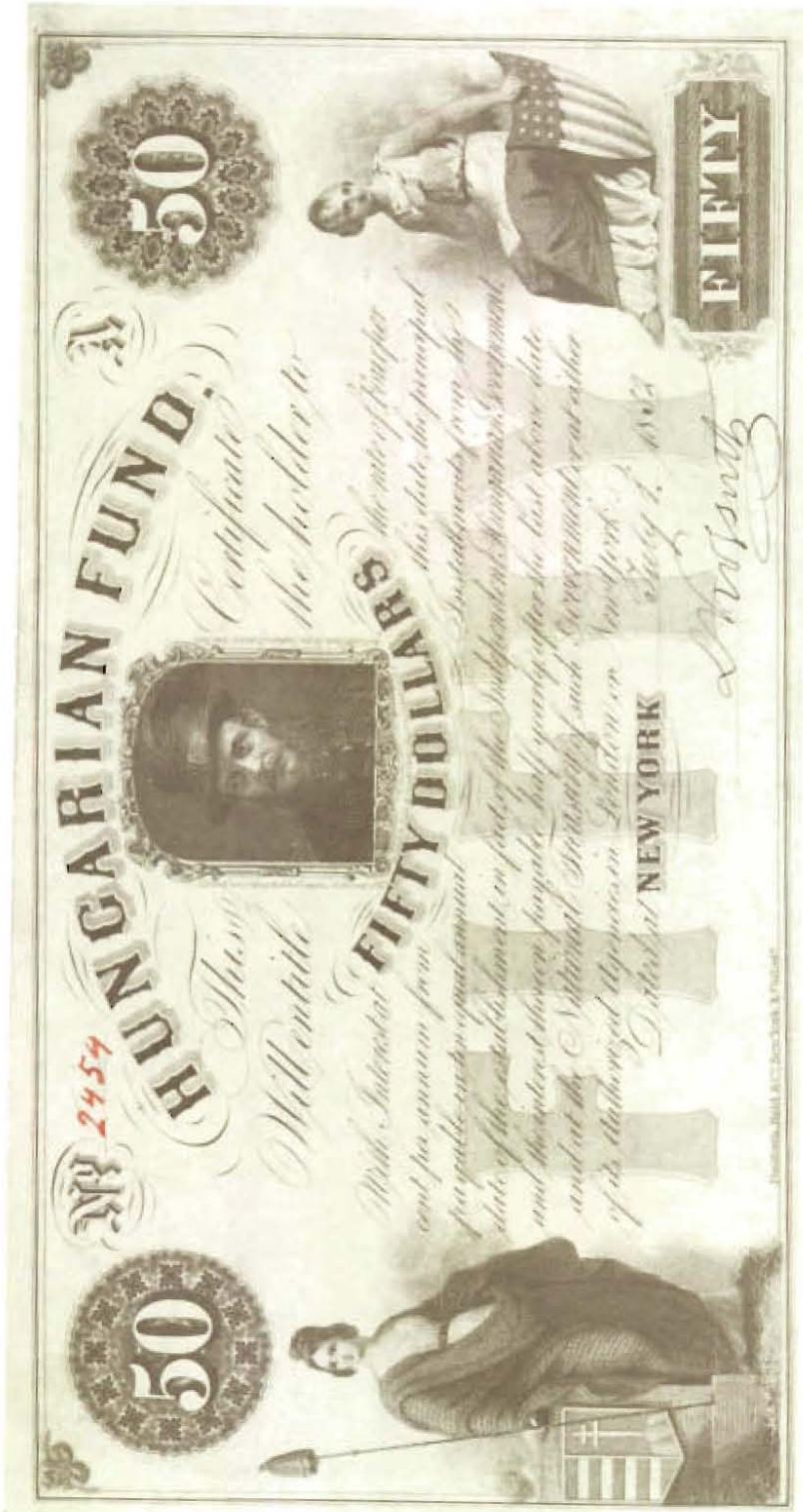
Der Silberschatz hatte sich um 419.709 fl erhöht und betrug nunmehr 43,247.365 fl.

Der Banknotenumlauf wies trotz Erhöhung des Eskontportefeuilles einen erfreulichen Rückgang um mehr als 20¹/₂ Millionen fl auf und betrug am 31. Dezember 1852 194,943.256 fl.

Der Bruttoreingewinn belief sich auf 5,640.486 fl und setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Eskontgeschäft	fl	1,692.309	
Leihgeschäft	fl	659.603	
Zinsen vom Bankvermögen	fl	1,405.337	
Zinsen für Vorschüsse an den Staat	fl	1,371.420	
Zinsen des Reservefonds	fl	463.279	
Anweisungsgeschäft	fl	48.535	
			<u>fl 5,640.486*)</u>
Regien	fl	706.123	
Abschreibungen v. d. Realitäten	fl	94.920	
Einkommensteuer v. d. Dividenden	fl	206.644	
f. Vorwegnahme f. 1853	fl	186.584	fl 1,194.273
so daß sich ein Reingewinn ergab von	fl		<u>4,446.212</u>
Davon wurden zur Ausschüttung einer Dividende von			
<i>fl 70— pro Aktie</i>			<u>fl 3,543.470</u>
verwendet. Der Rest von	fl		<u>902.742*)</u>
wurde in den Reservefonds hinterlegt.			

*) Wegen der Einteilung des Guldens in 60 Kreuzer können sich Differenzen in der letzten Stelle ergeben.



Note zu 50 Dollar
 ausgegeben vom ungarischen Nationalfonds in New York am 1. Juli 1852
 mit eigenhändiger Unterschrift L. Kossuths

EINGABE DES HERRN BANKDIREKTOR MURMANN
AN DIE DIREKTION DER PRIVILEGIRTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK
VOM 8. NOVEMBER 1852.

Damit die Bank in den Stand gesetzt werde, ihrem Berufe zu genügen, den Geldverkehr im Großen zu regeln, den Bedürfnissen der Industrie, des Handels und Grundbesitzes mit der Macht ihres Credits zu unterstützen, und zwar mit aller Sicherheit für die Besitzer ihrer Noten, wird die Vermehrung ihres Fondes, mit der Hinausgabe der 49.379 Stück Reserve-Actien unvermeidlich sein, wann die Schuld des Staates durch die zugesicherten Abzahlungen bedeutend verringert, und die Staatsfinanzen sich in der Lage befinden werden, die Bankkräfte nicht mehr wie früher in Anspruch zu nehmen.

Um aber die Reserve-Actien mit unzweifelhaft günstigem Erfolge ausgeben zu können, soll die Bank vorerst durch eine bedeutende Vermehrung ihres Silberschatzes gekräftiget werden.

Es dürfte nur ein Mittel geben, welches in diesem Augenblicke geeignet ist, der Bank einen bedeutenden Silberzuwachs zuzuführen, und dieß bestände in der hier vorgeschlagenen Art und Weise der Tilgung der 2^o/ogen verschmolzenen Schuld des Staates.

Die hohe Staatsverwaltung hat aus dem Erlöse der im Zuge begriffenen 5^o/ogen Anleihe auf die am 2.¹ November 1852 mit f 65¹/₂ Millionen noch restirende 2^o/oge Forderung, noch einen Betrag von 10¹/₂ Millionen Gulden, zur Abzahlung an die Bank bestimmt, wodurch diese Schuld sich nur mehr auf 55 Millionen belaufen wird.

Die hohe Staatsverwaltung gleiche diese verbleibenden 55 Millionen mit Einem Mahle durch Übergabe einer gleichen Summe 5^o/oger im Auslande in Silber verzinslicher und binnen 11 Jahren in gleichmäßigen Raten in Silber rückzalbarer Obligationen aus, und übertrage auf dieselben die bisher der Bankforderung zugewiesene Hypothek auf die Salinen.

Die Bank wird durch die Veräußerung dieser Obligationen das Mittel erlangen, ihren Silberschatz um vielleicht mehr als 55 Millionen Gulden zu vermehren, dadurch ein so günstiges Verhältniß der Bedeckung ihrer circulirenden Noten herstellen, daß mit Ausnahme von beiläufig des Drittels der noch für die Wiener-Währung Einlösung ausgegebenen f 69,896.626,59¹/₂ kr. eine jede Banknote des gegenwärtigen und auch künftigen statutenmäßigen Umlaufes, nicht nur ihre vollständige Bedeckung im Vorrathe an Silber und den Effecten aus dem Escompte- und Darleihengeschäfte, nebst dem nur durch den Bank- und Reservefond finden, sondern auch die Möglichkeit ihrer Einziehung, und was das Wesentlichste ist, an allgemeinem Vertrauen gewinnen würde.

Nach gänzlicher Realisirung der f 55 Millionen Obligationen würde sich der gegenwärtige Silberstock der Bank von f 43¹/₂ Millionen auf circa f 98 Millionen erheben, und während der Staat durch andere Operationen sein Papiergeld aus dem Umlaufe zieht und bei erzielter bedeutender Verminderung auch den Zwangscurs für dasselbe aufheben könnte, würde die Bank bereits befähiget dastehen, ihre Noten-Circulation selbst bis zu 300 Millionen nach den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehres auszudehnen, und den Übergang zur Silbercirculation ohne den allgemein gefürchteten Störungen der Handels- und Gewerbethätigkeit anzubahnen.

Es würde alsdann ein Verhältniß von vorhandenem Silber zu den Noten: wie 1 zu 3 bestehen, und, wenn die Bank-Geschäfte eine weitere Ausdehnung über die f 300 Millionen hinaus wünschenswerth und nothwendig machen sollten, so würde dann leichter als gegenwärtig die Vermehrung des Bankfondes durch Hinausgabe der Reserve-Actien ermöglicht werden, und es keinem Zweifel unterliegen, daß sich Theilnehmer für dieselben zu weit besserem Preise in jenem Zeitpuncte finden werden, in welchem das Bank-

Institut die solidere Stellung eingenommen haben, und größere Garantien zu biethen, im Stande sein wird.

Daß der Verkauf von f 55 Millionen in Silber zu 5% im Auslande verzinslicher und rückzahlbarer oesterr. Metalliques keinen großen Schwierigkeiten begegnen wird, kann wohl angenommen werden.

Die Summe der Staatsschuld wird durch die Ausfertigung dieser f 55 Millionen um nichts vermehrt; es wird nur einem bereits bestehenden Theile derselben, eine andere Form gegeben, damit durch die Vermittlung anderer Gläubiger jedenfalls früher, als es den Staatsfinanzen möglich sein dürfte, der Bank ein so bedeutender Silberzuwachs zugeführt werde.

Der Staat wird durch die vorgeschlagene Ausgleichung der 2%igen Forderung der Bank der weiteren Vorsorge enthoben, auf anderem Wege die Rückzahlung derselben zu bewerkstelligen, und durch die von einem beliebigen Termine angefangen, in 11 Jahre eingetheilte Verlosung der f 55 Millionen, nicht nur eine große Erleichterung in den Zahlungs-raten, sondern durch dieselben auch noch die frühere Verfügbarkeit größerer Summen zu anderen wichtigen Staats-Einrichtungen gewinnen.

Der Staat hat zwar die in Frage stehende Schuld bisher nur in Papiergeld an die Bank zurückgezahlt, und verzinsset diese Post nur mit 2%; es wird ihm daher eine zweifach vermehrte Last durch die 5%ige Verzinsung und durch die Rückzahlung in Silber aufgebürdet; die Vortheile aber, welche durch die schnellste Consolidirung der Bank dem großen Staatshaushalte unmittelbar, und jedem Staatsbürger insbesondere erwachsen, sind von so erheblichem Gewinn, daß die erforderlichen Opfer gerne gebracht werden können. Überdieß wird deren scheinbare Größe bei der Betrachtung bedeutend verringert, daß die Finanzverwaltung zur Abzalung der jetzigen f 15 Millionen ohnehin ein Anlehen zu 5% à 94% ausgegeben, und daß es dem beharrlichen Streben unserer erleuchteten Staatsverwaltung gewiß früher gelingen wird, das Pari des Papiergeldes wieder herzustellen, als sie auch nur die 1^t Jahresrate von f 5 Millionen einzulösen haben wird.

Überdieß wäre für jene Summe, welche die Bank an unverkauften solchen Obligationen in ihren Cassen in Vorrath hält, vom Staate nur wie bisher die 2%igen Zinsen in der Landes-Valuta zu vergüten.

Die Bestimmung dieser durch die Bank zu negotizirenden f 55 Millionen, und deren unausbleiblich günstige Rückwirkung auf unsere Landeswährung werden nicht nur deren Unterbringung erleichtern, sondern auch das Vertrauen des Auslandes in Alles, was es schon an oesterr. Werthen besitzt, stärken, und neue Capitalien herbeiziehen.

Daß die Bank bei Realisirung der f 55 Millionen mit aller Rücksichtnahme auf die noch im Zuge befindlichen Anleihen vorzugehen habe, und auch die ausländischen Geldkräfte nur allmählich in den besonders geeigneten Momenten dazu in Anspruch genommen werden, ist von der Direction zu erwarten.

Durch die vorgeschlagene Maßregel würde die Bank mit Einem Mahle im Besitze eines, jeden frühern überreichenden Silbervorrathes sich befinden, den an sie sich täglich steigernden Ansprüchen mit weit größerer Sicherheit für die Banknoten-Besitzer genügen, und wenn sie gleichzeitig noch unabhängiger von den Staatsbedürfnissen gestellt werden wollte, auf allfälligen politischen Zeitereignissen gegenüber, kräftiger ausgerüstet dastehen.

Die Zustände unseres Geldverkehrs drängen nach einer baldigen Besserung; daher Zeit gewonnen, Alles gewonnen.

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	43,247.365	48
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 26,806.778 fl. 12 kr.		
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,661.695 „ 52 „	
Summe	30,468.474 fl. 4 kr.	
Detto in Prag	1,963.605 fl. 21 kr.	
Detto in Brünn	1,095.000 „ — „	
Detto in Pesth	1,806.820 „ 36 „	
Detto in Linz	203.735 „ 27 „ 5,069.161 „ 24 „	28
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	17,121.100 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	650.000 „ — „	17,771.100 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	34,856.729 fl. 52 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	34,803.549 „ — ³ / ₄ „	69,660.278 52 ³ / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen	71,500.000 fl. — kr.	
Hieran wurden getilgt	10,500.000 „ — „	61,000.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	543.349	17
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute unverzinslich	784.000	—
} Vom Staate garantirt		
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	9,456.666	34
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	909.972	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	1,882.778	58 ³ / ₄
	240,793.146	59 ¹ / ₄

Wien, am 10. Jänner 1853.

Die säkulare Feindschaft zwischen Rußland und der Türkei, deren Ursache die Rivalität um den Besitz der Meerengen war, führte im Jahr 1853 zum *Krim-Kriege*. Wie so oft in der Geschichte wurden religiöse Fragen zum Vorwand genommen. Diesmal war der unmittelbare Anlaß zum Krieg die Weigerung der Türkei, die Schutzherrschaft Rußlands über die orthodoxen Christen im Gebiet der Hohen Pforte anzuerkennen. Nach vergeblichen Vermittlungsversuchen der Großmächte, wobei die ersten schweren Verstimmungen zwischen Österreich und Rußland zum Vorschein kamen, nach Kaiserzusammenkünften in Olmütz und Berlin, die ebenfalls kein Resultat brachten, richtete die Türkei am 4. Oktober 1853 an Rußland ein Ultimatum, in welchem sie die Räumung der Donaufürstentümer Moldau und Walachei forderte. Nach Ablehnung dieses Ultimatus erklärte die Türkei am 23. Oktober 1853 an Rußland den Krieg.

Am 19. Februar wurde zwischen Österreich und Preußen ein Handelsvertrag auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, welcher den unvermeidlichen Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland zwischen diesen beiden Großmächten zwar verzögern, aber schließlich nicht verhindern konnte.

Was die innere Lage in Österreich betraf, so dauerte der Absolutismus Bachs mit der Polizeiherrschaft des Baron Kempen unverändert an. Das Attentat des Ungarn Libényi auf Kaiser Franz Joseph vom 18. Februar zeigte, ebenso wie der rasch niedergeschlagene Aufstand in Mailand am 26. Februar, die Unzufriedenheit der Bevölkerung. Alle diese Umstände erleichterten keinesfalls die Situation der österreichischen Nationalbank, die sich auch in diesem Jahr vor dieselben Probleme gestellt sah, wie im vorangegangenen: Wiederherstellung des Vertrauens, Abbau der Staatsschuld und des Staatspapiergeldes, Verhinderung eines übermäßigen Anwachsens des Eskontgeschäftes und damit des Banknotenumlaufes und schließlich als Zukunftsziel wie ein Stern am fernen Horizont die Wiederaufnahme der 1848 unterbrochenen Barzahlungen.

Die Initiative ging diesmal von der Krone aus. In einem Handschreiben des Kaisers an den Finanzminister, datiert vom 17. Jänner 1853, heißt es u. a.: „Überzeugt, daß Sie über den Gang der fortzusetzenden Ausführung der Fundirung des Staatspapiergeldes, der Regelung der Bank in ihrem Verhältnisse zur Staatsverwaltung und zu dem Geldwerthe und zur Erhaltung

und Belebung des Staatscredits sich angestrengt beschäftigen, fordere ich Sie auf, mir über diese hochwichtige Angelegenheit im Zusammenhange mit den von mir festgesetzten Grundsätzen und den bereits im Zuge befindlichen Maßregeln, Ihre Ansichten und Rathschläge zu entwickeln, um nach gründlicher Würdigung derselben das weitere Verfahren rechtzeitig und entsprechend bestimmen zu können.“

Wenige Wochen später entwickelte der Finanzminister auf Grund dieser Aufforderung dem Kaiser seinen Plan. Baumgartners Hauptgedanke war die Stärkung des Bankfonds durch *Ausgabe der Reserveaktien*.

Die rechtliche Grundlage für eine solche Kapitalsvermehrung war im § 1 der Statuten vom 1. Juli 1841 gegeben, welcher lautete:

„Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der Nationalbank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.“

Der Minister erblickte diese Nothwendigkeit vor allem darin, daß ihm die Vermehrung des Barschatzes und die Verminderung des Staatspapiergeldes wichtiger erschien als eine Verminderung des Banknoten-umlaufes.

Baumgartner trat dafür ein, die gesamten noch fehlenden 49.379 Stück Aktien zum Preise von 800'— fl pro Stück in Banknoten auf den Markt zu bringen. Die Einzahlungen sollten sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten erstrecken „damit der Geldverkehr weniger beengt und der Bank die Verwendung des bedeutenden Capitalzuwachses leichter ermöglicht werde“. Der Erlös der Aktienemission solle zum Teil zum Ankauf von Silber, zum Teil dazu verwendet werden, die Lücke auszufüllen, welche durch eine allmähliche Einziehung des Staatspapiergeldes in der Geldzirkulation entstehen müßte. Dadurch, meinte er, werde sich die Erwerbsfähigkeit der Bank steigern, die Aktien trotz ihrer Vermehrung einen erhöhten Gewinn bringen und damit auch der Zirkulation ein Anreiz zum Kaufe dieser Papiere verliehen werden. Der Finanzminister schloß seinen Vortrag mit den Worten: „Wenn mich nicht alles täuscht, so wird die vorgeschlagene Maßregel eine Verbesserung des Papiergeldkurses um einige Prozent zur Folge haben und dadurch die Herbeiführung jener Zustände befördern, unter welchen der Zwangskurs aufgehoben werden könne, und die Bank werde in die Lage kommen, ihre Barzahlungen aufzunehmen.“

Nach Zustimmung des Kaisers richtete der Finanzminister am 19. April 1853 folgende Note an den Bankgouverneur:

„§ 1 der Bankstatuten enthält die Bestimmung, daß die Bank, wenn sich die Nothwendigkeit zeigen sollte, verpflichtet sei, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

Die Nothwendigkeit einer solchen Erweiterung des Bankfondes durch die Emission der, von der ursprünglichen festgesetzten Zahl noch zurückbehaltenen Aktien ist nach meiner Ueberzeugung einleuchtend, und es dürfte darüber auch bei der löblichen Bank-Direktion kaum ein Zweifel obwalten.

Da mir nun daran gelegen ist, daß die Maßregel der Aktien-Emission mit aller Beschleunigung beschlossen und durchgeführt werde; so ersuche ich Euere Hochwohlgeboren, gefälligst zu veranlassen, daß schon in der nächsten Direktions-Sitzung sowol diese Emission als die Modalitäten derselben zur Berathung gebracht oder — sofern es die löbliche Direktion für nothwendig erachten dürfte, diesen Gegenstand der Entscheidung der Ausschuß-Versammlung zu unterziehen — sogleich die erforderlichen Einleitungen zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschuß-Versammlung besprochen und angeordnet werden.

Indem ich der gefälligen Eröffnung dessen, was die löbliche Bank-Direktion in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand beschlossen haben wird, entgegen sehe, kann ich nicht umhin, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß für die Einberufung der Ausschuß-Versammlung ein möglichst kurzer Termin anberaumt werde.“

Der Bankgouverneur brachte diese Angelegenheit in der Direktionssitzung vom 21. April 1853 zur Sprache, wobei er einleitend bemerkte, daß dieser Gegenstand als einer der wichtigsten seit dem Bestehen des Bankinstitutes angesehen werden müsse.

In der Diskussion ergriff zuerst der Gouverneur-Stellvertreter Freiherr v. Sina das Wort. Die Vermehrung des Bankfonds, führte er aus, sei aus verschiedenen Gründen nötig, da man damit rechnen müsse, daß neue Probleme eine Ausdehnung des Geschäftes mit sich bringen werden. Z. B. wird das Darlehensgeschäft auf Grundentlastungsobligationen zweifellos eine Erweiterung erfahren. Auch die in Organisation begriffenen neuen Kreditinstitute werden nicht ohne Einfluß auf die Gestion der Nationalbank bleiben. Schon aus diesen Gründen scheine die jetzige Höhe des Bankfonds nicht mehr ausreichend.

Die von der Finanzverwaltung angeregte Maßnahme werde zweifellos eine Besserung der Valuta mit sich bringen, denn es sei zu hoffen, daß sich bei der neuen Aktienemission das Ausland wesentlich beteiligen werde, indem solche Einlagen in Silbergeld erfolgen und dadurch eine Vermehrung des Barschatzes eintreten dürfte.

Zusammenfassend glaubte der Gouverneur-Stellvertreter seine Meinung in folgenden Punkten besonders präzisieren zu müssen:

1. Man solle keine halben Maßregeln treffen, sondern die Emission sämtlicher bis jetzt reservierter Aktien, also 49.379, sogleich vornehmen.

2. Bei Festsetzung des Preises müssen der Aktivenstand, der Reservefonds und der Pensionfonds berücksichtigt werden. Auf dieser Basis schlage er einen Emissionspreis von 800 fl vor.

3. Die Einzahlungen sollen nach Wahl der Zeichner in Banknoten oder in Silber geschehen.

4. Der Bankausschuß solle auf Grund des § 26 der Statuten binnen 14 Tagen einberufen werden. Es sei ihm jedoch nur die Frage vorzulegen, ob die Emission stattzufinden habe. Die Bestimmung der Modalitäten hingegen sei ausschließlich Sache der Direktion.

In Fortsetzung der Diskussion meinte der Hofkommissär Dr. Radda, die Emission der Aktien *allein* werde nicht genügen, die Herstellung des Pari zu erzielen, eine weitere entscheidende Maßnahme der Regierung, über die er vorläufig noch Schweigen bewahren müsse, werde hinzukommen. Weiters wolle die Finanzverwaltung daran festhalten, daß der Erlös der Aktienaussgabe nicht ausschließlich zum Ankauf von Münze, sondern nach Umständen zur Vermehrung des Barschatzes zu verwenden wäre, denn man könne hoffen, daß die Bank durch beide Operationen in die Lage kommen werde, durch Ermäßigung des Kurses mit weit geringeren Opfern Münze anzuschaffen.

Hierauf wurde die Frage erörtert, ob es überhaupt notwendig sei, den Bankausschuß einzuberufen; der § 26 der Statuten lasse ein solches Erfordernis durchaus nicht zwingend erscheinen. Nichtsdestoweniger war man der Meinung, daß die Bankdirektion allein nicht die Verantwortung für eine Maßnahme übernehmen solle, welche die Interessen vieler Tausender von Aktionären berühre.

Einige Herren stellten die Frage zur Diskussion, ob man sich nicht mit der Ausgabe der Hälfte der Restaktien begnügen könnte, unter der Voraussetzung, daß die Finanzverwaltung bereit sei, die Staatsschulden durch allmähliche Rückzahlungen soweit zu reduzieren, daß schließlich nur die fundierte Wiener Währungsschuld übrigbleibe. Hierauf erklärte der Hofkommissär Dr. Radda, daß der Staat keine dahingehende Verpflichtung übernehmen könne; auf alle Fälle müßte die vollständige Aktienemission einer bedeutenderen Reduktion der Staatsschuld an die Bank vorangehen. Man habe weiter damit zu rechnen, sagte Dr. Radda, daß voraussichtlich in nächster Zukunft die Industrie und der Handel der Monarchie einen so raschen Aufschwung nehmen werden, daß die Intervention der Bank bei der Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel in bedeutend höherem Grad als bisher erforderlich sein wird.

Am Ende der Diskussion wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Sämtliche 49.379 Stück Bankaktien sind auszugeben.
2. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien beträgt 800 fl. (Eine Minorität erklärte sich für 850 fl.)
3. Die alten und die neuen Aktienbesitzer sollen gleichmäßig berechtigt und verpflichtet sein, jedoch genießen die Erstgenannten die Begünstigung, für jede alte eine neue Aktie zu erhalten.
4. Die Frist für die vollständige Einzahlung der neuen Aktien beträgt 18 Monate. (Eine Minorität war für 12 Monate.)
5. Die Einzahlung kann nach Wahl in Banknoten oder in bankmäßig ausgeprägter Silbermünze geschehen.

Diese Beschlüsse wurden dem Finanzminister mitgeteilt und ihm gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, daß die Direktion beabsichtige, die außerordentliche Aktionärversammlung für den 9. Mai einzuberufen. In seiner Antwort erklärte der Finanzminister am 23. April, daß er den Beschluß der Direktion in allen Punkten genehmige; er möchte jedoch zu bedenken geben, daß die Einberufung der Ausschußversammlung bloß zu dem Zwecke ihm von einer Operation in Kenntnis zu setzen, deren Durchführung die Direktion innerhalb ihres statutenmäßigen Wirkungskreises beschlossen habe, wohl überflüssig erscheine; es würde auch eine bloße Kundmachung genügen. Der Finanzminister gab seinem Wunsch Ausdruck, die Direktion möge in einer außerordentlichen Sitzung darüber Beschluß fassen, ob sie in ihrer Entscheidung über das Prinzip der Aktienaussgabe vollkommen unabhängig vom Ausschuß sei oder nicht.

Dem Wunsch des Finanzministers entsprechend berief die Direktion für den 25. April eine außerordentliche Sitzung ein. Nach kurzer Debatte kam man zu dem Resultat, dem Finanzminister folgendes mitzuteilen: Die Direktion hält sich zwar für berechtigt, die Ausgabe neuer Aktien unabhängig von dem Bankausschuß zu beschließen. Es scheint ihr aber nichtsdestoweniger rätlich, die Meinung der Aktionäre zu hören. Sie wünscht auch bei dieser nunmehr gebotenen Gelegenheit einige Bestimmungen der Statuten und des Reglements auf Grund der gemachten Erfahrungen einer Änderung zu unterziehen. Dahingehende Anträge werden bei der außerordentlichen Versammlung des Bankausschusses gestellt werden.

In den folgenden Sitzungen befaßte sich die Direktion mit der Vorbereitung der für den 9. Mai 1853 einberufenen außerordentlichen Ausschußversammlung. Es wurden zunächst noch einige Detailfragen, die Aktienaussgabe

betreffend, erledigt, worauf man in die Debatte über die vorgeschlagenen Änderungen in einigen Punkten der Statuten und des Reglements einging.

Es mußte zunächst die Vermehrung des Bankfonds im § 1 der Statuten zum Ausdruck kommen. Die Neuformulierung hatte daher zu lauten:

„Der für die Zwecke der Nationalbank erforderliche Fond ist seit der im Jahr 1853 beschlossenen Hinausgabe der zurückbehaltenen Bankactien mit 100.000 Stück derselben gebildet.“

Weitere Änderungen bezogen sich auf das Eskontgeschäft. Es handelte sich hauptsächlich darum, die Eskontierung von Domizilwechseln zu ermöglichen.

Der § 12 der Statuten wurde folgendermaßen neu formuliert:

„Bei der Eskontanstalt kann die Bank sowohl Wechsel auf Wien als auch Wechsel, die in Wien domizilirt sind, endlich auch Wechsel auf Plätze, wo Bank-Filial-Eskont-Anstalten bestehen, eskontiren.“

Durch eine Änderung des § 86 des Reglements wurde der Mindestbetrag der zum Eskont geeigneten Effekten von 300 fl auf 100 fl herabgesetzt. Ferner wurde verfügt, daß bei Domizilwechseln mindestens zwei in Wien protokollierte Firmen aufscheinen müssen. (§ 88 des Reglements.)

Eine wichtige Änderung betraf den § 15 der Statuten, dessen letzter Satz das Verhältnis des Notenumlaufes zum Münzschatz behandelte.

In der neuen Fassung hieß es nunmehr: „Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Noten-Emission zu dem Münzstande *und zu dem gesammten Bankfonde* festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung (Einlösung in Silber) zu sichern geeignet ist.“

Für das Leihgeschäft wurden in der geänderten Fassung des § 18 auch Pfandbriefe der Galizischen Hypothekarbank und anderer Realkreditanstalten mit Bewilligung der Finanzverwaltung als taugliche Pfänder erklärt.

Anweisungen der Bankfilialkassen untereinander wurden neu eingeführt (§ 20).

Der nunmehr auch aufgetauchten Tatsache der Einberufung außerordentlicher Ausschußversammlungen wurde insofern Rechnung getragen, als der § 25 dahingehend abgeändert wurde, daß man die Mitglieder verpflichtete, den Besitz ihrer Aktien *einen Monat* vor der ordentlichen Jahresversammlung, jedoch schon *eine Woche* vor einer außerordentlichen Versammlung durch Deponierung nachzuweisen.

Schließlich war auf Grund einer Erklärung des Hofkommissärs Dr. Radda eine besonders wichtige Änderung vorgenommen worden. § 43 der Statuten, welcher lautete: „Über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung

übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mal ein eigenes Übereinkommen zu treffen“, war eigentlich die gesetzliche Grundlage für die unheilbringenden Kreditgewährungen an den Staat. Um dagegen, wenn auch unvollkommen Abhilfe zu schaffen, sollte dieser Paragraph folgenden Beisatz erhalten: „Ohne die bereits geschlossenen Übereinkünfte in ihrer Wirksamkeit zu berühren, wird die Staatsverwaltung darauf Bedacht nehmen, die Nationalbank *für die Zukunft* mit Vorschüssen, nie mehr als im äußersten Fall bis zur Höhe des Bankfondes, in Anspruch zu nehmen.“

Die außerordentliche Ausschußversammlung vom 9. Mai 1853, zu welcher die gleichen Mitglieder wie zur letzten Jahresversammlung eingeladen wurden, erfreute sich eines besonders starken Besuches. 85 Mitglieder waren erschienen. In seinem Vortrag führte der Gouverneur Dr. Pipitz u. a. aus, daß nunmehr einer der letzten großen Schritte getan werden soll, um dem Bankinstitut die ihm und der Gesamtheit gedeihliche Selbständigkeit sicher zu verschaffen und die Nachwehen der vor fünf Jahren eingetretenen Störungen des Geldwesens baldmöglichst verschwinden zu machen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen gab der Gouverneur die Bedingungen der Aktienemission bekannt und erklärte es für höchst wünschenswert, von diesem Beschluß dem Bankausschusse noch vor dem Ablauf des Jahres in einer außerordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten. Er sagte: „Ich stelle an die geehrten Mitglieder die Bitte, sich über die Hauptfrage selbst in der Art aussprechen zu wollen, daß der Bankausschuß die beschlossene Emission der Reserveaktien hiemit zur befriedigenden Kenntnis nehme.“

Der Gouverneur brachte hierauf die *Kundmachung*, welche wir nachstehend wiedergeben, zur Verlesung.

Anschließend teilte er die beabsichtigten Änderungen der Statuten vom 1. Juli 1841 und des Reglements gleichen Datums mit.

In der kurzen Wechselrede, welche hierauf begann, ergaben sich keinerlei nennenswerte Anfragen oder Anregungen. Ein Antrag, daß die Jahresversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens 50 Ausschußmitgliedern beschlußfähig sein soll, wurde abgelehnt.

Alle von der Bankdirektion eingebrachten Anträge wurden angenommen.

KUNDMACHUNG.

Die Direction der priv. österr. National-Bank hat im Einvernehmen mit dem hohen Finanz-Ministerium beschlossen, den Bank-Fond durch die Emission der bisher zurück-behaltenen Bank-Actien zu erhöhen.

Es wurden zu diesem Ende folgende Bestimmungen getroffen:

- 1^{tens}. Die Gesamtzahl der den Bank-Fond bildenden Actien wird, wie ursprünglich bestimmt war, auf 100.000 Stück festgesetzt.
- 2^{tens}. Für jede neue Actie sind 800 fl. Bank-Valuta einzuzahlen.
- 3^{tens}. Den Besitzern der bisher emanirten Bank-Actien wird das Vorrecht auf eine neue Actie, gegen Vorweisung einer Actie der früheren Ausgabe, und gegen Einzahlung des Betrages von 800 fl. Bank-Valuta in den nachstehenden Terminen eingeräumt.
- 4^{tens}. Die Anmeldung zum Bezuge einer neuen Actie muß gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten Rate Statt finden. Diese Anmeldung und Einzahlung wird in Wien am 1. Juni 1853 eröffnet, und mit dem 15. Juni 1853, als dem Präclusiv-Termine, geschlossen.

Spätere Anmeldungen werden nicht mehr angenommen. Vom 1. Juni 1853 angefangen, können mehrere Raten, und selbst die volle Einzahlung, zu jeder Zeit geleistet werden.

Die Versäumniß der Einzahlung, was immer für einer Rate, zu den festgesetzten Terminen, hat den Verlust des Anspruchs auf eine neue Actie, und den Verlust *aller* hierauf geleisteten früheren Einzahlungen zur Folge.

- 5^{tens}. Im Ganzen werden 16 Einzahlungs-Raten, jede zu 50 fl. Bank-Valuta, für eine Actie festgesetzt, und die bezeichneten Tage haben für jede Rate als Präclusiv-Termin zu gelten, an welchem daher spätestens die Einzahlung geschehen muß, nämlich:

Für die 1. Rate der 15. Juni 1853, mit deren Einzahlung die Anmeldung verbunden ist.

Für die	2.	Rate	der	31.	Juli	1853
„	„	3.	„	„	31.	August 1853
„	„	4.	„	„	30.	September 1853
„	„	5.	„	„	31.	October 1853
„	„	6.	„	„	30.	November 1853
„	„	7.	„	„	31.	Jänner 1854
„	„	8.	„	„	28.	Februar 1854
„	„	9.	„	„	31.	März 1854
„	„	10.	„	„	31.	Mai 1854
„	„	11.	„	„	30.	Juni 1854
„	„	12.	„	„	31.	August 1854
„	„	13.	„	„	30.	September 1854
„	„	14.	„	„	31.	October 1854
„	„	15.	„	„	30.	November 1854
„	„	16.	„	„	31.	December 1854

Sollte einer der vorbezeichneten Tage ein Sonn- oder Feiertag seyn, so ist die Zahlung am nächstfolgenden Wochentage zu leisten.

- 6^{tens}. Die Anmeldung sowohl, als auch die Einzahlungen auf diese neuen Actien, haben ausschließlich bei der Actien-Einlags-Casse in *Wien* zu geschehen.

Bei der ersten Einzahlung und Ueberreichung der Actien wird eine Empfangs-Bestätigung ausgefertigt, für welche nach einer bestimmten Frist Interims-Scheine erfolgt werden.

- 7^{tens.} Die geschehene Anmeldung um eine neue Actie wird auf der zu diesem Zwecke vorgewiesenen Actie durch Aufdrückung eines Stämpels bestätigt, welcher die Worte enthält: „*Neue Actie angesprochen.*“
- 8^{tens.} Bei der Anmeldung ist der betreffende Dividenden-Couponsbogen nicht beizulegen.
- 9^{tens.} Jede Partei, welche eine oder mehrere Bank-Actien bei der Bank-Actien-Einlags-Casse vorweist, um eine Bank-Actie neuer Emission anzusprechen, muß mit derselben zugleich eine von ihr unterschriebene Consignation überreichen, in welcher die Coupons-Nummern der vorgewiesenen Actien in arithmetischer Ordnung aufgeführt sind. Wenn Interims-Scheine bei der obbenannten Casse zur Amtshandlung kommen, muß ebenfalls von den Parteien immer eine unterfertigte Consignation beigebracht werden, in welcher die in jedem Interims-Scheine bezeichnete Coupons-Nummer in arithmetischer Ordnung aufgeführt ist. — Die Blanquetten dieser Consignationen werden bei der Actien-Einlags-Casse unentgeltlich erfolgt.
- 10^{tens.} Nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen werden vom Tage des Erlags bis zum 31. December 1854 4^o/_oge Jahreszinsen vergütet.

Die Vergütung der Zinsen erfolgt sogleich für jeden eingezahlten Betrag vom Tage der Einlage bis 31. December 1854. — Vom 1. Jänner 1855 an aber, werden keine Zinsen mehr vergütet, sondern es treten von diesem Tage nach geleisteter voller Einzahlung alle Actien neuer Emission in die ganz gleichen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Bank-Actien.

Die vorstehenden Bestimmungen kamen in der außerordentlichen Versammlung des Bank-Ausschusses zur Verhandlung, und werden nunmehr, nach der bereits erfolgten Zustimmung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Beachtung des eigenen Interesses der Herren Bank-Actionäre hält sich die Bank-Direction für verpflichtet, in Erinnerung zu bringen, daß die vorerwähnten Bestimmungen über die Einhaltung der Termine genauestens zu beobachten sind, widrigens bei jeder Versäumniß die vorbezeichneten nachtheiligen Folgen eintreten müßten.

Wien, am 9. Mai 1853.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Sina,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Robert
Bank-Director.

Ehe wir in der Schilderung des Bankjahres 1853 fortschreiten, wollen wir eines Ereignisses gedenken, welches die Monarchie zutiefst erschütterte.

Am 18. Februar verübte der Ungar Libényi ein Attentat auf Kaiser Franz Joseph I., welches jedoch nur zu einer leichten Verletzung des Monarchen führte. Die Bankdirektion nahm in ihrer Sitzung vom 24. Februar zu diesem Vorfall durch eine Ansprache des Gouverneurs Dr. Josef Pipitz Stellung. Er sagte u. a., daß er in dem „erfreulichen Moment der glücklichen Rettung Sr. Majestät die Aufforderung für das Bankinstitut erblicke, daß dasselbe, gleich anderen Corporationen, durch einen hervortretenden Act der Humanität, seinen patriotischen Gesinnungen thatsächlichen Ausdruck verleihe.“

In diesem Sinne beschloß die Direktion ein Kapital von 20.000 fl für eine Stiftung zur Verfügung zu stellen, deren Widmung a. h. Ortes näher zu bezeichnen wäre.

In der darauffolgenden Sitzung wurde beschlossen, von diesem Kapital 10.000 fl einem projektierten Kirchenbau (die spätere Votivkirche) zu widmen, während der Restbetrag dem Kriegsministerium zu humanitären Zwecken zur Verfügung gestellt wurde.

Im weiteren Verlauf des ersten Halbjahres 1853 wurde die Bank mit zahlreichen Ansuchen um Errichtung von Filialeskontanstanalten bestürmt. In der Direktionssitzung vom 16. Juni berichtete der Generalsekretär, daß solche Ansuchen von den Städten Gr. Beczbereck, Krakau, Graz, Klausenburg, Bielitz, Troppau, Klagenfurt, Kronstadt und Kaschau vorliegen. Jedoch erachtete der Generalsekretär nur das Ansuchen der Städte Troppau und Graz für erwähnenswert.

Immerhin zeigte das Jahr 1853 eine stärkere Tendenz zur Errichtung von Filialeskontanstanalten. Am 11. April wurde ein solches Institut in *Lemberg* mit einem Fonds von 500.000 fl, am 1. September in *Triest* mit einem Fonds von 2 Millionen fl eröffnet. Diese Dotierung wurde bald hierauf über Einschreiten des Direktors Freiherr v. Eskeles auf 2¹/₂ Millionen fl erhöht. Eine gleiche Vermehrung erfuhr auch der Fonds der Filialeskontanstalt in Pest.

Ende Juni konnte die Bank auf einen günstigen Halbjahresabschluß hinweisen, welcher die Direktion veranlaßte, das erste Mal seit 1848 den Antrag auf Erhöhung der Halbjahresdividende von 30 fl auf 35 fl zu stellen. Zu diesem Antrag, welcher vom Finanzminister am 11. Juni angenommen wurde, sah sich die Bank insbesondere deshalb bewegt, weil die Finanzverwaltung es nicht mehr für notwendig erachtete, daß eine bedeutende Quote des Erträgnisses in den Reservefonds hinterlegt werde.

Der Stand des Institutes vom 30. Juni 1853 wies eine Ziffer des Banknoten-
umlaufes von fl 190,186.776
auf. Gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1852, welcher fl 194,943.256
betrugen hatte, ergab sich daher ein Rückgang von fl 4,756.480.
Hiezu mußte freilich bemerkt werden, daß der Vorrat an unverzinslichen
Reichsschatzscheinen in den Kassen der Bank 7,762.550 fl betrug. Die
Direktion glaubte sich berechtigt, diese Reichsschatzscheine als aus dem
Umlauf gezogene Banknoten anzusehen und daher von der Umlaufsumme
in Abschlag zu bringen, weil dieses Staatspapiergeld mit Ende eines jeden
Monates bei den Staatskassen gegen Banknoten umgewechselt werden könne.

Kundm
des Standes der österreichischen I

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	43,842.685	1 ² / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 35,885.394 fl. 20 kr.		
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,588.007 „ 37 „	
Summe	39,473.401 fl. 57 kr.	
Detto in Prag	1,853.554 fl. 47 kr.	
Detto in Brünn	795.000 „ — „	
Detto in Pesth	2,493.838 „ 42 „	
Detto in Lemberg	194.586 „ 1 „	
Detto in Linz	362.968 „ 20 „ 5,699.947 „ 50 „	45,173.349 47
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	19,053.500 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	480.000 „ — „	19,533.500 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	33,381.935 fl. 52 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	34,803.549 „ — ³ / ₄ „	68,185.484 52 ² / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2 ⁰ / ₁₀₀ verzinsliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen	71,500.000 fl. — kr.	
Hieran wurden getilgt	13,500.000 „ — „	58,000.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2 ⁰ / ₁₀₀	} Vom Staate garantirt	543.168 —
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute unverzinslich		779.000 —
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.666	34
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	924.472	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	988.163	6
	248,331.489	22

Wien, am 7. Juli 1853.

Der Silberschatz betrug zu Ende des Halbjahres 43,842.685 fl, was gegenüber dem Ende des Vorjahres eine Vermehrung von ca. 600.000 fl bedeutete.

Von der mittels Vertrag vom 23. Februar 1852 zusammengezogenen Schuld von fl 71,500.000
waren nunmehr fl 13,500.000
getilgt, so daß sich noch fl 58,000.000
aus diesem Titel erübrigten.

In der zweiten Hälfte des Bankjahres 1853 ergaben sich keine besonderen Ereignisse, so daß wir diesen Zeitraum kurz behandeln können.

Zunächst kam die österreichische Nationalbank in die Lage, zum ersten Mal ihren Apparat einem neugegründeten inländischen Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich um die *Niederösterreichische Eskompte-Gesellschaft*, welche im Juli 1853 ins Leben gerufen wurde. Die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Institutes ergab sich dadurch, daß die Nationalbank in ihrem Eskontgeschäft äußerst streng vorging. Nur wenige große Institute konnten ihre Wechsel bei der Nationalbank direkt einreichen, während Handel und Gewerbe gezwungen waren, sich der Vermittlung privater Bankhäuser zu bedienen, die ihrerseits die bei ihnen eingereichten Papiere an die Nationalbank zum Reeskont weitergaben.

Nach dem Programm der Proponenten, unter welchen sich auch der Nationalbankdirektor Freiherr v. Eskeles befand, sollte die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 10 Millionen fl gegründet werden. Ihre Hauptaufgabe war die Gewährung von Eskontkrediten, u. zw. mit der besonderen Eigenheit, daß die Darlehensnehmer untereinander, jeder bis zur Höhe des von ihm in Anspruch genommenen Betrages, solidarisch haften sollten. Die Nationalbank erblickte in diesem Institut keine Konkurrenz, sondern war im Gegenteil bereit, es zu fördern, wie sie es auch später bei der Gründung der Creditanstalt (1855) tat.

Mit einem Schreiben an den Finanzminister vom 30. Juni 1853 erklärte sich die österreichische Nationalbank bereit, sowohl die Subskription auf die Aktien der Niederösterreichischen Eskompte-Gesellschaft als auch die Einzahlungen dafür zu übernehmen.

Eine kleine Episode am Rande des Geschehens, welche bezeichnend dafür ist, wie sehr man in der damaligen Zeit die Aufgaben einer Notenbank verkannte, soll hier noch erwähnt werden. Der Statthalter des Herzogtums Schlesien stellte am 4. Juli 1853 an die Bankdirektion das Ersuchen, dem genannten Kronland ein Darlehen von 260.000 bis 280.000 fl gegen Rück-

zahlung in 25 Jahren zu dem Zweck zu gewähren, um aus diesen Mitteln die Kosten des vom Kaiser genehmigten Baues einer Kavalleriekaserne in Troppau zu bestreiten. Der Kredit des Landes Schlesien und die zu erbauende Kaserne sollten als Bürgschaft dafür dienen.

Die Bankdirektion sah sich, anstatt ein solches Ansinnen sogleich abzulehnen, immerhin veranlaßt, die Meinung des Herrn Finanzministers einzuholen. Dieser erklärte, daß der Zweck, zu welchem dieses Darlehen bestimmt sei, weit ab von jenen liege, zu deren Unterstützung die Nationalbank berufen sei und sich auch mit den Statuten des Noteninstitutes keinesfalls vereinbaren lasse. Das Kreditansuchen wäre daher abzulehnen.

Die Direktion beschloß „im Sinne dieser Eröffnung des Herrn Finanzministers die Zuschrift des Statthalters in Schlesien zu beantworten“.

Wie wirkte sich nun die Erhöhung des Aktienkapitals der Nationalbank aus? Wurden die großen Erwartungen, welche man an diese Maßnahme geknüpft hatte, tatsächlich erfüllt? Die Antwort gibt der Stand der Nationalbank vom 2. August 1853. Das Wechselfortefeuille, welches am 31. Mai ca. 38 Millionen fl betragen hatte, war auf über 48 $\frac{1}{2}$ Millionen gestiegen. Mit Recht fürchtete der Finanzminister, daß diese unangenehme Begleiterscheinung die ganze Wirkung der Erhöhung des Bankfonds paralyzieren könnte. Aus diesem Grund richtete er am 3. August 1853 folgende Note an den Bankgouverneur:

„Durch die jüngst eingetretene Erweiterung des Bankfondes sollen zwei Zwecke erreicht werden:

Erstens sollte die Bank in den Stand gesetzt werden, ihre Noten dem Überbringer wieder mit Silber auszahlen zu können.

Zweitens sollte die Bank befähigt werden den erweiterten Bedürfnissen des Handels und der Industrie auf entsprechende Weise zu genügen.

Von diesen beiden belangreichen Zwecken ist der Erste noch der wichtigere, da er in der Erfüllung einer Verpflichtung besteht, und auf die Verhältnisse des Geldwesens den wesentlichsten Einfluß nimmt. Es ist daher bei Verwendung der Kapital-Zuflüsse an die Bank, vorzügliche Rücksicht auf denselben zu nehmen.

Nachdem ich Gelegenheit hatte, die Weise zu beobachten, auf welche diese Zuflüsse bisher verwendet worden sind, finde ich mich heute bewogen die Grundzüge zu bezeichnen, nach welchen in Betracht der stets im Auge zu haltenden Hauptzwecke, von jetzt an vorgegangen werden möge.

Es ist hierbei zuvörderst auf die bis zur Wiederaufnahme der Silberzahlungen in Kraft bleibende Begränzung des Noten-Umlaufes mit 200 Millionen Bedacht zu nehmen.

Die Kapitalzuflüsse der Bank durch die Reserve-Aktien-Emission einerseits, und durch Rückzahlungen des Staates andererseits, sollten in beiläufig gleichen Beträgen zur Vermehrung des Silbervorrathes oder einstweilen zu einer Reserve an Noten, die zu diesem Zwecke bestimmt ist, dann zur Erweiterung des Eskompte- und Darlehen-Geschäftes insoferne sich dazu im Einklange mit dem Wortlaute und dem Geiste des Berufes der

Bank das Bedürfniß ergibt, und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehende Errichtung neuer Eskompte-Filialen, — verwendet werden.

Vom 3. Mai als dem Tage des ersten Bankabschlusses nach dem Beschlusse der Reserve-Aktien-Ausgabe bis 1. August sind der Bank zugeflossen:

18	Millionen für Reserve-Aktien
3 ¹ / ₄	„ „ durch den Staat
zusammen 21 ¹ / ₄ Millionen.	

Der Silber-Vorrath der Bank ist von fl. 43,303.744 am 3. Mai, auf fl. 44,997.241, am 1. August gestiegen; also um etwas mehr als 1¹/₂ Millionen.

Der Banknoten-Umlauf war am 1. August fl. 192,999.587, oder 7 Millionen unter der Begrenzungs-Summe von 200 Millionen. Man kann daher annehmen, daß auf den ersten der bezeichneten Zwecke, mit beiläufig 8¹/₂ Millionen Bedacht genommen worden ist.

Andererseits hat die im Eskompte-Geschäfte verwendete Summe eine Steigerung von fl. 36,749.941 am 3. Mai, auf fl. 50,861.284 am 1. August erfahren, was eine Zunahme von über 14 Millionen ausmacht. Die im Darlehen verwendete Summe ist in diesem Zeitraume von fl. 19,425.600 auf fl. 20,070.600 gewachsen. Es hat somit eine Zunahme von beinahe 15 Millionen in diesen Geschäften der Bank stattgefunden.

Indem ich nicht umhin kann die Aufmerksamkeit der löblichen Bankdirektion auf diese Ungleichheit in der bisherigen Verwendung der Kapitalzuflüsse zu lenken, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren, dieselbe einzuladen, Anordnungen zu treffen, die mit den hier angedeuteten Grundzügen im Einklange und geeignet sein werden den gegenwärtig bestehenden Unterschied allmählig auszugleichen.

Ich hege übrigens die feste Zuversicht, daß, was das Eskompte-Geschäft betrifft, die Erweiterung der Mittel der Nationalbank nicht zur Folge haben werde, daß sowohl hinsichtlich der richtigen Vertheilung des Kredites, als hinsichtlich der Natur der Wechsel, die zugelassen werden, von der Beachtung der Grundsätze abgegangen werde, welche die Finanzverwaltung bei jeder Gelegenheit aufrecht zu halten empfohlen hat.

Wien am 3. August 1853.

Baumgartner m. p.“

In der Direktionssitzung vom 11. August stand diese Note des Finanzministers zur Erörterung. Der Gouverneur führte aus, daß man die Wünsche des Finanzministers folgendermaßen zusammenfassen könne:

1. Die Begrenzung des Banknotenumlaufes mit 200 Millionen fl habe in Kraft zu bleiben.
2. Die Kapitalsvermehrung der Notenbank solle verwendet werden:
 - a) Zur Vergrößerung des Silbervorrates oder zur Bildung einer zu diesem Zwecke bestimmten Banknotenreserve.
 - b) Zur Erweiterung des Darlehens- und Eskontgeschäftes in Wien und in den Provinzen.

Nach einer eingehenden Debatte wurde beschlossen, in der Antwort an den Finanzminister zu betonen, daß bei aller Würdigung der Fürsorge der Finanzverwaltung, durch welche der Silbervorrat der Bank um 2 Millionen fl vermehrt werden konnte, die Direktion doch nicht in der Lage sei, den Andeutungen des Finanzministers in allen Punkten zu folgen.

Die starke Erweiterung des Eskont- und Darlehensgeschäftes seit der neuen Aktienemission sei zunächst saisonbedingt. Hiezu komme noch, daß durch die verschiedenen Einzahlungen auf das Staatsanlehen, auf die Emission der Bankaktien sowie die der neuen Niederösterreichischen Eskompt-Gesellschaft und durch weitere Zeichnungen auf andere Aktienunternehmungen ein größerer Geldbedarf hervorgerufen wurde. Die Nationalbank allein aber ist in der Lage, das steigende Begehren nach Geldmitteln zu befriedigen.

Die Bankleitung werde sich weiter bemühen, sobald als möglich, wenn auch nur allmählich, die Ungleichheit zu beseitigen, welche sich in der etwas höheren Summe zeigt, die derzeit dem Eskontgeschäft zugewendet wurde. Hiebei ist jedoch niemals das Maximum, welches die Finanzverwaltung gebilligt hat, überschritten worden, wofür auch die Tatsache spricht, daß seit mehreren Wochen mit aller Strenge ein beträchtlicher Teil der eingereichten Wechsel, oft ein Drittel davon, zurückgewiesen wurde.

Die Angelegenheit des überhöhten Eskontportefeuilles kam jedoch auch in der nächsten Zeit nicht zur Ruhe. Immer wieder betonte die Bankdirektion, daß die engen Grenzen, welche der Finanzminister diesem Geschäft vorgeschrieben hatte, sich äußerst nachteilig auf Handel und Gewerbe auswirken. In der Sitzung vom 22. September leitete der Gouverneur neuerdings eine lange Debatte über diesen Gegenstand ein. In den letzten 14 Tagen, sagte er, wären die immer mehr steigenden Ansprüche an die Bank, in dem von dem Finanzminister vorgezeichneten Rahmen kaum mehr zu befriedigen gewesen. Davon abgesehen müsse er auch das Augenmerk der Direktion auf die in England vorgenommene Erhöhung des Zinsfußes lenken und die Frage aufwerfen, ob denn der Zinsfuß der österreichischen Nationalbank als unbeweglich anzusehen sei, oder ob nicht vielleicht eine den gegenwärtigen Umständen angemessene Erhöhung der Bankrate notwendig erscheine. Ein solches Mittel wäre zweifellos auch eine Abhilfe gegen das übergroße Andrängen zum Wechseleskont der Bank.

Im Laufe der Debatte ergab sich die Meinung, daß die Verhältnisse in England für Österreich kein Vorbild sein können. Die Bank von England habe sich nur infolge einer Handelskrise und wegen des Eintretens außergewöhnlicher Umstände entschlossen, den Eskontzinsfuß zeitweilig zu erhöhen, um dem Abfluß der in ihrem Besitz befindlichen Edelmetalle einen Damm zu setzen. Dies könne mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Österreich keinesfalls verglichen werden, man möge auch nicht vergessen, daß bei uns die Barzahlung eingestellt ist.

Schließlich kam man darin überein, den Zinsfuß auf der bisherigen Höhe von 4⁰/₁₀ zu belassen. Es wurde weiters beschlossen, dem Finanzminister nochmals vor Augen zu führen, daß die Erhöhung des Eskontportefeuilles durchaus legitime Ursachen habe, in erster Linie die neue Aktienemission. Es wurde nochmals das dringende Ersuchen gestellt, der Finanzminister möge im Rahmen des festgesetzten Banknotenumlaufes von 200 Millionen die für das Eskontgeschäft vorgesehene Summe um etwa 6 Millionen erhöhen.

Am 8. Oktober 1853 richtete der Finanzminister eine Note an den Bankgouverneur, in welcher es u. a. hieß:

„Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es zur Pflicht, Maßregeln zu treffen, welche geeignet scheinen, den wohlerwogenen Interessen der Nationalbank, wie den wahren Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs zu entsprechen.“

Ohne die in Aussicht genommenen Maßnahmen näher zu präzisieren, forderte der Finanzminister die Bankdirektion auf, zu einer außerordentlichen Sitzung am 10. Oktober zusammenzutreten.

In dieser Sitzung erklärte der Hofkommissär Dr. Radda namens der Finanzverwaltung, daß es sich um zwei Vorschläge handle, über welche der Finanzminister die Meinung der Direktion hören wolle:

1. Da der Finanzminister zwar von seinen Grundsätzen, die er schon oft in Erinnerung gebracht habe, nicht abgehen könne, sich jedoch darüber klar sei, daß die gesteigerten Bedürfnisse des Handels und der Industrie das Eskontportefeuille der Nationalbank stärker als in früherer Zeit in Anspruch nehmen müssen, so schlage er eine bessere Verteilung der zu gewährenden Kredite vor: Da einige Firmen besonders hoch belastet erscheinen, sollen die Ansprüche dieser Häuser allmählich auf ein geringeres Maß zurückgeführt und dafür andere Firmen mehr als bisher beteiligt werden. Es sei der Wunsch des Finanzministers, überspannte Ansprüche zurückzuweisen. Wie dies zu geschehen habe, müsse nunmehr Gegenstand der Erörterung sein.

In Erwiderung darauf erklärte der Gouverneur, daß dieser Gegenstand wiederholt zur Sprache gebracht wurde. Schon in den Jahren 1849 und 1850 wurden einzelne Firmen zur freiwilligen Reduktion ihrer Ansprüche aufgefordert. Dasselbe geschehe heute durch das Zensurkomitee. Angesichts aller dieser Anstrengungen müsse der Gouverneur erklären, nicht zu wissen, was noch ferner anzuraten oder zu tun wäre.

In der darauffolgenden Debatte wurde betont, daß es auf dem Wiener Platz eigentlich nur zwei oder drei größere Bankhäuser gebe, welche die Geld-

bedürfnisse ihrer Klienten befriedigen und dafür den Reeskont der Nationalbank in Anspruch nehmen. Wollte man gerade bei diesen größeren Firmen Einschränkungen vornehmen, so wären hunderte Kaufleute und Gewerbetreibende, welche den indirekten Kredit genießen, auf das Schwerste in Mitleidenschaft gezogen.

2. Laut den Bestimmungen über die Ausgabe der neuen Aktien wären noch am 31. Oktober und 30. November 1853 Rateneinzahlungen von 100 fl pro Aktie zu leisten. Der Finanzminister stellte es nun der Erwägung der Direktion anheim, ob nicht eine Prolongation dieser beiden Termine zu empfehlen wäre, weil auf diese Weise ein nicht unbedeutender Betrag dem Geldverkehr, kaufmännischen und industriellen Zwecken überlassen bliebe.

Diesem Verlangen gegenüber war die Direktion einstimmig der Ansicht, daß eine solche Prolongation nicht empfehlenswert sei, da sich das Ausland beiläufig bis zur Hälfte der Gesamtzahl an der Aktienzeichnung beteilige und keineswegs auf eine Verlängerung reflektiere. Man könne aber auch annehmen, daß die inländischen Zeichner die erforderlichen Beträge in Bereitschaft haben, so daß sie der Zirkulation nicht erst entzogen werden müßten. Es erscheine daher unter den gegenwärtigen bedrohlichen Verhältnissen wünschenswert, daß die durch die Aktienzeichnung einfließenden Summen sobald als möglich durch die Kanäle der Bank dem Handel und der Industrie zugeführt werden.

Die Einwendungen der Bankdirektion machten auf den Finanzminister keinerlei Eindruck. In einem Schreiben an den Gouverneur vom 16. Oktober erteilte er den Auftrag, die Prolongation der Einzahlungstermine vorzunehmen und begründete seine Entscheidung damit, daß die Einzahlungen auf die neu zu emittierenden Aktien bisher sehr ergiebig eingeflossen und bereits mehr als die Hälfte der Gesamtsumme dem Bankfonds zugekommen seien.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 29. November 1853 zeigte, daß von der mittels Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogenen Schuld 16,500.000 fl getilgt waren, so daß noch 55,000.000 fl offen blieben. Der Banknotenumlauf betrug 193,298.483 fl, der Barschatz 44,966.083 fl, das gesamte Wechselportefeuille belief sich auf 55,615.733 fl.

Der Ausschuß der Aktionäre trat am 9. Jänner 1854 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz zusammen; 77 Mitglieder waren anwesend. Die Sitzung verlief in voller Ruhe ohne wesentliche Debatte.

In seinem Vortrag berichtete der Gouverneur zunächst von dem wichtigsten Ereignisse des Jahres, der Emission der neuen Aktien. Er konnte mitteilen, daß die Besitzer der alten Aktien von dem ihnen eingeräumten Vorbezugsrecht zum allergrößten Teil bereits innerhalb des ersten Termines bis 15. Juni Gebrauch gemacht haben, doch werde es erst Ende 1854 möglich sein, genau zu bestimmen, welche Zahl von neuen Aktien etwa noch zur Verfügung übrig geblieben seien. Bis zum Schluß des Jahres 1853 sind jedenfalls 19.039 Stück Aktien voll und 30.004 Stück ratenmäßig eingezahlt worden.

Was die in der außerordentlichen Ausschußversammlung vom 9. Mai beschlossene Statutenänderung betrifft, so steht seit 1. August die Eskontierung von Domizilwechseln in Kraft. Ebenso können in Wien auch Wechsel unter 100 fl eingereicht werden. Was die übrigen Abänderungen betrifft, so schweben darüber noch Verhandlungen mit den höchsten Behörden.

Der Gouverneur erwähnte weiter die Eröffnung der Filialeskontanstalten in Lemberg, Brünn und Triest, die Erhöhung der Dotationen der Anstalten in Pest, Brünn und Triest sowie die mit dem Neujahr 1854 begonnene Tätigkeit der Filialeskontanstalt in Olmütz. Die Eröffnung solcher Institute in Kronstadt, Graz und Troppau werde demnächst erfolgen.

Wenn auch die von der Finanzverwaltung verfügte Begrenzung des Banknotenumlaufes mit 200 Millionen fl die Kreditgewährung an Handel und Industrie einschränkte, so war die Bankleitung doch bemüht, berechnete Ansprüche zu würdigen und nach Möglichkeit zu erfüllen.

Mit Genugtuung konnte der Gouverneur auf die bedeutende Besserung des Verhältnisses des Banknotenumlaufes zum Vermögen der Bank im allgemeinen und zum Barschatz im besonderen hinweisen. Es sei zu hoffen, daß man bald zu der günstigen Lage vor den Ereignissen des Jahres 1848 zurückkehren könne. Die Finanzverwaltung habe ihren Teil dazu dadurch beigetragen, daß sie außer den regelmäßigen Abstattungen auf die Wiener Währungsschuld auch auf die zusammengezogene Schuld einen Betrag von 6 Millionen abgezahlt hat.

Zum Schluß des allgemeinen Teiles seines Vortrages betonte der Gouverneur, die starke Vermehrung der Reichsschatzscheine — Ende 1853: 15,170.009 — wäre hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Möglichkeit bestand, die Einzahlungen für die neuen Aktien nicht nur in Banknoten, sondern auch in solchen Papieren zu leisten.

Hierauf gab der Gouverneur die Geschäftsergebnisse bekannt, deren wichtigste Daten folgende waren:

1. <i>Schuld des Staates an die Bank</i>	
Aus der Papiergeldeinlösung	fl 66,710.690
Rest der zusammengezogenen Forderung	fl 55,000.000
	<u>fl 121,710.690</u>
2. <i>Münzvorrat</i>	
31. Dezember 1852	fl 43,247.365
31. Dezember 1853	fl 44,881.334
daher Zuwachs	fl 1,633.969
3. <i>Banknotenumlauf</i>	
31. Dezember 1852	fl 194,943.256
31. Dezember 1853	fl 188,309.217
daher Verminderung	fl 6,634.039
4. <i>Eskontportefeuille</i>	
31. Dezember 1852	fl 36,321.635
31. Dezember 1853	fl 53,447.836
daher Zuwachs	fl 17,126.201
5. <i>Erträgnis</i>	
Bruttoertrag	fl 6,053.443
Regien, Steuern, etc.	<u>fl 1,851.900</u>
daher Reinerträgnis	fl 4,201.543

Dieser gesamte Betrag gelangt ohne Abzug für den Reservefonds an die Aktionäre zur Verteilung, so daß sich für die 50.621 Aktien eine Dividende von

fl 83'—

ergibt.

Der Reservefonds bleibt daher mit 10,361.588 fl unverändert.

DAS JAHR 1854

Mit der am 27. März erfolgten Kriegserklärung Englands und Frankreichs an Rußland gewann der *Krimkrieg* seine volle Ausdehnung. Die Politik der bewaffneten Neutralität, welche die österreichische Regierung in diesem Konflikt zu wählen für gut befunden hatte, lastete schwer auf den Finanzen des Landes. Ein Heer von 300.000 Mann mußte unter Waffen gehalten werden, wodurch dem Budget eine zusätzliche Belastung von mehr als

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	44,881.334	18
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 40,073.422 fl. 40 kr.		
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,718.692 „ 4 „	
Summe	43,792.114 fl. 44 kr.	
Detto in Prag	1,996.583 fl. 17 kr.	
Detto in Brünn	1,175.954 „ 29 „	
Detto in Pesth	2,408.930 „ 14 „	
Detto in Triest	2,379.230 „ 53 „	
Detto in Lemberg	431.671 „ 58 „	
Detto in Linz	490.351 „ 7 „ 8,882.721 „ 58 „	52,674.836 42
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	23,383.000 fl. — kr.	
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	480.000 „ — „	23,863.000 —
Forderungen an den Staat:		
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich	31,907.141 fl. 2 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	34,803.549 „ — ¹ / ₄ „	66,710.690 2 ² / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen	71,500.000 fl. — kr.	
Hieran wurden getilgt	16,500.000 „ — „	55,000.000 —
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	510.441	45
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	773.000	—
} Vom Staate garantirt		
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.666	34
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	941.672	1
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	4,575.733	32 ² / ₄
	260,292.374	55

Wien, am 9. Jänner 1854.

600 Millionen fl erwuchs: Wieder sah sich die österreichische Nationalbank vor schwierige Probleme gestellt; das Schicksal wollte es, daß immer dann, wenn die Anzeichen einer Besserung der finanziellen Situation sichtbar wurden, neuerliche durch Kriege und Kriegsvorbereitungen hervorgerufene Schwierigkeiten die Ausblicke wieder trübten.

Die Hoffnungen, welche man auf die Ausgabe der restlichen Bankaktien gesetzt hatte, konnten nur zum Teil erfüllt werden, denn in dem gleichen Maße, da der Bankfonds eine Vergrößerung erfuhr, stieg auch das Wechselportefeuille und damit der Notenumlauf*) an. Der Ausweg, den der Staat wählte, war immer der gleiche: auf dem Wege von Anleihen, welche die Nationalbank bevorschussen mußte, versuchte man die nötigen Barmittel aufzutreiben.

Ehe wir die weitere Entwicklung schildern, welche zunächst zur Einlösung des Staatspapiergeldes durch die Bank und damit zu einer neuerlichen starken Vermehrung der Staatsschuld führte, wollen wir des im Jahre 1848 gegründeten „Aushilfskomitees“ der Wiener Kaufmannschaft Erwähnung tun. In der Sitzung der Bankdirektion vom 5. Jänner 1854, der ersten dieses Jahres, kam der Gegenstand zur Sprache. Es lag eine Eingabe des genannten Komitees vor, mit welcher an die Direktion die Bitte gerichtet wurde, anlässlich der bevorstehenden Auflösung dieser Institution die Beamten des Komitees, welche diesem und damit indirekt auch der Nationalbank seit sechs Jahren ersprießliche Dienste geleistet hatten, in das Noteninstitut zu übernehmen. Diese Bitte gab dem Gouverneur den Anlaß, die Gesamtsituation des Komitees zur Debatte zu stellen. Er wies darauf hin, daß die neugegründete Niederösterreichische Eskontgesellschaft ihre Tätigkeit bereits nach allen Seiten hin entwickelt und an mehr als 500 Parteien bereits eine 8 Millionen fl übersteigende Summe an Krediten eingeräumt habe. Durch die fortschreitende Erweiterung der Operationen dieser Bank werden die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs immer stärker gedeckt und die Funktion des Aushilfskomitees daher überflüssig.

Auf Grund dieser Information faßte die Direktion den Beschluß, das Aushilfskomitee aufzufordern, zur Liquidation zu schreiten und dieselbe binnen sechs Monaten durchzuführen. Man werde dann dem Ersuchen zur Übernahme der Beamtenschaft wohlwollend gegenübertreten.

*) Der Notenumlauf hätte sich im Laufe des Jahres 1853 auf Grund der Aktienzeichnung von 24'5 Millionen sowie der Staatsrückzahlung von 9'0 Millionen um 33'5 Millionen vermindern müssen. Tatsächlich aber fand nur eine Verminderung um 6'6 Millionen fl statt.

Zur gleichen Zeit, da die Aufgaben des Wiener Aushilfskomitees erschöpft schienen, richtete die *Brünner* Handels- und Gewerbekammer ein Schreiben an die Nationalbank, in welchem sie die bedrängte Lage des dortigen Platzes darstellte, welche, ihrer Meinung nach, die schleunige Ergreifung von Mitteln erforderlich mache, um die allgemeine Kalamität zu erleichtern und die noch aufrechtstehenden kleineren Gewerbe- und Handelsleute möglichst zu unterstützen. Um dies zu erreichen, schlug die Brünner Handelskammer die Errichtung eines Aushilfskomitees nach Wiener Muster vor: eine Anzahl von Firmen sollen den ihnen bei der Brünner-Bankfilialeskontanstalt offenstehenden Kredit dazu benützen, um bis zum Höchstbetrag von 200.000 fl Vorschüsse auf Waren und Staatspapiere zu erteilen. Einige Firmen sind bereit, die genannte Summe, soweit sie erforderlich sei, gegen vollkommen bankfähige Wechsel bei der Filialeskontanstalt der österreichischen Nationalbank in Brünn zu beheben, um damit auf eigene Gefahr die Vorschüsse auf Waren und Staatspapiere zu leisten. Diese Operation solle mit einem Zeitraum von sechs Monaten begrenzt werden.

Die Angelegenheit kam in der Sitzung der Direktion vom 3. Februar 1854 zur Sprache. Da seitens des Finanzministeriums keine formellen Einwendungen erhoben wurden, war auch die Direktion prinzipiell einverstanden, behielt sich jedoch noch die Einholung näherer Auskünfte über die in Frage kommenden Firmen in Brünn vor.

Wir wollen nunmehr wieder unser Augenmerk auf die Maßnahmen richten, welche die Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Nationalbank zur Sanierung der gesamten, durch die neuen kriegerischen Verhältnisse wieder verschlechterten Situation für notwendig befand. Schon in der Direktions-sitzung vom 19. Jänner hatte Direktor Freiherr v. Eskeles die Aufmerksamkeit der Bankleitung darauf gelenkt, daß infolge der starken Ausgabe von Reichsschatzscheinen ein Mangel an Banknoten eingetreten und die Gefahr eines Agios der Bankvaluta gegenüber dem Staatspapiergeld nicht von der Hand zu weisen sei. Der Gouverneur erwiderte, dieser Umstand wäre in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Beträge für die neuen Aktien zum Großteil in Reichsschatzscheinen bezahlt wurden. Gegenwärtig befinden sich in den Bankkassen 15 Millionen fl in Reichsschatzscheinen. Mit Rücksicht auf die Höhe des Banknotenumlaufes bestand kein Grund, in der Ausgabe von Banknoten zurückhaltend zu sein; es wurde daher beschlossen: die Bank solle den Parteien für Zahlungen wohl Reichsschatzscheine anbieten, sollten sie jedoch ausdrücklich um Banknoten ersuchen, so wären ihnen diese anstandslos auszufolgen.

Inzwischen hatten rege Verhandlungen zwischen dem Finanzminister und dem Reichsratspräsidenten Freiherr v. Kübeck, der als besonderer Vertrauensmann des Kaisers anzusehen war, stattgefunden. Schließlich faßte der Finanzminister seine Vorschläge in einer Denkschrift, „Andeutungen zur Regelung unserer Geld-(Valuta)-Verhältnisse“ betitelt, zusammen. Der Gedankengang des Finanzministers war folgender: die Bank solle die im Umlauf befindlichen Reichsschatzscheine übernehmen und diese durch Banknoten von 1, 2 und 5 fl ersetzen. Die Staatsverwaltung hätte die Haftung für diese kleineren Noten zu übernehmen, während die Nationalbank sich zur Umwechslung gegen Metall für die Noten ab 10 fl verpflichtete. Als Sicherstellung der Noten bis zu 10 fl wären die Reichsforste heranzuziehen und die aus dem Verkauf derselben eingehenden Beträge zur Einziehung zu verwenden. Ferner solle für die Banknotenemission eine absolute Grenze von 350 Millionen fl festgesetzt und jede weitere Ausgabe von Staatspapiergeld ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verlauf seiner Denkschrift führte der Minister auch aus, daß man auf die beginnende Entwertung des Silbers Rücksicht nehmen müsse. Dieses Metall sei nur in geringer Menge auf dem Geldmarkt vorhanden und vom Gold bereits überflügelt. Die Bank müßte daher ermächtigt werden, auch Zahlungen in Gold empfangen und leisten zu dürfen.

Die Denkschrift wurde zunächst dem Reichsratspräsidenten Kübeck vorgelegt, der in einer Gegenschrift zum Ausdruck brachte, daß gegen eine vorläufige Übertragung des Staatspapiergeldes an die Bank keine prinzipielle Einwendung zu erheben sei, um damit zu verhindern „daß die Course des Bank- und Staatspapiergeldes sich abscheiden können und dann zu dem schon bestehenden Übel ein neues hinzutreten und statt zwei, drei Valuten mit verschiedenen Coursen entstehen dürften“.

Hingegen erhob Kübeck Bedenken gegen die Verpfändung der Staatsforste; es wäre zu befürchten, daß die Banknoten in zwei Sorten zerfallen, wobei für die eine die Bank, für die andere die ungenügende, zweifelhafte Forstverpfändung haften würde. Man müsse damit rechnen, die Öffentlichkeit würde bald darüber im klaren sein, daß die Kategorie der Banknoten von 1, 2 und 5 fl im geringeren Maße als die Banknoten höherer Kategorien gesichert seien, wodurch die kleineren Noten schwankenderen Kursen unterworfen wären.

Aus diesen verschiedenen Gutachten ging schließlich ein Übereinkommen hervor, dessen Entwurf im Februar 1854 der Bankdirektion vorgelegt wurde. Die Hauptpunkte waren:

1. Die Regierung verspricht, *kein Staatspapiergeld mehr auszugeben*.
2. Das gesamte mit Zwangskurs im Umlauf befindliche Staatspapiergeld wird der Nationalbank übertragen, welche es gegen Banknoten auswechselt.
3. Als Gegenleistung verspricht die Staatsverwaltung der Bank Jahresraten von je 10 Millionen zu bezahlen. Als Sicherheit dafür werden der Bank die Zolleinkünfte überwiesen. Da der Umlauf des Staatspapiergeldes damals ca. 150 Millionen betrug, so war die vollständige Tilgung binnen 15 Jahren in Aussicht genommen.
4. Die Nationalbank akzeptiert Einlagen von Banknoten, wofür sie Staatsschuldverschreibungen mit Verzinsung in Silber herausgibt.

In der Direktionssitzung vom 23. Februar 1854 gab der Hofkommissär Dr. Radda dieses Projekt bekannt. Er erklärte u. a.: Die in Rede stehenden Maßnahmen sind dahingehend gerichtet, die doppelte Natur eines Papiergeldes mit Zwangskurs zu beseitigen und das dermalen umlaufende Papiergeld in *eine* Gattung umzuwandeln. Die Einlösung der Münzscheine, deren Umlauf nicht mehr von Bedeutung ist, bleibt auch fortan der Finanzverwaltung vorbehalten.

Die in Aussicht genommene Gegenleistung von jährlich 10 Millionen fl werde vor allen anderen Staatsbedürfnissen gedeckt und als erster Posten in das Staatsbudget eingestellt. Das Zollgefälle bilde hiefür eine Hypothek, wodurch, da diese Beträge in kurzer Zeit in Silber eingehen werden, auch der Barschatz der Bank eine Vermehrung erfahren dürfte.

Selbstverständlich wird der Staat dafür sorgen, daß der Bank eine Vergütung jener Auslagen zugesichert werde, welche ihr durch die Ausgabe einer größeren Menge von Banknoten an Stelle des Staatspapiergeldes erwachsen.

In der nun folgenden Debatte kam hauptsächlich die Meinung zum Ausdruck, daß die vom Staat angebotenen Sicherheiten nicht genügend erscheinen. So bemerkte z. B. Direktor Königswarter, es wäre besser, wenn der Bank zur Deckung der einzulösenden Summe von 150 Millionen *Staatsgüter* zur Verfügung gestellt würden. Nur eine angemessene Bürgschaft könnte seiner Meinung nach der Entwertung des Papiergeldes Einhalt tun, umsomehr, als es sich doch um eine langfristige, mit 15 Jahren in Aussicht genommene Operation handle.

Dr. Radda erwiderte darauf, daß die österreichische Regierung es nicht notwendig hätte, eine solche Spezialhypothek zu geben; dieses Verlangen wäre etwa bei der provisorischen revolutionären Regierung Frankreichs be-

rechtigt, nicht aber bei der unseren, die auf anderen Grundlagen beruht und in festem Boden wurzelt.

Schließlich wurde das Projekt des Finanzministers mit geringfügigen Änderungen angenommen. Der Gouverneur schloß die Verhandlungen mit der Bemerkung, es könne nunmehr der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß durch diese neue Maßregel ein bedeutender Schritt zur Wiederherstellung der Valuta und zur Regulierung des Geldwesens geschehen werde.

Wir bringen nachstehend den genauen Wortlaut des Übereinkommens vom 23. Februar 1854.

In Konsequenz dieser Vereinbarung, insbesondere der Bestimmung, daß künftighin kein Staatspapiergeld mehr ausgegeben werden solle, forderte der Finanzminister die Direktion am 28. Februar auf, zwei Direktoren namhaft zu machen, welche die Bank bei einer Kommission vertreten sollen, in deren Gegenwart die zur Erzeugung der Reichsschatzscheine dienlichen Platten und andere Instrumente unbrauchbar zu machen wären.

ERLASS DES FINANZMINISTERS VOM 23. FEBRUAR 1854, WOMIT EIN UEBEREINKOMMEN MIT DER DIRECTION DER PRIVILEGIRTEN OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK UEBER DIE REGULIRUNG DER GELDVERHAELTNISSE KUNDGEMACHT WIRD.

Die Maßregeln, welche zum Behufe der Regelung unserer Geldverhältnisse im Sinne der Allerhöchsten Patente vom 28. Juni 1849, Nr. 296 des Reichs-Gesetz-Blattes, und 15. Mai 1851, Nr. 118 des Reichs-Gesetz-Blattes, bis nun vollzogen worden sind, haben die Schritte vorbereitet und erleichtert, welche zur umfassenderen Lösung dieser Aufgabe erforderlich sind.

Den Allerhöchsten Aufträgen Seiner Majestät gemäß hat die Finanzverwaltung sich nunmehr mit der Direction der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank über gemeinschaftliche wirksame Verfügungen benommen, in Folge dessen am heutigen Tage ein Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde, das die Allerhöchste Genehmigung erhielt und dessen Inhalt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

I.

Das gesammte, mit Zwangscours im Umlaufe befindliche Staatspapiergeld wird an die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank übertragen, und nach Maßgabe des Begehrs von derselben in Banknoten umgewechselt. Es wird sich vorbehalten, in der Folge eine Frist festzusetzen und bekannt zu machen, bis zu welcher diese Umwechslung stattfinden soll, und nach deren Ablauf alles mit Zwangscours circulirende Staatspapiergeld eingezogen seyn muß.

Staatspapiergeld mit Zwangscours wird von nun an nicht mehr ausgegeben werden.

II.

Die k. k. Staatsverwaltung haftet ihrerseits der Bank für das an sie übertragene und von ihr übernommene Staatspapiergeld.

Die Staatsverwaltung wird alle mit dem Umwechslungsgeschäfte des Staatspapiergeldes in Banknoten verbundene, ihr gehörig nachzuweisende Auslagen der Bank vergüten.

Die Staatsverwaltung verpflichtet sich ferner zur Entrichtung einer jährlichen Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden an die Bank bis zur vollständigen Ausgleichung der aus der Uebertragung des Staatspapiergeldes an die Bank sich ergebenden Haftungsschuld, und dieselbe wird trachten, nach Umständen auch größere Zahlungen zur Begleichung dieser ihrer Schuld an die Bank zu leisten.

Zur vollen Sicherheit der Bank wird derselben die Anweisung auf die Zolleinkünfte des Staates in der Art gewährt, daß daraus die Erfüllung der vorher bemerkten Zahlungsverbindlichkeiten unbedingt bewirkt werde, wobei erklärt wird, daß in demselben Verhältnisse, in welchem die Zölle im Metallgelde einfließen, auch besagte Ratenzahlung an die Bank in Metallmünze zu geschehen hat.

III.

Es wird die gemeinschaftliche Aufgabe der Staatsverwaltung und der Bankdirection seyn, ihre Bemühungen darauf zu richten, der Bank die Mittel zur entsprechenden Vermehrung ihres Barfondes zu verschaffen, um ihre Verbindlichkeit zur baren Verwechslung ihrer hinausgegebenen Banknoten sobald als *tunlich* zu erfüllen.

Die Staatsverwaltung wird dabei nach Maßgabe ihrer Schuld an die Bank kräftig mitwirken.

IV.

Um bis zu dem Zeitpunkte der wieder eintretenden Barzahlung der Banknoten den Besitzern derselben einen Weg zu eröffnen, ihre Banknoten nach jedesmaligem Begehren in eine verzinsliche Schuld mit dem Bezuge angemessener Zinsen in Metallmünze zu umstalten, übernimmt die Bank die Vermittlung zur Hinausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen gegen Einlage von Banknoten, welche Schuldverschreibungen in Metallmünze verzinset und sonst in allen Beziehungen wie Staats-Schuldverschreibungen behandelt werden.

Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung werden besonders bekannt gemacht werden.

V.

Die Staatsverwaltung wird im Einverständnisse mit der Bank die noch im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Anticipationsscheine in einer zu bestimmenden Frist einberufen und sie nach Ablauf derselben ganz außer Umlauf setzen.

Baumgartner m. p.

Das nunmehr abgeschlossene Abkommen vom 23. Februar 1854 bot noch wiederholt Anlaß zu lebhaften Debatten in den Direktionssitzungen der österreichischen Nationalbank. So wurde am 2. März die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die Einlösung des Staatspapiergeldes durch die Bank im Monatsausweis zum Vorschein kommen solle. Einige Herren waren dafür, in dem Ausweis von Ende Februar, des erst seit einigen Tagen gültigen Abkommens, überhaupt keine Erwähnung zu tun, andere hingegen waren der Meinung, daß stets eine wahrheitsgetreue Angabe des Standes gebracht werden solle; dies werde bestimmt keinen nachtheiligen Eindruck auf das

Publikum machen; es würde aber auffallen, wenn von den Beständen der Bank an Staatspapiergeld gar nicht die Rede wäre, obzwar der Abschluß des Abkommens doch allgemein bekannt sei. Schließlich einigte man sich dahin, die Entscheidung über die Frage der Veröffentlichung dem Finanzminister zu überlassen. Es sei aber, bemerkte der Gouverneur, keinesfalls rätlich, erläuternde Bemerkungen auf dem Ausweis zu machen. Hätte man einmal mit solchen Bemerkungen begonnen, so könnten sich auch in Zukunft weitere Anlässe hiezu ergeben, wodurch schließlich aus dem Ausweis ein ganzer Bericht entstehen würde, was keineswegs wünschenswert erscheint.

Die Entscheidung des Finanzministers lautete dahin, den Banknotenumlauf in zwei Rubriken zu teilen: eine für die bis zum Tage der Veröffentlichung eingelösten Reichsschatzscheine und die zweite für den Banknotenumlauf aus den übrigen Geschäften. Als Gegenpost sollte die Haftungsschuld der Staatsverwaltung für das eingelöste Staatspapiergeld aufscheinen.

So hieß es also in dem Ausweis vom 28. Februar 1854 auf der Seite der Passiva:

Banknotenumlauf für die in der letzten Woche eingelösten Reichsschatzscheine	fl	6,686.024
detto für die übrigen Geschäfte	fl	187,631.038
		<u>fl 194,317.062</u>

auf der Seite der Aktiva:

Haftungsschuld der Staatsverwaltung für die in der letzten Woche eingelösten Reichsschatzscheine	fl	6,686.024
der Barschatz belief sich auf	fl	44,726.625
das Wechselportefeuille	fl	55,578.897

Die zusammengezogene Schuld stand immer noch mit 55 Millionen fl zu Buche. Für die Aktien der neuen Emission waren bisher 28,078.700 fl eingezahlt worden.

In der Sitzung vom 30. März ergriff Direktor Murmann das Wort, um auf die „gegenwärtig höchst bedenklichen Geldverhältnisse“ hinzuweisen. Das Disagio der Banknoten habe bereits eine Höhe von 44⁰/₀ erreicht, der börsenmäßige Wert der Bankaktien sei in kurzer Zeit um ca. 300 fl pro Aktie gefallen. Der Direktor war der Meinung, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 23. Februar insbesondere die Haftung des Staates mittels der Zolleinnahmen nicht den erhofften beruhigenden Eindruck auf das Publikum gemacht haben. Es sei daher der erwartete Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten des Geldwertes nicht eingetreten. Er fühle

sich verpflichtet, nochmals darauf hinzuweisen, daß eine zusätzliche Sicherheit, u. zw. *Staatsgüter* in einem der Schuld des Staates an die Bank von ca. 270 Millionen fl gleichkommenden Werte der Bank übergeben werden solle.

Demgegenüber erklärte die Mehrzahl der Direktoren, daß die Frage einer zusätzlichen Hypothek doch schon genügend erörtert worden sei und die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen und abgetanen Verhandlung zumindest überflüssig erscheine. Die Unruhe des Publikums gehe doch hauptsächlich auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse und auf die Furcht einer möglichen aktiven Teilnahme des österreichischen Staates am Krimkriege zurück. Was würde da die Überweisung der Staatsdomänen an die Bank an der Situation ändern? Übrigens sei ja die Bank auf Grund ihrer Statuten zum Kauf und Verkauf von Realitäten gar nicht berechtigt. Der Staat habe es nicht nötig, zu diesem äußersten Mittel zu scheitern und werde bei den 40 Millionen Einwohnern der Monarchie die erforderlichen Ressourcen immer noch finden.

Ganz besonders energisch sprach sich Direktor Baron Kendler gegen ein solches Projekt aus. Sollte, meinte er, die proponierte Maßregel dennoch zur Ausführung gelangen, so würde ihre Wirkung nur eine transitorische und niemals eine andauernde sein. Denn die Ursache des herrschenden Mißtrauens sei nicht in einer Unterdeckung der Banknoten, sondern nur in der Furcht vor dem Kriege zu suchen; deshalb werde das Ausland auch nicht aufhören, österreichische Staatspapiere zur Realisierung hereinzusenden. Sollten die Staatsgüter übergeben werden, so würde eine solche Maßregel sicher mehr Nachteil als Nutzen bringen; denn das Ausland würde mit Recht sagen, daß nun die Nationalbank selbst um das eigene Land in Furcht gerät und deshalb auf vermehrte Bürgschaften dringe. Das Mißtrauen könnte so nur auf das äußerste gesteigert werden.

Diese Meinungsäußerung der Direktion wurde dem Finanzminister in Form des Protokolles der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

In der folgenden Direktionssitzung erklärte der Hofkommissär Dr. Radda namens des Finanzministers, daß mit Bewilligung des Kaisers beabsichtigt sei, zur allgemeinen Veräußerung der Staatsgüter zu schreiten. Der Erlös soll zur Befriedigung der Staatsgläubiger dienen, unter welchen vorzugsweise die Nationalbank inbegriffen sei. Bei dieser Gelegenheit glaubte der Hofkommissär nochmals betonen zu müssen, daß das Streben des Finanzministers unablässlich dahin gerichtet ist, die Valutaverhältnisse so bald als wie nur tunlich auf einen günstigeren Stand zurückzuführen.

Diese Angelegenheit schien damit erledigt. Es wäre nur noch kurz darauf hinzuweisen, daß der Gouverneur Dr. Pipitz in die Lage kam, in der Sitzung vom 27. April 1854 seinen Dank dafür auszusprechen, daß ihn der Kaiser durch die Verleihung der Würde eines k. k. wirklichen geheimen Rates ausgezeichnet hatte.

Die Einziehung des Staatspapiergeldes war ein wichtiger Schritt zur Regelung der Geldverhältnisse in Österreich. Jedoch wurde die notwendige Sanierung durch die politischen Verhältnisse immer wieder erschwert. Die Staatseinnahmen reichten nicht einmal zur Deckung der ordentlichen Ausgaben; sobald die fortschreitenden orientalischen Verwicklungen außerordentliche Ausgaben notwendig machten, traten sofort große Verlegenheiten ein.

Die Erhaltung der Großmachtstellung der österreichischen Monarchie ging jedoch über alle Rücksichten, weshalb der Minister des Auswärtigen den Klagen des Finanzministers wenig Beachtung schenkte.

Für das Jahr 1854 hatte man Militärausgaben im Betrag von 112 Millionen fl in Aussicht genommen, tatsächlich wurde jedoch diese Summe schon in den ersten drei Monaten wesentlich überschritten. Die Finanzverwaltung sah kein anderes Mittel dieser Schwierigkeiten Herr zu werden als zur *Aufnahme von Anleihen* zu schreiten. Diese Operation vollzog sich in drei Etappen.

Der Finanzminister erklärte in einem Vortrag an den Kaiser: „Das einzige Mittel, welches ein Staat, dessen Ausgaben nachhaltig größer sind als seine Einnahmen, ohne bedeutenden Nachtheil ergreifen kann, ja das für die Länge überhaupt anwendbar ist, besteht in freiwilligen Anleihen. Durch Erhöhung von Steuern oder durch Einführung neuer Abgaben lassen sich nur kleine Abgänge bedecken, denn bei einem größeren Deficit würde die Steuerkraft für die Zukunft gefährdet werden.“ Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen schlug der Minister eine *Lotterieranleihe* vor, „weil Lotterielose nur in sehr beschränktem Maßstabe auf dem Geldmarkte vorkommen, sehr beliebt seien und das Publicum nun einmal derlei Speculationsobjecte ungern ausgehen sehe“.

Auf Grund dieses Vortrages erhielt der Finanzminister die Ermächtigung, Obligationen im Kapitalsbetrage von 50 Millionen fl auszugeben. Am 7. März 1854 erfolgte die Eröffnung dieses Anlehens zum Emissionspreis von 90 fl im Wege freiwilliger Subskription. Diese Staatsschuldverschreibungen wurden auf den Betrag von 250 fl ausgestellt, waren mit 4⁰/₁₀₀ verzinslich und binnen 50 Jahren zurückzuzahlen. Laut Verlosungsplan sollten jährlich zwei Ziehungen stattfinden, bei welchen Gewinne im Höchstbetrage von 200.000 und im Mindestbetrage von 300 fl zur Verteilung kamen.

Die Rolle der Nationalbank bei der Emission dieser Anleihe beschränkte sich zunächst auf die Entgegennahme der Einzahlungen bei der Hauptkasse in Wien und bei den Filialkassen in den Kronländern. Am 5. Juni 1854 jedoch richtete der Finanzminister eine vertrauliche Note an den Bankgouverneur, in welcher es unter anderem hieß, daß die, durch die politischen Verwicklungen nötig gewordenen Militärmaßregeln die Staatsfinanzen mit Auslagen in Anspruch genommen hätten, die nicht vorausszusehen waren und für deren rechtzeitige Bedeckung nicht Vorsorge getroffen werden konnte. Aus diesem Grunde sähe sich der Finanzminister genötigt, an die Nationalbank das Ersuchen zu richten, der Finanzverwaltung nach Bedarf eine Summe von 10 Millionen fl in Banknoten auf die zu erwartenden Einnahmen für das Lottoanlehen vorzuschießen.

Der Bankgouverneur brachte dieses Ersuchen des Finanzministers in der Direktionssitzung vom 8. Juni zur Sprache. Er gab seiner Meinung Ausdruck, daß die Nationalbank mit Rücksicht auf die in letzter Zeit stärkere Verbindung mit dem Staate, welche durch die Einlösung des Staatspapiergeldes begründet wurde, berufen und verpflichtet sei, ihre Hilfe in den gegenwärtigen Schwierigkeiten zu gewähren und den verlangten Vorschuß zinslos zur Verfügung zu stellen. Die Direktoren waren mit dem Vorschlag des Gouverneurs einverstanden.

Es blieb noch die Frage zu erörtern, auf welche Weise diese Antizipation auf die Losanleihe — sie betrug im ganzen 11,277.857'30 fl — im Bankausweis zum Ausdruck kommen sollte. Darüber fand in der Direktionssitzung vom 30. Juni eine interessante Debatte statt. Der Generalsekretär Herr v. *Salzmann* war der Meinung, daß die in Rede stehende Post unmittelbar nach der Rubrik der Vorschüsse auf Staatspapiere unter dem Titel „detto auf die Rateneinzahlungen des Lottoanlehens vom Jahre 1854“ angeführt werden soll. Der Gouverneur und die Mehrzahl der Direktoren stimmten diesem Vorschlag zu, wobei man betonte, daß dies der Wahrheit entspreche, der getreu zu folgen in dem vorliegenden Fall zwar keine angenehme, aber doch unbedingt notwendige Pflichterfüllung sei. Außerdem hätte die Nationalbank keinerlei Ursache, dieses Vorschußgeschäft zu verhüllen, da sie berechtigt und sogar verpflichtet sei, dem Staate die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Eine so gewährte Hilfe werde im Publikum sicher keinen ungünstigen Eindruck machen.

Demgegenüber erklärte die Minderheit der Direktoren, eine solche Verlautbarung werde auf das Publikum im In- und Ausland sehr schlecht wirken, weil sie klar zeigen würde, daß der Staat sich genötigt fand, die noch

laufenden Ratenzahlungen auf das Anlehen im voraus im Wege eines Vorschusses von der Bank in Empfang zu nehmen. Es wäre daher, meinten diese Herren, besser, den erwähnten Vorschuß in die Haftungsschuld des Staates für das von der Nationalbank bereits eingelöste Staatspapiergeld einzubeziehen. Schließlich hafte ja der Staat für diese Schuld ebenso wie für die andere.

Trotz dieser Opposition wurde der Antrag des Generalsekretärs v. Salzmänn zum Beschluß erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, daß jede falsche Verhüllung oder Bemäntelung solcher Vorschußgeschäfte schlechter sei, als eine wahrheitsgetreue Darstellung.

Außerdem stünden für diese Antizipation nicht nur der Staat allein, sondern auch die betreffenden Teilnehmer an dem Lottoanlehen in Haftung; dadurch sei die fragliche Summe nicht von gleicher Natur wie die durch die Papiergeldeinlösung sich ergebende Forderung der Bank an den Staat.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Juni 1854 wies infolge dieses Beschlusses nachstehende Ziffern auf:

Unter den Aktiven:

Konventionsmünzen und Silberbarren	fl	44,454.357
eskontierte Effekten	fl	47,200.084
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponierte inländische Staatspapiere	fl	25,875.300
<i>detto auf die Rateneinzahlungen des Lottoanlehens vom Jahre 1854</i>	fl	11,277.857
Zusammengezogene Schuld vom 23. Februar 1852	fl	55,000.000
Haftungsschuld der Staatsverwaltung für das bisher eingelöste Staatspapiergeld	fl	107,772.755

Unter den Passiven:

Banknotenumlauf für das bisher eingelöste Staatspapiergeld	fl	107,772.755
<i>detto für die übrigen Geschäfte</i>	fl	197,452.086
zusammen	fl	305,224.841
Reservefonds	fl	10,361.588
Bankfonds begründet durch die alten Aktien	fl	30,372.600
Einzahlungen für die Aktien der neuen Emission	fl	33,187.650.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Nationalbank fand dadurch statt, daß infolge einer kaiserlichen EntschlieÙung Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungsschuldverschreibungen gegeben wurden. In einem Schreiben vom 9. Juli 1854 teilte der Finanzminister dem Bankgouverneur den kaiserlichen Befehl mit, welcher folgendermaßen lautete:

„Die Nationalbank ist anzuweisen, die Ertheilung statutenmäßiger Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen in thunlichst ausgedehntem Maße zu gewähren und die ungesäumte Einleitung zu treffen, daß solche Vorschüsse auch unmittelbar bei den in den Kronländern bestehenden und noch zu errichtenden Bankfilialen verfolgt werden.“

Diese Angelegenheit kam in der Sitzung vom 11. Juli zur Sprache. Natürlich wurde einstimmig beschlossen, dem kaiserlichen Befehl Folge zu leisten, jedoch mit der Modifikation, daß die Bewilligung von Vorschüssen nicht auf alle Gattungen von Staatspapieren und nicht täglich, sondern nur einmal in der Woche Platz zu greifen hätte. Es mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß bei den Bankfilialen, welche ja ebenfalls solche Vorschüsse zu erteilen hatten, nicht genügend Personal vorhanden war, um dieses Geschäft in demselben Umfang wie in Wien zu betreiben.

Die zweite Etappe der Anleihenoperation bestand in der Aufnahme eines Silberanlehens im Ausland. Zu diesem Zweck wurde im März 1854 Herr v. Czörnig nach Paris geschickt, um die Verhältnisse auf dem dortigen Geldmarkt zu untersuchen. Die Aussichten waren am Pariser Platz sehr ungünstig, da der bevorstehende Krieg zwischen Rußland und Frankreich die Geldleute zu sehr in Unsicherheit brachte. Nicht mehr Erfolg hatte der Abgesandte der österreichischen Regierung in London, obzwar er Empfehlungen des Hauses Rothschild vorweisen konnte. Erst in Frankfurt am Main und in Amsterdam gelang es ihm, ein Anlehen zustande zu bringen. Am 30. April wurde ein Vertrag mit dem Hause Rothschild in Frankfurt und der Firma Becker & Foul in Amsterdam abgeschlossen. 10 Millionen fl wurden in Frankfurt und 25 Millionen in Amsterdam zur Verfügung gestellt.

Indessen konnten alle diese Mittel den Fehlbetrag im Staatshaushalt, welcher durch immer neue militärische Ausgaben vergrößert wurde, nicht decken. Ende Mai dieses verhängnisvollen Jahres waren neue Forderungen der Heeresverwaltung im Betrag von über 60 Millionen fl aufgelaufen. In dieser schwierigen Situation faßte der Finanzminister den Plan, durch ein *großes Nationalanlehen* die Mittel für die laufenden Ausgaben und darüber hinaus noch zur Abdeckung der Schuld des Staates zu finden. „Es solle der Versuch einer Radikalkur gemacht werden“, sagte der Finanzminister, „da es endlich an der Zeit sei, eine durchgreifende und das Übel im ganzen Umfange umfassende Maßregel in Anwendung zu bringen, und von einem großartigen Unternehmen die langersehnte Rettung zu erwarten sei“. Damit war die dritte Etappe der Sanierungsoperation eingeleitet.



Sechste Form 10 Gulden C. M. vom 1. Juli 1854

Die Aktion begann mit einer EntschlieÙung des Kaisers vom 1. Juni 1854, eine Kommission fachkundiger, vertrauenswürdiger Männer einzuberufen, welche das Projekt einer großen Nationalanleihe im Höchstbetrag von 500 Millionen fl ausarbeiten sollte. Die Mitglieder dieser Kommission unter dem Vorsitz des Finanzministers waren unter anderem die Bankiers Rothschild, Dürk und Hornbostel, die Hofräte Brentano und Vestenek sowie die Nationalbankdirektoren Sina und Eskeles. Während Sina und Rothschild für die geplante Anleihe eintraten, verhielt sich Eskeles eher skeptisch. Er meinte, real denkenden Menschen dürfte es nicht verborgen bleiben, daß patriotische Aufrufe nicht immer zum Ziele führen, „die idealen Regionen bringen bei derlei Angelegenheiten leicht Täuschungen; der Patriotismus allein ist kein stark ziehendes Magnet für das Gold“. Rothschild betonte, daß zu dieser Operation, „der großartigsten, die je in Österreich gemacht wurde“, jeder Teil der Bevölkerung beitragen müsse. Der Adel, der sich bis dahin ferngehalten habe, solle durch mehr als durch moralischen Zwang dazu gebracht werden, nicht mehr abseits zu stehen.

Es wäre noch zu bemerken, daß in den Sitzungsprotokollen der Nationalbankdirektion von den Vorarbeiten zu dieser Anleihe sowie von den Kommissionsverhandlungen gar keine Rede ist. Die ganze Aktion spielte sich auf einer anderen Ebene ab. Am 26. Juni 1854 erließ der Kaiser das historische Patent über die geplante Nationalanleihe. Wir bringen das Dokument nachstehend wörtlich, wobei wir besonders auf die Präambel hinweisen, in welcher es heißt:

„Die außerordentlichen Ereignisse, von welchen Unsere Monarchie vor einigen Jahren heimgesucht wurde, haben nicht nur ein Mißverhältniß zwischen den Staats-Ausgaben und Einnahmen herbeigeführt, sondern auch die sehr nachtheilig einwirkende Entwerthung der Landeswährung zur Folge gehabt.

... Unter diesen Verhältnissen erscheint es durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine durchgreifende und umfassende Maßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, einerseits die Entwerthung der Landeswährung zu beheben, und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen, und andererseits die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen.“

Wie aus dem weiteren Text hervorgeht, waren die wichtigsten Bestimmungen: Freiwilligkeit des Anlehens von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen fl, Subskriptionspreis von 95%, Verzinsung von 5% in Silber oder Gold, Verteilung der Einzahlungen auf drei bis fünf Jahre.

KAISERLICHES PATENT VOM 26. JUNI 1854,

womit zum Behufe der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung, und der Herbeischaffung der Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, die Auflegung eines freiwilligen Anlehens im Betrage von mindestens 350, und höchstens von 500 Millionen, Gulden auf dem Wege einer, im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden, Subscription angeordnet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; ect., etc.

Die außerordentlichen Ereignisse, von welchen Unsere Monarchie vor einigen Jahren heimgesucht wurde, haben nicht nur ein Mißverhältniß zwischen den Staats-Ausgaben und Einnahmen herbeigeführt, sondern auch die sehr nachtheilig einwirkende Entwerthung der Landeswährung zur Folge gehabt.

Durch die einheitliche Gestaltung der Monarchie sind zwar die Quellen für die nachhaltige ökonomische und finanzielle Kräftigung des Staates erschlossen worden. Auch sind die Staats-Einnahmen in stetig steigender Zunahme begriffen.

Allein andererseits haben die Ausgaben für die beschleunigte Durchführung der Hauptcommunications-Linien, dann die durch die Rücksichten für die europäische Machtstellung und die Würde des Reiches wiederholt unvermeidlich gewordene Aufstellung von bedeutenden Heereskräften die Staatsfinanzen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen, so, daß die Maßregeln, welche Wir mit Unseren Patenten vom 28. Juni 1849 und 15. Mai 1851 zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte und im Geldwesen angeordnet haben, ihre Wirkungen bisher nicht im vollen Maße geltend machen konnten. Die in der neuesten Zeit in den südlichen Gränzländern des Reiches eingetretene bedrohliche Gestaltung der politischen Verhältnisse und die hiedurch zur Wahrung der Ehre und der ernstesten Interessen der Monarchie nöthig gewordenen militärischen Entwicklungen nehmen außerdem die Finanzkräfte des Staates mit bedeutenden Ausgaben in Anspruch.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine durchgreifende und umfassende Maßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, einerseits die Entwerthung der Landeswährung zu beheben, und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen, und andererseits die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen.

In der Ueberzeugung, daß bei einer solchen Maßregel die wichtigsten Interessen Unserer getreuen Unterthanen bethelliget sind, und daß demnach die sicherste Bürgschaft für deren Zustandekommen in ihrem werkhätigen Zusammenwirken gelegen ist, haben Wir nach Anhörung Unserer Minister und Unseres Reichsrathes beschlossen, zu diesem Behufe die Auflegung eines freiwilligen Anlehens zu verordnen, dessen Ertrag zu den gedachten Zwecken zu verwenden seyn wird, und wobei Jeder nach seinen Kräften sich bethelligen möge.

Wir hegen die sichere Zuversicht, daß Unsere getreuen Unterthanen diesem Unseren an Sie ergehenden Aufrufe mit der zu jeder Zeit bewährten Vaterlandsliebe bereitwilligst entsprechen, und in Beherzigung der Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit der hierbei angestrebten Zwecke durch lebhafte und ausgiebige Bethelligung an diesem Anlehen sowohl das Beste der Gesammtheit, als die eigenen Interessen kräftigst zu fördern bemüht seyn werden.

Demgemäß verordnen Wir wie folgt:

1. Es ist ein Anlehen im Betrage von mindestens dreihundert fünfzig Millionen und höchstens von fünfhundert Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subscription aufzulegen.

2. Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünfundneunzig Gulden Bank-Valuta für je Hundert Gulden in Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

3. Die Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden mit fünf Percent in Silber oder Goldmünze verzinset, wobei das Gold nicht mit einem höheren Werthe als dem 15 $\frac{1}{2}$ -fachen des Silbers angenommen werden soll.

4. Die Einzahlung soll, wenn der gezeichnete Gesamtbetrag nicht vierhundert Millionen Gulden erreicht, auf drei Jahre; wenn dieser Betrag vierhundert bis vierhundert fünfzig Millionen Gulden erreicht, auf vier Jahre; wenn er sich auf die Summe von vierhundert fünfzig bis fünfhundert Millionen Gulden erhebt, auf fünf Jahre in der Art vertheilt werden, daß in jedem Jahre zehn gleiche und von einander gleich nahe abstehende Raten festgesetzt werden.

5. Die weiteren Modalitäten der Einzeichnungen und der Einzahlungen und die für angemessen befundenen Erleichterungen für die Subscribenten sind durch einen besonderen Ministerial-Erlaß zu bestimmen und bekannt zu machen.

6. Unser Minister der Finanzen ist im Einvernehmen mit Unserem Minister des Innern mit der Ausführung dieser Maßregel beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 26. Juni im Eintausend achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Bach m. p.

A. Ritter von Baumgartner m. p.

ERLASS DER MINISTERIEN DES INNERN UND DER FINANZEN
VOM 5. JULI 1854,

über die einverständlich festgestellten Modalitäten des mit dem Allerhöchsten Patente vom 26. Juni 1854, Nr. 158 des Reichs-Gesetz-Blattes, im Umfange des ganzen Reiches angeordneten Subscriptions-Anlehens.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patentens vom 26. Juni 1854, Nr. 158 des Reichs-Gesetz-Blattes, mit welchem zu dem doppelten Zwecke: die Landeswährung wieder auf Metallwährung zurückzuführen, dann die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen, im Umfange des ganzen Reiches die Subscription zu einem Anlehen von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden angeordnet ist, werden folgende Bestimmungen allgemein kundgemacht:

§. 1.

Die Subscription zu diesem Anlehen wird am zwanzigsten Juli 1854 eröffnet und am neunzehnten August 1854 geschlossen.

§. 2.

Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von fünf und neunzig Gulden Bank-Valuta für jedes hundert Gulden Staats-Schuldverschreibungen erfolgen.

§. 3.

Die Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden, auf den Ueberbringer lautend, in den Beträgen von fl. 20.— fl. 50.— fl. 100.— fl. 500.— fl. 1.000.— fl. 5.000.—, und fl. 10.000.— ausgestellt; auch kann der Einzeichner nach Verlangen auf Namen lautende Staats-Schuldverschreibungen erhalten, welche über jeden Betrag, der nicht geringer als fl. 20.— ist, ausgestellt werden und wovon die Zinsen nur gegen Quittung zu erheben sind.

§. 4.

Die Verzinsung dieses Anlehens geschieht mit 5 Percent halbjährig an jedem 1. Juli und 1. Jänner, in Silbermünze nach dem Conventionsfuße zu 20 Gulden auf eine kölnische Mark Fein-Silber; oder nach Wahl der Staatsverwaltung in Goldmünzen, in dem Verhältnisse von einer feinen Mark Goldes für nicht mehr als fünfzehn und eine halbe feine Mark Silber.

Zur Erhebung der Zinsen werden mit den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen halbjährige an jedem 1. Jänner und 1. Juli verfallende Coupons hinausgegeben.

Der erste Coupon verfällt am 1. Juli 1855. Bis 1. Jänner 1855 werden Zinsen zu 5 Percent bei allen Einzahlungen durch Abzug an letztere vergütet.

§. 5.

Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen Theil nehmen kann, ist 20 fl. im Nominalwerthe der Staats-Schuldverschreibungen, und jeder Betrag, auf welchen man für Obligationen auf den Ueberbringer subscribirt, muß durch die im §. 3 bezeichneten Obligationenbeträge ausgleichbar seyn.

§. 6.

Die Erklärung der Theilnahme an diesem Anlehen erfolgt mittelst des unten beigefügten Formular's I.

Zur Annahme der Erklärung und der Caution sind ermächtigt:

in Wien:

die k. k. Staats-Schuldencasse,

der Magistrat,

die privilegirte österreichische Nationalbank;

in den Kronländern:

die k. k. Landeshauptcassen,

die k. k. Landes-Filialcassen,

die Cassen der privilegirten österreichischen Nationalbank,

k. k. Sammlungscassen und

die k. k. Steuerämter.

In der Absicht, die Betheiligung zu erleichtern, wird übrigens dem politischen Chef eines jeden Kronlandes oder Verwaltungsgebietes überlassen, in Betreff der Abgabe der Erklärungen noch andere Einleitungen zu treffen.

§. 7.

Als Caution für die genaue Erfüllung der Anlehensbestimmungen sind fünf Percent der eingezeichneten Summe zu erlegen.

Bei Erlegung der Caution wird dem Einzeichner ein Anlehens-Certificat übergeben.

§. 8.

Die Caution ist entweder in barem Gelde, das ist in Metall-Münze, in Staatspapiergeld, oder in Banknoten zu erlegen, oder aber in österreichischen in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen und Monte-Cartellen, in Grundentlastungs-Obligationen eines österreichischen Kronlandes, in verlosbaren Obligationen der alten Staatsschuld, in k. k. Anlehens-Losen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, sowie in Como-Rentenscheinen oder auch in Partial-Hypothekar-Anweisungen.

Die Schuldverschreibungen, welche nicht auf den Ueberbringer lauten, müssen auf dieses Anlehen als Caution vinculirt seyn.

§. 9.

Die verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen, Monte-Cartellen und Grundentlastungs-Obligationen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsen-Ertrages, daher z. B. eine 5 percentige Obligation von 100 fl. für fl. 100, eine 3 percentige von 100 fl. für fl. 60, eine 2½ percentige Wiener Stadt-Banco für fl. 50, die Verschreibungen der Verlosungs-Staats-Anlehen vom Jahre 1834 aber für fl. 1000, die des Anlehens vom Jahre 1839 für fl. 300, die des Anlehens vom Jahre 1854 für fl. 250, die Como-Rentenscheine für fl. 14 angenommen.

§. 10.

Auch kann die Caution in folgenden auf den Ueberbringer lautenden oder an den Cautions-Erleger gehörig girirten Effecten erlegt werden:

in galizischen Pfandbriefen, in Prioritäts-Obligationen der österreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der Dampfschiffahrt des österreichischen Lloyd und der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, zu denselben Bedingungen, wie die Staats-Schuldverschreibungen;

in Actien der österreichischen Nationalbank mit voll einbezahlten Interimsscheinen auf die Actien neuer Emission für fl. 1600;

in Actien der Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn für fl. 250; der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft für fl. 500; der Wiener Dampfmühle für fl. 500; der Wiener ersten Immobilien-Gesellschaft für fl. 500;

ferner in volleinbezahlten Actien folgender Gesellschaften:

der österreichischen Donau-Dampfschiffahrt für fl. 500;

der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn für fl. 1000;

der Dampfschiffahrt des österreichischen Lloyd für fl. 500;

dann mittelst nicht vinculirter Büchlein österreichischer Sparcassen für das in denselben ausgewiesene Guthaben — aber nur an dem Standorte der Sparcasse und ihrer Filialen.

§. 11.

Besondere Verlautbarungen werden jene Erleichterungen kundgeben, welche den Besitzern landesfürstlicher Lehen und Fideicommissen und dem großen Grundbesitze, überhaupt den Vormündern und Curatoren der Pflegebefohlenen, den Gemeinden und Corporationen, dann den Verwaltern der unter öffentlicher Aufsicht oder Controle stehenden Anstalten, Stiftungen, Fonde u. s. w. im Allgemeinen; den ehemaligen Grundherren in Ungarn, Kroatien, Slawonien, der Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und in Siebenbürgen insbesondere, endlich allen Personen, welche Genüsse aus öffentlichen Cassen beziehen, bei der Cautionsleistung und Einzahlung gewährt werden.

§. 12.

Wer die Caution in Effecten erlegt, hat dieselben am Rücken der Subscriptions-Erklärung zu verzeichnen, und außerdem noch eine Abschrift dieses Verzeichnisses beizubringen, das sodann, mit der ämtlichen Empfangsbestätigung der Casse versehen, dem Cautionsleger zurückgestellt wird.

§. 13.

Wer die Caution in Effecten erlegt hat, erhält dieselben nach Bezahlung der zweiten Einzahlungsrates zurück; er empfängt aber nur von der dritten Rate an den auf eine Rate entfallenden Betrag von Staats-Schuldverschreibungen dieses Anlehens, indem zwei eingezahlte Raten als Caution dienen.

§. 14.

Entrichtet derjenige, der die Caution in Effecten erlegt hat, nicht die erste Einzahlungsrates bis zum Verfall der zweiten Rate, oder die zweite Rate nicht bis zum Verfall der dritten Rate (§. 19), so werden die Effecten börsemäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als Caution behandelt, und sofern er den Betrag der zwei ersten Raten übersteigt, als Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate verrechnet. Erreicht der Erlös aber diesen Betrag nicht, so verfällt er dem Aerar und erlischt jeder Anspruch der Partei aus dem Anlehen.

§. 15.

Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Metallmünze, Staatspapiergeld oder Banknoten, in verlost und bereits fälligen Anlehenslosen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, in verfallenen, oder binnen zehn Tagen verfallenden Coupons von österreichischen Staats-Schuldverschreibungen, und von Grundentlastungs-Obligationen österreichischer Kronländer, in letzteren aber nur in dem betreffenden Kronlande selbst oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Die vom Tage der Einzahlung bis zum Verfallstage der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu berechnenden $4\frac{1}{2}$, oder 5 percentigen Zinsen sind von der Partei zu vergüten.

§. 16.

Die Einzahlung hat bei derjenigen Casse, bei welcher die Caution erlegt wurde, ferner in den Raten und an denjenigen Tagen zu erfolgen, welche nach dem Schlusse des Anlehens durch einen besonderen Erlaß des Finanzministeriums in der Art werden bekannt gegeben werden, daß in Uebereinstimmung mit den in dem Allerhöchsten Patente enthaltenen Grundzügen, die Einzahlung, wenn die gesammte Einzeichnung nicht 400 Millionen Gulden erreicht, binnen drei Jahren, wenn sie 400 bis 450 Millionen erreicht, binnen vier Jahren, wenn sie 450 bis 500 Millionen erreicht, binnen fünf Jahren, und zwar jährlich in 10 gleichen Raten erfolgen soll.

Jedenfalls ist die erste Rate mit $2\frac{1}{2}$ Percent des eingezeichneten Betrages am 30. September 1854, die zweite Rate aber nicht früher als am 31. October 1854 zahlbar.

Es steht jedoch den Parteien frei, Eine oder mehrere Raten zugleich schon vor ihrer Verfallszeit zu bezahlen.

§. 17.

Die in Barem erlegte Caution und jede eingezahlte Rate wird von dem Erlagstage an, den Bestimmungen des §. 4 gemäß, verzinset, wenn der Betrag derselben 100 fl. erreicht oder übersteigt. Beträge unter 100 fl. werden vom 1. des auf den Erlagstag

folgenden Monates verzinset. Denjenigen, welche die Caution in Barem erlegt haben, werden die für die weiter eingezahlten Beträge entfallenden Staats-Schuldverschreibungen alsbald erfolgt, jedoch wird der auf die Caution entfallende Betrag an Staats-Schuldverschreibungen erst bei der Entrichtung der letzten Einzahlungs-Rate hinausgegeben.

§. 18.

Bei Einzahlung der am 30. September 1854 fälligen Rate wird der Partei gegen Rückstellung des Certificate, das ihr über den Erlag der Caution hinausgegeben wurde, ein Anlehenschein ausgehändigt, der bei Einzahlung jeder folgenden Rate vorzuweisen, und bei Entrichtung der letzten Rate an die Casse zurückzustellen ist.

§. 19.

Wer eine Rate in den festgesetzten Fristen nicht leistet, hat Verzugszinsen zu 6 Percent zu vergüten; wird jedoch am Verfallstage der nächsten Rate die früher fällige Rate noch nicht bezahlt, so verliert der Einzeichner den Anspruch bezüglich jeder noch nicht verfallenen Rate, und die Caution fällt dem Staatsschatze zu.

§. 20.

Die Resultate der Subscription auf dieses Anlehen, welches zufolge des Allerhöchsten Patenten vom 26. Juni 1854 den Betrag von mindestens 350 Millionen zu erreichen hat, werden sowohl im Ganzen als im Einzelnen veröffentlicht werden.

§. 21.

Da in kürzester Zeit kein Staats-Papiergeld mehr bestehen wird, und die Wiederherstellung des vollen Werthes der Landeswährung nunmehr von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank abhängt, so wird bei dem Schlusse der Subscription aus den Erträgen des Anlehens, der gezeichnete Betrag möge sich auf 350 oder bis auf 500 Millionen belaufen, der Bank eine Summe überwiesen, welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig $3\frac{1}{4}$ Millionen Gulden jährlich betragenden normativen Tilgungen an der ältesten Schuld, und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut Uebereinkommen vom 23. Februar 1854, Nr. 45 des Reichs-Gesetz-Blattes, die gesammte Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungs-Periode auf das Anlehen, bis zu dem Betrage von 80 Millionen herab zu mindern. Dagegen wird die Nationalbank so frühe als möglich innerhalb dieser Einzahlungs-Periode verhalten werden, die Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünze wieder aufzunehmen.

Freiherr von Bach m. p.

Ritter von Baumgartner m. p.

ERLASS DES FINANZMINISTERIUMS VOM 31. AUGUST 1854,

in Betreff der laut §. 21 des Erlasses der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854, Nr. 159 des Reichs-Gesetz-Blattes, zur Herabminderung der Schuld des Staates an die Nationalbank bis zum Betrage von 80 Millionen, aus den Erträgen des Anlehens überwiesenen Summe.

In Durchführung des §. 21 des Erlasses der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854, Nr. 159 des Reichs-Gesetz-Blattes, wird verfügt:

§. 1.

Die gesammte Schuld des Staates an die ausschl. privilegierte österreichische Nationalbank ist bis zum 24. August 1858 auf 80 Millionen herabzumindern.

§. 2.

Nach den über die älteste Schuld des Staates an die Nationalbank bestehenden Verträgen werden derselben in dem Zeitraume bis zum 24. August 1858 an Tilgungsraten auf diese Schuld die Summe von 13,629.334 fl. und zufolge des Uebereinkommens vom 23. Februar 1854 aus den Erträgen nissen der Zölle 40,000.000 fl.
im Ganzen 53,629.334 fl.

zufließen.

Da die gesammte Schuld des Staates an die Bank, mit Inbegriff der Haftungsschuld für das von der Bank eingelöste und noch von ihr einzulösende Staatspapiergeld, 268 Millionen Gulden beträgt, so ist zu deren Herabminderung auf 80,000.000 fl. außer obigen 53,629.334 fl. noch in runder Zahl die Summe von 134,500.000 fl. erforderlich.

§. 3.

Zur Abzahlung dieser Summe von 134,500.000 fl. werden von den Erträgen des mit dem Allerhöchsten Patente vom 26. Juni 1854 angeordneten Anlehens der Nationalbank überwiesen:

1. die Erträge aller Subscriptionen bei der Nationalbank in Wien und bei ihren Filialen in den Kronländern, in runder Zahl 52,000.000 fl.
 2. die Erträge der Subscriptionen bei allen Staatscassen in Oesterreich ob der Enns, in runder Zahl 16,500.000 fl.
 3. desgleichen in Böhmen 53,000.000 fl.
 4. desgleichen in Mähren 29,000.000 fl.
 5. desgleichen in dem Pesth-Ofner Verwaltungsgebiete Ungarns 22,000.000 fl.
- 172,500.000 fl.

Mit Ausnahme der in obigen Kronländern durch die Staatsbeamten unter den diesen bewilligten Begünstigungen subscribirten Beträge, welche in runder Zahl angenommen werden mit 4,500.000 fl.
168,000.000 fl.

§. 4.

Die zu den der Nationalbank überwiesenen Subscriptionen im Nominalbetrage von 168 Millionen Gulden gehörenden Schuldverschreibungen, auf welche bis zum

24. August 1858 mindestens 85 Percent des Emissionspreises, folglich in runder Zahl 142,800.000 fl. einzufließen haben, werden im Laufe des Monates October 1854 der Nationalbank zur Vermittlung an die Subscribenten in Gemäßheit der Anlehensbedingungen übergeben.

§. 5.

Sobald der Betrag von 134,500.000 fl. aus den überwiesenen Subscriptionen beglichen ist, wird der sich aus den Einzahlungen auf diese Subscriptionen ergebende Ueberschuß von der Bank an die Finanzverwaltung abgeführt.

§. 6.

Die Bank wird verhalten, an einem durch das Finanzministerium nach Einvernehmen der Bankdirection zu bestimmenden möglichst frühen Termine, innerhalb des Zeitraumes der vorbenannten Rückzahlungen, die Einlösung ihrer Noten mit Metallmünze wieder aufzunehmen.

Baumgartner m. p.

Wichtiger als das kaiserliche Patent waren die vorerwähnten Erlässe der Ministerien des Inneren und der Finanzen vom 5. Juli und vom 31. August 1854, welche die neuen Bestimmungen zwischen der Nationalbank und der Finanzverwaltung regelten. Der erstgenannte Erlaß betont nochmals den doppelten Zweck der Nationalanleihe: die Landeswährung wieder auf Metall zurückzuführen und die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen. Er enthält weiters alle Bestimmungen über die Zeichnung der Anleihe und schließt mit dem wichtigen Satze: „Da in kürzester Zeit kein Staats-Papiergeld mehr bestehen wird, und die Wiederherstellung des vollen Werthes der Landeswährung nunmehr von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank abhängt, so wird bei dem Schlusse der Subscription aus den Erträgen des Anlehens, der gezeichnete Betrag möge sich auf 350 oder bis auf 500 Millionen belaufen, der Bank eine Summe überwiesen, welche hinreicht, um in Verbindung mit den beiläufig 3¼ Millionen Gulden jährlich betragenden normativen Tilgungen an der ältesten Schuld, und den Zahlungen von 10 Millionen Gulden jährlich aus dem Ertrage der Zölle laut Uebereinkommen vom 23. Februar 1854, Nr. 45 des Reichs-Gesetz-Blattes, *die gesammte Schuld des Staates an die Bank* innerhalb der Einzahlungsperiode auf das Anlehen *bis zu dem Betrage von 80 Millionen* herab zu mindern. Dagegen wird die Nationalbank so *frühe als möglich* innerhalb dieser Einzahlungs-Periode verhalten werden, die *Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünze* wieder aufzunehmen.“

Der zweite Erlaß (vom 31. August 1854) bringt eine detaillierte Berechnung über die projektierte Herabsetzung der Staatsschuld auf 80 Millionen fl. Die Gesamtschuld wurde an diesem Tage mit 268,000.000 fl angenommen. Da die älteste Schuld von 53,629.334 fl nicht inbegriffen wurde, so schien noch eine Summe von 134,370.666 fl für die projektierte Herabsetzung nötig.

Um diese Summe aufzubringen, wurden alle Erträgnisse der Subskriptionen auf die Nationalanleihe in Wien, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Ungarn der Nationalbank überwiesen. Dieser Subskriptionserlös wurde mit 168 Millionen fl angenommen, so daß der sich daraus ergebende Überschuß von der Bank an die Finanzverwaltung abgeführt werden sollte.

Der Betrag von 168 Millionen fl wurde der Nationalbank tatsächlich überwiesen. Dem stand jedoch gegenüber, daß die immer mehr sich zuspitzende politische Lage neue Rüstungsausgaben erforderte, wodurch sich der Finanzminister veranlaßt sah, in einer Note vom 1. September 1854 von der Nationalbank neuerdings Vorschüsse auf die Nationalanleihe zu verlangen.

Darüber entwickelte sich in der Direktionssitzung vom 7. September eine lebhafte Debatte. Der Gouverneur war der Meinung, daß dem Wunsche der Regierung, Vorschüsse auf die Anlehensraten zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren, unbedingt nachzukommen sei; die vorgestreckten Beträge würden doch durch die eingehenden Anlehensgelder in kürzester Zeit wieder einfließen, so daß durch diese Transaktion keine stehende Schuld des Staates an die Bank begründet werden würde: schließlich läge ein Präzedenzfall vor, da auch auf das Lottoanlehen vom Jahre 1854 Vorschüsse aus gleichen Ursachen gegeben wurden.

Die Meinung des Gouverneurs wurde nicht ohne Widerspruch aufgenommen. Direktor Freiherr v. Eskeles glaubte, man müsse wohl das Ansinnen der Finanzverwaltung bewilligen, jedoch auch auf die Interessen der Notenbesitzer Rücksicht nehmen. Wenn die Bankleitung keine Bedenken trüge, so könnten solche nichtsdestoweniger von den 40 Millionen Einwohnern der Monarchie erhoben werden. Damit also die notwendige Maßnahme von dem großen Publikum nicht mißdeutet werde, solle, meinte er, die Summe der zu leistenden Vorschüsse fixiert und der Termin zur Rückzahlung etwa auf ein halbes Jahr festgesetzt werden. Ohne eine solche Frist würde die ganze Aktion einen üblen Eindruck im In- und Ausland hervorrufen und die Wirkung der großen Finanzoperation, wenn nicht gänzlich paralysieren, doch wesentlich stören und beeinträchtigen.

Demgegenüber erklärte Hofkommissär Dr. Radda, er könne die Bedenken des Herrn Direktor Freiherr v. Eskeles nicht teilen, es sei ja zu erwarten, daß die Vorschüsse durch die bei den Staatskassen einfließenden Anlehensgelder in kürzester Zeit zurückerstattet werden würden.

Direktor Königswarter gab der Meinung Ausdruck, daß die Vorschüsse nur in statutenmäßiger Form, d. i. im gewöhnlichen Wege des Darlehens, gegeben werden sollen. Er könne sich des Eindruckes nicht erwehren, daß das Begehren der Finanzverwaltung in Widerspruch mit den Erklärungen, welche sie in den beiden publizierten Erlässen bezüglich der Herabminderung der Schuld des Staates an die Bank gemacht habe, stünden. Hofkommissär Dr. Radda bestritt dagegen die Richtigkeit dieser Ansichten, indem er auf den § 48 der Statuten hinwies, nach dessen Bestimmungen über Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Nationalbank jedesmal ein eigenes Übereinkommen zu treffen sei. Außerdem ist ja in dem a. h. Patente ausdrücklich auf den doppelten Zweck der Anleihe — die Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse und Herabminderung der Schuld des Staates an die Bank — hingewiesen. Die Staatsverwaltung könne daher ohne weiters die Hilfe der Bank vorübergehend in Anspruch nehmen.

Nachdem der Gouverneur die Debatte zusammengefaßt und nochmals seiner Meinung Ausdruck verliehen hatte, daß das Verlangen des Finanzministers vollauf berechtigt sei, wurde in diesem Sinne entschieden und die Frage, ob die Vorschüsse zu verzinsen seien oder nicht, vorläufig offengelassen.

Diesem Beschluß zufolge zeigte der Stand der österreichischen Nationalbank vom 3. Oktober 1854 unter den „Vorschüssen“ eine Post: „Auf die Rateneinzahlungen des großen 5⁰/₁₀₀igen Anlehens v. J. 1854 20 Millionen fl“. Diese Summe erhöhte sich bis zum 31. Oktober auf 40 Millionen fl und bis zum 5. Dezember auf 60 Millionen fl.

Der Stand an diesem Tage wies interessanterweise eine „Haftungsschuld der Staatsverwaltung für das bisher eingelöste Staatspapiergeld“ von 144,054.821 fl auf, während in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März des gleichen Jahres der Gesamtumlauf an Staatspapiergeld nur mit 142,191.076 fl ausgewiesen erschien. Die Buchhaltung der Nationalbank hatte schon am 23. November die Direktion darauf aufmerksam gemacht, daß diese letztgenannte Summe „voraussichtlich schon in der nächsten Woche bedeutend überschritten werden wird, so daß es die Buchhaltung für ihre Pflicht halte, hievon die löbl. Bankdirektion in Kenntnis zu setzen und insbesondere auf den daraus hervorgehenden Übelstand aufmerksam zu machen, daß das in der nächst zu veröffentlichenden Kund-

machung als von der Nationalbank eingelöst angeführte Staatspapiergeld, eine höhere Ziffer ausweisen würde, als das hohe k. k. Finanzministerium in seiner Kundmachung vom 21. März l. J. als im Umlauf befindlich angegeben hat“.

In der gleichen Angelegenheit richtete der Finanzminister am 4. Dezember 1854 eine Note an den Bankgouverneur, in welcher er es zu begründen versuchte, daß der Staatspapiergeldumlauf tatsächlich um *50 Millionen* höher war als seinerzeit angegeben. Er führte diesen Mehrbetrag darauf zurück, daß Münzscheine in einem großen Betrag in Reichsschatzscheinen bzw. in Banknoten umgewechselt wurden und daß sich in sämtlichen Staatskassen stets ein Vorrat von mindestens 50 Millionen fl befindet, welcher allmählich verwechselt wird, aber — da die Kassen eines Vorrates nicht entbehren können — als ein bleibender, nur in den einzelnen Geldzeichen wechselnder Kassenbestand angesehen werden muß. Schließlich richtete er an den Bankgouverneur das Ersuchen, es möge das Staatspapiergeld auch dann, wenn die eingelöste Summe desselben die oben angegebene Ziffer überschritten haben wird, von der Nationalbank fortan eingelöst, der dafür hinausgegebene Betrag an Banknoten aber in die Vorschußsumme einbezogen werden, welche aus dem Ertragnisse des Nationalanlehens getilgt wird.

Über dieses Verlangen des Finanzministers fand in der Direktionssitzung am 7. Dezember eine Debatte statt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Erläuterung zu dieser unerwarteten Erhöhung der Summe des Staatspapiergeldes stattfinden solle oder nicht. Direktor Königswarter versprach sich von einer solchen nachträglichen Erläuterung keine günstige Wirkung. Er meinte, man solle in den zu veröffentlichenden Ausweisen die Ziffer des eingelösten Staatspapiergeldes niemals die Summe von ca. 142 Millionen erreichen lassen und den Unterschied den Interimsvorschüssen auf das Nationalanlehen zurechnen. Demgegenüber erklärte Direktor Murman, man solle das Staatspapiergeld bis zum Betrag von 150 Millionen einlösen und diese Summe veröffentlichen, darüber hinaus aber erst ein besonderes Abkommen mit der Finanzverwaltung schließen. Diesen beiden Anträgen gegenüber ergab sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit. Der Gouverneur erklärte, er wolle nicht von dem ihm laut § 10 des Reglements zustehenden Entscheidungsrecht Gebrauch machen, sondern es dem Finanzminister anheimstellen, wie in diesem besonderen Falle vorzugehen sei. Bei dieser Gelegenheit sagte der Gouverneur unter einhelliger Zustimmung der Direktoren, daß noch eine Verständigung mit dem Finanz-

ministerium betreffs der Kosten der Banknotenfabrikation in der Richtung getroffen werden müßte, daß die Kosten der Banknoten, welche für die Staatspapiergeldeinlösung und die Interimsschuld des Staates für die Vorschüsse auf die Nationalanleihe ausgegeben wurden, von der Finanzverwaltung zu tragen wären.

Ehe wir die Schilderung der Ereignisse des Bankjahres 1854 abschließen, wollen wir noch einen Blick auf die Tätigkeit der Filialgründungen werfen, welche auch in diesem Jahre weitere Fortschritte machte. Am 1. Mai erfolgte die Eröffnung der Filialeskontanstalt in *Troppau* mit einer Dotation von 300.000 fl, welche später auf 500.000 fl erhöht wurde. Am 16. Oktober trat ein gleiches Institut in *Kronstadt* ins Leben; diese Anstalt wurde mit 500.000 fl dotiert. Die Vorbereitungen zur Aufnahme der Tätigkeit in der Eskontanstalt *Graz* wurden so weit vorwärts gebracht, daß die Eröffnung zum Jahresbeginn 1855 erfolgen konnte. In den meisten bereits bestehenden Anstalten erhöhte man die Dotationen im Laufe des Jahres, so daß deren Gesamtsumme von 10,800.000 auf 16,250.000 fl stieg. Eine besondere Aufmerksamkeit wurde dem *Triester* Handelsplatz gewidmet, dem man eine separate Summe von 3 Millionen fl zur Erleichterung vorübergehender Schwierigkeiten eines großen Hauses zur Verfügung stellte.

Folgende Plätze richteten an die Nationalbank Ersuchen um Eröffnung von Filialeskontanstalten: Krakau, Kaschau, Neu-Becse, Temesvar, Klausenburg, Klagenfurt, Salzburg und Reichenberg. Es wurde beschlossen, diese Gesuche in einem späteren Zeitpunkt der Erledigung zuzuführen.

Die letzten Sitzungen des Jahres mußte die Direktion der Vorbereitung der Ausschußversammlung der Aktionäre widmen, welche für den 8. Jänner 1855 einberufen worden war. Mit Rücksicht auf das günstige Geschäftsergebnis wurde beschlossen, für das zweite Semester eine Dividende von 50 fl auszuschütten, so daß die Gesamtdividende 85 fl zu betragen hätte. Der Finanzminister war mit diesem Beschluß zunächst nicht einverstanden. In einer Note vom 20. Dezember 1854 an den Bankgouverneur hieß es u. a.: „Ich muß die Aufmerksamkeit der löbl. Bankdirection auf den § 21 des Ministerialerlasses vom 5. Juli d. J. hinlenken, welcher der Nationalbank die Verpflichtung auferlegt, die Einlösung der Banknoten gegen Metallmünze so frühe als möglich innerhalb der Anlehenseinzahlungs-Periode wieder aufzunehmen, und daß die Mittel dieser Verpflichtung nachzukommen doch nicht auf Kosten des Staates allein, sondern auch auf Kosten der Nationalbank beizuschaffen seien. Ich glaube zwar die löbl. Bankdirection nicht hindern zu sollen, die außerordentliche Dividende für den zweiten

Semester 1854 mit 50 Gulden bei der Ausschlußversammlung in Antrag zu bringen und will gegen die Vertheilung dieser Summe pro Aktie keine Einwendung machen, wenn die löbl. Bankdirection sich nicht etwa durch die vorstehende Bemerkung veranlaßt finden sollte, selbst auf eine Ermäßigung derselben anzutragen.“

Dieser Mahnung des Finanzministers gegenüber zeigte der Bankgouverneur eine bemerkenswerte Festigkeit. Über seinen Antrag sprach sich die Bankdirection einhellig dahin aus, daß an dieser Dividendenbemessung keine Änderung einzutreten hätte. Man glaubte jedoch den Erwägungen des Finanzministers insofern Folge leisten zu sollen, daß in den Vortrag des Gouverneurs für die Ausschlußversammlung folgender Passus aufgenommen wurde:

„Die Bankdirection wird bemüht sein nach Abwicklung des Anlehensgeschäftes, oder wenn es die Umstände erlauben noch während desselben, den Anordnungen der hohen Staatsverwaltung, die Barzahlung aufzunehmen, in möglichst kurzer Frist nachzukommen.“

Dieser projektierte Passus stieß aber auf starken Widerspruch eines Theiles der Direktoren, dem sich schließlich auch der Hofkommissär Dr. Radda anschloß. Man kam daher überein, den Passus wegzulassen.

Die Ausschlußversammlung der Aktionäre trat am 8. Jänner 1855 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Josef Pipitz zusammen. 79 Ausschlußmitglieder waren anwesend.

In seinem einleitenden Vortrag, welcher eine Darstellung der Ereignisse des Bankjahres 1854 brachte, führte der Gouverneur u. a. aus:

„Die Nationalbank hat in dem abgelaufenen Jahre ihre Tätigkeit auf eine solche Höhe gespannt, wie dies seit ihrem Ursprunge in keinem Zeitpunkte erforderlich war. Die zur Ausgabe bestimmten 49.379 neuen Aktien sind in einer verhältnismäßig kurzen Zeit nahezu vollständig eingezahlt worden. Nur 260 Aktien sind übriggeblieben, über deren Verwendung zum Besten des Institutes noch zu beschließen sein wird.“

Der Gouverneur betonte weiter, daß die Eskontierung der Wechsel im abgelaufenen Jahre eine bisher noch nie erreichte Ausdehnung erfahren hat. Hieran hatten nicht bloß die Operationen in Wien, sondern auch die Eskontanstalten in den Kronländern, von welchen in Troppau, Kronstadt und Graz neue eröffnet wurden, einen großen Anteil.

Eine besondere Erwähnung erfuhr das *Aushilfs-Komitee*, welches im April 1848 infolge der bekannten Ereignisse gegründet und am 1. März 1854 aufgelöst wurde. Über 85.000 Stück Wechsel im Gesamtbetrag von mehr als 55 Millionen fl wurden während dieser Zeit eskontiert.

Von den Maßregeln, welche die Regierung im abgelaufenen Jahre zur Regelung des Staatshaushaltes und zur Festigung des öffentlichen Kredites getroffen hatte, ist wohl in erster Linie der Beschluß zu erwähnen, von nun an künftighin kein Staatspapiergeld mit Zwangskurs mehr auszugeben. Der Vertrag vom 23. Februar 1854 führte zur Einwechslung des gesamten im Umlauf befindlichen Staatspapiergeldes gegen Banknoten, wobei jedoch der Staatsverwaltung für dieses Papiergeld die Haftung verblieb. Ein Gewinn sollte der Bank aus dieser Operation nicht erwachsen, vor Verlust hingegen wird sie dadurch bewahrt, daß die Finanzverwaltung den Ersatz der Fabrikationskosten für diese neu auszugebenden Banknoten übernommen hat.

Das Lottoanlehen vom 3. März 1854 sowie das große Nationalanlehen, welches durch das kaiserliche Patent vom 26. Juni des gleichen Jahres angekündigt wurde, sollten in hervorragendem Maße zur Festigung der Währung beitragen. Die Nationalbank hatte sich hierbei nur der allgemeinen Begeisterung anzuschließen, wie dieselbe sich bei allen von Vaterlandsliebe durchdrungenen Bewohnern des Kaiserreiches kundgab, und die Bank-Cassen leisteten das, was man nach den früheren günstigen Erfahrungen von denselben erwarten konnte. Die Finanzverwaltung war durch die einmüthige Bereitwilligkeit, wie sie nur je von einem Volke in den Tagen einer ernsten Entscheidung gethätigt worden ist in die Lage versetzt, der Nationalbank eine Summe von 168 Millionen fl von den Erträgnissen dieses großen Anlehens zu überweisen, wodurch in einer verhältnismäßig kurzen Zeit, nämlich bis längstens 24. August 1858, die gesamte Schuld des Staates an die Nationalbank bis auf 80 Millionen fl herabgemindert werden soll. Tatsächlich wurden bis Ende Dezember 1854 von der in Aussicht genommenen Summe bereits 45 Millionen fl aus dem Anleiherlös der Nationalbank überwiesen.

Die Nationalbank glaubte sich nicht der Pflicht entziehen zu können ihrerseits dem Staate, welcher vermöge seines erhabenen Berufes im europäischen Staats-Verbande zu großen und kostspieligen Vorbereitungen gedrängt war, die von Zeit zu Zeit erforderlichen Mittel darzubieten. Welchen Umfang dieser Interim-Vorschuß, welcher durchaus keine bleibende Erhöhung der Schuld des Staates bilden darf und schleunigst zurückgezahlt werden soll, bis nun erreicht habe, ist aus den monatlich bekannt gemachten Ausweisen der Nationalbank zu ersehen.

Am Ende des Vortrages wies der Gouverneur noch darauf hin, daß die Erweiterung des Bankfonds, die beträchtliche Zunahme der Eskont- und Vor-

schußgeschäfte ebenso wie die Übernahme der Einlösung des Staatspapiergeldes auf die Vermehrung der in Umlauf gesetzten Banknoten nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Hierüber können aber die Bestimmungen der Übereinkommen vom 23. Februar und des a. h. Patentes vom 26. Juni 1854 nur eine zufriedenstellende und beruhigende Aufklärung geben.

Darauf teilte der Gouverneur die Geschäftsergebnisse mit, deren wichtigste Ziffern folgende waren:

1. *Schuld des Staates an die Bank*

Aus der Papiergeldeinlösung	fl	63,643.117
Rest der zusammengezogenen Forderung	fl	55,000.000
Für eingelöstes Staatspapiergeld nach Abzug von Einnahmen aus dem Nationalanlehen im Betrage von 65,417.147 fl ...	fl	95,583.377
Interimalvorschüsse auf das Nationalanlehen	fl	80,000.000
		<u>fl 294,226.494</u>

2. *Münzvorrat*

31. Dezember 1853	fl	44,881.334
31. Dezember 1854	fl	45,207.082
		<u>fl 325.748</u>

3. *Banknotenumlauf*

31. Dezember 1853	fl	188,309.217
31. Dezember 1854	fl	383,491.000
		<u>fl 195,181.783</u>
davon entfallen auf die Einlösung des Staatspapiergeldes ..	fl	145,980.525

4. *Eskontportefeuille*

31. Dezember 1853	fl	53,447.836
31. Dezember 1854	fl	73,212.203
		<u>fl 19,764.367</u>

5. *Ertragnis*

Bruttoertrag	fl	7,154.168
Regien, Steuern etc.	fl	2,851.383
		<u>fl 4,302.785.</u>

Dieser gesamte Betrag gelangt ohne Abzug für den Reservefonds an die Aktionäre zur Verteilung, so daß sich für die 50.621 alte Aktien eine Dividende von

fl 85'—

ergibt. Eine Dividende für die neuen Aktien sollte erst im folgenden Jahre zur Verteilung kommen.

Der Reservefonds bleibt daher mit 10,361.588 fl unverändert.

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	45,207.082	46 ³ / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 55,236.490 fl. 21 ³ / ₄ kr.		
Detto in Prag 3,309.544 fl. 10 kr.		
Detto in Brünn 1,760.445 „ 24 „		
Detto in Pesth 3,653.201 „ 46 „		
Detto in Triest $\left\{ \begin{array}{l} 2,971.883 \text{ fl. } 38 \text{ kr.} \\ 3,000.000 \text{ „ } — \text{ „} \end{array} \right\}$ 5,971.883 „ 38 „		
Detto in Lemberg 627.104 „ 22 „		
Detto in Linz 606.042 „ 53 „		
Detto in Olmütz 499.766 „ 18 „		
Detto in Troppau 499.339 „ 8 „		
Detto in Kronstadt 278.785 „ 11 „ 17,206.112 „ 50 „	72,442.603	11 ³ / ₄
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen 38,823.800 fl. — kr.		
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten 8,983.000 „ — „		
Detto auf die Raten-Einzahlungen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854 525.500 „ — „		
Detto auf die Raten-Einzahlungen des großen 5% Anlehens v. J. 1854 80,000.000 „ — „		
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w. 380.000 „ — „	123,712.300	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4% verzinslich 31,907.141 fl. 2 ¹ / ₄ kr.		
b) unverzinslich 31,735.976 „ 37 ¹ / ₄ „	63,643.117	39 ² / ₄
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerarial-Salinen zur Hypothek dienen 55,000.000 fl. — kr.		
Haftungs-Schuld der Staats-Verwaltung für das bisher eingelöste Staats-Papiergeld 145,980.525 „ — „		
Zusammen 200,980.525 fl. — kr.		
Hievon ab: Die seit 5. September 1854 der National-Bank für Rechnung des Staates zugeflossenen Beträge 50,879.787 „ 5 ³ / ₄ „		
Bleiben 150,100.737	150,100.737	54 ¹ / ₄
a) Darlehen an Ungarn zu 2%	500.000	—
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	769.600	—
} Vom Staate garantirt		
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.893	50
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	970.444	45
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	3,336.010	59 ³ / ₄
	476,043.791	6 ³ / ₄
Wien, am 8. Jänner 1855.		

In einem separaten Vortrag teilte der Gouverneur die Ergebnisse der Zeichnung der neuen Aktien mit:

In der ersten Zeichnungsperiode bis zum 15. Juni 1853

wurden	47.672 Stück
in der zweiten bis 31. August dauernden	1.282 Stück

gezeichnet.

Vom 31. August 1853 bis 31. Dezember 1854 wurden mit

Zustimmung der Finanzverwaltung noch weitere	150 Stück
nachträglich zugelassen, so daß die Gesamtsumme	49.104 Stück

beträgt.

Es erübrigen sich daher noch	275 Stück
um die Zahl der Neuemission von	49.379 Stück

respektive die Gesamtzahl von 100.000 Stück zu erfüllen. Der Gouverneur schlug vor, diese Restaktien von dem Pensionsfonds um den allgemein festgesetzten Betrag von 800 fl pro Stück übernehmen zu lassen.

Die Versammlung nahm alle Vorschläge der Direktion ohne wesentliche Debatte an.

DAS JAHR 1855

Auch das Jahr 1855 stand vollkommen im Zeichen des Krim-Krieges. Schon am 2. Dezember 1854 war Österreich aus dem Zustand der bewaffneten Neutralität in den der offenen Kriegsführung übergegangen, da die Monarchie dem Bündnis der Westmächte beitrug. Über 300.000 Mann kaiserlicher Truppen standen an der russischen Grenze; wenn es auch zu keinen offenen Feindseligkeiten zwischen der österreichischen und der russischen Armee kam, so bedeutete die Haltung des Kaiserstaates doch eine Erschwerung der russischen Kriegsführung, da der Zar gezwungen war, etwa zwei Drittel seiner Armee im Westen in Bereitschaft zu halten und dadurch die Hauptfront in der Krim außerordentlich zu schwächen.

Nach dem am 2. März erfolgten Tod des Zaren Nikolaus I. setzte sein Nachfolger Alexander II. nach kurzen vergeblichen Friedensverhandlungen den Krieg fort. Die Festung Sebastopol fiel nach mehr als einjährigem Widerstand am 11. September 1855 in die Hände der Verbündeten. Damit war die Kriegsentscheidung im großen und ganzen gefallen. Neuerliche Friedens-

verhandlungen begannen, welche am 30. März 1856 zum Abschluß führen sollten.

Österreich hatte durch seine unglückliche Haltung in diesem Krieg großen Schaden erlitten. Außenpolitisch isoliert, mit Rußland überdies auf das schwerste verfeindet, hatte die Mobilisierung, wie schon erwähnt, untragbare finanzielle Opfer gefordert. Die Finanzverwaltung stand vor der Aufgabe, weitere Geldquellen zu suchen, da die Nationalanleihe allein bei weitem nicht ausreichte, das Defizit im Staatshaushalt zu decken und die Währung einer Stabilisierung näher zu bringen. Einem neuen Mann, Freiherrn v. *Bruck*, der nach dem Rücktritt Baumgartners mit dem Finanzportefeuille betraut worden war, blieb es vorbehalten, neue Mittel zur Sanierung ausfindig zu machen und bisher unerforschte Wege zu beschreiten.

Ehe auf die Konzeption des Finanzministers eingegangen wird, wollen wir zunächst das laufende Geschäft im ersten Halbjahr 1855 darstellen.

In der Direktionssitzung vom 11. Jänner teilte der Hofkommissär Dr. Radda die Absicht des Finanzministers mit, den Besitzern von Obligationen des Nationalanlehens die erst am 1. Juli fälligen Kupons schon jetzt im Wege des Eskonts in Silber bar einzulösen; dies solle zunächst auf Wien beschränkt bleiben. Obzwar eine solche Operation eigentlich Sache der Staatsschuldenkasse sei, diese aber mit anderen Geschäften zu sehr überhäuft ist, habe der Finanzminister dem Wunsch Ausdruck verliehen, die Nationalbank möge dieses Geschäft durchführen, wozu ihr die erforderlichen Fonds zur Verfügung gestellt werden. Nach einer kurzen Debatte, wobei der Generalsekretär darauf hinwies, daß es sich nur um ein Kommissionsgeschäft für die Staatsverwaltung handle, daher auch Kupons mit einer länger als drei Monate laufenden Verfallsfrist akzeptiert werden können, wurde der Vorschlag des Hofkommissärs einstimmig angenommen.

Am 1. Februar wurde die Aktivierung einer Filialleihanstalt in *Salzburg* prinzipiell beschlossen.

Die Frage, ob es opportun sei, eine solche auch in *Venedig* zu errichten, gab Anlaß zu einer sehr ausführlichen Debatte, wobei die schweren politischen Bedenken, welche gegen eine solche Maßnahme sprachen, nicht verschwiegen wurden. Schließlich kam man überein, die Entscheidung in dieser Angelegenheit dem Finanzminister anheimzustellen.

Der Amtsantritt des neuen Finanzministers, Freiherr v. *Bruck*, erfolgte am 10. März 1855. Seine erste Intervention gegenüber der Nationalbank bestand in der Aufforderung an das Institut, die bereits im Jänner beschlossene

Eskontierung der am 1. Juli 1855 fälligen Kupons des Nationalanlehens vom Jahr 1854 nunmehr in die Tat umzusetzen. Dies geschah in Form einer Kundmachung der Bankdirektion, welche am 31. März in der Wiener Zeitung erschien. Die Eskontierung erfolgte zu einem Zinsfuß von 5⁰/₀, die Zahlung geschah in Silbermünze.

In der Folgezeit trat die Regierung wieder mit Ansprüchen zur Deckung der Rüstungskosten an die Nationalbank heran. Seitens der alten Finanzverwaltung wurden vom Beginn des Jahres bis Ende März 13 Millionen und unter dem neuen Finanzminister 7 Millionen fl, zusammen also 20 Millionen fl, angefordert. Es erhob sich die Frage, in welcher Form dieses neue Darlehen in dem Bankausweis vom 29. März aufscheinen sollte. Gegenüber einer weiteren Vermehrung der Interimsvorschüsse, welche zu Ende des Jahres 1854 bereits auf 80 Millionen fl gestiegen waren, glaubte der Bankgouverneur Dr. Pipitz in der Direktionssitzung vom 29. März Einspruch erheben zu müssen. Es sei nötig, erklärte er, für diese Schuld eine andere Form zu finden und eine greifbare, den Statuten entsprechende Deckung zu bieten. Bis zu einer dahin lautenden Entscheidung des Finanzministers, welche sich auf die ganze schwebende Schuld von 100 Millionen fl beziehen solle, müsse der Vorschuß von 20 Millionen fl in die Rubrik des gewöhnlichen Darlehensgeschäftes aufgenommen werden.

Eine weitere Änderung des gewohnten Ausweisschemas bestand, wie der Gouverneur erklärte, darin, daß eine Abschlagszahlung auf die Staatsschuld für das bisher eingelöste Staatspapiergeld in der Höhe von 10 Millionen fl, welche aus den Zolleinnahmen herrührte, besonders angeführt wurde. Ferner fiel die bisherige Gliederung des Banknotenumlaufes in einen solchen für das eingelöste Staatspapiergeld und in einen für die übrigen Geschäfte fort; der Gesamtumlauf betrug daher am 29. März 1855 387,890.298 fl, dem auf der Seite der Aktiva ein Barschatz (Konventionsmünze und Silberbarren) von 47,978.234 fl gegenüberstand. In der darauffolgenden Debatte gab Direktor Freiherr v. Benvenuti seinem Bedenken dagegen Ausdruck, daß dieser vorläufige und verzinsliche Separatvorschuß von 20 Millionen fl in der Rubrik der Darlehensgeschäfte verbleibe, da man dies leicht als eine Täuschung der Öffentlichkeit auffassen könnte. Auch Direktor Freiherr v. Eskeles glaubte für seine Person das Bedauern aussprechen zu müssen, daß diese Form gewählt wurde. Es wäre besser gewesen, die neue Schuld unter einem besonderen Titel im Ausweis anzuführen.

Bei der nun folgenden Abstimmung schlossen sich alle Stimmen gegen die eine des Direktors Ritter v. Coith der Meinung des Baron v. Eskeles an.

Der Hofkommissär Dr. Radda versprach, dem Finanzminister über diese Abstimmung zu berichten und dessen Entscheidung hierüber baldmöglichst bekanntgeben zu wollen.

So wie seine Vorgänger Krauß und Baumgartner betrachtete auch Freiherr v. Bruck das ständige Anwachsen des Wechselportefeuilles mit großer Sorge. Dieses hatte am 2. Jänner 1855 70,701.397 fl betragen, während am 17. Juli bereits Wechsel in der Höhe von 84,381.672 fl vorhanden waren. Das veranlaßte den Finanzminister, am 14. Juli 1855 an den Bankgouverneur folgende Note zu richten:

„Aus den letzten Nachweisungen über den Stand des Portefeuilles bei der Nationalbank, habe ich mit Bedauern wahrgenommen, daß das Escompte-Geschäft in ununterbrochenem Steigen begriffen, und namentlich in der ersten Juli-Woche besonders bedeutend zugenommen hat.

Diese Thatsache muß mich um so mehr befremden, als ich schon wiederholt die Ehre hatte, Euerer Excellenz das Zurückgehen des Wechselportefeuilles als einen angelegentlichen Wunsch von mir anzudeuten, und als gerade mit Anfang Juli so namhafte Summen dem Verkehre zugeflossen sind, daß ich mir davon Alles eher, als einen so beträchtlichen Zuwachs des Wechselportefeuilles erwartet hätte, wie er in der That nachgewiesen wird.

Unter solchen Verhältnissen ersuche ich Euere Excellenz auf das dringendste, mit der ganzen Ihrem Einflusse zu Gebote stehenden Kraft dahin zu wirken, daß das Escompte-Geschäft bei der Nationalbank durch eine allmähliche aber stetige Reduction bis Ende Dezember l. J. mindestens auf den Stand zurückgeführt werde, den es beim Beginne des Jahres einnahm.

Diese Anforderung ist die durch die höheren finanziellen Rücksichten unausweichlich gebotene, und der lange Zeitraum, der zur Durchführung gelassen wird, entspricht gewiß allen Billigkeitsrücksichten. Um so fester bestehe ich aber auch auf der bündigen Ausführung.

Ich brauche Euerer Excellenz wohl nicht die Firmen näher zu bezeichnen, welche vorzugsweise hoch belastet erscheinen und die sich der Reductions-Maßregel vor Allen Andern zu unterziehen haben werden. Sie sind Euerer Excellenz aus den Nachweisungen ohnehin bekannt. Auch stelle ich es ganz dem weisen Ermessen anheim, wie Euere Excellenz dieselben von der Nothwendigkeit der Beschränkung verständigen und sie dazu förmlich auffordern wollen.

Nur um das Eine bitte ich wiederholt, daß die Reduction des Portefeuille's endlich zur Wahrheit werde.

Wien am 14. Juli 1855.

Bruck m. p.“

Diese Note kam in der Direktionssitzung vom 19. Juli zur Sprache. Es wurde beschlossen, es den Direktoren, welche dem Zensurkomitee vorsitzen, zu überlassen, eine kluge Restriktion vorzunehmen, ohne dabei den gerechten Ansprüchen des Handels und der Industrie die nötige Befriedigung zu versagen. An die besonders hoch belasteten Firmen werde der Gouverneur persönlich die mahnende Bitte richten, auf eine entsprechende Einschränkung ihres Eskontkredites bei der Nationalbank Bedacht zu nehmen.

Auch gegen die Überspannung des Eskontportefeuilles bei den Filialleihanstalten nahm der Finanzminister entschiedene Stellung. In der Direktions-sitzung vom 20. September wies der Gouverneur darauf hin, daß die Eröffnung solcher Institute in den Kronländern doch nur im Zusammenhang mit der Zeichnung des großen Nationalanlehens vom Jahr 1854 erfolgt sei. Man wollte damit den Subskribenten die Einzahlungen erleichtern. Das Publikum machte hievon sogleich ausgedehnten Gebrauch, weshalb bei mehreren Filialleihanstalten, um den steigenden Ansprüchen zu genügen, die ursprünglich festgesetzten Dotationen erhöht werden mußten. So wurde z. B. in Prag die Anfangsdotierung von 2 Millionen bis auf 8 Millionen fl erhöht, wobei jedoch der Finanzminister die Bedingung stellte, angeforderte Vorschüsse nicht an die Darlehenswerber, sondern unmittelbar an die Anlehenskasse zu bezahlen. Da die Inanspruchnahme nichtsdestoweniger immer größer wurde, eine Erhöhung der Dotation über 8 Millionen hingegen ausgeschlossen schien, sah sich die Prager Bankleitung veranlaßt, einige größere Vorschüsse zu kündigen, andere wieder nicht zu prolongieren.

Die gleichen Instruktionen ergingen auch an die übrigen Filialleihanstalten, weshalb von Prag, Graz und Troppau entschiedene Proteste einlangten.

Der Gouverneur betonte, daß ihm diese Proteste nicht unbegründet erscheinen; denn einerseits wurden die Filialen aufgefordert zur Erleichterung der Anleihezeichnung statutenmäßige Vorschüsse in tunlichst ausgedehntem Maße zu gewähren, andererseits wieder wurden dann einschränkende Maßnahmen getroffen.

Über diese Angelegenheit fand eine gründliche Debatte statt, deren Resultat folgendes ergab: Die Direktion war der Ansicht, daß die in jüngster Zeit für die Filialleihanstalten angeordneten beschränkenden Maßnahmen, wenn sie in ihrer ganzen Strenge zur Ausführung kämen, sich nachteilig auf den öffentlichen Kredit auswirken und allgemeine Mißstimmung hervorrufen müßten. Es sei doch Ehrensache gewesen, sich an dem großen Staatsanlehen vom Jahr 1854 in möglichst hohem Maße zu beteiligen; auch wurden alle sonstigen Hebel in Bewegung gesetzt, um dieser Operation einen vollständigen Erfolg zu sichern. Dieser gewissermaßen moralische Zwang habe eine große Zahl von Personen veranlaßt, sich mit einem ihre Kräfte oft weit überschreitenden Betrage an der Anleihe zu beteiligen.

Nun erleiden aber die Anleihe-Obligationen, obzwar sie in Silber verzinst werden, infolge der ungünstigen politischen Verhältnisse einen andauernden Kursverlust, der augenblicklich 16⁰/₁₀₀ beträgt. Wenn nun solchen Subskribenten, welche ihre Verbindlichkeiten aus der Anleihe bereits nahezu voll-

ständig erfüllt haben, ihre Vorschüsse nicht mehr prolongiert werden, so bleibt ihnen, da sie keine sonstigen Geldmittel besitzen, nichts anderes übrig, als ihre Anlehensobligationen wieder zu verkaufen; natürlich ist dies mit einer empfindlichen Einbuße für jeden einzelnen und mit einer noch größeren Entwertung dieser Papiere verbunden.

Es war also in Anbetracht der geschilderten Umstände nach der Ansicht der Bankdirektion diese neue Maßnahme nur geeignet, kreditschädlich und gefährlich zu wirken. Die Direktion beschloß daher, die eingegangenen Vorstellungen der Filialleihanstalten sowie das Protokoll der gegenwärtigen Debatte dem Finanzministerium zur Entscheidung zu übermitteln.

DIE MASSNAHMEN DES FREIHERRN VON BRUCK

Während sich in den Geschäftsräumen der österreichischen Nationalbank der Alltag auf diese eben geschilderte Weise abspielte, fanden auf höherer Ebene Beratungen statt, welche zu entscheidenden Beschlüssen führten. Die Persönlichkeit des Freiherrn v. Bruck begann sich durchzusetzen.

Den neuen Finanzminister, der sich schon als Leiter des Handelsressorts einen guten Namen gemacht hatte und der durch seine Mitwirkung an den Friedensverhandlungen mit Sardinien auch seine hervorragenden diplomatischen Fähigkeiten unter Beweis stellen konnte, begleiteten die besten Hoffnungen. Sein umfassender Blick, seine großen Erfahrungen, die bedeutende Energie, mit welcher er zu Werke ging und nicht zuletzt seine persönliche Beliebtheit trugen viel dazu bei, daß man in ihm den Retter Österreichs erblickte.

Als Bruck das Finanzportefeuille übernahm, war die finanzielle Lage des Staates so ungünstig wie nur möglich. Um das große, durch die Rüstungsausgaben hervorgerufene Defizit im Staatshaushalte zu decken, hatte man schon unter dem Finanzminister Baumgartner zu einem sehr zweischneidigen Mittel gegriffen: Verkauf eines Teiles der eben erst erbauten Eisenbahnen. Eine Gruppe von französischen Kapitalisten unter der Führung des Bankiers André hatte mit der österreichischen Regierung ein Abkommen geschlossen, demzufolge eine Reihe wichtiger Eisenbahnlinien, darunter Bodenbach — Brunn — Olmütz, Marchegg — Szegedin, Szegedin — Temésvar u. a. um den Betrag von 65¹/₂ Millionen fl verkauft werden sollte. Vom 1. März 1855

angefangen, wäre der Kaufpreis in 36 Jahresraten zu erlegen, wobei jedoch später eine Zusammenziehung der Raten erfolgte, so daß bei Inkrafttreten des Vertrages bereits 23 Millionen auf einmal bezahlt wurden. Aber diese Summe reichte noch lange nicht aus, was sich auch in der Höhe des Silberagios zeigte, welches zu Beginn des Jahres 1855 auf 28% stand.

Zunächst versuchte Bruck mit allen Mitteln auf die Heeresverwaltung einzuwirken, daß sie sich mit einem Betrag von 10 Millionen fl monatlich begnüge; für 1856 wurde das militärische Erfordernis mit 80 Millionen fl festgesetzt. Die Kriegsverwaltung erklärte jedoch sehr bald, mit dieser Summe das Auslangen nicht finden zu können, da die Großmachtstellung Österreichs einen höheren Aufwand erfordere. Alle Bemühungen Brucks, hier mäßigend einzuwirken, blieben erfolglos.

In einem dem Kaiser am 16. Juli 1855 gehaltenen Vortrag erklärte Bruck, daß die Herstellung eines geordneten Geldwesens weder mit den Zuflüssen aus dem Nationalanlehen noch aus den Eingenängen für den Verkauf der Staatsbahnen erreicht werden könne; aus diesen Quellen wären lediglich die Staatsbedürfnisse zu decken. Für die Abtragung der Staatsschuld an die Nationalbank jedoch müßte man zu anderen Mitteln Zuflucht nehmen, u. zw.:

I. Verkauf von Staatsgütern.

II. Gründung eines Instituts für den Immobiliarkredit.

Wie nicht anders zu erwarten, stieß Bruck mit diesen neuen Projekten auf großen Widerstand, was sich insbesondere in der Reichsratsitzung vom 9. August 1855 zeigte. Es wurde eingewendet, daß die Überlassung von Staatsgütern an die Nationalbank bereits von Baumgartner angeregt, vom Kaiser jedoch nicht gebilligt wurde. Ein solcher Verkauf stünde im Widerspruch zu den bestehenden Gesetzen, welche den Erlös der Staatsgüter für den Tilgungsfonds bestimmen.

Was die Frage des Hypothekengeschäftes betrifft, so gingen die Ansichten dahin, daß man die Nationalbank nicht mit langfristigen Darlehen belasten solle, da ja das Institut die Wiederaufnahme der sofortigen Einlösung seiner Noten anstreben müsse. Von diesem Gedankengang ging auch Bruck aus, der die Gründung einer selbständigen Kreditanstalt projektierte. Man könne aber, so meinte er, eine solche nicht ausschließlich auf das Hypothekengeschäft beschränken; es sollten mit ihr vielmehr „noch andere Geschäftszweige verbunden werden, welche gleichfalls dem allgemeinen Wohle förderlich wären und lukrative Resultate in Aussicht stellen“. Dafür nahm er Beteiligungen an Kreditoperationen des Staates, der Kronländer und

anderer Korporationen, an Eisenbahn-, Bergwerks- und diversen Industrieunternehmungen in Aussicht, ferner den Ein- und Verkauf österreichischer Papiere, darunter auch Industrieaktien. Das Gründungskapital der projektierten Kreditanstalt solle 100 Millionen fl betragen. Dieser Fonds müsse in Metallmünze eingezahlt werden und die Gebarung dieser Anstalt ebenfalls in Metallmünze stattfinden. Nur so, meinte Bruck, werde die Kreditanstalt eine wesentliche Einflußnahme auf die Wiederherstellung der Barzahlungsfähigkeit der Nationalbank nehmen und den Immobiliengläubigern Sicherheit bieten können.

Die genannten Einwände veranlaßten Bruck, seine Pläne zu ändern. Aus dem zweiteiligen wurde nunmehr ein dreiteiliges Projekt, u. zw.:

I. Ein Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium und der Nationalbank wegen der Übergabe von Staatsgütern zur teilweisen Abdeckung der Staatsschulden an die Bank. .

II. Errichtung einer Hypothekenabteilung bei der österreichischen Nationalbank zur Unterstützung des Realbesitzes mit einem eigenen Statut und Reglement.

III. Errichtung einer selbständigen Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

I. ÜBERGABE VON STAATSGÜTERN AN DIE BANK

In der Direktionssitzung vom 4. Oktober 1855 erklärte der Gouverneur Dr. Pipitz u. a.:

„Seit dem Beginn der gegenwärtigen obersten Leitung der Finanzverwaltung ist das österreichische, ja selbst das ganze europäische Publikum lebhaft mit der Frage beschäftigt, welche Maßregel zur Wiederherstellung der Valuta und eines richtigen Verhältnisses zwischen den dem Staate kreditierten Summen und den, für die eigentlichen Bankgeschäfte zu widmenden Kapitalien werden getroffen werden, wobei man zugleich an der Überzeugung festhält, daß der Herr Finanzminister, dessen Intelligenz und Energie hiefür gewährleisten, die geeigneten Mittel finden werde, um diese hochwichtigen Zwecke zu erreichen.“

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen teilte der Gouverneur mit, daß ihm der Finanzminister mit einer Zuschrift vom 2. Oktober eröffnet habe, er wäre nunmehr vom Kaiser ermächtigt, mit der Bankdirektion Unter-

handlungen zum Abschlusse eines Übereinkommens anzuknüpfen, welches die Überantwortung von mehreren Staatsgütern im Werte von 156 Millionen fl zum Inhalte hat. Diese Güter sollen der Nationalbank als Hypothek dienen, sie hätte dieselben zu verwalten, gegebenenfalls auch zu veräußern und den Käuferlös sowie die während der Verwaltung gewonnenen Reinerträge auf Abschlag ihrer Forderung von 155 Millionen fl zu verwenden.

Der Grund, weshalb die durch die Staatsgüter zu deckende Schuld an die Bank mit 155 Millionen fl festgesetzt wurde, ergab sich aus der Präambel des Übereinkommens vom 18. Oktober 1855, welches folgendermaßen lautete:

UEBEREINKOMMEN

zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Da die Forderung der privilegirten österreichischen Nationalbank an den Staat aus dem Titel der Einlösung des Wienerwährungs-Papiergeldes durch die systemmäßige monatliche Tilgungsquote berichtet, die weitere Forderung aus der Einlösung der Reichsschatzscheine aber durch die an die privilegirte österreichische Nationalbank überwiesenen Zuflüsse aus dem Ertragnisse des Nationalanlehens gedeckt wird, so handelt es sich nur mehr noch um die Summe von 155 Millionen Gulden, von welchen 55 Millionen als Rest aus der in dem Uebereinkommen vom 23. Februar 1852 bezifferten Schuld von 71,500.000 fl. und 100,000.000 aus den seither geleisteten Interim-Vorschüssen von 80 und 20 Millionen herrühren.

Um nun auch bezüglich des oben erwähnten Betrages von 155 Millionen die Rückzahlung einzuleiten und gehörig zu sichern, werden in Folge der mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 12. Oktober 1855 erhaltenen Ermächtigung der privilegirten österreichischen Nationalbank die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Staatsgüter im Gesamtwerte von 156,485.060 fl. unter nachfolgenden Bestimmungen überantwortet:

1. Die sämtlichen hier erwähnten Staatsgüter bilden eine wahre, nach allgemeinen privatrechtlichen Normen bestellte Hypothek zur Sicherstellung der obigen Forderung von 155 Millionen, und der privilegirten österreichischen Nationalbank wird hiermit die Ermächtigung ertheilt, zur förmlichen Erwerbung des Hypothekarrechtes vorliegendes Uebereinkommen auf diese Güter in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen, wobei ihr die Zusicherung gegeben wird, daß diese Einverleibung für sie ganz kostenfrei geschehen soll.

2. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird die ihr überantworteten Güter selbst verwalten und die reinen Erträge in ihren Cassen einfließen lassen, und das Aerar hat in so lange und in so weit, als die Forderung von 155 Millionen nicht vollständig befriedigt ist, auf die Erträge der Güter keinen Anspruch.

3. Die Verwaltung der Güter kann der privilegirten österreichischen Nationalbank vor Befriedigung der mehrerwähnten Forderung nicht entzogen werden. Doch steht es dem Aerar frei, die Verwaltung des einen oder andern Gutes in so weit wieder an sich zu ziehen, als der Werth der in der Verwaltung der privil. österr. Nationalbank bleibenden Güter den noch aushaftenden Betrag von der Forderung von 155 Millionen übersteigt,

oder als der privil. österr. Nationalbank der Werth jenes Gutes, dessen Verwaltung ihr abgenommen werden soll, im Baren ersetzt, oder durch eine andere, vollkommen sicherstellende Hypothek gedeckt wird.

4. In jenen Fällen, in welchen nach §. 3 das Aerar berechtigt ist, die Verwaltung eines Gutes an sich zu ziehen, ist die privil. österr. Nationalbank verpflichtet, die Löschung des auf dem betreffenden Gute haftenden Hypothekarrechts zu bewilligen.

5. Die privil. österr. Nationalbank wird die Verwaltung der ihr überantworteten Güter so bald als nur immer möglich und zwar auf Grund eines bei der Uebergabe zu errichtenden Inventars übernehmen. In so lange aber die Uebernahme nicht geschehen kann, wird die Verwaltung durch die bisher bestehenden landesfürstlichen Beamten und Diener besorgt und das reine Einkommen an die privil. österr. Nationalbank abgeführt werden.

6. Das Finanzministerium, so wie alle Behörden werden der privil. österr. Nationalbank in der Verwaltung der Güter jede nur immer mögliche Unterstützung angedeihen lassen, und es werden insbesondere alle Staatsbeamten und Diener, welche die privil. österr. Nationalbank zum Behufe der Güterverwaltung in ihre Dienste zu nehmen wünscht, ihr zur Verfügung gestellt. Solchen Beamten und Dienern wird die Zeit, welche sie im Dienste der privil. österr. Nationalbank bei der Güterverwaltung zugebracht haben, so gerechnet, als wenn sie während dieser Zeit im Dienste des Staates verwendet worden wären. Die privil. österr. Nationalbank wird aber solchen Beamten und Dienern, auch wenn sie dienstunfähig werden, so wie ihren Angehörigen die normalmäßig gebührenden Genüsse gewähren, wogegen solche Genüsse von dem reinen Ertragnisse in Abzug gebracht werden dürfen.

7. Die privil. österr. Nationalbank ist in ihrer Verwaltung nur an jene Rücksichten gebunden, welche ihr die Pflicht eines Verwalters von fremden Gute auferlegt; sie wird über die Erträgnisse der Güter alljährlich Rechnung legen und insbesondere alle wie immer gearteten Meliorationen des fundus instructus und alle Gebäude, welche sie auführen läßt, gehörig inventiren.

8. Die privil. österr. Nationalbank ist nicht nur berechtigt, die ihr überwiesenen Güter als Hypothek für ihre Zwecke zu bestellen, sondern auch zu veräußern. Die Veräußerung soll baldthunlichst begonnen und so schnell als möglich fortgesetzt werden.

9. Die privil. österr. Nationalbank wird die Verwaltung und die Veräußerung der ihr überantworteten Güter unter der Oberleitung des Bankgouverneurs durch die von der Direction gewählten Organe besorgen und zu diesem Ende eine, von ihrem bisherigen Geschäftskreise abgesonderte Abtheilung bilden, welche nach einer besonderen Instruction vorzugehen und deren Gestion der statutenmäßigen Ueberwachung zu unterliegen haben wird.

10. Jeder Betrag, welcher aus der Veräußerung der überantworteten Güter und aus ihrem reinen Ertragnisse einfließt, wird als Abschlagszahlung auf die oben bezifferte Forderung von 155 Millionen berechnet. Dasselbe gilt in dem Falle, wo der privil. österr. Nationalbank der Werthbetrag eines der Verwaltung derselben abgenommenen Gutes im Sinne des §. 3 bar ersetzt wird.

11. Sollte das Erträgniß und der Erlös für die veräußerten, so wie der Werthersatz für die der Verwaltung der privil. österr. Nationalbank abgenommenen Güter den Betrag von 155 Millionen nicht vollständig decken, so wird das Aerar den abgängigen Betrag binnen drei Monaten nach Veräußerung des letzten Gutes an die privil. österr. Nationalbank bar erfolgen lassen.

12. Ist die Forderung der privil. österr. Nationalbank vollständig getilgt, so werden die etwa noch in der Verwaltung der privil. österr. Nationalbank befindlichen Güter dem Aerar zur freien Verfügung zurückgestellt und die Hypothekar-Einverleibung von diesen

Ausweis

der an die Nationalbank zur Überweisung beantragten Staatsgüter.

Name des Gutes:	Äcker, Wiesen und Gärten.	Wälder und Hütungen.
	Fläche in Jochen à 1600 □ Klfr.	Fläche in Jochen à 1600 □ Klfr.
<i>I. In Böhmen:</i>		
1. Zbirow und Hodkow	3.240	41.784
2. Pardubitz	176	29.898
3. Branchis und Bochn	1.240	11.314
4. Smiritz und Horzenowes	4.978	4.582
5. Joachimsthal und Schlagwald	—	22.000
<i>II. In Oesterreich:</i>		
1. Waidhofen und Ober-Stockstall	731	23.700
2. Kobernauser und Weihardt Horste	139	46.026
<i>III. In Kärnten und Krain:</i>		
1. St. Andrä	146	7.678
2. Strassfried und Raibl	120	1.775
3. Maria Saal	101	127
4. Sachsenburg	76	200
5. Laak und Prossnik	46	4.234
6. Adelsberg	340	7.514
<i>IV. In Ungarn:</i>		
1. Arad-Modena	105.299	62.625
2. Diosgyór und Tokay	17.386	57.966
3. Altofen und Vihsegrad	6.528	28.273
4. Grohswardein	1.650	10.000
<i>V. In der Wojwodina und in Banate:</i>		
1. Bacser Güter: a) Bzk. Apatin	3.157	169.603
b) „ Kula	8.827	
c) „ Sztahsar	9.526	
d) „ Baratska	335	
e) „ Palanka	3.893	
2. Banater Güter: a) Bzk. Rekas	4.228	170.000
b) „ Temésvar	175	
c) „ Sz. Andras	11.031	
d) „ Beeskerek	4.978	
e) „ Csataad	9.178	
f) „ Szoregk	10.500	
g) „ Lippa	4.579	
h) „ Denta	12.715	
i) „ Lugos	5.484	
k) „ Tacset	2.146	
3. Pardany	19.564	
<i>VI. In Croatien:</i>		
1. Miljana und Gr. Tabor	1.065	1.622
2. Verbovec und Rakovec	1.033	13.050
<i>VII. In Galizien:</i>		
1. Jaworzno, Lipowice, Pradnik und Czernicow	443	17.360
2. Niepolomice und Sandec	1.586	23.030
3. Janow, Jaworow, Lemberg und Zolkiew	2.451	33.490
<i>VIII. In Siebenbürgen:</i>		
Dees, Diva und Krakko	8.279	11.126

Gütern gelöscht. Die Zurückstellung erfolgt auf Grundlage des bei der Uebernahme der Verwaltung errichteten und während der Dauer der Verwaltung ergänzten Inventars.

13. Durch gegenwärtiges Uebereinkommen werden die Bestimmungen der beiden, am 23. Februar 1852 und 23. Februar 1854 abgeschlossenen Uebereinkommen bezüglich der Rückzahlung, Verzinsung und Sicherstellung der darin bezeichneten Forderungen der privil. österr. Nationalbank aufgehoben, und es werden jene 30 Millionen Obligationen, welche der privil. österr. Nationalbank zur Deckung des im Eingange erwähnten Interim-Vorschusses übergeben worden sind, zurückgestellt werden.

14. Die Wirksamkeit des vorstehenden Uebereinkommens beginnt mit dem 1. November 1855.

Urkunde dessen wurde dieses Uebereinkommen sowohl von Seite des k. k. Finanzministeriums, als auch von Seite der Direction der privil. österr. Nationalbank unterzeichnet und mit den beiderseitigen amtlichen Siegeln versehen.

Wien, am 18. October 1855.

Freiherr v. Bruck m. p.
k. k. Finanzminister.

Joseph Pipitz m. p.,
Bankgouverneur.

Georg Freiherr v. Sina m. p.
Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Z. C. Popp Ritter v. Böhmstetten m. p.,
Bankdirector.

Die Bestimmungen des Übereinkommens fanden bei den Direktoren nur wenig Widerspruch, weshalb man bald zur Erörterung der zweiten, bedeutenderen Maßnahme, der *Errichtung der Hypothekenabteilung* schreiten konnte.

II. ERRICHTUNG EINER HYPOTHEKENABTEILUNG

Ehe wir die Verhandlungen besprechen, welche der Gründung der Hypothekenabteilung der österreichischen Nationalbank vorausgingen, müssen wir einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Hypothekarkredites in Österreich überhaupt werfen.

Vor dem Jahre 1848, als die patrimonialen Verhältnisse auf dem Gebiete der Landwirtschaft den Grundbesitzern die Arbeitskraft leibeigener Bauern unentgeltlich zur Verfügung stellten, war die Notwendigkeit eines solchen Kredites nur in geringem Maße gegeben.

Damals gab es im Gebiete einer Gutsherrschaft gewöhnlich eine Patrimonial- und Waisen-Kasse, welche den Kreditbedarf innerhalb dieses Bereiches reichlich deckte. Der städtische Realkredit hingegen wurde durch die Spar-

kassen befriedigt; so kam in Wien die im Jahre 1812 gegründete „*Erste österreichische Spar-Casse*“ zu einem ganz besonderen Ansehen und war in der Lage, ihren Geschäftskreis immer mehr zu erweitern.

Die große Tat der Revolution von 1848, die *Grundentlastung* und Aufhebung der Leibeigenschaft veränderte natürlich die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse vollständig. Die Bauernschaft konnte nicht mehr zu Robott und Zehent herangezogen werden, der Grundbesitzer mußte vielmehr trachten, mit bezahlten Arbeitskräften das Auslangen zu finden. Die Einführung neuer Erzeugungsmethoden anstelle der früheren veralteten erwies sich als notwendig, um den gleichen oder einen verbesserten Produktionserfolg zu erreichen. Dazu waren größere Kapitalien erforderlich, die dem alten Grundbesitz nicht zur Verfügung standen, noch viel weniger aber den mittleren und kleineren Landwirten, welche nunmehr mit ihren Betrieben selbständig in Erscheinung traten.

So ergab sich die Notwendigkeit, eine *einheitliche Stelle* für die Kreditvermittlung der Landwirtschaft zu schaffen, eine zentrale Quelle, aus welcher die Landwirte in der gesamten österreichischen Monarchie ihren Geldbedarf decken konnten. Dies war die Grundidee, zu deren Verwirklichung Freiherr v. Bruck die Hypothekar-Kreditabteilung der Nationalbank ins Leben rief.

Wie erinnerlich, hatten schon die ersten Statuten des Jahres 1817 das Hypothekengeschäft in Aussicht genommen; der damalige Geschäftsumfang des Noteninstitutes gestattete jedoch seine praktische Anwendung noch nicht. In den Statuten des Jahres 1841 wird davon keine Erwähnung mehr getan, so daß sich nunmehr eine Änderung respektive Ergänzung als notwendig erwies.

In der Direktionssitzung vom 4. Oktober 1855 leitete der Gouverneur Dr. Pipitz die Verhandlungen über den zweiten Punkt der Tagesordnung damit ein, daß er auf die wichtigen Motive hinwies, welche den Finanzminister bestimmt hatten, auf die unabweisbaren Bedürfnisse der Grundeigentümer und Realitätenbesitzer Rücksicht zu nehmen und für die schleunigste Errichtung einer Hypothekenbank zu sorgen. Der Finanzminister habe, teilte der Gouverneur mit, am 2. Oktober d. J. eine weitere Note an die Bank gerichtet, in welcher er ausführte, daß es zu den Aufgaben der Nationalbank gehöre, diesem Bedürfnisse des Grundbesitzes abzuhelpen. Die Nationalbank solle ein Hypotheken-Kreditinstitut errichten, dessen Fonds in der Höhe von 20 Millionen fl in klingender Münze durch eine Emission neuer Aktien zu beschaffen sei. Ferner habe der Finanzminister

dieser Note ein Programm beigegeben, welches die wichtigsten Bestimmungen für das neu zu errichtende Institut enthält. Diese Punkte waren:

1. Der Fonds von 20 Millionen fl in klingender Münze bleibt für die Hypothekenbank fortan und ausschließlich gewidmet.

2. Dieser Fonds wird durch Zuzahlung von je 200 fl auf eine Aktie geschaffen, so daß die Zuzahlung auf *vier* alte Aktien *eine* neue Aktie ergibt.

3. Die Zahlung kann in klingender Münze oder in Kupons von Staatsschuldverschreibungen, welche in solcher zahlbar sind, erlegt werden.

4. Die Hypothekenabteilung darf Pfandbriefe im fünffachen Betrag ihres wirklich erlegten Aktienkapitales ausgeben; dieselben dürfen nicht über 5% verzinst werden und keine kürzere als eine zwölfmonatige Verfallszeit haben. Die Pfandbriefe können von der Nationalbank eskontiert werden.

Es wurde beschlossen, die Debatte über dieses Programm in einer außerordentlichen Sitzung am 6. Oktober abzuführen.

In dieser außerordentlichen Sitzung betonte der Hofkommissär Dr. Radda, daß nach der Willensmeinung des Finanzministers die Hypothekenbank einen Bestandteil der Nationalbank in der Art zu bilden hätte, wie es die Girobank, die Leih- und Depositenanstalt und die Eskontanstalt seien. Das Vermögen der Hypothekenbank hätte also einen integrierenden Bestandteil des Vermögens der Nationalbank zu bilden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Fonds ausschließlich nur für die Operationen dieser Abteilung gewidmet bleibt.

Im weiteren Verlaufe der Debatte gab Direktor Murmann in einem Separatvotum seiner Meinung Ausdruck, daß ein Fonds von 20 Millionen fl für die geplante Hypothekenbank nicht ausreichend sei. Demgegenüber erklärten alle anderen Stimmberechtigten, daß die vom Finanzminister beantragte Summe genügend erscheine.

Ferner wurde betont, daß die Bankaktien der zweiten Emission zum Preise von 800 fl *in Banknoten* ausgegeben wurden, somit der im Programm des Finanzministers bezifferte Preis für die Aktien der Hypothekenanstalt von 800 fl *in Silber* sich weit höher stelle; denn für Silber werde noch ein Aufgeld von ca. 14% bezahlt. In Anbetracht dieser Umstände glaubte die Bankdirektion, daß ein Preis von 700 fl in Silber pro Aktie angemessen erscheine; drei alte Aktien sollten zum Bezug einer neuen Aktie der Hypothekenbank berechtigen, wonach sich die Gesamtsumme des Fonds auf 23 Millionen fl belaufen würde. Die Einzahlungen auf die Aktien sollten in zehn gleichen auf 18 Monate zu verteilenden Raten erfolgen, wobei auch Gold und Devisen in Zahlung anzunehmen wären.

Diese Debatte hatte eine neue Zuschrift des Finanzministers zur Folge, die am 15. Oktober einlangte und in der Sitzung vom 17. zur Sprache kam. Der Finanzminister gab zu verstehen, daß der Kaiser mit einem Emissionspreis von 700 fl in klingender Münze nur unter der Bedingung einverstanden sei, daß der dadurch zu schaffende Fonds auf 35 Millionen fl erhöht werde. Es wären daher 50.000 Stück zu emittieren und für eine alte Aktie eine neue halbe respektive für zwei alte Aktien eine neue auszugeben. Nach einem längeren Meinungs austausch einigte man sich auf folgenden Kompromiß:

1. Die Emission habe aus 50.000 Stück Aktien zum Preise von 700 fl in *Silber* zu bestehen.
2. Die Einzahlungen könnten auch in *Banknoten* erfolgen, jedoch nach dem Kurse der Wechsel auf Augsburg an dem der Einzahlung vorhergegangenen Tage mit Hinzurechnung eines halben Prozentos. Am Schluß der Debatte glaubte Direktor Murmann „mit allem Nachdrucke auf die ihm gebietherisch erscheinende Nothwendigkeit aufmerksam machen zu sollen, daß die bisherige von dem Herrn Finanzminister angeordnete Beschränkung in den eigentlichen Geschäftsoperationen der Nationalbank namentlich in dem Eskontgeschäfte nunmehr aufzuhören hätte“.

Die Errichtung der Hypothekenabteilung der österreichischen Nationalbank erfolgte nunmehr in drei Etappen:

1. Kaiserliche EntschlieÙung vom 12. Oktober 1855, mittels welcher die Errichtung einer mit der privilegierten österreichischen Nationalbank zu vereinigenden Hypothekenbank genehmigt wurde.
2. Finanzministerialerlaß vom 21. Oktober 1855, Zahl 18.274/F. M., durch welchen der privilegierten österreichischen Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbank Begünstigungen eingeräumt werden. Zu diesen Begünstigungen gehörte in erster Linie die Aufhebung jeder gesetzlichen Beschränkung der Höhe des Zinsfußes sowie die Einräumung der Berechtigung, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrag des für die Geschäfte der Hypothekenbank bestimmten Fonds mit einer wenigstens zwölf Monate laufenden Verfallszeit zu emittieren.
3. Kundmachung der österreichischen Nationalbank vom 24. Oktober 1855. Dieses Dokument bringen wir am Schluß des Kapitels in seinem vollen Wortlaut.

Die Festsetzung der Statuten und des Reglements der Hypothekenabteilung der österreichischen Nationalbank blieb einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 2. November 1855 trug

den neuen Vereinbarungen bereits Rechnung. Die Schuld des Staates an die Bank wies nunmehr folgende Gliederung auf:

Fundierte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes 60,984.557 fl;
Rest der Schuld, welcher mittels der Zuflüsse aus dem Nationalanlehen vom Jahr 1854 für eingelöstes Staatspapiergeld noch zu tilgen ist 41,821.575 fl, die durch Vertrag vom 18. Oktober 1855 geregelte Schuld, welche auf den der Nationalbank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothekiert ist, 155,000.000 fl.

III. GRÜNDUNG DER CREDIT-ANSTALT FÜR HANDEL UND GEWERBE

Während diese Zeilen geschrieben werden, begeht die Creditanstalt-Bankverein, die Rechtsnachfolgerin der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, die 100-Jahr-Feier ihres Bestehens. Im Rahmen dieser Arbeit können wir nicht die gesamte Gründungsgeschichte der Anstalt, sondern nur die Rolle darstellen, welche die österreichische Nationalbank dabei spielte.

Mit Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1855 wurde die Errichtung des Institutes bewilligt und die von den Proponenten Louis v. Haber, Salomon v. Rothschild, Adolf Fürst zu Schwarzenberg, Karl Fürst zu Auersperg, Egon Fürst zu Fürstenberg und Graf Otto Chotek eingereichten Statuten genehmigt. Laut diesen Statuten sollte das Aktienkapital 100 Millionen fl betragen, wovon zunächst nur 60 Millionen fl zur Emission gelangten. Zur öffentlichen Subskription hingegen kamen nur 15 Millionen fl.

Mit dieser Operation wurde die österreichische Nationalbank betraut. Die Zeichnung sollte am 10. Dezember 1855 beginnen und am 15. Dezember abgeschlossen werden. Dem Publikum standen 75.000 Stück Aktien à 200 fl zur Verfügung.

Diese Aktienaussgabe erregte in Wien das stärkste Interesse. Die Zeitungen hatten schon Wochen vorher für das Projekt eine sehr große Propaganda gemacht, wobei freilich bemerkt werden muß, daß man den führenden Blättern „kleine“ Aufmerksamkeiten in der Höhe von 500 Aktien für jede Zeitung hatte zukommen lassen.*)

*) Schäffer, Das Bankwesen in Österreich, Wien 1924. Seite 192.

Als die Zeichnung am 10. Dezember begann, ergab sich vor dem Hause der Nationalbank und in den umliegenden Straßen ein derartiger Andrang des Publikums, daß Polizei und Militär einschreiten mußten. Die Subskription wurde am 14. Dezember vorzeitig eingestellt, da für 644 Millionen fl, also für das 43-fache des in Aussicht genommenen Betrages Zeichnungsanträge gestellt wurden. Die Augsburger Zeitung vom 27. Dezember 1855 schildert sehr anschaulich die Vorgänge in diesen Tagen:

„Trotz der Kälte, die in einzelnen Nächten bis auf minus 12^o R stieg, standen die ungeheuren Volksmassen die ganze Nacht durch, unter der Aufsicht der Polizei in den an die Nationalbank angrenzenden Straßen. Zum Teil standen die Leute da auf eigene Spekulation, zum Teil unter Leitung und auf Rechnung anderer gegen unverhältnismäßig geringe Vergütung. Die erlangten Zertifikate wurden von aller Welt für 8—15 fl pro Stück gierig gekauft, obgleich damit noch keineswegs die Ausfolgung einer wirklichen Aktie garantiert war. Es gab einen Tag, wo man für die bloßen Subskriptionsformulare, die in der Bank umsonst verabfolgt wurden, 1 fl zahlte. Gestern wurde bereits Militär in bedeutenden Massen requiriert.“

In der Sitzung vom 13. Dezember wurde der Beschluß gefaßt, bei Aktieneinzahlungen in Wien, wenn sie in Banknoten geleistet werden, nur den Mittelkurs auf Augsburg ohne die Zurechnung von $\frac{1}{2}^0/0$ anzunehmen.

In der Direktionssitzung vom 16. Dezember 1855 berichtete der Generalsekretär, daß bis zum 14. d. M. auf die neue Emission 40.425 Stück Aktien gezeichnet wurden. Hiefür waren im ganzen mehr als 9,000.000 fl eingezahlt worden, jedoch nur 298.000 fl in Silber. In Frankfurt und Amsterdam betrug die Zeichnung 4.480 Stück, wovon 2.312 voll eingezahlt erschienen.

Es erübrigte noch, die Sitzung des Bankausschusses, welche für den 7. Jänner 1856 einberufen wurde, vorzubereiten. Zum erstenmal mußte eine Dividende für die zweite Aktienemission, im ganzen also für 100.000 Stück Bankaktien, bezahlt werden. Auf Grund der vom Generalsekretär vorgebrachten annähernden Gewinnberechnung ergab sich eine ganzjährige Dividende von 73'— fl pro Stück. Dieser Vorschlag wurde vom Finanzminister genehmigt.

Die Versammlung des Ausschusses der Aktionäre der priv. österreichischen Nationalbank für das Jahr 1855 fand am 7. Jänner 1856 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Josef Pipitz statt. Von den einberufenen 100 Aktionären waren 82 erschienen.

Die Sitzung wurde mit dem Geschäftsbericht des Gouverneurs eröffnet. In seinem einleitenden Vortrag sagte er u. a.:

„Als ersten Gegenstand des Vortrages wähle ich jene Angelegenheit, welche nach ihrer Wichtigkeit vorangestellt werden muß und die in der Zeitfolge so nahe liegt, daß sie kaum noch als vollendete Tatsache erscheint. Ich spreche von der Hinausgabe neuer 50.000 Bankaktien. In der Tat sind wir bereits heute in den Stand gesetzt mit dem abgeschlossenen Bilde einer in eine großartige Finanzoperation sich genau einfügenden Maßnahme vor die geehrte Versammlung zu treten und zu berichten, daß der größte Teil der Aktionäre die denselben gebührenden neuen Aktien in Anspruch genommen habe. Es sind von den 50.000 neuen Bankaktien nur noch 2.463^{1/2} übrig, von welchen für Kuranden oder Minderjährige beiläufig 500 Stück vorbehalten worden sind. Über die sohin übrig bleibenden Stücke wird seinerzeit die geeignete Verfügung getroffen werden.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies er auf den Entschluß der Finanzverwaltung hin, eine große Anzahl von Staatsdomänen der Nationalbank zur Verwaltung und Veräußerung zu übergeben. Damit werde eine sichere Deckung für die Staatsschuld von 155 Millionen fl geschaffen.

In den Kreis der neuen Finanzmaßregeln war auch die Gründung der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe einbezogen. Die Nationalbank ließ sich gerne bereit finden, dem neuen Institut bei seinen ersten Schritten freundliche Hand zu bieten. Die Mühewaltung für die Annahme der Aktienzeichnung wurde von den Kassen der Nationalbank übernommen.

Der Erweiterung der Dotationen der Leihanstalten in den Kronländern wurde nach Anordnung der Finanzverwaltung eine Grenze gesetzt, nachdem der Hauptzweck derselben, die Erleichterung für die Einzahlungen des Nationalanlehens, größtenteils erreicht war. Zu den früher vorhandenen Leihanstalten dieser Art kam im Laufe des Jahres nur noch die in Salzburg eröffnete hinzu.

Auf das große Nationalanlehen sind, teilte der Gouverneur mit, bereits über 100 Millionen fl eingeflossen, was zu einem allmählichen Verschwinden der Reichsschatzscheine und zur Erhöhung des Wertes der Banknoten wesentlich beitragen wird.

Die bedeutende Zunahme der Eskontierung der Wechsel ermöglichte die Eröffnung neuer Filialeskontanstalten und zwar in *Klagenfurt* am 1. August und in *Krakau* zum Beginn des neuen Jahres. In nächster Zeit ist mit einer weiteren Eröffnung solcher Anstalten, und zwar in *Fiume*, *Laibach*, *Reichenberg*, *Debreczin* und *Temesvar* zu rechnen.

Die große Erweiterung der Geschäfte machte auch einen Zuwachs an Lokalitäten für die Nationalbank in Wien selbst notwendig. Zu diesem Zweck wurden einige nachbarliche Häuser angekauft, an welcher Stelle ein Neubau

errichtet werden mußte, damit wenigstens für eine Reihe von Jahren den Bedürfnissen des Dienstes der Bank entsprochen werden konnte.

Vor der Mitteilung der Geschäftsergebnisse erwähnte der Gouverneur noch, daß der bisherige verdienstvolle Kassendirektor Josef Edler v. *Weithenhiller* wegen seines vorgerückten Alters um die Dienstenthebung angesucht habe. Über Beschluß der Direktion wurde der erste Kassier Adolf *Schindler* zu seinem Nachfolger ernannt.

Von den Ziffern des Geschäftsberichtes wollen wir die folgenden als besonders wichtig hervorheben:

I. Forderungen der Bank an den Staat:

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	60,452.842
für eingelöstes Staatspapiergeld	fl	37,722.330
Forderungen an den Staat lt. Vertrag vom 18. Oktober 1855, durch Staatsgüter gedeckt	fl	155,000.000
Gesamtsumme	fl	<u>253,175.172</u>

II. Münzstand:

Ende 1854	fl	45,207.082
Ende 1855	fl	<u>49,410.554</u>
daher Vermehrung	fl	<u>4,203.472</u>

III. Banknotenumlauf:

31. Dezember 1854	fl	383,491.000
31. Dezember 1855	fl	<u>377,880.275</u>
daher Verminderung	fl	<u>5,610.725</u>

IV. Eskontgeschäft:

31. Dezember 1854	fl	73,212.203
31. Dezember 1855	fl	<u>86,764.715</u>
daher Vermehrung	fl	<u>13,552.512</u>

V. Übersicht der Erträge:

Bruttoertrag	fl	9,165.309
Vortrag für das Jahr 1856	fl	508.793
Gesamtsumme der Auslagen	fl	882.713
Einkommensteuer	fl	418.467
4% Zinsen von den Einzahlungen auf neue Bankaktien	fl 55.336	fl 1,865.309
daher Reinertrag	fl	<u>7,300.000.</u>

Daraus ergibt sich für jede der bestehenden 100.000 Stück Aktien eine Quote von

fl 73.—.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß Gewinnrückstellungen weder für den Reservefonds noch für das künftige Jahr gemacht wurden, so daß der gesamte Gewinn zur Auszahlung an die Aktionäre gelangte.

VI. Der *Reservefonds* bleibt mit 10,361.555 fl unverändert.

VII. *Pensionsfonds*

Nominalwert fl 992.439

Kurswert der dafür angeschafften Effekten fl 1,074.519.

Die vorgeschlagene Dividende, welche bereits die Zustimmung des Finanzministers erhalten hatte sowie sämtliche Anträge der Direktion wurden ohne Debatte angenommen.

KUNDMACHUNG

Nachdem Se. k. k. Apostolische Majestät laut h. Finanzministerial Erlasses vom 21. Oktober 1855, Zahl 18.274/F. M., mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 12. Oktober 1855 die Errichtung einer, mit der priv. österreichischen Nationalbank zu vereinigen- den Hypothekenbank und hiernach die Vermehrung des Bankschatzes *um 35 Millionen Gulden in klingender Silbermünze* allergnädigst zu genehmigen geruht haben; so sieht sich die unterzeichnete Direktion veranlaßt, 50.000 Stück Aktien, jede für den Betrag von *Siebenhundert Gulden in klingender Silbermünze* unter nachfolgenden Bestimmungen hinauszugeben:

1. Je zwei der bestehenden Hunderttausend Stück Bankaktien haben gegen Einzahlung von 700 fl. in klingender Münze den Anspruch, eine neue Bankaktie zu erlangen. Der Besitzer von nur Einer Bankaktie hat das Recht gegen Einzahlung von 350 fl. in klingender Münze auf eine halbe neue Bankaktie. Die Vereinigung der auf eine halbe Aktie lautenden Interimsscheine in ganze Aktien wird möglichst erleichtert werden.

2. Die neu hinauszugebenden Bankaktien erhalten gleiche Form und gleiche Rechte mit den frühern.

3. Die Anmeldung zum Bezuge einer neuen ganzen oder halben Aktie muß gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten Rate stattfinden.

Diese Anmeldung und Einzahlung wird in Wien am 5. November 1855 eröffnet und mit 1. Dezember 1855, als dem Präklusiv-Termine, geschlossen. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr angenommen. Vom 5. November 1855 angefangen können mehrere Raten und selbst die volle Einzahlung zu jeder Zeit geleistet werden.

4. Die Versäumniß der Einzahlung was immer für einer Rate zu den im §. 6 festgesetzten Terminen hat den Verlust des Anspruchs auf eine neue ganze und beziehungsweise halbe Aktie und den Verlust aller hierauf geleisteten früheren Einzahlungen zur Folge.

5. Die Einzahlungen sind entweder *in klingender Silbermünze*, oder in nicht über ein Jahr fälligen *Koupons* von *in klingender Silbermünze* verzinlichen Staatsschuldverschreibungen zu leisten.*)

*) Um den Theilnehmern an der neuen Emission die Einzahlung zu erleichtern, hat das hohe Finanzministerium gestattet, daß die Nationalbank die in klingender Silbermünze einzuzahlenden Beträge beischaffe; wogegen die Parteien, welche die Einzahlung in Bankvaluta leisten wollen, der Nationalbank die Vergütung in Bankvaluta, nach dem Course der Wechsel auf Augsburg, wie solcher an dem der Einzahlung vorhergegangenen Börsentage notirt wurde, mit Hinzu-rechnung eines halben Perzentos, zu leisten haben werden.

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren	49,410.554	43 ³ / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 66,047.094 fl. 3 ³ / ₄ kr.		
Detto in Prag	3,943.230 fl. 10 kr.	
Detto in Brünn	2,179.862 „ 52 „	
Detto in Pesth	3,492.143 „ 49 „	
Detto in Triest	5,999.095 „ 10 „	
Detto in Lemberg	749.802 „ 48 „	
Detto in Gratz	626.059 „ 45 „	
Detto in Linz	699.123 „ 8 „	
Detto in Olmütz	812.302 „ 38 „	
Detto in Troppau	448.997 „ 44 „	
Detto in Kronstadt	719.739 „ 47 „	
Detto in Klagenfurt	277.463 „ 10 „ 19,948.821 „ 1 „	4 ³ / ₄
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	63,380.000	—
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	15,659.500	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	28,716.865 fl. 45 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	31,735.976 „ 37 ¹ / ₄ „	22 ³ / ₄
Rest der Schuld, welcher mittelst der Zuflüsse aus dem National-Anlehen vom Jahre 1854, für eingelöstes Staats-Papiergeld noch zu tilgen ist	37,722.329	50 ¹ / ₄
Die durch Vertrag vom 18. October 1855 geregelte Schuld, welche auf den, der National-Bank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist	155,000.000	—
a) Darlehen an Ungarn zu 2 ⁰ / ₁₀₀	450.000	—
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich	768.800	—
	} Vom Staate garantirt	
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.578	12
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien	999.946	35
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	2,641.164	37 ¹ / ₄
	482,842.631	25

Wien, am 7. Jänner 1856.

6. Im Ganzen werden 10 Einzahlungsraten jede zu 70 fl. für eine ganze und zu 35 fl. für eine halbe Aktie festgesetzt und die bezeichneten Tage haben für jede Rate als Präklusiv-Termin zu gelten, an welchem daher spätestens die Einzahlung geschehen muß, nämlich:

Für die 1. Rate der 1. Dezember 1855, mit deren Einzahlung die Anmeldung verbunden ist.

Für die 2. Rate der 31. Jänner 1856.

„ „ 3. „ „ 29. Februar 1856.

„ „ 4. „ „ 31. März 1856.

„ „ 5. „ „ 31. Mai 1856.

„ „ 6. „ „ 15. Juli 1856.

„ „ 7. „ „ 15. September 1856.

„ „ 8. „ „ 31. Oktober 1856.

„ „ 9. „ „ 30. November 1856.

„ „ 10. „ „ 31. Dezember 1856.

7. Die Anmeldung sowohl, als auch die Einzahlungen auf diese neuen Aktien haben *ausschließlich* bei der Aktien-Einlagskasse in Wien zu geschehen. Bei der ersten Einzahlung um Ueberreichung der Aktien wird eine Empfangsbestätigung ausgefertigt, für welche nach einer bestimmten Frist Interimsscheine erfolgt werden.

8. Die geschehene Anmeldung um eine neue ganze oder halbe Aktie wird auf der zu diesem Zwecke vorgewiesenen Aktie durch Aufdrückung eines Stempels bestätigt, welcher die Worte enthält:

„Aktien-Emission 1855 vorgemerkt“

9. Bei dieser Anmeldung ist der betreffende Dividenden-Kouponsbogen nicht beizulegen.

10. Jede Partei, welche eine oder mehrere Bankaktien bei der Bankaktien-Einlagskasse vorweist, um eine Bankaktie neuer Emission anzusprechen, muß mit derselben zugleich eine, von ihr unterschriebene Konsignation überreichen, in welcher die Kouponsnummern der vorgewiesenen Aktien in arithmetischer Ordnung aufgeführt sind. Wenn Interimsscheine bei der obgenannten Kasse zur Amtshandlung kommen, muß ebenfalls von den Parteien immer eine unterfertigte Konsignation beigebracht werden, in welcher die *Nummern der Interimsscheine* in arithmetischer Ordnung aufgeführt sind. Die Blaquetten dieser Konsignationen werden bei der Aktien-Einlagskasse unentgeltlich erfolgt.

11. Für jeden eingezahlten Betrag werden vom Tage der geleisteten Einzahlung bis zum 31. Dezember 1856 *vierprozentige* Zinsen in klingender Silbermünze vergütet. Wer aber die Einzahlung vor dem 1. Jänner 1856 *vollständig* leistet, erhält die Zinsen nur bis zum 31. Dezember 1855 und nimmt dagegen gleich den Besitzern der Aktien früherer Emission an dem Bank-Ertragnisse des Jahres 1856, Theil.

12. Vom 1. Jänner 1857 werden keine Zinsen mehr vergütet, sondern es treten von diesem Tage nach geleisteter voller Einzahlung alle Aktien neuer Emission in ganz gleiche Rechte mit den Bank-Aktien der früheren Emission.

Wien, am 24. Oktober 1855.

Pipitz,
Bankgouverneur.

Sina,
Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Popp Ritter v. Böhmstetten,
Bankdirektor.

DAS JAHR 1856

Nach den schweren kriegerischen Verwicklungen in Europa und den damit verbundenen großen Rüstungen in Österreich folgte eine kurze Epoche der Ruhe. Mehr als drei Jahre hatte Österreich Gelegenheit, sich wirtschaftlichen Aufgaben zu widmen; den bedeutenden Finanzplänen des Ministers Freiherr v. Bruck war nunmehr Spielraum gegeben.

Rekapitulieren wir zunächst kurz die Ereignisse, welche zum Ende des Krim-Krieges führten: Am 10. Jänner 1856 erklärte sich Rußland zu Friedensverhandlungen auf der Basis der Forderungen der Verbündeten bereit. An diesen Verhandlungen, welche am 26. Februar in Paris begannen, nahm auch Sardinien teil, was Österreich als Anerkennung einer italienischen Vormacht und damit als schweren Affront betrachtete.

Am 30. März wurde der *Friede von Paris* geschlossen: Rußland mußte die Donaumündungen sowie einen Teil von Bessarabien an das Fürstentum Moldau abtreten und auf die Schutzherrschaft über die griechisch-orthodoxen Christen in der Türkei verzichten. Die Donauschiffahrt wurde für frei erklärt.

Die Folge des Krim-Krieges war eine starke Verminderung des Einflusses Rußlands auf die europäische Politik sowie eine schwere Verstimmung dieses Staates gegenüber Österreich.

Auch die Nationalbank hatte ein ruhiges Jahr zu verzeichnen. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die Finanzmaßnahmen, welche Freiherr v. Bruck im Jahr 1855 eingeleitet hatte, zur Durchführung zu bringen.

In der Direktionssitzung vom 10. Jänner 1856 berichtete der Generalsekretär v. *Salzmann* über den Stand der dritten Aktienemission. Bis inklusive 8. Jänner 1856 wurden in Wien, Frankfurt und Amsterdam 94.273 Stück alte Aktien angemeldet und damit ein Anspruch auf 47.136¹/₂ Stück neue Aktien erhoben. Davon wurden 26.191¹/₂ Stück voll eingezahlt, daraus ergaben sich 20,046.705 fl, davon in Silber 4,425.750 fl. Zu den in Banknoten entrichteten 15,620.955 fl mußte den Bestimmungen entsprechend ein Aufgeld von 1,873.440 fl vergütet werden.

Der Generalsekretär betonte, daß die bisher voll eingezahlten Aktien bereits das Recht auf Dividendenbezug für das Jahr 1856 haben.

In einer außerordentlichen Direktionssitzung wurde am 11. Jänner ein vom Finanzministerium eingelangter Entwurf für das Reglement der Hypothekenabteilung zur Diskussion gestellt. Das Projekt fand im allgemeinen

Zustimmung bis auf eine Änderung, die man dem Finanzminister besonders nahelegte. Die Vertrauensmänner, welche laut § 3 darüber zu entscheiden hatten, ob ein zu gewährendes Darlehen oder eine abzulösende Hypothekarforderung genügend sichergestellt sei, sollten ihr Gelöbniß in die Hand des Bankgouverneurs und nicht in die des Finanzministers ablegen, damit auf diese Weise die Selbständigkeit der Bank gewahrt erscheine. Der Finanzminister ließ sich jedoch durch dieses Ersuchen nicht beeinflussen und es blieb im § 4 des Reglements bei der ursprünglichen Bestimmung.

In einer späteren Sitzung kamen noch einige strittige Fragen, die Statuten der Hypothekarabteilung betreffend, zur Sprache. Es handelte sich hauptsächlich darum, ob die Darlehen zu einem Viertel in Geld und zu drei Viertel in Pfandbriefen oder ausschließlich in Pfandbriefen zu erfolgen hätten. Gegen den Antrag, ein Viertel der Darlehen in Bargeld zu gewähren, machte sich im Laufe der Debatte die Meinung geltend, daß dies unmittelbar eine Vermehrung des Banknotenumlaufes zur Folge hätte. Außerdem solle der Eindruck vermieden werden, daß die Bank ihren Noten den Vorzug vor den neuen Pfandbriefen einräume.

Demgegenüber meinte eine andere Gruppe der Direktoren, es sei gefährlich sogleich eine zu große Menge von Pfandbriefen zu emittieren. Außerdem wollen die Interessenten für ihre Hypotheken bares Geld sehen und nicht erst die empfangenen Pfandbriefe womöglich noch mit Verlust verkaufen. Es würde auch nicht im Interesse der Aktionäre liegen, Pfandbriefe mit hoher Verzinsung auszugeben, wo doch die Hypothekaranstalt einen Barfonds von 40 Millionen fl besitze.

Da sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit ergab, entschied der Gouverneur, die Hypothekardarlehen ausschließlich in Pfandbriefen zu geben. Ferner wurde beschlossen, eine Reihe von Juristen in den Dienst der Bank zu stellen, welche als Rechtskonsulenten mit der Durchführung der Hypothekargeschäfte betraut werden sollten. Über Antrag des Gouverneurs wurde auch ein Sekretär in der Person des Ministerialkonzipisten Moritz Franz mit der Oberleitung dieser Abteilung betraut.

Das Verlangen des Finanzministers, eine Reduktion des Wechselportefeuilles vorzunehmen, bereitete der Bankleitung immer wieder Sorge. In dieser Angelegenheit begab sich Mitte Februar eine Deputation, bestehend aus den Direktoren Freiherr v. Eskeles, Murmann und Wodianer unter Führung des Gouverneurs zum Finanzminister, um ihm ihre Bedenken — es waren stets dieselben — vorzubringen. Der Finanzminister erwiderte, daß es un-

bedingt notwendig sei, im Laufe des Jahres eine allmähliche Reduktion des Hauptportefeuilles der Bank vorzunehmen; die Direktion müsse sich bemühen, eine Verminderung der umlaufenden Notenmenge zu erzielen. Andererseits brachte der Finanzminister der Bank ihre Verpflichtung in Erinnerung, den Wert ihrer Banknoten durch eine stetige angemessene Vermehrung des Barvorrates zu erhöhen.

Einen konkreten Vorschlag, auf welche Weise der Wunsch des Finanzministers zu erfüllen wäre, wurde in der Sitzung vom 21. Februar von Direktor Murmann gemacht: Eine angemessene *Erhöhung des Zinsfußes* der Bank in ihrem Eskont- und Darlehensgeschäft wäre nach der Meinung des Direktors Murmann ein solches Mittel und würde umsomehr gerechtfertigt erscheinen, als in letzter Zeit der Zinsfuß allenthalben erhöht wurde und sich auch der Wert der österreichischen Banknoten gebessert habe. Bei dem Publikum aber würde es sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen auf dem Geldmarkt noch zu 5% lohnen, Gelder im Wege des Eskont- oder Darlehensgeschäftes von der Bank zu erhalten.

Dieser Antrag fand jedoch bei den Direktoren wenig Anklang. Der Gouverneur erklärte, er sei zu rasch vorgebracht und noch nicht zeitgemäß. Vor allem müsse das Kriegsende abgewartet werden, da erst nach Lösung der schwebenden politischen Fragen die Wiederkehr des Vertrauens zu erwarten sei. Der Gouverneur verlangte daher die Erörterung dieser Frage vorläufig aufzuschieben. Da der Zinsfuß, bemerkte er, seit fast 25 Jahren unverändert geblieben sei, dürfte schon die bloße Anregung, eine Erhöhung vorzunehmen, zu einem Andränge der Wechseleinreicher führen. Die Direktion entschied in diesem Sinne.

Die Frage der Zinsfußerhöhung sollte jedoch nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Es dauerte immerhin noch einige Monate bis man sie in die Tat umsetzte.

Am 18. Mai 1856 mußte die Nationalbank den Tod ihres Gouverneur-Stellvertreters Freiherr v. *Sina* beklagen, der mehr als 25 Jahre der Direktion angehört hatte. Zu seinem Nachfolger wurde Direktor Ritter v. *Benvenuti* ernannt.

In der Sitzung vom 12. Juni teilte der Gouverneur mit, daß die Vorbereitungsarbeiten zur Übernahme der *Staatsgüter* laut Übereinkommen vom 18. Oktober 1855 beendet seien. Es müsse nunmehr zur Organisation einer eigenen Geschäftsabteilung der Bank für die Durchführung dieser Operationen geschritten werden. Über Vorschlag des Gouverneurs wurde ein Komitee für die Staatsgüterverwaltung gebildet, das aus dem Direk-

tor Ritter v. Benvenuti als Vertreter des Gouverneurs sowie den Direktoren Freiherr v. Eskeles und v. Wodianer als Mitglieder bestand. Zu Ersatzmännern wurden die Herren v. Kandler und Freiherr v. Puthon bestimmt.

Der Stand der Bank vom 30. Juni 1856 zeigte die erfreuliche Besserung, welche die Verhältnisse seit Jahresbeginn erfahren hatten. Insbesondere war daraus zu entnehmen, daß das Ziel der dritten Aktienemission, die Vermehrung des Barschatzes, sich auf gutem Wege befand. Denn während der Vorrat an Münzen und Silberbarren am 31. Dezember 1855 49,410.554 fl betrug, war er bis zum 30. Juni 1856 auf 61,096.942 fl gestiegen. Auch der Banknotenumlauf zeigte eine erfreuliche Abnahme von 377,880.275 fl auf 368,222.837 fl. Ebenso verminderte sich das Wechselportefeuille von 85,995.915 fl auf 78,291.481 fl. Hingegen stiegen die Vorschüsse gegen statutenmäßig deponierte inländische Staatspapiere in Wien von 63,380.000 fl auf 73,804.000 fl. Der Rest der Schuld für eingelöstes Staatspapiergeld aus dem Jahre 1854 betrug noch 15,506.686 fl. Die durch Staatsgüter gedeckte Schuld von 155,000.000 fl hatte sich durch eingegangene Erträgnisse bereits um 1,000.000 fl vermindert.

Für die Aktien dritter Emission wurden bis zum 30. Juni 1856 26,323.850 fl eingezahlt.

Am 1. Juli 1856 erfolgte die Eröffnung der Hypothekenabteilung, deren Statuten und Reglement laut Finanzministerialerlaß vom 20. März 1856 gebilligt worden waren.*) In der Direktionssitzung vom 10. Juli teilte der Gouverneur mit, daß am 8. des gleichen Monates die erste Versammlung des Komitees der Geschäftsabteilung für den Hypothekarkredit stattgefunden habe. Es wurden unter Zuziehung der Vertrauensmänner bereits Hypothekendarlehen in der Höhe von 241.000 fl bewilligt. Die Auszahlung könne jedoch vorläufig nicht erfolgen, da noch verschiedene Bedingungen juristischer Art zu erfüllen seien.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 2. September 1856 zeigte das erste Mal die bisherigen Ergebnisse des neuen Geschäftes, u. zw.:

Auf der Aktivseite: „Darlehen gegen Hypotheken“ 326.000 fl, auf der Passivseite: „Pfandbriefe im Umlauf“ 81.000 fl.

In der Sitzung vom 4. September erläuterte der Gouverneur die starke Differenz zwischen diesen beiden Ziffern mit der Begründung, daß die geldbedürftigen Hypothekarschuldner die erhaltenen Pfandbriefe größ-

*) Siehe die Beilagen 8 und 9.

tenteils gleich wieder verwerten und diese daher an die Bank zurückfließen.

Gegen diese Form der Veröffentlichung äußerten einige Herren Bedenken, da damit ausdrücklich gesagt werde, daß die Bank die Pfandbriefe zurückkaufe und daher der Kurswert derselben nur durch die Bank bewirkt und gehalten werde. Es wäre besser, nicht die Summe der im Umlaufe befindlichen, sondern nur der wirklich ausgegebenen Pfandbriefe im Ausweise anzugeben.

Dagegen nahm der Gouverneur Stellung, indem er betonte, es dürfte wohl am besten sein, bei der Wahrheit zu bleiben, die ja ohnehin den Kaufleuten bekannt sei, auf deren Urteil es in erster Linie ankomme. Übrigens weiß jeder, der solche Angelegenheiten unparteiisch zu beurteilen vermag, daß es bei der Begründung von Hypotheken nur langsam vorwärts gehe und es könne daher nicht überraschen, wenn der bisher erzielte Erfolg nur ein geringer sei.

In der Direktionssitzung vom 11. September 1856 kam das Pensionierungsgesuch des ersten Sekretärs, Herrn Johann Danzinger, zur Sprache. Dieser Beamte stand seit dem Jahre 1820, also beinahe 37 Jahre im Dienst der Bank, wo er sich von der niedersten Gehaltsstufe bis zu seiner nunmehrigen Stellung hinaufgearbeitet hatte. Gesundheitliche Rücksichten zwangen ihn, aus seinem Dienst zu scheiden. Der Gouverneur unterließ es nicht, die Verdienste Danzingers auf das wärmste zu betonen und stellte den Antrag, ihm nicht nur sein volles Gehalt von 3.500 fl zu belassen, sondern außerdem auch noch eine weitere Zulage von 1.000 fl zu gewähren. Die Pensionsbestimmungen der Bank sehen zwar nur zwei Drittel des Gehaltes nach 25 Dienstjahren vor, doch steht der Direktion das Recht zu, bei hervorragenden Dienstleistungen darüber hinaus zu gehen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und Herr Johann Danzinger mit einem Betrag von 4.500 fl pro Jahr pensioniert.

Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Sekretär Ritter v. *Lucam* mit einem Gehalt von 3.500 fl jährlich ernannt. Der neue erste Sekretär galt schon seit langer Zeit als ein besonders befähigter und für weitere leitende Aufgaben in Aussicht genommener Beamter.

ZINSFUSSERHÖHUNG

Die günstige Situation der Bank sowie die durch den Frieden von Paris hervorgerufene politische Beruhigung veranlaßten den Finanzminister Freiherr v. Bruck, energisch darauf zu dringen, daß die österreichische Nationalbank ihren Zinsfuß im Eskont- und Darlehensgeschäft, welcher seit dem Jahre 1823 unverändert geblieben war, nunmehr erhöhe, wie dies auch die anderen großen europäischen Notenbanken getan hatten.

Die Sitzung der Direktion vom 22. September 1856 war infolge der Initiative des Finanzministers diesem Gegenstand gewidmet.

In seinem einleitenden Vortrag bemerkte der Gouverneur, daß schon die Differenz zwischen den 5⁰/₀, mit welchem die neuen Pfandbriefe belehnt werden und dem 4⁰/₀igen Zinsfuß im Eskontgeschäft sowie für Darlehen auf Staatspapiere den Anlaß zur Erörterung geben müßte, ob eine Erhöhung des letztgenannten Zinsfußes nötig sei. Die Hoffnung vieler, daß mit dem allgemeinen europäischen Frieden eine Zinsfußermäßigung eintreten werde, hat sich nicht erfüllt; es wurde im Gegenteil der Zinsfuß in Berlin und Frankfurt von 4 auf 5⁰/₀, in Hamburg auf 6³/₄⁰/₀ und in London auf 4¹/₂⁰/₀ erhöht. Dagegen hat die österreichische Nationalbank allein eine Veränderung ihres 4⁰/₀igen Zinsfußes seit dem 4. April 1833 nicht mehr vorgenommen. Der Augenblick sei nunmehr gekommen, die bisherige Unbeweglichkeit zu verlassen und der heutigen Situation Rechnung zu tragen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt macht sich ein gewisser Geldüberfluß bemerkbar; die Ernteergebnisse sind günstig, eine industrielle Stockung wird von keiner Seite befürchtet. Das Disagio des Papiergeldes sei so gering, wie es schon seit Jahren nicht mehr der Fall war; da sich aber die Noten dem Paristand nähern, so sind Kombinationen und Arbitragen mit Plätzen höheren Diskontsatzes nicht zu verhindern.

Demgegenüber muß es bedenklich stimmen, daß die Höhe der Vorschüsse von mehr als 89 Millionen fl die des Aktienkapitales fast erreicht, was eine Gegenmaßnahme unbedingt nötig macht.

In einem kurzen historischen Rückblick wies der Gouverneur darauf hin, daß mit wenig Ausnahmen die Höhe des Zinsfußes im Eskont- und Darlehensgeschäft immer gleich gewesen sei. Zuletzt war der Zinsfuß vom 17. März 1831 bis 4. April 1833 für beide Geschäfte 5⁰/₀, worauf er auf 4⁰/₀ herabgesetzt wurde. Von da an trat keine Änderung ein, obzwar dieser Gegenstand in den Beratungen der Bankdirektion wiederholt erörtert wurde.

In der darauffolgenden Debatte stellte sich heraus, daß die Mehrzahl der Direktoren mit der beantragten Zinsfußerhöhung auf 5% für beiderlei Geschäfte einverstanden war. Nur der Direktor Freiherr v. Eskeles nahm einen gegensätzlichen Standpunkt ein, den er folgendermaßen begründete: Für die Stabilhaltung des Zinsfußes sprach bisher die Notwendigkeit, einen günstigen Erfolg von Finanzoperationen, z. B. die Placierung von Staatsanlehen, zu sichern. Er glaube nicht, daß der gegenwärtige Moment geeignet sei, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Eine Verteuerung des Geldes würde mit wesentlichen Nachteilen verbunden sein. Wenn auch die Aktionäre der Bank eine höhere Dividende erwarten könnten, so wäre das nur auf Kosten der dringenden Bedürfnisse der Wirtschaft der Fall, auf Kosten großer Unternehmungen, welche teilweise mit fremden Kapitalien in Österreich gegründet werden. Diese jungen Unternehmungen bedürften eines niederen Zinsfußes.

Der Gouverneur erwiderte, daß die in Antrag gebrachte Maßregel eine vorbereitende sei, da ja die Bank ihre Zahlungen noch nicht aufgenommen habe. Um dieses Ziel erreichen zu können, müsse der unbewegliche Zinsfuß endlich aufgehoben werden.

Der Hofkommissär Dr. Radda bemerkte, falls von einem ungünstigen Eindruck auf Industrie und Handel gesprochen werde, man nicht vergessen dürfe, daß die Industrie nicht immer und nicht allein von der Bank die nötigen Geldmitteln erhalte. Tatsächlich bezahlt sie für Kapitalien häufig 6 bis 8%, ohne dabei in Nachteil zu geraten.

Nach Beendigung der Debatte wurde der Antrag des Gouverneurs unverändert angenommen. Die Zinsfußerhöhung bezog sich natürlich auch auf die Filialen sowie auf die besonders gewährten Eskontkredite. Zum Schluß regte der Gouverneur die Frage an, ob nicht zugunsten der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft von dieser Erhöhung eine Ausnahme gemacht werden solle, da sie nicht über so große Mittel verfüge, wie andere Anstalten und bei ihren Geschäften mit Privaten und Kleinindustrien einen Bankzinsfuß von 4% zugrunde gelegt habe. Eine Einwendung seitens des Finanzministers sei nicht zu erwarten.

Die Direktoren waren der Meinung, daß die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft diese Rücksichtnahme wohl verdiene, doch müsse man auf den üblen Eindruck Bedacht nehmen, welchen eine solche Ausnahmsbehandlung der hiesigen Industrie auf jene in den Kronländern ausüben würde. Daher wurde beschlossen, die Entscheidung in dieser Frage dem Finanzminister anheimzustellen.

Nach Einberufung des Bankausschusses für den 12. Jänner 1857 mußten die notwendigen Vorbereitungen getroffen respektive der zu haltende Vortrag des Gouverneurs der Direktion und dann dem Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies geschah in den letzten Sitzungen des Jahres 1856. Auf Grund der von der Buchhaltung vorgelegten provisorischen Geschäftsergebnisse wurde mit Zustimmung des Finanzministers beschlossen, dem Ausschuß die Ausschüttung einer Dividende von 60'— fl für die nunmehr dividendenberechtigten 126.191¹/₂ Stück Aktien vorzuschlagen.

Zur Ausschuß-Sitzung vom 12. Jänner 1857 waren 79 Aktionäre erschienen. Der Gouverneur begann seinen Vortrag mit einem Nachruf auf den am 18. Mai 1856 verstorbenen Gouverneur-Stellvertreter Georg Freiherr v. Sina. Den Tätigkeitsbericht fortsetzend, teilte er mit, daß auch im Jahre 1856 neue Filialeskontanstalten eröffnet wurden, u. zw.:

- am 1. Juli in Laibach am 18. August in Debreczin
- am 21. Juli in Fiume am 15. September in Temesvar
- am 13. Oktober in Reichenberg.

Hiedurch habe sich die Zahl dieser Anstalten bereits auf 17 erhöht.

Ein besonders wichtiges Ereignis des abgelaufenen Bankjahres war die durch die Gesamtlage notwendig gewordene Erhöhung des Zinsfußes, welcher laut Beschluß vom 22. September 5⁰/₁₀₀ beträgt und nunmehr gleichmäßig für alle Eskont- und Darlehensgeschäfte in Wien wie auch in den Kronländern zur Anwendung gelangt. Die Zinsfußerhöhung hat in keiner Beziehung eine Störung des Verkehrs veranlaßt, da sie durchaus im Einklang mit den allgemeinen Geldverhältnissen stand.

Der Gouverneur berichtete weiters über die dritte Aktienemission, welche im Zusammenhang mit der Gründung der Hypothekarabteilung vorgenommen wurde. Bis zum Ende des Jahres 1856 zeigte es sich, daß 47.500 Stück Aktien gezeichnet waren, so daß noch 2.500 Stück übrigblieben. Die Bankdirektion wird nach ihrem Ermessen im Interesse des Institutes über die erwähnten nicht beehrten Aktien die geeignetste Verfügung treffen.

Für die hinausgegebenen 47.500 Stück Aktien wäre zu je 700'— fl pro Stück eine Summe von fl 33,250.000 in klingender Münze einzuzahlen gewesen. Es wurden jedoch

nur fl 2,959.985
in klingender Münze, hingegen der Rest von fl 30,290.015
in Banknoten eingezahlt. Den Bestimmungen entsprechend, mußte für die Banknotenzahlungen ein Zuschlag nach dem jeweiligen Augsburger Wechselkurs eingehoben werden. Dieses Aufgeld betrug 2,483.154 fl und versetzte

die Bank in die Lage, diejenige Summe in Silber anzuschaffen, welche erlangt worden wäre, wenn man alle neuen Aktien unmittelbar in klingender Münze zu je 700 fl eingezahlt hätte. Hiezu kam noch, daß zur Anschaffung dieses Silbervorrates bereits die Summe von 2,049.281 fl genügte, so daß der Rest eine weitere Vermehrung des Silberschatzes ermöglichte. Dieser betrug schließlich am 31. Dezember 1856 87,240.609 fl, während er am Beginn der Einzahlung für die neuen Aktien, d. i. am 6. November 1855, nur 47,969.807 fl betragen hatte.

Mit besonderer Genugtuung konnte der Gouverneur auf diesen Erfolg hinweisen und eine weitere Vergrößerung der Metalldeckung für die nächste Zukunft in Aussicht stellen.

Die Eröffnung der Hypothekenabteilung der Nationalbank fand — so fuhr der Gouverneur fort — am 1. Juli 1856 statt. Trotz der unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten wurden in den ersten sechs Monaten bereits 348 Darlehensfälle mit einem Gesamtbetrag von 9,955.376 fl in Behandlung gezogen. Hievon wurden an 168 Parteien Kredite im Gesamtbetrage von 4,751.300 fl gewährt, wovon auf Landgüter 2,586.000 fl und der Rest auf Häuser entfielen. Daß diese Summe verhältnismäßig gering erscheint, ist darauf zurückzuführen, daß in mehreren Kronländern die Institution der öffentlichen Bücher noch gar nicht oder erst bezirksweise eingeführt ist. Es muß weiter darauf hingewiesen werden, daß unter den gewährten Darlehen sich zahlreiche Kleinkredite mit einem Höchstbetrag von 5.000 fl befinden. Am Schluß seiner Ausführungen über die Hypothekenabteilung unterließ es der Gouverneur nicht, das hohe Verdienst der Vertrauensmänner, welche dem Direktionskomitee der Nationalbank statutenmäßig zur Seite stehen, gebührend hervorzuheben.

Der Gouverneur berichtete ferner über die bereits erfolgte Übernahme des größten Teiles der mit dem Vertrage vom 18. Oktober 1855 zugewiesenen Staatsgüter. Bei der Verwaltung respektive Veräußerung dieser Domänen läßt sich die Nationalbank von der Verpflichtung leiten, einerseits die rasche Verminderung der Staatsschuld anzustreben, anderseits aber nicht durch hastige Veräußerung der wertvollsten Güter die Zukunft den Zwecken der Gegenwart zu opfern.

Schließlich konnte der Gouverneur noch die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Gesamtschuld des Staates an die Bank im Laufe des Jahres 1856 sich um mehr als 40 Millionen fl vermindert habe.

Von den Ziffern des Geschäftsberichtes sind die folgenden als besonders wichtig hervorzuheben:

Kundma
des Standes der österreichischen Nat

Activa	fl.	kr.
Klingende Münze und Barren	87,240.609	48 ² / ₄
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen 61,867.300 fl. 11 ³ / ₄ kr.		
Detto in Prag	3,938.478 fl. 36 kr.	
Detto in Brünn	2,111.254 „ 47 „	
Detto in Pesth	3,538.043 „ 40 „	
Detto in Triest $\left\{ \begin{array}{l} 1,700.000 \text{ fl. — kr.} \\ 3,788.040 \text{ „ 49 „} \end{array} \right\}$	5,488.040 „ 49 „	
Detto in Lemberg	853.067 „ 35 „	
Detto in Gratz	989.736 „ 11 „	
Detto in Linz	821.190 „ 49 „	
Detto in Olmütz	930.664 „ 20 „	
Detto in Troppau	473.425 „ 52 „	
Detto in Kronstadt	999.564 „ 40 „	
Detto in Klagenfurt	263.281 „ 24 „	
Detto in Krakau	170.939 „ 6 „	
Detto in Laibach	273.630 „ 32 „	
Detto in Fiume	472.079 „ — „	
Detto in Debreczin	192.663 „ 5 „	
Detto in Temesvar	364.765 „ 15 „	
Detto in Reichenberg	256.621 „ 19 „ 22,137.447 „ — „	11 ³ / ₄
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	74,448.400	—
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	12,212.600	—
Darlehen gegen Hypotheken	1,616.300	—
Detto vom Staate garantirt	1,068.800	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₁₀₀ verzinslich	28,716.865 fl. 45 ¹ / ₄ kr.	
b) unverzinslich	28,418.090 „ 19 ¹ / ₄ „	4 ² / ₄
Rest der Schuld, welcher mittelst der Zuflüsse aus dem National-Anlehen vom Jahre 1854, für eingelöstes Staats-Papiergeld noch zu tilgen ist	3,144.605	19 ³ / ₄
Die durch Vertrag vom 18. October 1855 geregelte Schuld, welche auf den, der National-Bank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist 155,000.000 fl. — kr.		
Hieran durch Guts-Erträge vermindert	2,500.000 „ — „	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.558	31
Bestand des Pensions-Fondes in Bank-Actien	1,042.122	16
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	15,470.334	22
	500,245.033	33 ² / ₄

Wien, am 12. Jänner 1857.

I. *Forderungen der Bank an den Staat:*

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl	57,134.956
für eingelöstes Staatspapiergeld	fl	3,144.605
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt	fl	<u>152,500.000</u>
Gesamtsumme	fl	212,779.561

II. *Münzstand:*

Ende 1855	fl	49,410.554
Ende 1856	fl	<u>87,240.609</u>
daher Vermehrung	fl	37,830.055

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1855	fl	377,880.275
31. Dezember 1856	fl	<u>380,181.085</u>
daher Vermehrung	fl	2,300.810

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1855	fl	86,764.715
31. Dezember 1856	fl	<u>84,773.547</u>
daher Verminderung	fl	1,991.168

V. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag	fl	9,939.053
Vortrag für das Jahr 1857	fl	532.542
Gesamtsumme der Auslagen	fl	888.751
Einkommensteuer	fl	612.231
4% Zinsen von den Einzahlungen auf neue Bankaktien	fl 334.039	fl <u>2,367.563</u>
daher Reinertrag	fl	7,571.490.

Daraus ergibt sich für jede der bestehenden 126.191¹/₂ Stück Aktien eine Quote von

fl 60'—.

VI. *Reservefonds:*

Reservefonds	fl	11,971.740.
--------------------	----	-------------

VII. *Pensionsfonds:*

Nominalwert	fl	1,040.769
Kurswert der dafür angeschafften Effekten	fl	1,381.340.

In der auf den Vortrag folgenden Debatte meinte der Aktionär Herr v. Knoch, es könnte eine größere Dividende erzielt werden, wenn man den Zinsfuß im Hypothekengeschäft von 6 auf 5¹/₂% herabmindern würde. Nach einer kurzen Widerlegung durch den Gouverneur wurde der Antrag der Direktion über die Höhe der Dividende sowie sämtliche anderen Anträge einstimmig angenommen.

STATUTEN

der bei der privilegierten österreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothekar-Credit, laut Finanzministerial-Erlaß vom 20. März 1856, RGBl. No. 36 v. 1856.

§. 1.

In Folge der, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. October 1855 ertheilten Ermächtigung erweitert die privilegierte österreichische Nationalbank ihren Geschäftskreis durch Errichtung einer Abtheilung für den *Hypothekar-Credit*.

Für diese Geschäftsabtheilung wird ein Betrag von 40 Millionen Gulden Bankvaluta aus den Fonds der Nationalbank gewidmet; und es werden derselben überdieß alle Geldmittel zugewendet werden, welche durch die *Hinausgabe von Pfandbriefen* (§§. 39 und 41) einfließen.

§. 2.

Außer den, mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. Juli 1841 und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli 1844 (Regierungs-Circular vom 14. October 1844) der Nationalbank zugestandenen Begünstigungen, werden derselben für die Hypothekar-Credits-Geschäfte noch folgende besondere Begünstigungen eingeräumt:

- a) die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt;
- b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Nationalbank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;
- c) Urkunden der Nationalbank bedürfen zu ihrer Intabulations-Fähigkeit nicht der Mitfertigung von Zeugen;
- d) die Nationalbank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Händen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeits-Erklärung (§. 15) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern, gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothecirten Gutes sogleich die Execution anzusuchen (§§. 21 — 30), wenn die bezügliche Verpflichtungs-Urkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist;
- e) unter der, in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Nationalbank das Recht zu, verfallene Zinsen mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die landesfürstliche Grundsteuer eingebracht wird;
- f) fällt der Schuldner oder der Besitzer des hypothecirten Gutes in Concurs, so wird der Nationalbank die Möglichkeit gewährt, das *Liquidationsurtheil* noch vor Ablauf der *Edictalfrist* und die Feilbietung des hypothecirten Gutes sogleich, nachdem das *Liquidationsurtheil* rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 35);
- g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes in Abwesenheit des Gutsbesizers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Gutsbesizers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Händen des Gutsbesizers zugestellt worden.

§. 3.

Alle der Nationalbank eingeräumten Begünstigungen reichen auch über die Dauer des ihr verliehenen Privilegiums, in soferne dieselben zur völligen Abwicklung ihrer Hypothekar-Creditsgeschäfte nothwendig sind.

§. 4.

Der für die Nationalbank bestellte landesfürstliche Hofcommissär hat auch die Geschäftsbehandlung der Abtheilung für den Hypothekar-Credit zu überwachen, und bleibt strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 6) erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe (§. 39) die im §. 41 festgesetzte Gränze genau beachtet werde.

§. 5.

Die Operationen der für den Hypothekar-Credit errichteten Abtheilung der Nationalbank beziehen sich:

- a) auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden (§§. 6 — 14) oder abzulösenden (§. 15) Hypothekar-Darlehen (§§. 6 — 38), und
- b) auf die von ihr hinauszugebenden Pfandbriefe (§§. 39 — 55).

VON DEN HYPOTHEKAR-DARLEHEN.

§. 6.

Die Nationalbank ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine *Hypothek vollkommen sichergestellt ist*, d. h. wenn das Darlehen, mit Hinzurechnung der, auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten, den Werth der ersteren *höchstens bis zur Hälfte erschöpft*; oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

§. 7.

Ueberdieß dürfen Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes hypothecirt werden wollen, nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuerassecuranz-Gesellschaften versichert sind.

§. 8.

Die *Rangordnung*, welche dem Hypothekar-Darlehen der Nationalbank eingeräumt werden soll, ist durch ämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachzuweisen.

Der Werth der Hypothek aber kann durch *gerichtliche Schätzungen*, mehrjährige *Erträgnißausweise* oder durch *Kaufcontracte* ermittelt werden. Als Werth von *Grundstücken* kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer mit Hinweglassung der Zuschüsse; als Wert von *Zinshäusern* aber, deren guter Baustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man

von dem nachgewiesenen Durchschnitts-Ertragnisse der letzten 6 Jahre ein Drittel abzieht, und den Rest zu 5^o/_o capitalisirt.

§. 9.

Die Nationalbank wird mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Reihe von Guts- und Hausbesitzern entscheiden, ob der Werth der angebotenen Hypothek nur aus einem oder aus mehreren der, im §. 8 erwähnten Behelfe zu ermitteln sei. Sie behält sich auch vor, durch ihre Organe die Ueberzeugung von dem Werthe der angebotenen Hypothek zu erlangen. Die Kosten einer solchen Werthsermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

§. 10.

Der Betrag des Darlehens, soferne er nur vollkommen sichergestellt ist, dann die Bestimmung: ob dasselbe im Baren oder in Pfandbriefen (§. 39) gegeben werden soll; — die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung, und ob diese auf Ein Mal oder in Raten oder Annuitäten geschehen solle; endlich die Höhe des Zinsfußes wird dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 11.

Der Schuldschein, so wie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Nationalbank in den, im §§. 6 und 15 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt seyn.

In dem Schuldscheine aber muß der Darlehenswerber sich verpflichten:

- a) die Zinsen, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren halbjährig *vorhinein*, zu bezahlen.
- b) nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, *wenn es verlangt wird*, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Renten von den, dem Darlehen der Nationalbank vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der hypothecirten Realität kein Steuer-Rückstand hafte;
- c) bei Erlag der, an die Nationalbank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die, gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtet sei;
- d) alle, durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten der Nationalbank zu vergüten;
- e) sich dem niederösterreichischen Landesgerichte in allen Fällen einer gerichtlichen Execution und auch in Streitigkeiten, welche sich auf das Darlehen oder auf die Hypothek beziehen, zu unterwerfen, wenn die Nationalbank es nicht vorzieht, ihn bei dem ordentlichen, in den Jurisdictionen-Vorschriften bestimmten Gerichtsstande zu belangen; oder wenn dieser letztere nicht schon in den Statuten selbst aufrecht erhalten worden ist (§§. 21 und 34);
- f) sich den Statuten als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen.

§. 12.

Die Nichterfüllung einer von den im §. 11, a), b), und c) aufgeführten Verpflichtungen ist in dem Schuldscheine als eine *auflösende Bedingung zu bezeichnen*; sie hat daher die Folge, daß die Nationalbank berechtigt ist, das Darlehen, ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten, einzubringen.

§. 13.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn die Priorität des Darlehens in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet worden ist. Aber auch nachdem dieß geschehen, kann die Erfolge der Darlehensvaluta verweigert werden, wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der Nationalbank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 6), oder wenn der Darlehenswerber binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung: daß die Darlehensvaluta zur Erfolgslässung bereit liege, dieselbe nicht erhebt, oder wenn er mit Tod abgegangen, oder wenn über sein Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist.

§. 14.

Da die Direction der österreichischen Nationalbank ihrer in den Kronländern bestehenden Filialen sich bedient, die Wirksamkeit der Geschäftsabtheilung für den Hypothekar-Credit zu unterstützen, so wird sie auf Verlangen der Parteien gegen vorausgegangene bei der Direction selbst geschehene Anmeldung die Darlehensvaluta anstatt bei ihrer Centralcasse in Wien bei ihren Filialcassen erfolgen lassen. An diese können auch gegen gleichmäßige Anmeldung die Zinsen entrichtet und das Darlehen zurückgezahlt werden.

§. 15.

Die Nationalbank wird auch bereits haftende Hypothekar-Capitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen. Wenn daher diese Rechte in dem ursprünglichen Schuldscheine nicht zugesichert erscheinen, oder dieser nicht gerichtlich oder von einem Notare legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der hypothecirten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothekar-Gläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderung anerkennen, und der Nationalbank die Priorität auch bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten Rechte einräumen. Alle von dem Schuldner oder Eigenthümer der hypothecirten Realität und von den nachfolgenden Gläubigern hiernach auszustellenden Erklärungen müssen vom Gerichte oder von einem Notare legalisirt seyn und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

§. 16.

Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn der zur Rückzahlung angebotene Betrag durch 100 ohne Rest theilbar ist, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens 6 Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündigt, oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet.

Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 20).

§. 17.

Wenn die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Nationalbank

nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 6), so steht derselben das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist 3 Monate vorhinein im Wege des niederösterreichischen Landesgerichtes aufzukündigen.

§. 18.

Will Derjenige, dem die Forderung in dem im §. 17 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem niederösterreichischen Landesgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit angeordnet, und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civil-Rechtssachen gepflogen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

§. 19.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der hypothecirten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in den Fällen des §. 15 aus der Nachtragserklärung. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitaless kann aber jedenfalls nach Wahl des Schuldners oder Besitzers der hypothecirten Realität ganz oder theilweise im Baren, oder in Pfandbriefen der Nationalbank, welche längstens binnen einem Jahre verfallen, oder auch in fälligen Coupons von Pfandbriefen (§. 47) gültig erfolgen.

§. 20.

Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitaless, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Nationalbank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Inhabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen. Sie ist aber auch berechtigt, ihre Darlehensforderung sogleich im Wege der Execution (§. 2, d) einbringlich zu machen.

§. 21.

Die gerichtliche Execution kann auch auf andere als die im §. 20 erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners oder auf das der Nationalbank verpfändete unbewegliche Gut geführt werden. In beiden Fällen wird das niederösterreichische Landesgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und vollziehen, oder, wenn dasselbe nicht die zuständige Behörde wäre, die Vollziehung der Execution von der letzteren verlangen.

§. 22.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei

der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 23.

Die Execution auf das verpfändete *unbewegliche* Gut wird entweder durch die *Sequestration* oder durch die *Veräußerung* des Gutes vollzogen. Es hängt von der Nationalbank ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten, und jedenfalls die letzterwähnte zu wählen, wenn die erste zur rechtzeitigen Einbringung des schuldigen Betrages ungenügend erscheint.

§. 24.

Wählt die Nationalbank die *Sequestration* des hypothecirten Gutes, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester *unmittelbar verwaltet*, oder ob sie *verpachtet* werden sollen.

§. 25.

Das Gericht hat den von der Nationalbank vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 27), zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters gegründete Bedenken, so wird es die Nationalbank zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 26.

Der Besitzer des sequestrirten Gutes hat seine Einwendungen gegen den, auf den Vorschlag der Nationalbank bestellten Sequester längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Gericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester bestellen. Bis dieß geschehen, wird der über Vorschlag der Nationalbank vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

§. 27.

Die Gefahr und Verantwortung der Nationalbank für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 25) erlischt, nachdem die im §. 26 festgesetzte Frist verflossen, ohne daß der Besitzer des sequestrirten Gutes gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpuncte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

§. 28.

Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Anlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtet, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Nationalbank und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

§. 29.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht ein Jahr lang

dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration, gehörig belegt an das Gericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes ungesäumt zu erledigen hat.

§. 30.

Will die Nationalbank die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes *verpachten*, so kann dieß nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Nationalbank die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Gericht ohne Einvernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes prüfen, und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird.

Hiernach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling, nach Abzug der im §. 28 erwähnten Vorgangsposten und der an die Nationalbank zu leistenden Zahlungen, abzuführen sei.

§. 31.

Wenn die Nationalbank die *Veräußerung* des hypothecirten Gutes für nothwendig erachtet (§. 23), so ist der, nach §§. 8 und 9 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung.

§. 32.

Die Nationalbank ist auch dann, wenn das hypothecirte Gut auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen, und hierbei darauf bedacht zu seyn, daß die Forderung der Nationalbank baldthunlichst befriediget werde.

Dieses Recht steht der Nationalbank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung des Gutes im Sequestrationswege verlangt, oder wenn das Gut im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll.

Das Gericht wird in allen hier erwähnten Fällen die Versteigerungsbedingnisse, nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger, prüfen, und — wenn kein Bedenken obwaltet — ohne weiters genehmigen.

§. 33.

Wenn ein anderer Gläubiger das, der Nationalbank hypothecirte Gut in Execution zieht, die dießfälligen Schritte aber durch 14 Tage lang nicht verfolgt, so ist die Nationalbank berechtigt, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

§. 34.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers des hypothecirten Gutes der Concurs eröffnet; so muß zwar die Nationalbank ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concurs-Instanz anmelden; jedoch ist hierüber, selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditoren-Ausschusses, ohne Aufschub mündlich zu verhandeln, und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditoren-Ausschuß, oder — wenn dieser noch nicht ernannt wäre — die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen.

In dem Liquidations-Urtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das, der Nationalbank zuständige Hypothekar-Recht erkannt werden.

§. 35.

Sobald das Liquidations-Urtheil rechtskräftig geworden, kann die Nationalbank auch vor Schöpfung des Classifications-Urtheiles verlangen, daß das hypothecirte Gut sogleich feilgeboten, bei der gerichtsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriediget werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concurrs-Verhandlung ergeben, daß der Nationalbank mehr gegeben wurde, als ihr gebührte; so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vier-percentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen.

§. 36.

So oft die Nationalbank von dem im §. 2, e) den Zinsen-Rückständen eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will, hat sie dem betreffenden Bezirks-(Stuhlrichter-)Amte den Betrag der Zinsen-Rückstände nachzuweisen (§. 2, b). Die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executions-Vorschriften Amt zu handeln.

§. 37.

Alle Executions-Kosten hat zwar die Nationalbank vorschußweise zu bestreiten, der Exequirte aber ohne weiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 38.

Glaubt die Partei, gegen welche die Execution geführt wird, daß die Forderung *gar nicht*, oder *nicht* in dem, von der Nationalbank angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat sie darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann sie mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem niederösterreichischen Landesgerichte die Sistirung der Execution begehren, das niederösterreichische Landesgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hiervon die Nationalbank und — wenn Zinsen im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen, und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe oder nicht.

Stehen aber der Partei vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote; so kann sie bei dem niederösterreichischen Landesgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn die Partei nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren, in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

VON DEN PFANDBRIEFEN.

§. 39.

Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die Nationalbank dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines Capitales unter den, in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

§. 40.

Für die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-Capitales haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

§. 41.

Die Nationalbank ist zwar berechtigt, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekar-Credits-Abtheilung bestimmten Fondes (§. 1) hinauszugeben; doch darf die Gesamtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe niemals die Gesamtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekar-Forderungen überschreiten (§. 4).

§. 42.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar- und Depositen-Gelder verwendet werden.

§. 43.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen unterliegt nicht der Entrichtung der mit dem Allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

§. 44.

Die Nationalbank ist berechtigt, ihre Pfandbriefe, unter Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen und nach Zulänglichkeit des im Einverständnisse mit dem Finanzministerium festzustellenden Fondes, zu escomptiren, oder Vorschüsse darauf zu erfolgen. Die Nationalbank ist auch berechtigt, sie vor ihrer Verfallszeit einzulösen.

§. 45.

Die Pfandbriefe dürfen an der Börse verkauft oder verpfändet, und in dem Börsezettel notirt werden.

§. 46.

Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

§. 47.

Die Pfandbriefe werden entweder auf den Ueberbringer, oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Die Pfandbriefe auf Ueberbringer sind mit der entsprechenden Anzahl von Coupons versehen, gegen deren Rückstellung die Zinsen nach der Verfallszeit bezahlt werden.

§. 48.

Die Nationalbank erkennt den Inhaber des auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und des Coupons als dessen Eigenthümer. Ein gerichtlicher Verbot kann die Auszahlung des Pfandbriefes und des Coupons nur unter jenen Beschränkungen hindern, unter welchen dieß bei den auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen und deren Coupons gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 49.

Die Zinsen von den auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefen werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsbetrag angibt, und mit dem Namen Desjenigen versehen ist, auf den der Pfandbrief lautet.

§. 50.

Die Nationalbank erkennt zwar Denjenigen, auf den der Pfandbrief lautet, als den Eigenthümer derselben, und sie fordert, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Uebertragung des Eigenthumes auf einen Anderen, oder um die Verzinsung oder Auszahlung des Capitales handelt, die Cession und beziehungsweise die Quittung von dem Eigenthümer unterfertigt werde. Sie nimmt jedoch eine Haftung für die Echtheit der Namensunterschrift nicht auf sich.

§. 51.

Verlangt aber der Eigenthümer des Pfandbriefes in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme des Pfandbriefes überreichten, oder mit dem Pfandbriefe belegten Eingabe, daß nur jene Namensfertigung als echt angenommen werde, welche mit der von ihm vorgelegten Namensunterschrift übereinstimmt, oder welche durch gerichtliche oder notarielle Legalisirung beglaubiget ist, so haftet die Nationalbank dafür, daß sie nur Demjenigen, der die in der einen oder andern Weise bezeichnete Unterschrift beibringt, die Zinsen berichtigt, das Capital bezahlt, oder den Pfandbrief umschreibt oder umtauscht (§. 28 des Reglements).

§. 52.

Rücksichtlich solcher Pfandbriefe, welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen, unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten lauten, wird zu den Quittungen das Siegel des Eigenthümers gefordert. Wenn aber das Capital bezahlt oder cedirt, oder der Pfandbrief gegen einen auf Ueberbringer lautenden Pfandbrief umgewechselt werden soll, muß noch die Bewilligung der Tutelarbehörde beigebracht werden.

§. 53.

Lautet ein Pfandbrief ausdrücklich auf den Namen eines Minderjährigen oder Curanden, so sind die Quittungen von dem sich legitimirenden Vormunde oder Curator zu unterfertigen. In allen im §. 52 gedachten Fällen ist die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nachzuweisen.

§. 54.

Pfandbriefe, Coupons und Zinsenquittungen können nicht nur bei der Centralcasse der Nationalbank in Wien, sondern auch, nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung (§. 14), bei den Filialcassen der Nationalbank zur Zahlung beigebracht werden.

§. 55.

Zinsen, welche nicht binnen 3 Jahren, und Pfandbriefs-Capitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt, und können somit nicht mehr gefordert werden.

REGLEMENT

der bei der privilegierten österreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothekar-Credit, laut Finanzministerial-Erlaß vom 20. März 1856, RGBl. No. 36 v. 1856.

VON DER VERWALTUNG DER ABTHEILUNG FÜR DEN HYPOTHEKAR-CREDIT.

§. 1.

Die bei der österreichischen Nationalbank errichtete Abtheilung für den Hypothekar-Credit wird, wie jede Geschäftsabtheilung der Nationalbank, von der Bankdirection geleitet. Diese bestimmt den *Zinsfuß* für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothekar-Forderungen, sowie für die Pfandbriefe, dann die *längste Dauer der Verfallszeit der letzteren*.

§. 2.

Jene Geschäfte der Abtheilung für den Hypothekar-Credit, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten und des Reglements auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden unter dem Vorsitze des Bankgouverneurs oder seines Stellvertreters von einem Comité besorgt, das aus zwei von der Bankdirection aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und dem General-Secretär oder dessen Stellvertreter als dem Referenten mit berathender Stimme gebildet ist.

§. 3.

Wenn es sich aber um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein zu gewährendes Darlehen oder eine abzulösende Hypothekar-Forderung gehörig sicher gestellt ist, werden dem Comité zwei Vertrauensmänner aus der Reihe der Guts- oder Hausbesitzer (je nachdem die Hypothek in einem landwirthschaftlichen Gute oder in einem Hause besteht) beigezogen, welche über jene Frage auch eine entscheidende Stimme haben.

§. 4.

Die Bankdirection wird eine entsprechende Anzahl von Vertrauensmännern, welche dieses Ehrenamt für die Dauer von 3 Jahren zu versehen bereit und geneigt sind, dem Finanzminister vorschlagen, welcher unmittelbar die Ernennung ausspricht und veröffentlicht, und in dessen Hände die Ernannten die eifrige und gewissenhafte Erfüllung ihrer übernommenen Amtspflichten feierlich angeloben.

§. 5.

Die Vertrauensmänner haben bei den ihnen eingeräumten Amtsbefugnissen sich stets gegenwärtig zu halten, daß sie ihre Meinung mit strenger Unparteilichkeit abzugeben haben, und im Zweifel sich immer für jene Ansicht aussprechen müssen, bei welcher die Nationalbank an Sicherheit ihres Vermögens gewinnt.

§. 6.

Kein Vertrauensmann darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen er selbst oder jene Personen betheiligt sind, für die er vor Gericht zu zeugen nicht befähiget ist.

§. 7.

Das Comité wird sich an den von dem Bankgouverneur bestimmten Tagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung versammeln.

Nach Umständen kann auch ohne vorläufige Berathung ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die bezüglichlichen Behelfe den Comité-Mitgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden sind.

§. 8.

Alle Gegenstände, über welche von dem Comité nach vorausgegangener mündlicher Berathung ein Beschluß gefaßt worden ist, dann die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder und der Beschluß selbst, werden in einem förmlichen Protokolle zusammengefaßt.

Hat der landesfürstliche Commissär gegen einen Beschluß Einsprache erhoben, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

§. 9.

Ist ein Beschluß durch eine schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen (§. 7), so sind die bezüglichlichen Acten dem landesfürstlichen Commissär zur Beifügung seiner allfälligen Bemerkungen und zur Mitfertigung zuzusenden.

§. 10.

Das Ergebnis der gesammten Geschäftsgebarung der Abtheilung für den Hypothekar-Credit wird der Bankdirection allwochentlich zur Kenntniß gebracht, und von dieser allmonatlich mit den Ergebnissen der übrigen Geschäftsabtheilungen der Nationalbank veröffentlicht.

VON DEN HYPOTHEKAR-DARLEHEN.

§. 11.

Die Nationalbank gewährt kein Darlehen und löset keine Hypothekar-Forderungen ab, wenn der Betrag nicht wenigstens 5000 fl. erreicht, und wenn er nicht durch 100 ohne Rest theilbar ist.

§. 12.

Wer sich um ein Darlehen bewerben oder eine Hypothekar-Forderung durch die Nationalbank ablösen lassen will, hat in einer schriftlichen Eingabe den Betrag und die Valuta des Darlehens oder der Hypothekar-Forderung, dann die zur Sicherstellung gewidmete Hypothek genau zu bezeichnen, und alle jene Behelfe beizubringen, welche nach dem §. 8 der Statuten geeignet sind, die bücherliche Rangordnung (Priorität) des darzuleihenden oder abzulösenden Capitaes, dann den Werth der Hypothek zu ermitteln.

Dem Einschreiten um Ablösung einer Hypothekar-Forderung muß überdieß noch eine Abschrift der ursprünglichen Schuldurkunde und der etwa darauf Bezug nehmenden Cessionsurkunden beigelegt werden.

§. 13.

Das Comité wird über die Eingabe und zwar nach Umständen über vorläufiges Einvernehmen eines Rechtskundigen unverweilt entscheiden, ob und unter welchen Modalitäten dem Einschreiten Folge zu geben sei.

§. 14.

Wird über die Eingabe *ablehnend* entschieden, so wird die Partei hievon ohne Mittheilung der Ablehnungsgründe verständiget.

§. 15.

Wird dem Einschreiten nur mit der Beschränkung auf einen *geringeren* oder in einer *anderen Valuta* zu gewährenden Capitalsbetrag oder nur gegen Erfüllung gewisser *Bedingungen* willfahrt, so wird gleichzeitig eine Frist bestimmt, binnen welcher die Partei über die Annahme des geringeren, oder in der Valuta geänderten Betrages sich erklären, oder die Erfüllung der Bedingungen nachweisen muß. Der fruchtlose Ablauf der Frist gilt als eine stillschweigende Erklärung, daß die Partei den geringeren oder in der Valuta geänderten Betrag nicht annehmen, oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllen wolle.

Eine nachträgliche entgegengesetzte Erklärung und selbst die nachträgliche Erfüllung der gestellten Bedingungen gibt der Partei kein Recht, von der Nationalbank die Verwirklichung des gegebenen beschränkten oder bedingten Versprechens zu verlangen.

§. 16.

Wird die Bewilligung des Darlehens oder der Capitalsablösung an die Bedingung *gebunden*, daß die Nationalbank durch ihre eigenen Organe sich von dem Werthe der angebotenen Hypothek die Ueberzeugung verschaffe (§. 9 der Statuten), so wird der Partei zugleich der Betrag, welcher zur Bestreitung der wegen Vornahme des Augenscheines auflaufenden Kosten zu erlegen ist, und die Frist, binnen welcher der Erlag geschehen muß, bekannt gegeben. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat die im §. 15 erwähnte Folge.

§. 17.

Hat die Partei den nach §. 16 zu leistenden Betrag in der bestimmten Frist erlegt, so wird ihr bekannt gegeben, an welchem Tage der Augenschein vorgenommen werden soll, damit sie dabei gegenwärtig sein und ihre allfälligen Aufklärungen liefern könne.

Das Ergebniß des vorgenommenen Augenscheines berechtigt die Partei noch keineswegs, die Gewährung des Darlehens oder der Capitals-Ablösung anzusprechen, da die endliche Entscheidung nur dem Comité vorbehalten bleibt.

§. 18.

Jede Bewilligung eines Darlehens oder einer Capitals-Ablösung ist selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß die im §. 7 der Statuten geforderte Nachweisung geliefert, und daß die in den §§. 11, 12, 13 und 15 der Statuten erwähnten Urkunden im Sinne der dort vorgezeichneten Bestimmungen ausgefertigt, einverleibt und beziehungsweise supereinverleibt worden sind. Diese Urkunden müssen daher mittelst einer abgesonderten Eingabe vorgelegt werden.

§. 19.

Die Vorlage der im §. 18 gedachten Urkunden wird der Partei mittelst eines Empfangscheines bestätigt, worin zugleich erklärt wird, daß die beurkundete Darlehens- oder Ablösungs-Valuta erst dann erfolgt werde, wenn die Urkunden anstandslos befunden worden sind.

§. 20.

Sind alle Urkunden anstandslos befunden worden, so werden sie mit der instructionsmäßigen Vidirung versehen der betreffenden Casse zur Aufbewahrung übergeben. Diejenige Casse aber, bei welcher die Partei die Valuta erheben will (§. 14 der Statuten), erhält zugleich den Auftrag, dem Ueberbringer des im §. 19 erwähnten Empfangscheines, soferne er die im §. 13 der Statuten festgesetzte Behebungsfrist nicht überschreitet, die Valuta nach Abzug der vorhinein zu entrichtenden Zinsen und gegen Rückstellung des Empfangscheines zu erfolgen. Die für den *ersten* Termin zu bezahlenden Zinsen werden jedoch nur vom Tage der Behebung der Valuta bis zum zweiten Verfallstermine berechnet.

§. 21.

Ueber die Zinsen- und Capitals-Verfallstermine, sowie über die nach §. 11, b) und c) der Statuten nachzuweisenden Leistungen werden genaue Vorschreibungen geführt; die bezüglichen Beweisurkunden über die erfolgten Leistungen sind mit Anführung ihrer Ausstellungsdaten in Vormerkung zu nehmen.

§. 22.

Wird ein Zinsen- oder Capitalsverfalls-Termin nicht genau eingehalten, oder werden die im §. 21 erwähnten Beweisurkunden zu rechter Zeit nicht beigebracht, so wird gegen den Hypothekenbesitzer ohne weiters nach Maßgabe des §. 20 der Statuten vorgegangen werden.

§. 23.

Wenn die Nationalbank in den Fall kommen sollte, sich im Sinne der ihr zugestandenen Begünstigung (§. 20 der Statuten) ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlhaft zu machen, so hat sie nach §. 120 des Bank-Reglements vorzugehen.

§. 24.

Ueber jede Zinsen- oder Capitals-Zahlung, welche von dem Hypothekar-Schuldner geleistet, oder gegen ihn eingebracht worden ist, werden Quittungen, mit dem Siegel der Nationalbank versehen, hinausgegeben.

Löschungsfähige von dem Bankcassier auszustellende Quittungen aber müssen von dem Bankgouverneur oder seinem Stellvertreter und von einem Bankdirector unterfertigt seyn. Cessionen, welche die Nationalbank ausstellt, müssen mit den für löschungsfähige Quittungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen seyn.

§. 25.

Die dem Hypothekarschuldner im §. 16 der Statuten vorbehaltenen Kündigung muß gerichtlich oder von einem Notar legalisirt seyn, widrigens sie als gar nicht geschehen betrachtet wird. Ebenso wird, wenn ein durch 100 ohne Rest nicht theilbarer Betrag gekündigt würde, der Theilungsrest für nicht gekündigt angesehen.

VON DEN PFANDBRIEFEN.

§. 26.

Jeder Pfandbrief wird entweder von dem Bankgouverneur oder seinem Stellvertreter, dann von einem Bankdirector und einem Cassier der Nationalbank unterfertigt, und durch das Siegel der Nationalbank bekräftiget. Er enthält:

- a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
- b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinset wird;
- c) den Zinsfuß und die nachhinein verfallenden Zinsentermine;
- d) den Namen des Gläubigers oder die Bestimmung, daß dem Ueberbringer Capital und Zinsen erfolgt werden;
- e) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
- f) die Haftung der Nationalbank für Capital und Zinsen; und
- g) die von dem landesfürstlichen Hofcommissär unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der Nationalbank ausgestellt worden sei.

§. 27.

Die auf *Ueberbringer* lautenden Pfandbriefe werden über Beträge von 100, 500, 1000 und 5000 fl. ausgestellt; es können aber die der *höheren* Kategorie gegen Pfandbriefe *niedrigerer* Kategorie umgetauscht und Pfandbriefe auf *Ueberbringer* in Pfandbriefe auf bestimmte Namen umgeschrieben werden.

§. 28.

In allen Fällen, in welchen ein auf *Ueberbringer* lautender Pfandbrief eingezogen wird, müssen die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt, oder es muß der Nominalbetrag derselben bar ersetzt werden.

§. 29.

Die auf *bestimmte Namen* lautenden Pfandbriefe werden über jeden durch 100 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertigt. Sie können auf einen anderen Namen *umgeschrieben*, in Pfandbriefe von geringeren, jedoch wenigstens 100 fl. erreichenden Beträgen *auseinandergeschrieben*, in Pfandbriefe über höhere Beträge *zusammengeschrieben*, endlich gegen Pfandbriefe auf *Ueberbringer* *umgetauscht* werden.

§. 30.

In allen im §. 29 angegebenen Fällen muß der Eigenthümer dem Pfandbriefe nach Vorschrift der §§. 50, 51 und 52 der Statuten seine Namens-Unterschrift indorsiren, mit der beigefügten Angabe, wie der Pfandbrief um-, *auseinander-* oder *zusammengeschrieben*, oder gegen welche Kategorie von auf *Ueberbringer* lautenden Pfandbriefen er *umgetauscht* werden soll.

§. 31.

Die durch Umtausch (§. 27), Umschreibung, Zusammen- oder Auseinanderschreibung (§. 29) entstandenen Pfandbriefe können nur mit demjenigen Capitalsverfalls-Termine ausgestellt werden, auf welchen der umgetauschte, oder um-, zusammen- oder auseinander-

geschriebene Pfandbrief lautet. Bei einer Verschiedenheit der *Zinsen*-Verfallstermine von umzutauschenden oder zusammenzuschreibenden Pfandbriefen ist die Ausgleichung der Zinsen nicht in der Weise vorzunehmen, daß die Nationalbank eine Zinsenvorauszahlung leiste.

§. 32.

Für jeden einzelnen, durch Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung entstandenen Pfandbrief ist eine Gebühr zu entrichten, welche von Zeit zu Zeit durch die Direction der Nationalbank festgesetzt werden wird.

§. 33.

Der Besitzer eines verfallenden Pfandbriefes hat das Vorrecht, einen neuen Pfandbrief in soferne zu verlangen, als hiedurch die im §. 41 der Statuten oben erwähnte Gränze nicht überschritten wird.

Es ist eine besondere Verpflichtung der Bank, die Gesamtsumme der vollkommen sichergestellten Hypothekar-Capitalien und jene der hinausgegebenen Pfandbriefe in steter Evidenz zu halten.

§. 34.

Sollte ein Hypothekar-Besitzer das der Nationalbank schuldige Capital vor der festgesetzten Verfallszeit und zwar in barem Gelde zurückzahlen, so hat die Nationalbank dafür zu sorgen, daß ein dem zurückgezahlten Capitale gleicher Betrag in Pfandbriefen eingelöst werde, wenn der zurückgezahlte Betrag nicht etwa in der Zwischenzeit anderwärts mit gehöriger Sicherstellung auf eine Realität elocirt worden ist.

Noch ein weiteres Friedensjahr war der österreichischen Monarchie gegönnt; die Voraussetzung für das Fortschreiten der *Konsolidierung* der finanziellen Verhältnisse, wie sie der Finanzminister Freiherr v. Bruck eingeleitet hatte, erschien damit gegeben. Das wichtigste Ereignis auf diesem Gebiete, der *Münzvertrag* vom 24. Jänner 1857, verwirklichte sich außerhalb des Rahmens der österreichischen Nationalbank, war jedoch von größter währungspolitischer Bedeutung. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die personellen Verhältnisse zu Beginn des Jahres 1857. Die Direktion der Bank bestand aus folgenden Herren:

Gouverneur: *Josef Ritter v. Pipitz.*

Gouverneur-Stellvertreter: *Johann Ritter v. Benvenuti.*

Zwölf Direktoren: *Coith, Eskeles, Popp, Murmann, Königswarter, Biedermann, Miller, Wodianer, Kandler, Puthon, Löwenthal, Sina.*

Generalsekretär: *Franz Salzmann, Edler v. Bienenfeld,*

später: *Wilhelm Ritter v. Lucam,*

Oberbuchhalter: *Carl Hossner,*

Kassendirektor: *Ignaz Ferstel.*

Ferner: 296 Beamte, 5 Rechtskonsulenten, 1 ökonomischer Referent, 11 künstlerische Beamte, 1 Hausinspektor, 89 stabile Diener, 46 Aushilfsdiener.

Ferner fungierten 24 Zensoren, sowie 100 Mitglieder des Bankausschusses.

Folgende Funktionäre in den Filialeskontanstalten sind noch zu erwähnen:

Prag: Direktoren: *Bergmann, Fiedler, Lämél, Pleschner, Riedl, Zdekauer.*

Pest: Vorstand: *Kromer.*

Triest: Direktoren: *Gozzi, Morpurgo, Ralli, Reyer.*

Reichenberg: Direktoren: *Demuth, Herzig, Liebieg, Schmidt.*

In der Direktionssitzung vom 26. Februar 1857 kam ein Ersuchen zur Sprache, welches „Seine Kaiserliche Hoheit, der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht“ an den Finanzminister gestellt hatte: Es möge der Bankfiliale in Pest noch vor Vollendung der Grundbücher eine Hypothekarkreditabteilung beigegeben werden. Es sollten ferner, meinte der Erzherzog, die Statuten in dem Sinne abgeändert werden, daß sie den besonderen Verhältnissen in Ungarn Rechnung tragen.

Bisher wurden solche Hypothekardarlehen von öffentlichen Stiftungsfonds schon dann gewährt, wenn eine bloße Überprüfung die geordneten Verhält-

nisse der Bittsteller annehmen ließ. Der Gouverneur erklärte jedoch, daß dieses vor 50 Jahren eingeführte System der Nationalbank keineswegs genügen könne, da weder für Kapital noch für Zinsen eine Sicherheit gewährleistet sei. Ohne Grundbücher könne auch nicht mehr als das augenblickliche Eigentum des Schuldners an dem zu belastenden Gute nachgewiesen werden, während Ansprüche gegen frühere Eigentümer auf diese Weise keine hypothekarische Grundlage hätten. Der Gouverneur schloß seine Ausführungen mit dem Vorschlage, dem Erzherzog im Wege des Finanzministeriums die ernststen Bedenken nicht zu verhehlen, welche die Nationalbank trotz aller Dienstwilligkeit erheben müsse.

Der Hofkommissär Dr. Radda setzte sich dafür ein, dem Wunsche des Erzherzogs, der ja aus wichtigen politischen Gründen ausgesprochen wurde, nachzukommen, wenn auch ein Abgehen von den Statuten die Folge wäre. Er schlug vor, daß die Staatsverwaltung die Haftung für alle nichteinbringlichen Forderungen der Bank übernehme, welche aus solchen ausnahmsweise zu gewährenden Hypothekendarlehen in Ungarn resultieren könnten.

Die Mehrheit der Bankdirektoren schloß sich der Meinung des Gouverneurs an. Insbesondere bemerkte Baron Eskeles, daß die wichtigste politische Rücksicht das allgemeine Vertrauen in die Banknote sei. Dieses würde aber erschüttert, wenn wir Darlehen gewähren, über deren Sicherheit Zweifel bestehen. Was aber die beantragte Haftung des Staates betrifft, so möge man bedenken, daß unsere bedrängte Lage hauptsächlich von einer zu innigen Verbindung mit der Staatsverwaltung herrührt und daß der gegenwärtige Herr Finanzminister bei seinem Amtsantritte ausdrücklich erklärt hat, daß hier eine Änderung nötig ist.

In diesem Sinne wurden beschlossen, dem Erzherzog mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Bedauerns mitteilen zu lassen, „daß es der Bank nicht möglich sei, wesentliche Interessen zu verletzen oder aber Koncessionen in Aussicht zu stellen, welche nur in Worten bestünden und thatsächlich zu keinem Ergebnisse führen“.

Der Mut zur Ablehnung, den die Bankleitung dem Erzherzog Albrecht gegenüber gezeigt hatte, hielt jedoch nicht lange an. Schon in der Sitzung vom 12. März erklärte der Hofkommissär Dr. Radda, daß Seine Kaiserliche Hoheit den Beschluß der Bank mit lebhaftem Bedauern zur Kenntnis genommen habe; er sei jedoch der Meinung, daß mit Rücksicht auf das Drängen der ungarischen Grundbesitzer die Errichtung einer selbständigen Landeshypothekenbank sich nicht werde vermeiden lassen. Aus diesem Grunde gäbe der Finanzminister der Nationalbank zu bedenken, ob sich nicht ein Mittel finde,

durch welches die Hypothekarabteilung der österreichischen Nationalbank den Verlust des großen ungarischen Gebietes für künftige Operationen vermeiden könne. Es sei daher der Wunsch des Herrn Finanzministers, eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern der österreichischen Nationalbank, der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, sowie des Finanzministeriums mit der Beratung dieser Frage zu befassen. Die Leitung dieser Kommission solle der Herr Bankgouverneur übernehmen.

Der Wunsch des Finanzministers wurde sofort erfüllt und die Herren Direktoren Freiherr v. Eskeles und Wodianer zu Kommissionsmitgliedern bestimmt. Der Gouverneur erklärte sich bereit, pflichtgemäß den Vorsitz in dieser Kommission zu übernehmen, richtete jedoch an den Hofkommissär die Anfrage, ob denn keine schriftliche Mitteilung des Finanzministeriums an die Bank über diese Angelegenheit gelangen werde, denn bei ihrer entscheidenden Wichtigkeit scheine ihm eine bloße mündliche Mitteilung noch nicht genügend. Der Hofkommissär Dr. Radda erwiderte, daß eine solche schriftliche Notifizierung nicht unumgänglich notwendig erscheine, weil ja die Bank in dieser Beratung noch keine Verbindlichkeit übernehme.

Die Sitzung dieser Kommission fand am 18. März statt. Unter dem Vorsitze des Gouverneurs Dr. Pipitz, ferner im Beisein der Herren Ministerialräte Dr. Radda und Brentano, nahmen die Direktoren Freiherr v. Eskeles und Wodianer seitens der Nationalbank, sowie die Herren Leopold v. Wertheimstein und Dr. Zugschwert seitens der Creditanstalt an den Beratungen teil. Für die ungarischen Grundbesitzer wurde noch Graf Barkoczy der Sitzung beigezogen. Dieser Vertreter brachte die Wünsche seiner Mandanten zum Ausdrucke, welche dahingingen, daß die zu errichtende Hypothekarabteilung für Ungarn Darlehen auf längere Fristen gewähre und anstelle der Verpfändung der Realitäten sich das Eigentum derselben verschreiben lasse. Da gegen dieses Projekt sowohl seitens der Nationalbank als auch von der Creditanstalt Widerspruch erhoben wurde, schlug Ministerialrat Dr. Radda vor, das angestrebte Ziel dadurch zu erreichen, daß die Nationalbank das Kapital zur Verfügung stelle, die Creditanstalt hingegen für dessen Sicherheit gutstehe. Hierauf erklärte der Bankgouverneur: Sollte die Creditanstalt nicht in der Lage sein, die angedeutete Vermittlung zu übernehmen, so wird die Nationalbank noch einmal reiflich überlegen, ob es ihr nicht möglich ist, der Grundbuchseinrichtung in Ungarn noch mehr vorzueilen, als es bisher ohnehin geschah; denn tatsächlich werde in einzelnen Fällen dem Wunsche des Erzherzogs bereits dermalen entsprochen. Die Bankdirektion nahm diese Mitteilung ihres

Gouverneurs zur Kenntnis und sprach die Überzeugung aus, daß es in dem vorliegenden Falle notwendig sein wird, von den Statuten der Hypothekarabteilung abzuweichen, um, wenn auch nur mit großer Vorsicht, Darlehen an ungarische Grundbesitzer auch dann noch gewähren zu können, wenn die betreffenden Güter vielleicht erst nach etwa drei Jahren in die öffentlichen Bücher eingetragen sein werden.

Ein ähnlicher Fall kam in der Sitzung vom 2. April 1857 zur Sprache. Der Finanzminister hatte mitgeteilt, daß eine Deputation von böhmischen Grundbesitzern — Fürst Auersperg, Graf Nostiz, Fürst Salm und Herr v. Eisenstein — beim Kaiser vorgeschrieben hätte, um ihm die Bitte um Errichtung einer besonderen Hypothekenanstalt für Böhmen zu unterbreiten. Sr. Majestät hätte den Bittstellern selbst eröffnet, daß die Erfüllung dieses Wunsches derzeit kaum möglich sei. Die Grundbesitzer hätten darauf vorgeschlagen, selbst einen Verein zu bilden, dem die Nationalbank besondere Erleichterungen der statutenmäßigen Bestimmungen für den Hypothekarkredit gewähren solle: Gewährung von Darlehen bis zu zwei Drittel des Pfandwertes sowie Verzinsung mit 5 anstatt 6⁰/₁₀₀. Dafür wolle der Verein einen Garantiefonds von mindestens 50.000 und höchstens 500.000 fl bilden, der die Nationalbank im Falle von Verlusten bei den Vereinsmitgliedern zu entschädigen hätte.

In der Direktionssitzung vom 14. Mai 1857 brachte der Gouverneur den vom Finanzminister übermittelten *Münzvertrag* vom 24. Jänner 1857 zur Kenntnis, der am 1. Mai in Kraft getreten war. Wir bringen dieses wichtige Dokument wörtlich zum Abdruck. (Siehe Beilage Nr. 10.)

Es war eines der Hauptziele des Freiherrn v. Bruck, die Vereinigung der deutschen und österreichischen Staaten mindestens auf wirtschaftlichem Gebiete zu erreichen; diesem Zwecke diene neben einer Vereinfachung der Zollmanipulation vor allem die Münzeinigung mit Deutschland. Bei Festhaltung an der reinen Silberwährung wurde damit auf Grundlage des 45-Gulden-Fußes (45 fl aus einem Pfund feinen Silbers) die *österreichische Währung* eingeführt. Die für die Nationalbank wichtigste Bestimmung ergab sich aus dem Artikel 22, welcher lautete:

„Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.“

Damit wurde die österreichische Nationalbank verpflichtet, die im Jahr 1848 eingestellte *Barzahlung* spätestens am 1. Jänner 1859 wieder einzuführen. Unsere weiteren Ausführungen werden zeigen, inwieweit dies dem Noteninstitut gelungen ist.

In der gleichen Sitzung vom 14. Mai 1857 kam eine interne Angelegenheit zur Sprache: Es hatte sich nämlich zum ersten Male seit dem Bestand der Bank eine große Defraudation ereignet. Dieser bedauerliche Vorfall bestand darin, daß der provisorische Kassenkontrollor Moriz Reitter, welcher die Regiekasse führte, sich am 12. Mai mit Hinterlassung eines Mankos von 354.912 fl aus dem Amte entfernte. Der Fall wurde noch dadurch kompliziert, daß Reitter schon vor längerer Zeit zwei Bons von 200.000 fl respektive 100.000 fl in die Kasse gelegt hatte, was von den übrigen Beamten geduldet wurde, da Reitter seit dem Jahre 1841 in der Bank beschäftigt war und sich des vollen Vertrauens seiner Vorgesetzten erfreute. Natürlich erregte dieser Vorfall das größte Aufsehen und veranlaßte die Bankleitung, nach einer ernststen Rüge an den Kassendirektor und die übrigen in Betracht kommenden Beamten, strengere Vorschriften über die Kassenkontrolle zu erlassen. In der darauffolgenden Sitzung der Direktion wurde zwar von einigen Herren die Entlassung der Beamten, die sich einer derartigen Nachlässigkeit schuldig gemacht hatten, verlangt, man beschloß jedoch, zunächst den Ausgang des Strafverfahrens gegen Reitter abzuwarten, ehe man zu weitergehenden Maßnahmen schreite.

Im Zusammenhang mit diesem Vorfall sah sich die Direktion veranlaßt, am 13. Juni einen Erlaß an sämtliche Beamte, Diener und Fabrikationsarbeiter ergehen zu lassen, mit welchem sie vor leichtsinnigem Schuldenmachen gewarnt und ihnen das Verbot, Börsengeschäfte zu machen, in Erinnerung gerufen wurde. In diesem Erlasse hieß es u. a.:

„1. Kein Bankbeamter, Diener oder Arbeiter darf Wechselgeschäfte treiben; insbesondere aber niemals Darleihen in der Form von Wechseln aufnehmen. . . .

2. Kein Bankbeamter, Diener oder Arbeiter darf Börsengeschäfte treiben. Wird ermittelt, daß derselbe öfters Geschäfte in öffentlichen Fonds- oder Industriepapieren, Losen u. dgl. macht oder sonstige Spekulationen (Diffe-

renzgeschäfte) unternimmt, so hat er nach vorausgegangener einmaliger Warnung ebenso seine Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, wie jeder, der sich einer Übertretung der im ersten Punkt festgesetzten Vorschrift schuldig macht.

Überhaupt wird allen Bediensteten der Bank ernstlich in Erinnerung gebracht, daß Schuldenmachen, besonders in Fällen, welche leicht hätten vermieden werden können, von der Direktion bei jedem Anlasse, vorzüglich, wenn es sich um Beförderungen oder sonstige Belohnungen handelt, mit Strenge berücksichtigt, ja selbst mit der Entfernung vom Dienste geahndet werden wird.“

Die Angelegenheit Reitter kam erst am 6. August wieder zur Sprache, da dieser unredliche Beamte inzwischen vom Landesgericht in Strafsachen in Wien zu dreijährigem schweren Kerker und zur vollen Ersatzleistung an die Bank verurteilt wurde. Nach einer längeren Debatte, welche sich hauptsächlich darauf bezog, wieweit die mitschuldigen Beamten zur Schadensgutmachung heranzuziehen seien, wurde der Beschluß gefaßt, die Hälfte der Kautions des Kassendirektors Schindler sowie des Kontrollors Mayerhofer, ferner die ganze Kautions der Kassenbeamten Weissenberger und Schmalhofer einzuziehen. Auf diese Weise wurden 3.400 fl eingebracht. Von einer Heranziehung des pensionierten Kassendirektors Weittenhiller wurde abgesehen, da sich der bedauerliche Vorfall knapp vor der Pensionierung dieses verdienten Beamten, der damals schon schwer krank war, ereignete.

Den unbedeckt verbleibenden Verlust beschloß die Direktion von dem Reservefonds abzuschreiben, der ja der Natur der Sache nach für solche Zwecke bestimmt war. In einer Note vom 25. August verweigerte jedoch der Finanzminister die Zustimmung zu dieser Abschreibung, da er die Auffassung vertrat, daß solche Verluste zunächst aus den Erträgen gedeckt werden müßten. Die Erledigung dieser Angelegenheit wurde daher vorläufig aufgeschoben.

Die günstige Lage der Bank, welche sich besonders in der stetigen Zunahme des Barschatzes zeigte und das von der Direktion stets angestrebte Fernziel, die Wiederaufnahme der Barzahlungen, nunmehr in greifbare Nähe rücken ließ, konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich im Jahr 1857 trotz des vorangegangenen Friedensschlusses ungünstig war. Eine schwere Absatzkrise, welche genauso wie in den Jahren 1825, 1836 und 1847 von England ihren Ausgang nahm, brachte den Geldmarkt in ganz Europa in Unordnung. Vor dem Jahre 1848

war Österreich vom Ausland hermetisch abgesperrt, eine öffentliche Meinung existierte so gut wie nicht, daher hatten sich solche Geldkrisen nur in geringem Maße ausgewirkt. Im Jahre 1857 war es schon ganz anders; es herrschte zwar in Österreich ein starrer Absolutismus und von Pressefreiheit konnte keine Rede sein, aber der Sturm von 1848 hatte seine Wirkungen niemals wieder verloren: Das öffentliche Gewissen war wach geworden, die privilegierte österreichische Nationalbank stand immer im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses.

Diesmal ging die Krise nicht nur von England, sondern auch von Amerika aus und war die Folge der Überspekulation, die sich im Zusammenhange mit dem neu aufgekommenen Aktienwesen entwickelt hatte. In Amerika ereignete sich der besondere Fall, daß die unglaublich große Zahl von Emissionsbanken — fast 1.400 solche Anstalten hatten das Recht, Banknoten auszugeben — eine ausgedehnte Papiergeldspekulation ermöglichte. Das unvermeidliche Ende einer solchen Konjunktur und die damit verbundenen Kursverluste verursachten eine bedeutende Reihe von Insolvenzen.

Die Wellen dieser Bewegung erreichten auch Deutschland und Österreich. In Deutschland wurden für die erschütterten Banken und Firmen größere Hilfsaktionen in die Wege geleitet, ein Garantieverein mit einem Kapital von 14 Millionen und eine Warenvorschubkasse mit 10 Millionen fl ins Leben gerufen. In Österreich hatte die neu gegründete Creditanstalt unter dem außerordentlichen Konjunkturrückgang besonders zu leiden; ihr Börsengeschäft wies einen empfindlichen Verlust auf, weshalb sie gezwungen war, an die Nationalbank um Hilfe heranzutreten. Aber auch andere Häuser hatten schwere Schäden zu verzeichnen, darunter die großen Privatbankiers, worauf wir, ebenso wie auf die Hilfsaktion für die Creditanstalt, noch zurückkommen werden.

Eine Folge dieser Krise war es auch, daß die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft an die Nationalbank das Ansuchen stellte, es möge für die Hälfte des ihr eingeräumten Eskontkredites von 10 Millionen fl der alte Zinsfuß von 4⁰/₁₀₀ beibehalten werden. Über dieses Ansuchen fand in der Sitzung vom 18. Juni eine lebhafte Debatte statt. Der Gouverneur betonte, daß der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft niemals eine Zusage, weder über die Höhe des ihr einzuräumenden Eskontkredites, noch über die des Zinsfußes gemacht wurde. Überdies würde die Gewährung des von der genannten Gesellschaft geforderten Zugeständnisses eine Mindereinnahme der Bank von 7.000 fl allein für das zweite Semester bedeuten. Demgegenüber meinten andere Herren, insbesondere Direktor Murmann, daß der

Zinsenverlust von 7.000 fl für die Nationalbank geringfügig, hingegen die verlangte Ermäßigung für die Eskomptegesellschaft, welche ihren Gewinn aus einer kleinen Zinsdifferenz ableitet, von großer Wichtigkeit sei. Auch der Gouverneur-Stellvertreter, Ritter v. Benvenuti, sagte, er sei zwar prinzipiell gegen die Gewährung von Ausnahmen, die genannte Gesellschaft jedoch verdiene schon eine Berücksichtigung, da sie ja schließlich die Vermittlerin zwischen der Bank und den hilfsbedürftigen kleinen Industrien sei. Direktor v. Königswarter glaubte die Herren warnen zu müssen, da das Wechselportefeuille der Eskomptegesellschaft nur durch jederzeit abrufbare Einlagen der Parteien gedeckt sei. Nichtsdestoweniger wurde beschlossen, das Ansuchen der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft zu bewilligen.

In der Direktionssitzung vom 25. Juni wurde die Frage der Belehnung von Pfandbriefen zur Diskussion gestellt. Der Gouverneur wies darauf hin, daß der Nationalbank mit dem Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1855 die Begünstigung eingeräumt wurde, auf ihre eigenen Pfandbriefe Vorschüsse zu erteilen. Man müsse nunmehr damit rechnen, daß die Darlehensnehmer infolge der bestehenden Krise in größerem Maße gezwungen sein werden, sich Bargeld zu verschaffen, daher ihre Pfandbriefe belehnen werden wollen, da sie ja beim Verkaufe derselben zu große Verluste erleiden würden. Es müsse daher entschieden werden, ob die Nationalbank Pfandbriefe schon vor ihrer Notierung an der Börse belehnen könne und bis zu welcher Höhe dies tunlich sei.

Direktor Murmann meinte, es müsse der Bank daran liegen, daß ihre Schuldner nicht zu viel verlieren, daher sei das größte Entgegenkommen am Platze. In dieser Erwägung beschloß man, Pfandbriefe ohne bestimmte Laufzeit zum Satze von 88⁰/₀, zehnjährige Pfandbriefe zu 93⁰/₀ und solche mit sechsjähriger Verfallszeit zu 95⁰/₀ unter gleichzeitiger Beobachtung der in den Bankstatuten vom 1. Juli 1841 ausgesprochenen Normen zur Belehnung anzunehmen. Gleichzeitig wurde über Antrag des Direktors Freiherr v. Eskeles an das Finanzministerium die Bitte gerichtet, es möge die Höhe des Barfonds, welcher im Vorschußgeschäfte auf Pfandbriefe verwendet werden darf, nicht schon jetzt im vorhinein bestimmen.

Über die Geschäftsergebnisse im ersten Semester 1857 war der Generalsekretär in der Lage zu berichten, daß der Barschatz eine neuerliche Zunahme erfahren habe und am 30. Juni 94,143.848 fl betrug. Das Eskontportefeuille belief sich auf 86,024.492 fl, die auf die Staatsgüter hypothetisierte Schuld des Staates an die Bank war durch die Eingänge der Erträge um

3,200.000 fl gefallen. Die Hypothekendarlehen standen mit 8,326.000 fl zu Buche.

Auf der Passivseite war eine geringfügige Erhöhung des Banknotenumlaufes bemerkenswert, der nunmehr 383,303.610 fl betrug. Pfandbriefe waren in der Höhe von 2,114.100 fl im Umlauf. Der Bankfonds verzeichnete 103,177.250 fl.

Wieder einmal verlangte der Finanzminister dringend die Reduktion des Wechselportefeuilles. Am 20. August betrug dasselbe allein für Wien 69 Millionen fl. Nach dem Wunsch des Finanzministers sollte es auf die Höhe des Jahresanfangs zurückgeführt, d. h. um 8 Millionen fl reduziert werden. In der Sitzung vom 20. August teilte der Gouverneur mit, daß er es nicht unterlassen habe, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche eine zu rasche Verminderung unter den gegenwärtigen krisenhaften Geldverhältnissen ohne Zweifel mit sich bringen müßte. Der Finanzminister meinte jedoch, daß eine Verteilung der Reduktion auf die nächsten vier Monate ohne Gefahr durchzuführen sei. Der Gouverneur behielt sich die Entscheidung in dieser Angelegenheit noch vor.

Am 15. September richtete die Leitung der k. k. privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe ein Schreiben an den Finanzminister, Freiherrn v. Bruck, welches wir des Interesses halber wörtlich wiedergeben:

„Euere Excellenz!

Die ergebenst unterzeichnete Anstalt erlaubt sich die Aufmerksamkeit Euerer Excellenz auf die gegenwärtigen, so sehr erschwerten Geldverhältnisse am hiesigen Platze, so wie auf die erhöhten Ansprüche zu richten, welche in Folge dessen an die ergebenst unterzeichnete Anstalt gemacht werden. Dieselbe hat diesen Ansprüchen bisher sowohl in ihrer Stellung an der Börse als auch innerhalb ihres Bankgeschäftes in jeder Weise und oft mit Opfern Rechnung zu tragen gewußt. Was die Börse betrifft, so blieben auch die Prolongationsverhältnisse normal, was wenigstens theilweise als Folge der Anstrengungen der ergebenst unterzeichneten Anstalt betrachtet werden muß, indem sie der Börse nicht weniger als zwanzig Millionen fl auf Industrie-Papiere vorgeschossen hat. Die Anforderungen aber, welche im Bankgeschäft an die unterzeichnete Anstalt gerichtet werden, mehren sich von Tag zu Tag; nicht nur ist dasselbe an und für sich im steten Fortschritt begriffen, sondern die knapperen Geldverhältnisse und die Bedürfnisse des reellen Herbstgeschäftes vergrößern fortwährend die Ansprüche an dasselbe. Diese Anforderungen werden außerdem noch durch die im gegenwärtigen Augenblicke stattfindende Rückströmung von Staats- und Industrie-Effecten aus dem Auslande, durch die in Folge dessen vermehrte Tratten-Circulation, so wie durch das in Folge von Insolvenzen entstandene Mißtrauen gesteigert.

Allen diesen Anforderungen in vollem Maße zu genügen, ist aber die ergebenst unterzeichnete Anstalt nicht mehr wie früher in der Lage, weil sie einerseits jetzt wöchentlich große Summen an die im raschen Bau begriffenen Eisenbahnen und einige andere bedeutende industrielle Etablissements auszahlen muß, andererseits aber, weil sie verhindert

ist, ihr gegenwärtig zwischen 20 — 22 Millionen betragendes Portefeuille umsetzen zu können, und dasselbe sowohl hier als in den Filialen ablaufen lassen muß.

So gerne daher die ergebenst unterzeichnete Anstalt auch bereit ist, ihre Anstrengungen zur Erleichterung des Geldmarktes nach Kräften fortzusetzen, so muß sie doch mit Grund befürchten, daß ihre Bemühungen wegen nicht zureichender Hilfsquellen fruchtlos bleiben werden, und sie erlaubt sich daher an Euere Excellenz die ergebenste Bitte zu richten: Euere Excellenz möge geruhen, der unterzeichneten Anstalt einen Credit bis zur Höhe von Fünf Millionen Gulden gegen dem zu eröffnen, daß dieser Credit (im Falle der Benützung) durch Wechsel aus dem Portefeuille der Anstalt, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und unter Abzug des hiefür entfallenden Escomptes gedeckt werde.

Indem die ergebenst unterzeichnete Anstalt noch die Versicherung hinzufügt, daß sie die ihr durch diesen Credit gütigst zugewendeten Gelder nur auf die den wohlwollenden Absichten Euerer Excellenz entsprechendste Weise anlegen würde, zeichnet sie mit tiefster Verehrung

Euerer Excellenz

ergebenst

Die k. k. priv. österr. Credit-Anstalt
für Handel und Gewerbe

Schiff m. p.“

Dieses Ansuchen wurde vom Finanzminister und dann von der Leitung der Nationalbank sofort genehmigt und bereits am 17. September 1857 ein diesbezügliches Abkommen geschlossen.

DER FALL ARNSTEIN & ESKELES

Die wiederholt erwähnte Geldkrise des Jahres 1857 erreichte ihren Höhepunkt am 13. Oktober, als es an der Wiener Börse zu einer panikartigen Baisse kam, wobei die Papiere, insbesondere auch die neu eingeführten Creditaktien, sehr bedeutende Verluste erlitten. Schon vor diesem Datum hatte das Bankhaus *Arnstein & Eskeles*, dessen Chef bekanntlich der Nationalbank-Direktor Bernhard Freiherr v. Eskeles war, große Einbußen erlitten und sah sich veranlaßt, an den Finanzminister zwecks Gewährung einer Hilfe heranzutreten. Der Finanzminister leitete dieses Ersuchen an den Gouverneur der Nationalbank, Dr. Pipitz, weiter, der diese Angelegenheit äußerst vertraulich behandelte, eine persönliche, eigenhändig geschriebene Korrespondenz mit dem Finanzminister führte und seine Entschlüsse ohne vorheriges Anhören der Direktion faßte. In einem Schreiben vom 19. Oktober 1857 berichtete Dr. Pipitz dem Finanzminister über den Stand der Angelegenheit, wobei er u. a. folgendes ausführte:

„Der Chef des Wechselhauses Arnstein & Eskeles, der Bankdirektor Bernh. Freiherr v. Eskeles hat sich vertrauensvoll an Euere Excellenz gewendet, und die Bedrängnisse dargestellt, in welche sein Wechselhaus durch widrige Ereignisse, und durch die über ganz Europa verbreitete kritische Lage gebracht wurde. Nur eine von Euer Excellenz Weisheit und Thatkraft ausgehende Hülfe könne sein Haus über die Gefahren der Gegenwart hinausführen, und eine Katastrophe verhüten, welche leider für Tausende von Handelsleuten und Industriellen verderblich werden müßte.

Euere Excellenz beehrten mich mit dem Auftrage, die Vermögens- und Credit-Verhältnisse des genannten Wechselhauses so genau, als es ohne Aufsehen geschehen könne, zu ermitteln, und ein Uebereinkommen anzubahnen, in Folge dessen die Verlegenheiten beseitigt werden könnten.

Wie ich aus der mir mitgetheilten Bilanz und der unter Ehrenwort abgegebenen Erklärung über die seither eingetretenen Veränderungen ersah, befindet sich das Wechselhaus A & E wohl noch mit einem über 1 Mill. fl sich belaufenden Vermögen in ganz aufrechten Stande, ist jedoch der Gefahr bloßgestellt, daß es den in London eingegangenen Impegni, wenn plötzlich auf Zahlung gedrungen werden sollte, nicht genügen, und bei schneller Realisirung seiner Aktiven, enorme Einbußen erleiden dürfte, was nebst einer momentanen Zahlungsstockung, auch das bestehende reine Vermögen verschlingen könnte. Solche Vorkommnisse müßten aber voraussichtlich sehr viele Verwirrung in Wien, Pest, und in den Manufacturdistrikten von Böhmen und Mähren zur nothwendigen Folge haben, und eine allgemeine Panique verursachen.

Bei den Auswegen, die sich zeigten, könnte ich nicht, wie dieß in früheren Fällen, unter der Influenz der hohen Staatsverwaltung geschah, auf bestimmte größere Wechselhäuser hindeuten, oder die beiden hier bestehenden Credits Institute in Frage stellen, weil sich hierbei keine Hoffnung auf Gelingen ergab, noch mehr aber auf Geheimhaltung verzichtet werden müßte. Eurer Excellenz erkannten Selbst, daß die leiseste Verlautbarung der Ablehnung jeder Hülfe gleich käme. Daher mußte ich auch den außerordentlichen Weg vorschlagen, mich jeder Berathung mit den Bankdirektoren zu enthalten, um nicht durchkreuzenden Interessen zu begegnen.

Es war aber auch nicht möglich die Bedingungen einzuhalten, welche Statuten und Reglement der National-Bank für Fälle der Creditirung vorzeichnen, und ich glaubte die Staatsrücksichten vorwalten zu lassen, welche es rechtfertigen dürften, daß die Nationalbank ausnahmsweise, für ein so bedeutendes altösterreichisches Wechselhaus dem Personal-Credite eine höhere Geltung einräume, und damit nicht ein Haus bloß, sondern sehr viele, mit ihm enge verbundene vor den Erschütterungen der kritischen Gegenwart nach Thunlichkeit schütze.

Die Entscheidung, und die Fassung eines Beschlusses wurde aber mit den Erscheinungen der Wiener Börse vom 13. October l. J. wo die Credit Actien unter Pari fielen, unverschieblich dringend, es schien sich eine allgemeine Erstarrung in den Handelsbewegungen einzufinden, und sollte das Uebel nicht unbesiegbare Ausdehnung erreichen, so mußten rasch einige Maßregeln ergriffen werden.“

Im weiteren Verlauf dieses Schreibens führte der Gouverneur die Hilfsmaßnahmen an, welche zur Sanierung des Hauses Arnstein & Eskeles in Aussicht genommen wurden:

Gewährung eines Kredites von 220.000 £ und 800.000 fl zu günstigen Rückzahlungsbedingungen, welche sich auf einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken.

Was die Deckung betrifft, so konnten, wie der Gouverneur schrieb, die Vorschriften der Statuten nicht genau eingehalten werden, wollte man nicht die Hauptabsicht, die Rettung des Hauses durch eine vertrauliche Hilfe vereiteln. Man müßte sich mit dem Erlag von Wertpapieren der Industrie und mit einer Übertragung der Eigentumsrechte auf Realitäten begnügen.

Der Brief des Gouverneurs schließt mit der Bitte an den Finanzminister, die Finanzverwaltung möge in einer besonderen Erklärung sich verpflichten, die Hälfte des sich bei dieser Transaktion etwa ergebenden Verlustes auf sich zu nehmen; es bleibe dabei für die Nationalbank noch immer ein ganz bedeutendes Risiko.

Eine weitere geheime Hilfeleistung mußte die Nationalbank dem — Staat gewähren. Der Finanzminister Freiherr v. Bruck richtete am 26. Oktober 1857 ein Schreiben an den Gouverneur Dr. Pipitz, mit dem Ersuchen, die Nationalbank möge mit Rücksicht auf die schwierigen Geldverhältnisse der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Bedarfes einen Betrag von 15 bis 20 Millionen fl kurzfristig zur Verfügung stellen. Die Finanzverwaltung wolle für dieses Darlehen jedesmal, wenn es gewünscht werden sollte, den doppelten Betrag an Obligationen der Nationalanleihe pfandweise erlegen.

In seiner Antwort vom 27. Oktober erklärte sich der Gouverneur Dr. Pipitz bereit, dem Wunsch des Finanzministers nachzukommen. Er betonte jedoch, es zur Bedingung stellen zu müssen, daß die ganze Operation geheim bleibe und im Ausweis des Banknotenumlaufes nicht zum Ausdruck kommen dürfe.

Der Finanzminister war mit diesen Bedingungen einverstanden und gab noch die Zusicherung, die Vorschüsse, wenn nicht früher, so längstens bis zum Ende des Jahres 1858 zurückzuerstatten.

Obzwar erst am 22. September 1856 eine Erhöhung des Bankzinsfußes von 4 auf 5⁰/₁₀ stattgefunden hatte, teilte der Finanzminister der Bankleitung anfangs November 1857 auf kurzem Wege mit, daß er eine neuerliche Erhöhung für angemessen erachte, um damit den Zinsfuß der österreichischen Nationalbank in ein richtiges Verhältnis zu jenem der anderen europäischen Handelsplätze zu bringen. Die Debatte, welche über diesen Gegenstand in der Direktionssitzung vom 14. November 1857 geführt wurde, ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie wieder einmal die totale Abhängigkeit von den Wünschen des Finanzministers zeigte, in welcher sich das Noteninstitut während der Dauer des zweiten Privilegiums befand.

Der Gouverneur bemerkte, daß auf allen auswärtigen Plätzen, so in Hamburg und Berlin, ein Zinsfuß von 6⁰/₁₀ bestehe, während die geschäftserfahrene

und vorsichtige Bank der Niederlande die Rate sogar vor wenigen Tagen auf 7⁰/₀ erhöht habe. Es scheint daher nach der Meinung des Finanzministers gefährlich, bei 5⁰/₀ zu beharren und er erachte es für notwendig, den Zinsfuß auf 6⁰/₀ zu erhöhen. Der Gouverneur bemerkte sogleich, daß ihm eine solche Maßnahme mehr der Notwendigkeit als der Zweckmäßigkeit zu entsprechen scheine.

Der Gouverneur-Stellvertreter, Ritter v. Benvenuti, gab der Meinung Ausdruck, daß wir uns in anderen Verhältnissen befänden als das Ausland. Verschiedene europäische Banken erhöhen ihren Zinsfuß, weil sie den Abfluß ihres Silbers vermeiden wollen; wir aber, die wir nicht in Silber zahlen, würden nur die Nachteile einer Zinsfußerhöhung empfinden. Die Mehrzahl der Herren trat dieser Meinung bei, insbesondere Direktor Murmann, der darauf hinwies, daß der niedrige Zinsfuß die auswärtigen Wechselbesitzer veranlassen muß, bei uns billigeres Geld als anderswo zu holen, wodurch ein Ausströmen der Devisen und ihre Kurssteigerung unvermeidlich würde. Um diesem Übelstand vorzubeugen, beabsichtige der Finanzminister die Erhöhung der Bankrate. Das könnte man aber nur durch ein starkes Eingreifen, durch eine Erhöhung auf 7 oder sogar 8⁰/₀ erreichen.

Direktor Königswarter wies darauf hin, daß das Steigen der Devisen nicht auf den Zinsfuß, sondern auf das Mißtrauen in unsere finanzielle Lage sowie auf die gesamten politischen Verhältnisse zurückzuführen sei.

Direktor Freiherr v. Puthon sagte hingegen: „Auch bei uns gilt das Gesetz, wo der Zinsfuß steigt, dorthin strömen die Kapitale. Einige Wirkung wird diese Maßnahme doch haben, wenn auch nicht, wie in jenen Ländern, welche in Silber zahlen. Mir scheint ein sehr gewichtiger Grund für die Erhöhung zu sprechen. Wäre Österreich allein, dann könnten wir es wie bisher belassen, aber es liegt ein äußerer Zwang vor, unseren Zinsfuß zu erhöhen, wenn andere Banken dasselbe tun.“

Angesichts dieser Stimmung, welche deutlich auf Ablehnung einer Zinsfußerhöhung gerichtet war, sah sich der Gouverneur veranlaßt, nochmals zu bemerken, daß es sich nicht um die *Zweckmäßigkeit*, sondern um die *Notwendigkeit* der vorgeschlagenen Maßnahme handle. Der Hofkommissär Dr. Radda sekundierte ihm dabei, indem er bemerkte, daß die Nationalbank niemals das Ziel, die Barzahlungen in Kürze wieder aufzunehmen, außer acht lassen dürfe; eine Vermehrung des Notenumlaufes dürfe daher nicht stattfinden und deshalb sei eine Erhöhung des Zinsfußes dringend geboten.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung sprach sich, wie zu erwarten war, die Mehrheit der Direktoren gegen eine Erhöhung des Zinsfußes der Bank

aus. Man war der Meinung, daß eine Erhöhung des Zinsfußes die Notenzirkulation nicht vermindern, sondern eher noch steigern werde, daß gerade jetzt bei dieser allgemeinen Stockung und Lähmung Handel und Industrie einer Erleichterung und daher einer größeren Notenzirkulation bedürfen, daß es somit günstiger sei, eine Besserung der Zustände in England und Amerika abzuwarten, ehe man sich zu einem so folgenschweren Schritt entschließe. Die Aufnahme der Barzahlungen, bemerkte man, könne viel eher durch eine entsprechende Rückzahlung eines Theiles der Schuld des Staates an die Bank erzielt werden.

Das Resultat der Abstimmung brachte den Gouverneur sichtlich in Verlegenheit. Er sagte: „Die Dringlichkeit des Gegenstandes veranlaßt mich als einziges Auskunftsmittel, welches noch erübrigt, vorzuschlagen, einige Herren zu wählen und sofort an den Herrn Finanzminister abzuordnen, welche Hochdemselben mündlich im Namen der Bankdirektion erklären, daß die Bank, obgleich sie die Nothwendigkeit der Erhöhung ihres Zinsfußes nicht erklären kann, diese Maßnahme, wenn sie doch beschlossen werden sollte, getreulich ausführen würde. Zugleich aber soll diese Deputation, die bei der Berathung geäußerten wichtigen Bedenken und Besorgnisse zur Kenntniss des Herrn Finanzministers bringen, um denselben zu veranlassen, von dieser Maßregel abzusehen.“

Die Direktion erklärte sich mit diesem Vorschlag einstimmig einverstanden und es wurde beschlossen, daß die Herren Ritter v. Coith, Freiherr v. Eskeles, Peter Murmann und J. Königswarter sich unter Führung des Gouverneurs sogleich zu dem Herrn Finanzminister begeben sollen.

Schon in der darauffolgenden Direktionssitzung vom 19. November war der Gouverneur in der Lage, mitzuteilen, daß der Finanzminister sich den Argumenten der Bankleitung nicht verschlossen habe. Er hätte sich bereit erklärt, von einer Erhöhung des Bankzinsfußes vorläufig absehen zu wollen. Im übrigen machte er die Direktion darauf aufmerksam, daß Spekulationen im Gange seien, die auswärtigen Wechselkurse übermäßig zum Steigen zu bringen. Die Bankleitung solle ihren Einfluß zur Abstellung dieses Übelstandes geltend machen.

Das starke Anwachsen des Silberschatzes der Nationalbank gab dem Gouverneur Anlaß, in der Sitzung vom 19. November u. a. folgendes auszuführen:

„Unser Silbervorrath ist jetzt größer als je vorher, größer selbst als im Jahr 1844.

Ich erwähne dieses aber nicht, um unsere Kraft zu überschätzen. Im Gegentheile halte ich dafür, daß man in dieser Frage jetzt nicht mehr den früheren

Maßstab anwenden könne, sondern die Zeitverhältnisse berücksichtigen müsse, wodurch allerdings das Urtheil über unseren Silberschatz sich theilweise modificirt.

Unser Silbervorrath von 97 Millionen scheint mir aber nicht deßhalb gering, weil wir dagegen einen Banknoten-Umlauf von ca. 400 Millionen haben, denn dieser letztere ist noch mäßig im Vergleiche mit andern, namentlich mit amerikanischen Banken, um somehr, wenn wir die Bedürfnisse unserer Industrie bedenken und unsere erst in der Entwicklung begriffene Geldwirtschaft.

Aber unser Verhältniß des Münzschatzes zum Noten-Umlauf wird ungünstiger, wenn man berücksichtigt, daß diese 97 Millionen Silber eine doppelte Bestimmung haben, nämlich erstens den Noten als Realisations-Fond zu dienen, und zweitens unsere dermalige Papier-Circulation in eine Silber-Circulation umzuwandeln.

Unser kleiner Verkehr wird gegenwärtig hauptsächlich durch Papiergeld vermittelt, und bringt dadurch zwischen 60 und 70 Millionen 1 und 2 fl Noten in Umlauf.

Wollen wir diese auf einmal aus dem Umlaufe ziehen, so bedürfen wir einer entsprechenden Summe Silbers, wornach uns als Realisations-Fonds für den gesammten übrigen Noten-Umlauf bei dem dermaligen Silbervorrathe nur noch etwa 37 Millionen erübrigen möchten. Es wird daher gerathen erscheinen vor der Hand nicht diese ganze Last auf einmal auf sich zu nehmen. Wenn wir also bei Beurtheilung unserer Lage das eben Gesagte im Auge behalten, so vermeiden wir eine Ueberschätzung unseres Münzvorrathes, können uns aber sonst zur Vermehrung unseres Silberschatzes allerdings Glück wünschen.“

DAS SILBERDARLEHEN AN DIE STADT HAMBURG

Der bedeutende Besitz der Nationalbank an Silber ermöglichte ihr eine politische Aktion, welche in ganz Europa großes Aufsehen erregte. Die schwere Krise des Jahres 1857 hatte sich besonders in *Hamburg* — die Hansestadt war der bedeutendste Handelsplatz Deutschlands — ausgewirkt und gegen Ende des Jahres zu einem vollkommenen Zusammenbruch geführt. Wir finden in der „Times“ eine lebendige Darstellung der Ereignisse, in welcher es u. a. heißt: „Alle Anstrengungen der großen Häuser vereint mit denen

der Regierung scheinen machtlos, die geringste Wiederbelebung des Vertrauens hervorzubringen. Die Warenlager sind vollgestopft mit unverkäuflichen Produkten und die Akzepte sogar von respektablen Häusern sind nicht viel besser geachtet als leere Papierwische. Die Listen von Fallimenten, welche wir Tag für Tag erhalten, sind so lang und unterscheidungslos, daß es ganz überflüssig ist, sie zu veröffentlichen.“

In dieser Not wandte sich der Senat der freien Stadt Hamburg an die preußische Regierung in Berlin und bat um ein Darlehen von 10 Millionen Mark Banco zum Zwecke der Errichtung einer Diskontkasse. Berlin lehnte ab.

Da griff die österreichische Nationalbank ein, worüber der Gouverneur Dr. Pipitz in der Direktionssitzung vom 10. Dezember 1857 folgendes berichtete: „Die schwierigen Verhältnisse des Hamburger Platzes, des dortigen Geldmarktes und die Bedrängnis, in welche einige der angesehensten Firmen geraten sind, haben die Aufmerksamkeit des Finanzministeriums erregt; diese Umstände waren die Ursache, daß sich die freie Stadt Hamburg im Wege der hohen k. k. Ministerien des Äußeren und der Finanzen an uns zur Erlangung eines Darlehens von 10 Millionen Mark Banco in Silberbarren gewandt hat.“

Der Gouverneur teilte mit, daß er mit Bewilligung des Finanzministers sich im Namen der Nationalbank bereit erklärt habe, die gewünschten 10 Millionen Mark Banco der freien Stadt Hamburg in Silberbarren zur Verfügung zu stellen, wogegen der Senat der Hansestadt die Verpflichtung übernommen hat, das Darlehen binnen einem halben Jahr mit 6⁰/₁₀iger Verzinsung ebenfalls in Silberbarren zurückzuzahlen.

Die Bankdirektion nahm diese Mitteilungen des Gouverneurs sehr wohlwollend auf und erklärte sich umsomehr mit der Operation einverstanden, als man sich hievon die beste Wirkung nicht nur auf den dortigen Platz, sondern auch eine sehr heilsame Rückwirkung auf die österreichischen Handelsstädte versprach und man auch die politische Bedeutung dieser Darlehensgewährung keinesfalls unterschätzte.

Schon in der darauffolgenden Sitzung vom 17. Dezember war der Gouverneur in der Lage mitzuteilen, daß das Darlehen im Werte von 7,200.000 fl österreichischer Bankvaluta dem Hamburger Senat ausgefolgt wurde. Die Silberbarren sind in einem Extrazug nach Hamburg geschickt worden. Dieser Schritt erregte allenthalben in Deutschland freudige Sensation. In einer zeitgenössischen Stimme heißt es: „Der Hauptanteil an der günstigen Wendung der Krise in Hamburg ist vorzugsweise dem moralisch erhebenden Eindruck

zuzuschreiben, welchen die großartige Hilfe Österreichs hervorrief.“ (Max Wirth.)

Dieser Betrag von ca. 7 Millionen fl reichte jedoch nicht aus, um die Krise in Hamburg vollständig zu beschwören. Daher tat die Nationalbank noch ein übriges und gewährte mit Vertrag vom 29. Dezember 1857 ein weiteres Darlehen von beiläufig 5 Millionen Mark Banco. Dieses Darlehen wurde in Devisen auf London und Hamburg zur Verfügung gestellt und gelangte schon binnen zwei Monaten wieder zur Rückzahlung.

Ehe wir die Betrachtung des Bankjahres 1857 abschließen, wollen wir nicht versäumen, eine wichtige Personalangelegenheit zu erwähnen. Der hochverdiente Generalsekretär Franz Salzman, Edler von Bienenfeld, welcher dem Institute volle 40 Jahre lang angehört hatte, bat mit Gesuch vom 21. November 1857 um Versetzung in den Ruhestand. Diesem Gesuch konnte Salzman mit großer Genugtuung alle Dokumente beilegen, welche seine ausgezeichnete Dienstleistung beurkundeten. Die Direktion beschloß, in ihrer Sitzung vom 27. November dem Ersuchen des Generalsekretärs Folge zu geben und ihm eine lebenslängliche Pension von 7.000 fl jährlich zu gewähren. Dies wurde ihm mit einem sehr herzlichen Handschreiben des Gouverneurs mitgeteilt.

Der Bankausschuß trat am 11. Jänner 1858 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz zu seiner Jahresversammlung zusammen. 79 Mitglieder waren erschienen.

In seinem Vortrag konnte der Gouverneur auf die bedeutende Besserung der Gesamtsituation der privilegierten österreichischen Nationalbank hinweisen, welche trotz der schweren Finanzkrise des abgelaufenen Jahres, die Europas gesamte Wirtschaft erschüttert hatte, dennoch in der Lage war, sich dem ersehnten Ziel der Wiederaufnahme der Barzahlungen um ein beträchtliches Stück zu nähern. Hiezu haben die neugegründete Hypothekenabteilung der Nationalbank sowie die Übergabe der Staatsgüter in ihren Auswirkungen hervorragend beigetragen.

Was die Tätigkeit der Filialgründungen betrifft, so hat sich deren Zahl im abgelaufenen Jahr nur um eine einzige, die in *Innsbruck*, vermehrt. Nunmehr sind im ganzen 18 Filialeskontanstalten vorhanden.

Infolge der schweren Krise waren Fälle von Insolvenzen unvermeidlich; jedoch hat das Eskontgeschäft der Nationalbank dadurch nur einen geringfügigen Schaden erlitten, da bei Zahlungsstockungen der Akzeptanten die



Wilhelm Ritter von Lucam
Generalsekretär von 1857—1878

mithaftenden Parteien mit anerkannter Genauigkeit eingesprungen sind, so daß die noch ausstehenden Beträge höchst unbedeutend blieben.

Über den der Stadt *Hamburg* gewährten großen Silberkredit äußerte sich der Gouverneur folgendermaßen: „Es war der Nationalbank nach ihrer eigenthümlichen Lage gestattet, mit rascher Bereitwilligkeit einem dringenden Bedürfnisse zu Hilfe zu kommen, welches sich in der ersten Hansestadt Hamburg kund gab. Die österreichischen Länder sind mit dieser großen Handelsstadt nicht bloß durch staatliche Beziehungen, sondern noch mehr durch hundertfältige kommerzielle Bande innig verflochten. Es war daher von Seiner Majestät der segensreiche Ausspruch gethan worden, daß eine Summe von ungefähr 7,200.000 fl in Silberbarren darlehensweise abgesendet werden dürfe. Wir hegen die Zuversicht, daß diese Art der Theilnahme für das große Handels-Emporium am Ausflusse des wichtigen Elbestromes zur Kräftigung der stets inniger werdenden Verbindung von Nord- und Süd-Deutschland beitragen werde.

Die Zunahme des Silberschatzes hat im abgelaufenen Jahre fast 11 Millionen fl betragen und wäre noch größer gewesen, wenn die allgemeine Geld- und Handelskrise nicht eine Erschwerung der Silberbeschaffung bedeutet hätte.

Leider muß auch zum erstenmal seit Gründung der Nationalbank von der schweren Pflichtverletzung eines Beamten gesprochen werden, welcher durch Veruntreuung dem Institute einen Schaden von 359.551 fl zufügte. Die Bank wird den Abgang, sobald es günstige Verhältnisse gestatten, zur Abschreibung bringen.

Das neue Hypothekengeschäft hat durch die schwere Krise ebenfalls eine Beeinträchtigung erfahren; immerhin wurden bis zum Ende des Jahres 1857 an Darlehen auf Landgüter 15,323.200 fl, an Darlehen auf Häuser 4,793.100 fl bewilligt und davon 13,835.300 fl tatsächlich ausbezahlt. Neu eingeführt wurden Pfandbriefe von unbestimmter Dauer, deren Rückzahlung im Verlosungswege derartig erfolgt, daß jeder Besitzer damit rechnen kann, den vollen Nennbetrag längstens binnen 32 Jahren zurückzuerlangen. Ferner wurden Annuitäten-Darlehen gewährt, die binnen 32 Jahren abzutragen sind. Mit kaiserlicher Entschliebung vom 2. Mai 1857 wurde es der Nationalbank gestattet, Hypothekendarlehen auch auf Realitäten in Ungarn, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen unter bestimmten Vorsichten zu geben, obzwar in diesen Ländern noch keine ordentlichen Grundbücher bestanden.

Die der Nationalbank als Pfand zugewiesenen Staatsgüter sind nunmehr vollständig in ihre eigene Verwaltung übernommen worden. Mit Rücksicht

auf die augenblicklichen Verhältnisse konnten jedoch bisher noch keine ausgedehnteren Gutsverkäufe vorgenommen werden.“

Zum Schluß seines Vortrages erwähnte der Gouverneur die ehrenvolle Pensionierung des bisherigen Generalsekretärs v. *Salzmann*, an dessen Stelle der bisherige erste Sekretär Ritter v. *Lucam* berufen wurde.

Von den Ziffern des Geschäftsberichtes wollen wir die folgenden hervorheben:

I. *Forderungen der Bank an den Staat:*

Für die Einlösung des W. W. Papiergeldes	fl 53,684.354
Forderungen an den Staat durch Staatsgüter gedeckt	fl 150,100.000
Gesamtsumme	fl 203,784.354

II. *Münzstand:*

Ende 1856	fl 87,240.610
Ende 1857	fl 98,043.020
daher Vermehrung	fl 10,802.410

III. *Banknotenumlauf:*

31. Dezember 1856	fl 380,181.085
31. Dezember 1857	fl 383,480.789
daher Vermehrung	fl 3,299.704

IV. *Eskontgeschäft:*

31. Dezember 1856	fl 84,773.547
31. Dezember 1857	fl 79,653.533
daher Verminderung	fl 5,120.014

V. *Übersicht der Erträge:*

Bruttoertrag	fl 11,670.161
Vortrag für das Jahr 1858	fl 417.070
Gesamtsumme der Auslagen	fl 948.233
Einkommensteuer	fl 554.858
daher Reinertrag	fl 1,920.161
daher Reinertrag	fl 9,750.000

Daraus ergibt sich für jede der dividendenberechtigten 150.000 Stück Aktien eine Quote von

fl 65'—.

VI. *Reservefonds:*

fl 11,971.740

VII. *Pensionsfonds:*

Nominalwert	fl 1,074.297
Kurswert der dafür angeschafften Effekten	fl 1,400.560

Der Antrag auf Bemessung der Dividende sowie alle übrigen Anträge wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Kundma
des Standes der österreichischen Nati

Activa	fl.	kr.
Klingende Münze und Barren	90,813.421 fl.	10 kr.
Hamburger Darlehen in Silberbarren:		
Feine Köln. Mark 361.479 „ 15 „ 12 ¹ / ₂ Gr. à fl. 20	7,229.599 „	31 „
	98,043.020	41
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	56,083.323 fl.	16 ³ / ₄ kr.
Detto in Prag	3,852.641 fl.	38 kr.
Detto in Brünn	2,498.832 „	19 „
Detto in Pesth	2,599.415 „	34 „
Detto in Triest 1,400.000 fl. — kr.		
4,600.996 „ 10 „	6,000.996 „	10 „
Detto in Lemberg	900.244 „	34 „
Detto in Gratz	999.897 „	48 „
Detto in Linz	718.705 „	44 „
Detto in Olmütz	872.291 „	2 „
Detto in Troppau	499.634 „	54 „
Detto in Kronstadt	999.926 „	40 „
Detto in Klagenfurt	333.702 „	48 „
Detto in Krakau	210.704 „	25 „
Detto in Laibach	378.208 „	29 „
Detto in Fiume	493.127 „	45 „
Detto in Debreczin	400.116 „	12 „
Detto in Temesvar	494.723 „	2 „
Detto in Reichenberg	453.866 „	38 „
Detto in Innsbruck	94.375 „ — „	22,801.410 „ 42 „
	78,884.733	58 ³ / ₄
Vorschüsse gegen statutenmäßig deponirte inländische Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	74,810.000	—
Detto bei den Filial-Leih-Anstalten	11,399.400	—
Darlehen gegen Hypotheken	13,835.300	—
Detto vom Staate garantirt	1,043.800	—
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:		
a) zu 4 ⁰ / ₀ verzinslich	25,266.263 fl.	59 ¹ / ₄ kr.
b) unverzinslich	28,418.090 „	19 ¹ / ₄ „
	53,684.354	18 ² / ₄
Die durch Vertrag vom 18. October 1855 geregelte Schuld, welche auf den, der National-Bank zum Verkaufe übergebenen Staatsgütern hypothecirt ist	155,000.000 fl.	— kr.
Hieran durch Guts-Einnahmen vermindert	4,900.000 „ — „	
	150,100.000	—
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren	10,361.558	31
Bestand des Pensions-Fondes in Bank-Actien	1,092.122	16
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa	16,462.864	32 ² / ₄
	509,717.154	17 ³ / ₄

Wien, am 11. Jänner 1858.

rechnung

ional-Bank am 31. December 1857.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	383,480.789	—
Pfandbriefe im Umlauf	5,595.000	—
Reserve-Fond	10,361.588	17 ³ / ₄
Pensions-Fond	1,074.297	1
Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen	6,022.629	59
Bank-Fond	103,182.850	—
	509,717.154	17 ³ / ₄

Pipitz, Bank-Gouverneur.
 Benvenuti, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
 Miller, Bank-Director.

MÜNZVERTRAG VOM 24. JÄNNER 1857.

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thlr.-Fußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24 $\frac{1}{4}$ -fl.-Fußes) zu 52 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Inbesondere soll

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:
der Dreißig-Thaler-Fuß;
- b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:
der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;
- c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt;

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß
als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen
und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,
„österreichischer Währung“: die des 45 fl.-Fußes,
„süddeutscher Währung“: die des 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes bez. des 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes verstanden
werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit
den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen
haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am
Schlusse des Artikel 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied
zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes und den neuen Münzen des
30 Thlr.- und 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke
beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Artikel 2 und 3) entsprechenden
Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levan-
tiner-Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780
im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuß auszuprägende Theilstücke der Haupt-
münzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{8}$ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 52 $\frac{1}{2}$ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken
auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von
grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courant-
münzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorg-
falt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und
vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem
Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder
dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den
letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe,
als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf
nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süd-deutscher Währung;

2. das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet seyn, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;
2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stück auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der beteiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn diesselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfennig-(Pfennig-), sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34¹/₂ Thlr. in Thaler-Währung, 51³/₄ fl. österreichischer Währung oder 60³/₈ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthiget werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausche bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikels 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitem Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold, unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
2. die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bzw. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht), und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Artikel 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden

öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u.s.w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuß festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Curse an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.
- b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden, und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelsurses auf den maßgebenden Börsenplätzen, während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassencurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;
 - ee) die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet seyn, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne.

Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlaufe als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Artikel 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind, oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art, mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten, einander mitzuthellen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ddo. Carlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, in soferne der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

Johann Anton Brentano.
Franz Xaver von Haindl.
Wilhelm Brüel.
Dr. Vollrath Vogelmann.
Hector Rössler.
Dr. Cajetan Edler von Mayer.
Carl Theodor Seydel.
Adolph Freiherr von Weissenbach.
Adolf Müller.
Johann Rudolph Sigmund Fulda.
Gottfried Theodor Stichling.
Franz Alfred Jacob Bernus.

In Durchführung der Bestimmungen des Münzvertrages wurde mit kaiserlichem Patent vom 19. September 1857 die Ausprägung von Landesmünzen und Vereinsmünzen in Silber angeordnet.

KAISERLICHES PATENT VOM 19. SEPTEMBER 1857,
RGBl. Nr. 169,

womit, für den ganzen Umfang des Kaiserthumes Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; etc.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthumes in Uebereinstimmung mit dem im Reichs-Gesetz-Blatte, XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857, kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Artikel 1.

Die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 2.

Allen ferneren Ausmünzungen, einschließlich der mit der Jahrzahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage dienen.

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß.

Artikel 3.

Der Feingehalt aller Münzen wird in $\frac{1}{1000}$ Theilen ausgedrückt.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.

Artikel 4.

Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt.

Die nach diesem Münzfuß ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung“ benannt.

Artikel 5.

In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

- a) Zweiguldenstücke 22 $\frac{1}{2}$ aus einem Pfund feinen Silbers,
- b) Einguldenstücke 45 aus einem Pfund feinen Silbers,
- c) Viertelguldenstücke 180 aus einem Pfund feinen Silbers;

An Vereinsmünzen:

- d) Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfund feinen Silbers,
- e) Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers.

Es werden die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen $\frac{900}{1000}$ Theile feinen Silbers und $\frac{100}{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher

- a) 20 $\frac{1}{4}$ Zweiguldenstücke
 - b) 40 $\frac{1}{2}$ Einguldenstücke
 - d) 13 $\frac{1}{2}$ Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke
 - e) 27 Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke
- } ein Pfund wiegen.

Die Viertelguldenstücke (c) werden $\frac{520}{1000}$ Theile feinen Silbers und $\frac{480}{1000}$ Theile Kupfer enthalten, daher werden 93 $\frac{9}{10}$ Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird bei

- a) dem Zweiguldenstücke auf 36
 - b) dem Einguldenstücke auf 29
 - c) dem Viertelguldenstücke auf 23
 - d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke auf 41
 - e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke auf 33
- } Millimeter festgestellt.

Artikel 6.

Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

- a) dem Zweiguldenstücke
 $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes
- b) dem Einguldenstücke
 $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes
- c) dem Viertelguldenstücke
 $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 10 Tausendtel des Gewichtes
- d) dem Zwei-Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke
 $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes
- e) dem Ein-Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke
 $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt und 4 Tausendtel des Gewichtes nicht übersteigen darf.

Artikel 7.

Die, laut Artikel 5 auszuprägenden österreichischen Landesmünzen werden im Avers Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR

im Revers den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl. 1 Fl. und $\frac{1}{4}$ Fl. stehen werden, mit der Umschrift:

HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX A. A.

und der Jahrzahl der Ausmünzung führen.

Der Rand wird glatt seyn und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

VIRIBUS UNITIS

enthalten.

Artikel 8.

Der Avers der Vereinsmünzen wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

führen.

Der Revers wird den kaiserlichen Adler mit der Umschrift — für die Zweithalerstücke:

ZWEI VEREINSTHALER XV EIN PFUND FEIN

und für die Einthalerstücke:

EIN VEREINSTHALER XXX EIN PFUND FEIN

und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt seyn und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

führen.

Artikel 9.

An Scheidemünzen werden ausgeprägt:

Stücke zu zehn und zu fünf Hunderttheilen in Silber, und

Stücke zu drei und ein Hunderttheilen, und

Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

Artikel 10.

Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, daß fünfhundert Stücke zu zehn Hunderttheilen, und Tausend Stücke zu fünf Hunderttheilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehn-Hunderttheil-Stücke werden mit $\frac{500}{1000}$ aus feinem Silber und mit $\frac{500}{1000}$ aus Kupfer, die Fünf-Hunderttheil-Stücke mit $\frac{375}{1000}$ aus feinem Silber und mit $\frac{625}{1000}$ aus Kupfer bestehen.

Es werden daher 250 Zehn-Hunderttheil-Stücke und 375 Fünf-Hunderttheil-Stücke ein Pfund wiegen.

Die Abweichung der Silberscheidemünze im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht $\frac{5}{1000}$, im Gewichte aber nicht 10 Tausendtel übersteigen.

Der Durchmesser wird bei dem Zehn-Hunderttheil-Stücke auf 18, bei dem Fünf-Hunderttheil-Stücke auf 16 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

der Revers die Aufschrift „10“ beziehungsweise „5“, die darüber schwebende österreichische

Kaiserkrone, die Umschrift: „SCHEIDEMÜNZE“ und die Jahrzahl der Ausprägung von einem Lorbeer- und Palmenzweige umgeben enthalten.

Der Rand wird gerippt seyn.

Artikel 11.

Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundert-fünzig Hunderttheile ausgeprägt.

Die Kupferscheidemünzen bestehen aus:

Drei-Hunderttheil-Stücken,

Ein-Hunderttheil-Stücken,

Fünf-Tausendtheil-Stücken.

Der Durchmesser des Drei-Hunderttheil-Stückes wird auf 25, des Ein-Hunderttheil-Stückes auf 19 und des Fünf-Tausendtheil-Stückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE.

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Hunderttheile „3“, „1“ oder „ $\frac{5}{10}$ “, darunter die Jahrzahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt seyn.

Artikel 12.

Durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

Artikel 13.

Es werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt:

1. Die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes,
2. die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Artikel 14.

Die Krone und die Halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen“ benannt.

Das Mischungsverhältnis der Vereinsgoldmünze wird auf $\frac{900}{1000}$ Gold und $\frac{100}{1000}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH

tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben

VEREINSMÜNZE

unten — bei den Kronen

50 EIN PFUND FEIN

bei den Halben Kronen

100 EIN PFUND FEIN

enthalten.

Der Rand wird glatt seyn, und in vertiefter Schrift den Wahlspruch:
MIT VEREINTEN KRAEFTEN
enthalten.

Artikel 15.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als $\frac{2}{1000}$, im Gewichte nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtel betragen.

Artikel 16.

Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigt Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Artikel 17.

Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Aß) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Cassencurses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $\frac{1}{2}$ Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Bethelligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Artikel 18.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

Artikel 19.

Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0'561288 Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran ($\frac{833\frac{1}{2}}{1000}$) als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 20.

Auch werden die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81\frac{189}{355}$ Stück aus einer Wiener Mark (0'561288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ($\frac{988\frac{1}{2}}{1000}$) als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 21.

Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt, und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, und zwar den Buchstaben:

A für Wien,
B für Kremnitz,
E für Karlsburg,
M Mailand, und
V für Venedig

aufweisen.

Artikel 22.

Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.

Artikel 23.

Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.

Artikel 24.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentbeschlusses beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse zu Laxenburg am neunzehnten Monatstage September im Eintausend Achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

VERZEICHNIS DER BEILAGEN ZUM ERSTEN BAND DES ERSTEN TEILES

1811:

1. Kaiserliches Patent vom 20. Februar 1811,

1816:

2. Erstes Patent vom 1. Juni 1816,
3. Zweites Patent vom 1. Juni 1816,

1817:

4. Kaiserliches Patent vom 15. Juli 1817,
5. Reglement vom Jahre 1817,

1841:

6. Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank, 1841,
7. Reglement der privilegierten österreichischen Nationalbank, 1841,

1856:

8. Statuten der bei der privilegierten österreichischen Nationalbank errichteten Abteilung für den Hypothekar-Credit, 1856,
9. Reglement der bei der privilegierten österreichischen Nationalbank errichteten Abteilung für den Hypothekar-Credit, 1856,

1857:

10. Münzvertrag vom 24. Jänner 1857,
11. Kaiserliches Patent vom 19. September 1857.